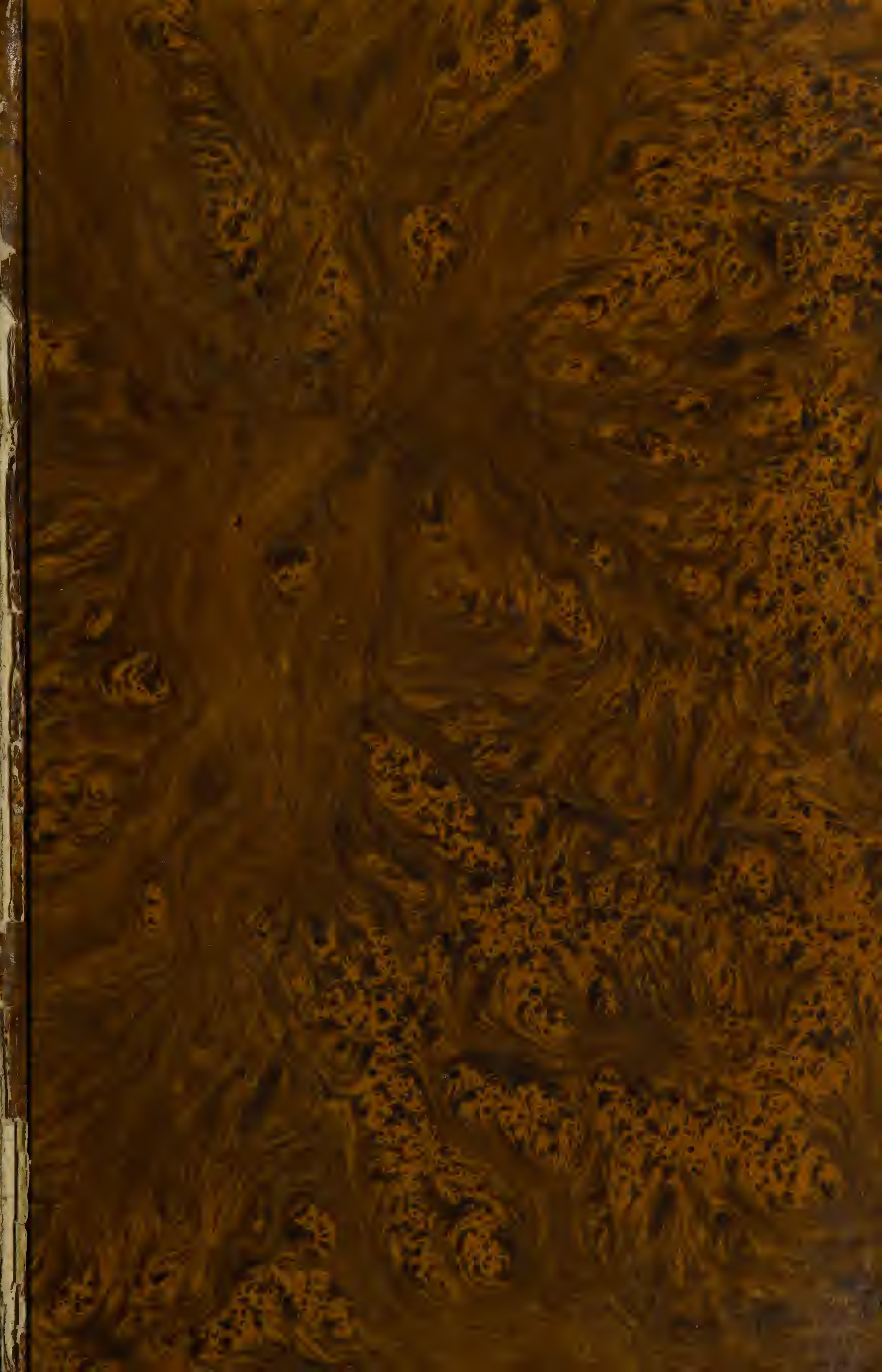



STADTBIBL
1126
AARAU

Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während der

Herrschaft der Vermittlungsakte.

Von

ihrer Einführung im Frühjahr 1803 bis zu ihrer Auflösung
in den letzten Tagen des Jahres 1813.

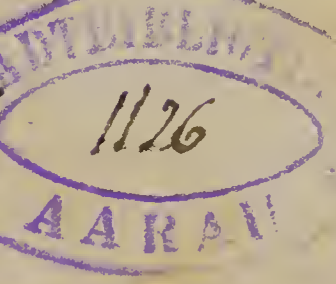
Aus

den Urquellen, vorzüglich den eidgenössischen und bernischen
Archiven, besonders Briefwechseln u. s. w.

dargestellt

von

Anton von Tillier.



Erster Band.

Zürich, 1845.
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

Vorwort.

Als der Verfasser sich vor Jahren von allgemeinen geschichtlichen Forschungen und Darstellungen zu der vaterländischen Geschichte wendete, aus der er in der Erzählung der Schicksale des alten Freistaats Bern und der helvetischen Republik eine urkundlich treue und, wie er sich in seinem Innersten bewußt, nach menschlicher Weise unbefangene Schilderung gegeben, kam ihm dieser Wendepunkt seines wissenschaftlichen und schriftstellerischen Lebens wie der Rücktritt eines begeisterten und thatkräftigen Jünglings in die Heimat nach langem Herumwandeln in fremden Ländern und unter fremden Völkern vor. Ein ähnliches Gefühl erweckte ihm der Augenblick, wo er in einem neuen Werke einen Zeitabschnitt schildert, gegen dessen Ende er selbst schon hinlänglich entwickelt war, um, wenn auch nicht thatkräftig in die Geschichte einzugreifen, dennoch die Erscheinungen der Außenwelt mit vollem Bewußtsein aufzufassen, die Zeitverhältnisse, unter denen die Begebenheiten ins Leben traten, zu kennen und zu begreifen und das gesammte Leben der Zeit auch der spätern Erinnerung einzuprägen. Mag auch allerdings die Darstellung der Gegen-

wart weit näher liegender Ereignisse, so wie die Schilderung von Menschen, welche kaum aus unserm Kreise geschieden, noch in mancher Erinnerung fortleben, mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein, so ist doch keinem Zweifel unterworfen, daß wir von der Zeit, der wir selbst angehören, ein lebendigeres Zeugniß reden können, als von demjenigen, was wir selbst nur aus todter Ueberlieferung aufgefaßt, obgleich wir hierbei gegen uns selbst mehr auf der Hut sein müssen, wenn wir den hohen Geist der Zeitgeschichte so dargeben wollen, wie er einem erhabenen Standpunkte entquillt und nicht durch unsere eigenen Leidenschaften und Vorurtheile getrübt wird.

In Bezug auf die öffentliche Meinung bildet die Vermittlungszeit einen schroffen und in mancher Beziehung auffallenden Gegensatz mit der unmittelbar vorhergehenden, der helvetischen Zentralregierung; denn so wie von der letztern vorzüglich durch die fremde Besetzung und die steten Umgestaltungen nur ein zerrissenes und trauriges Bild geblieben ist, so hat sich die Vermittlung auf eine höchst günstige und glänzende Weise in der Erinnerung der Zeitgenossen erhalten, so daß man der damals herrschenden Ruhe und Eintracht noch jetzt mit Dank und Bewunderung gedenkt, während die Schattenseite des fremden Druckes und der gewaltsamen Hemmung des Verkehrs beinahe in gänzliche Vergessenheit gesunken ist. Die Vermittlungszeit stellt sich uns aber in einem um so merkwürdigern Lichte dar, weil sie, obgleich die damaligen Verfassungen wie die gegenwärtigen auf dem Grundsatze der bürgerlichen Rechtsgleichheit beruhten, in ihrer eigenthümlichen Richtung und in der thatsächlichen Anwendung jener Grundsätze dennoch einen schroffen, schneidenden Gegensatz zu manchen Erschei-

nungen der Gegenwart bildet. So wenig als die gewaltsame Zusammenschmelzung in die helvetische Einheit war die neue Bundesverfassung aus einem selbstständigen Wirken des Volkes hervorgegangen, sondern sie war das Werk des hervorragendsten Mannes des Jahrhunderts, wie er die Bedürfnisse des Schweizervolkes in dem damaligen Augenblicke und seine eigene Stellung zu demselben aufzufassen glaubte, eine Schöpfung, für die er später, als die Lage der Dinge in Europa und seine eigenen Verhältnisse sich verändert hatten, selbst nicht mehr ganz dieselbe Achtung aussprach. Ihrem Ursprunge verdankte die Vermittlungsakte jene Einheit und jenen Zusammenhang, den man an ihr mit Recht belobt, und den weder die alte, aus der fünfhundertjährigen Entwicklung der alten Eidgenossenschaft hervorgegangene Bundesverfassung, noch weniger vielleicht die nach dem Umsturze der Vermittlung aus den neuen Kämpfen alter und neuer Begriffe hervorgegangene erreichte. Daher denn auch zum Theil die Kraft mit der sie gehandhabt ward, welche zur Erhaltung der Selbstständigkeit und des innern Glückes des schweizerischen Volkes nicht wenig beitrug, wenn auch strenge geschichtliche Gerechtigkeit der einfachen und kräftigen Gesinnung der Männer, denen das Schicksal die oberste Leitung der Staatsverwaltung vertraute, gleichfalls ihren billigen Theil von dem Ergebnisse zuweist. Der Geist der Zeit entwickelte sich während jener Kriegsjahre auf eine Weise, welche die Aufreizung der Leidenschaften von unten auf wenig zu fördern geeignet war. Niemand aber zeigte mehr Neigung, gährende Volksleidenschaften durch Anwendung jedes auch noch so furchtbaren Mittels zu erdrücken, als derjenige, dem die Vorsehung das Schicksal der Zeitgenossen in die Hand ge-

geben zu haben schien. Darum wurde auch in der Eidgenossenschaft, ungeachtet kurz vorher die Parteien noch so furchtbar entflammt gewesen waren, unter seinem Schutze jene Ordnung und Ruhe wieder hergestellt, welche der sittlichen Haltung eines Volkes unentbehrlich sind, wenn auch die freie geistige Entwicklung unter seiner Zwangsherrschaft auf längere Zeit nicht hätte gedeihen können.

Wie den frühern Werken des Verfassers, so ging auch dieser Vermittlungsgeschichte eine genaue und sorgfältige Quellenforschung voraus. Auch hier stehen abermals das eidgenössische Archiv mit seinem greisen, freundlichen und so bereitwilligen Aufseher nebst den reichen bernischen Archiven in erster Linie. Dabei wurden dem Verfasser von wohlwollender Seite höchst wichtige Privatschriften vertraut. Weniger ergiebig war die in jenen Tagen ziemlich streng gefesselte schweizerische und bernische Presse, reichhaltiger die Allgemeine Zeitung, in der sich hie und da manches Luft machte, was der schweizerischen Presse zu veröffentlichen nicht verstattet war. Was aber die in diesen Büchern geschilderten Persönlichkeiten betrifft, so wurden ihm mehrere derselben später genau bekannt; über andere erhielt er höchst wichtige vertrauliche Mittheilungen, die er darum nicht näher bezeichnen soll. Eben so scheint es hier nicht der Fall zu sein, diejenigen Männer, welche der Verfasser aus eigenem Umgange gekannt, seinen Lesern genauer anzugeben. Der scharfsichtige und mit eigener Lebenserfahrung prüfende Leser wird sich darüber schwerlich täuschen. Daß die mündliche Ueberlieferung weniger ausgezeichneter Männer jener Zeit, die dem Verfasser zu Gebote stand, auch nicht unberücksichtigt geblieben ist, versteht sich von selbst.

Machte es die Einheit des Staates während der hel-

vetischen Umwälzungszeit und der Umstand, daß die Archive der helvetischen Republik sich in Bern befinden, dem Verfasser möglich, während jenes Zeitabschnittes auch die innern Geschäfte der gesammten Schweiz zu entwickeln, so ist dieses nicht mehr der Fall bei wieder hergestellter Bundesverfassung, wie denn auch diese Anhäufung einer Menge unter sich locker oder gar nicht verbundener Spezialgeschichten in ein einzelnes Scheinganzes an sich schon für den Leser mehr ermüdend und verwirrend als unterhaltend und belehrend werden müßte, angenommen, daß dem durch Staatsdienst in gewöhnlicher Zeit an den Aufenthalt in Bern gefesselten Verfasser vergönnt gewesen wäre, sich in den zweiundzwanzig verschiedenen Archiven der Eidgenossenschaft über die einzelnen Verhältnisse zu belehren. Darum glaubte er aber hier auf die in der Geschichte des Freistaats Bern angenommene Grundlage zurückkehren zu müssen, wo die innern Verhältnisse nur für den Kanton Bern vollständig gegeben, hingegen die allgemeinen schweizerischen Beziehungen in der pragmatischen Geschichte genau verfolgt wurden. Hier aber werden die schweizerischen Nationalverhältnisse einen weit bedeutendern Antheil haben, weil das gemeinsame Leben unter dem Vermittlungsbunde, theils durch den Bund selbst, theils durch die Zeitverhältnisse, theils durch die von dem gewaltigen Bundesgenossen und Vermittler gestellten Forderungen weit reger gemacht wurde als in der alten Zeit, und neben den Protokollen und Abschieden der eidgenössischen Tagsatzungen die Protokolle der Landammänner, die Berichte der Kriegsbefehlshaber und die diplomatische Korrespondenz über die Beziehungen der gesammten Eidgenossenschaft zum Auslande sowohl als zu ihren besondern Theilen weit reichere Auskunft geben.

Der Verfasser gedenkt demnach die Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte in drei Bücher einzutheilen, von denen das erste, den ersten Band ausfüllende, die pragmatische Geschichte von der Einführung der Vermittlungsakte im März 1803 bis zur großen Völkerschlacht von Leipzig im Oktober 1813, das zweite die innere Entwicklungsgeschichte und das dritte die Schilderung der verhängnißvollen Ereignisse von der Schlacht bei Leipzig bis zur Auflösung des Vermittlungswesens in den letzten Tagen des Jahres 1813 enthalten wird. Das zweite und dritte Buch machen zusammen den zweiten und letzten Band des gegenwärtigen Werkes aus, welches die Schilderung eines Zeitabschnittes enthält, der nach unserm Dafürhalten gleichfalls der Geschichte anheim gefallen ist.

In dem Leben des schweizerischen Volkes während der Vermittlungszeit spricht sich wie im ganzen übrigen Europa auch die eigenthümliche Richtung jenes Zeitabschnittes und die Einwirkung des riesenhaften Weltbeherrschers aus, der die Erinnerungen Alexanders, Cäsars und Karls des Großen verdunkeln zu wollen schien. In der Schweiz trug das neue Gebäude des siegreichen Konsuls, dem bereits die Schöpfung einer neuen Alleinherrschaft vorschwebte, trotz der demokratischen Grundlage der Gleichheit der politischen Rechte, doch im Grunde ein aristokratisches Gepräge mit seinen Vorzügen und Mängeln, und die Nationaleinheit sprach sich kräftiger und zusammenhängender als in der frühern und spätern Bundesverfassung in den Landammännern aus. Der Geist dieser Männer, besonders der kräftigern unter ihnen, trat daher in den öffentlichen Angelegenheiten vor Allem maßgebend hervor. Wie schöne, erhabene

Bilder einer dahin geschiedenen Zeit ragen vorzüglich die edle geistreiche Gestalt eines d'Affry, der kräftige und so gewaltig auf den neuen bernischen Freistaat, so wie auf die ganze Eidgenossenschaft einwirkende, seine sittliche Kraft und Festigkeit lange der ganzen Bundesgenossenschaft mittheilende Schultheiß, Landammann und Oberfeldherr Rudolf v. Wattenwyl, so wie der geistreiche und über kleinlichen Oertlichkeitsgeist erhabene Rüttimann hervor, neben denen selbst der von Napoleon so sehr hervorgezogene und von einem befreundeten geistreichen Biographen mit Freundesauge beurtheilte Reinhard, noch mehr aber die Landammänner von Solothurn und Basel in den Hintergrund treten. Sittliche, feste Haltung der Regierungen und des Volkes, das man allmälig wieder an Ruhe und Ordnung gewöhnt hatte und ein geregelter verfassungsmäßiger Gang der öffentlichen Geschäfte gehörte zu den unverkennbaren Vorzügen jener Zeit, in welcher die Staatsmänner, ungeachtet der oft sehr drückenden Schwierigkeiten der allgemeinen Lage, sowohl dem Auslande als ihrem eigenen Volke gegenüber stets mit jener Würde und Selbstständigkeit auftraten, die allein dem Stande öffentlicher Beamter eines Freistaats Achtung und Ansehen verleihen kann, nicht als willfährige Werkzeuge fremder Zwangsherrschaft, noch viel weniger als gleichgültige und verderbliche Schmeichler jeder Volksleidenschaft, wenn sie mit Beiseitesetzung jedes höhern Grundsatzes und jeder Rücksicht auf dauerndes Wohl dem augenblicklichen Vortheile zu fröhnen scheint. Eine solche Art von Volksverderbern, ja man möchte sagen Volksmördern, war damals in keinem Theile der Eidgenossenschaft zu einigem Einflusse gekommen. Sie war den Sitten der Zeit sowohl als den edlern unter

allen Parteien herrschenden Begriffen fremd, und kein noch so feiler, noch so tief gesunkener Schriftsteller würde es gewagt haben, einer solchen, der erniedrigendsten und entwürdigendsten aller Knechtschaften das Wort zu reden. Denn wer den Leidenschaften des Volkes zu dessen eigenem Verderben, aber zu Erhaschung eigenen Vortheils schmeichelt, der ist weit strafbarer als der Fürstenschmeichler, weil er das menschliche Leben selbst in der Möglichkeit einer bessern Zukunft vergiftet.

Möge der Umstand, daß diese Bücher in einer sehr ernsten Lage der Eidgenossenschaft erscheinen, ihrer freundlichen Aufnahme nicht hinderlich sein. Mögen vielmehr alle meine schweizerischen Brüder sich fest überzeugen, daß das spätere Leben eines kräftigen, ehrenhaften und seiner selbst bewußten Volkes niemals völlig vom frühern losreißt, und daß nicht die Leidenschaften oder Lieblingsansichten eines Augenblicks, sondern die schönen Erinnerungen einer ruhmvollen Vergangenheit im Bunde mit einer anhaltend großartigen und einsichtsvollen Entwicklung der Zeitverhältnisse für das schweizerische Volksleben maßgebend sein und demselben Achtung unter den Zeitgenossen aller Länder und in der Zukunft ein ehrenvolles Andenken sichern können. Möchte das vorliegende Werk zu diesem großen Tempelbau eines höhern Lebens am Fuße der Alpen auch nur einen einzigen festen Grundstein liefern, so wird der Verfasser weder Mühe noch Arbeit, die er demselben gewidmet, bedauern!

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Von der Einführung der Vermittlungsakte bis zur Schlacht von Leipzig.

Erstes Buch.

Von der Einführung der Vermittlungsakte bis zur Schlacht von Leipzig.

Erstes Kapitel.

Einführung der Vermittlungsakte, Landammann d'Affry, Regierungskommission in Bern.

Wie durch einen Zauberschlag waren im Frühjahr 1798 die bald fünfhundertjährige Eidgenossenschaft und der bald sechshundertjährige Freistaat Bern infolge einer kräftigen Berührung und einigen Einschreitens von Seite der Alles umgestaltenden französischen Republik zusammengesunken und aus der Reihe der Staaten verschwunden, um der vorübergehenden Erscheinung der helvetischen Republik Platz zu machen, und abermals wie durch einen Zauberschlag traten im März 1803 auf Veranlassung der nämlichen, freilich jetzt bereits von einem gewaltigen Herrscher gelenkten französischen Republik eine neue Eidgenossenschaft und ein neuer Freistaat Bern ins Leben. Aber wie verschieden waren diese neuen Gestaltungen von den blühenden Gemeinwesen, die einst dieselben Namen getragen hatten! Statt jenes Bundes, dessen Entstehung und erste Ausbildung die unsterbliche Feder Johann von Müllers auf eine so glänzende Weise geschildert, und dem das Andenken der Heldenthaten der Väter ein ehrwürdiges Ansehen unter weit mächtigern Staaten gegeben hatte, boten die neunzehn Kantone zwar eine Vermehrung der Zahl, aber eine bedeutende Schwächung des Gebietes dar, da Biel, Erguel, Genf, Wallis und Veltlin abgerissen blieben, und mehr noch als durch den zweckmäßiger abgefaßten, den Nationalverband enger schlingenden Bundesvertrag wurde die sonst schwankende

Freundschaft dieser Kantone durch die gewaltige Zuchtruthe des mächtigen Nachbars zusammengehalten. Der Kanton Bern aber, so wie ihn der Wille des großen Machthabers an der Seine von neuem ins Leben gerufen, begriff nicht mehr jene schöne Landschaft in sich, welche sich einst beinahe vom Rhein bis an den Genfersee, von Othmarsingen bis Coppet ausgedehnt hatte. Zwei der schönsten Landestheile, Waadt und Aargau waren von dem bernischen Gebiete getrennt, die Kassen leer, und durch mannigfaltige Umgestaltungen und Verbreitung des Geistes der Zügellosigkeit bei dem sonst so ordnungsliebenden bernischen Volke das Ansehen jeder bestehenden Ordnung erschüttert. Nur um einige schmerzliche Erfahrungen und Enttäuschungen war man reicher, wenn die Herrscher und das Volk umsichtig genug blieben, die so theuer bezahlten Lehren zum eigenen Heil und zur Bereitung einer bessern Zukunft anzuwenden.

„Der erste Konsul der fränkischen Republik“, so sprach der neue Landammann Ludwig d'Affry bei der Einführung der Vermittlungsakte zu den Einwohnern der neunzehn bundsgenössischen Kantone, „hat die Vermittlung gesprochen, welche den Zerwürf„nissen, wovon die Schweiz bisher den betrübenden Anblick „darbot, ein Ziel stecken und das Schicksal derselben unwider„ruflich bestimmen soll. Dieser wichtige Akt, die Frucht langer „Unterredungen mit klugen und ordnungsliebenden Männern, ist „auf die Bedürfnisse, auf die wesentlichsten Vortheile eines Volkes „berechnet, bei welchem Alles ein Ruf zu den friedlichen Ge„nüssen eines bestandhabenden und unabhängigen Zustandes zu „sein scheint. Fünf Jahre ununterbrochener Verwirrung und zer„störender Erschütterungen zeugten laut wider die Einrichtung „einer Zentralregierung. Nichts konnte den verschiedenen Völkern „der Schweiz anständiger sein als das alte Bundessystem, „durch diejenigen Abänderungen eingeschränkt, zu deren Annahme „der Drang der Umstände und das Beispiel zweier benachbarter „Mächte eingeladen haben. Die Vorsehung, diese einzige Stütze „gerechter und tugendhafter Regierungen, scheint diesen Zeitpunkt „gewählt zu haben, um all' dem Unheil ein Ende zu machen, „unter dessen Druck unser Vaterland geseufzt hat, und sie ver-

„spricht uns eine glücklichere Zukunft. Dieser neue gesellschaft„liche Vertrag soll vollzogen werden; die politischen Zerwürfnisse „sollen aufhören; die Leidenschaften werden zum Stillschweigen „gebracht werden. Nur durch diese Willensvereinigung, durch „anhaltendes Bestreben eigennützige Anmaßungen des Privat„interesse zu verdrängen, können wir den Erfolg dieser neuen „Einrichtungen sichern; und dieser Erfolg allein wird unsere „Unabhängigkeit bekräftigen. Der Regierung eines jeden Kantons „wird es zustehen, diejenigen Gesetze zu beschließen, die seinen „Lokalumständen angemessen und geeignet sind, den Wohlstand „desselben zu befördern. Wie äußerst wichtig ist es also, daß bei „den nächsten Ernennungen die Wahl nur auf solche Männer „falle, welche mit einer geprüften Rechtschaffenheit die Kennt„nisse und die Erfahrung vereinigen, die den einsichtsvollen „Regenten bilden und ihm auf das öffentliche Zutrauen Anspruch „geben. Jeder Vaterlandsfreund wird bei Ertheilung seiner „Wahlstimme dem Rufe seines Gewissens allein gehorchen und „jede fremde mit demselben im Widerspruche stehende Eingebung „verwerfen. Diese sind die Mittel, die uns übrig bleiben, um „der schweizerischen Nation jene Achtung wieder zu erwerben, „die sie mit so viel Recht genossen hat, und um jene Tage des „Glückes und des Friedens wieder zurück zu bringen, deren „Entfernung uns so schmerzlich und deren Rückkehr seit langem „der Gegenstand unserer heißesten Wünsche gewesen ist.“ [1]

Die Wahl Freiburgs als erster Direktorialkanton war durch die Persönlichkeit Ludwigs d'Affry bestimmt. Mit scharfem und richtigem Urtheil hatte der Adlerblick des ersten Konsuls denselben zum ersten und einführenden Landammann in der neuen aus der Vermittlung entspringenden Ordnung der Dinge bezeichnet. Graf Ludwig August Philipp d'Affry hatte seine in Freiburg begonnene Erziehung in Paris beendigt. Schon im achtzehnten Jahre war er in die Schweizergarden des Königs von Frank-

[1] Ludwig d'Affry, Landammann der Schweiz, an die Einwohner der neunzehn bundesgenössischen Kantone. Freiburg, den 10. März 1803.

reich getreten und hatte später seinen Vater in den Haag begleitet, als der König denselben erst in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten, dann sogar in derjenigen eines Botschafters dahin schickte. Später war er bis zum ersten Hauptmann des Regiments, das sein Vater befehligte, zum Generallieutenant und Kommenthur des Ludwigsordens vorgerückt. Die Umwälzung hatte er als ein unabwendbares Uebel betrachtet, in das man sich mit Ergebenheit fügen und dessen Dauer nicht durch starrsinnigen Widerstand verlängern müsse. Deßhalb hatte er nie an Gegenumwälzungsversuchen Theil genommen, sondern sich immer als ein ruhiger und der bestehenden Regierung Achtung erweisender Bürger gezeigt. Mit den liebenswürdigen gesellschaftlichen Formen eines alt-französischen Hofmanns verband er den schweizerischen und kriegerischen Biedersinn, so wie den zum Geschäftsleben nothwendigen Ernst und die in dieser verhängnißvollen Zeit unbedingt nothwendige Verschlossenheit. Seine Mäßigung, die Ruhe und Würde seines ganzen Wesens und die Gewandtheit seines Benehmens in den Formen höherer französischer Geselligkeit, sowie seine Vorliebe für das Land, in welchem er einen so glücklichen und glänzenden Theil seines Lebens zugebracht, empfahlen ihn dem gewaltigen französischen Machthaber als Vollzieher des schwierigen Werkes mit ausgedehnten Vollmachten. Freilich mochte auch Niemand den Geist der neuen Schöpfung, so wie er nicht nur aus dem Buchstaben der Vermittlungsurkunde, sondern aus den mündlichen Belehrungen des mit ihm befreundeten Talleyrand und des ersten Konsuls selbst, ja aus der ganzen Lage der Dinge in der Schweiz, Frankreich und dem übrigen Europa hervorging, so richtig aufgefaßt haben wie der neue freiburgische Landammann der Schweiz, der, wenn bereits ein Mann von sechszig Jahren, dennoch die sich ihm weniger noch von der bevormundenden Nachbarmacht als von den sich durchkreuzenden Interessen und Leidenschaften der Schweizer entgegenstellenden Hindernisse mit eben so richtigem Urtheil als feinem Takt und rastloser Thätigkeit beseitigte.

Der traurige, gänzlich entblößte Zustand der helvetischen Finanzen im Augenblicke des Ueberganges von der helvetischen

Zentralregierung zu der schweizerischen Bundesverfassung legte dem Landammann bei seiner Uebernahme des verwickelten Geschäftes nicht wenig Schwierigkeiten in den Weg. Ja es sah sich das neue Bundeshaupt gezwungen, zu Bestreitung des Unterhalts der helvetischen Truppen bis zu ihrem Uebertritt in französischen Sold und für die Ausrichtung des Rückstandes zu außerordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Die Fortdauer der mittelbaren helvetischen Auflagen schien hiezu allerdings am besten geeignet.[1] Also ließ d'Affry die Zentralverwaltung des Salzhandels bis zum Zusammentritt der nächsten Tagsatzung fortbestehen und ernannte den ehemaligen Senator Wieland, Mitglied der Kantonalkommission von Basel, zum einstweiligen Direktor derselben.[2] Ebenso würden die Generalpostverwaltung, deren Sitz vorderhand in Freiburg sein sollte, der Verkauf des Stempelpapiers, den Nägeli von Bern leitete, und die Pulververwaltung fortbestehen. Nebst den Leistungen für die helvetischen Truppen machten noch andere von der helvetischen Regierung vernachlässigte Verbindlichkeiten, die Polizei, die Regulirung der Staatsschuld und die Gegenwart einer bewaffneten Stütze einer einzuführenden bleibenden Ordnung der Dinge, die ganze Behandlung der Geschäfte die Aufstellung solcher Hülfsquellen nothwendig, worüber der Landammann in festem und entschlossenem Tone seinen Willen als unwiderruflich erklärte, und zum voraus ankündigte, daß jeder Widerstand sowohl bei den Vorgesetzten als bei dem Volke bezwungen werden und die Folgen der Gewalt, die er zu benutzen genöthigt wäre, auf die Schuldigen fallen würden. Auch stellte das Bundeshaupt die Erhebung einer Auflage in Geld nach Maßgabe des zweiten Artikels der Bundesakte wegen des erschöpften Zustandes, der vorbehaltenen Kosten und der mannigfaltigen Vorgriffe der abgetretenen helvetischen Re-

---

[1] Schreiben des Landammanns d'Affry an den General Ney, vom 11. März 1803.

[2] Beschlüsse des Landammanns in dem Protokoll desselben, vom 14. März 1803, S. 66 und 67.

gierung in ziemlich nahe Aussicht.[1] Am nämlichen Tage, an welchem d'Affry zu den Regierungsausschüssen diese ernste Sprache führte, kündigte er auch den helvetischen Truppen ihr zukünftiges Schicksal an, nämlich daß der erste Konsul sie unter seine Kriegsheere aufnehme, wo sie über seiner väterlichen Sorgfalt das überstandene Ungemach vergessen sollten. Der Landammann versprach ihnen ungeachtet der widerwärtigsten Umstände die Entrichtung ihrer rückständigen Besoldung und einige Kleidungs- und Monturstücke bei ihrer Abreise, und forderte sie auf, sich des Andenkens ihrer Väter, deren Muth, Treue und Mannszucht Frankreich Jahrhunderte lang so wichtige Dienste geleistet, würdig zu zeigen. Ferner sicherte er in Kraft der ihm durch die Vermittlungsurkunde übertragenen außerordentlichen Gewalt denjenigen helvetischen Soldaten, welche während den sechs letzten Monaten des Jahres 1802 und bis zum 27. März 1803 ihre Fahne verlassen hätten, eine gänzliche Amnestie zu, wenn sie bis zum 27. April zu derselben zurückkehrten. Diejenigen, welche der Wohlthat dieser Amnestie genießen wollten, hatten sich in dem Bureau des französischen Generalstabs zu stellen und sich nach der dort erhaltenen Weisung an den Ort ihrer Bestimmung zu verfügen, während diejenigen hingegen, welche nicht zu ihren Fahnen zurückkehrten, sondern die ihnen angebotene Begnadigung von sich stoßen würden, nach aller Strenge verfolgt und den Militärverordnungen gemäß bestraft werden sollten.[2]

Am folgenden Tage wurde dieser Zuruf des Bundeshauptes den helvetischen Truppen bei einer Musterung in Bern nebst mündlichen und schriftlichen Aeußerungen der Generale Ney und Vonderweid mitgetheilt, worauf sie mit ihrem Gepäcke vor das Unterthor zogen und gegen Abend wieder in die Stadt einrückten. Schon seit einigen Tagen hatte man sowohl wegen der hülflosen Lage, in welcher sie die helvetische Regierung gelassen hatte, als

---

[1] Ludwig d'Affry, Landammann der Schweiz, an die Regierungskommissionen der neunzehn eidgenössischen Kantone. Freiburg den 24. März 1803.

[2] Proklamation des Landammanns der Schweiz an die Offiziere und Soldaten der Truppenkorps der vormaligen helvetischen Regierung.

zum Theil auch wegen des Manchem unwillkommenen Uebertrittes in den französischen Kriegsdienst mancherlei Merkmale der Unzufriedenheit bei den Gemeinen wahrgenommen. Der frühe Morgen des 27. März war zum Abmarsche bestimmt; da man aber einige Unordnungen befürchtete, so wurden mehrere Vorsichtsmaßregeln getroffen. Ein Bataillon der 42sten Halbbrigade mußte noch in Bern und die drei aus den italienischen Kantonen eingetroffenen Kompagnien des Bataillons Clavel vor dem Unterthor bleiben, während für die Nacht Streifwachen und andere Sicherheitsmaßregeln veranstaltet wurden. Dessenungeachtet brach in der Nacht vom 26. auf den 27. in der Kaserne Nr. 1 bei der französischen Kirche der Aufstand aus. Den wenigen Offiziers, welche den Muth hatten, sich in dieselbe zu begeben, gelang es nicht, die Aufgebrachten zu besänftigen, sondern sie wurden vielmehr übel behandelt. Vor dem Thore der Kaserne aber stand ein kleines Piquet französischer Truppen, um das Herumstreifen der Soldaten zu verhindern. Plötzlich unterfing sich ein Trompeter der helvetischen Truppen zu Pferd, Lärm zu blasen, worauf die Trommelschläger in der Kaserne antworteten und im Augenblicke waren das Thor und die Wache überrumpelt, hatte man auf das französische Piquet geschossen und zwei Mann desselben getödtet. Alsobald setzten sich die gemeinen Soldaten in Reihe und Glieder und zogen unter klingendem Spiel und großem Geschrei gegen die andere Kaserne, wo sie sich vereint des Zeughauses und der Kanonen zu bemächtigen suchten, freilich aber keine Kriegsvorräthe gefunden hätten. Von Seite der französischen Truppen und ihrer Befehlshaber wurde indessen fernerem Blutvergießen vorgebeugt. Die Truppen kehrten in ihre Kasernen zurück und man bezahlte ihnen eine Summe Geldes aus. Allein Sonntags früh den 27. wurden Alle aufgeboten, Kriegsrath und Standrecht über die am schwersten Beschuldigten gehalten, der Trompeter zwar zum Tode verurtheilt, vom Revisionsrath aber auf fünfzehn Jahre Kettenstrafe begnadigt, ein Grenadier aus dem Kanton Zürich vom Bataillon Müller hingegen auf dem Waisenhausplatze erschossen, einige andere mit kürzerer oder längerer Kettenstrafe belegt. Von Tagesanbruch bis Mittags hatten

die Truppen ununterbrochen Beiwache gehalten und Mittags zogen die helvetischen Soldaten gegen Murten ab. Bis gegen drei Uhr blieben die Stadtthore geschlossen. Abends war jedoch Alles wieder so ruhig, daß man die Einwohner von Bern ganz unbesorgt auf allen Spaziergängen sah, und noch am nämlichen Tage bezeugte der Landammann dem französischen Oberbefehlshaber und Gesandten Ney auf dessen Mittheilung sein inniges Bedauern über das Vorgefallene.[1] Während diese Truppen die Richtung von Auxonne nahmen, zog das nach Italien bestimmte Bataillon Clavel in die Gegend von Burgdorf und Kirchberg ab. Wegen des starken Ausreißens sowohl unter den ehemaligen helvetischen Truppen als unter den Hülfsbrigaden aber sah sich nach einigen Wochen der Landammann genöthigt, einen neuen Beschluß zu fassen, vermittelst dessen den Ausreißern die Frist eines Monats vom 16. Mai eingeräumt wurde, nach Verfluß welcher sie, wenn sie nicht unter ihre Fahnen zurückgekehrt wären, nach aller Strenge kriegerischer Gesetze bestraft werden sollten.[2]

Unter diesen Umständen würde die Erfüllung der von der abgetretenen helvetischen Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten rücksichtlich einer topographischen Karte der Schweiz, welche der General Ney jetzt in Anspruch nahm, eine äußerst drückende Last gewesen sein. Allein d'Affry stellte dem Minister Talleyrand mit warmem vaterländischem Gefühle vor, wie sich die helvetische Regierung, obgleich für sie die Ausfertigung einer solchen Karte von Wichtigkeit gewesen wäre, dennoch nur aus Noth dazu verstanden habe, und wie dieses nun im Bundessystem ganz anders sei. Er setzte ihm ferner die Lage der eidgenössischen Finanzen unverholen aus einander, wie man nämlich keine Zentralfonds besitze und die helvetische Regierung nichts als Schulden

---

[1] Le Landammann d'Affry au général en chef Ney, le 27 mars 1803, n° 191.

[2] Beschluß des Landammanns d'Affry vom 12. März 1803, Nr. 656. Abgedruckt in Nr. 80 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, Jahrgang 1803, S. 317.

hinterlassen habe, und scheute sich nicht, mit ächter schweizerischer Freimüthigkeit beizufügen, daß ein Aufruf an die Kantone zu freiwilligen Beiträgen keine Folge haben, eine eigentliche Forderung hingegen als förmliche Brandschatzung von Seite der Verbündeten erscheinen müßte.[1] Diesen Schritt aber verhehlte er dem General Ney keineswegs[2], und war so glücklich, nach einigen Wochen den Ständen anzeigen zu können, daß der erste Konsul in Berücksichtigung der Lage der Dinge sich bewogen gefunden habe, die Uebereinkunft zu vernichten, vermöge deren die gewesene helvetische Regierung die Verbindlichkeit eines Beitrags von 100,000 Franken zu den Kosten einer topographischen Karte der Schweiz eingegangen hatte.[3] Diese Erleichterung war allerdings keiner der geringsten Dienste, welche der würdige d'Affry um diese Zeit seinem bedrängten Vaterlande geleistet hat.

Wie am Morgen des 10. März die alte bernische Standesfahne die helvetischen Farben auf dem Rathhause ersetzte, ist anderswo erzählt worden.[4] An diesem Tage trat auch die Regierungskommission unter dem Vorsitze Wattenwyl's von Montbenay zusammen.[5] Sie wählte den gewesenen Rathserspektanten Johann Wyttenbach, einen eben so thätigen als rechtschaffenen und gemäßigten Mann, zum Sekretär, und ließ ihren Zusammentritt dem General Ney durch Mülinen und Pfander anzeigen, denen man auch die Vorbereitung einer neuen Eintheilung des Kantons und

---

[1] Landammann d'Affry an Herrn von Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Protokoll des Landammanns vom 11. April 1803, Nr. 362.

[2] Der Landammann d'Affry an den General Ney, ibidem Nr. 363.

[3] Der Landammann d'Affry an die eidgenössischen Stände. Protokoll des Landammanns vom 25. Juni 1803. Nr. 955.

[4] v. Tilliers Geschichte der helvetischen Republik III.

[5] Sie bestand aus dem Herrn von Wattenwyl von Montbenay als Präsidenten, dem Artilleriehauptmann und gewesenen Gesetzgeber Karl Koch aus Thun, dem Hauptmann von Mülinen, Sohn des ehemaligen Schultheißen, dem ehemaligen Landammann von Frisching von Rümlingen, dem Senator Pfander aus Belp, dem Verwalter Moser aus Herzogenbuchsee und dem gewesenen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Gottlieb von Jenner.

die zur Einleitung der Wahlgeschäfte erforderlichen Beschlüsse auftrug. Auch dem Landammann der Schweiz und dem bisherigen Regierungsstatthalter des Kantons Bern Kasthofer wurde der Zusammentritt des Ausschusses angezeigt. Die Stelle des letztern ging ohnedieß durch die Vermittlung ein, also entließ man den der neuen Ordnung der Dinge und den wieder an die Spitze tretenden Patriziern wenig geneigten Mann sofort unter höflicher Verdankung der mit Eifer und Sachkenntniß geführten Amtsverwaltung und übertrug dem Präsidenten von Wattenwyl vor der Hand die Geschäfte desselben. Die Verwaltungskommission in Bern und Thun hingegen ersuchte man, sowie das Kantonsgericht und die Obereinnehmer, ihre Verrichtungen einstweilen fortzusetzen.[1] Dem Lande aber kündigte man unter Mittheilung der Proklamation des Landammanns den Eintritt der neuen Ordnung der Dinge und die Uebernahme der Geschäftsleitung von Seite des Ausschusses üblicher Weise in einem Zurufe an. „Wir bergen uns die gewaltigen Hindernisse nicht," so sprach man sich in demselben aus „die wir in unserer kurzen politischen „Laufbahn antreffen werden, allgemeine Zügellosigkeit, Partei„wuth und gänzlich leere Kassen. Allein da wir wissen, daß in „der jetzigen Lage der Dinge die Einführung der uns durch die „Mediation gegebenen Verfassung unser Vaterland einzig von „seinem Untergange retten kann, so wird diese Ueberzeugung uns „Kraft geben, und wir hoffen, daß die gütige Vorsehung unsere „reinen Absichten segnen und jeder Verständige und Biedere in „unserm Volke uns durch Gehorsam und vaterländischen Eifer „unterstützen werde. Unser Freistaat war reich; er ist arm ge„worden. Unser Volk zeichnete sich vortheilhaft aus, durch Ord„nungsliebe, Friedsamkeit und Gehorsam gegen das Gesetz; die „Stürme der verschiedenen Revolutionen haben Leidenschaften aller „Art aufgeregt. Von Euch wird es abhängen, ob die neue Re„gierung so beschaffen sei, daß sie durch Klugheit, Sparsamkeit „und Mäßigung jene Wunden heilen könne." In dem nämlichen

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 10. März 1803.

Zurufe zeigte man dem Volke an, daß es einstweilen bei der gegenwärtigen Eintheilung in Gerichts- und Gemeindsbezirke sein Verbleiben haben, und die jetzigen Behörden bis auf weitere Verordnung beibehalten sein sollten. Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen wurden, insofern sie nicht als durch die Vermittlungsakte aufgehoben anzusehen waren, oder mit derselben im offenbaren Widerspruche standen, bis auf weitere Verfügung und bestimmte Aufhebung bestätigt. Niemand sollte wegen Vergehen, die sich auf die Umwälzung bezogen, gerichtlich verfolgt werden; statt der helvetischen Farben wurde die vormalige rothe und schwarze Farbe als diejenige des Kantons Bern wieder eingeführt.[1] Die Beibehaltung der Behörden hinderte indessen nicht, daß wie der Regierungsstatthalter Kasthofer auch alle jetzt angestellten Distriktsstatthalter von nun an in Ehren entlassen wurden, und daß man den Präsidenten bevollmächtigte und beauftragte, an die Stelle der Entlassenen neue Distriktsstatthalter zu ernennen, so daß der Distriktsstatthalter von Bern zugleich Unterstatthalter des Kantons und in dieser Beziehung Stellvertreter des Kommissionspräsidenten sein würde.[2]

Wie in vielen Theilen der Schweiz so hatte man auch im Kanton Bern die Vermittlung mit ziemlicher Kälte aufgenommen. Die Einheitsfreunde hatten in der Wiederherstellung des Bundeswesens die Zerstörung ihrer Lieblingsgrundsätze und letzten Hoffnungen gesehen; den demokratischen Ständen mißfiel die Beschränkung der ihrem Eigennutze so gefälligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. In der Hauptstadt Bern aber war man über die Zerstörung der frühern Grundverfassung durch die unmittelbaren Volkswahlen nicht weniger mißvergnügt als über die Losreißung von Waadt und Aargau und über die noch besonders ungerecht ja leidenschaftlich erscheinende Bestimmung der bernischen fremden Fonds zur Tilgung der ungeheuern helvetischen Schuldenmasse. Zu dieser Abneigung gegen jene Bestimmungen kamen

---

[1] Publikation der Verfassung des Kantons Bern, 10. März 1803. Ges. und Dekr. I. 3.

[2] Beschluß der Regierungskommission vom 11. März.

bei Vielen noch in den häufigen Staatsveränderungen der letzten Jahre in dem ganzen wandelbaren Gange der Dinge scheinbar nicht unbegründete Zweifel über die Fortdauer des neu eingeführten Vermittlungswesens. Indessen entging es doch den einsichtsvollern unter den ehemaligen Regierungsgliedern und den übrigen brauchbaren Männern aus der Hauptstadt nicht, daß die Lage der Dinge in Europa im allgemeinen und in der Schweiz im besondern schwerlich so bald günstigere Verhältnisse für ehemalige städtische Vorrechte darbieten würde, und daher sah man Manche bereitwillig, Andere wenigstens nicht unbedingt abgeneigt, sich, wenn ihnen der Ruf der Wähler öffentliche Stellen anbieten sollte, denselben zu unterziehen. Das durch Leidenschaften und fremde Kunst im Jahr 1798 zerrissene Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Städtern und Landleuten war längst wieder angeknüpft worden. Der fortwährende Aufenthalt vieler angesehener, reicher und wohlthätiger Familien auf dem Lande, welche zum Theil selbst Landbau trieben, ja die Waffengenossenschaft im Kampfe gegen die helvetische Regierung hatten manche frühere Anhänglichkeit wieder belebt, manches frühere gegenseitige Mißtrauen beseitigt.

Mit der Einleitung der Wahlen hatte sich nun die Regierungskommission angelegentlichst zu beschäftigen, so daß sie in den nächsten Tagen sowohl eine Verordnung über die Bildung der verfassungsmäßigen politischen Zünfte im allgemeinen [1] als im besondern über die Bildung der politischen Zünfte des Bezirks Bern [2] erließ. Der Artikel 2 der Verfassung hatte nämlich die alten Zünfte der Stadt Bern wieder hergestellt. Allein auf diesen hatten unter den Bürgern einzelne Familien oder Kathegorien bestimmtes Uebergewicht, während die bloßen Einwohner der Hauptstadt in keiner Beziehung zu den Zünften standen. Also hatte die Regierungskommission in der zweiten Verordnung festgesetzt, daß die stimmfähigen Bürger des Bezirks Bern zu Ausübung ihrer Stimmrechte bei den verfassungsmäßigen Wahlen

---

[1] G. und D. I. 14.
[2] G. und D. I. 20.

also auf die dreizehn Zünfte der Stadt vertheilt werden sollten, daß jede dieser Zünfte eine gleich starke Anzahl bisheriger Gemeindsbürger von Bern und auch eine gleiche Anzahl stimmfähiger Einwohner erhalte. Gegen diese Verfügung des Ausschusses erhob man sich nun von verschiedener Seite, besonders aber bezeichneten sie diejenigen Altgesinnten, welche an den Wahlen Theil nehmen wollten, als eine Verletzung des zweiten Artikels der Verfassung, da durch sie die Wiederherstellung der alten Zünfte zu einer wahren Täuschung herabsinke. Ja es wurde sogar der Landammann, obwohl fruchtlos, mit diesem Gegenstande behelligt. Eine folgende Verordnung bezeichnete die 65 Zünfte des Kantons Bern genauer.[1] Dann erließ man noch eigene Vorschriften für die Erwählung des unmittelbaren Mitglieds jeder Zunft in den Großen Rath.[2] Für die Wahl der unmittelbaren Mitglieder sollten sich die Zünfte zuerst am 2. April, für diejenige der Kandidaten am 7. versammeln. Für jede Zunft aber bezeichnete die Regierungskommission einen Zunftpräsidenten.

Während man so das schwierige Wahlgeschäft, dessen nähere Entwicklung man nicht ohne Beklommenheit entgegen sah, bestens anzuordnen suchte, nahm man auch alsogleich die dringendsten Verwaltungsgeschäfte zur Hand. Sonderbar genug war einer der ersten Schritte der Regierungskommission, in der man sich doch noch wie unter der eben abgetretenen helvetischen Regierung als Bürger betitelte, die Wiedereinsetzung jenes Pfarrers Stek von Aeschi, den die helvetische Regierung in ihrer letzten Zeit eingestellt hatte, weil er auch nach der Rückkehr derselben nach Bern dennoch fortgefahren hatte, in der Kirche feurige Gebete für die Siege der Bündischgesinnten zum Himmel zu schicken. Damit aber die bernische Geistlichkeit ja nicht glauben möchte, daß man damit politischer Leidenschaftlichkeit eine öffentliche Aufmunterung geben wollte, so sprach man in einem Schreiben an

---

[1] Verordnung über die Eintheilung der Zünfte des Kantons Bern, 19. März 1803. G und D. I. 24.

[2] Vorschrift für die Erwählung des direkten Mitglieds jeder Zunft in den Großen Rath, 24. März 1803. G. und D. I. 32.

den Kirchenrath von Bern den Wunsch aus, daß derselbe alle Pfarrer des Kantons in einem Kreisschreiben auffordern möchte, sich überhaupt in ihrem ganzen Benehmen, vorzüglich aber in ihren Kanzelvorträgen, weder Aeußerungen noch Anspielungen zu erlauben, von denen vorauszusehen wäre, daß sie den Parteihaß bei diesem oder jenem noch mehr anfachen und die nur zu gespannten Gemüther neuerdings reizen müßten. Sei es ja doch ohnehin weit besser und für diejenigen, welche den Gottesdienst besuchten, befriedigender, wenn Glaube und Sittlichkeit als wenn politische Gegenstände den Stoff zu den Kanzelvorträgen lieferten. Sollten aber Diener der Religion den Geist der Lehre ihres Meisters so weit aus den Augen verlieren, daß sie sich ein entgegengesetztes Betragen zu Schulden kommen ließen, so würden sie sich hierdurch der strengsten Ahndung der Regierung aussetzen.[1] Zur zweckmäßigen Vorbereitung der Geschäfte aber theilte sich der Ausschuß in drei besondere Departemente ein, so daß Koch und Frisching die Justiz, die Polizei und das Militärwesen, von Mülinen und Pfander die innern Angelegenheiten, Moser und Jenner die Finanzen vorberiethen.[2]

Eine Erörterung höchst unbeliebiger Natur und die nichts weniger als geeignet war, die Eintracht unter den Kantonen herzustellen, waren die Grenzstreitigkeiten Berns im Aargau und Freiburg. Hatte man das Selbstgefühl der Berner bereits durch die Abreißungen so großer Gebietstheile hart genug verletzt, so schien man hintenher noch durch kleinere Lostrennungen neue Kränkungen hinzuzufügen. Während nämlich mehrere Gemeinden des obern Amts Aarburg, wie Brittnau, Ryken, Strengelbach, Vordemwald und Niederwyl, während der ganzen helvetischen Zeit bei dem Kanton Bern geblieben waren, so trennte sie jetzt auf einmal die in Paris ohne Kenntniß der bernischen Abgeordneten festgesetzte Kreiseintheilung des Kantons Aargau von demselben ab. In Bern aber erfuhr man diesen Umstand nur aus

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 10. März 1803.
[2] Ibidem 11. März 1803.

den Verfügungen der aargauischen Regierungskommission rücksichtlich des bevorstehenden Wahlgeschäftes und den an den Unterstatthalter von Zofingen ergangenen Aufträgen. Alsobald erließ der bernische Regierungsausschuß die geeigneten Vorstellungen an denjenigen von Aargau sowohl über die Sache selbst als über das Gehässige in dem aargauischen Verfahren, und verwahrte sich nicht nur gegen diese unbefugte Einmischung, sondern erklärte zugleich, daß man, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, bei der Eintheilung des Kantons Bern in Zünfte, dem dortigen Statthalter den angemessenen Auftrag zukommen lassen werde, keine Eingriffe in die bernischen Souveränetätsrechte über diese Gemeinden zuzugeben. Auch theilte man diese verdrießliche Angelegenheit alsobald dem Landammann mit, dessen Weisheit man es anheimstellte, ob er selbst darin einschreiten wolle oder nicht.[1] In der schon am folgenden Tage ertheilten Antwort sprach sich nun das Bundeshaupt dahin aus, daß es mit Befremden gesehen, wie voreilig die Kommission des Kantons Aargau hierin zu Werke gegangen sei und durch ein so dreistes Verfahren Anlaß zu einer Mißhelligkeit gegeben habe, die niemals hätte entstehen sollen. Inwiefern aber dieselbe in ihren Ansprüchen auf jenen Theil des vormaligen Amts Aarburg begründet sei, werde der bernische Ausschuß aus der in Paris festgesetzten Kreiseintheilung des Kantons Aargau entnehmen, wovon er eine Abschrift mittheilte, die ihm über diesen Gegenstand zur Richtschnur dienen werde.[2] Uebrigens äußerte sich d'Affry noch gegen den an ihn gesandten Jenner von Brunnadern, daß er von sich aus vor der Hand nichts an der von Paris erhaltenen Kreiseintheilung abändern könne. Also schrieb man an Aargau, daß man zwar auf erhaltene nähere Aufklärung einstweilen der höhern Gewalt weiche, weßhalb man übrigens die gerechten Ansprüche auf die streitigen Ortschaften keineswegs aufgebe, sondern sich ausdrücklich vorbehalte, darüber mit geziemenden Vorstellungen bei

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 17. März 1803.

[2] Protokoll des Landammanns vom 18. März 1803. Nr. 68. An die Regierungskommission des Kantons Bern.

dem Vermittler der Schweiz selbst einzukommen. Dabei enthielt die Zuschrift ziemlich lebhafte Vorwürfe, daß man dieses in Paris so einseitig und ohne alle Mittheilung an die bernischen Abgeordneten betrieben habe. [1] Vergebens schickte indessen die Regierungskommission eine umständliche Denkschrift über diese Grenzstreitigkeit durch den Landammann nach Paris, in der sie die wohlbegründeten Ansprüche Berns sorgfältig entwickelte. Barthelemy antwortete, die Kommission sei aufgelöst, und man müsse sich jetzt rücksichtlich der aargauischen Gebietsansprüche an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten wenden, der aber Berns Ansprüche mit der einfachen Aeußerung beseitigte, daß die französische Regierung sich nicht habe veranlaßt finden können, irgend etwas an den Supplementarbestimmungen der Vermittlungsakte zu ändern, was man um so mehr bedauerte, als die betreffenden Gemeinden den Wunsch, bei Bern zu bleiben, lebhaft genug ausgesprochen hatten. [2]

Eben so wenig Erfolg schien anfangs eine ähnliche Erörterung zu haben, welche Bern mit dem dießmaligen Direktorialkantone Freiburg selbst auszufechten hatte. Die Gerichtsherrschaft Münchenwyler, obgleich im vormaligen Mediatamte Murten gelegen, war nämlich nichts desto weniger von 1484 bis 1798 unter Berns unmittelbarer Herrschaft gestanden; man hatte sie jedoch im Anfange der Umwälzung durch einen Federzug mit jenem Amtsbezirke dem Kanton Freiburg zugetheilt. Dieser Trennung von Bern hatten sich indessen die durch Religion, Sitten und die Macht alter Gewohnheit Bern sehr anhänglichen vormaligen Herrschaftleute, so viel es in ihren Kräften stand, widersetzt und ihre Vorstellungen hatten bei den helvetischen Behörden so weit Gehör gefunden, daß jene Verfügung als provisorisch erklärt, die endliche Bestimmung aber noch verschoben wurde. Die Vermittlungsakte hatte nun Freiburg im Besitze des Amtsbezirks Murten gelassen, allein sich nicht darüber ausgesprochen,

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 21. März 1803.

[2] Ibidem 28. März 1803. Protokoll des Landammanns vom 5. April 1803. Nr. 305. — 4. Mai 1803. Nr 604.

ob mit oder ohne die ehemalige Gerichtsherrschaft Münchenwyler. Alsobald wandten sich die Herrschaftleute mit einer lebhaften Vorstellung an die Regierungskommission von Bern, um wieder mit diesem Stande vereinigt zu werden, welche von dieser Behörde alsogleich dem Regierungsausschusse von Freiburg mit dem Ansinnen mitgetheilt wurde, seine beförderliche Einwilligung zu der Rückkehr der Gemeinden Münchenwyler und Claveleyres unter bernische Botmäßigkeit zu geben, damit die Eintheilung der dortigen Einwohner in ihre Zunft alsogleich vor sich gehen könnte. Sollte sich aber die Regierungskommission von Freiburg wider Erwarten diesem Begehren widersetzen, so bat man sie, ihre Weigerungsgründe dem Landammann der Schweiz, an den man sich von Bern aus gleichfalls wandte, mitzutheilen, damit von ihm aus hierüber entschieden werden könne.[1] Dieses letztere geschah denn auch von Seite Freiburgs, und der Landammann, der sich hier allerdings in einer etwas schwierigen Stellung befand, wies die Bitte der Gemeinden und die Ansprüche Berns aus dem Grunde ab, daß in zweifelhaften Fällen die in der Vermittlungsakte aufgestellte Gebietseintheilung nach der unmittelbar vorhergehenden und nicht nach derjenigen vor der Umwälzung beurtheilt werden müßte. Da sich nun der Vermittler bestimmt ausgesprochen habe, daß die Distrikte Payerne und Avenches, die früherhin bereits vom Kanton Freiburg getrennt worden waren, bei Waadt bleiben sollten, so sei der übrige Umfang des Kantons Freiburg auf eine um so unzweideutigere Weise von ihm gesichert worden.[2] Vor der Hand begnügte man sich dann auch damit, den Bittstellern von dem geringen Erfolge des gethanen Schrittes Kenntniß zu geben.

Die Empfehlung der Vorstellung der Munizipalität Bern, wegen der Ueberladung dieser Stadt mit Truppen, da sie, obgleich die Zahl der Einwohner 12,000 Seelen nicht über-

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 18. März 1803. Schreiben an die Regierungskommission von Freiburg. Schreiben an den Landammann.

[2] Der Landammann d'Affry an die Regierungskommission des Kantons Bern. Protokoll des Landammanns vom 19. März 1803. Nr. 82.

stieg und gegen 140 Familien ihre Vaterstadt verlassen hatten, doch mehr als 1800 Mann beherbergen mußte, beantwortete d'Affry mit einer Ermahnung dem Drange der Umstände nachzugeben, da der französische Oberfeldherr es für schicklich erachten werde, eine etwas beträchtlichere Truppenanzahl in seinem Generalquartier beizubehalten, und in Betreff der helvetischen Truppen, den nicht fernen Zeitpunkt ihres Uebertrittes in französische Dienste abzuwarten.[1] Im übrigen war die Regierungskommission fast ausschließlich mit der Einleitung zu den bevorstehenden Wahlen beschäftigt, zu denen man sich jetzt unter mannigfaltigen Umtrieben der Parteien thätig vorbereitete. Die Natur dieser Umtriebe aber war in mancher Beziehung so bedenklicher Art, daß der Präsident der Regierungskommission sich in seiner Eigenschaft als Nachfolger des frühern Regierungsstatthalters selbst gegen das bernische Volk aussprechen zu müssen glaubte. „Der erste Konsul der französischen Republik", so lautete Wattenwyl's Zuruf, „hat durch seine Vermittlungsakte die Grund„lagen festgesetzt, auf denen unser Vaterland sich aus den Trüm„mern der Zerrüttung und Gesetzlosigkeit wieder zu einer rechtlichen „geselligen Ordnung emporschwingen kann. Der große Vermittler „ging von der unumstößlichen Wahrheit aus, daß Sicherheit der „Personen und des Eigenthums der oberste Zweck aller gesell„schaftlichen Bande ist; er berechnete die Mittel dazu mit Weis„heit und Würde. In der Ueberzeugung, daß die beste Konsti„tutionsakte in den Händen unsittlicher und unfähiger Regenten „ihren wohlthätigen Zweck niemals erzielen wird, die unvollkom„menste Verfassung aber unter der Obsorge einer väterlichen „Obrigkeit vervollkommnet und wohlthätig werden kann, — hat „er die Bedingung der Wählbarkeit so festgesetzt, daß dem red„lich gesinnten Schweizer kein Hinderniß im Wege liegt, sich eine „Regierung wählen zu können, die sein Leben, sein Eigenthum, „seine Ehre unter dem Schutze der Gesetze zu handhaben, und

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 18. März 1803. Protokoll des Landammanns vom 22. März 1803. Nr. 117.

„den allgemeinen Wohlstand wieder herzustellen wissen wird. „Sittlichkeit, Erziehung, staatswirthschaftliche Kenntnisse mit „Erfahrung vereint, Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden „mittelst des Grundeigenthums — dieß sind die wesentlichen „Erfordernisse eines tüchtigen Regenten; solche Wahlen wünscht „der mächtige Schiedrichter; die fünf letzten kummervollen Jahre „machen sie uns zum allerdringendsten Bedürfnisse. Die Regie- „rungskommission dieses Kantons, indem sie Hand an das Werk „gelegt, durfte sich versprechen, daß eine solche Verfassung, wenn „sie auch nicht den Wünschen aller Parteien entsprechen konnte, „wenigstens bei den vorhandenen Mitteln, sie durchzusetzen, alle „Parteien entwaffnen und die Schlechtgesinnten zum Schweigen „bringen würde. Ich habe aber mit Betrübniß erfahren müssen, „daß noch viele Menschen in unserm Kantone sind, die durch „allerlei regellose Bewegungen und Winkelzüge alles Gute in „der Geburt zu ersticken suchen; Menschen, an denen alle Er- „fahrungen verloren sind, und die auch das tiefste Elend unsers „Vaterlandes von ihrer Wuth, die Regierung in unwürdige Hände „spielen zu wollen, nicht heilen kann. Wenn sich diese Verirrten „bloß ihrer gewöhnlichen Ränke bedienten, so dürfte von ihrem „Einfluß auf die Gutgesinnten im Lande wenig zu befürchten „sein, denn die Anhänger solcher Kabalen sind gezeichnet, und „die Mittel, die sie in Thätigkeit setzen, ausgenutzt. Allein ihre „Vermessenheit geht weiter. — Ich habe sichere Anzeigen, daß „die Feinde aller gesetzlichen Ordnung den Namen des mächti- „gen Vermittlers zu ihren selbstsüchtigen Absichten mißbrauchen; „daß sie den Leichtgläubigen vorzugeben wagen, Briefe vom „ersten Konsul in Händen zu haben, die eine baldige Abänderung „der Vermittlungsakte und vorzüglich die unentgeltliche Abschaf- „fung der Zehnten und Bodenzinse versprechen; daß sie durch solche „dreiste Vorspiegelungen Menschen an die Stellen zu befördern „suchen, deren Gefühllosigkeit für Recht und Eigenthum dazu „gemacht ist, auf diese gemeinschädlichen Zwecke hinzuarbeiten. „Solche niedrige Kunstgriffe zeugen in gleicher Stärke von der „Verkehrtheit und dem Unverstand ihrer Urheber. Der erste Kon- „sul hat im Angesichte von Europa aufs feierlichste erklärt: daß

„gegenwärtiger Vermittlungsakt dazu geeignet sei, den Frieden „und das Wohl des Volkes zu begründen. Er hat ebenso feier„lich erklärt: daß in unserm Kantone Zehnten und Bodenzinse „nur nach ihrem wahren Werthe loskäuflich seien. Der erste „Konsul garantirt die Bundesverfassung und die Verfassung des „Kantons gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie auch „immer sein mögen. Kein Vernünftiger wird sich also durch der„gleichen treulose Ränke mißleiten lassen, kein Wohldenkender sich „so weit verirren, seine Wahl auf Menschen zu lenken, die durch „ihre Denk- und Handlungsweise der öffentlichen Verachtung „aufbehalten sind. Ihr aber, Ihr getreuen Beamteten des Kan„tons! bietet allen Euern moralischen Einfluß auf, die Eindrücke „der Verführung zu hindern und zu mäßigen, und verwendet „Euer ganzes Ansehen und Euere Amtsbeflissenheit auf die Ent„deckung solcher sträflichen Intriguen. Ihr sollet Euch stark füh„len durch das Zutrauen der Regierungskommission, stark durch „den Beifall der großen rechtlichen Mehrheit Eurer Mitbürger, „die alle mit uns einverstanden sind, daß nur eine redliche, „kluge und religiöse Vollziehung der Vermittlungsakte unsere Na„tionalehre und unsere schweizerische Selbstständigkeit retten kann.“ [1]

Das Ergebniß der im April zu Stadt und Land vorgenommenen Wahlen zeigte indessen bald genug, daß die Besorgnisse von einer zehntstürmenden Regierung keineswegs gegründet waren. Vielmehr errang in Folge einer überall sich geltend machenden Reaktion, zu welcher die Mißgriffe der helvetischen Regierung in der letzten Zeit ihrer Verwaltung nicht wenig beigetragen hatten, die aristokratische an den geschichtlichen Grundlagen hängende Partei einen glänzenden Sieg. Von den 195 Mitgliedern des Großen Rathes waren nicht weniger als 121 Bürger der Stadt Bern, unter diesen 80 Mitglieder der ehemaligen Regiegierung und unter den letzten 8 Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rathes, erwählt worden, und auch die übrigen Bürger der

---

[1] Der Präsident der Regierungskommission des Kantons Bern an die Einwohner des Kantons Bern. 24. März 1803.

Hauptstadt mehrentheils aus den ehemaligen herrschenden Geschlechtern; 74 vom Lande und aus den Munizipalstädten, aber auch großentheils Anhänger der ehemaligen Regierung von Bern. Nur sieben Männer von sehr entgegengesetzten, zum Theil äußersten Meinungen lehnten die Wahl entschieden ab.[1] Alle übrigen folgten aus Theilnahme oder Pflichtgefühl dem auf sie gefallenen Rufe. Am 18. April trat dann der neue Große Rath zusammen, um nach der von der Regierungskommission entworfenen Wahlverordnung den Kleinen Rath zu wählen, wobei der Präsident der letztern den Vorsitz führte. Auch hier wurde die Rückwirkung des nämlichen Geistes, aus dem der Große Rath hervorgegangen war, unverkennlich fühlbar. Von den 27 Mitgliedern des Kleinen Rathes waren mit wenigen Ausnahmen beinahe alle Anhänger der frühern Ordnung der Dinge; nur der Exsenator Pfander von Belp hatte unter der helvetischen Regierung der entschiedenen republikanischen Partei angehört. Der Vizepräsident der Regierungskommission, Koch, der sich noch an der Konsulta für die Sache der Einheit ausgesprochen, Doktor Lüthardt, Joh. Wyttenbach und andere in zu freisinnigem Rufe stehende Männer wurden übergangen. Nicht weniger als 21 der Gewählten waren aus den ehemaligen herrschenden Geschlechtern, der Rathsherr Bay, vormaliger Regierungsstatthalter vertrat die nicht regierenden Stadtberner; die fünf Rathsherren Schilt von Brienz, gewesener Kantonsrichter, Schneeberger von Ochlenberg, Exsenator Pfander von Belp, Grütter von Roggwyl und Bigler von Biglen vertraten das Land. Unter den 21 patrizischen Rathsherren waren 20 Mitglieder der Regierung von 1798 gewesen. Doch traten nur zwei Glieder des ehemaligen Kleinen Rathes, die Raths-

---

[1] 1. Der Kantonsrichter Christian Brönnimann von Gurzelen.
2. Der gewesene Hauptmann Georg Friedrich von Goumoens von Bern.
3. Bendicht Juker im Thal bei Bolligen.
4. Sebastian Sommer auf der Fuhren.
5. Der gewesene Distriktsstatthalter Joh. Geiser von Roggwyl.
6. Der gewesene Freiweibel Christian Lauper von Seedorf.
7. Der alt Landvogt Beat Jakob Tscharner von St. Johannsen aus Bern.

herren von Muralt und Effinger in die neue Behörde.[1] Nach der Wahl des Kleinen Raths folgte diejenige der beiden Schultheißen und des Seckelmeisters. Mit einer großen Mehrheit wurde der bisherige Präsident der Regierungskommission, der von dem mächtigen Vermittler selbst einigermaßen hiezu bezeichnete Herr von Wattenwyl, zur Würde eines ersten Schultheißen erhoben, mit der Voraussicht im künftigen Jahre auch diejenige eines Landammanns der Schweiz zu bekleiden. Doch waren 32 Stimmen der sogenannten englischen strengaristokratischen Partei auf den Rathsherrn Freudenreich gefallen, der bei der Wahl des zweiten Schultheißen erst im dritten Skrutinium von Herrn von

---

[1] Die Mitglieder des Kleinen Rathes wurden in folgender Ordnung erwählt:
1. Von Wattenwyl, Präsident der Regierungskommission.
2. Von Mülinen, Mitglied der Regierungskommission.
3. Freudenreich, alt Landvogt von Thorberg.
4. Von Jenner, gewesener Seckelschreiber.
5. Bay, gewesener Regierungsstatthalter.
6. Von Muralt, alt Rathsherr.
7. Steiger von Riggisberg, alt Landvogt zu Interlaken.
8. Gatschet, gewesener Sekretär der Appellationskammer.
9. Tscharner vom Lohn, alt Gubernator von Aigle.
10. Von Sinner, alt Landvogt von Schenkenberg.
11. Von Erlach, Viktor, Zeugwart.
12. Effinger, alt Rathsherr.
13. Schilt, Kantonsrichter von Brienz.
14. Schneeberger, Kantonsrichter von Ochlenberg.
15. Von Jenner von Brunnadern, gewesener Minister.
16. Von Grafenried, alt Landvogt von Sumiswald.
17. Thormann, alt Landvogt von Morges.
18. Pfander von Belp, Exsenator.
19. Stürler, von Gümligen, alt Rathhausammann.
20. Fischer, von Erlach, Major.
21. Grütter von Roggwyl.
22. Von Mutach, Major.
23. Zeerleder, Ludwig.
24. Steiger von Weiermannshaus.
25. Bigler von Biglen.
26. Fellenberg, alt Böspfenninger.
27. Frisching von Wyl.

Mülinen besiegt wurde. Die Stelle eines Seckelmeisters aber erhielt der ehemalige deutsche Seckelmeister von Jenner.[1]

Daß die neu zusammengetretene Versammlung in der Wahl der beiden Standeshäupter eben so viel Einsicht als richtiges Urtheil zeigte, kann wohl nicht geläugnet werden, denn beide Schultheißen gehörten unstreitig zu den vorzüglichsten unter den in die neue Ordnung der Dinge getretenen Männern. Rudolf Niklaus von Wattenwyl von Montbenay war 43 Jahre alt, als er an die Spitze des Staates gestellt wurde. Nach einer sorgfältigen Erziehung hatte er einige Zeit im holländischen Dienste

---

[1] Erste Schultheißenstelle.

In der Wahl:	Erste Wahl.
Rudolf Niklaus von Wattenwyl	126.
Christoph Friedrich Freudenreich	32.
Niklaus Friedrich von Mülinen	12.
Abraham Friedrich von Mutach	2.
Ungültige Stimmen	3.
	175.

Die Wahl haben ausgeschlagen:
Karl Friedrich Steiger.
David Rudolf Bay.
Gottlieb Abraham von Jenner.
Johann Friedrich von Grafenried.

Zweite Schultheißenstelle.

In der Wahl:	Erste Wahl.	Zweite W.	Dritte W.
Niklaus Friedrich von Mülinen	83.	89.	100.
Christoph Friedrich Freudenreich	62.	70.	74.
Gottlieb Abraham von Jenner	25.	20.	—
Bernhard Ludwig von Muralt	4.	—	—
Ungültige Stimme	—	1.	1.
	174.	180.	175.

Die Wahl haben ausgeschlagen:
Hans Schneeberger.
Karl Friedrich Steiger.
Gabriel Friedrich von Frisching.
Abraham Friedrich von Mutach.
(Protokoll der Regierungskommission vom 22. April 1803.)

zugebracht und war dann von seinem Vater, dem Venner von Wattenwyl von Montbenay, einem thätigen und geistreichen Geschäftsmanne, in die öffentlichen Geschäfte eingeführt worden. Bei Neuenegg hatte er als wackerer Schweizer und Mann von Ehre gefochten, und seit der Umwälzung mit Ausnahme der kurzen Zeit, wo er im Spätjahre 1802 an der Spitze eines Bataillons im Felde gestanden war, im Kreise seiner Familie zurückgezogen auf einem Landsitze in der Nähe von Murten gelebt. Ihn zeichneten vorzüglich ein lebendiger unerschütterlicher Glaube an eine höhere Bestimmung des Menschen und die daraus hervorgehende sittliche Kraft, eine verständige einsichtsvolle Beurtheilung der Lage der Dinge und ein festes unverdrossenes Ausharren in Erstrebung ernster Zwecke aus, mit einem kräftigen, in diesen schwierigen Zeiten unbedingt nothwendigen Selbstvertrauen gepaart, das nur wenn es hie und da in allzu reizbares Selbstgefühl ausartete, ihn zu bedenklichen Mißgriffen verleitete. Wenige in der ganzen neuen bernischen Regierung schienen die von den alten und helvetischen Zuständen so ganz verschiedene gegenwärtige Stellung und Aufgabe richtiger gewürdigt zu haben als von Wattenwyl. Zu Beurtheilung des Geistes der Zeit in Bezug auf größere, umfassendere Staatsverhältnisse in Frankreich und ganz Europa war sein Aufenthalt in Paris während der Konsulta nichts weniger als fruchtlos für ihn geblieben. In Absicht auf die Schweiz und den Kanton Bern selbst aber fühlte er, daß der Geist der Vermittlung ein ganz neuer sei, der nicht durch Wiedereinführung veralteter Formen belebt werden könne, sondern sich selbst eine eigenthümliche Bahn eröffnen müsse. Nicht nach bloß örtlichen Begriffen oder Standesvorurtheilen konnte die Verwaltung, wenn sie den Bedürfnissen angemessen sein sollte, geleitet, sondern die Liebe und das Zutrauen des wackern, ruhigen und verständigen Bernervolkes mußte durch ein dem Nutzen und Frommen des gesammten Landes entsprechendes Verfahren erworben werden. Diese persönlichen Eigenschaften und auch der seltene äußere Anstand seines Benehmens trugen nicht wenig dazu bei, das während der Umwälzungszeit so tief gesunkene obrigkeitliche Ansehen wieder zu beleben. Sein Jugendfreund und Amtsgenosse

Niklaus Friedrich von Mülinen hatte im nämlichen Jahre das Licht der Welt erblickt. Seine Erziehung war wissenschaftlicher gewesen als die der meisten seiner Alters- und Standesgenossen, besonders hatten ihn Geschichte und Naturwissenschaft von Jugend auf angezogen. Seine Studien hatte er in Göttingen unter Blumenbach, Schlötzer, Pütter, Heyne, mit denen er in mannigfaltige persönliche Verbindung kam, vollendet, und war daselbst auch mit Männern wie Brandes, Rehberg, Münchhausen, Ahlefeld und Andern mehr in Berührung gekommen. Aber nichts hatte seiner Vorliebe für urkundliche Geschichte, die schon die schöne Sammlung seines Vaters und Großvaters geweckt, eine entschiedenere Richtung gegeben als die in den achtziger Jahren mit Johannes von Müller gemachte Bekanntschaft, von dessen Geist von Mülinen von jener schwärmerischen Jünglingszeit an bis an sein Ende stets durchdrungen blieb. Reisen und auf denselben Berührung mit ausgezeichneten Männern hatten dann bei Mülinen jene feinere Welt- und Menschenkenntniß ausgebildet, in denen er den meisten seiner Mitbürger überlegen war. Die vorherrschende Milde und Freundlichkeit seines geselligen Umganges ließen seine aus frühern Verhältnissen hervorgegangene Ueberschätzung genealogischer Erörterungen und Vorzüge gerne vergessen, um so mehr als er, abgesehen von dieser Schwäche, einen hellern und großartigern Blick in die Staatsverhältnisse seiner Zeit und seines Landes warf, als man es in kleinen Freistaaten zu sehen gewohnt ist. War von Mülinen dem ersten Schultheißen sowohl an Feinheit und Schärfe des Geistes als in wissenschaftlicher Beziehung unstreitig überlegen, so konnte er sich ihm hingegen in jener unerschütterlichen sittlichen Haltung sowohl als in fester Entschlossenheit zu raschem und durchgreifendem Handeln nicht vergleichen, und that in dieser Beziehung wohl, dem Herrn von Wattenwyl die erste Stelle zu überlassen. Der Seckelmeister von Jenner aber galt für einen der thätigsten und gewandtesten Finanzmänner des neuen Freistaates, und seine persönlichen Verhältnisse während einer beinahe dreißigjährigen Verwaltung der öffentlichen Einkünfte bewährten sowohl seinen rastlosen Eifer als seine unbescholtene uneigennützige Rechtschaffen-

heit. Hatte aber auch das Geschäftsleben seine natürlichen Geistesgaben sowohl in der Gewandtheit des Ausdruckes als in praktischer Beziehung mannigfaltig entwickelt, so konnte doch auch Niemand läugnen, daß er an höherer Geistesbildung, so wie an eigentlicher sittlicher Würde unzweifelhaft hinter den beiden Schultheißen zurückstand.

Mit diesen Wahlen hielt man nun die neue Regierung, obgleich weder das Appellationsgericht noch der Staatsrath und die übrigen Departemente, viel weniger die untern Behörden aufgestellt waren, für hinlänglich konstituirt, so daß die feierliche Einweihung stattfinden konnte. Also wurde der zuerst gewählte Schultheiß nach vorgeschriebener Form aufgefordert, sein Amt durch eine Zusammenberufung des Kleinen und Großen Rathes anzutreten, worauf derselbe dann auch der Kommission anzeigte, daß die Regierung bereits am folgenden Tage ihre Verrichtungen antreten würde.[1] Wirklich kündigten am 23. April früh um 7 Uhr alle fünf Minuten wiederholte Kanonenschüsse den Einwohnern Berns die Feier des neuen Regierungsantrittes an. Von 8 Uhr an ertönten alle Glocken und die Kanonenschüsse vermehrten sich von einer Minute zur andern. In schwarzer Kleidung und Degen fanden sich die neuen Regierungsglieder in den ihnen angewiesenen Stühlen, und der Kleine Rath mit seinen Häuptern in den ihnen ehemals angewiesenen Stellen im großen Münster ein, wo die Schultheißen bei ihrem Eintritte von der Emporkirche mit Musik begrüßt wurden, und der Festredner des Tages, Dekan Ith, sich in seiner Kanzelrede nicht scheute, manche Verhältnisse der Zeit auf eine scharf eindringende Weise zu beleuchten. War es doch nach seiner Ansicht wahrlich etwas ganz Anderes, einen Staat neu zu gründen, als ein Jahrhunderte altes, in allen seinen Theilen eingerichtetes Triebwerk im Gange zu erhalten; etwas ganz Anderes, eine zerrüttete, aufgelöste Verfassung wieder herzustellen, als eine von neuem zu entwerfen; etwas ganz Anderes, bloß die innern Bedürfnisse

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 22. April 1803.

und Erfordernisse eines Landes im Auge zu haben, oder sie mit den oft räthselhaften Verhältnissen gegen nahe und überwiegende Mächte ins Gleichgewicht zu setzen; etwas ganz Anderes, ein ruhiges friedliches Volk, oder ein Volk zu beherrschen, welches in den Verwirrungen einer langen Auflösung die Ehrfurcht für das Gesetz und den Gesetzgeber verlernt hatte, und das urtheilt, wo es gehorchen sollte, oder durch Parteigeist entzweit, in seinen Begriffen, seinen Sitten, seiner Religion irre gemacht worden war. „Betrachtet nie die Regierung als Euer Eigenthum", so ermahnte er die neuen Regenten, „sondern Euch selbst als Eigen„thum des Staates. Das Glück Euerer Angehörigen sei nie ein „Vorwand der Willkürlichkeit. Indem Ihr hier für ihre Sicher„heit, ihre Sittlichkeit und rechtliche Freiheit sorget, so setzt Ihr „sie in Stand, sich selbst glücklich zu machen." Der Unwissenheit und auch der Unsittlichkeit, so fuhr er fort, müsse durch eine bessere Erziehung abgeholfen werden. Diese liege in allen unsern Anstalten darnieder, und doch werde ohne gute Erziehung keine Nation besser, sei ohne Sittengerichte kein gesittetes Volk denkbar. Ebenso keines ohne Religion, das rechtgläubige Christenthum müsse nicht ins Gedächtniß, sondern ins Herz gepflanzt werden. Vorzüglich aber wurden die Anwesenden von dem letzten, rührenden Schlußgebete ergriffen. Nach gehaltenem Gottesdienste zog nun die ganze Regierung unter dem Schalle der Kirchenmusik, dem Geläute aller Glocken und fortwährendem Kanonendonner, unter Vorgang der in ihrer ehemaligen Staatskleidung neu angestellten Standesdiener durch eine außerordentliche Menschenmenge in feierlichem Gepränge auf das Rathhaus, wo sie vor Allem den Eid leistete und dann noch einige Wahlen vornahm. Das sich täglich vermehrende bürgerliche Freikorps und die Waisenhauskadetten waren in vaterländischem Sinne mit Ausschluß der fremden Truppen allein berufen worden, ihr die kriegerischen Ehren zu erweisen. Am nämlichen Tage hielt die Regierungskommission ihre Sitzung, in der sie sowohl dem Landammann der Schweiz als den Verwaltungskammern von Bern und Oberland die Konstituirung der neuen Regierung anzeigte, einen Zuruf zum nämlichen Zwecke an das bernische Volk erließ,

dem sie für sein ruhiges und gehorsames Verhalten während der kurzen Dauer ihrer Verwaltung dankte[1] und sich dann auflöste.

Zweites Kapitel.

Von der Konstituirung der neuen Regierung bis zum Abschlusse des Schutzbündnisses und des neuen Dienstvertrages mit Frankreich und der Auflösung der Tagsatzung Ende September 1803.

Auch die neue Regierung kündigte die Uebernahme der Staatsverwaltung dem Volke durch einen Zuruf an, in dem sie die vorhandenen Schwierigkeiten keineswegs mit Stillschweigen überging. Waren doch jene großen Vorräthe aller Art, welche der gewissenhafte Haushalt der alten Regierung zusammengelegt hatte, dahin und man fand nichts mehr an ihrer Stelle als eine ungeheure Schuldenlast, welche selbst auf die Zukunft zu drücken schien. Unter diesen Umständen mußte allerdings jeder einsichtsvolle Mann begreifen, daß die neue Regierung bei der Entblößung, in welcher sie ihre Laufbahn betrat, mit dem besten Willen nicht Alles thun konnte, was sie wünschte, und das Volk nur nach und nach der Lasten würde entheben können, unter denen es seit einigen Jahren gelitten hatte. Die Wahl selbst legte dem Volke die Verpflichtung auf, die Männer, denen es die Besorgung seiner theuersten Angelegenheiten übertragen hatte, mit allen seinen Kräften zu unterstützen. Daher forderte man die durch ihren Beruf, ihr Alter, ihre Fähigkeiten und Tugenden, so wie durch ihre Glücksumstände eines vorzüglichen Einflusses genießenden Mitbürger auf, denselben zu Heilung der durch die Umwälzung dem häuslichen und öffentlichen Glücke geschlagenen Wunden anzuwenden, durch ihr Beispiel und ihre Vorstellungen alte Frömmigkeit und Sittlichkeit wieder zu beleben, die durch die Ereignisse der letzten Jahre entstandenen Parteiungen auszulöschen und Alles anzuwenden, daß die aus denselben

---

[1] Proklamation der Regierungskommission vom 23. April 1803. Einführung der verfassungsmäßigen Regierung. G. u. D. I. 62.

entsprungenen wahren oder eingebildeten Beleidigungen vergeben und vergessen würden, wie es Christen und ächten Schweizern gezieme. Man würde zwar mit ununterbrochener Thätigkeit an der neu einzuführenden Einrichtung der untern Instanz- und der Verwaltungsbehörden des Kantons arbeiten und sich mit der Revision der Gesetze und Verordnungen beschäftigen. Damit aber inzwischen der Gang der laufenden Geschäfte nicht unterbrochen würde, erklärte man schließlich: 1° Alle jetzt bestehenden Kantons-, Distrikts- und Gemeindbehörden seien bis auf weitern Befehl beizubehalten. 2° Der Kleine Rath stehe nun an der Stelle der jetzt abgetretenen Regierungskommission und alle Begehren an denselben würden an den Amtsschultheißen gerichtet. Endlich wurden 3° auch alle jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen, insofern sie nicht durch die Vermittlungsakte aufgehoben wären, bis auf fernere Anordnungen hiemit bestätigt.[1]

So war jetzt aus der Vermittlung eine neue Ordnung der Dinge hervorgegangen, welche im Kanton Bern, wenn auch wie anderwärts auf den Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte gegründet, doch thatsächlich die bernische Aristokratie in ein neues verjüngtes und frischeres Dasein gerufen hatte, wo ihr die durch die Wahlen ausgesprochene Volksmeinung eine seltsam erhöhte Kraft beilegte. Die Umstände, unter denen sie die Zügel der Regierung ergriff, mochte für kleine Staaten, welche sich nicht der wechselnden Gunst des übermächtigen Frankreichs zu erfreuen hatten, in mannigfacher Weise bedenklich erscheinen. Die Entschädigungsangelegenheit in Deutschland, welche die Theilnahme und Aufmerksamkeit der Mehrzahl der europäischen Fürsten so ausschließlich in Anspruch nahm, war endlich erledigt. Am 24. März hatte der Reichstag, am 27. April der Kaiser den Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar genehmigt. Zwei geistliche Kurfürsten waren vernichtet, alles Eigenthum der Bisthümer, Abteien, Klöster und Stifte

---

[1] Proklamation der konstitutionsmäßigen Regierung bei dem Antritte ihres Amtes 27. April 1803. G. u. D. I. 64.

weltlichen Herren zugetheilt; nur ein geistlicher Kurfürst war geblieben, und außer ihm im Reichskollegium nur ein geistliches Mitglied, der Hoch- und Deutschmeister. Von zweiundfünfzig Reichsstädten waren vier an Frankreich gekommen und zweiundvierzig erblichen Oberherren zuerkannt worden. Der Artikel 29 sprach der helvetischen Republik das Bisthum Chur und die Herrschaft Trasp zu. Güter in Deutschland, welche säkularisirten Stiften angehörten, und über welche der Plan nicht verfügte, fielen der Republik zu, solche Güter hingegen, welche deutsche Stifte in Helvetien besaßen, den neuen Besitzern dieser Stifte. Doch wurden alle Gerichtsbarkeit und alte Lehenrechte der Deutschen in Helvetien und der Helvetier in Deutschland aufgehoben. Die baldigen Wiederausbruch des unversöhnlichen Krieges drohende Spannung Frankreichs mit England wurde mit jedem Tage heftiger. Eine königliche Botschaft an das Parlament vom 8. März hatte das letztere bereits benachrichtigt, daß der König, da in den französischen und holländischen Seehäfen beträchtliche Rüstungen im Werke seien, es für heilsam betrachtet habe, neue Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit seiner Staaten zu ergreifen. Das Benehmen des ersten Konsuls gegen den englischen Botschafter bei der Audienz vom 13. März aber war nicht geeignet, die Hoffnungen für Beibehaltung des Friedens zu steigern. Der Umstand, daß man durch Ernennung eines von Frankreich abhängigen Großmeisters Malta mittelbar in französische Hände spielen wollte, verhinderte die im Frieden versprochene Räumung dieser Insel von Seite Englands. Der bittere Zeitungskampf wurde immer heftiger und der Ausbruch der Feindseligkeiten immer wahrscheinlicher, bis endlich Lord Whitworth nach Eingabe eines Ultimatums, in welchem die Räumung von Holland und der Schweiz verlangt war, den 12. Mai Abends 9 Uhr aus Paris abreiste, Andraosty London vier Tage später verließ, den 18. Mai eine förmliche brittische Kriegserklärung gegen Frankreich erschien, so wie ihrerseits die französische Regierung am 20. dem Senat und den beiden gesetzgebenden Behörden die Botschaft zusandte, daß alle friedlichen Unterhandlungen mit England abgebrochen seien. Der französische Geschäftsträger in der Schweiz, Gan-

dolphe, zeigte dann auch diese Vorgänge dem Landammann amtlich an [1], der sie seinerseits auf angemessene Weise beantwortete. [2] Die Besetzung Hannovers war eine der nächsten Folgen. Rußlands Vermittlungsversuche blieben vergeblich, und der Minister Addington scheute sich nicht, öffentlich dem Parlamente zu erklären, man sei nicht ohne Hoffnung, daß Rußland vielleicht in kurzem die gefährlichen Absichten Frankreichs gehörig würdigen werde. Die italienische und die ligurische Republik sahen sich genöthigt, an dem Kriege Theil zu nehmen, und die ohnehin schon enge an Frankreich angeschlossene batavische Republik wurde zu einer Uebereinkunft gezwungen, laut der sie außer 16,000 Mann eigener Truppen, noch 11,000 Mann französische Truppen bezahlen und unterhalten, so wie die Ausrüstung von fünf Linienschiffen, fünf Fregatten und Kanonenschaluppen zu gemeinschaftlichem Gebrauch übernehmen mußte. Spanien war durch das Bündniß von 1796 verbunden, Frankreich mit fünfzehn Linienschiffen und 24,000 Mann Landtruppen beizustehen, und Frankreich zeigte sich nicht geneigt, die Neutralität von Neapel anzuerkennen. Die Schweiz war noch immer mit französischen Truppen besetzt. Mochten auch selbst offizielle Blätter fortwährend dem ziemlich allgemein verbreiteten Gerüchte widersprechen, daß über einen neuen Titel des ersten Konsuls berathschlagt worden sei, so deuteten doch mancherlei Veränderungen immer mehr auf Begründung der monarchischen Regierungsform hin. Die Einrichtung von Senatoren, die Umgestaltung der Halbbrigaden in Regimenter, diejenige des Nationalinstituts schienen je länger je mehr auf die beabsichtigte Umwandlung des gesellschaftlichen Zustandes zu deuten, der dann wohl auch der Eidgenossenschaft kaum gänzlich fremd bleiben würde.

Unter diesen Umständen begann die neue Regierung ihre Verwaltung mit rascher Einrichtung der Behörden und des Ge-

---

[1] Note des französischen Geschäftsträgers in der Schweiz, Gandolphe, an den Landammann, vom 11. Prairial (3. Juni 1803).

[2] Antwort des Landammanns. Protokoll desselben vom 4. Juni 1803, Nr. 823.

schäftsganges. Man rief von den ehemaligen Einrichtungen diejenigen, welche noch mit der gegenwärtigen Verfassung und den Zeitumständen passend schienen, ins Leben zurück, wobei man indessen sorgfältig vermied, aus blinder Ehrfurcht oder eingewurzelter Gewohnheit dem neuen Zustande veraltete Formen aufzudringen, die nach der gewaltsamen Zerstörung der Verhältnisse, in denen sie paßten, sich jetzt durchaus unanwendbar gezeigt haben müßten. Nach jenen ersten Wahlen hatte man den Großen Rath noch diejenigen des Appellationsgerichtes vornehmen lassen, worauf man ihn bis Anfangs Juni vertagte. Mittlerweile setzte man eine aus den Rathsherren Tscharner, Fellenberg und Mutach bestehende Organisationskommission nieder, welche die nothwendigsten Einrichtungen vorberieth. Künftighin sollten die Geschäfte des Kleinen Rathes von fünf Departementen vorberathen werden, die in der Regel aus einem Präsidenten und vier Beisitzern aus dem Kleinen Rathe beständen, nämlich dem Staatsrath, dem Finanzrath, dem Justiz- und Polizeirath, dem Kirchen- und Schulrath und dem Bauamte. Bei seinem neuen Zusammentritt aber nahm der Große Rath vor Allem ein Reglement für seine eigene innere Einrichtung an. [1] Dann theilte er den Kanton in Bezug auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen in 22 Amtsbezirke ein, an deren Spitze sowohl für das Verwaltungs- als für das Gerichtswesen eben so viel vom Kleinen Rathe ernannte Oberamtleute standen, denen dann eigene Amts- und Gemeindsbehörden untergeordnet waren. [2] Die gänzliche Entblößung der öffentlichen Kassen aber machte es dringend nothwendig, für Hülfsquellen zu sorgen, und unter diese gehörten in erster Reihe die Zehnten, deren wir hier deßwegen vorläufig erwähnen, weil die darüber erlassenen Gesetze auf die Stimmung eines beträchtlichen Theiles des schweizerischen und zwar auch des bernischen Volkes einen sehr merkbaren Einfluß übten. Der Artikel 22 der Verfassung

---

[1] Gesetz vom 6. Juni 1803. G. und D. I. 76.

[2] Dekret vom 3. und 10. Juni 1803. Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern vom 15., 17. und 20. Juni 1803. Wir werden bei der innern Geschichte diese Einrichtungen näher entwickeln.

gewährleistete zwar die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Allein er setzte zugleich fest, daß dieser Loskauf nach dem wahren Werthe stattfinden sollte. Auf diesen Grundsatz gestützt beschloß man vorerst, daß alle Bodenzinse, große Zehnten und Primizen bis zur Zeit, wo ihr Loskauf oder ihre Verwandlung in einen fixen Kanon stattfinden würde, von nun an und ferner bezahlt werden sollten, wie solches vor der Umwälzung üblich gewesen sei. Die übrigen Lehensgefälle hingegen bezog man, wie es seit dem Jahre 1798 geschehen.[1] Dann bestimmte man einige Tage später, obgleich im Großen Rathe die Zahl der Zehntpflichtigen weit überwiegend war, den Loskaufpreis auf den fünfundzwanzigfachen jährlichen Zehntertrag nach einem Durchschnitt von 20 Jahren, denjenigen der Bodenzinse noch höher, so daß er weit höher angenommen wurde als in irgend einem andern Kanton, und die Rechte der Zehnteigenthümer sich nicht nur des billigen Schutzes der Regierung zu erfreuen hatten, sondern man jetzt von der thörichten Uebertreibung der ersten helvetischen Behörden zu einem andern Aeußersten überzugehen schien, während so manche Rücksicht der Klugheit die billige und angemessene Erledigung eines Verhältnisses anempfehlen mochte, das sich während der ganzen Umwälzungszeit als Hauptquelle der Aufregung bewährt hatte.[2]

Da die Oberamtleute so wie ehemals die Amtmänner oder Landvögte ein Hauptorgan der Regierung auf dem Lande waren, und bei vermehrten Geschäften weit geringere Einkünfte zu erwarten hatten, viele auch sich den Widerwillen und die Schwierigkeiten, denen man bei dem Volke begegnen würde, übertrieben, so war es nicht so leicht, bereitwillige Beamte zu finden, und der Kleine Rath sah sich häufig genöthigt, neue Wahlen zu treffen, ehe die 22 Oberamtleute und der Amtsstatthalter von Bern

---

[1] Verordnung über den Bezug der Zehnten, Bodenzinse, Primizen u. s. w. vom 25. Juni 1807.

[2] Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse. 25., 29. Juni, 2. Juli 1803. G. und D. I. 121.

ihre Stellen bezogen hatten. Alle wurden nun angewiesen sich so einzurichten, daß sie mit dem 1. August ihre Aemter antreten konnten. Daher möchten sie sich je eher je lieber in ihre Amtsbezirke begeben, sich daselbst über die Wünsche der Kirchgemeinden zu Errichtung eigener Gerichte oder zu ihrer Vereinigung mit andern Kirchspeilen erkundigen, über die anzustellenden Beamten Berichte einziehen, und sich wegen eines Wohnortes umsehen, oder wo ein solcher bereits angewiesen wäre, den Augenschein darüber einnehmen. Man machte sie auf die Wichtigkeit der Anstellung zweckmäßiger Unterbeamten in dem gegenwärtigen Augenblicke besonders aufmerksam, weßhalb man ihnen Klugheit und Sorgfalt bei der Nachforschung angelegentlichst empfahl. Denn wenn auch der Regierung viel daran lag, daß alle Stellen in die Hände fähiger und der jetzigen Verfassung zugethaner Männer gelegt würden, so schien es doch nicht minder wichtig, daß diese Beamten sich wegen ihrer Sittlichkeit und erprobter Rechtschaffenheit der allgemeinen Achtung zu erfreuen hätten. Die Oberamtmänner wurden daher eingeladen, auf beides Rücksicht zu nehmen und ihre Vorschläge nicht nur auf bloße Namen zu beschränken, sondern dieselben mit Gründen und einer nähern Bezeichnung der Personen zu unterstützen. Wurde dieser Bericht an den Staatsrath abgelegt, so hatten sie einen ähnlichen über die sie betreffenden Gegenstände, wie über den Ort ihres Aufenthaltes, den Zustand der ihnen als Wohnung angewiesenen obrigkeitlichen Gebäude u. s. w. an den Finanzrath zu erstatten. Anfangs Augusts sollte jeder Oberamtmann durch ein Mitglied des Kleinen Rathes als Repräsentanten der Regierung, so wie die Unterbeamten des ganzen Amtsbezirks durch den Oberamtmann in der Kirche des Hauptortes öffentlich vorgestellt werden.[1] Daß die Regierung bei diesen Anordnungen mit eben so viel Thätigkeit als Umsicht auftrat, war wohl nicht zu läugnen.

Nicht wenig Aufmerksamkeit und Neugierde hatte die Ende

---

[1] Instruktion für die sämmtlichen Herren Oberamtmänner vom 1. Juli 1803. Dekretenbuch I. 88.

Aprils stattgefundene Erscheinung des Generals Rapp in der Schweiz und seine Unterredungen mit Alois Reding in Schwyz erregt. Noch ehe er in die Schweiz kam, war er beauftragt gewesen, die in Auxonne angekommenen ehemaligen Linientruppen der helvetischen Republik neu zu organisiren und dieselben, da ihre an sich schon sehr unbeträchtliche Zahl seit ihrem Abmarsch aus Bern noch durch Ausreißen sehr geschwächt war, andern Truppen einzuverleiben. Demzufolge beschloß er, die Artillerie einem zu Cherbourg befindlichen französischen Artillerieregiment und das Jägerkorps zu Pferde dem zu Marseille in Garnison liegenden 7ten Husarenregimente beizugeben, die zwei Bataillone Linientruppen hingegen in ein einziges zusammen zu schmelzen und das dritte Bataillon der dritten helvetischen Hülfsbrigade (in Korsika) daraus zu bilden. Allein dieses sollte auf eine für den Rang der Offiziere der Artillerie und der Jäger zu Pferde so nachtheilige Weise geschehen, daß die meisten derselben ihre Entlassung gaben, worauf auch alle Gemeinen des Jägerkorps bis auf 40 mit ihren Offiziers in die Heimath zurückkehrten. Rapps Erscheinung in der Schweiz schien nun für die kleinen Kantone und Alois Reding insbesondere erfreulich gewesen zu sein. Talleyrand hatte nämlich nur unter der belästigenden Bedingung in die Befreiung der Gefangenen von Aarburg eingewilligt, daß sie sich nach Frankreich begeben und erst nach Beendigung der Wahlen in die Schweiz zurückkehren möchten. Ney, der sich im Herbste des vorigen Jahres sehr entschieden und durchgreifend gegen die Häupter des Aufstandes benommen hatte, machte ihm jedoch über diese Beschränkung als über eine unnütze und kleinliche Maßregel Vorstellungen, worüber indessen der schlaue Minister zu antworten vermied. Also wandte sich Ney bei einem Aufenthalt in Paris von einigen Wochen an den ersten Konsul selbst, der, edelmüthiger und die Lage der Dinge von einem höhern Standpunkte aus betrachtend, in die unbedingte Aufhebung aller Beschränkungen einwilligte, so daß die aus Aarburg Entlassenen nicht nur in ihrem Vaterlande blieben, sondern auch daselbst den Wahlen beiwohnen und dem ihnen bezeigten Zutrauen ihrer Mitbürger ungehindert entsprechen konnten, eine Verfügung, die allerdings weit mehr in Frankreichs

wohlberechneter Staatsklugheit war als des so viel gerühmten Talleyrands kleinliche Hemmung. [1]

Zu den mißlichsten Geschäften gehörte ohne Zweifel die Tilgung der helvetischen Nationalschuld, um so mehr, als der fünfte der Vermittlungsakte beigelegte Vollziehungsartikel die eben so willkürliche als ungerechte Bestimmung des Vermittlers enthielt, daß die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Vertheilung zu der Tilgung der Nationalschuld verwendet werden sollten. Mit dieser Verfügung war es vorzüglich auf die englischen Fonds der ehemaligen Regierungen von Zürich und Bern abgesehen. Allein um diese Ungerechtigkeit zur Ausführung zu bringen, mußte eine Abtretung von Seite der befugten Behörden und eine Anerkennung von Seite der englischen stattfinden, was um so mehr Schwierigkeit hatte, als diejenigen des Kantons Bern sich nicht mehr in den Händen der Regierung, sondern in derjenigen der Gemeindskammer von Bern befanden. d'Affry machte, da er bei der Spannung, welche zwischen England und Frankreich bestand, es nicht auf sich nehmen wollte, von sich aus einen Schritt bei dem erstern zu thun, den französischen Minister Talleyrand auf die Schwierigkeit aufmerksam, die sich aus der Nichtanerkennung eines andern Gläubigers als des ursprünglichen von Seite Englands darbot, und ersuchte den ersten Konsul um seine Verwendung. [2] Allein die französische Regierung erachtete es unter ihrer Würde, sich bei den gegenwärtigen Umständen wegen der Ansprachen Berns bei England zu verwenden. [3] Die Liquidationskommission verlangte nun von

---

[1] Mém. du maréchal Ney. Schreiben des Landammanns d'Affry vom 9. Mai 1803 an den französischen Geschäftsträger Gandolphe. Schreiben des General Ney an den Landammann d'Affry vom 24. Ventose 11 (14. März 1803). Schreiben des Geschäftsträgers Gandolphe an den Landammann d'Affry vom 26. Germinal 11 (16. April 1803).

[2] Landammann d'Affry an Herrn von Talleyrand 30. März 1803. Protokoll Nr. 222.

[3] General Ney an den Landammann d'Affry 5. Florial 11 (25. April 1803).

dem gewesenen beauftragten Staatsrath Freudenreich Aufhebung seiner frühern Verwahrung gegen die Besitznahme der helvetischen Regierung und von Schultheiß und Rath des Kantons Bern eine Abtretung im Namen von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern. Allein beide beantworteten diese Mißgriffe der Liquidationskommission auf eine für die letztere wenig schmeichelhafte Weise.[1] Der Landammann wies nun die Liquidationskommission an, sich ordentlicher Weise an die Regierung von Bern zu wenden, um von ihr die Angelegenheit auf eine verfassungsmäßige und rechtliche Weise in Ordnung bringen zu lassen.[2] Dieser Weg wurde nun eingeschlagen und hatte einen langen, ziemlich bittern und unangenehmen Schriftenwechsel zwischen der Liquidationskommission, der Regierung von Bern, der bernischen Gemeindskammer und dem Landammann zur Folge, da die Gemeindskammer die Rückgabe der auf eine gültige Weise erworbenen Titel schlechthin verweigerte. Obgleich das erste Schreiben der Liquidationskommission an den Großen Rath gerichtet war, so glaubte doch der Kleine Rath, die wichtige Angelegenheit der Abtretung dieser englischen Gelder nach seiner verfassungsmäßigen Befugniß nicht vor jene Behörde

---

[1] Vous avez demandé à l'avoyer et conseil de Berne de faire lever par Monsieur Freudenreich les oppositions mises à Londres aux prétentions du ci-devant gouvernement hélvetique. Vous avez demandé en outre un transfer *au nom de l'avoyer, petit et grand conseil de la ville et république de Berne.* Je dois vous avouer, qu'à travers une ou deux expressions peu convenantes, dont Monsieur Freudenreich s'est servi, et une répugnance mal déguisée peut-être de la part de l'avoyer et conseil de fournir des armes contre lui-même, les motifs du double refus me paraissent assez valables. D'un côté Monsieur Freudenreich ayant rendu compte de ses opérations, et remis son mandat à ses commettants ne peut être replacé en activité par un tiers, de l'autre le scrupule de l'avoyer et conseil du canton de Berne de prendre un titre qui n'est pas le sien est au moins fort excusable. Schreiben des Landammanns d'Affry an die Liquidationskommission vom 3. April 1803. Protokoll Nr. 359. Schreiben von Schultheiß und Rath des Kantons Bern an die Liquidationskommission vom 26. April 1803. G. u. D. I. 7.

[2] Ibidem.

bringen zu sollen, sondern überließ die Leitung derselben dem Staatsrathe.[1] Den Ansichten der Liquidationskommission entgegen, welche die Städte nur nach gänzlicher Tilgung der Nationalschuld aussteuern wollte, glaubte jedoch die Regierung von Bern das allerdings auf die Vermittlungsakte gegründete Begehren, alsogleich ausgesteuert zu werden, empfehlen zu dürfen.[2] Aber die Leidenschaftlichkeit, welche die Regierung von Bern bei der Liquidationskommission zu bemerken glaubte[3], bewog sie, die Auslegung der verworrenen Liquidationsverhältnisse bei dem Vermittler selbst anhängig zu machen und gemeinschaftlich mit der Gemeindskammer von Bern den Rathsherrn von Jenner von Brunnadern mit einer geheimen Sendung zu beauftragen. v. Jenner sollte der französischen Regierung die Härte und Unbilligkeit des von der Liquidationskommission eingeschlagenen Verfahrens, so wie die finanzielle Entblößung und Beraubung der Stadt und des Kantons Bern recht anschaulich machen und günstigere Beschlüsse zu erhalten suchen.[4] Der Landammann nahm unterdessen die Liquidationskommission in Schutz und glaubte aus den §§ 2 und 8 der Vollziehungsverfügungen beweisen zu können, daß die Kommission allerdings befugt gewesen sei, die Schuldverhältnisse vor der Aussteuer der Städte zu erledigen. Die Aufforderungen wurden dringender.[5] Da indessen v. Jen-

---

[1] Rathsmanual Nr. 1. 25. April 1803.

[2] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an die Liquidationskommission 5., 18. Mai 1803.

[3] La discussion ne tarda pas à devenir orageuse, on ne se contenta plus de ce que Berne avait encore dans les mains; on chercha à la rendre responsable des estimations qu'elle avait faites. La prétention était grande, et cependant ce n'était pas tout; la commission, unanime quand il s'agissait de peser sur Berne, cessait de s'entendre dès qu'il n'en était plus question. La cupidité locale était éveillée, chacun cherchait à décliner les charges et à s'emparer des bénéfices de la succession. M. du maréchal Ney. II. 162.

[4] Manual des Staatsraths Nr. 1, S. 34, 16. Mai 1803.

[5] Landammann d'Affry an Schultheiß und Rath des Kantons Bern 14., 21. Mai 1803.

ners Reise nach Paris nicht ohne günstiges Ergebniß geblieben war, obgleich wegen des Wiederausbruchs des Krieges nicht das Erwartete erhalten werden mochte, so blieb die Sache einstweilen liegen, und v. Jenner wurde beauftragt, über diesen Gegenstand noch ferner mit dem jetzt gleichfalls von Paris nach der Schweiz zurückgekehrten General Ney zu unterhandeln[1], dessen günstige Verwendung der Rath von Bern durch eine eigene aus den Rathsherren Bay, v. Erlach und Schneeberger bestehende Abordnung verdanken ließ.[2]

Während auf diese Weise der Landammann in Vollziehung der Vorschriften der Vermittlungsakte die Reibungen und Zwistigkeiten der Behörden bald mit freundlicher Zurede, bald mit ernster Mahnung zu schlichten suchte, drohten im Volke selbst bedenkliche Gährungsstoffe sich Luft zu machen. In vielen Kantonen wurden über eine abermalige zunächst bevorstehende Umgestaltung der Schweiz die seltsamsten Gerüchte verbreitet. Die französische Regierung, so behaupteten die Verbreiter jener Gerüchte mit großer Zuversicht, wäre nämlich mit dem Ergebnisse ihrer Vermittlung unzufrieden und habe, durch dasselbe von der Untauglichkeit der Grundlagen jener Vermittlung überzeugt, beschlossen, dieselben aufzugeben, die kleinen Kantone oder demokratischen Stände sich selbst zu überlassen, die übrige ganze Schweiz aber wieder in eine einzige Republik zu verschmelzen, deren Regierung ihren Sitz in Aarau aufschlagen würde. Ein abenteuerlicher Verfassungsentwurf wurde herumgegeben.[3] Das vorzüglichste Werkzeug dieser sträflichen Umtriebe, in welche eine Anzahl, jede gesellschaftliche

---

[1] Manual des Staatsraths Nr. 1, S. 120, 24. Juni 1803.

[2] Rathsmanual Nr. 1, S. 174, 25. Juni 1803.

[3] Plan einer Proklamation:

1º Sollen die kleinen Kantone bleiben wie sie sind.

2º Sollen die größern Kantone zusammengeschmolzen werden, und nur eine Familie ausmachen, und nur eine Konstitution und nur ein Gesetz.

3º Soll Handel und Wandel frei sein. Ein jeder Schweizerbürger kann sein Brod ehrlich verdienen wie und wo er will und sein Recht ausüben nach der ersten Konstitution.

Ordnung hassender, unverbesserlicher Menschen nebst Franzosen und sogar einige ehemalige helvetische Beamtete verwickelt schienen, war ein gewisser Joseph Portmann aus Escholzmatt, Kantons Luzern, ein gewandter und rühriger Mann, unter dem Namen Ländersepp bekannt. Gegen diesen und andere weniger Betheiligte mußte der gewesene öffentliche Ankläger Hartmann unter der Oberaufsicht des Staatsraths Bay eine nähere Untersuchung anheben, die dann der Verhörrichter Stek als Fiskal vervollständigte. Diese Entdeckungen waren von dem bernischen Staatsrathe dem Landammann der Schweiz mitgetheilt und die förmliche Einfrage damit verbunden worden, wie weit der Staatsrath zur Erhaltung der Ruhe befugt sei, bei seinen Maßregeln im Einverständniß mit dem Kleinen Rathe gehen zu dürfen, und ob

---

4° Sollen Bürger an die Regierung, die können aus ihren Interessen leben, und acht Jahre umsonst regieren, und nach dem ihnen vorgeschriebenen Gesetz regieren und handeln, und die Gesetze bei Todesstrafe nicht verletzen.

5° Sollen Bodenzins und Zehnten ohne Entgelt aufgehoben und abgeschafft sein.

6° Soll der Taglöhner und Handwerksmann und wer von seinem Beruf lebt keine Abgaben bezahlen, es wird vom Vermögen bezahlt und vom Erwerbten Guth, von dem wo bezahlt ist, der wo 1000 Pfund besitzt zahlt nichts, der wo 2000 Pfund besitzt zahlt 10 Batzen u. s. w.

7° Sollen 12,000 Mann stehende Truppen organisirt werden, und bei der Organisation der Truppen, kann jeder ehrliche Schweyzer Bürger gerad als Offizier eintreten, und nach 3 Jahren kann keiner mehr Offizier werden, oder er habe 3 Jahre als Soldat der Republik gedient, und das Militär kann und soll nichts vornehmen, als so weit ihre Instruktion lautet, bei Straf des Tods.

8° Soll den Geistlichen und Schulen von der Gemeind nach ihrer Arbeit das Einkommen gesprochen werden.

9° Soll für die Armen Anstaltung gemacht werden, zum Unterhalt ihrem Leben.

10° Sollen die Nations Güter und Guth im Behalt bleiben, und von dem eine Cassa errichtet werden, Im Fall dem Vaterland zu helfen und unterstützen.

11° Soll dem der auswandert zum Feind oder sonst, sein Guth und Vermögen verarestirt werden, und soll der Cassa der Nation zufallen.

nicht Polizeivergehen geringerer Art von der Polizei selbst ohne Dazwischenkunft des Richters geahndet und die verdächtigen Einheimischen in ihre Gemeinden, die Fremden aber aus dem Lande gewiesen werden könnten.[1] Der Landammann versprach die kräftigste und thätigste Unterstützung gegen alle solche Umtriebe, da er entschlossen war, die öffentliche Ruhe im Vaterlande mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen öffentliche und heimliche Feinde zu beschützen. Mußte doch die Veränderung, welche sich im Kanton Bern, so wie in andern Theilen der Schweiz ereignet hatte, nach seiner Ansicht viel eigennützige und herrschsüchtige Absichten vereiteln, und deßhalb schon einige Widersacher finden. War auch die Zahl derselben, wenn man nur die Köpfe im Auge hatte, gering, so gab ihnen doch das Mißvergnügen selbst eine rege Thätigkeit, die ihre Kräfte zu vervielfältigen schien, und manchen besser Denkenden einschüchterte. Um dieses Blendwerk zu vernichten, müsse sich die Regierung gleichfalls thätig zeigen, auf die Gemüther zu wirken und sich das Zutrauen zu erhalten suchen. Die Ergebnisse der Untersuchung würden den Maßstab des Verfahrens in Rücksicht auf Strafe oder Milde wohl am besten bezeichnen. Im Einverständnisse mit dem Kleinen Rathe sei der Staatsrath befugt, so weit zu gehen, als der beabsichtigte Zweck selbst, die Beibehaltung der Ruhe es erfordere, und möge man dann von dem Landammann der Schweiz Hülfe und Rath begehren, wenn die gewöhnlichen Zwangsmittel, die einer jeden Regierung zu Gebote ständen, keine hinreichende Gewährleistung für einen günstigen Erfolg mehr darböten. Bei gewöhnlichen Polizeivergehen möchte man übrigens die regelmäßigen Formen des gerichtlichen Verfahrens so wenig als möglich außer Acht lassen. Ueber Theilnahme französischer Beamteten hingegen bat sich der Landammann nähere Bezeichnung aus.[2] Die Regierung von Bern, Quelle und Gang dieser Umtriebe wohl richtig würdigend und an eigenen Vollziehungsmitteln noch ziemlich schwach,

---

[1] Manual des Staatsraths I. 97 u. ff.

[2] Landammann d'Affry an Schultheiß und Rath des Kantons Bern, 24. Juni 1803. Protokoll Nr. 948.

wünschte den Gebrauch französischer Truppen zu vermeiden, um nicht Frankreich selbst einen Vorwand zu längerer Besetzung an die Hand zu geben, und dehnte daher die Untersuchung nicht weiter als eben nothwendig aus. Am Ende wurde Portmann der Ländersepp nebst seiner ganzen Familie auf seine Kosten von Polizeidienern auf einem Wagen am hellen Mittage von Bern über Höchstetten, Langnau und Escholzmatt nach Luzern geführt und der dortigen Regierung zur angemessenen weitern Verfügung überliefert, dem Portmann aber sowohl als den Seinigen die Betretung des Kantons Bern unter Bedrohung angemessener Strafe auf unbestimmte Zeit verboten.[1] Daß aber die Gährungsstoffe mit der Wegführung dieses untergeordneten Werkzeuges keineswegs zerstört waren, sondern das Feuer stets noch lebhaft genug unter der Asche glimmte, hatte die Regierung schon nach einigen Wochen Gelegenheit genug zu bemerken.

Alle Blicke waren jetzt auf Freiburg gerichtet, wo die Tagherren des neuen Bundes den von Napoleon Bonaparte geschaffenen Nationalverband auf eine den neuen Verhältnissen angemessene Weise ins Leben rufen sollten. Bereits im Mai hatte der Landammann in einem Kreisschreiben an die neunzehn Stände die wichtigen Geschäfte angezeigt, mit denen sich diese erste Bundesversammlung zu befassen haben würde. Die Eröffnung der Tagsatzung war auf den 4. Juli festgesetzt.[2] Schon

---

[1] Manual des Staatsraths I. 136. 29. Juni 1803.

[2] Zu berathende Gegenstände: 1⁰ Der Rang der Kantone der Bundesgenossenschaft. 2⁰ Die verschiedenen Titulaturen, die man sowohl von einem Kanton zum andern als gegen auswärtige Mächte anzunehmen gut finden wird. 3⁰ Die Erwählung eines Kanzlers und Staatsschreibers der Tagsatzung. 4⁰ Die Einrichtung der Landmilizen der Kantone. 5⁰ Die Errichtung eines geistlichen Konkordats, dessen Nothwendigkeit die sowohl in Frankreich als in Deutschland vorgegangenen Veränderungen herbeigeführt haben. 6⁰ Bundesverhältnisse mit einigen Mächten. 7⁰ Handelsverhältnisse mit benachbarten Staaten. 8⁰ Militärische Kapitulationen irgend einer Art, die etwa zu verbessern, anzunehmen oder vorzuschlagen wären. 9⁰ Diplomatische Agenten. 10⁰ Einrichtung in Betreff der Salzlieferungen an die Kantone. 11⁰ Anordnung in Ansehung der Posten.

am 2. traf die Mehrzahl der Abgeordneten der Stände in Freiburg ein, von Bern Staatsrath Freudenreich nebst den Großräthen Johann Wyttenbach und Salomon Gottlieb von Muralt. Auch das Berner Freikorps traf in Freiburg ein und wurde von dem dortigen Militär, besonders von der neu errichteten aus jungen Bürgern von Freiburg bestehenden Ehrengarde des Landammanns brüderlich aufgenommen. Bei den gänzlich veränderten Verhältnissen in der Schweiz mußten selbst die äußern Formen alle neu geschaffen werden. Also berief der Landammann Sonntags den 3., Abends um 4 Uhr die verschiedenen Gesandtschaften zu sich, wo man durch das Loos entschied, in welcher Rangordnung die Abgeordneten der Stände sich am folgenden Tage in die Kirche begeben sollten.[1] Montag Morgens zwischen 8 und 9 Uhr verkündeten die Kanonen die Eröffnung des feierlichen Zuges. Zuerst kamen einige Geharnischte, deren Hauptmann Herr von Dießbach-Torny mit einem vergoldeten Helm bedeckt, die in blauen Sammt und reichlich mit Gold gestickt eingebundene Originalvermittlungsurkunde voraus trug. Hierauf folgte der Landammann, auf ihn die 19 Kantone mit ihren alten und neuen Standesfarben, endlich die Regierung von Freiburg. Den Schluß bildeten ungefähr 50 Geharnischte. In der Mitte der Franziskanerkirche war ein erhöhter Sitz für den Landammann, zur rechten einer für den französischen Gesandten Ney, zur linken einer für den spanischen Minister Caamanno. In einem halben Kreise um den Landammann saßen die Ehrengesandten, hinter ihnen ihr Gefolge. Sobald die schweizerischen Gesandtschaften sich gesetzt hatten, erschienen der französische und der spanische Gesandte, und nachdem auch diese Platz genommen, erhob sich der greise Vorsteher der Bundesversammlung mit würdevollem Anstand.

---

[3] Die durch das Loos bestimmte Ordnung war folgende: Unterwalden, Uri, St. Gallen, Bern, Solothurn, Zürich, Aargau, Appenzell, Leman, Graubündten, Luzern, Thurgau, Schwyz, Glarus, Tessin, Schaffhausen, Zug und Basel.

Vor Allem legte er seine außerordentliche, von dem Vermittler erhaltene Vollmacht in Gegenwart der eidgenössischen Tagsatzung nieder. Die gefährliche Gewalt war unberührt in seinen Händen geblieben. Weisheit hatte sie berechnet, ihr bloßes Dasein reichte hin. Der Landammann schätzte sich glücklich, wenn die von ihm bekleidete Diktatur den Beifall der Bundesversammlung erhielt, der ihm um so köstlicher sein würde, wenn es der Konsul während dem Laufe der wichtigen Verrichtungen, die seine Vermittlung ihm anvertraut hatte, gegen ihn zu bezeugen geruhte. Das politische System habe sich geändert, die Schweiz sei unabhängig, der Vertrag von Lüneville weise derselben ihren Rang unter den europäischen Mächten an und gewährleiste ihr ihre Unabhängigkeit. Die Mächte, welche das schweizerische Gebiet umgeben, seien nicht mehr dieselben, denen diese Staaten vormals zugehörten. Die Schweiz bedürfe einer neuen Staatsklugheit. Man möchte die erlittenen Uebel vergessen, jene zumal die man hätte ausweichen können, und lieber jene Tage der Blüthe, der Ehre und der Tugenden zurückrufen, welche das schweizerische Volk zu einem achtungswürdigen machten. Der Gott unserer Väter sei derselbe für die ganze Schweiz. Der Gottesdienst der Schweizer sei zwar verschieden, aber wenn man des Höchsten Vorsehung verehre und sich beeifere, die Vorschriften seiner Sittenlehre zu befolgen, so werde man dadurch ein Recht auf seine Wohlthaten gewinnen. Die vollkommenste Ruhe herrsche auf allen Punkten der Schweiz. Die Kantone schienen allgemein das Bedürfniß guter Nachbarschaft und den ungemeinen Vortheil zu fühlen, der mit gegenseitigen Dienstleistungen verbunden sei, den sie von einander zu erwarten hatten. Die Herrschaft der Gesetze zeige sich überall, wo das Gesetz nöthig sei. Willkürliche Gewalt, diese gefährliche Feindin menschlicher Gesellschaften, verschwinde; die Obrigkeit sei stark durch das Zutrauen des Volkes, und das Volk durch seinen Gehorsam gegen die Obrigkeit, alle Klassen der Gesellschaft zeigen sich minder geschäftig in dem was nicht in ihrer Sphäre sei. Die Lage der Schweiz gegen das Ausland biete neue Beweggründe von Hoffnung dar. Der erste Konsul der französischen Republik fahre

noch immer fort, auf das Wohl des Landes, in dem er Frieden gestiftet, seine ganze Sorge zu wenden. Er habe die Zahl seiner Truppen in der Schweiz vermindert, und den Schweizern die Kosten ihres Unterhaltes abgenommen. Der Augenblick sei nicht ferne, wo er sie in Frankreich zurückrufen werde. Die Tagherren selbst würden diesen Zeitpunkt bestimmen. Von da ging der Redner auf die übrigen diplomatischen Verhältnisse über und ließ dann noch einige Ermahnungen folgen. Verwerflich, so lauteten diese, sei jeder Gedanke, der zu neuen Erschütterungen führen könnte, vielmehr müsse die Vermittlungsurkunde des ersten Konsuls, als Fundamentalurkunde der verbündeten Schweiz, heilig bleiben in Aller Augen, denn ohne sie werde Alles willkürlich und ungewiß. Man möchte sich ja vor dem Ehrgeize hüten, Alles auf einmal zu umfassen und auf dieser ersten Tagsatzung Alles beendigen zu wollen. Allzu große Eile sei nicht in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Nationalcharakter. Die Zeit sei der Prüfstein aller menschlichen Einrichtungen. Vor Allem aber möchte man sich vor dem Irrthum hüten, den beinahe alle neuen Republiken mit einander gemein zu haben schienen, sehr unüberlegt zu denken, daß viel befehlen regieren heiße. Nur Mäßigung könne einer Magistratur Achtung verschaffen, welche Gehorsam ohne Schrecken gebiete, und bei dem Volke selbst dem bloßen Gedanken von Widerstand nicht Raum gebe. Aber wenn je dieser Widerstand einmal vorhanden sei, alsdann müssen alle Kräfte sich vereinigen, um solchen zu besiegen. Eine Obrigkeit, die sich herablasse, ihr Volk zu hätscheln, zeige sich eben dadurch als seinen größten Feind. Sein politisches Glaubensbekenntniß aber legte d'Affry auf folgende Weise ab: „Mit Offenheit sage ich den „Regierungen der alten Kantone: Suchen Sie in der heutigen „Schweiz jene Schweiz nicht mehr, die Sie während den Revo„lutionsjahren mit so vielem Rechte bedauert haben. Und mit „gleicher Offenheit sage ich es den Regierungen der neuen Kan„tone: Hüten Sie sich, darin einige Aehnlichkeit mit der revolutio„nirten Schweiz zu finden. Diese ist nirgends vorhanden. Für „alle hieß es nicht den sichersten Weg gehen, wenn am Gestade „des Genfersees gewisse Grundsätze vorgetragen und gewisse Per-

„sonen ausschließlich gewählt würden, während man an den „Ufern der Limmat und der Aare sich mühen würde, dieselben „ganz zurückzustoßen. Die Vermittlung will ihr Siegel dem Irr„thum keiner Partei aufdrücken, auch ist sie nicht der Triumph „einer Partei über die andere. Hauptsächlich aber will sie keine „Schlachtopfer haben. Auch noch unter diesem wesentlichen Ge„sichtspunkte soll es unsere erste Staatsmaxime sein, überall und „immer gemäßigt, gerecht und unparteiisch zu sein; eine von bei„den äußersten gleich weit entfernte Bahn einzuschlagen, die Recht„schaffenheit, das Verdienst, die Talente und Dienste eines Man„nes, und nicht bloß seine Meinung zu beurtheilen." Den Schluß der tief in alle Gemüther eindringenden Rede machte noch die den Umständen angemessene Huldigung gegen Frankreich. So wie sich der Landammann niedergesetzt hatte und noch vor dem eidgenössischen Gruße der übrigen Stände, nahm der französische Gesandte, General Ney, das Wort, versicherte in einer Rede, die den folgenden Tag der Tagsatzung mitgetheilt wurde, die letztere des Wohlwollens Frankreichs und des großen Vermittlers, der auch die schweren Wunden der französischen Republik geheilt habe, machte auf das Talent des ersten Konsuls aufmerksam, Männer von wahrem Verdienst vollkommen auszuzeichnen zu wissen, wovon die Wahl des Generals d'Affry zum ersten Landammann den trefflichsten Beweis liefere, und zeigte endlich an, daß er von dem ersten Konsul die nöthigen Vollmachten erhalten habe, mit der Tagsatzung eine Militärkapitulation zu erneuern und ein Defensivbündniß auf Grundlagen zu schließen, die er mittheilen würde. Nachdem noch jeder Ehrengesandte seinen Gruß ausgesprochen, erfolgte der Rückzug in der frühern Ordnung zu des Landammanns Wohnung und von da zu einer allgemeinen Mahlzeit. Ein glänzender Ball beschloß die Feierlichkeit des Tages.

Dieses glänzende Gepränge, wodurch die neue schweizerische Bundesversammlung manches ersetzen mußte, was ihr in Vergleichung mit den ehemaligen schlichtern Zusammenkünften in Baden und Frauenfeld an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit mangelte, mußte auch noch überdieß manches innere Gebrechen bedecken, welches zum Theil aus der Neuheit und Ungewohntheit

des Zustandes, zum Theil aus den bedenklichen Ereignissen der frühern Jahre hervorging, und von dem erst im Ablaufe der Zeit eine vollständige Heilung zu erwarten war. Unter den Gesandtschaften der verschiedenen Kantone fand man viele Freunde der alten Ordnung der Dinge, die bei weitem die Mehrzahl bildeten, aber auch einige Männer, die während der helvetischen Regierung sehr angesehene Stellen bekleidet hatten, wie Usteri, Zimmermann, Secretan, Müller-Friedberg, Morell und Andere mehr. Hier zeigte sich nicht wenig gegenseitiges Mißtrauen und Spannung. Fand man unter den alten Kantonen eine natürliche Annäherung der Grundsätze und Ansichten, so schienen gewisse Besorgnisse die neuen noch inniger zu verbinden, und wo man den ältern vielleicht nicht mit Unrecht ein für die neuern kränkendes Zurückhalten vorwerfen konnte, schienen die neuern, Waadt an der Spitze, das Ansehen, das ihnen an Alter und dem Bunde wirklich geleisteten Diensten abging, durch einen an Trotz und Anmaßung grenzenden Ton erringen zu wollen. Aber merkwürdig genug schienen in einem Hauptpunkte die Männer der alten und neuen Zeit jetzt ihre Stellen gänzlich gewechselt zu haben; da die Bündischgesinnten, unter ihnen vorzüglich die größern ältern Kantone, einem engern Zentralverbande nicht abgeneigt waren, schienen die Abgeordneten der neuen Kantone, die sich vormals für die Einheit ausgesprochen, weit ängstlicher bemüht, den Grundsatz der Kantonalsouveränität zu verfechten. Diese Schwächen der Tagherren und die entgegengesetzten Ansichten der Stände zeigten sich vorzüglich bei den Berathungen über die Rangordnung der Kantone. Der Landammann hatte die Stände eingeladen, über diesen Gegenstand zu instruiren. Er hoffte denselben noch vor der Eröffnungssitzung in einer Partikularkonferenz zu beseitigen. Allein es zeigte sich, daß die Meinungen so getheilt und einige Instruktionen so bindend waren, daß man sich genöthigt fand, die Berathung auf eine ordentliche Sitzung zu verschieben, und unterdessen für die Feier des kommenden Tages die Reihenfolge der Kantone durch das Loos zu bestimmen. Ließ man auch auf d'Affry's klugen Antrag den Beschluß vorangehen, daß die zu bestimmende Rangordnung auf keinen Fall irgend einem Kanton

ein Uebergewicht über den andern, einen Vorzug oder Vorrecht gewähren könne, so theilten doch nicht weniger zwei Meinungen die Versammlung. Nach der einen sollten die 13 Kantone der alten Schweiz beisammen und bei einander bleiben. Nach der andern war dieses ehemalige Verhältniß durch die Vermittlung aufgehoben nnd konnte ohne Verletzung der Rechtsgleichheit der Kantone nicht hergestellt werden. Die Vermittlungsakte selbst aber hatte die Kantone in alphabetischer Ordnung aufgezählt, ohne, wie es schien, irgend eine Regel oder Vorschrift aufstellen zu wollen. Die dem geschichtlichen Grundsatze anhängenden Stände beriefen sich auf den überall herrschenden Begriff, daß die alte Eidgenossenschaft in allen denjenigen Verhältnissen hergestellt sei, die nicht förmlich durch die Vermittlung aufgehoben wären. Die neuen hingegen riefen den Artikel 40 der Bundesverfassung an, der sich dahin aussprach, daß in allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Rechte beträfe, keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden könnten. Die Mehrheit hatte sich im Anfange zur ersten Meinung geneigt, und nach ziemlich langer Unterhandlung vereinigte sich beinahe einmüthig die ganze Versammlung mit einer Modifikation derselben, die einstweilen für ein Jahr angenommen wurde. Es sollte nämlich die Reihenfolge chronologisch sein, und erst die alten Kantone nach der Zeit, wie sie in den eidgenössischen Bund traten, nachher die übrigen Kantone in der Folge, wie ihr Gebiet an die Schweiz kam, aufgezählt werden. Der Direktorialkanton behauptete jedoch den ersten Rang. Im folgenden Jahre wurde dann auch diese Rangordnung bestimmt angenommen.

d'Affry's gebildeter Geist, sein edler Sinn und reiner Wille, seine ächte Vaterlandsliebe walteten wie ein Schutzgeist über den schwierigen Berathungen der Tagsatzung. Was ihm an Erfahrung abgehen mochte, ersetzte sein sicheres Urtheil und sein würdevoller Anstand, verbunden mit seinem Zartgefühl, in vollem Maße. In einer der ersten Sitzungen aber gab ihm die Tagsatzung einen für die Geschäfte höchst brauchbaren und nützlichen Gehülfen durch die Wahl des sachkundigen, feinen und gewandten Sekre-

tärs der verschiedenen helvetischen Vollziehungsbehörden, Markus Mousson, zum eidgenössischen Kanzler, obgleich derselbe in der letzten Zeit den Bündischgesinnten entschieden gegenüber gestanden war.[1] Diesem stellte man am nämlichen Tage den nachmaligen eidgenössischen Obersten und französischen General Gady als Staatsschreiber an die Seite. Alsogleich wurde ein Ausschuß mit Entwerfung eines Tagsatzungsreglements beauftragt, der schon am 8. einen Bericht abstattete, infolge dessen ein Reglement von dreißig Artikeln bereits am 13. Juli angenommen werden konnte.[2]

Am 19. Juli übersandte die Liquidationskommission der Tagsatzung eine Zuschrift, in der sie erklärte, die ihr bis zum 15. anberaumte Zeit für die Vollendung der Generaltabelle aller Kantone wäre nicht hinlänglich gewesen, indem wirklich noch mehrere Kantone die ihrigen noch nicht eingesandt hätten und in andern sich Unordnungen fänden, welche aufzulösende Zweifel und einzuholende Erklärungen veranlaßten. Den Termin der Beendigung ihrer Arbeiten könne sie nicht bestimmen, wohl aber verpflichte sie sich, mit unermüdeter Thätigkeit fortzuarbeiten. Zu gleicher Zeit wurde eine Denkschrift jenes Ausschusses vorgelegt, welche die von demselben zu Anerkennung der Staatsschulden angenommenen Grundlagen aufstellte und entwickelte. Im Uebrigen nahmen die Geschäfte wieder den alt schweizerischen langsamen, der Erledigung wenig förderlichen Gang. Wider die Niederlassungen erhoben sich vorzüglich die demokratischen Stände und zwar besonders da, wo etwa Protestanten sich in katholischen Ländern niederlassen wollten. Auf den Antrag eines Ausschusses, der mit der Prüfung der Ansprachen bernische Löbergerechtigkeiten im Kanton Waadt besitzender Angehöriger beauftragt war, wurden diese Ansprachen der Regierung des Kantons Waadt zu billiger Berücksichtigung überwiesen, die Erklärungen der Gesandtschaften von Bern und Waadt aber zu Protokoll genommen.[3] Nach einer

---

[1] Sitzung vom 5. Juli 1803.

[2] Tagsatzungsreglement vom 13. Juli 1803 und 6. Juni 1804.

[3] Abschied der Tagsatzung von 1803, § 62.

vorläufigen Berathung, wobei die meisten Gesandtschaften zur möglichsten Vermeidung allgemeiner Kosten auf die Aufhebung der bleibenden sogenannten diplomatischen Agentschaften antrugen, beschloß man gleichfalls auf den Antrag der diplomatischen Kommission: 1° Daß nach Anleitung der Vermittlungsurkunde, und so wie es wirklich den meisten unter den Gesandten aufgetragen worden war, die Schweiz von nun an keine immerwährenden Gesandtschaften bei den auswärtigen Mächten haben, und daß bei außerordentlichen Sendungen, welche von der Tagsatzung oder mit Bewilligung der Kantone angeordnet würden, allemal auf die möglichste Kostenersparniß Rücksicht genommen werden solle. 2° Daß, da bei den gegenwärtigen Zeitumständen eine voreilige Rückberufung der in Paris und Wien angestellten schweizerischen Gesandten von einigem Nachtheile für die diplomatischen Verhältnisse der Schweiz sein könnte, dem Landammann der Schweiz die Befugniß eingeräumt werden solle, den schicklichsten Zeitpunkt daselbst zu bestimmen, welcher aber für den ersten mit der Anstellung eines angesehenen Schweizermilitärs in Paris in Folge der Kapitulation und für den andern mit der Ankunft einer k. k. Gesandtschaft in der Schweiz zusammentreffen möchte. 3° Daß in Ansehung der helvetischen Gesandtschaft in Mailand der Landammann von nun an eingeladen werde, die zur Aufhebung derselben erforderlichen Schritte zu thun. 4° Daß der als außerordentlicher Gesandter in Paris angestellte Herr von Maillardoz in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten der Schweiz einstweilen bestätigt, ihm aber nur ein Privatsekretär mit anständiger Besoldung untergeordnet werden solle. In Betreff der Handelskonsuln oder Kommissärs der Handelsverhältnisse hingegen hatte man schon am ersten Tage bestimmt, daß diejenigen, welche in den von schweizerischen Handelsleuten am meisten besuchten Plätzen und Seehäfen angestellt wurden, was die Kosten ihrer Verrichtungen beträfe, der Schweiz auf keine Weise zur Last fallen sollten, und daß man bei der Wahl derselben jedesmal auf den Wunsch derjenigen schweizerischen Gemeinden oder Handelshäuser Rücksicht nehmen würde, die in

einer Handelsstadt oder einem Seehafen die Anstellung eines Konsuls verlangten. [1]

Galt auch der äußern Form nach die schweizerische Eidgenossenschaft für unabhängig, so war es doch in der Wirklichkeit keinem Zweifel unterworfen, daß in ihren Beziehungen zum Auslande Frankreich und dessen Haupt, der mächtige Vermittler, in erster Linie standen, und daß man hier weit dringendere und umfassendere Rücksichten zu nehmen hatte als in Betreff der übrigen Staaten. Daher hatte denn auch die Tagsatzung bereits am 7. Juli die ihr schriftlich mitgetheilte Rede des französischen Gesandten, General Ney, durch ein an den letztern gerichtetes Schreiben erwiedert, und am nämlichen Tage in einer an den ersten Konsul der französischen Republik gerichteten Zuschrift ihren Dank für dessen Vermittlung der schweizerischen Angelegenheiten ausgesprochen. Da der General Ney schon in seiner Anrede der Tagsatzung auf ein mit Frankreich abzuschließendes Schutzbündniß aufmerksam gemacht hatte, so setzte man bereits am 8. Juli eine Kommission nieder, welche die Eröffnungen des französischen bevollmächtigten Ministers zu vernehmen und dieselben, von ihren eigenen Vorschlägen begleitet, an die Tagsatzung zu bringen hatte. Die Wahl dieser Kommission wurde dem Landammann überlassen, der dabei keine Rücksicht auf die Stellung der Mitglieder als erste Abgeordnete oder Legationsräthe, wohl aber auf die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse und der Verfassungen nehmen möchte. Also ernannte der Landammann in dieselbe den Burgermeister Reinhard von Zürich, den Staatsrath Freudenreich von Bern, den Landammann Zellweger von Appenzell Außerrhoden, Müller-Friedberg von St. Gallen, Jauch von Uri und den Landammann Würsch von Nidwalden. Dieser Kommission wurde denn auch der am 11. von dem Landammann vorgelegte Bundesentwurf nebst dem Begleitschreiben des französischen Gesandten mitgetheilt. Es wurden nun verschiedene Punkte heraus-

---

[1] Abschied der Tagsatzung von 1803, § 45.

gehoben, über welche dem französischen Minister Einwendungen zu machen waren, nämlich die Erklärung der Neutralität der Schweiz, so wie die Sicherstellung dieser Neutralität vor Angriffen einer jeden auswärtigen Macht, eine möglichst gleichförmige Bestimmung der in Kriegszeiten von Seite des einen Kontrahenten dem andern zu leistenden außerordentlichen Hülfe, eine vollständige Veränderung des von der Schweiz aus Frankreich zu beziehendes Salz betreffenden Artikels, eine nähere Beleuchtung der vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die gegenseitigen Handelsbeziehungen und der vorgeschlagenen Grenzberichtigungen zwischen beiden Kontrahenten; endlich eine ausdrückliche Beziehung auf den ewigen Frieden vom 7. Dezember 1516. Ney verlangte von Seite der Schweiz die Mittheilung eines Gegenentwurfes, ohne daß jedoch durch die Eingabe desselben die Tagsatzung zu dessen Annahme verbunden wäre. Auf diese Mittheilung stellte nun die Kommission mit Genehmigung der Tagsatzung eine Reihe von Gegenforderungen, welche der französische Gesandte mit der Erklärung erwiederte, daß ihm seine Oberbehörde nicht leicht die Vollmacht ertheilen würde, auf die erhaltenen Bemerkungen einzugehen, weil dieselben den Interessen Frankreichs zuwider seien. Indessen überreichte er nach einigen Tagen einen neuen Vertragsentwurf, in welchem einige Artikel ganz nach dem Sinne der von der Tagsatzung erhaltenen Denkschrift umgearbeitet waren, während er in anderer Beziehung von den frühern Bestimmungen nicht abging. Der Gesandte wurde während des Monats August dringender, man holte neue Verhaltungsbefehle von den Ständen ein, so wie Ney auch seinerseits neue Vollmachten erhielt. Von neuem wurde der zweite Entwurf artikelweise berathen, wie dieses mit dem ersten der Fall gewesen war. Nach beendigter Berathung setzte die Tagsatzung die Art und Weise fest, wie auf diese Grundlagen mit dem französischen Minister in Unterhandlung getreten werden solle. Allein diesem fing mittlerweile die Geduld an zu schwinden, so daß er in einem Schreiben, in dem er sich bitter über die stets neuen Zumuthungen der schweizerischen Abgeordneten beschwerte, ein Ultimatum übermachte, in welchem einige von der Tagsatzung gewünschte Ab-

änderungen zugestanden, die mehrern aber abgelehnt waren.[1] Also ließ die Tagsatzung ihre Beauftragten noch einen Versuch machen, die von ihr gewünschten und ihr noch nicht zugestandenen Abänderungen rücksichtlich der schweizerischen Neutralität, der Annahme des französischen Salzes durch die Schweiz, der gegenseitigen Handelsverhältnisse und eines Verbindungskanals zwischen dem Genfersee und dem Rhein zu erhalten. Wirklich hatten sich die Beauftragten über die meisten der streitigen Punkte größerer oder geringerer Zugeständnisse zu erfreuen. Der französische Gesandte schickte nun seinen Legationssekretär, Rouhier, nach Paris ab, um die Genehmigung der letzten Verhandlungen von dem ersten Konsul zu erhalten. Ende September kam denn auch derselbe mit einer neuen, jenen Verhandlungen angemessenen Fassung des Vertrages zurück. Die Tagsatzung fand zwar, daß den das Salz betreffenden Wünschen der Schweiz noch nicht entsprochen sei, allein da der französische Gesandte von keiner weitern Unterhandlung etwas hören wollte, so bevollmächtigte sie zur Unterzeichnung, welche dann endlich am 27. September stattfand, worauf nach eingelangten Erklärungen der Kantone die feierliche Auswechslung der Ratifikationen am 1. Dezember in Freiburg stattfand.[2] Da dieses Geschäft eigentlich die Hauptursache der Verlängerung der Sitzungen der Bundesversammlung war, so löste sie sich nach geschehener Unterzeichnung alsobald auf.

Nach dem Inhalt dieses für das Staatsrecht der Vermittlungszeit so wichtigen Vertrages sollte zwischen der französischen Republik und der Schweiz auf ewig Friede und Freundschaft herrschen, und ein Schutzbündniß zwischen beiden Völkern während der Dauer von fünfzig Jahren bestehen. Der ewige Friede von 1516 und die Vermittlungsakte wurden dabei als Grundlagen angerufen. Frankreich versprach, sich stets für die Neutralität der Schweiz und für die freie Ausübung ihrer Rechte gegen die

---

[1] Schreiben des Generals Ney an den Landammann, aus dem Hauptquartier Freiburg, vom 17. Fruktidor 11 (3. September 1803) Der Tagsatzung vorgelegt am 5. September.

[2] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1803.

übrigen Staaten zu verwenden, und wenn die Schweiz angegriffen werde, sie mit allen seinen Kräften und auf seine Kosten zu vertheidigen, doch erst wenn es durch die Tagsatzung darum angegangen würde. Hatte das Gebiet der französischen Republik in seiner heutigen Ausdehnung einen Angriff zu bestehen und bedürfte die französische Regierung zu ihrer Vertheidigung einer größern Zahl Schweizertruppen als der bereits in ihren Diensten befindlichen, so verpflichteten sich die Kantone zehn Tage nach erhaltenem Begehren eine neue freiwillige Aushebung zu gestatten, es sei denn, daß bereits die Schweiz selbst in einen Krieg verwickelt oder von einem Angriffe bedroht wäre. Diese neue, auf Kosten Frankreichs gemachte Aushebung konnte jedoch die Zahl von 8000 Mann nicht übersteigen, die nur zur Vertheidigung des Kontinentalgebietes der Republik gebraucht werden dürften. Auch konnte die Aushebung nicht zur gleichen Zeit stattfinden, in der man die vertragsmäßigen fünften Bataillone errichtete. Diese 8000 würden jedoch in jeder Weise den übrigen Schweizertruppen gleichgestellt, nach dem Kriege mit einem Monatssolde, vom Augenblicke an, wo sie wieder in der Schweiz eintreffen, entlassen. Uebrigens gestattete kein Theil den Feinden des andern den Durchpaß. Als bloßes Schutzbündniß sollte indessen der Vertrag auf keinerlei Weise der Neutralitätsfrage vorgreifen. Von beiden Seiten durfte keine mit diesem Vertrage im Widerspruche stehende Uebereinkunft geschlossen werden, doch waren die mit der italienischen und batavischen Republik, Spanien und dem heiligen Stuhle abgeschlossenen oder abzuschließenden Kapitulationen ausdrücklich vorbehalten. Zu Vermeidung aller spätern Grenzerörterungen sollte eine Grenzberichtigung vorgenommen werden. Frankreich sicherte der Eidgenossenschaft so viel Salz zu, als sie bedurfte, allein die letztere mußte sich zur Abnahme von 200,000 Zentnern verpflichten, wobei der Preis nicht bestimmt war, doch niemals denjenigen übersteigen konnte, den die Franzosen zu bezahlen hatten.[1] Zur Erleichterung der Handelsver-

---

[1] Zu diesem höchst lästigen Artikel, dem neunten, hatten sich die Schweizer nur sehr ungern verstanden. Auch hatte General Ney in einem Schreiben vom

hältnisse beider Staaten sollte eine Wasserstraße als Verbindung zwischen dem Rhein und der Rhone errichtet werden. In Bezug auf den Handel sicherte man sich gegenseitig die Rechte der begünstigtesten Staaten zu. Die Franzosen mußten in der Schweiz wie Schweizer und die Schweizer in Frankreich wie Franzosen behandelt werden. Die übrigen Artikel enthielten Bestimmungen über die Ausübung der bürgerlichen Rechte und des Strafrechts nach Grundsätzen gegenseitiger Gleichheit.[1] Durch diesen Vertrag war die Schweiz, wenn auch beim Ausbruche eines Krieges die Mächte ihrem Gebiete die Neutralität bewilligten, dennoch unzweifelhaft ganz in das französische System hineingezogen.

Auf ähnliche Weise wie diejenige über das Schutzbündniß ward die Unterhandlung über die Militärkapitulation angebahnt, welche, obgleich geringern Schwierigkeiten unterworfen, dennoch mit der erstern ziemlich gleichen Schritt hielt. Der erste von Frankreich eingegebene Entwurf wurde einer aus dem Gesandten Pfyffer von Luzern und den Legationsräthen v. Herrenschwand von Freiburg, v. Muralt von Bern, v. Roll von Solothurn und Toggenburg von Bündten bestehenden Kommission zur Begutachtung überwiesen und am 1. August von der Tagsatzung eine Note an den französischen Gesandten genehmigt, in welcher die Kommission sowohl ihre eigenen Bemerkungen als die im Schooße der Bundesversammlung gefallenen zusammengestellt hatte. Der Gesandte fand diese Bemerkungen nicht ungegründet und reichte Anfangs Septembers einen zweiten Entwurf ein, in welchem auf verschiedene von schweizerischer Seite geäußerte Wünsche Rücksicht genommen war, und den die Tagsatzung sofort ihrer Berathung unterwarf. Die Kommission kam nun mit dem französischen Gesandten über eine Fassung dieses Vertrages überein, der in verschiedenen Beziehungen günstiger war als der

---

2. Vendemiaire (29. Juli) versprochen, daß die Franzosen es damit nie so genau nehmen würden.

[1] Defensivallianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. September 1803.

zweite Entwurf. Vor der Unterzeichnung sollten aber die Gesandtschaften diese neue Abfassung ihren Ständen zur Genehmigung einsenden. Auch zeigte die Kommission an, daß die Tagsatzung der französischen Regierung den dringenden Wunsch vortragen könnte, daß in dem abzuschließenden Vertrag die Bestimmung aufgenommen würde: es dürfen die Schweizertruppen nicht außer Europa verwendet werden. Nach Prüfung des verabredeten Vertrages erklärte die Bundesversammlung mit Mehrheit der Stimmen, aber ohne Uri, Schwyz, Glarus und Zug denselben für annehmbar, sprach aber zugleich den Wunsch aus, daß noch einige günstige Veränderungen in demselben vorgenommen werden möchten, welcher Wunsch dann auch in einer Note an den General Ney niedergelegt wurde. In der That kam nun der Vertrag in Hinsicht auf den Sold, den Urlaub und auf die Verwendung der Schweizertruppen günstig abgeändert aus Paris zurück, worauf die Tagsatzung sofort mit allen Stimmen, außer Schwyz und Unterwalden, der am 11. Juli 1803 niedergesetzten Kommission die Ermächtigung ertheilte, ihn im Namen der Tagsatzung unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen, so daß die Unterzeichnung am folgenden Tage (27. September) zugleich mit derjenigen des Schutzbündnisses stattfand, so wie auch die Auswechslung der Ratifikationen am nämlichen Tage, dem 1. Dezember, vorgenommen wurde.[1]

Der abgeschlossenen Militärkapitulation zufolge nahm die französische Republik vier Regimenter Schweizertruppen, jedes von 4000 Mann, zusammen 16,000 Mann, vermittelst freier Werbung in ihre Dienste. Wollte die französische Regierung dieselben stets vollständig erhalten, so mochte sie für jedes der vier Regimenter ein Depot von 1000 Mann errichten, das zu ihrer Ergänzung bestimmt wäre, und diese Depots in von ihr zu bestimmende Festungen an der Schweizergrenze verlegen. Bei jedem Regimente wurde eine Artilleriekompagnie nach französischem Fuße aufgestellt. In Bezug auf Sold und Pensionirung aber standen

---

[1] Pretokoll und Abschied der Tagsatzung von 1803.

die Schweizer ganz in den nämlichen Verhältnissen wie die Franzosen. Ein aus vier Grenadierkompagnien bestehendes, mit dem nothwendigen Stabe versehenes Bataillon sollte in die Leibwache der Regierung aufgenommen werden, wenn der erste Konsul den schicklichen Zeitpunkt hiezu bestimmen würde. Der Art. 10 rief die ehemalige Stelle eines Generalobersten der Schweizer, den der erste Konsul zu ernennen hatte, wieder ins Leben. Derselbe befehligte die in Paris befindlichen Schweizertruppen und führte dir Oberaufsicht über die übrigen. Zwei schweizerische Brigadegenerale überwachten neben ihm die Waffenübungen, den Dienst, die Verwaltung und die Kriegszucht der vier Regimenter. Die französische Regierung hatte die Uniform zu bestimmen. Jedenfalls durften die in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen nur auf dem Kontinentalgebiete von Europa gebraucht werden. Sie behielten die freie Uebung ihres Glaubens und ihrer Rechtspflege, so wie sie nur von schweizerischen Kriegsgerichten beurtheilt werden konnten. In Bezug auf Rang und Dienstverhältnisse waren sie hingegen den französischen Militärreglementen unterworfen. Auf den Vorschlag des Landammanns der Schweiz und nach überstandener vorschriftmäßiger Prüfung konnten zwanzig schweizerische Jünglinge in die politechnische Schule aufgenommen werden, und die schweizerischen Offiziere mochten zu allen in Frankreich bestehenden Würden und Ehren gelangen. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung der Schweizerregimenter vor dem Auslauf des gegenwärtigen Vertrags, oder wenn Frankreich beim Auslaufe denselben nicht erneuern wollte, war den in französischen Diensten stehenden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten ein ihren Dienstjahren und den von ihnen bekleideten Graden angemessener Reformgehalt zugesichert. Wäre die Schweiz in Folge des Krieges von einer dringenden Gefahr bedroht, so verpflichtete sich die französische Regierung, zehn Tage, nachdem sie von der Tagsatzung angesprochen wurde, die Hälfte, oder wenn die Umstände es erheischten, selbst die Gesammtheit der Schweizerregimenter ihrem Vaterlande zu Hülfe zu schicken, welches dann freilich auch für den Sold und die Marschkosten

zu sorgen hätte. Schließlich war die Dauer der Kapitulation auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt.[1]

Noch ehe diese beiden für das nächstkünftige Verhältniß zwischen der Eidgenossenschaft und dem übermächtigen Nachbar Frankreich so wichtigen Verträge zu Stande gekommen waren, am 26. August, eröffnete der Gesandte von Schwyz einen Artikel aus seinen Verhaltungsbefehlen, kraft dessen er verpflichtet war, sich dahin zu bemühen, daß die französischen Truppen bald möglichst aus der Eidgenossenschaft zurückgezogen werden möchten. Der Gesandte berief sich hiefür auf die Verheißung des ersten Konsuls am Schlusse der Vermittlungsakte, und setzte ferner hinzu, daß wenn ein Kanton wegen besonderer Ursachen diese Truppen länger bedürfen und somit den Rückzug derselben verhindern würde, alsdann wenigstens die Unterhaltungskosten ausschließlich von demselben zu tragen sein möchten. Die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Solothurn, Zug und Glarus zeigten sich gleichfalls bereitwillig, zu jedem Schritte von Seite der Bundesversammlung zu stimmen, welcher auf Klugheit berechnet den Forderungen der Nationalehre und des Unabhängigkeitsgefühles Genüge leisten würde. Nach einer vorläufigen Berathung über diesen wichtigen Antrag, über welchen mehrere Gesandtschaften sich ohne Verhaltungsbefehle befanden, und diejenige des Kantons Zürich sich sogar erklärte, es habe der Große Rath ihres Kantons aus Achtung und Zutrauen gegen den Landammann der Schweiz hierüber keinen Auftrag geben wollen, glaubte die Tagsatzung ihren Entscheid bis an das Ende der gegenwärtigen Vereinigung und bis auf einen gefälligen Vorbericht des Landammanns verschieben zu müssen. Als nun in der letzten Sitzung am 26. September dieser Gegenstand von neuem zur Sprache kam, ward, nach dem glücklichen Einverständnisse, welches die Beendigung der Unterhandlungen des Schutzbündnisses und des Dienstvertrages herbeigeführt hatte, die Hoffnung allge-

---

[1] Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich vom 27. Sept. 1803. Ueber die Unterhandlungen beider Verträge enthalten die Denkwürdigkeiten Ney's manches Interessante.

mein, das schweizerische Vaterland bald sich selbst und einer vollkommenen Unabhängigkeit wieder gegeben zu sehen, deßwegen glaubte die Tagsatzung rücksichtlich der französischen Truppen keinen bestimmten Beschluß nehmen zu sollen, sondern zog vor, es lediglich den klugen Einsichten und der heißen Vaterlandsliebe des Landammanns anheim zu stellen, den schicklichsten Zeitpunkt, wo möglich aus Anlaß der Bekräftigung des Schutzbündnisses zu benutzen, um für Zurückberufung jener Truppen zu wirken.[1] In Erfüllung des von der Bundesversammlung erhaltenen Auftrages wendete sich der Landammann d'Affry unmittelbar an den ersten Konsul, und wenn Mitte Novembers bereits nicht mehr als 4000 Mann französischer Truppen in der Schweiz blieben, so setzte sie der Oberkonsul auf d'Affrys Verwendung bis auf ein einziges Bataillon Fußvolk und ein Reiterregiment herab.[2] Uebrigens war die Fortdauer des Aufenthalts französischer Truppen im Gebiete der Eidgenossenschaft keineswegs das einzige Merkmal der französischen Obervormundschaft über die Schweizer. Noch lebendiger sprachen die Einmischungen der französischen Gesandtschaft in Angelegenheiten, welche doch einzig und allein die innern Verhältnisse der Schweiz betrafen. So forderte Ney den Landammann d'Affry, der nicht so kräftig einschreiten wollte, auf, den ehemaligen Abt von St. Gallen wegen seines Schreibens an den Großen und Kleinen Rath jenes Kantons, wenn er seine Ansprüche nicht aufgeben wolle, als Unruhestifter zu verfolgen,[3] und als der Große Rath von Luzern der Vermittlungsakte zuwider in einer Angelegenheit die Initiative nahm, scheute sich der Gesandte nicht, dieses Verfahren eine verbrecherische Anmaßung zu nennen und verlangte abermals ein kräftiges für die ganze übrige Schweiz abschreckendes Einschreiten.[4]

---

[1] Abschied der Tagsatzung von 1803. § 48. Protokoll vom 26. August und 26. September 1803.

[2] Kreisschreiben des Landammanns von Wattenwyl vom 16. Jenner 1804 an die 19 Stände.

[3] General Ney an den Landammann d'Affry. 11. Messidor 11 (1. Juli 1803).

[4] General Ney an den Landammann d'Affry. 27. Messidor 11 (16. Juli 1803).

Einen erfreulichen Eindruck machte es hingegen auf alle Gemüther, als ein Kreisschreiben des Landammanns die Stände ermächtigte, die in Folge der Proklamation des ersten Konsuls vom vorigen September in jeder Gemeinde errichteten Waffendepots aufzulösen, und jedem Einzelnen dasjenige zurückzuerstatten, worauf er sein Eigenthum beweisen könnte. [1] Es schien jetzt eine Zeit gekommen, wo man weit ängstlicher über Zeitungsartikel als über den schlimmen Gebrauch der Waffen war, denn am nämlichen Tage, an welchem der Landammann jenes Kreisschreiben erließ, schrieb er an einige Regierungen, wie sowohl er als einige Abgeordnete an der Tagsatzung nicht ohne Befremden wahrgenommen hätten, wie sich die öffentlichen Blätter mit vieler Unbescheidenheit und oft auf unrichtige Weise über die Verhandlungen der Tagsatzung ausdehnten und wie überhaupt des unklugen Redens und Schreibens kein Ende sei. Um den leicht einzusehenden Folgen, welche dieser Mißbrauch der Presse nach sich ziehen würde, vorzubeugen, forderte er diese Regierungen bestimmt auf, der Zensur, welche bereits über periodische Blätter und Flugschriften aufgestellt worden, mehr Thätigkeit und Wirksamkeit überhaupt und insbesondere die größte Behutsamkeit in allem, was auf die Tagsatzung einen noch so entfernten Bezug habe, zu empfehlen; wie es denn am zweckmäßigsten sein möchte, wenn der Herausgeber, dem der Zensor einen handschriftlichen Aufsatz unterwürfe, angehalten würde, zugleich die Unterschrift desjenigen anzuzeigen, welcher die Einrückung des Artikels anbegehrt habe. [2] Noch ehe die Bundesversammlung sich trennte, setzte aber der Landammann eine eidgenössische Kommission zu Vorbereitung einer neuen Militäreinrichtung nieder.

Während die Tagherren auf diese Weise sowohl die Hauptbestimmungen des neuen eidgenössischen Lebens festsetzten als die wesentlichen Grundlagen des Verhältnisses zum großen Verbün-

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns d'Affry an die 19 Stände vom 8. August 1803. Protokoll Nr. 1081.

[2] Kreisschreiben des Landammanns d'Affry an die Kantone Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen und Schaffhausen vom 8. August 1803. Protokoll Nr. 1082.

deten anordneten, schritt die neue Regierung von Bern in ihrem Gebiete rasch und kräftig in der Ausbildung der innern Einrichtungen fort. Zu den wichtigen Geschäften dieser Art gehörte die Wiederherstellung des Städtewesens und die Anpassung der frühern städtischen Verhältnisse an die aus der Vermittlung hervorgehende Verfassung. Vor Allem aus mußte für die Hauptstadt gesorgt werden, deren Verwaltung vor 1798 zugleich die Landesregierung gewesen war. Um nun die Bürgerschaft von Bern in den Stand zu stellen, ihre Wünsche über die neue Einrichtung des Stadtwesens an den Tag zu legen, ließ der Kleine Rath der Organisationskommission einen Vorgesetzten von jeder Gesellschaft beigesellen, den die übrigen Vorgesetzten zu wählen hatten, um den Entwurf mitzuberathen und auszuarbeiten. Sollte es sich aber finden, daß kein Glied der Munizipalität oder der Gemeindekammer dazu erwählt worden wäre, so war die Organisationskommission befugt, ein solches beizuziehen.[1] Anfangs Oktobers konnte der neue Stadtrath die Geschäfte übernehmen, und als dieses der Regierung bekannt wurde, sprach dieselbe die Hoffnung aus, daß es der Thätigkeit und Einsicht desselben gelingen würde, so manche Unordnungen wegzuräumen, die während der unglücklichen Revolutionsjahre den Ortsobrigkeiten zu mächtig waren und überall wieder die Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit einzuführen, die das schönste Lob der Stadt Bern gewesen seien und ferner sein würden. Auf diese Weise dürfte er dem ganzen Lande zum Beispiel dienen, was rechtschaffene und einsichtsvolle Vorgesetzte sowohl für ihren Ort als für das ganze Land leisten könnten. Ferner sprach die Regierung die Hoffnung aus, daß bei jeder Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen die Stadt Bern durch ihr Beispiel zeigen würde, wie sie und das ganze Land nur Einen Willen hätten, den Gesetzen zu gehorchen und dadurch eine Verfassung zu gründen, die dem Vaterlande die Hoffnung

---

[1] Rathsmanual Nr. 1, Seite 210. 5 Juli 1803. Schreiben an die Herren Vorgesetzten E. E. Gesellschaften von Bern vom 26. Juli 1803. Ibidem Seite 290.

gewährte, unter ihrem Schutze das frühere Unglück zu vergessen.[1] Denselben Weg schlug man zu Thun ein, als die Stadt ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Behörden zu haben wünschte.[2] Mit der Berathung dieser Verhältnisse ging es jedoch in Thun weit lebhafter und leidenschaftlicher zu als in der Hauptstadt, so daß der Staatsrath dem Oberamtmann die Weisung ertheilen mußte, die Abgeordneten der sämmtlichen fünf Gesellschaften vor sich zu bescheiden und sie nachdrücklich zum Frieden und zur Verträglichkeit zu ermahnen.[3] Der Streit waltete nämlich zwischen der Gesellschaft zu Schuhmachern und den vier übrigen. Die Wahrnehmung dieses Parteigeistes bewog denn auch den Kleinen Kantonsrath, die erste Wahl des Kleinen Stadtrathes von Thun für dießmal von sich aus vorzunehmen,[4] und als dessenungeachtet der neue Stadtmagistrat, statt sich mit Ordnung des Stadtwesens zu beschäftigen, am 24. Oktober nach der Ansicht der Regierung ungesetzliche Berathungen vornahm, erhielt der Oberamtmann den Auftrag, die Stadtbehörde sogleich zu versammeln und sie anzuweisen, die ihr gesetzlich obliegenden Geschäfte zu besorgen, wobei man die Drohung beifügte, daß man bei der Anzeige wiederholter gesetzwidriger Verhandlungen das Ansehen der Regierung zu behaupten und dem Gesetz und den Befehlen der Obrigkeit Gehorsam zu verschaffen wissen würde.[5] Auch die Stadt Burgdorf erhielt nun die Aufforderung einen Organisationsentwurf vorzulegen. Als aber hier gegen den Entwurf des Stadtrathes von Seite Ausgeschossener der Bürgerschaft bedeutende Einwendungen gemacht wurden, fand es die Regierung angemessener, daß die Stadtgemeinde einen förmlichen Gemeindsschluß über diese Grundsätze ergehen lasse. Der Oberamtmann mußte

[1] Schreiben an den Stadtrath von Bern vom 19. Oktober 1803. Rathsmanual Nr. 2, Seite 164.

[2] Schreiben an den Oberamtmann von Thun. Rathsmanual Nr. 1, Seite 309. 29. Juli 1803.

[3] Der Staatsrath an den Oberamtmann von Thun, 22. August 1803.

[4] Rathsmanual Nr. 2, Seite 96. 30. September 1803.

[5] Rathsmanual Nr. 2, Seite 191. 27. Oktober 1803.

der Gemeindsversammlung selbst beiwohnen, welcher der infolge Beschlusses vom 30. Juli und Rathsbefehls vom 8. August entworfene Organisationsplan vorgelegt wurde, welchen sie durch ein einfaches Mehr anzunehmen oder zu verwerfen hatte.[1] Weniger Hindernisse zeigten sich hingegen bei der Errichtung der übrigen städtischen Verwaltungen.

In einem Zeitpunkte, wo die Regierung mit weiser Mäßigung und kluger Umsicht Alles zu vermeiden trachtete, was die mühsam unterdrückten Leidenschaften von neuem erregen konnte, kam ihr die von einem angesehenen Altgesinnten, der im Aufstande von 1802 eine vorzügliche Rolle gespielt, abgefaßte Flugschrift unter dem Titel: Betragen der verschiedenen helvetischen Regierungen und Rechtfertigung von dem gegen sie gemachten Aufstand des schweizerischen Volkes, in der er mit der heftigsten Leidenschaft über die frühern Zustände sprach, und einige der ausgezeichnetsten Männer der Gegenpartei, wie Stapfer, Rengger, Kuhn und Andere mehr auf die unbilligste Weise verunglimpfte, nicht nur sehr unwillkommen, sondern sie mißbilligte dieselbe, so wie dieses auch mit Ausnahme einiger der heftigsten Altgesinnten von der ruhigen öffentlichen Meinung geschah, vielmehr im höchsten Grade. Mehrere der Betroffenen aber ließen scharfe Erklärungen gegen den Verfasser in die öffentlichen Blätter einrücken. Sobald die höhere Polizei Kenntniß davon erhielt, wurden 1400 noch bei dem Buchdrucker vorräthige Abdrücke eingezogen, der Verfasser bestraft und allen Buchdruckern des Kantons bei Verlust ihrer Druckerei und nach den Umständen noch schärferer Strafe verboten, einige Flugschriften oder Zeitungsartikel über politische Gegenstände zu drucken und öffentlich zu verbreiten, insonderheit aber solche, welche die politischen Ereignisse in der Schweiz während der verflossenen fünf Umwälzungsjahre beträfen, weil die Regierung nicht zugeben wolle, daß die von ihr so ernstlich bezweckte Wiederherstellung der Ruhe und Besänftigung der aufgeregten Leidenschaften auf

[1] Rathsmanual Nr. 2, S. 328. 25. November 1803.

irgend eine Weise gehindert und die so erwünschte Eintracht gestört werde. Ueberhaupt sollte ohne die Genehmigung des Staatsrathes und des bestellten Zensors Herrn v. Kirchberger von Mont gar nichts gedruckt werden. Sofort aber gab man dem Landammann Bericht über alles, was in dieser verdrießlichen Angelegenheit verfügt worden sei, und ersuchte ihn selbst, zur Unterdrückung der verpönten so wie ähnlicher aufreizender Schriften durch eine angemessene Verfügung mitzuwirken.[1] d'Affry hatte diesem amtlichen Berichte mit Neugier entgegen gesehen, nicht eben weil er die Sache an sich für wichtig hielt, sondern weil sie ihm für einen Probestein der Unparteilichkeit der bernischen Vermittlungsregierung und ihres festen Entschlusses galt, gerecht gegen Alle und eifrig zur Dämpfung des wieder rege werdenden Parteigeistes zu bleiben, und er schätzte sich glücklich, daß das Benehmen der Regierung seine Erwartung nicht getäuscht hatte. Dabei sprach er in seiner Antwort die Hoffnung aus, daß dieses Beispiel eines weisen, festen Ernstes nicht ohne wohlthätige Wirkung bleiben und Manchen von dem unseligen Vorsatz abschrecken würde, in das für Alle mit gleich traurigen Erinnerungen erfüllte Vergangene zurück zu wühlen. Schließlich empfahl er eine strenge Zügelung der Presse als vorzüglichstes Mittel der Beibehaltung der öffentlichen Ruhe, so daß man einem Buchdrucker, der sich eine so unzeitige Veröffentlichung zu Schulden kommen ließe, nicht nur die Presse ohne Nachsicht besiegeln, sondern ihn selbst als Ruhestörer vor Gericht belangen möchte.[2]

Fand sich hier die Regierung genöthigt, gegen leidenschaftliche Aeußerungen und Versuche eines Altgesinnten einzuschreiten, so zeigte sich bald genug, daß auch die entgegengesetzte Partei die Hoffnung nicht aufgegeben hatte, durch gewaltsame Ruhestörung die bestehende Ordnung der Dinge zu erschüttern. Die

---

[1] Schreiben an den Unterstatthalter des Kantons Bern. Schreiben an den Herrn Kirchberger von Mont, bestellten Zensor. Schreiben an den Landammann der Schweiz. Alles im Manual des Staatsraths, 23. Juli 1803.

[2] Landammann d'Affry an Schultheiß und Rath des Kantons Bern. 25. Juli 1803, Prot. Nr. 1059.

Wirkung der Umtriebe, denen der fortgewiesene Länderſepp zum Werkzeuge gedient hatte, wurde jetzt in mancher Gegend des Kantons noch durch die Ende Juni vom Großen Rath erlaſſenen Geſetze über den Bezug und den Loskauf der Bodenzinſe erhöht. Man hörte hie und da von Zuſammenkünften zur Berathung von Vorſtellungen bei dem Landammann, obgleich ſich dieſer bereits bei Gelegenheit eines frühern Anſuchens nichts weniger als in einem günſtigen Sinn ausgeſprochen hatte. Eine Bekanntmachung des Kleinen Rathes vom 11. Juli zeigte allen Einwohnern des Kantons an, daß am nächſtkünftigen 1. Auguſt die ſeit einigen Jahren beſtandenen Statthalterſtellen und Bezirksgerichte aufhören und die Oberamtmänner die Geſchäfte übernehmen würden. Man forderte das Volk auf, den neu ernannten oder weiter zu ernennenden Ober- und Unterbeamten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten und durch ein ruhiges, friedliches Betragen die Bemühungen der Obrigkeit zu Wiederherſtellung des allgemeinen Wohles zu befördern. Insbeſondere erwartete man von den Gemeindsvorgeſetzten, daß ſie ſich beſtreben würden, den Regierungsbeamten in allen vorkommenden Fällen bereitwillig an die Hand zu gehen, und die von ihnen erhaltenen Befehle getreu zu vollziehen.[1] Die Regierung beſchloß nun, nach Einführung dieſer untergeordneten Behörden durch Aufnahme einer Eidesleiſtung von Seite aller ſechszehn Jahre alten zur Abendmahlsfeier zugelaſſenen Mannsperſonen der neuen Ordnung der Dinge die altgewohnte Weihe zu ertheilen. Am 7. Auguſt wurde dieſe Feierlichkeit in der Hauptſtadt vorgenommen. Später ſollte ſie im Lande ſtattfinden. Mitte Auguſts erhielt der Staatsrath die Anzeige, daß beſonders im Oberaargau von der ſogenannten patriotiſchen Partei das Gerücht verbreitet werde, daß die gegenwärtige Verfaſſung nicht von langer Dauer ſein und bereits vielleicht innerhalb vierzehn Tagen eine Veränderung eintreten möchte. Anhänger dieſer Partei ſollten

---

[1] Verordnung des Kleinen Raths über die Auflöſung der bisherigen und Einführung der neuen untergeordneten Behörden vom 11. Juli 1803. G. und D. I. 132.

zwischen Solothurn und Biel auf französischem Boden Zusammenkünfte halten, bei denen ruhestörende Unternehmungen zur Sprache kamen, vermittelst deren man eine neue Dazwischenkunft Frankreichs herbeizuführen hoffte. Auch der mit der Aufnahme der Huldigung im Emmenthale und Oberaargau beauftragte Rathsherr von Mutach hatte, obgleich ihm die große Mehrheit des Volkes zufrieden und ruhig schien, Gelegenheit, Umtriebe und falsche Gerüchte zu bemerken.[1] Indessen ging doch die Feierlichkeit der Huldigung überall mit dem größten Anstande und hie und da mit größern oder geringern Zeichen der Ergebenheit vor, mit Ausnahme der Kirchgemeinde Aarwangen, woselbst sie auf eine höchst bemühende Weise gestört wurde.

Man hatte in diesem Amtsbezirke den Mißgriff begangen, vorzüglich weil die ehemalige oberamtliche Wohnung sich in einem vor der Hand schlechthin zu diesem Zweck unbrauchbaren Zustande befand, die Verwaltung einem großen Gutsbesitzer, Herrn Hartmann von Thunstetten, zu übertragen, der während der Umwälzungsjahre stets an der Spitze der Altgesinnten daselbst gestanden und in allen Unternehmungen derselben die Leitung gehabt hatte, so daß er mehr als ein Anderer in persönlicher Stellung mit den Beamten der frühern Regierungen und den Häuptern der entgegengesetzten Partei stand, und sich deßhalb auch weniger zu der Erfüllung der versöhnlichen und beruhigenden Absichten der Regierung eignete. Dessenungeachtet war auch im Amtsbezirk Aarwangen die Huldigungsfeier überall auf eine befriedigende Weise vorgegangen, nur in Aarwangen selbst fand jetzt ein bedauerlicher Auftritt statt. Die dortige Huldigung war nämlich zufälligerweise die letzte im ganzen Kanton. Der 2. September war dazu festgesetzt. Den Vorwand zur Widersetzlichkeit gab ein höchst eigenthümlicher, sehr geringfügiger Umstand: Das Gesetz führte nämlich an der Stelle der Munizipalitäten und Gemeindskammern wieder die vor der Umwälzung gebräuchlichen Stadt-

---

[1] Bericht des Regierungskommissärs Rathsherrn von Mutach vom 20. August 1803.

räthe und Gemeindsvorgesetzten, insoweit es mit den neuen Einrichtungen verträglich war, mit den ehemaligen Befugnissen, jedoch unter der Oberaufsicht des Oberamtmannes ein.[1] Als nun ein Bannwart (untergeordneter Forstbeamter) für Aarwangen bestellt werden sollte, glaubten Einige in der Gemeinde, daß diese es von sich aus thun könnte, während der Oberamtmann hingegen sich nach alter Uebung zur Erkennung auf einen doppelten Vorschlag berechtigt glaubte. Auf ein Schreiben des Letztern an die Gemeinde vom 30. August, in welchem er seine pflichtmäßige Nothwendigkeit, so und nicht anders bis auf höhern Entscheid handeln zu können, aus einander setzte, erhielt er, allen Vorstellungen der Vorgesetzten zuwider, einen auf stürmische Weise durchgesetzten Gemeindsbeschluß vom folgenden Tage zur Antwort, in welcher man ihm bis auf den 2. September, als den Huldigungstag, des Morgens um 6 Uhr Frist bestimmte, sich zu erklären, ob er den von der Gemeinde bestellten Bannwart annehmen und beeidigen wolle oder nicht. Hierauf erfolgte am 1. September ein zweites oberamtliches Schreiben, in welchem alle gesetzlichen Beweggründe wiederholt und die Unschicklichkeit des an den Oberamtmann gerichteten Begehrens sammt seinen nothwendigen Folgen der Gemeinde ernsthaft vorgehalten wurden. Um aber dem anständigen Fortgange der Huldigungsfeier auch noch mehrere Hindernisse in den Weg zu legen, hatte einer der Mißvergnügten in der Nacht vom 1. zum 2. September eine Fensterscheibe des Kirchenchors eingeschlagen und vermittelst dieser Oeffnung eine ganze Flasche Balsam Sulphuris der Mauer nach hinuntergegossen, wodurch auf einmal die ganze Kirche mit einem unaushaltbaren widerlichen Geruch erfüllt wurde. Indessen war am 2. September Morgens um 7 Uhr, kurz vor der Huldigungsfeier, die Gemeinde noch einmal zusammen gekommen und ihr das zweite oberamtliche Schreiben abgelesen worden. Die Versammlung wurde stürmisch, die vernünftigen Bitten und Zurechtweisungen der Vorgesetzten

---

[1] Verordnung über die Einführung der untergeordneten Behörden vom 15., 17. und 20. Juni 1803, § 89. G. und D. I. S. 107.

fanden keinen Anklang mehr, endlich setzte der Großrath Joh. Egger gegen die einmüthige Ansicht aller Gemeindsvorsteher mit Hülfe seiner Anhänger die Verneinung der von ihm aufgeworfenen Frage durch, ob man huldigen wolle oder nicht. Im Wirthshause zum Wildenmann, wohin sich die Widerspenstigen mit dem Großrath Egger und dem Müller Obrist an ihrer Spitze begaben, faßte man den erstürmten Gemeindsbeschluß in Schrift und von da kamen sie nach der Kirche. Als es nun um die Abschwörung des Huldigungseides zu thun war, trat ein anderer Mißvergnügter Namens Ernst hervor, und übergab dem Oberamtmann jenen Gemeindsbeschluß, welcher die Erklärung enthielt, daß, so lange die Rechte der Gemeinde ihr nicht alle zugesichert wären, auch der Eid der Treue der Regierung nicht geleistet werden könne. Der Oberamtmann fragte den Ueberbringer, ob unter diesen Rechten die Bestellung des Bannwartes begriffen sei. Auf die bejahende Antwort aber setzte er mit vernehmlicher Stimme hinzu: hier sei nicht der Ort noch der Augenblick, über diesen Gegenstand einzutreten, es stehe indessen der Zutritt zum Oberamtmann und zu der Regierung Jedermann offen, wer sich aber weigere, den Eid der Treue der Regierung abzulegen, könne austreten. Hierauf verließen alsogleich Egger und Obrist mit ihren Anhängern, 143 an der Zahl, die Kirche, 243 andere Gemeindsbürger hingegen blieben in derselben zurück und leisteten mit Ruhe und Anstand den verlangten Eid.

Dieser verdrießliche Auftritt, über den übrigens seit mehrern Tagen dunkle Gerüchte verbreitet waren, mußte der Regierung um so unwillkommener sein, als man noch nicht Zeit gehabt hatte, eine gehörige bewaffnete Macht einzurichten, und es mit der vaterländischen Gesinnung der Regierung im Widerspruche lag, französische Truppen zur Erhaltung der Ruhe zu gebrauchen. Also empfingen alle Oberamtmänner die Weisung, je am Ende jedes Monats sorgfältige Berichte über die Stimmung ihres Amtsbezirks, über die Umtriebe der sogenannten Patrioten und Uebelgesinnten und über die Erscheinung und das Thun und Treiben verdächtiger in- oder ausländischer Reisender einzusenden. Der Amtsstatthalter von Bern aber mußte seine Wirksamkeit verdop-

peln, da dem Gerüchte zufolge unter dem Schein einer Freimaurerloge zahlreiche verdächtige Versammlungen gehalten wurden. Im Amt Aarberg empfahl man vorzüglich Aufsicht auf einige angesehene Landleute von Schüpfen, welche unter der helvetischen Regierung Aemter bekleidet hatten; besonders war ein gewisser Hans Tanner dort verdächtig, der sich häufig nach Saanen begab.[1] Nach Aarwangen aber schickte man alsobald einen außerordentlichen Bevollmächtigten in der Person des Rathsherrn von Mutach mit dem Stadtmajor Wyttenbach als Gehülfen für die Militärverfügungen. Am 4. September, Vormittags 10 Uhr, kam der Bevollmächtigte in Aarwangen an, ließ eine Polizeiwache zur Erhaltung der Ruhe aufstellen, andere militärische Anstalten auf den Nothfall treffen und die Urheber des Auftrittes, Großrath Egger, Müller Obrist, Ernst und Gerber verhaften, worauf neun Stunden lang mit ihnen Verhöre gehalten und diese schon in der folgenden Nacht dem Staatsrathe zugesandt wurden. Am folgenden Tage versammelte der Bevollmächtigte die Gemeinde in der Kirche, welche gedrängt voll und Alles zur erwarteten Huldigung bereit war. Allein nach einer ernsthaften Rede ließ Herr von Mutach, infolge erhaltenen Auftrages, die Klöppel aus den Glocken nehmen und die Kirche versiegeln und bewachen, welche Maßregel nach seiner Erklärung bis nach erfolgter Bekanntmachung des Urhebers jener Entweihung oder fernerer Verfügung der Regierung fortdauern würde. Der Staatsrath ließ nun den Großrath Egger nach Bern in den Spital, den Müller Obrist aber in die obere Gefangenschaft bringen, welchen der von der Gemeinde Aarwangen erwählte Bannwart Wyß wegen seiner Weigerung folgte, auf Befehl der Regierung und ihres Abgeordneten das Beil abzugeben. Ernst und Gerber setzte man mehrerer Sicherheit wegen zu Wangen ein. Ueber die Entweihung der Kirche konnte jedoch nichts herausgebracht werden. Sowohl die Ortsvorgesetzten als die aufgebotenen Soldaten aus der Gegend selbst benahmen sich zur gänzlichen Zufriedenheit der Regierung,

---

[1] Manual des Staatsraths vom 5. September 1803.

und erhielten dafür, so wie der Bevollmächtigte Herr von Mutach, das Lob derselben. Von dem Justizrathe wurde der Prokurator Wildbolz als Fiskal bestellt und ihm die Vervollständigung der Untersuchung gegen die Verhafteten übertragen, die dann dem Richter vorgelegt ward.[1] Der Kleine Rath genehmigte nach erhaltenem Berichte des Staatsrathes alle von dieser Behörde getroffenen Verfügungen und überließ demselben, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die geschlossene Kirche zu Aarwangen wieder zu Abhaltung des Gottesdienstes geöffnet, die Wirthshäuser von den Wachen befreit und die aufgestellte Polizeiwache wieder eingezogen werden könnte. Nach der Ansicht des Kleinen Rathes aber hatten jene 150 Personen, die sich der Huldigung absichtlich entzogen, auch die Regierung von dem besondern Schutz entbunden, welchen sie getreuen Angehörigen des Kantons schuldig war; demnach wurden sie in die Klasse der Landesfremden gesetzt und ihnen ein Jahr Zeit gegeben, um ihre Güter und Beweglichkeiten zu veräußern, insofern sie nicht während dieser Frist bittweise und gegen Leistung des Huldigungseides sich um die Beibehaltung ihres Land- und Bürgerrechtes bewürben.[2] Wie es in der Welt zu gehen pflegt, daß der Schwache verhöhnt und verachtet wird, während sich die Achtung und der Gehorsam dem Kräftigen zuwenden, so geschah es auch hier. Als die Mißvergnügten die Schwäche ihres Anhanges und die Entschlossenheit und den Nachdruck der Regierung sahen, gaben sie ihren Widerstand auf und meldeten sich nun selbst zur Huldigung, welche dann auch am 29. September bei Anlaß der Wiedereröffnung der verunreinigten Kirche auf erwünschte Weise vor sich ging.[3] Egger wurde später vom Appellationsgerichte zu einjähriger Landesverweisung und Entsetzung von seiner Stelle im Großen Rathe verurtheilt. Jenes Loos traf auch den Müller Obrist. Dazu mußten beide in Aarwangen in Gegenwart einer großen Menge von Zuschauern Abbitte leisten. Nicht nur im ganzen Kantone, sondern

---

[1] Bericht des Staatsraths an den Kleinen Rath vom 9. September 1803.
[2] Rathsmanual Nr. 2, S. 7. 12. September 1803.
[3] Bericht des Staatsraths an den Kleinen Rath vom 5. Oktober 1803.

auch in der ganzen Schweiz machte der an sich selbst wenig erheblich scheinende Auftritt wegen der Umstände, mit denen er verknüpft war, nicht wenig Aufsehen, und der Erfolg zeigte, daß der Geist der Unruhe damit vorderhand wenigstens im Kanton Bern gedämpft sei, obgleich die Wirkungen desselben bald darauf auf eine für das gemeinsame Vaterland bedenklichere Weise in einem andern Kanton ausbrachen.

War die Allgemeine Zeitung wohl unterrichtet, so wollte man bemerken, daß die Wiederkehr der vorjährigen Insurrektionsmonate auch eine Spannung der Gemüther hervorbrachte, die sich zwar einstweilen mehr leidend als thätig in einer ungemeinen Empfänglichkeit für Sagen aller Art und in einer Geneigtheit äußerte, an bevorstehende Veränderungen zu glauben. So war im Kanton Zürich wegen der im Juni von Bern aus daselbst verbreiteten Gerüchte über Wiedereinführung einer Zentralregierung in den ehemals aristokratischen und neuen Kantonen, Abschaffung der Zehnten und Grundzinse u. s. w. eine Untersuchung angehoben, und vom Obergerichte der Anklagezustand gegen den alt Gerichtsschreiber Syz, Hauptmann Kleinert, Mitglied des Großen Rathes, und Jakob Kleinert Knab ausgesprochen worden. Am 27. Dezember fiel dann wirklich das Urtheil jener Behörde dahin aus, daß man den Hauptmann Jakob Kleinert zur Entsetzung von seiner Stelle im Großen Rath und vierjähriger Einstellung in seinem Aktivbürgerrechte, den Syz zu sechsjähriger Einstellung in demselben, den Kleinert, genannt Knab, zu vierjähriger Zuchthausstrafe, den Großrath Haug zu Ottenbach, gewesenen Distriktsstatthalter, zu einer Geldbuße von 60, den gewesenen Distriktsrichter Heinrich Frei von Ottenbach von 100 und den gewesenen Distriktsrichter Heinrich Kleinert von Mettmenstetten von 80 Franken verfällte, wobei auch den drei Letztern durch die Verhörkommission das Mißfallen des Gerichtshofes bezeugt werden sollte. Während man auf diese Weise in Zürich und Bern gegen die sogenannten patriotischen Gegner der Vermittlungsregierungen verfuhr, hatte die Regierung von Waadt auf die Anzeige untergeordneter Behörden von Umtrieben und sogar geheimen Anwerbungen, die von den Häuptern des vorjährigen

Aufstandes betrieben würden, und nachdem sie ein in verdächtigen und geheimnißvollen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben derselben aufgefangen, die Verhaftung des bekannten Pillichody von Yverdon beschlossen, der er sich jedoch durch die Flucht entzog, um in Freiburg gegen jene Regierung Klage zu führen. Alle diese Verhältnisse wurden so wie die Verhandlungen der Tagsatzung umständlich zum großen Aerger der schweizerischen Behörden in der Allgemeinen Zeitung besprochen, in deren Berichten man die Feder und den Geist des ehemaligen Verfassers des Republikaners, des Staatsraths Usteri, zürcherischen Legationsraths an der Tagsatzung, zu erkennen glaubte, so daß sogar der Staatsrath von Bern es für angemessen hielt, den Landammann darauf aufmerksam zu machen.[1] Der Landammann beschwerte sich nun wirklich bei dem herzoglich würtembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Allgemeine Zeitung[2] und erhielt von demselben höfliche Antwort und Zusicherung geeigneter Weisungen. Thatsächlich aber blieb die Sache beim Alten. Manches böse Gerücht verlor übrigens in der öffentlichen Meinung an Glaubwürdigkeit, nachdem einmal die beiden wichtigen Staatsverträge mit Frankreich zu Stande gekommen waren und solchergestalt die neue Ordnung der Dinge durch frische, kräftige Bande an die mächtige Nachbarregierung geknüpft schien.

Lebhaft verwendete sich die Regierung von Bern für ihre Löberberechtigten in der Waadt zuerst bei der Regierung dieses Standes und als diese letztere die Souveränität der Kantone in Gesetzgebungssachen vorschützte, die keine Dazwischenkunft eines Kantons noch der Tagsatzung selbst zuließe, dann noch bei dem Landammann.[3] Als die Liquidationskommission von den drei

---

[1] Der Staatsrath von Bern an den Landammann d'Affry, 26. September 1803.

[2] Der Landammann d'Affry an Herrn v. Winzingerode, würtembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 2. Oktober 1803.

[3] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Kleinen Rath von Waadt, 18. Juli 1803. Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann d'Affry, 31. August 1803.

Kommissarien der Kantone Bern, Aargau und Waadt die Herausgabe im Original der diesen Kommissarien hinterlegten zu Freiburg verwahrten bernischen Schuldtitel verlangte, erhielt der bernische Kommissär Haller die bestimmte Weisung, dieses auf keinen Fall zuzugeben, es sei denn, daß die Liquidationskommission vorher die Aussteurung der Stadt Bern beschlossen hätte.[1] Diese Festigkeit und die geschickten Unterhandlungen des Herrn von Jenner hatten dann auch zur Folge, daß die Liquidationskommission nach den Ansichten ihrer frühern Minderheit mit den bernischen Abgeordneten übereinkam, alle von der bernischen Gemeindskammer getroffenen Verfügungen in Hinsicht der bernischen fremden Fonds als von einer zuständigen Behörde erlassen anzuerkennen, die Kriegskosten vom Jahre 1802 mit Stillschweigen zu übergehen und sogleich zur Aussteurung der Stadt Bern zu schreiten, wobei die Gemeindskammer die noch zu ihrer Verfügung stehenden Fonds sogleich nach Ausfertigung der Dotationsakte mit den nöthigen Abtretungen zu versehen versprach. In diesem Sinne erfolgte dann auch der Endbeschluß der Liquidationskommission rücksichtlich der bernischen ausländischen Zinsbriefe und deren Ablieferung, und am 20. des nämlichen Monats die endliche Ausfertigung der Aussteurungsurkunde der Stadt Bern, wodurch ihr statt des frühern besessenen weit beträchtlichern ihr bei der Umwälzung gewaltsam entrissenen Eigenthums zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse ein derselben für angemessen erachtetes neues Vermögen geschaffen wurde.[2]

---

[1] Der Staatsrath an Herrn Banquier Haller, Depositionskommissär des Kantons Bern, 19. Juli 1803

[2] Beschluß der Liquidationskommission vom 6. September 1803. Aussteurungsurkunde der Stadt Bern vom 20. September 1803.

Drittes Kapitel.

Die letzten Monate des Jahres 1803. Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande.

Wie die ausgesteuerte Stadt selbst, so sah auch die bernische Kantonsregierung die Aussteurungsurkunde als einen vom Richter ausgefällten Urtheilsspruch an, dem man sich unbedingt zu unterziehen hatte. Dennoch konnte sie nicht umhin, gegen die Liquidationskommission die Ansicht auszusprechen, es seien die Bedürfnisse der Stadt Bern, wie die Urkunde sich selbst an zwei Orten sehr richtig ausdrücke, mehr als sparsam berechnet worden, weßwegen man um des eigenen Besten des Kantons willen hätte wünschen müssen, daß ihre Einkünfte mit ihren wirklichen wahren Bedürfnissen mehr ins Gleichgewicht gesetzt worden wäre.[1] Noch immer standen jedoch der von der Liquidationskommission gewünschten Abtretung der fremden Fonds Hindernisse entgegen, da die Regierung von Bern dafür hielt, daß vor Allem aus die Bekanntmachung der Schulden und die Anweisung auf die zur Bezahlung vorhandenen Fonds stattfinden sollte.[2] Allein der Landammann wiederholte Ende Novembers seine Ermahnungen in so dringenden, um nicht zu sagen drohenden Ausdrücken, daß die städtische Behörde jene fremden Zinsbriefe in einem Gesammtwerthe von 5,206,864 Franken, für den sie einen weit geringern Gegenwerth empfangen hatte, abtrat und der Große Kantonsrath in seiner Sitzung vom 17. Dezember diese Abtretung genehmigte.[3] Etwas früher war auch die Uebereinkunft zwischen Bern, Aargau und

---

[1] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an die Liquidationskommission, 24. Oktober 1803.

[2] Schreiben des Landammanns d'Affry an Schultheiß und Rath von Bern, 17. Oktober 1803. Schreiben des Landammanns d'Affry an die Liquidationskommission, 18. Oktober 1803. Schreiben von Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann d'Affry, 28. Oktober 1803.

[3] Der Landammann d'Affry an Schultheiß und Rath des Kantons Bern, 24. November 1803. Schultheiß und Rath des Kantons Bern an die Liquidationskommission, 20. Dezember 1803.

Waadt rücksichtlich der Vertheilung des Salzfonds, der Waffen, Artillerie und Kriegsvorräthe, so wie auch der Landsaßen auf der Grundlage zu Stande gekommen, daß von allem diesem 4/7 dem Kanton Bern, 1/7 dem Kanton Aargau und 2/7 dem Kanton Waadt zufallen sollte.[1] Zum Schutze der innern Sicherheit der Hauptstadt des Kantons stellte die Regierung eine Kompagnie von hundert unter Kriegszucht stehenden Landjägern und eine eben so starke Kompagnie eigentlicher Linieninfanterie auf.

Den Augenblick des Eintreffens der Ratifikationen des mit Frankreich abgeschlossenen Bundes und Dienstvertrages hielt Bern für schicklich, um von der französischen Regierung die Rückgabe der in der Kirche der Invaliden in Paris aufgestellten schweizerischen Fahnen von 1798 zu begehren, damit alle Merkmale der Stellung Frankreichs gegenüber der Schweiz in jenem Unglücksjahre verschwinden möchten.[2] Allerdings schienen die Verhältnisse der beiden Völker nie befreundeter und inniger sein zu können, also zur Erwartung eines solchen Zeichens von Achtung berechtigen zu müssen, als jetzt nach dem Abschlusse jener Staatsverträge. Wurde doch der Geschäftsverkehr nicht nur durch die gegenseitigen Gesandtschaften, sondern bisweilen auch durch einen Schriftenwechsel zwischen den Staatshäuptern selbst unterhalten. Alle diese freundschaftlichen Verhältnisse bewogen jedoch Frankreich nicht, seine finanziellen Verpflichtungen gegen die Schweiz zu erfüllen. Reichten doch die an die schweizerische Gesandtschaft in Paris geschickten Borderaux auf die Summe von 3,133,180 Franken, von denen sie noch im Besitze von 2,212,517 blieb, so daß die französische Verwaltung 1,724,322 Franken schuldete.[3] Infolge der Beschlüsse der Tagsatzung erhielt nun der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten förmliche Anzeige von der Ernennung des Bürgers Konstantin Maillardoz zum bevollmächtigten Minister

---

[1] Convention entre les cantons de Berne, Argovie et Vaud, du 2 Décembre 1803.

[2] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann d'Affry, 31. Oktober 1803.

[3] Maillardoz an den Landammann d'Affry, 9. Juli 1803.

der Eidgenossenschaft in Paris,[1] der bisdahin nur eine außerordentliche und einstweilige Sendung erfüllt hatte. Stapfer, dessen Stellung unter der neuen Ordnung der Dinge eigentlich bloß thatsächlich aufgehört hatte, wünschte jedoch ein förmliches Rückberufungsschreiben, um sich bei dem Oberkonsul in amtlicher Eigenschaft beurlauben zu können,[2] was ihm der Landammann auch wie billig gewährte. Zwei Gegenstände bildeten den vorzüglichsten Vorwurf der Unterhandlungen des neuen Gesandten, nämlich die Rechte der Schweizer in Frankreich vorzüglich in Bezug auf ihre Ausnahme von der Konskription und der für den schweizerischen Handel so drückende Beschluß der Konsuln vom 6. Brumaire, dessen Milderung nur dann zu hoffen war, wenn man der französischen Regierung hinlängliche Bürgschaft gab, daß unter schweizerischen Namen keine englischen Waaren eingeführt würden, was entweder durch Verbot der letztern oder durch gewissenhaft ausgestellte Ursprungsscheine geschehen konnte.[3] d'Affry hatte schon früher Vorstellungen zu Gunsten der Erleichterung des Transits an den General Ney gerichtet.[4] Noch am Schlusse des Jahres und seiner Verrichtungen schickte er nun in Folge der Berathungen des Mitte Dezembers in Aarau versammelten schweizerischen Handelskongresses eine sehr umständliche durch Herrn von Maillardoz einzugebende Note, in der man zu beweisen suchte, daß nichts mehr geeignet wäre, den gesunkenen französischen Handel zu heben, als dem brittischen Verkehr durch Aufmunterung des schweizerischen Handels eine gefährliche Nebenbuhlerschaft an die Seite zu stellen. Man verlangte in dieser Zuschrift die Einstellung des Beschlusses vom 6. Brumaire, so viel er die Schweiz beträfe, bis zum Abschlusse eines förmlichen Handelsvertrags und bot dafür mehrere Bürgschaften zur Sicher-

---

[1] Der Landammann d'Affry an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand, 19. September 1803.

[2] Stapfer an den Landammann d'Affry, 7. Dezember 1803.

[3] Maillardoz an den Landammann d'Affry, 8., 11. Dezember 1803.

[4] Landammann d'Affry an den General Ney, 3. Oktober 1803.

stellung Frankreichs vor der besagten Einfuhr an.[1] Am Ende des Jahres trat jedoch eine bedeutende Veränderung in die bisherigen Verhältnisse der französischen Gesandtschaft in der Schweiz ein. Ney, der ungeachtet seiner oft barschen und soldatischen Formen doch mehr Wohlwollen und edelmüthige Gesinnung als Härte zeigte, und im ganzen sowohl in der Eigenschaft eines bevollmächtigten Ministers als in derjenigen eines Befehlshabers der französischen Truppen in der Schweiz in günstigem Andenken blieb, wurde am Ende des Jahres von seiner Stelle abberufen, und erst mit dem Befehle der sich bei Compiegne sammelnden Truppen, dann mit einem Kommando im Lager bei Boulogne beauftragt, und auch der bisherige Gesandtschaftssekretär Gandolphe nach Rom befördert und durch den bisherigen Privatsekretär Ney's, Rouhier, einen sehr geschäftskundigen, feinen und in seinem Geschäftsverkehre rastlos thätigen Mann ersetzt. In den letzten Tagen des Jahres nahm Ney Abschied, um sich an den Ort seiner neuen Bestimmung zu begeben.[2] In Paris wurde ihm von Herrn von Maillardoz Namens der Eidgenossenschaft ein glänzendes Geschenk als Zeichen der Achtung überreicht.[3] An Ney's Stelle kam jetzt der General Vial mit Botschaftersrang, da die französische Regierung bei der bevorstehenden Erscheinung der Gesandten anderer Kontinentalmächte ihrem Gesandten den Vorrang zu erhalten wünschte. Vial, vor der französischen Umwälzung Infanterieoffizier, war nach derselben rasch bis zum Brigadegeneral emporgestiegen. Während der Feldzüge des Generals Bonaparte in Italien hatte er eine Zeit lang in Genua den Oberbefehl geführt, und war dann bei Anlaß der ägyptischen

---

[1] Note vom 30. Dezember 1803. Protokoll des Landammanns Nr. 1699.

[2] General Ney an den Landammann d'Affry, 9., 29. Dezember 1803.

[3] Il fut remis à Monsieur le général Ney une boîte en or entourée de diamants, sur laquelle était un chiffre aussi en diamant, formant au moyen de C. S. Confédération suisse. Cette belle boîte coûte 15000 livres de France. A Messieurs Gandolphe et Rouhier chacun une boîte d'or de 2400 livres de France. Kreisschreiben des Landammanns von Wattenwyl an die 19 Stände vom 20. Februar 1804.

Unternehmung zum bevollmächtigten Minister bei dem Großmeister von Malta ernannt worden, welche Stelle er jedoch wegen des Bruches mit England nie wirklich bekleidete. Er war ein Mann von 40 Jahren, weder durch äußere Gestalt noch liebenswürdigen Umgang einnehmend, im Grund jedoch rechtlich und keineswegs übelwollend. Seine Gemahlin, eine Frau von schöner Gestalt, war eine Tochter des bekannten Dübois Crancé.

Allerdings sollten die engen Verhältnisse mit dem großen Schutzstaate Frankreich in der Zukunft nicht mehr die einzigen Verbindungen der Schweiz mit dem Auslande sein. Die sich den ehemaligen Zuständen mehr annähernde, aus der Vermittlung hervorgegangene Bundesverfassung mochte besonders den deutschen Kontinentalmächten größere Wahrscheinlichkeit der Dauer darbieten. Doch schien Oesterreich, an die häufigen Umgestaltungen der Schweiz in den letzten Jahren gewöhnt, noch immer zu zögern, und sich erst durch den Gang der Zeit von der Haltbarkeit der abermaligen neuen Schöpfungen überzeugen zu wollen. Aus dem Regensburgerrezesse her waren allerlei Erörterungen mit dem Hause Oesterreich vorauszusehen. Der Landammann hatte dem österreichischen Hofe durch den bisherigen Geschäftsträger Freiherrn Müller von Mühlegg den Eintritt der Vermittlung, den Wunsch zu Fortsetzung der diplomatischen Verhältnisse und die bevorstehende Erneuerung seiner Beglaubigung mittheilen lassen.[1] Müller fand den schweizerischen aus alten Titularbüchern genommenen Kanzleistyl etwas veraltet und mancherlei in den Formen zu verbessern.[2] Klang es doch wirklich allzu demüthig und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft von dem deutschen Reiche nicht mehr angemessen, wenn der Landammann dem deutschen Kaiser schrieb: bei ihrer nunmehr völlig beendigten innern Einrichtung, bei der vollkommenen Ruhe, welche auf allen Punkten ihres Gebietes herrsche, erscheine die Schweiz ihrer k. k. Majestät als würdig, von dem allerhöchsten Oberhaupte des deutschen Reiches, dem Herrn über so viele mäch-

---

[1] Landammann d'Affry an den Freiherrn Müller von Mühlegg, 4. April 1803.
[2] Müller an den Landammann d'Affry, 20. April 1803.

tige Staaten, deren ein nicht geringer Theil an die eidgenössischen Länder grenze, einen gnädigen Blick zu erhalten.[1] Nach den Aeußerungen der österreichischen Minister hatten bloß Zufälle und die lange ungewisse Lage der Dinge in der Schweiz die Absendung eines Bevollmächtigten verzögert.[2] Es hatte den Landammann geschmerzt, daß die so ehrerbietige Zuschrift an den Kaiser keiner Antwort gewürdigt wurde, während der König von Preußen die nämliche Anzeige in den verbindlichsten Ausdrücken beantwortete, der König von Spanien sogar eigenhändig an den Landammann schrieb. Als aber im September noch nichts vom Eintreffen des österreichischen Gesandten verlautete, erhielt Müller von neuem dringenden Auftrag, den österreichischen Ministern sogleich nach seinem eigenen Gutdünken schriftlich oder mündlich den heißen Wunsch der Schweizer vorzutragen, mit der Gegenwart eines k. k. Gesandten beehrt zu sein, um so mehr, als derselbe bereits in der Person des Freiherrn von Crumpipen bezeichnet wäre. Der Landammann ging nämlich von der an sich wohl nicht unrichtigen Voraussetzung aus, daß die Ausbreitung ihrer auswärtigen Verhältnisse wesentlich zur Wiedererwerbung der wirklichen Freiheit der Schweiz beitragen müsse, und daß ein mit der Unabhängigkeit unverträglicher Einfluß des Auslandes nur dann aufhören würde, wenn die größern Mächte Europa's einsähen, daß ihnen jener Wunsch für ihren eigenen Vortheil nicht ganz gleichgültig sein dürfe. Wolle man die Schweiz selbstständig haben, so müsse man ihr Emporkommen durch Beweise von Theilnahme erleichtern. Jedes andere Benehmen führe dieselbe nothwendig zur Unterdrückung zurück.[3] Diese allerdings gewichtigen Gründe schienen denn auch endlich Eingang zu finden, so daß der Graf Cobenzl nicht nur den Freiherrn von Crumpipen nächstens abzusenden versprach, sondern sich in einer eigenen Zuschrift an den schweizerischen Geschäftsträger über die Verzögerung der Abreise jenes Gesandten

---

[1] Landammann d'Affry an den deutschen Kaiser, 27. Mai 1803. Protokoll Nr. 756.

[2] Müller von Mühlegg an den Landammann d'Affry, 22. Juni 1803.

[3] Landammann d'Affry an Müller von Mühlegg, 7. September 1803.

dahin entschuldigte, daß man dadurch zur Zeit der helvetischen Republik den sprechendsten Beweis habe geben wollen, daß man nicht begehre, sich in die innern Angelegenheiten der Schweizer einzumischen, und seither der Herr von Crumpipen im Dienste des Kurfürsten von Salzburg verwendet worden sei.[1] Wirklich traf dieser längst erwartete Gesandte, ein Mann von bereits vorgerücktem Alter, der in jüngern Jahren eine Rolle in Belgien gespielt, endlich im Dezember in der Schweiz ein, so daß er am 24. sein Beglaubigungsschreiben abgeben konnte.[2] Schon seit Anfang Septembers war hingegen der Major von Berger als Ministerresident des Kurfürsten von Baiern anwesend.

Die italienische Republik vertrat von der helvetischen Zeit her der gelehrte Venturi als diplomatischer Agent, während Taglioretti ebenfalls von dieser Zeit her die allgemeinen schweizerischen, besonders aber die Angelegenheiten der Nachbarkantone Bündten und Tessin in Mailand besorgte. Den Aufträgen der Tagsatzung gemäß that zwar der Landammann allerdings die einleitenden Schritte zur Aufhebung der Geschäftsträgerstelle in Mailand[3], allein auf den Wunsch der italienischen Regierung ließ man denselben dennoch einstweilen fortbestehen, um laufende Geschäfte zu beenden. Einige an sich höchst unbedeutende Streitigkeiten und Raufereien zwischen den Einwohnern der schweizerischen Grenzgemeinde von Onsernone und der italienischen Grenzgemeinde Craveggia veranlaßten jedoch eine ziemliche Spannung im diplomatischen Verkehr. Bereits im Juni hatte der diplomatische Agent der italienischen Republik auf eine Grenzberichtigung angetragen, da die frühern sich aus dem achtzehnten Jahrhundert herschreibenden Verträge während der unruhigen Zeiten beinahe

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann d'Affry, 28. September 1803. Promemoria des Grafen Cobenzl an den Freiherrn Müller von Mühlegg, 2. September 1803.

[2] Kreisschreiben des Landammanns d'Affry an die 19 Stände, 26. Dezember 1803.

[3] Schreiben des Landammanns d'Affry an den Vizepräsidenten Malzi und an den Geschäftsträger Taglioretti selbst vom 19. November 1803.

völlig aus den Augen gesetzt worden waren. Noch ehe indessen diese allerdings wünschbare Berichtigung stattfinden konnte, erlaubten sich die Einwohner von Onsernone eine frevelhafte Gewaltthätigkeit, indem sie denen von Craveggia auf eine willkürliche, etwas mittelalterliche Weise eine bedeutende Anzahl Kühe pfändeten, worauf Venturi eine sehr heftige Zuschrift an den Landammann eingab, eine glänzende Genugthuung verlangte und sogar mit Truppen drohte, welche zum Schutze der Einwohner von Craveggia an die Grenze verlegt worden seien. Bei diesem Anlasse zeigte sich doch die Verwendung Taglioretti's in Mailand wohlthätig; er milderte die Stimmung der italienischen Behörden, zeigte, daß bedeutende Uebertreibungen in den Angaben stattgefunden, und brachte es wenigstens dahin, daß die Sache auf die lange Bank geschoben wurde. [1] Uebrigens mochte auch der Umstand zur Veränderung der Ansichten der italienischen Regierung beitragen, daß sie beinahe entschlossen war, schweizerische Truppen in ihre Dienste zu nehmen. [2] Die Verhältnisse mit Spanien, für welche auch unter der Vermittlung der Ritter Caamanno als bevollmächtigter Minister dablieb, beschränkten sich jetzt auf die Angelegenheiten der kapitulirten Schweizerregimenter. Endlich hatte sich die Eidgenossenschaft auch eines neuen Botschafters des heiligen Stuhles in der Person des Erzbischofs von Benito (Testafereata) zu erfreuen; da aber seine Verrichtungen mehr in das kirchliche Gebiet als in dasjenige der weltlichen Händel gehörten, so werden wir bei Anlaß der Kirchengeschichte dieses Zeitraumes darauf zurückkommen.

So war allmälig das erste Jahr des neuen eidgenössischen Bundeslebens verflossen, das Werk des Vermittlers hatte sich bewährt und das leitende Bundeshaupt d'Affry den Ruhm eines einsichtsvollen, besonnenen und vaterländisch gesinnten Staatsmannes nicht nur behauptet, sondern befestigt und vermehrt.

---

[1] Briefwechsel des Landammanns mit dem italienischen diplomatischen Agent Venturi und mit dem schweizerischen Geschäftsträger in Mailand.

[2] Taglioretti an den Landammann d'Affry, 2. Dezember 1803.

Keine bedeutende, gefahrbringende Erscheinung war ihm entgegengetreten, die mancherlei geringfügigern Klippen hingegen, welche sich dem ruhigen Gange der Geschäfte und dem allgemeinen Besten entgegenstellen mochten, hatte er mit Sorgfalt und Gewandtheit umschifft. Ein neuer, die Vergangenheit mit der Zukunft verbindender Wendepunkt der eidgenössischen Geschichte war eingetreten. Das leitende Haupt schien denselben richtig aufgefaßt zu haben, das schweizerische Volk sich im Ganzen genommen ihm gerne zu fügen. d'Affry glaubte, daß der Uebergang der Leitung der Bundesangelegenheiten aus seinen Händen in diejenigen seines Nachfolgers auf eine feierliche, die Wichtigkeit der Verhandlungen in den Augen des Volkes erhöhende Weise stattfinden sollte, weßhalb er seinen Nachfolger selbst mit den deßhalb getroffenen Anordnungen bekannt machte.[1] Diesem letztern aber hatte seine Regierung in der letzten dießjährigen Sitzung des Großen Rathes vom 30. Dezember noch einen glänzenden Beweis ihrer Achtung gegeben, indem der Große Rath ohne alle Vorberathung wie durch Zuruf beschloß, ihm bei Antritt seiner Würde eines Landammanns der ganzen Schweiz durch eine Abordnung von Seite der Kantonsregierung nicht nur für seine bisher mit vaterländischem Eifer und ausgezeichneter Geschicklichkeit so wie mit der ihm eigenen Würde, Nachdruck und Standhaftigkeit besorgte Leitung der Versammlungen des Großen Rathes den verbindlichsten Dank abzustatten, sondern ihm als eine Folge des gegen ihn gezeigten Zutrauens die nachdrücklichste Unterstützung der bernischen Kantonsregierung in seiner mit so großen Schwierigkeiten verbundenen neuen Stelle förmlichst zuzusagen.[2] Der Seckelmeister v. Jenner war es, der diesen Auftrag an der Spitze einer Abordnung von zwanzig Mitgliedern des Großen und Kleinen Rathes vollzog.[3]

---

[1] Schreiben des Landammanns d'Affry an den künftigen Landammann v. Wattenwyl, 27. Dezember 1803.

[2] Protokoll des Großen Rathes vom 30. Dezember 1803.

[3] Manual des Staatsraths Nr. 2 vom 30. Dezember 1803.

Viertes Kapitel.

Die ersten Monate des Jahres 1804 bis zum Ausbruche der Unruhen im Kanton Zürich.

Am 1. Jenner 1804 wurde die Uebergabe der obersten Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten auf eine glänzende Weise vorgenommen. Bereits Samstag Abends, den 31. Dezember, war eine Abtheilung des bernischen Freikorps mit Kanonen nach Neuenegg gezogen. Von Freiburg hingegen rückten am 1. Jenner früh Morgens um 5 Uhr eine Artilleriekompagnie mit vier Feldstücken, eine Kompagnie Grenadiers und eine Kompagnie des freiwilligen Jägerkorps zu Fuß nach der Sensenbrücke, um dort den Landammann d'Affry zu erwarten, der um 8 Uhr in Begleit seiner Guiden zu Pferde von Freiburg abreiste. In seinem Wagen befanden sich die Staatsräthe v. Castella und Herrenschwand nebst dem Platzkommandanten de Villars. In dem zweiten Wagen saßen der französische Minister, General Ney, mit dem Chef seines Generalstabs und dem Gesandtschaftssekretär Rouhier, in dem dritten der kurbaiersche Gesandte v. Verger mit dem Legationssekretär Freiherrn v. Luxburg, und im vierten der eidgenössische Staatskanzler Mousson nebst dem Staatssekretär Gady. Sobald d'Affry unter Empfang der militärischen Ehrenbezeugungen abgestiegen war, begab er sich mit den beiden fremden Gesandten in den Versammlungssaal, wo sie den von Bern angekommenen österreichischen Gesandten v. Crumpipen und den spanischen, Caamanno, fanden. Gleich darauf wurde die Ankunft des neuen Landammanns v. Wattenwyl im Begleite des Seckelmeisters v. Jenner und des Staatsrathes Freudenreich angezeigt, dem merkwürdig genug auch die gerade zur Abschließung des Theilungsvertrages in Bern anwesenden Abgeordneten von Aargau und Waadt dahin gefolgt waren. Vorher war schon eine Gesellschaft junger bernischer Patrizier zu Pferde vorausgeritten. Bei der Ankunft des Herrn v. Wattenwyl schlossen sich nun die in Neuenegg aufgestellten bernischen Truppen an die bernische Begleitung an und stellten sich zur Linken der freiburgischen bei der Sensenbrücke

auf. Der Landammann d'Affry empfing nun den Herrn v. Wattenwyl unter der Thüre, und beide stiegen von dem ganzen Gefolge begleitet in den Saal, wo das diplomatische Korps sie erwartete. Sowie man etwas ausgeruht hatte, brachte man auf einer Tafel die Vermittlungsurkunde, den Allianztraktat und alle eidgenössischen Aktenstücke, die hierauf Bezug hatten, worauf der Landammann d'Affry in einer kurzen Anrede dem Landammann v. Wattenwyl die in dem amtlichen Verzeichnisse enthaltenen Aktenstücke übergab, und ihm die eidgenössischen Staatsbeamten vorstellte. Sowie der Staatssekretär Gady im Vorlesen eines der Aktenstücke benannte, übergab der Landammann d'Affry solches dem Schultheißen v. Wattenwyl, und die Freiburger und Berner Batterien feuerten hundert Kanonenschüsse ab. Nach vollendetem Ablesen wechselten beide Landammänner ihre bisherigen Plätze, und nach einigen Reden und geschehener Besieglung der Protokolle wechselten nun auch die aufgestellten Truppen den Platz und die bernischen bezogen den rechten Flügel. Ein von d'Affry gegebenes glänzendes Frühstück aber beendigte die Feier nach schweizerischer Sitte. Als nach der Entfernung des neuen Landammanns der Schweiz Schultheiß d'Affry den Wagen besteigen wollte, um nach Freiburg zurückzukehren, wurde er durch den wie aus einem plötzlich überströmenden Gefühle der zahlreichen Zuschauer hervorgegangenen Zuruf: Es lebe d'Affry! auf eine rührende Weise überrascht. Mit einem herzlichen Händedruck fügte der General Ney bei: „Sie verdienen es auch ganz", und auch in Freiburg schallte ihm Beifall entgegen. Nachmittags um halb 3 Uhr hingegen hielt der neue Landammann v. Wattenwyl, von den Gesandtschaften und der Staatskanzlei begleitet, seinen Einzug in den neuen Direktorialsitz, wo die Feier des Tages gleichfalls mit einem glänzenden Mittagsmahle beschlossen wurde. [1]

---

[1] Verbalprozeß der Uebergabe des Direktorials. Wir haben diese Feierlichkeit deßwegen umständlich geschildert, weil aus ihr sich Verhältnisse, Geist und Sitten der Zeit lebendig spiegeln.

Hatte d'Affry nebst seiner ächt vaterländischen Gesinnung sich in der ganzen Eidgenossenschaft vorzüglich durch die Unbefangenheit, die Gewandtheit seines Umganges und seine Liebenswürdigkeit gegen Alle beliebt gemacht, so waren dieses Eigenschaften, welche seinem Nachfolger nicht im gleichen Grade zugemessen wurden. Dafür hingegen stand er in Ernst der Gesinnung sowie in Vaterlandsliebe keineswegs hinter ihm zurück, und war ihm nicht nur als jüngerer, im Alter der vollsten Kraft befindlicher Mann, sondern vielleicht an Festigkeit des Sinnes wohl auch überlegen. Die Zeit sollte bald genug eintreffen, wo er Gelegenheit haben würde, diese männlichen Gesinnungen, welche er in Bern bereits bewährt, auch in den allgemeinen eidgenössischen Angelegenheiten an den Tag zu legen. Alsogleich nach der Uebernahme seiner neuen Stellung hielt er es den damaligen Umständen für angemessen, zwei Schreiben an den ersten Konsul zu erlassen, das eine öffentliche, in welchem er dem gewaltigen Machthaber sowohl die Eidgenossenschaft als das neue Bundeshaupt empfahl, sollte demselben durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Talleyrand, übergeben werden, das andere vertrautere, worin er den ersten Konsul um die Erlaubniß bat, in wichtigen Angelegenheiten unmittelbar an ihn schreiben zu dürfen, durch den Palastpräfekt.[1] Der zur Befestigung der Alleinherrschaft Bonaparte's schnell fortschreitende Gang der französischen Regierung schien die persönliche Gunst jenes kriegerischen Vorstandes dem Landammann durchaus unentbehrlich zu machen. Aber vor Allem aus wünschte v. Wattenwyl diese Gunst zu einem für das gemeinsame Vaterland unbezweifelt heilsamen und erwünschten Zwecke, nämlich zur gänzlichen Räumung der Schweiz durch die französischen Truppen, zu benutzen, da dieses der erste und allernothwendigste Schritt zu der so innig ersehnten Unabhängigkeit schien. Hatte auch die Mehrheit der Kantone die durch d'Affry erhaltene Herabsetzung

[1] Zwei Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den ersten Konsul vom 3. Jenner 1804. Protokoll des Landammanns von 1804, Nr. 5 und 6.

der französischen in der Schweiz gebliebenen Truppen auf ein einziges Bataillon Fußvolk und ein Regiment Reiterei bereits mit lebhaftem Dank aufgenommen, so hielt doch sein Nachfolger nicht dafür, daß die Absichten der Tagsatzung vollständig erfüllt wären. Hatte doch der erste Konsul selbst schon bei Einführung seiner Vermittlung die gänzliche Räumung den Freunden gesetzmäßiger Ordnung als Preis ihrer Bemühungen und dem ganzen Volke als ein Zeichen seines Wohlwollens in Aussicht gestellt. Warf aber der Landammann einen unparteiischen Blick sowohl auf die Lage der Schweiz als auf den Zustand des Kantons, dem jetzt die Direktorialstellung zukam, so hielt er den jetzigen Augenblick für den schicklichsten, um den ersten Konsul an sein Versprechen zu erinnern. Er war daher geneigt, diesen Ruf an denselben ergehen zu lassen und hatte Grund zu hoffen, daß derselbe nicht ungünstig werde aufgenommen werden. Indessen erachtete er es doch als seiner Pflicht angemessen, in einer Sache von so hoher Wichtigkeit die Meinungen der bundesgenössischen Regierungen anzuhören. Daher lud er dieselben durch ein Kreisschreiben ein, ihm einen wohlgemeinten Rath in Bezug auf den beabsichtigten Rückzug der französischen Truppen zu ertheilen, wobei er sowohl um eine freimüthige Darstellung der Lage des ihnen anvertrauten Kantons überhaupt, als um eine bestimmte Antwort auf die ihnen besonders vorgelegten Fragen ersuchte, ob die öffentliche Ruhe dort keiner Gefahr mehr ausgesetzt sei, und ob die jetzt bestehende Ordnung des bewaffneten Schutzes der französischen Truppen entbehren und durch den eigenen Einfluß der Regierung hinlänglich gewährleistet werden könne? Die erhaltenen Antworten sollten des Landammanns fernere Schritte bestimmen und ihm selbst die beruhigende Ueberzeugung verschaffen, daß in allen Fällen sein Benehmen den Wünschen des Vaterlandes angemessen sein würde.[1] Von diesem Schritte in Kenntniß gesetzt, kam der erste Konsul den Folgen desselben

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns v. Wattenwyl vom 16. Jenner 1804 an die neunzehn Stände. Protokoll des Landammanns Nr. 84.

dadurch zuvor, daß er Anfang Februars durch den Kriegsminister dem Landammann den bevorstehenden Rückzug der Franzosen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft als von ihm angeordnet anzeigen ließ, wobei jedoch die bedenkliche Erklärung beigefügt war, daß das Oberhaupt der französischen Republik kein Opfer scheuen würde, wenn die französischen Truppen zur Aufrechthaltung der für Frankreich und die italienische Republik so wichtigen Ruhe der Schweiz und der bestehenden Ordnung nützlich sein könnten. [1] Der Landammann aber sprach alsobald seinen angelegentlichsten Dank sowohl gegen den ersten Konsul als gegen den Kriegsminister für diese durch einen außerordentlichen Kurier erhaltene Anzeige aus, und ließ noch am nämlichen Tage die frohe Nachricht mit einer dringenden Ermahnung zur beförderlichen Einrichtung ihrer Polizeianstalten und ihres Kriegswesens an die Stände gelangen. [2] Unter diesen Umständen konnte man es vorderhand verschmerzen, daß Maillardoz wenig Hoffnung zu einer Milderung des Beschlusses vom 6. Brümaire gab. [3] Daß aber einen Monat später der Oberkonsul von allen den deßhalb bei ihm gemachten Schritten noch gar nichts zu wissen vorgab, mußte gegründete Zweifel sowohl in seine eigene Aufrichtigkeit als in diejenige seiner Minister einflößen. [4]

Der neue Botschafter Vial hatte seine Ernennung zu dieser Ehrenstelle nicht gerade als eine besondere Gunst angesehen. Der Gehalt von 50,000 Franken schien ihm für die mit dieser Stellung verbundenen Auslagen zu beschränkt, so daß er sich eben nicht sehr beeilte, abzureisen, und überhaupt der Regierung nur durch Annahme auf einige Monate den schuldigen Gehorsam zu leisten beabsichtigte. Selbst als der Oberkonsul seinen fortgesetzten Auf-

---

[1] Der Kriegsminister Alexander Berthier an den Landammann v. Wattenwyl, den 12. Pluviose XII. (2. Februar 1804).

[2] Der Landammann v. Wattenwyl an den ersten Konsul, 5. Februar 1804. Der Landammann v. Wattenwyl an den Kriegsminister Berthier eod. dato. Kreisschreiben des Landammanns an die neunzehn Stände eod. dato.

[3] Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl, 25. Jenner 1804.

[4] Derselbe an denselben, 28. Februar 1804.

enthalt in Paris mißfällig bemerkte,[1] beschleunigte Vial die Abreise noch nicht sehr. Endlich traf er am 19. Februar in Bern ein, wo man ihn mit Kanonendonner und fliegenden Fahnen empfing. Am folgenden Tage wurde er wie der General Ney durch eine aus den Rathsherren v. Muralt, v. Jenner und Fellenberg bestehende Abordnung des Kleinen Rathes bewillkommt, gegen die er sich Namens des ersten Konsuls auf die verbindlichste Weise sowohl für die Eidgenossenschaft als für den Kanton Bern insbesondere äußerte, die er dann bei einem dem Rathe selbst in der Sitzung gemachten Besuche wiederholte.[2] Außer den allgemeinen, aus den Zeitverhältnissen hergenommenen Gründen, welche es an sich schon wünschenswerth machen mußten, sich die Gunst des französischen Botschafters zu erhalten, schien das unerwartete, nach den Regeln einer weit aussehenden Staatsklugheit schwer zu rechtfertigende Benehmen der österreichischen Regierung gegen die Eidgenossenschaft dem Besitze dieser Gunst einen doppelten Werth zu geben. Kurz vorher, ehe der Freiherr v. Crumpipen in der Schweiz eingetroffen war, hatte nämlich jene Regierung in einer höchst eigenthümlichen Auslegung des die helvetische Republik betreffenden § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses, und wie sie behauptete, zur Erreichung der durch denselben erzweckten Absichten, so wie zu Aufrechthaltung der durch denselben verletzten Rechte und zu Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten, an ihre Beamteten in Ober- und Niederschwaben den Befehl ertheilt, alles Eigenthum der helvetischen Republik

---

[1] Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl, 25. Jenner 1804.

[2] Rathsmanual Nr. 3, S. 162, 183. Das Rathsmanual meldet von diesem Besuche Folgendes: Anfangs der Sitzung zeigte MHH. Amtsschultheiß an, daß um 11 Uhr Se. Exz. der französische Gesandte dem Kleinen Rathe in seinem Sitzungsorte einen Besuch zu machen gedenke, welches auch erfolgte. Zwei Mitglieder des Kleinen Rathes empfingen denselben im Vestibüle. Bei seinem Eintritte wurde weiter kein Zeremoniale beobachtet; er machte einige verbindliche Komplimente, die ihm von MHH. Amtsschultheißen eben so verbindlich erwiedert wurden, und verließ nach wenigen Augenblicken die Versammlung.

und der schweizerischen Klöster, seien es Liegenschaften, Kapitalien, Gefälle oder Habseligkeiten sofort einzuziehen und inkameriren zu lassen. Gegen diesen eben so einseitigen als willkürlichen Beschluß erhoben die Kantone Thurgau und Graubündten alsogleich die lebhaftesten Beschwerden bei dem Landammann, der dieselben in einer umständlichen wohlabgefaßten Denkschrift, in der sowohl das Einseitige und rechtswidrige des österreichischen Verfahrens als die eigene Auslegung des § 29 auf eine grelle Weise ins Licht gestellt wurde, dem österreichischen Gesandten in der Eidgenossenschaft mittheilte.[1] Der Landammann begnügte sich jedoch keineswegs mit diesem Schritte, sondern machte dieses verdrießliche Geschäft gleichzeitig durch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien anhängig, während dem Herrn v. Talleyrand durch Maillardoz ein die schweizerischen Gründe entwickelndes Schreiben überreicht, ein anderes dem Oberkonsul selbst durch den Geschäftsträger Rouhier übersendet ward, wobei man die Unterstützung Frankreichs in Anspruch nahm.[2] Zugleich forderte er von den wegen der Unterhandlung mit Baden in Schaffhausen befindlichen eidgenössischen Kommissarien Stockar von Neuforn und Karl v. Reding ein Gutachten über die Frage ab, ob nicht Repressalien gegen die Besitzungen Oesterreichs, namentlich Räzüns, diejenigen des deutschen Ordens und der Maltheser eintreten sollten.[3] Dieses erwartete man zum Theil in Oesterreich, und der schweizerische Geschäftsträger in Wien hatte schon früher den Wink gegeben, daß man diese Angelegenheit auf solche Art zu erledigen wünschte. Allein da man diesen Wink in der Eidgenossenschaft nicht verstehen wollte, so sprachen sich jetzt sowohl der österreichische Gesandte in der Schweiz als der Graf Cobenzl in Wien dahin aus, Oesterreich habe sich nach reifer Ueberlegung aller Umstände zu Erreichung des durch den § 29 beabsichtigten

---

[1] Promemoria an den österreichischen Gesandten, Freiherrn v. Crumpipen, 12. Jenner 1804. Protokoll des Landammanns Nr. 78.

[2] Protokoll des Landammanns von 1804, Nr. 79—83.

[3] Protokoll Nr. 81.

Zweckes und zur Vermeidung unangenehmer, gewöhnlich mehr zur Störung als zur Erhöhung freundnachbarlicher Verhältnisse beitragender Weitläufigkeiten zu jenem Verfahren entschlossen, welches nach seiner Ansicht den beidseitigen höhern Interessen vollkommen entspräche, und wodurch für alle kommenden Zeiten auch dem mindesten Anlasse zu irgend einer Irrung vorgebeugt würde. Sei es doch offenkundige Thatsache, wie sehr die österreichischen Rechte durch die frühere Abfassung dieses § 29 zum Vortheile der schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt worden seien. Eben so offenbar liege am Tage, daß wenn auch Se. Maj. mit Aufopferung wohlerworbener Rechte, Ansprüche und Besitzungen sich auch einer gegenseitigen genauen Untersuchung und Schätzung zum Ersatz und Loskauf herbeilassen könnte, dieses für beide Theile ein Geschäft ohne Ende sei, dessen wirklicher Nutzen bei der Geringfügigkeit des betreffenden Gegenstandes vielleicht kaum die Kosten und Arbeiten der Unterhandlungen ablohnen würde, weßhalb man denn auch auf dem Grundsatze gegenseitiger Sequestrirung beharren müsse.[1]

Noch ehe jedoch der österreichische Minister sich auf eine solche Weise ausgesprochen, hatte ein neuer Vorfall der Sache noch mehr Gewicht gegeben. Im Kanton Schaffhausen, im Stadtgerichtsbezirke von Stein liegt das paritätische Pfarrdorf Ramsen, welches die Stadt Zürich im Jahr 1770 nebst Dörflingen als freies Lehen um die baare Summe von 150,000 Wienergulden von Oesterreich erkauft hatte, und welches jetzt in Folge der Vermittlungsakte mit dem Distrikt Stein dem Kanton Schaffhausen zugetheilt worden war. In diesem Pfarrdorfe erschien am 16. Februar, Vormittags um 10 Uhr ganz unerwartet der österreichische Landrichter in Stockach, Herr v. Kraft, in Begleitung eines Sekretärs und zweier Jäger, stieg in dem dor-

---

[1] Note des Freiherrn v. Crumpipen an den Landammann v. Wattenwyl vom 14. Februar 1804. Promemoria des schweizerischen Geschäftsträgers Müller an den Grafen v. Cobenzl vom 7. März. Antwortspromemoria des letztern an den schweizerischen Geschäftsträger vom 25. März 1804.

tigen Wirthshause ab und verlangte, daß sich die Ortsvorgesetzten sogleich bei ihm einfinden sollten, worauf er denselben erklärte, daß er von Sr. k. k. Maj. den Befehl erhalten habe, Ramsen als ein österreichisches Lehen wieder in Besitz und die dortigen Bürger sogleich in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Vorgesetzten baten um Aufschub und Zeit, ihre Regierung davon zu benachrichtigen. Anfangs schien Herr v. Kraft in diesen Aufschub einwilligen zu wollen, bald aber bestand er darauf, daß die Gemeinde um 1 Uhr versammelt sein und den Huldigungseid ablegen müsse, mit der Drohung, daß, wenn man demselben nicht unbedingt Folge leisten würde, nicht allein ein Stimmenmehr in der Gemeinde aufgenommen, und diejenigen, welche sich der Huldigung widersetzten, namentlich aufgezeichnet, sondern auch eine in der Nähe befindliche Truppe Befehl erhalten würde, vorzurücken und den Ort nach Kriegsgebrauch in Besitz zu nehmen. Durch solche Drohungen geängstigt, versammelte nun der Vorsteher die Gemeinde. Der verlangte Huldigungseid wurde geleistet und nachher mußten die Hausväter die Namen, das Geschlecht und die Anzahl ihrer Hausgenossen in ein besonderes Verzeichniß einverleiben lassen. Am Abend des nämlichen Tages erhielt man in Schaffhausen Kenntniß von diesem auffallenden Vorgange, worauf die Regierung am folgenden Tage den Seckelmeister Stockar nach Stockach und den Seckelmeister Peyer nach Bern schickte, um die geeigneten Vorstellungen zu machen. Diese Verletzung des schweizerischen Gebiets machte nun beinahe noch mehr Aufsehen als die Inkamerationssache selbst, und war, verbunden mit derselben, nichts weniger als geeignet, die Gemüther der Eidgenossen, deren Nationalgefühl vielmehr in hohem Grade verletzt wurde, für Oesterreich zu gewinnen. Crumpipen gab zwar zu verstehen, daß dieses Ereigniß bloß dem Mißverständnisse einer untergeordneten Behörde zuzuschreiben sei und die Verfügungen seines Hofes nur auf schweizerische Gefälle auf deutschem Boden, keineswegs aber auf Theile des schweizerischen Gebiets Bezug hätten. Nichts desto weniger erhielt er von dem Landammann eine Zuschrift mit den nachdrücklichsten Vorstellungen gegen diese unbefugte Gebietsverletzung, nebst der feierlichsten

Verwahrung gegen die Folgen derselben, wobei das Bundeshaupt unumwunden erklärte, daß die verbündete Schweiz alle ihr zu Gebote stehenden Mittel ergreifen würde, um ihre Rechte geltend zu machen, und die bereits gewaltsam entrissenen Theile des schweizerischen Bodens unerschütterlich zu behaupten. Auch nahm man aufs neue die kräftige französische Unterstützung in Anspruch, so daß Oesterreich selbst durch dieses unkluge Verfahren sehr wirksam dazu beitrug, die Schweizer den Franzosen in die Arme zu werfen. Auf den Rath des Landammanns ordnete nun die Regierung von Schaffhausen zwei ihrer Mitglieder, die Rathsherren Schmied und Seiler, nach Ramsen ab, wo sie die Gemeinde des erzwungen geleisteten Eides entbanden, ihr im Namen der Regierung erklärten, daß man zwar ihr unmännliches Benehmen bei diesem Anlasse höchstens mißbillige, das Vergangene aber als nicht geschehen betrachte, und von Seite gemeiner Eidgenossenschaft nie zuzugeben Willens sei, daß irgend ein integrirender Theil der Schweiz von derselben losgerissen werde, und von allen diesen Verhandlungen alsogleich dem Landrichter v. Kraft in Stockach amtliche Kenntniß gaben, ohne daß etwas weiters erfolgte. Gleichzeitig wurden gegen die nellenburgischen Grenzen Grenzpfähle mit der Bezeichnung „Schweizerboden" aufgestellt. Die Regierung von Zürich war im Nothfall zur Unterstützung aufgefordert worden.[1] Das Gerücht hatte die Sache übrigens noch bedeutend vergrößert, so daß man in Frankreich glaubte, es habe eine Besetzung durch Truppen von Seite Oesterreichs stattgefunden, weßhalb man dem Landammann erklärte, der erste Konsul sei bereit, sich mit seiner ganzen Macht gegen eine Verletzung des schweizerischen Gebietes von Seite Oesterreichs zu

---

[1] Promemoria des Landammanns von Wattenwyl an den Freiherrn v. Crumpipen vom 20. Februar 1804 wegen der erzwungenen Huldigung des Dorfes Ramsen. Note eod. dat. wegen des nämlichen Gegenstandes. Schreiben des Landammanns an die Regierung von Schaffhausen vom 22. Februar. Schreiben an die Regierung von Zürich eod. dat. Kreisschreiben an die neunzehn Stände eod. dat. Protokoll des Landammanns Nr. 273—277.

erheben[1], was um so wichtiger schien, als Champagny um die nämliche Zeit den Auftrag erhielt, dem Wiener Hofe anzuzeigen, daß, wenn die Oestreicher nicht alsogleich auf den Friedensfuß zurückkehrten, 60,000 Franzosen an den Rhein ziehen würden.[2] Der Landammann hatte mittlerweile in einer Note an Crumpipen die Verhältnisse der Schweiz in der Entschädigungsgeschichte umständlich aus einander gesetzt und den Weg der Unterhandlung als den schicklichsten und rechtlichsten bezeichnet. Die wegen der Weitläufigkeit geäußerten Besorgnisse theilte er keineswegs, sondern begehrte fortwährend Aufhebung der Inkameration und vollgültigen Austausch.[3] Wie wir indessen bereits gesehen, war das österreichische Ministerium nicht leicht von der einmal gefaßten, bereits Mitte Februar durch den Herrn v. Crumpipen ausgesprochenen Ansicht abzubringen. Hinsichtlich des Auftrittes zu Ramsen hingegen wurde die Erklärung gegeben, daß man auf keine Weise einen Eingriff in das schweizerische Gebiet beabsichtige, und deßwegen auch dem Verfahren Einhalt gethan habe, wobei man jedoch den Mißgriff der untern Behörden durch allerlei Gründe zu rechtfertigen suchte.[4] Somit schien die Erörterung des Verfalls von Ramsen beendigt. Das Inkamerationsgeschäft hingegen nahm ungeachtet der französischen Verwendung einen langwierigen und unbefriedigenden Gang.

In Bern hatte man gleich Anfangs des Jahres eine dritte Kompagnie den bereits garnisonirenden zwei andern Kompagnien beigelegt,[5] infolge der neuen Militärkapitulation hingegen die Werbungen für die bisherigen Hülfsbrigaden eingestellt. Gegründet auf ihre frühern Rechte hatte sich die Stadt Thun in einer

---

[1] Der Landammann v. Wattenwyl an Bürgermeister und Rath von Schaffhausen, 26. März 1804.

[2] Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl, 25. März 1804.

[3] Note des Landammanns von Wattenwyl an den Freiherrn von Crumpipen, 23. Februar 1804.

[4] Antwortspromemoria des Grafen Cobenzl an den schweizerischen Geschäftsträger Müller, 25. März 1804.

[5] Rathsbeschluß vom 3. Jenner 1804. Dekretenbuch 297.

umständlichen Denkschrift bei der Regierung um eine Abänderung der Verfügung vom 10. Oktober 1803 beworben, so daß ihr die Wahl beider Venner zugesichert bliebe und sogar die bereits oberamtlich getroffene Wahl der beiden gegenwärtigen Venner wieder aufgehoben würde. Allein die Regierung fand nach ihrer Ansicht jene Verfügung sowohl in der Verordnung vom 20. Juni 1803 als in den eigenthümlichen Verhältnissen der Bürgerschaft von Thun hinlänglich begründet, und wollte deßhalb nicht auf die Vorstellung eintreten. Ja der Eid, den der Stadtmagistrat von Thun beschworen hatte, um, wie man sich in jener Vorstellung ausdrückte, einander ihre alten Rechte handhaben zu helfen, fiel der Regierung so auf, daß sie dem Oberamtmann den Auftrag gab, ihn nach Bern zur Einsicht zu senden.[2] Auch in Burgdorf schienen mancherlei Reibungen und Leidenschaften sich dem allgemeinen Besten zu widersetzen, weßhalb denn auch die Regierung in das Begehren der Ausgeschossenen der Mehrheit der Bürgerschaft um ein Kontradiktorialverhör gegen den Stadtmagistrat in Betreff der Einrichtung des Stadtwesens nicht eintreten wollte, sondern die Organisationskommission beauftragte, diese Einrichtung schleunigst zu vollenden. Die Bürger von Burgdorf büßten jetzt ihre Zwietracht dadurch, daß am Ende manches der Entscheidung der Regierung anheim fiel, was sie sonst selbst geregelt haben würden. Um aber der Sache mehr Nachdruck und zugleich der Stadt Burgdorf ein Zeichen von Achtung zu geben, verfügte die Regierung, daß der Organisationsbeschluß dieser Stadt durch ein Mitglied des Kantonsraths, den Rathsherrn von Mutach, dem Magistrat von Burgdorf zu seinem Verhalt und zu Handen der dortigen Bürgerschaft überreicht werden sollte, der bei dieser Gelegenheit dem Stadtrathe die angemessenen Vorstellungen zu machen und die genaue Befolgung der Verordnung zu empfehlen hatte. Diese Sendung erfreute sich denn auch des gewünschten Erfolges, so daß der Organisationsbeschluß vom 10. Februar von der Bürgerschaft mit Aeußerung des wärmsten

---

[1] Rathsmanual Nr. 3, S. 44, 45. 12. Jenner 1804.

Dankes gegen die Regierung aufgenommen wurde.[1] Wegen der Angelegenheit der Uebertragung der englischen Fonds wurden die Rathsherren von Jenner und Zeerleder nach Freiburg geschickt, um die abweichenden Ansichten in mündlicher Besprechung auszugleichen, da die Stadt sowohl durch Angehung der Regierung als durch Ausstellung einer Vollmacht zu Aufhebung des von der Gemeindkammer verfügten Sequesters alles geleistet zu haben schien, was man von ihr verlangen konnte, worauf man denn auf eine bloße Erklärung übereinkam, daß die Liquidationskommission sich auf eine rechtmäßige Weise im Besitze jener Titel befinde.[2]

Die genaue Ueberwachung der einzigen im bernischen Gebiete herauskommenden Zeitung, so wie die aufmerksame Beobachtung der übrigen in der Schweiz erscheinenden öffentlichen Blätter wurde dem Rathsherrn Fischer übertragen.[3] Beim herannahenden Abmarsche der Franzosen, von dem Viele besorgten, daß er neue Bewegungen zur Folge haben möchte, ermahnte der Staatsrath durch ein Kreisschreiben alle Oberamtmänner auf unruhige Köpfe besonders Acht zu haben, welche diese Gelegenheit benutzen möchten, um falsche Gerüchte auszustreuen, den Beamten in Erfüllung ihrer Pflichten Hindernisse in den Weg zu legen, Unordnungen anzuzetteln und so der Verfassung und der Ruhe des Landes gefährlich zu werden. Allen dergleichen Versuchen müßte gleich im Anfange der größte Ernst entgegengestellt, keine Mühe dürfte gespart werden, um die Urheber früh zu entdecken, und der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Ueber diesen wichtigen Gegenstand wurde den Oberamtmännern die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit empfohlen und dieselben aufgefordert von Zeit zu Zeit und wo es nöthig auch durch Eilboten darüber Berichte

---

[1] Rathsmanual Nr. 3, S. 95, 128, 177. Dekretenbuch I. 440.

[2] Manual des Staatsraths II. 90, 139. 8., 20. Febrnar 1804. Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann von Wattenwyl, 17. Februar 1804. Missivenbuch I. 325. Rathsmanual Nr. 3, S. 303, 322. 21., 28. März 1804.

[3] Manual des Staatsraths vom 17. Jenner 1804.

einzusenden.[1] Den Abmarsch der französischen Truppen aber kündigte der Kleine Rath dem bernischen Volke in einem eigenen Erlasse an. Das Glück, welches man allerseits von der gegenwärtigen Verfassung zu erwarten berechtigt war, konnte man nicht anders genießen, so sprach man sich in diesem Erlasse unumwunden aus, als vermittelst Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und durch Befolgung der Gesetze. Beides zu sichern war der feste Entschluß der Regierung. Auch war die Lage der Schweiz überhaupt, vorzüglich aber diejenige des Kantons Bern und die vaterländische Stimmung der großen Mehrzahl seiner Bewohner, glücklicher Weise so beschaffen, daß man zuversichtlich die Erhaltung der innern Ruhe erwarten durfte. Sollten aber bekannte Menschen aus bekannten Ursachen Einige aus dem bernischen Volke zu ungesetzlichen Schritten verleiten, so gab die Regierung die Versicherung, daß sie im Bewußtsein ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten und ihrer vaterländischen Absichten mit einer solchen Schnelligkeit, Entschlossenheit und Strenge gegen diese Vaterlandsfeinde zu Werke gehen würde, daß die öffentliche Ruhe durch dieselben nicht wesentlich gestört werden möchte, denn nur auf diesem Wege konnte die Schweiz nach der Ansicht der Regierung ganz Europa zeigen, daß es keiner fremden Dazwischenkunft bedürfte, um die Vermittlungsakte, deren Aufrechthaltung der erste Konsul verlangte, zu unterstützen.[2] Die Zeit aber, wo man Gelegenheit haben würde, diese festen Gesinnungen mit entschlossener That zu bewähren, nahte mit starken Schritten heran. Daß es allerdings im Kanton Bern auch Männer gab, welche günstige Umstände zu einer Erschütterung der bestehenden Ordnung der Dinge zu benutzen geneigt sein möchten, ergab sich daraus, daß der Oberamtmann von Obersimmenthal anzeigte, daß in Zweisimmen nächtliche Versammlungen gehalten würden,

---

[1] Kreisschreiben des Staatsraths an die Oberamtleute vom 15. Februar 1804. Manual II. 128.

[2] Proklamation bei dem Abmarsch der französischen Truppen aus der Schweiz, 22. Februar 1804. G. und D. I. 337.

Unzufriedene im Emmenthal über den Salzpreis, das Ohmgeld und den Stempel klagten, ja sogar von einer untergeschobenen Vermittlungsakte sprachen, und sich bald hie, bald da versammelten, weßhalb der Staatsrath den Oberamtmännern von Signau und Trachselwald eine besondere Wachsamkeit empfahl,[1] auch Sonntags den 18. März endlich eine bedeutende Versammlung von Unzufriedenen, sowohl aus dem Kanton Bern als aus andern benachbarten Kantonen auf französischen Boden in dem Wirthshause eines gewissen Dardel in Reiben angesagt war.[2] Bis jetzt schienen indessen nur unruhige oder sonst mißvergnügte, der Ordnung überhaupt abholde Köpfe, nicht aber Männer von bewährter Einsicht, anerkannten Grundsätzen, oder von bedeutendem Einflusse in diese Umtriebe verflochten. Nicht hier an den Ufern der Aare, sondern in der östlichen Schweiz an den Ufern des Zürichsees sollte das Ungewitter losbrechen, dessen verheerende Wirkung in der That das neue Dasein der vermittlungsmäßigen Eidgenossenschaft in seinem Innersten zu bedrohen und sogar eine Zeit lang aufs Spiel zu setzen geeignet war.

Viertes Kapitel.

Unruhen im Kanton Zürich.

In keinem Kantone war während der ganzen Dauer der Umwälzungszeit fortwährend eine so heftige Gährung und Zwietracht unter den Parteien merkbar gewesen wie im Kanton Zürich, wo ehemals die Stadt sehr strenge Handelsvorrechte geübt, dann zwischen ihr und der Landschaft bittere Reibungen stattgefunden und unter den Wechselfällen der helvetischen Republik die Verwaltung öfters von einer politischen Uebertreibung zur andern übergegangen war. Schon bei der Umgestaltung der Dinge im Jahr 1798

[1] Manual des Staatsraths II. 144. 26. Februar 1804

[2] Ibidem II. 173. 9. März 1804.

hatte es am Tage gelegen, daß eine bedeutende Zahl der Anhänger der neuen Ordnung im Kanton Zürich nicht bloß gleiche politische Rechte mit der Hauptstadt verlangte, sondern vielmehr nach unentgeltlicher Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, Herabsetzung der Geldzinse und sogar nach Vertheilung des in den öffentlichen Kassen befindlichen baaren Geldes trachtete. Keine Verwaltung konnte jedoch solche Wünsche der Selbstsucht und Habgier befriedigen; daher denn auch, so oft eine Regierung den Staatshaushalt in Ordnung bringen und das Eigenthum durch Gesetze in Schutz nehmen wollte, neue, die Regierung selbst in ihren Grundfesten erschütternde Unzufriedenheit entstand. Wie im Kanton Bern war indessen aus den Wahlen bei Einführung der Vermittlung eine Regierung hervorgegangen, in welcher sowohl das städtische Element als auf dem Lande Freunde des innern Friedens und einer verfassungsmäßigen Ordnung die Oberhand erhielten. Schon dieser Umstand hatte bei den unermüdlichen Bewegungsmännern Mißmuth erweckt. Mehrere Monate waren jedoch vergangen, und die neue Regierung während dieser Zeit auf einer Bahn der Mäßigung fortgeschritten, die jeden Gedanken an neue Unruhen zu entfernen schien. Indessen erließ der Große Rath des Kantons Zürich in seiner Versammlung vom Dezember 1803 eine Verordnung über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse, in der er, vom Grundsatze ausgehend, daß dieselben als eine immer dauernde Staatsrente anzusehen seien, nach einer sorgfältigen Berathung das Kapital wohl etwas streng zum vierten Pfenninge loskäuflich erklärte, so daß der fünfundzwanzigfache reine Jahresertrag dieser Gefälle, nach dem Mittelpreise während vierundzwanzig Jahren berechnet, den Loskaufspreis ausmachte. Die Zehntpflichtigen fanden diese Bestimmungen allzu schwer und drückend. Selbst die übrigens der alten Verfassung anhängenden Landbewohner hatten beinahe einstimmig das Heruntersetzen der Bodenzinse, so wie die Befreiung verschiedener Früchte, wie der Erdäpfel, der Feldbohnen, des Klees u. s. w. von dem Zehnten gewünscht. Wie nun der Große Rath jenes Gesetz erließ, und bis zur Auslösung außer den bisher nie verzehnteten Früchten nur die Erdäpfel und den Klee in den Brachfeldern frei gab, die

Grundzinse für 1803 aber nach dem wahren Werthe bezahlen ließ, so zeigten sich in dem großen Theile des Kantons wohl fünf Sechstheile der Einwohner mißvergnügt über diese Verfügungen.

Gleichzeitig hatte die Regierung einige andere Verordnungen über Verwaltungsgegenstände erlassen. Durch eine derselben hatte sie sich die Wahl der Seelsorger vorbehalten. In verschiedenen Gegenden aber wünschten die Gemeinden, wie zur helvetischen Zeit, die Wahl selbst oder doch das Vorschlagsrecht beizubehalten, weil sie besorgten, daß sonst ausschließlich nur Stadtbürger zu diesen Stellen erwählt werden möchten. Größere Aufregung aber verursachte noch die Beschränkung der Gewerbsfreiheit durch sogenannte Konzessionen oder Ehehaften und vor Allem diejenige der Wirthschaften zum Vortheile einer bessern Ordnung und Sittlichkeit. Ferner erhob man sich auch hie und da gegen die neue Schulordnung, welche die Wahl der Schullehrer den Behörden vorbehielt und das Erziehungswesen auf dem Lande noch auf andere Weise beschränkte. Endlich tadelte man noch in politischer Beziehung eine ungleiche Eintheilung der Zünfte, die dem Volke entzogene Wahl der Zunftrichter, die allzu große Ausdehnung der Gerichtsbezirke und die Weitläufigkeit des Prozeßganges.[1] Daher gesellten sich zu den Unzufriedenen über das Zehntwesen und die Grundzinse, Weinschenkwirthe, denen der Gewerb um der Sittlichkeit willen niedergelegt ward, Anwälte, die nur vor den höhern Gerichtshöfen erscheinen durften, Anhänger der Umwälzung, die nur den vierten Theil der Behörden von ihrer Partei besetzt sahen, Schuldner, die das Durchstreichen der Kapitalbriefe verlangten, und endlich Thoren, die sich aufbinden ließen, wenn man die Huldigung leiste, so müsse man sogleich an den Rhein wider den Kaiser ziehen, so wie der Regierung Auflagen von Bäumen, von Vieh und sogar Kopfsteuer bezahlen. Die Unzufriedenheit mit dem Zehntloskaufsgesetz äußerte sich vorzüglich in den Bezirken Andelfingen und Bülach, die man sonst zu den Altgesinnten

[1] Denkschrift der Gemeindräthe von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, an den Kleinen Rath des Kantons Zürich, den 23. März 1804.

rechnete, so daß man unter den Männern, welche sich jetzt thätig zeigten, mehrere bemerkte, welche auch an den Vorgängen im Spätjahr 1802 lebhaften Antheil genommen hatten, während die bisherige demokratische Partei des Landes, zumal die Seegegend sich vor der Hand ruhig verhielt. Wirklich wurde nun hier eine Denkschrift gegen den von dem Großen Rath in Betreff des Loskaufs der Zehnten und Grundzinse ergangenen Beschluß abgefaßt, verbreitet und nach eingesammelten, jedoch nicht zahlreichen Unterschriften an den Kleinen Rath eingesendet. Auch im Bezirke Winterthur wurden Adressen gegen das Zehntloskaufsgesetz herumgeboten. Geheime Zusammenkünfte fanden statt. In durch Mitglieder des Großen Rathes veranstalteten Gemeindsversammlungen erlaubte man sich sogar über den den Gesetzen zu leistenden Gehorsam zu berathschlagen und Widerstand zu beschließen. Die Regierung von Zürich sandte eines ihrer Mitglieder auf Ort und Stelle ab, und die aufrührischen Adressen wurden vernichtet, fünf oder sechs der Hauptanstifter in Verhaft gesetzt, allein zum Theil losgesprochen, theils bloß mit einigen Tagen Gefangenschaft und leichten Geldbußen bestraft. Während der Sitzung des Bezirksgerichts von Winterthur, in welcher dieses Urtheil gesprochen ward, am 14. März, hatten einige hundert Landleute sich am Sitzungsorte eingefunden, welche nach Eröffnung des Urtheils mit Jubel durch die Stadt zogen, die nun freigelassenen Beklagten in Empfang zu nehmen, sie zum Theil mit Musik nach Hause geleiteten und dort festlich bewirtheten. Das Bezirksgericht erklärte jedoch dem Statthalter, dieser Umstand habe keinerlei Einfluß auf sein Urtheil geübt, welches einmüthig und mit dem Tags zuvor schon abgefaßten Kommissionalgutachten durchaus übereinstimmend gefällt worden sei.

Als der Landammann theils durch sichere Privatanzeigen, theils durch öffentliche Gerüchte und Zeitungsartikel von diesen Vorgängen im Kanton Zürich Kenntniß erhielt, erließ er ein ernstes Schreiben an die dortige Regierung, in dem er sie zur Wachsamkeit und Festigkeit ermahnte und ihr, damit sie mit noch größerer Zuversicht handeln und von allen andern Rücksichten als denen des öffentlichen Wohles desto unabhängiger bleiben

könnte, unaufgefordert die Versicherung ertheilte, daß sein ganzer Einfluß und alle die dem Landammann durch die Bundesverfassung vertrauten Mittel ihnen zu Gebote stünden, daß sowohl der Kanton Bern als auch mehrere andere im Stande seien, ihnen thätige Hülfe zu leisten, und daß sich in der ganzen Eidgenossenschaft nur Ein Wille und die größte Bereitwilligkeit zeigen würde, um den innern Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung in allen Theilen des Vaterlandes zu handhaben.[1] Diese Zuschrift war um so willkommener, als jetzt für die Regierung von Zürich allerdings Tage ernsterer Prüfung herannahten. Sie glaubte nämlich die Vollziehung eines Beschlusses des Großen Rathes nicht länger verschieben zu sollen, welcher die Leistung eines allgemeinen Huldigungseides anordnete, der nach alter schweizerischer Sitte Volk und Regierung näher an einander knüpfen und das Ansehen der öffentlichen Gewalt befestigen sollte. Es war auch eine solche Handlung bereits in mehrern Kantonen vorgenommen worden.[2] Gegen diese Huldigung richteten jetzt die Mißvergnügten, wie dieses zum Theil auch früher im Kanton Bern, aber mit geringerm Erfolge geschehen, ihr Hauptaugenmerk. Daher wurden Leute bestellt, die sich in der Huldigungsstunde von Gemeinde zu Gemeinde begaben, und durch Poltern in den Kirchen, auch wo die Mehrzahl zum Gehorsam geneigt gewesen wäre, den Huldigungsakt störten. Nachts aber waren die Straßen voll eilender Fußgänger, die schnelle Berichte zu verabredeten Maßnahmen überbrachten. Als nun Freitags den 16. März die Rathsherren Usteri und Hirzel sich um 11 Uhr Vormittags in Begleit

---

[1] Schreiben des Landammanns von Wattenwyl an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, 11. März 1804.

[2] Folgendes war der Wortlaut des zu schwörenden Huldigungseides: Ich schwöre der Verfassung des Kantons Zürich und des gemeinsamen Vaterlandes treu zu sein, zu seinem Schutz im Fall der Noth Leib, Gut und Blut willig zu verwenden, den Gesetzen und Verordnungen einer verfassungsmäßigen Obrigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten, zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Eintracht möglichst beizutragen, und so die Ehre und die Wohlfahrt des allgemeinen und besondern Vaterlandes nach bestem Vermögen zu fördern und seinen Schaden zu wenden.

der Geistlichkeit, des Unterstatthalters Wild und der im Huldigungsbezirke wohnhaften Mitglieder des Großen Rathes in die Kirche von Wädenschweil begaben, um den Huldigungseid der Bürger von Richterschweil, Wädenschweil, Schönenberg und Hütten zu empfangen, fanden sie daselbst die zur Huldigung berufenen Gemeinden zahlreich versammelt. Schon während der Verlesung des Gebetes war bei der Stelle, die die väterliche Obrigkeit erwähnte, in einem Theile der Kirche ein zwar von wenigen Personen herrührendes leises Gemurmel zu hören, durch welches das Wort nein sich wiederholt ausdrückte. Der übrige Theil des Gebetes hingegen und die Anrede des Rathsherrn Usteri, worin der Geist der neuen Verfassung, die Nothwendigkeit der Eintracht, des Gemeingeistes und der Vaterlandsliebe als unzertrennlich von der Dauer der Verfassung und dem guten Gedeihen ihrer Früchte geschildert wurde, waren mit gespannter Aufmerksamkeit angehört worden. Als aber Usteri am Schlusse der Rede des Eides erwähnte, der nun würde vorgelesen werden, entstand ein heftiges Geräusch; die Eidesformel wurde zwar wieder ruhig angehört, allein unmittelbar nachher begannen die unruhigen Bewegungen, welche die Abordnung schlechthin verhinderten, die Huldigung wirklich vorzunehmen. Ein von einer, wie es schien beträchtlichen, wenigstens überstürmenden Anzahl von Menschen erhobenes Rufen: „Nein, das schwören wir nicht!" wechselte mit einzelnen unverständlichen und von der Menge wieder unterbrochenen Vorträgen zweier Bürger, des Schützenmeisters Hauser von Herrliberg und des Altrichters Treichler, Schöffmann von Wädenschweil, ab. Diese wollten den vorgelesenen Eid nicht beschwören, sondern Einige zwar der Vermittlungsakte, Andere der Verfassung von 1798 und der durch die Telle und Winkelriede erworbenen Freiheit, der Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit und dem Evangelium huldigen, welche Aeußerungen von einem beträchtlichen Haufen mit Beifall beklatscht wurden. Zurechtweisungen, Ermahnungen und Vorstellung der traurigen Folgen eines so unüberlegten Benehmens blieben ohne Eindruck und die Abordnung sah sich am Ende genöthigt, die Versammlung unverrichteter Dinge zu entlassen. Bei dieser traurigen, alle Ordnung und gebührende

Achtung gegen die Gesetze höhnenden Stimmung, und der Art, wie ein Theil der am Wege bei der Durchfahrt durch Horgen bereit gestandenen Einwohner die Abordnung mit jede Begrüßung gemeiner Höflichkeit verweigerndem Trotze empfangen, gab man keiner Hoffnung Raum, daß das Ergebniß in Horgen weniger bedauerlich ausfallen würde, weßhalb die Abgeordneten sich zur Rückkehr nach Zürich und zur Berichterstattung an den Kleinen Rath entschlossen. Nicht glücklicher war die Abordnung, welche das rechte Seeufer bereiste. In Stäfa wurde zwar gehuldigt, aber nur von der Gemeinde Hombrechtikon und etwa 16 Personen von Stäfa, unter denen die Mitglieder des Gemeindrathes. In Meilen hingegen, wo die Huldigung am folgenden Morgen vor sich gehen sollte, hörte man vollends weder Gebet noch Vortrag der Abgeordneten an, vielmehr erreichte hier die Widersetzlichkeit den höchsten Grad wildester Ungebundenheit, die Abgeordneten Pestalutz und Rebmann wurden persönlich gehöhnt und ihr Wagen beschädigt, ja sogar der Mantel mit der Standesfarbe, welchen der sie begleitende Weibel trug, zerrissen.

Unmittelbar nach der Rückkehr der Rathsherren Usteri und Hirzel wurde der Kleine Rath versammelt und diejenigen Maßregeln beschlossen, vermittelst welcher man das dem Gesetz und der öffentlichen Gewalt schuldige Ansehen herzustellen, für das Vergangene Genugthuung und für die Zukunft eine befriedigende Gewährleistung zu erlangen hoffte. Man ließ den festgesetzten übrigen Huldigungen ihren Fortgang und gewärtigte den Erfolg derselben; aber die Militärkommission erhielt den Auftrag, sich unverzüglich zu berathen, wie das verfassungsmäßige Truppenkorps von 500 Mann zur raschen Aufstellung bereitet werden könne. Eine besondere aus den Rathsherren Fries, Finsler, Schinz, Egg und Ott bestehende Kommission unter der Leitung des Bürgermeisters Reinhard beauftragte man, die erforderlichen Polizeimaßregeln vorzuberathen und die unverschieblichsten nach eigenem sorgfältigem Ermessen zu treffen. Den Landammann von der Lage der Dinge mündlich in Kenntniß zu setzen, übersandte man den Regierungsrath Hirzel nach Bern, der die weitern Maßregeln demselben anheim stellen sollte. Kamen auch diese

bedauernswürdigen Nachrichten dem Bundeshaupte nach den frühern Vorgängen im Kanton Zürich keineswegs unerwartet, so schmerzten sie darum nicht weniger, weil die Eidgenossenschaft ihre in der letzten Zeit völlig zerstörten Hülfsmittel zur Aufrechthaltung der Ordnung und Vertheidigung, ihr Wehrwesen, noch keineswegs hergestellt hatte, während diese neuen Unruhen eine französische Besetzung, der man so eben nicht ohne Mühe losgeworden war, wieder herbeiführen mochten. Daher konnte nach seiner Ansicht nur rasches und kräftiges Einschreiten, welches dem Uebel nicht Zeit ließe sich auszubreiten, Heil bringen. Also hielt er im Kanton Bern selbst 400 Mann zur Verfügung, ersuchte Freiburg um eine Kompagnie von 100 Mann und Aargau um 100 Mann Fußvolk und 40 Reiter von ihren Freiwilligen, welche Truppen er bloß deßwegen nicht alsogleich in den Kanton Zürich einrücken ließ, weil der § 10 des zweiten Titels der Bundesakte ausdrücklich das Ansuchen des Großen oder Kleinen Rathes des Hülfe begehrenden Kantons für einen Truppeneinmarsch von einem Kanton in den andern verlangte. Die gleichzeitige Erscheinung von Truppen aus mehrern Kantonen schien dem Landammann deßwegen nothwendig, damit sich die Ruhestörer überzeugen möchten, daß überall, wo sich der eidgenössische Bund erstrecke, nur Ein Wille zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung nebst dem entschlossensten Muthe zur Bezwingung jeder Art von Ungehorsams herrsche.[1] Auch gab der Landammann von Wattenwyl dem Rathsherrn Hirzel eine Proklamation folgenden Inhalts an die Vorgesetzten und Einwohner der Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten im Kanton Zürich mit: „Das Gerücht der unruhigen Auftritte, welche sich in Euerer „Versammlung vom 16. dieß ereignet haben, und der darauf erfolgten Weigerung, den von Eurer recht- und verfassungsmäßigen Landesobrigkeit, Bürgermeister, Klein und Großen Räthen

---

[1] Der Landammann von Wattenwyl an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, 18. März 1804. Derselbe an Schultheiß und Rath des Kantons Freiburg eod. dat. Derselbe an Präsident und Rath des Kantons Aargau eod. dat.

„des Kantons Zürich vorgeschriebenen Huldigungseid zu leisten, „ist zu uns gekommen. Mit dem höchsten Unwillen mußten wir „vernehmen, daß es unter Euch Menschen gibt, welchen fünf „Revolutionsjahre, während denen das Vaterland unter allen „Leiden der Zwietracht so tief gebeugt wurde, den unseligen „Parteigeist, den Hang zur sträflichen Auflehnung gegen die „Gesetze nicht abgewöhnen konnten. Was ist Euer Vorhaben? „Wohin führte Euch die Verkehrtheit einiger wohlbekannten Auf- „wiegler und ihre eigene Verblendung? Glaubt Ihr dadurch einige „Abänderungen in den Maßnahmen, welche Euere Regierung „zum Wohle des ganzen Kantons weislich erdachte, ertrotzen „zu können? Ehrerbietige Vorstellungen finden Gehör, gegen „Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammen gerottetes Volk „gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und gewaltthätiger „Zwang muß aller Untersuchung vorangehen. Oder wäre vielleicht „Euere Hoffnung noch strafbarer? Ist es die Verfassung selbst, „an der Ihr Euch vergreifen wollt? Dann, Einwohner von „Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, höret „unsere ernstliche Warnung. Die bundesgenössische Ordnung, so „wie sie durch die Mediation hergestellt worden ist, soll die „Grundlage unsers gesellschaftlichen Vereins bleiben. Der Wille „der Nation selbst stimmt hierin mit den Wünschen der auswär- „tigen Mächte überein. Die in Folge der Mediation aufgestellten „und wirklich bestehenden Kantonsregierungen sollen Euch eben „so heilig sein als die Mediation selbst. Jede Auflehnung gegen „dieselben ist Hochverrath, der nur Schande und Verderben über „das Haupt des Unternehmers bringen, die öffentliche Gewalt „aber nie wesentlich erschüttern kann. Alle Freunde der Ordnung, „alle ächten Schweizer stehen ihr zur Seite und werden sie nie „sinken lassen. Was uns insbesondere als Landammann der „schweizerischen Eidgenossenschaft anbetrifft, so ist unser Vorsatz „unabänderlich, die Ehre der Nation, die Rechte einer jeden eid- „genössischen Regierung, mit Festigkeit, und wenn es nöthig sein „sollte, mit unerbitterlicher Strenge gegen alle Feinde unsers „wieder auflebenden Glückes sicher zu stellen. Die Macht des „ganzen schweizerischen Bundes stehet daher dem Kleinen Rathe

„des Kantons Zürich zu Gebote, wenn er seinen eigenen Re„pressionsmitteln nicht vollkommen trauen sollte. Und wir, Gott „und das Vaterland seien Zeugen unsers festen Entschlusses, „werden nicht eher ruhen, bis die gesetzmäßige Ordnung allgemein „hergestellt und die aufrichtigste Reue durch einen unbedingten „Gehorsam hinlänglich gewährleistet ist. Bereits sind wirksame „Verfügungen getroffen worden, in mehrern Kantonen harren die „bundsgenössischen Kontingente des Befehls zum Aufbruche. Ein„wohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und „Hütten, und Ihr alle, welche das strafwürdige Beispiel verführen „könnte — der erste Wink Euerer Regierung findet den Land„ammann der Schweiz bereit, und dann würde, wir erklären es „Euch, die Strafe schrecklich sein.“ [1]

Allein sowohl die kräftigen Ermahnungen als die beigefügten Drohungen dieses Erlasses blieben ohne Eindruck auf die verwilderte Menge. Die am 18., 19. und 20. vorgegangenen Huldigungen in Elgg, Dynhart und Winterthur liefen zwar mehr oder weniger, besonders die ersten vollkommen ruhig ab. Hingegen konnte in Neftenbach wegen des Lärms der Schreier, wobei sich die Gemeinde Seuzach auszeichnete, nichts vorgenommen werden. Aber die wüthendsten Szenen gingen im Bezirk Uster vor, den zwei Regierungsabordnungen unter sich getheilt hatten, von denen die eine aus den Rathsherren Lavater und Pfenninger, die andere aus den Rathsherren Walder und Vogel bestand. Jene konnten nur von ein paar Gemeinden den Eid abnehmen, denn wilder Tumult verhinderte es in den andern, und als sie von Fehraltorf her erfuhren, daß sich dort die Bauern mit Prügeln bewaffnet, die vormals helvetischen Kokarden aufgesteckt und die Seile der Kirchenglocken abgeschnitten hätten, erachteten sie besser nach Zürich zurückzukehren. Noch schlimmer erging es jedoch den zwei andern. Bei dem furchtbaren Getümmel, das sie in Hinweil vorfanden, war es ihnen unmöglich die Kirche zu betreten, und

---

[1] Proklamation des Landammans von Wattenwyl an die Vorgesetzten und Einwohner der Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten im Kanton Zürich, 18. März 1804.

eben rüsteten sie sich zur Abreise, als sie von einer stürmenden Menge überfallen wurden, welche die vor das Haus gestellte Polizeiwache entwaffnete, ihre Gewehre zerschlug, auf die Zimmer der Abgeordneten eindrang, und den aus den dortigen Gegenden gebürtigen Rathsherrn Walder, der nach der Volksmeinung für einen Aristokraten galt, unter den wüthendsten Verwünschungen und Drohungen herausbegehrte. Mit unerschrockenem Muthe stellte sich jedoch sein Amtsgenosse, der zur patriotischen Partei gehörende Rathsherr Vogel, den Wüthenden entgegen und erklärte ihnen, von dem Unterstatthalter Weber unterstützt, daß der Weg zu Walder nur über seinen Leichnam gehe. Dieser entsetzliche Kampf dauerte indessen stundenlang, und man verstattete den Abgeordneten erst dann abzureisen, als Walder vom Fenster herab der versammelten Menge die Zusicherung gegeben hatte, sich nach Kräften für Erleichterung des Volkes und Umänderung des Zehntloskaufspreises zu verwenden. Bis diese Zusicherung geschah, hatte man den Sekretär der Abordnung als Geißel zurückgehalten und die Zusage selbst ward mit dem Zuruf erwidert: Wenn Walder nicht Wort halte, möge er seines Todes gewiß sein. Die am 23. und 24. in dem Bezirk Bülach vorgenommenen Huldigungen hingegen so wie die seither einzeln vorgenommenen in Altstätten, Kilchberg, Rüschlikon, Thalweil, Oberrieden, Riesbach, Hottingen, Hirslanden u. s. w. liefen meist ganz ruhig ab.

Die Regierung von Zürich bot zwar jetzt ihre eigenen Truppen auf, hielt aber doch dieses Hülfsmittel vielleicht nicht für ganz zuverlässig, auch nicht für hinlänglich und erließ am 21., Abends, das mediationsmäßige Begehren um Sendung der Bundeshülfe. Am folgenden Tage aber ernannte der Kleine Rath an die Stelle der frühern Landespolizeikommission eine neue aus dem Bürgermeister Reinhard und den Rathsherren Finsler, Konrad Escher, Hirzel und Rahn bestehende außerordentliche Standeskommission, welche Vollmacht erhielt über die Truppen zu verfügen, Verhaftungen und Verhöre vorzunehmen, die erforderlichen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe zu treffen, die Huldigungen fortzusetzen, und die Korrespondenz zu führen, wobei sie jedoch von allen Verrichtungen ungesäumt dem Rathe Bericht zu erstatten

hatte. Die Nachbarkantone, die man von den ersten Vorfällen in Wädenschweil in Kenntniß gesetzt hatte, antworteten mit theilnehmender Eile und erklärten ihren festen Entschluß, alle ihre Kräfte für die Handhabung der Verfassung zu verwenden, die sie als letzte Wohlthat und Rettung des Vaterlandes ansähen. Wirklich bewährte auch die rasche That die Wahrheit der ausgesprochenen Worte. Am 21., Nachmittags, traf der zürcherische Eilbote mit dem Hülfsgesuche in Bern ein und beinahe alsobald bemerkte man eine Bewegung unter den dort liegenden Truppen. Der Landammann hatte nämlich nur diesen im Bunde vorgeschriebenen Wink erwartet, um alsogleich thatkräftig einzuschreiten. Also reiste am 22. früh Morgens um fünf Uhr die Kompagnie stehender Truppen unter den Befehlen des Hauptmanns L. Goumoëns auf Wagen ab, um an demselben Tage nach Zofingen, am folgenden Tage nach Zürich gebracht zu werden, wo die aargauische stehende Kompagnie zu gleicher Zeit eintreffen sollte. Am 23. wurde die Kompagnie von Luternau gleichfalls auf Wagen von Bern nach Zürich geführt, wo sie am 24. einzog. Eine dritte Berner Kompagnie würde nebst einer Freiburger Kompagnie am 26. daselbst ankommen. Das Kommando über dieses Bataillon erhielt der Oberstlieutenant Kirchberger. Die Regierung von Zürich hingegen war aufgefordert, 500 Mann Fußvolk nebst dem Korps der Chevaulegers und der zur Bedienung von zwei Haubitzen und vier Feldstücken nothwendigen Artillerie in ihrem Kantone aufzustellen. Den Oberbefehl über sämmtliche eidgenössische Truppen im Kanton Zürich aber erhielt der zürcherische Oberst Ziegler. Von vorn herein glaubte jedoch der Landammann den Grundsatz festsetzen zu sollen, daß alle durch den Aufruhr verursachten Kosten auf die schuldigen Gemeinden zurückfallen und die Truppen nicht eher abziehen würden, bis Alles auf den letzten Heller bezahlt wäre, was er die Regierung einlud, alsogleich im Drucke bekannt machen zu lassen. [1]

---

[1] Der Landammann von Wattenwyl an Bürgermeister und Rath von Zürich, 18. März 1804. Schreiben an den Obersten Ziegler, Patent desselben, eod. dat.

Uebrigens ermahnte das Bundeshaupt die Regierung von Zürich zur kräftigen Handhabung ihrer Rechte, denn in einem unbewaffneten Staate war nach seiner wohl schwerlich zu bestreitenden Ansicht jeder einer Magistratsperson oder der Standesfarbe bewiesene Mangel an Achtung von den bedenklichsten Folgen und mußte strenge geahndet werden. Auf der andern Seite möchte es die Regierung auch sich angelegen sein lassen, daß die Ehre des eidgenössischen Militärs in keinem Fall einer Beschimpfung ausgesetzt würde. Bei einer kriegerischen Unternehmung hatte daher der Befehlshaber die Pflicht nur mit hinreichender Mannschaft zu handeln, wo möglich mit einem ganzen Bataillon und etwas grobem Geschütz und eher ein Dorf nach dem andern mit größerer Macht zu überfallen, als alle auf einmal aber nur mit kleinern Haufen, welche leicht zurückgedrängt werden könnten, ein Grundsatz, den er auch dem Obersten Ziegler dringend einschärfte.[1]

Durch einen Erlaß vom 24. machte die Regierung von Zürich ihrem Volke die Anrufung der eidgenössichen Hülfe und den von dem Landammann ausgesprochenen Grundsatz bekannt, daß alle Kosten von den Aufrührern bezahlt werden sollten. Bis zum 28. waren die Eidesleistungen noch in dem übrigen Kanton mehr oder weniger ungestört, doch im Ganzen viel befriedigender als die frühern vor sich gegangen, und man berechnete, daß von 192 Gemeinden im Kanton 145 den Eid der Treue geleistet hatten. Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten schickten am 29. eine Denkschrift an den Kleinen Rath ein, worin sie eine Menge von Klagen und Beschwerden gegen viele Gesetze erhoben, weßhalb ihr Volk wäre abgehalten worden, am 16. den verlangten Eid zu leisten, und über die nur Ein Wille bei ihren Gemeinden herrsche, so daß sie sich erklärten, die Huldigung beharrlich abzulehnen, bis nach Zusammenberufung des gesetzgebenden Großen Rathes ihren Beschwerden abgeholfen sein würde. Die nämliche Denkschrift hatten sie auch mit einem ihr Benehmen

---

[1] Der Landammann von Wattenwyl an Bürgermeister und Rath von Zürich, 23. März 1804. Derselbe an den Obersten Ziegler eod. dat.

zu rechtfertigen strebenden Schreiben durch zwei Abgeordnete nach Bern an den Landammann überschickt. In der Nacht vom 24. auf den 25. war das seit einigen Monaten unbewohnte Schloß Wädenschweil, eines der schönsten und wohlgelegensten Kantonalgebäude, in Brand gesteckt worden. Bei verschlossenen Thoren hatten die Urheber des Bubenstückes sich auf einer Leiter Eingang durch die Fenster verschafft und auf diese Weise Brennmaterialien in das Gebäude geworfen. Am folgenden Morgen setzte jedoch der Gemeindrath von Wädenschweil selbst 200 Laubthaler auf die Entdeckung der Thäter und erklärte dabei den Abscheu seiner ganzen Gemeinde über die verbrecherische Handlung. Auf diese Nachrichten und da die von den Empörten vorgenommene Durchsuchung der Durchreisenden auf bewaffneten Widerstand zu deuten schienen, bot der Landammann ein zweites eidgenössisches Bataillon auf, welches aus zwei Kompagnien Berner, einer Kompagnie Solothurner, einer von Basel und einer von Aargau gebildet worden und am 31. in Zürich eintreffen sollte. Gleichzeitig forderte er Schwyz auf, alsogleich eine 80 Mann starke Kompagnie Scharfschützen nach Zürich zu schicken.[1] Auch Schaffhausen erhielt die Aufforderung zu einer Kompagnie.[2] Am 26., Abends, erschienen nun wirklich der Lieutenant Huber von Wädenschweil und Gemeindrath Heinrich Hiestand von Richterschweil als Abgeordnete der aufrührerischen Gemeinden, oder, wie sie sich nannten, als Abgeordnete der unterdrückten Einwohner des Kantons Zürich bei dem Bundeshaupte. Ohne ihren Vortrag anzuhören, erklärte ihnen v. Wattenwyl, sobald sie auf seine erste Frage, ob sie von Wädenschweil oder Richterschweil seien, mit ja und auf die

[1] Der Landammann von Wattenwyl an die außerordentliche Standeskommission von Schwyz, 26. März 1804. Derselbe an den Landammann und Rath des Kantons Schwyz eod. dat. Derselbe an Präsident und Rath des Kantons Aargau eod. dat. Derselbe an Schultheiß und Rath des Kantons Bern eod. dat., an Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn eod. dat., an Bürgermeister und Rath des Kantons Basel eod. dat.

[2] Der Landammann von Wattenwyl an Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen, 24. März 1804.

andere, ob sie den Huldigungseid geleistet hätten, mit nein geantwortet hatten, daß sie seine Gefangenen wären, und daß er sie sogleich nach Zürich werde bringen lassen, um sich dort bei ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu Rede und Antwort zu stellen. Ihre Bestürzung bei dieser Erklärung war schwer zu schildern. Vergebens baten sie inständigst, daß man ihre Bittschrift ablesen möchte. Sofort wurden sie in Begleitung des Thurmweibels Bichsel und eines Landjägers nach Zürich gebracht.[1] Den französischen Botschafter aber hatte der Landammann alsogleich von den Begebenheiten im Kanton Zürich in Kenntniß gesetzt und fortwährend in Kenntniß gehalten, wie denn auch derselbe den bisherigen Maßregeln unbedingte Billigung ertheilte.[2]

Als die zu Bern verhafteten Abgeordneten der Landleute in Zürich ankamen, war hier der Aufruhr vollständig und der Bürgerkrieg bereits ausgebrochen. Die Empörten hatten selbst die Feindseligkeiten eröffnet. Am linken Seeufer, vornehmlich in den Gemeinden Horgen und Wädenschweil, wurden Truppen aufgestellt, theils Scharfschützen, theils bewaffnete Miliz. Am 27. zogen einzelne Abtheilungen derselben in die benachbarten Gemeinden und Bezirke, um solche durch Einladungen und Drohungen aller Art mit sich zu vereinigen, und entweder Mannschaft oder wenigstens Waffen und Munition von ihnen zu erhalten. Allein am rechten Seeufer zeigten sich die meisten Gemeinden dieser Vereinigung abgeneigt, wodurch dann auch der Zusammenhang der Empörten mit dem ebenfalls unruhigen Distrikte Uster einigermaßen unterbrochen ward. Im Bezirke Mettmenstetten überfiel ein Streifzug von Wädenschweil her einige Zürcher Offiziere, die sich des Milizaufgebotes wegen dort aufhielten, entwaffnete dieselben und machte sie zu Gefangenen. In Zürich hingegen glaubten sowohl die Standeskommission als der Oberst Ziegler, obgleich nur noch

---

[1] Schreiben des Landammanns von Wattenwyl an den Bürgermeister Reinhard, 26. März 1804.

[2] Schreiben des Landammanns von Wattenwyl an den Botschafter Vial, 18., 22., 23. März 1804. Vial an den Landammann von Wattenwyl, 28. Ventose (19. März 1804).

das erste eidgenössische Bataillon eingetroffen war, die kriegerischen Unternehmungen nicht länger verschieben zu dürfen. Daher erhielten die Truppen am 27. Abends Befehl zum Aufbruch, der am folgenden Morgen um 7 Uhr vor sich ging. Der Oberst Ziegler theilte sowohl seinen Operationsplan als eine Proklamation, die er vorausgehen ließ, dem Landammann mit, der ihn wohl ausgedacht und die Proklamation in einem würdigen Style abgefaßt und vollkommen geeignet fand, die Verirrten zurückzuführen.[1] In der nämlichen Nacht wurden die gefangenen Zürcher Offiziere von einigen zwanzig Zürcher Dragonern wieder in Freiheit gesetzt, die unversehens einen Haufen von mehrern hundert Mann überfielen und zerstreuten. Die beiden Bataillons, das eine aus den Berner, Aargauer und Freiburger Kompagnien und das andere aus Zürcher Miliz bestehend, zusammen 8 bis 900 Mann stark, zogen am linken Seeufer gegen Horgen und Wädenschweil herauf. Mit besondern Verhaltungsbefehlen versehen folgten die Rathsherren Hirzel und Rahn am 28. Nachmittags den Truppen als Zivilkommissarien. Zwischen Oberrieden und Horgen, drei Stunden von Zürich, fand sich bewaffneter Widerstand, der indessen durch die Artillerie der eidgenössischen Truppen überwunden ward. Diese letztern rückten auch in Horgen ein, wo aus den Häusern auf sie geschossen ward, und suchten alsdann die Anhöhen, welche Richterschweil und Wädenschweil beherrschen, zu besetzen, fanden sie aber zum Theil schon von den Landleuten besetzt, so daß das wohlunterhaltene Feuer ihrer Scharfschützen in der an sich schwierigen Gegend einstweilen jedes weitere Vordringen unmöglich zu machen schien. Die Hauptabsicht des Oberbefehlshabers hatte darin bestanden, den Feind in seinen wirklich beunruhigend werdenden Organisationsmaßregeln zu stören und wo möglich durch einen schnellen und unvermutheten Einfall wechselseitige Spannung und Mißtrauen zwischen den aufrührerischen Gemeinden zu stiften. Als daher beim Einbruche der Nacht der Wald immer dunkler und die Berge immer steiler wurden, be-

---

[1] Der Landammann von Wattenwyl an den Obersten Ziegler, 28. März 1804.

schlossen die Befehlshaber die Rückkehr nach Zürich. Ungeachtet der Ermüdung der Truppen, welche fünf Todte, unter denen ein aargauischer Artillerieoffizier, der Lieutenant Frei, und ungefähr fünfzehn Verwundete verloren hatten, erfolgte der Rückzug in Ordnung und ohne einige Beunruhigung von Seite der Landleute. Allein eine Kanone mußte aus Mangel an gehöriger Bespannung in einem Hohlwege zurückgelassen werden, und fiel in die Hände des Feindes.

Zieglers schneller Rückzug unter diesen Umständen ist sowohl von den Zeitgenossen als später höchst ungleich beurtheilt worden, aber der augenblickliche Eindruck auf die öffentliche Meinung war der Natur der Dinge nach ein höchst mißlicher. Denn ungeachtet der Auslegung des Befehlshabers galt der Angriff unzweifelbar für mißglückt. Mit mehr Trotz forderten die empörten Landleute die bisher ruhig gebliebenen Gegenden zur Theilnahme auf, und aus den Distrikten Mettmenstetten und Uster zogen starke Schaaren im Lande herum. Am 27. war sogar die Stadt Winterthur eines Ueberfalls wegen in Besorgniß; 40 Bürger der Stadt Schaffhausen eilten ihr noch am nämlichen Tage zu Hülfe, und am 30. verstärkte sich dieser Zuzug durch das 100 Mann starke Kontingent desselben Kantons. Am 29. und 30. übersandten die bisdahin ruhig gebliebenen Bewohner des rechten Seeufers, die der Stadt zunächst gelegenen Gemeinden des linken und viele Gemeinden des Distrikts Uster Abgeordnete an die Standeskommission, um dieser die bedrohte Lage ihrer Gegenden und die Unmöglichkeit vorzustellen, die Ruhe und Neutralität derselben länger zu erhalten, wenn nicht die Regierung Einstellung aller Feindseligkeiten anordne, und dem Volke die Zusicherung gebe, seine Klagen und Wünsche anzuhören und in Berathung zu nehmen. Allein die Standeskommission beantwortete diese Abordnungen mit der festen und standhaften Erklärung, daß von keinem Vertrage mit den Aufrührern die Rede sein könne, und ermahnte dieselben ihren Einfluß ferner auf Abwendung der Theilnahme ihrer Gegenden an den aufrührerischen Bewegungen zu verwenden. Am 31. März wurde im Kleinen Rathe von Usteri's Partei der Antrag auf unverzügliche Zusammenberufung des Großen Rathes

gestellt, der dem Bürgerkriege ein Ende machen, den Aufrührern die Niederlegung der Waffen gebieten, und an den Landammann der Schweiz das Begehren der Zusammenberufung einer eidgenössischen Tagsatzung richten könnte, welcher nach dieser Ansicht vermöge der Artikel 20 und 34 der Bundesverfassung die Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz bei stattfindenden Aufständen und innern Unruhen zukamen; allein die Mehrheit des Rathes verwarf den Antrag und bevollmächtigte die Standeskommission, den eingeschlagenen Weg für Herstellung der gestörten Ruhe weiter und unbedingt zu verfolgen. Auch trafen an diesem und dem folgenden Tag sieben Kompagnien aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Basel in Zürich ein, so daß die Zahl der daselbst befindlichen eidgenössischen Truppen nun bereits diejenige von 2000 Mann überstieg.

Niemand hatte sich nämlich weniger durch das erste Mißlingen der eidgenössischen Unternehmungen gegen die empörten Landleute entmuthigen lassen als der Landammann Rudolf v. Wattenwyl, obgleich ihn die Nachricht von dem Ausgange jener Unternehmungen tief betrübte. „Daß unsere eidgenössischen Trup„pen sich brav gehalten", so schrieb er am 30. dem Obersten Ziegler, „hat die unangenehmen Empfindungen gemildert, welche „die überhaupt nicht befriedigenden Ergebnisse dieses Tages in „mir geweckt haben." Allein Niemand war lebhafter von der Wahrheit durchdrungen, daß nicht bloßes Bedauern über erlittenes Mißgeschick, sondern rasches kräftiges Handeln allein Ehre und Selbstständigkeit retten könne, als das Bundeshaupt. Also hatte v. Wattenwyl unverweilt den Stand Solothurn ersucht, alsobald eine zweite Kompagnie nachzusenden. Einem Gesuche an die Regierung von Aargau hingegen war diese letztere selbst durch freiwilliges Anerbieten zuvorgekommen. Zwei Kompagnien leichten Fußvolkes, vorzüglich mit Büchsen bewaffnet, wurden im Oberlande aufgeboten, um unter den Befehlen des Oberstlieutenants Gatschet über den Brünig und die Kantone Unterwalden und Schwyz an die Ufer des Zürichsee's zu rücken, und sich daselbst mit dem Aufgebote der kleinen Kantone zu vereinigen. Durch Eilboten erhielten Landammann und Rath von Unter-

walden das Gesuch, wo möglich zwei Scharfschützenkompagnien, so wie Zug eine dritte nach Zürich abzuschicken. Den Hauptmann v. Jenner (nachmaligen General in niederländischen Diensten) aber sandte der Landammann sofort nach Luzern, wo er sogleich alle verfertigten Patronen wie auch Pulver und Blei im dortigen Zeughause in Beschlag nehmen und sich dann nach Schwyz und Glarus begeben sollte, um den Regierungen dieser beiden Kantone die Gefahr des Vaterlandes darzustellen und sie aufzufordern, alle Mannschaft, die man nur würde bewaffnen können, sogleich aufbrechen zu lassen. Einige tausend Franken, die man ihm mitgab, würden hinreichen, die ersten Bedürfnisse zu bestreiten. Da aber das Aufgebot in den kleinen Kantonen nicht nur mit der größten Schleunigkeit vor sich gehen, sondern auch hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden mußte, daß durch die Eile der bei solchen Unternehmungen nöthigen Ordnung kein Abbruch geschehe, so wurde von dem Landammann der thätige Rathsherr Friedrich von Mutach in der Eigenschaft eines außerordentlichen Kommissärs des Landammanns nach Unterwalden, Schwyz, Zug und Glarus abgeordnet, um gemeinschaftlich mit den dortigen Obrigkeiten den schleunigen Abmarsch der Truppen, so wie ihre Besoldung und Verpflegung zu veranstalten, zu welchem Ende man ihm theils Gelder mitgab, theils die Vollmacht ertheilte, Lebensmittel und Kriegsvorräthe von Luzern abzufordern. Endlich sollte dieser Bevollmächtigte von Schwyz aus an die Regierung des Kantons Graubünden eine Aufforderung zur Mobilmachung eines Bataillons durch einen Eilboten ergehen lassen, welches seinen Weg je nach den Umständen gegen den Distrikt Uster oder über die Schindellegi nehmen sollte.[1] Vierundzwanzig Stunden hatten dem Bundeshaupte hingereicht, um alle diese Maßregeln zu ergreifen.

Dieses letztere mußte die schnelle Beilegung der Unruhen um so sehnlicher wünschen, als in den Kantonen Basel und Solothurn eine nicht unbedeutende Partei von Mißvergnügten

---

[1] Protokoll des Landammanns von Wattenwyl vom 30. März 1804.

einzig die Ereignisse im Kanton Zürich abzuwarten schien, um ihrerseits ebenfalls den Aufstand zu beginnen, ja selbst im Kanton Bern sich manche dumpfe Bewegung verspüren ließ. Der Staatsrath hatte im Anfange der Züricher Wirren ein Kreisschreiben an die Oberämter Thun, Signau, Trachselwald, Wangen und Aarwangen erlassen, um sie zu einer mehr als gewöhnlichen Aufmerksamkeit auf allfällige Verbindungen mit Zürich so wie auf den Verkehr mit dem Kanton Luzern und überhaupt auf jede auffallende Betriebsamkeit unter den Amtseinwohnern zu ermahnen.[1] In Reiben versammelten sich Mißvergnügte aus Büren, Wynigen und Aarwangen. Im Amt Aarberg aber schien besonders die Gemeinde Lyß der Regierung ungünstig, so daß öfters das Standeswappen an den Verordnungen verletzt und dem Bären die Augen ausgestochen wurden. In der Gegend von Thun und Steffisburg wiegelten die Gegner der Regierung, die Landleute, insgeheim auf. In Wangen fanden Dienstags und Samstags Zusammenkünfte der Unzufriedenen im Wirthshause zum Kreuz und in den benachbarten solothurnischen Schenken statt. Ein gewisser David Lohmann von Wangenried, der als Bienenhändler das Land durchzog, machte den Zwischenträger. Hie und da hielten Einzelne aufrührerische Reden. Ein Brief, den ein Soldat der Kompagnie von Luternau aus Wädenschweil unter dem Eindruck der Ereignisse vom 28. März schrieb, erregte viel Besorgniß und Schrecken.[2] Unter diesen Umständen schien dem Staatsrathe eine Verstärkung der Garnison angemessen. Im Oberamt Seftigen erhielten der gewesene Artillerieoffizier Leemann und Christian Meyer beide zu Mühledorf nebst dem gewesenen Kantonsrichter Brönnimann zu Gurzelen als störrische Köpfe Hausarrest.[3] Dem Staatsrathe ertheilte man am 2. April eine Art von Diktatur, nämlich die unbedingte Vollmacht, Namens der hiesigen Kantonsregierung alles zu verfügen, was er in diesem kritischen Zeitpunkt

[1] Kreisschreiben des Staatsraths an die Oberamtmänner von Thun, Signau, Trachselwald, Wangen und Aarwangen.

[2] Beilagen zum Manual des Staatsraths.

[3] Manual des Staatsraths vom 2. April 1804.

sowohl zu Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Schweiz in Verbindung mit dem Landammann als zu gänzlicher Herstellung der innern Ruhe und Behauptung des Ansehens der eidgenössischen Regierung, so wie zur Handhabung der innern Ruhe im Kanton Bern zu verfügen gut finden würde.[1] Also gab man den Oberamtmännern von Büren, Trachselwald, Wangen, Fraubrunnen, Nidau und Seftigen den Auftrag, jeder vierzig vertraute Leute in seinem Amte auszusuchen und zu bewaffnen, welche unter den Befehlen eines vom Staatsrathe bezeichneten Offiziers von dem Oberamtmann nach Umständen gebraucht werden konnten. Jede dieser Abtheilungen wurde mit 1000 scharfen Patronen versehen.[2]

Bedenklicher noch als diese bis jetzt dem Ansehen nach vereinzelte Bewegung schien die zweideutige Stellung, welche Frankreich bei der ernstlichern Wendung der Züricher Angelegenheiten zu nehmen Miene machte, was jedoch nicht, wie man es geglaubt hat, von dem Botschafter Vial, der sich durchaus als ein biederer, rechtlicher und einsichtsvoller Mann benahm, sondern zum Theil von seinen Untergeordneten, zum Theil von Paris selbst ausging. Der Botschafter hatte nämlich bis jetzt alle ihm vom Landammann mitgetheilten Maßregeln gutgeheißen. Anders verhielt es sich jetzt mit der mißlungenen Unternehmung vom 28. März, die er eben so unumwunden als lebhaft tadelte.[3] In

---

[1] Rathsmanual Nr. 3, S. 335.

[2] Manual des Staatsraths vom 2. April 1804.

[3] V. Exc. m'a permis de lui parler avec franchise et confiance. Je lui dirai donc, qu'il me paraît qu'on a commis deux grandes fautes. Je ne sais d'abord pourquoi pouvant agir avec mille hommes, qui d'ailleurs étaient destinés à cela, l'on n'a employé que cinq cents à l'expédition. Zurich est une ville fermée, le gouvernement pouvant compter sur ses habitants, il était inutile d'y laisser garnison. Quand ensuite l'on a eu repoussé les insurgés, l'on n'eût dû les quitter qu'après les avoir dispersés entièrement. Quand la nuit est survenue, l'officier qui commandait vos troupes eût dû, ce me semble, les rallier, prendre une bonne position et faire des dispositions pour attaquer de nouveau le lendemain avant le jour d'une manière vigoureuse.......

Paris hatte die erste Nachricht von den in Zürich ausgebrochenen Unruhen einen für die Schweiz sehr ungünstigen Eindruck gemacht, welchen man bald englischen Einwirkungen, bald den Umtrieben des Auslandes zuschrieb, wie denn auch Talleyrand unausgesetzt auf schnelle Unterdrückung des Ganzen drang. [1]

Für dießmal sollte indessen die Schweiz diesen Gefahren glücklich entgehen. Die Tage des günstigen Fortganges des Aufstandes waren bereits gezählt und dem glänzenden Anfang sollte jetzt plötzlich ein rasches und trauriges Ende folgen. An der Spitze jener 600 Mann, mit denen sich der Oberst Ziegler bei Horgen geschlagen, stand als leitendes Haupt der Schuster Willi, ein von unbegüterten Eltern abstammender, roher, aber sehr kräftiger Mann. Allein die Folgen der Begebenheiten vom

---

Ils ne se tiendront pas pour battus, et cela accroîtra leur audace.

Quoiqu'il paraisse difficile dans l'état actuel des choses d'en revenir à des moyens de conciliation, votre sagesse vous portera sans doute à réfléchir, s'il n'y aurait pas moyen de distinguer parmi tout ce monde des gens entraînés par le courant, s'ils ne pouvaient pas former un parti assez fort pour paralyser les vrais malintentionnés; si l'on pouvait les diviser, l'on serait peut-être dispensé d'avoir à les combattre. Mais dans le cas contraire il ne faut plus agir avec des demi-mesures. Der Botschafter Vial an den Landammann v. Wattenwyl den 31. März 1804.

[1] J'ai reçu le n° 29 et la lettre du 24 Mars dont vous m'avez honoré. Les malheureux troubles de Zurich me désolent. J'ai cru devoir en prévenir Monsieur de Talleyrand, et je lui ai dit ce que V. Exc. me marque, j'ai surtout insisté sur cette vérité, que c'est un tumulte local, n'ayant aucune influence ou direction étrangère.

Le ministre savait tout et m'a dit en avoir déjà rendu compte au consul; il faut finir et très-promptement, et il l'a deux fois répété. Et je ne saurais trop dire à V. Exc. combien est mauvais l'effet que produit ici ce désordre en ce moment.

Permettez-moi donc de vous réitérer l'observation du ministre, terminée très-promptement. L'on ne peut ici tolérer des troubles, de l'agitation, du mouvement même, sur le continent, et la pénible conviction où je suis, je dois déclarer à V. Exc. que bientôt l'on y interviendrait, si nous ne nous arrangions nous-même à l'instant. Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl den 31. März 1804.

28. März waren dem Aufstande bei weitem nicht so vortheilhaft gewesen als man es anfangs besorgt hatte. Die Zwischenzeit von jenem Tage bis zum 3. April, an welchem ein neuer Kriegszug unternommen ward, hatte der Regierung weit mehr Vortheile als den Landleuten verschafft. Zwar ließ man es beiderseits weder an Drohungen noch an Zusicherungen fehlen, um auf die Masse des Volkes zu wirken. So hatte sich Willi nicht gescheut, am 29. als Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen folgenden Zuruf an den Gemeindammann von Horgen zu erlassen: „Bürger, setzt euer Volk in Thätigkeit. Alles ist im An„marsche, nur ihr wollt nicht! Ich befehle euch, euer Volk auf„zumachen, und auf der Bocken an die übrigen anschließen zu „lassen. Geschieht es nicht, so zittert für euer Leben und Eigen„thum!!! Keiner Proklamation zum Nichtaufbruch gehorchen „wir, außer einer vom französischen Minister." So begingen diese Unglücklichen den doppelten Frevel, sich gegen die einheimischen, vaterländischen und verfassungsmäßigen Behörden in wilden Empörungszustand zu setzen, und dann sogar den Schutz einer fremden Macht gegen dieselben anzurufen. Aber auch dieser sollte ihnen nicht einmal zu Theil werden. Denn als Vial von dieser frevelhaften Bekanntmachung Willi's Kunde erhielt, so sprach er sich alsogleich auf die unumwundenste Art und Weise gegen dieselbe aus. „Die vom 30. März datirte", so schrieb der Botschafter an den Landammann, „„Willi, Chef der Gerechtigkeit „„begehrenden Truppen" unterschriebene Aufforderung, von welcher „E. Exz. mir eine Abschrift mitgetheilt haben, ist in meinen „Augen eine strafbare Schrift. Nicht durch Ergreifung der Waffen „gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit, nicht durch Stiftung eines „Aufruhrs sollen Staatsbürger, wenn sie sich beeinträchtigt glau„ben, zu ihren Rechten zu gelangen suchen. Nur zu sehr hat die „Schweiz durch ihre Zerwürfnisse gelitten. Ein wohlthätiger Ver„mittler hat ihre Ruhe hergestellt, die Grundlagen derselben fest„gesetzt, und er wird nicht ohne den lebhaftesten Unwillen ver„nehmen, daß man zum Trotz aller seiner Bemühungen, aller „seiner Aufopferungen, dieses Land aufs neue in Unordnung „und Anarchie zu stürzen trachtet. Das Ende jener Aufforderung

„scheint mich zur Theilnahme an dem jetzigen Streite aufzufor-
„dern. „Keiner Proklamation zum Nichtaufbruch gehorchen wir"
„(heißt es), „außer einer vom fränkischen Minister". Ich erkläre,
„daß meine Regierung mich nicht in die Schweiz gesandt hat,
„um daselbst Proklamationen zu machen, sondern um die Bande
„der Freundschaft und guter Harmonie zu erhalten, welche zwischen
„ihr und der bundsgenössischen durch die Vermittlungsurkunde
„bestimmten Regierung herrscht. Ich erkläre ferner, daß ich mich
„mit keiner bewaffneten Partei einlassen will noch soll, und daß,
„wenn ich in den gegenwärtigen unbeliebigen und unvorgesehenen
„Umständen etwas über mich nehmen kann, es nur (und zwar
„durch Ihren Kanal, Herr Landammann!) in der Aufforderung,
„besteht, daß diejenigen, welche die Waffen ergriffen haben, sie
„sogleich niederlegen, indem nur alsdann ihren Klagen Gehör
„gegeben, und wenn es der Fall sein sollte, denselben Rechnung
„getragen werden könnte. Von diesem Briefe werden E. Exz.
„den gutfindenden Gebrauch machen." [1]

Wie vor zwei Jahren ein ähnliches Schreiben Verninacs die empörten Waadtländer, so entmuthigte jetzt die Erklärung des Botschafters Vial eben so rasch die aufgestandenen Züricher. Willi war nach Erlassung jenes eben so frevelhaften als thörichten Aufrufs in der Nacht vom 30. auf den 31. März mit etwa 80 bis 100 ihm noch treu gebliebenen Anhängern auf die andere Seite des Sees gefahren, oberhalb Uetikon nahe bei Rapperschweil gelandet und nach Hombrechtikon gezogen; allein auf sogleich erfolgtes Sturmgeläute und das Zusammengeläufe des bewaffneten Volkes hatte er sich wieder entfernt. Am Ostersonntage Morgens (1. April) zog er nun mit der eroberten Kanone während des Gottesdienstes in Rüti ein, so daß daselbst das Abendmahl nicht genossen werden konnte. Eine Abtheilung drang auch sogleich in das Amthaus. Dieser stellte sich jedoch der Amtmann Burkhard anfangs mit zwei Pistolen in der Hand

---

[1] Schreiben des Botschafters Vial an den Landammann v. Wattenwyl, 14. Germinal XII., 4. April 1804.

entgegen; allein da sich der Trupp vermehrte und er ohne Unterstützung blieb, flüchtete er sich in ein anderes Zimmer und ließ sich aus demselben zum Fenster hinaus herunter. Bei dem Thore stieß er jedoch auf eine zweite Abtheilung, von welcher er beinahe todtgeschlagen worden wäre. Indessen konnte er sich doch wieder aufraffen, hinter einer Hecke verbergen und später nach Rapperschweil retten, wohin sich schon vorher seine Familie geflüchtet hatte. Montag den 2. zog Willi, nachdem er am Sonntag noch dem Unterstatthalter Weber in Dürnten einen Besuch gemacht hatte, jedoch nur mit einer geringen Bedeckung nach Hinweil. Von Grüningen her stieß zwar Hauptmann Hanhard von Pfäffikon mit einem kleinen Haufen zu ihm. Allein die Bauern zogen die Sturmglocken und nahmen die ganze Schaar gefangen. Zwar wurde sie von den früher in Rüti zurückgebliebenen, jetzt nachgerückten Anhängern Willi's wieder befreit; aber die Aufrührer wagten es nicht, sich in Hinweil zu behaupten, sondern flüchteten nach Bärentschweil, während die Uebrigen hingegen das Haus des Chirurgus in Hinweil rein ausplünderten. Hanhard war in diesem Dorfe geblieben, weil das Verweilen bei dem rohen Haufen ihn zu ekeln anfing, allein in der Nacht hoben ihn 13 Ettenhauser auf und brachten ihn nach Zürich. Hier kamen Abgeordnete von Wädenschweil mit dem Berichte an, daß bei ihnen Alles die Waffen niedergelegt und sich nach Haus begeben habe, so wie daß man um eine genaue Untersuchung bitte, aus der am besten hervorgehen werde, wer an dem Aufstande Theil genommen. Zugleich bezeugte einer dieser Abgeordneten, Tobler, daß Willi in dieser Gegend gute Mannszucht gehalten habe und ihm ungeachtet seiner bekannten Anhänglichkeit an die Regierung und der Abgelegenheit seiner Wohnung nicht das geringste Leid zugefügt worden sei. Am 3. Nachmittags zog nun das ganze in Zürich befindliche Truppenkorps, das unterdessen sehr verstärkt worden war, unter Anführung des Oberbefehlshabers Ziegler nach dem Bezirke Horgen, und traf am 4., ohne weitern Widerstand zu finden, in Wädenschweil ein, wohin auch am Mittwoch Nachmittags die Rathsherren Rahn und Hirzel als Regierungskommissarien abreisten. Seither blieb

Alles still und ruhig und der Wachtdienst in der Stadt wurde von den Bürgern versehen. Nicht weniger beruhigend waren die Nachrichten aus den übrigen Bezirken des Kantons, in denen es zwar keineswegs an Mißvergnügten gefehlt hatte, man aber theils durch die größere Zahl der Anhänger der Regierung, theils durch die Furcht vor den getroffenen Anstalten, oder die Besorgnisse der wohlhabenden Klasse vor einer allgemeinen Zusammenrottung und groben Ausbrüchen der Volkswuth zurückgehalten worden war. In den folgenden Tagen wurden nun noch mehrere Häuptlinge des Aufstandes, wie der Vieharzt Grob von Knonau, der Zunftgerichtspräsident Huber von Heisch, der Altdistriktspräsident Schnebeli von Affoltern und der Hauptmann Kleinert von Mettmenstetten gefangen eingebracht. Am 7. April verlegte man das Hauptquartier nach Stäfa. Vierzehn Kompagnien Fußvolk, von Zug Scharfschützen und eine Kompagnie Freiwillige von Zürich fuhren auf mit Kanonen versehenen Schiffen über den See und besetzten Stäfa, Männedorf, Uetikon und Meilen, während acht Kompagnien nebst einem Feldstück unter dem Befehl des Oberst Hauser auf dem linken Seeufer blieben. Der Kommandant Schmiel (damaliger Hauptmann der Aargauer Standeskompagnie) aber rückte mit vier Kompagnien und einiger Reiterei von Winterthur nach Bauma und Bärentschweil vor. Mit fünf Kompagnien Fußvolk und einem Zuge Scharfschützen zog der Oberstlieutenant Holzhalb von Stäfa nach Rüti, Dürnten, Wald und Fischenthal und setzte sich mit dem Kommandanten Schmiel in Verbindung. Auf keinem Punkte zeigte sich mehr irgend ein Widerstand, und die Gemeinden Horgen, Wädenschweil, Richterschweil, Hütten, Schönenberg, Hirzel, Meilen, Uetikon, Männedorf, Rüti, Wald, Fischenthal, Bauma und Bärentschweil wurden sogleich entwaffnet. Gleich nach dem Einrücken in Stäfa erhielten mehrere Offiziere den Auftrag, einige verdächtige Häuser zu untersuchen, wo Willi sich verborgen halten sollte. Wirklich fand ihn der Lieutenant Gatschet von der bernischen Scharfschützenkompagnie Zeerleder im Hause des Fleischers Ryffel daselbst. Eine am 28. März erhaltene Schußwunde erschwerte seine Flucht. Mit Willi's Ver-

haftung war denn auch thatsächlich der zürcherische Aufstand beendigt, und unter diesen Umständen bereute es die Regierung keineswegs, die durch die Landleute nachgesuchte Vermittlung von St. Gallen, welche die dortige Regierung dann wirklich anbieten ließ, abgelehnt zu haben.

Um die Anstalten gegen den bewaffneten Aufstand kräftiger zu bethätigen, hätte der Landammann v. Wattenwyl sich nicht ungerne selbst nach Zürich begeben; allein der Art. 16 der Bundesverfassung, welcher vorschrieb, daß der Landammann sich nicht aus der Bundesstadt entfernen sollte, schien der Ausführung dieses Vorhabens entgegen zu stehen, und als er deßhalb den französischen Botschafter um Rath fragte, erklärte derselbe jenen Artikel in unbedingtem Widerspruche mit einer solchen Entfernung.[1] Er begnügte sich also damit, die zürcherische außerordentliche Standeskommission zu unausgesetzter Thätigkeit aufzufordern. Im Kanton Bern ließen sich jetzt die Nachwehen der Unruhen des Kantons Zürich verspüren. Wegen Ausstreuung lügenhafter Gerüchte zogen am 3. April häufige Streifwachen in der Hauptstadt umher. Im Oberamt Seftigen gaben sich mannigfache Zeichen von Gährung kund. In Gurzelen fand bei Anlaß der Aufforderung zur Stellung von Freiwilligen ein heftiger Wortwechsel zwischen dem Pfarrer Lauterburg und dem Schulmeister Hänni statt, wobei der letztere den Pfarrer der Unwahrheit bezüchtigte und sich die Aeußerung erlaubte: „Er „brauche keine Wache, ihm thue Niemand etwas zu leid, und „wer Wache nöthig habe, solle sich so aufführen, daß er deren „nicht bedürfe.“ Zu Mühledorf, unweit Kirchdorf, wurde der Amtsrichter und gewesene Freiweibel Brügger in seinem Wohnhause durch das Fenster mit einem Schuß in den Hals verwundet. Auf Befehl des Staatsrathes ward jener Schulmeister alsogleich entsetzt, wegen des mörderischen Frevels aber eine Untersuchung angehoben. Der Hauptmann Tscharner von Kersaz

---

[1] Der Landammann v. Wattenwyl an Vial, 31. März 1804. Der Botschafter Vial an den Landammann v. Wattenwyl, 1. April 1804.

mußte den Befehl über die Freiwilligen übernehmen. In Mühledorf entwaffnete man die Einwohner und fand daselbst so wie in Kirchdorf in mehrern Häusern Waffenvorräthe. Im Amte Aarwangen äußerte man hie und da, doch mit Vorsicht, Theilnahme für die Sache der Züricher Landleute. Im Amte Konolfingen gab der Oberamtmann v. Grafenried mehreren angesehenen Landleuten in Biglen und Walkringen den Hausarrest, weil man sie für feindselig gesinnt gegen die Regierung hielt. Das im Amt Wangen aufgestellte Piquet aber schien mehr bestimmt, die benachbarten mißvergnügten Solothurner zu beobachten als im eigenen Amtsbezirke zu wirken. Im Seeland hingegen herrschte eine für die Regierung außerordentlich günstige Stimmung und in den Amtsbezirken Interlaken und Thun die vollkommenste Ruhe. [1]

Nach der Ansicht des Landammanns v. Wattenwyl war die vorübergegangene Gefahr groß und dringend gewesen, ja der Schweiz hatte sogar Anarchie, oder die traurige Nothwendigkeit sich durch fremde Waffen gegen sich selbst zu schützen, wo nicht der gänzliche Verlust ihrer Freiheit bevorgestanden. Freude und Erkenntlichkeit waren demnach im Augenblicke der Rettung nicht nur erlaubt, sondern selbst pflichtmäßige Gefühle. Durfte man dabei doch nicht vergessen, daß mehr als ein Schweizer diese Vortheile dem Vaterlande mit seinem Blute erkauft hatte, manche Familie des sie ernährenden Armes beraubt worden war. Daher war es Pflicht, jene großmüthigen Aufopferungen auch für alle kommenden Zeiten heilsam werden zu lassen. Der Plan der Ruhestörer war nach seinem Dafürhalten lange vor dem Augenblicke entworfen gewesen, in dem seine Wirkungen vor die Augen traten, und hatte auch eine viel weitere Ausdehnung, als man es aus dem wirklichen Aufstande entnehmen konnte. Wohl etwas einseitig schrieb er die letzten betrübten Ereignisse den Umtrieben der ehemaligen Einheitsfreunde zu und trug den materiellen Ursachen der Unzufriedenheit kaum genugsame

---

[1] Manual des Staatsraths vom April 1804. Dazu gehörige Beilagen.

Rechnung. Die Verbindung der Bewegungen in den Seegegenden mit dem verderblichen Adressenspiel im Distrikt Winterthur, das Zusammentreffen der ersten Wühlereien mit dem Versuche einiger Ruhestörer in Basel, der Umstand, daß die wilden Stürmer, welche von Ort zu Ort die Huldigung zu verhindern gesucht, meistens Leute ohne Vermögen waren, die gespannte Aufmerksamkeit in einigen Gegenden des Kantons Bern, im Kanton Luzern, Solothurn und in Freiburg, endlich einige von der Polizei aufgefangene Anzeigen, hatten bei ihm vorzüglich jenes Urtheil begründet. Demnach hielt Wattenwyl es für heilige Pflicht, den Menschen, welche das Ganze, obgleich vielleicht zum Theil mit unsichtbaren Händen, geleitet, auf die Spur zu kommen, denn nur so schien eine dauerhafte Ruhe erzweckt werden zu können. Ebenso kamen Entwaffnungen der aufrührerischen Gegenden, Belegung derselben mit den sämmtlichen Kosten und Bestrafung der Schuldigen nach gewissen Kathegorien jetzt dem Bundeshaupte als die dringendsten Maßregeln des Augenblickes vor. [1]

Die Ausmittlung der Schuldigen und die Bestrafung derselben mußte natürlich die Frage vom zuständigen Richteramte herbeiführen. Zwei Gründe: die Besorgniß, daß die zürcherischen Gerichte für parteiisch gelten, und der Umstand, daß die Empörten zum Theil mit Aufsteckung der helvetischen Farben wider die eidgenössischen Truppen unter den Waffen gestanden waren, bewogen den Landammann zur Niedersetzung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes nach den im vorigen Jahre zu Freiburg gutgeheißenen Formen, welches aus einem Oberrichter und zehn Militärpersonen nebst einem Stabsauditor als Kläger bestehen, und über die bei den stattgefundenen Unruhen mit den Waffen in der Hand Ergriffenen, die gewesenen Anführer bewaffneter Schaaren, und diejenigen, welche zur Waffenergreifung aufgemahnt hatten, Urtheil sprechen sollten. Den Oberrichter und den

---

[1] Der Landammann v. Wattenwyl an die außerordentliche Standeskommission von Zürich, 7. April 1804.

Auditor hatte die Standeskommission zu ernennen, die übrigen Mitglieder wurden von dem Oberbefehlshaber über die eidgenössischen Truppen erwählt.[1] Dieser Maßregel folgte eine sehr kräftige Proklamation des Landammanns an die Einwohner des Kantons Zürich, welche von allen Kanzeln verlesen wurde.[2] Auf die Weigerung der zürcherischen Standeskommission, die ihr aufgetragenen Ernennungen eines Oberrichters und Stabsauditors vorzunehmen, bezeichnete das Bundeshaupt den Rathsherrn v. Mutach aus Bern für die erste Stelle und überließ die Auswahl zu der zweiten dem Oberbefehlshaber der Truppen, dessen Wahl nun auf den Bezirksgerichtspräsidenten Meiß von Zürich fiel. Außer den beiden genannten bestand nun das eidgenössische Kriegsgericht aus dem Obersten Hauser von Glarus, dem Oberstlieutenant Kirchberger von Bern, den Hauptleuten Schmiel von Aargau und Rämy von Freiburg, den Lieutenants Sury von Solothurn und Abegg von Schwyz, dem Unteroffizier Baron von Salis-Haldenstein, dem Korporal Sarasin von Basel und den Gemeinen Karrer von Appenzell und Felix Gnehm von Schaffhausen. Am 16. früh begaben sich die Mitglieder des Kriegsgerichts in vier Staatswagen und in Begleitung der leichten Reiterei von der Wohnung des Präsidenten nach dem Sitzungshause des Gerichtes, vor welchem das Züricher Freikorps aufgestellt war. Der Präsident sowohl als der Oberbefehlshaber der Truppen hielten Reden, worauf die Mitglieder den Eid leisteten und die Sitzung geheim ward. Das Gericht ernannte einen engern Ausschuß aus den Herren Hauser und Kirchberger zu Verhörrichtern. In Kraft des Beschlusses vom 7. April sollten fünf wirklich in Verhaft befindliche Angeklagte vor das Gericht gestellt werden, nämlich der Schuster Willi von Horgen, der alt Administrator Häberlin von Knonau, Hauptmann Hanhard

---

[1] Beschluß des Landammanns v. Wattenwyl vom 7. April 1804. Protokoll Nr. 598.

[2] Proklamation des Landammanns v. Wattenwyl an die Einwohner des Kantons Zürich vom 8. April 1804. Protokoll Nr. 605.

von Pfäffikon, alt Präsident Schnebeli von Affoltern und Vieharzt Grob von Knonau. Gegen 22 Flüchtige wurde ein Ediktalverfahren eingeschlagen.

Während diesen Begebenheiten war nicht nur die Frage über den verfassungsmäßigen Zusammentritt der Tagsatzung in mehrern Kantonen zur Sprache gekommen, sondern die Kantone Zug, Luzern und Uri hatten sogar bei dem Landammann förmlich den Antrag dazu gestellt, dieser Letztere jedoch die Zumuthung stets abgelehnt; denn es kam ihm vor, als ob die außerordentliche Versammlung der Großen Räthe im Augenblick wenn nicht gefährlich, doch wenigstens geeignet sein möchte, zu verschiedenen mehr oder weniger unzweckmäßigen Berathungen den Stoff zu geben, und doch ließ sich keine Tagsatzung ohne Zuthun der Großen Räthe denken, welche die Gesandten zu ernennen und die Verhaltungsbefehle zu ertheilen hätten. War doch Hoffnung da, daß der Aufstand lange vor dem Zusammentritt der Tagsatzung, um so mehr vor dem Ergebniß ihrer weitläufigen Berathungen beendigt sein würde. Dabei schien es dem Bundeshaupte nothwendig, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa der Gang der schweizerischen Angelegenheiten wo möglich nichts Außergewöhnliches darbiete, sondern alles in dem gewöhnlichen von der Vermittlung selbst vorgeschriebenen Geleise zurückgehalten würde. Der von dem Kanton Luzern besonders angerufene Artikel 20 aber kam dem Landammann lange nicht so bindend vor, weil der Ausdruck in der französischen Ursprache die Zusammenberufung mehr in die Befugniß desselben stellte.[1]

Mehr als diese eidgenössischen Wünsche und Bedenken erweckte dem Landammann das schwankende Benehmen Frankreichs Sorgen, da die Machthaber an der Seine das alte Spiel, welches

---

[1] Zuschriften des Landammanns von Wattenwyl an Zug vom 2., an Uri und Luzern vom 12. April 1804. Der Schlußsatz des vielbesprochenen Art. 20 lautete nämlich: »sauf à convoquer la diète après la répression des hostilités, ou si le danger continue.« Dieses hatte man übersetzt: Mit dem Vorbehalt, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten oder bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung von ihm berufen werde.

sie bereits mit der helvetischen Regierung getrieben, abermals erneuern zu wollen schienen. Schritt man nämlich in der Schweiz mit Behutsamkeit zu Werke, so schalten sie über Schläfrigkeit und Mangel an Muth und Thatkraft, handelte man aber auf ihren Tadel hin durchgreifender, so schrie man über Unvorsichtigkeit und Leidenschaft. Dazu kam, daß das französische Kabinet, um die grausame Ermordung des Herzogs von Enghien und einige bedenkliche Erscheinungen in der Untersuchung gegen Pichegrü und Moreau zu rechtfertigen, die Umtriebe des Herrn Drake in München auf eine grelle Weise heraushob und jetzt noch einen Zusammenhang mit Umtrieben in der Schweiz gefunden haben wollte, wobei es sich jedoch herausstellte, daß ihm ganz unrichtige Thatsachen hinterbracht worden waren. Ging auch der Botschafter Vial einen schlichten und graden Weg, so hielt man doch allgemein dafür, daß der Gesandtschaftssekretär Rouhier für die schweizerischen Regierungen ungünstige Berichte einsende. Wie dem auch sei, so erhielt in diesen Tagen Maillardoz eine Note von Talleyrand, welche zum Zweck zu haben schien, dem allzu selbstständigen Gange des Landammanns einige hemmende Schranken zu setzen und an die große Schutzmacht zu erinnern, welche in wichtigen Angelegenheiten stets zu Rathe gezogen werden wollte.[1] Der Landammann von Wattenwyl, welcher während

---

[1] Le premier consul n'a pu voir qu'avec une extrême douleur les progrès de la fermentation qui s'est manifestée dans une partie de la Suisse. Il est aussi affligé que surpris de n'avoir pas connu d'une manière positive et directe, quelles causes avaient produit une telle agitation, et jusqu'où cela pouvait s'étendre.

Il avait d'abord été question de mécontentement et de quelques paysans souls que la présence et l'approche de cinq cent soldats pouvaient facilement ramener. Mais aujourd'hui il s'agit d'une opposition plus nombreuse, et qu'on doit employer contre elle des moyens de répression plus considérables.

Le premier consul ne peut voir en Suisse deux armées prêtes à se combattre, et il se persuade que M. le Landammann de la Confédération doit être allarmé de la responsabilité, qui pèserait sur lui, s'il devait y avoir une grande effusion de sang, et s'il avait été possible de la prévenir en arrangeant les différents à l'amiable.

des ganzen Verlaufes der Züricher Wirren stets genaue Berichte des Hergangs der Dinge sowohl an Vial als an Maillardoz zu Handen der französischen Regierung geschickt hatte, fühlte sich durch diese Vorwürfe, die er nicht verdient zu haben glaubte, gekränkt. [1] Nichtsdestoweniger befolgte er den in Talleyrands Note erhaltenen Wink und schickte dem ersten Konsul durch den mit dem politischen Boden in Paris wohl bekannten Jenner von Brunnadern eine umständliche Denkschrift über die Ereignisse von Zürich, deren Ursachen und Wirkungen, in der er vorzüglich auch seine plötzliche Verhaftung der Abgeordneten der Landleute ohne Anhörung derselben zu rechtfertigen suchte,

---

Le ministre de France vient de recevoir l'ordre de faire des instances auprès du Landammann pour revenir aux moyens de conciliation, car la guerre civile conduit les nations et les gouvernements hors de mesure. Elle laisse après elle des traces funestes, que les temps et la sagesse humaine ne peuvent pas toujours effacer.

Le ministre de France a reçu en même temps l'ordre de faire un voyage à Zurich pour y prendre des informations directes sur l'état actuel des dissentions qui troublent le pays.

Le premier consul eût désiré, que Monsieur le Landammann eût chargé l'envoyé qui est auprès de lui, de l'informer des principes d'un état de choses, auquel il est possible que sa sollicitude pour le bonheur de la Suisse et les instances mêmes du gouvernement helvétique l'obligent de remédier. Mais dans toute hypothèse, il ne peut échapper, Monsieur, à votre discernement que le premier consul ne peut parvenir à calmer des esprits agités et à conjurer les maux qui peuvent en résulter pour notre pays, s'il n'en connaît pas exactement la source, les causes et les circonstances. Soit que les administrations méconnaissent leurs devoirs, soit que les magistrats de Zurich aient outrepassé les bornes de la justice et de la prudence, il importe que cette question soit entièrement éclaircie. Il importe surtout au premier consul, qu'il n'y ait point de sang répandu en Suisse. C'est là l'intention et le vœu, qu'il m'a chargé, Monsieur, de vous déclarer en son nom, et de vous exprimer le désir qu'il avait, que M. le Landammann lui fît connaître directement l'état actuel de la malheureuse dissention qui divise une partie de la Suisse. Note des Herrn von Talleyrand, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an Maillardoz, den 22. Germinal, 12. April 1804.

[1] Der Landammann von Wattenwyl an den Botschafter Vial den 24. April 1804.

da, wie er selbst bemerkte, dieses Verfahren zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben hatte.[1]

In Zürich nahm das Kriegsgericht indessen nichtsdestoweniger seinen ungestörten Gang, und der Bericht des Vorstandes am Tage nach der Eröffnung an die Standeskommission, daß das Urtheil über die dem Gerichte übergebenen Aufrührer mit Beförderung werde ausgesprochen werden, und die Einladung, ihnen den geistlichen Trost zukommen zu lassen, da sie vor dem weltlichen Richter schwerlich Gnade finden würden, deuteten auf Raschheit und Strenge. Zwar wollte der Oberbefehlshaber der Truppen dem Landammann nach ausgesprochenem Urtheile das Begnadigungsrecht vorbehalten, allein der Letztere hielt dafür, daß dieses Recht höchstens einer versammelten Tagsatzung, niemals aber ihm allein zustehen könne. Das eidgenössische Kriegsgericht sprach in höchster Instanz über alle Fälle ab, deren Beurtheilung ihm übertragen worden, und war nach Wattenwyls Erachten dem Gemeinwesen schuldig, gegen die vorzüglichsten Hauptverbrecher nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren. War aber das Loos derselben entschieden, so konnten alsdann mildere Rücksichten eintreten.[2] Uebrigens beging das mit mehr Rücksicht auf Wärme der Gesinnung als auf Rechtskenntniß besetzte Kriegsgericht mehr als einen förmlichen Mißgriff. Auch verweigerten die Regierungen von Luzern und St. Gallen die Annahme seiner Ediktalladungen, worin die Bürger aller Kantone, welche die ausgeschriebenen Flüchtlinge verheimlichen würden, mit Strafe bedroht waren, und der Kleine Rath von St. Gallen schrieb darüber noch besonders an denjenigen von Zürich: „Sein Großer Rath hätte unter dem 10. und 19. in „Kraft der Artikel 20 und 30 der Bundesakte eine außerordent„liche Zusammenberufung der Tagsatzung verlangt. Gemäß diesen

---

1 Denkschrift des Landammanns von Wattenwyl an den ersten Konsul, 24. April 1804. Protokoll Nr. 677.

2 Der Oberbefehlshaber Ziegler an den Landammann von Wattenwyl, 14. April 1804. Der Landammann von Wattenwyl an den Oberbefehlshaber Ziegler den 17. April 1804.

„Grundsätzen und der Staatsverfassung könne er keine Befugniß „eines Kriegsgerichtes über seine Bürger anerkennen; er werde „aber vermöge des Artikels 8 jener Bundesakte solche Angeklagte, „die von der Züricher Regierung sollten begehrt werden, auszu„liefern nicht versäumen.“ In ähnlichem Sinne wurde von St. Gallen auch an das Bundeshaupt geschrieben. Dieses Letztere glaubte übrigens selbst, daß das Kriegsgericht den Umfang seiner Befugniß und die zwischen der Militärgerichtsbarkeit und derjenigen des obersten Appellationsgerichts von Zürich genau bezeichnete Linie überschritten habe, da es ihm zweifelhaft vorkam, ob alle die zweiundzwanzig in der Ediktalladung vom 16. Begriffenen sich das Verbrechen des eigentlichen bewaffneten Aufstandes hätten zu Schulden kommen lassen, weßwegen er denn auch das Kriegsgericht einlud, diesen Fehler später wieder zu verbessern.[1] Auch die Frage über das Gesetz, nach welchem sowohl in Bezug auf die Form als rücksichtlich der Strafe selbst verfahren werden sollte, war auf verschiedene Weise erörtert worden. Die zürcherischen Gesetze schienen bei dem Kriegsgerichte nicht anwendbar, bei den eidgenössischen Kriegsgerichten aber war in Ermangelung eines zeitgemäßen Kriegsgesetzes die Karolina üblich gewesen, weßhalb denn auch dieses für ein anderes Jahrhundert geschriebene Gesetz hier bei Form und Urtheil zum Grunde gelegt ward.

Am 25. April, Morgens um 7 Uhr, wurden die fünf zu verurtheilenden Unglücklichen aus dem Wellenberg, dem mitten in der Limmat stehenden Staatsgefängnisse, unter dem Läuten der Todesglocke abgeholt und unter kriegerischer Bedeckung nach dem Versammlungsorte des Kriegsgerichtes gebracht, wo mehrere Stadtgeistliche sie zur Vorbereitung auf ihr nahes Ende erwarteten. Eine ungeheure Menschenmenge aller Klassen und Stände hatte sich hinzugedrängt, um die traurige Feierlichkeit mit anzusehen. Nachdem nun das sämmtliche Kriegsgericht nebst den Vertheidigern Hirzel und Tobler mit den nämlichen Feierlichkeiten wie bei seiner Einsetzung aufgefahren war, und sich an dem

[1] Der Landammann von Wattenwyl an Präsident und Mitglieder des eidgenössischen Kriegsrathes, 22. April 1804. Protokoll Nr. 674.

Versammlungsorte eingefunden hatte, wurde einer der Beklagten nach dem andern vor die Schranken des Gerichtes geführt und denselben die Verhörakten vorgelesen. Willi und Schnebeli vertheidigten sich selbst. Häberli und Grob hingegen wurden von Hirzel, Hanhard und Tobler auf eine Weise vertheidigt, welche sowohl von der Rechtskenntniß als von den edeln menschlichen Gefühlen dieser Fürsprecher ein glänzendes Zeugniß ablegten. „Reue-„voll", so schloß Hirzel seinen rührenden Vortrag für Häberlin, „erkennt dieser Unglückliche sein Verbrechen und die Größe des-„selben; er bittet flehentlich um sein Leben, und wird sich jeder „andern Strafe, als einer ihm widerfahrenen Gnade, demüthigst „unterziehen; er würde sich auch dieselbe zeitlebens zum Mittel „dienen lassen, als ein guter Staatsbürger die Gesetze hoch zu „achten, und den Gehorsam gegen die Regierung als seine hei-„ligste und erste Pflicht anzuerkennen. Seine tiefgebeugte, siebenzig-„jährige Mutter, sein sechsundsechszigjähriger braver Vater, seine „rechtschaffenen Schwiegereltern flehen für das Leben ihres Soh-„nes; die Gattin, seine drei unschuldigen Kinder flehen für das „Leben des Gatten und Vaters, der sich in allen diesen Ver-„hältnissen außer jenem Verbrechen die zärtlichste Erfüllung sei-„ner Pflichten zur angelegentlichsten Sorge machte. Durch seine „Begnadigung, durch ein gemildertes Urtheil werden Sie, Tit., „ihnen allen das kostbarste Geschenk ertheilen; ohne diese aber „wird ihnen die Aussicht für ihr zukünftiges Dasein nur Szenen „von fortdauerndem Unglück und Gram darbieten, wohingegen „Sie durch Fristung seines Lebens dem Staate einen gewiß nicht „moralisch verdorbenen, nicht unbrauchbaren Mann erhalten, sei-„nem unschuldigen Weibe, seinen Kindern ihre einzige Stütze geben, „seinen bejahrten Eltern und Schwiegereltern am Rande ihres „Grabes noch einige frohe Tage fristen, und so die durch den „geschwornen Eid auf Sie gelegte Pflicht mit Erbarmung ver-„einigen werden." Nach dieser Vertheidigung bat Häberlin auch noch selbst in kurzen, aber rührenden Worten um Schonung seines Lebens.

In Bezug auf den Thatbestand wurde von dem Kriegsgerichte befunden: Es habe 1) Johann Jakob Willi von Horgen,

31 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Schuster, Vater von einem Kinde, theils schriftlich, theils mündlich in mehrern Gemeinden des Kantons Zürich die Gemeindsbürger unter Bedrohungen zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen und von dieser mit Gewalt der Waffen Abänderung der Gesetze zu erzwingen. Ferner sei der Willi selbst an der Spitze der Rebellen gestanden, und habe aller Ermahnungen der Kantonsregierung von Zürich und der Proklamation des Landammanns der Schweiz ungeachtet die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt. 2) Der alt Präsident Jakob Schnebeli von Affoltern, 48 Jahre alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern, habe sich desselben Vergehens schuldig gemacht. 3) Heinrich Häberlin von Knonau, 40 Jahre alt, Vater von drei Kindern, habe sich den 29. März letzthin an die Spitze bewaffneter Rebellen gestellt und dieselben als Anführer befehligt. 4) Hans Jakob Hanhard von Pfäffikon, 26 Jahre alt, ledigen Standes und gewesener Hauptmann, habe sich des nämlichen Vergehens wie Willi und Schnebeli schuldig gemacht, und 5) Hans Ulrich Grob von Knonau, 42 Jahre alt, verheirathet, Vater von drei Söhnen und einer Tochter, seines Berufes ein Vieharzt, habe sich ohne Widerstand bewegen lassen, die ehemals als Fähndrich getragene Amtsfahne von Knonau dießmal als Zeichen des Aufruhrs zu schwingen und mit derselben den Trupp der Rebellen zu vermehren, welche sich gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit aufgelehnt hatten; ferner habe er sich der Ermahnungen der Kantonsregierung von Zürich und der Proklamation des Landammanns der Schweiz ungeachtet als Fahnenträger unter den Aufrührern befunden und einen ausgezeichnet thätigen Antheil an demselben genommen. Demnach waren von dem Kriegsgericht folgende Urtheile alle einmüthig zu Recht gesprochen worden: Johann Jakob Willi und Jakob Schnebeli sollten dem Scharfrichter übergeben, durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden und allen Prozeßkosten verfällt sein. Ferner sollte der Heinrich Häberlin von Knonau zwar zum Tode verurtheilt, in Milderung desselben aber nicht durch den Scharfrichter mit dem Schwerte hingerichtet, sondern wegen der etwas begünstigenden Umstände

und der von dem Vertheidiger angeführten Entschuldigungsgründe durch den Kopf geschossen werden, bis der Tod erfolge. Hans Jakob Hanhard von Pfäffikon habe zwar durch das Verbrechen des Aufruhrs sein Leben verwirkt; in Hinsicht aber, daß derselbe zu diesem Vergehen dringend aufgefordert worden, und daß sich aus den Verhören und rechtlichen Beweisen ergebe, daß Hanhard bestimmt entschlossen gewesen sei, von seinem sträflichen Unternehmen zurückzutreten, und sich in die Arme seiner Regierung zu werfen, seither auch die aufrichtigste Reue über seine Uebelthat an den Tag gelegt habe, solle derselbe in Betracht dieser begünstigenden Umstände statt der verdienten Todesstrafe zu ewiger Gefangenschaft, deren Bestimmung der Regierung des hohen Standes Zürich überlassen bleibe, und zur Bezahlung aller Prozeßkosten verfällt sein. Auch Hans Ulrich Grob wurde, obgleich er durch das Verbrechen des Aufruhrs das Leben verwirkt habe, doch in Betrachtung, daß er keines der Häupter des Aufstandes gewesen und die Rebellen noch vor ihrer gänzlichen Zerstreuung verlassen habe, zu einer ewigen, von der Regierung von Zürich zu bestimmenden Gefangenschaft nebst allen Prozeßkosten verfällt. Alle diese Urtheile waren übrigens auf den §. 127 der Karolina gegründet. Erst Nachmittags um 2 Uhr wurde das letzte Urtheil gesprochen und der Stab über die zum Tode Verurtheilten förmlich gebrochen.

In und außer der Stadt waren mehrere Sicherheitsanstalten getroffen worden. Nach sechs Uhr des Morgens war die zürcherische Legion mit einer Kanone auf den Münsterhof gezogen und hatte die Zugänge zu der Meisenzunft und zu dem Gerichtssaale besetzt. Eine Abtheilung von 48 Mann aber war beim Kornhause aufgestellt worden, um die Delinquenten vom Gestade bis zum Zunfthause zur Meise zu begleiten. Drei Kompagnien bildeten eine neue Wache an den Thoren, und die alte blieb bis nach Vollziehung der Hinrichtungen stehen. Eine Abtheilung Jäger verstärkte die Sihlpforte, und ein Offizier mit 24 Mann hatte die Sihlbrücke besetzt. Die Kompagnien Sterchi und von Luternau nebst den Schwyzern und Glarnern versammelten sich auf dem neuen Felshof, wo der Oberstlieutenant May den Befehl über-

nahm. Dieser entsendete von seiner Mannschaft 2 Offiziers auf den Münsterhof, um diejenigen Delinquenten zu begleiten, welche zum Schwerte verurtheilt waren. Um zehn Uhr zogen die Kompagnien von Goumoens, Schmiel und Rämy auf den Münsterhof, und aus jeder derselben wurden acht Mann zur Erschießung ausgezogen. Die Reiterei bedeckte das aus der Stadt ziehende Fußvolk und machte außer der Sihlbrücke Front gegen den Kräuel. Die Standeskompagnie Hirzel hingegen war seit Morgens um sechs Uhr auf der Brücke aufgestellt und den ganzen Tag mit Streifwachen beschäftigt. Während der Berathungen des Kriegsgerichtes waren die unglücklichen Beklagten von den Geistlichen getröstet und mit Speise und Trank gestärkt worden. Bald nach zwei Uhr wurden zuerst Willi und Schnebeli und kurz nachher Häberlin von dem Versammlungsorte des eidgenössischen Kriegsgerichts unter militärischer Bedeckung nach dem Richtplatze geführt. Willi hatte den Leutpriester Kramer, Schnebeli den Pfarrer Vogel, Häberlin die Diakonen Grünwald und Ulrich zu geistlichen Begleitern. Während Willi fast gegen alle Erwartung mit Bescheidenheit und Anstand seinen Todesweg ging und jedes ihm vorgesprochene Wort mit Inbrunst nachbetete, wandelte Schnebeli ganz gleichgültig und mit trotziger Miene seine Straße und war auch nicht zu einem einzigen Gebete zu bewegen. Bei der Richtstätte angekommen, hielt der Leutpriester folgende merkwürdige Rede: „Sättige mit dem Blute dieser unglücklichen Opfer deine „verderbende Wuth! namenloser Feind der Ruhe und der Ord„nung. Jahre lang eiltest du mit dem Panner der Freiheit und „Gleichheit durch unser unglückliches Vaterland, um die leicht„gläubige Menge zu bethören; allein der Grund von diesem „Panner war Herrschsucht und Eigennutz, von niedriger Unsitt„lichkeit, heillosem Unglauben und närrischem Aberglauben ge„nährt. Blicke nun herab, Feind des Vaterlandes, auf diese „deine Thaten, welche die Kraft der obersten Regenten der Schweiz, „die bundesgenössische Hülfe und der entschlossene Muth unserer „Väter und Söhne blutroth strafen muß, damit sie dem Staate „Sicherheit verleihen und dem stillen Einwohner sein weltliches „Eigenthum schützen. Genügt es dir aber nicht an diesen Opfern,

„verderbender Feind! so wisse, die von der ewigen Vorsicht be„schützte gerechte Sache wird die Kraft und den Muth der Män„ner befeuern, welche von ihrem Leben nichts wissen wollen, wenn „Gott und das Vaterland ruft. — Betet für diese armen, un„glücklichen Menschen, daß der allerbarmende Vater im Himmel „ihre Seelen rette! Betet für eure Feinde, segnet, die euch „fluchen, betet für die, so euch beleidigen, dann seid ihr wür„dige, thätige Verehrer Jesu Christi, der um unsertwillen in „diese Welt gekommen, damit er uns zu Gott führe." Unmittelbar nach dieser Anrede erschien Willi auf dem Blutgerüste. Ehe er aber seinen Nacken dem Schwerte hinhielt, dankte er dem Leutpriester vor der ganzen staunenden Menge für die Mühe, womit er für die Rettung seiner Seele gesorgt habe. Und der Leutpriester drückte ihm gerührt die Hand und segnete ihn nochmals mit lauter Stimme, worauf dann sein Haupt von der Hand des Scharfrichters abgeschlagen wurde. Gleichgültig wie auf dem Todeswege bestieg Schnebeli die Richtstätte und gab sich ohne Gebet und dem Anscheine nach gefühllos dem Henker hin. Aber von diesem Richtplatze hinweg zogen sich jetzt die Zuschauer rasch nach dem Kräuel, um dort noch die Hinrichtung Häberlins mit anzusehen. Mit reumüthiger Entschlossenheit ging dieser Unglückliche seinem Tode entgegen und betete mit lauter Stimme und herzlich nach, was ihm von dem Archidiakon Grünwald und dem Diakon Ulrich vorgesprochen wurde. Er änderte seine Miene nicht beim Anblick der Stelle, auf der sein Blut fließen sollte, empfahl noch die lieben Seinigen und seinen Knaben den ihn begleitenden Geistlichen, ging dann allein auf den ihm angewiesenen Platz, kniete beherzt hin, ließ sich die Augen verbinden und erwartete in dieser Stellung mit gefalteten Händen betend seinen Tod. Dieser war denn auch, da zwei Kugeln das Gehirn zerschmetterten, eine in den Hals und zwei andere in die Brust trafen, das Werk eines Augenblickes. Die Vollstreckung der Urtheile wurde nun sogleich durch reitende Ordonnanzen dem noch versammelten Kriegsgerichte angezeigt, worauf dasselbe seine Sitzung aufhob und unter Paradirung der Freikorps den Oberstrichter von Mutach nach seiner Wohnung begleitete. Lange noch

erhielt sich der Eindruck dieses blutigen Trauerspiels im Andenken der Zeitgenossen und wirkte in verschiedenem Sinne, je nach Zeit und Stimmung, auf die Gemüther des Volkes.

Auch dem Landammann wurde die Verurtheilung und Hinrichtung Willi's, Schnebeli's und Häberlins durch einen Eilboten berichtet, und die Nachricht kam ihm bei der Stimmung des Gerichts und der öffentlichen Meinung, wie sie sich größtentheils kundgab, und den eigenen Ansichten, die er darüber ausgesprochen, nichts weniger als unerwartet. Aber die gegen die Hauptanführer des Aufstandes gefällten Urtheile schienen ihm den Forderungen des eidgenössischen Vaterlandes und somit dem Auftrage des Kriegsgerichts vollkommen Genüge zu leisten.[1] Der Wunsch, nach diesem Beispiel einer gerechten Strenge die zur Nachsicht und Milde geneigt scheinende Regierung von Zürich ungehindert bei der vollen Ausübung ihrer landesherrlichen Gewalt zu lassen, die Kosten des Aufstandes nicht allzusehr zu vervielfältigen und seine eigene außerordentliche Einwirkung dem Geiste der Verfassung gemäß nicht über die Dauer der Gefahr auszudehnen, bewog ihn nun, die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsgerichtes für beendigt zu erklären. Den Mitgliedern desselben wurde im Namen des Vaterlandes gedankt, und die auf die angehobenen Untersuchungen bezüglichen Aktenstücke nebst den noch nicht verurtheilten Gefangenen selbst dem Oberappellationsgerichte von Zürich übergeben, welches das ganze Geschäft auf die gesetzliche Weise fortzuführen und zu

---

[1] Dans les jugements qui ont été rendus on a suivi les conseils de la clémence autant qu'ils pouvaient se concerter avec la sûreté de l'état. Deux ou trois chefs doivent périr. Cet exemple est nécessaire pour confondre les insurgés rentrés, mais non corrigés encore, qui affectent de répandre que la peur empêchera de sévir, et insultent le gouvernement français en annonçant que ses troupes marchent pour opérer la délivrance des détenus. L'humanité même commande ici, la justice et l'indépendance nationale est interessée à ce que la mort d'un criminel serve à guérir la grande masse des coupables de la plus dangereuse des erreurs. Denkschrift des Landammanns von Wattenwyl an den ersten Konsul, 24. April 1804.

beendigen den Auftrag erhielt.[1] Mit einem angemessenen Vortrage beschloß der Oberrichter von Mutach nun die Sitzungen des Kriegsgerichtes schon am 28. und das Gericht selbst erließ ein Abschiedsschreiben an den Landammann. Auf die von der außerordentlichen Standeskommission und dem Oberbefehlshaber eingelangten Berichte, daß die bewaffnete Macht im Kanton Zürich ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe vermindert werden könne, entließ der Landammann die Hälfte der eidgenössischen Kontingente, wobei der Grundsatz befolgt wurde, daß die zuerst eingetroffenen auch zuerst wieder in die Heimath entlassen wurden. Auf den Antrag der Standeskommission aber beschloß der Kleine Rath von Zürich, allen zurückkehrenden Truppen, einstweilen 1500 Mann an der Zahl, gedruckte Abschiede oder Dankbezeugungen zuzustellen, und dieselben mit neugeprägten Münzen von zwanzig Batzen für jeden Gemeinen und Unteroffizier, von vierzig Batzen, wenn sie dem Gefechte vom 28. März beigewohnt hatten, und von silbernen oder goldenen Medaillen von zwölf Franken bis auf vierzig Dukaten Werth für die Offiziers zu begleiten. Die Summe der auf die mehr oder weniger an dem Aufstande betheiligten Gemeinden zu vertheilenden Kriegssteuer betrug nicht weniger als 232,900 Gulden, von denen die Hälfte Ende Aprils bereits bezahlt war. Die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden hatte die Standeskommission auf sich genommen; die Vollziehungsmaßregeln in den Gemeinden hingegen waren durch das Militär angeordnet worden; aber die eigentliche Vertheilung unter die Einzelnen nach dem Grade ihrer Strafbarkeit sollte erst nachfolgen. Nichts desto weniger ward bereits sehr über die leidenschaftliche Einseitigkeit geklagt, die von Seite mancher der neu eingesetzten Gemeindräthe bei diesen Vertheilungen stattfände. Nicht weniger als dieses in aufgeregten Zeiten leider zu häufige Verfahren hatten die bei den Entwaffnungen stattgefundenen Un-

[1] Beschluß des Landammanns von Wattenwyl zu Aufhebung des eidgenössischen Kriegsgerichtes vom 26. April 1804. Schreiben des Erstern an das Kriegsgericht eod. dat.

ordnungen und der Umstand, daß ganze Waffenladungen zumal aus den Seegemeinden nach den Kantonen Schwyz, Unterwalden und Glarus abgeführt wurden, zu bitterm Groll Anlaß gegeben.[1] Dessenungeachtet gingen nun die Huldigungen sowohl im Bezirk Uster als in den Seegemeinden mit der größten Ordnung vor sich.

Auch im Kanton Bern hatte die Beendigung der Züricher Wirren ihre beruhigende Rückwirkung geübt. Die Piquete wurden eines nach dem andern abgedankt und die verhafteten oder mit Hausarrest belegten Personen ihrer Haft entlassen. Der Staatsrath legte über den Gebrauch seiner außerordentlichen Vollmachten Bericht ab, und verdankte die Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung vorzüglich der unermüdeten Thätigkeit, Klugheit und Entschlossenheit des Landammanns von Wattenwyl. Bei den angehobenen politischen Untersuchungen hingegen kam meistens nichts Erhebliches heraus.[2] Am 25. April legte nun der Staatsrath die erhaltenen Vollmachten wieder in den Schooß des Kleinen Rathes nieder, und erhielt von demselben volle Genehmigung der von ihm getroffenen Maßregeln.[3] Den Aarbergern verlieh man, um sie zu gewinnen, die Befugniß, ihren Rathsherrn selbst zu wählen.[4] Anfangs Mai kehrte das Bataillon Kirchberger von Zürich zurück und konnte abgedankt werden. Wie mancherlei Spuren von Spannung aber noch hie und da merkbar waren, bewies zur Genüge der Auftritt der Polizei von Luzern gegen den auf einem Lustritte begriffenen eidgenössischen Oberstlieutenant Gatschet, die deßhalb gegenseitig verlangte Genugthuung und der Briefwechsel des Landammanns der Schweiz mit der Regierung des Kantons Luzern über diesen an sich so unerheblichen Gegenstand. Sonderbar genug aber hatte eine sehr strenge Verfügung des Staatsrathes von Bern, vermöge der er die Gastwirthe der Hauptstadt auffordern ließ, keine Gespräche über politische Gegenstände, seien es innere Verhältnisse des Landes oder die Stellung

---

[1] Das Mißgefühl von 1798 wirkte hier auch noch nach.

[2] Manual des Staatsraths.

[3] Rathsmanual Nr. 3, Seite 481.

[4] Dekretenbuch II. 22.

der Schweiz zu auswärtigen Mächten, zu gestatten, wobei man ihnen, besonders aber den Wirthen zum Falken und zur Krone, einschärfte, sobald solche Unterhaltungen angehoben würden, zu erklären, daß sie Befehl hätten, sie zu unterbrechen, oder im Falle Ungehorsams diejenigen anzuzeigen, welche sich weigern sollten, dieser Vorschrift nachzukommen, ihren Grund nicht etwa in unziemlichen Reden der sogenannten patriotischen Partei, sondern in den heftigen Aeußerungen eines überspannten Altgesinnten, des Gutsbesitzers Kirchberger von Wyl, sowohl gegen die Vermittlungsregierung als gegen den großen Machthaber in Frankreich an der Wirthstafel zum Falken, wofür er denn auch mit einem dreimonatlichen Arrest auf seinen Gütern bestraft wurde.[1]

Bei den mannigfachen Ausbrüchen der Parteiwuth in der Eidgenossenschaft und der ganzen politischen Lage Europa's, welche die Schweiz beinahe unbedingt in Frankreichs Hände gab, konnte das gute Einverständniß und Wohlwollen dieser übermächtigen Schutzmacht weder dem Landammann noch den Kantonsregierungen gleichgültig sein. In Paris selbst aber wurden die bestehende Ordnung und die aus derselben hervorgehenden Regierungen durch mißvergnügte Schweizer in ein sehr gehässiges Licht gestellt. Der gewesene Husarenoberst Dolder und Jomini aus Payerne suchten erst den General von der Weid zu gewinnen, und als dieser sich zu solchen Umtrieben nicht hergeben wollte, durch den General Murat an den ersten Konsul zu gelangen, um eine Denkschrift einzugeben, in welcher die bestehenden Regierungen sehr übel mitgenommen[2] und der Oberkonsul aufgefordert wurde, vermittelst einer Konsulta von sechszig aus dem Handels-, Militär- und Bauernstande genommenen Abgeordneten eine neue Ver-

---

[1] Manual des Staatsraths Nr 2, Seite 336.

[2] Un gouvernement fédéral composé d'élements incohérents, là tout-à-fait oligarchique, ici démagogique, et plus loin également réactionnaire sont tous dans l'impossibilité de rendre à la patrie le repos, les sources de la richesse, la stabilité et la dignité qui lui convient. Denkschrift Dolders und Jomini's, Protokoll des Landammanns vom 4. Mai 1804. Nr. 754.

mittlung zu ertheilen.[1] Maillardoz begehrte nun die Wegweisung dieser Männer aus Frankreich vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und erhielt er dieses auch nicht, so wurde ihnen doch wenig Aufmunterung zu Theil.[2] Mit Vergnügen nahm Frankreich hingegen eine Anfrage des Landammanns auf, ob es geneigt wäre, bei der Aufhebung der schweizerischen Geschäftsträgerstelle in Wien die Eidgenossenschaft daselbst zu vertreten, da dieses eine willkommene Gelegenheit darbot, die vormundschaftliche Stellung über die Schweiz zu üben. Später hielt man es jedoch für angemessener und schicklicher, nicht aus unzeitiger Sparsamkeit auf eine der ersten Befugnisse eines freien Volkes zu verzichten, nämlich auf diejenige, sich selbst vertreten zu lassen.[3] Unterdessen veranlaßten die fortgesetzten Untersuchungen und Beurtheilungen in Zürich noch einige Erörterungen. Als der Kleine Rath dieses Kantons auf den Antrag des dortigen Obergerichtes acht Mitglieder des Großen Rathes als in die politischen Untersuchungen verflochten einstellte, erklärte der französische Botschafter dieses Verfahren unzweckmäßig und im Widerspruche mit der Vermittlungsakte.[4] Der Landammann nahm jedoch den einmüthigen Beschluß des Kleinen Rathes von Zürich aus strafrechtlichen Grundsätzen in Schutz.[5] Uebrigens hatte man sich jetzt in Paris mit ganz andern Dingen zu beschäftigen. Die längst vorbereitete Umgestaltung der französischen Regierungsform war reif. Die republikanische Rolle des großen Vermittlers war ausgespielt, und die Zeit herangerückt, wo die Lorbeern des Kriegshelden sich in eine Kaiserkrone umwandeln sollten. Bald nachdem das Blut des letzten Condé den Schanzengraben von Vincennes geröthet,

---

[1] Ibid.

[2] Maillardoz an den Landammann von Wattenwyl, 7., 24. Mai 1804.

[3] Der Landammann von Wattenwyl an Maillardoz, 5. Mai 1804. Nr. 759.

[4] Der Botschafter Vial an den Landammann von Wattenwyl, den 24. Mai 1804.

[5] Der Landammann von Wattenwyl an den Botschafter Vial, 14., 19. Mai 1804.

die Regierung Drake's Briefwechsel bekannt gemacht und Pichegrü sich angeblich erdrosselt hatte, ward vom Tribun Cürin der Antrag gestellt, die Regierung der Republik einem Kaiser anzuvertrauen, so wie das Reich in der Familie des ersten Konsuls Napoleon Bonaparte erblich zu machen, und schon am 18. Mai erließ der Senat den merkwürdigen Beschluß, der diesen Vorschlag zum Gesetz erhob. Eine neue Ordnung der Dinge trat rasch an die Stelle der alten, die selbst noch vor wenigen Tagen die neue hieß. Noch ehe die Register eröffnet waren, in welche das Volk seine Stimme für oder gegen die Erblichkeit der Kaiserwürde eintragen sollte, rief man Napoleon zum Kaiser der Franzosen aus. Schienen doch der neu zu errichtende Hofstaat und die Feierlichkeiten der Krönung die Gemüther der hochgestellten Franzosen weit mehr in Anspruch zu nehmen als was etwa Regierung und Volk an der Limmat oder Aare für Mißverständnisse haben konnten. Schon zwei Tage nach dem Senatsbeschluß verlangte Maillardoz neue Beglaubigungsschreiben wegen Einführung der Kaiserwürde,[1] und war auch der erste von allen Gesandten, der dieselben erhielt, was er so gut als möglich geltend machte.[2] In der Schweiz hingegen schrieb das Bundeshaupt dem neuen Kaiser eine Zuschrift voll der feinsten Huldigungen,[3] und der Kleine Rath des Kantons Bern ließ dem Großbotschafter Vial seine Freude über die Erhebung des ersten Konsuls auf den Kaiserthron und seine Bewunderung für dessen Genie und Tugenden durch eine glänzende Abordnung aus seiner Mitte kundgeben.[4] Wie man auch in Frankreich die schweizerischen Machthaber zu gewinnen strebte, zeigte ferner das Schreiben, welches Napoleon in den nämlichen Tagen als Antwort auf die noch

---

[1] Maillardoz an den Landammann von Wattenwyl, 20. Mai 1804.

[2] Derselbe an denselben, 30. Mai 1804.

[3] Der Landammann von Wattenwyl an den Kaiser Napoleon, 25. Mai 1804, Nr. 850.

[4] Sie bestand aus dem nicht im Amte stehenden Schultheißen von Mülinen und den Rathsherren Freudenreich, Bay, von Muralt, Thormann, Jenner und Bigler. Rathsmanual Nr. 4, Seite 50.

an den ersten Konsul gerichtete Denkschrift an den Landammann erließ,[1] und in welchem das Verfahren des Landammanns vollkommen gebilligt wurde. In ähnlichem Sinne drückte sich auch Talleyrand aus, wobei er die in Paris gemachten Umtriebe auf eine für die Schweiz beruhigende, mißbilligende Weise berührte.[2] In der zweiten Hälfte Mai's wurden nun noch vom zürcherischen verfassungsmäßigen Malefizgerichte eine große Zahl von Strafurtheilen ausgesprochen, ja sogar ein vorzüglicher Leitungsgenosse Willi's, der Schreiner Jakob Kleinert, der erst nach Auflösung des Kriegsgerichts in die Hände der Behörden fiel, zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Ende Mai's aber waren die übrigen eidgenössischen Truppen entlassen worden.

Mit dieser Entlassung der eidgenössischen Truppen schien das bedenkliche Trauerspiel der zürcherischen Wirren von 1804 been-

---

[1] Très-cher et grand ami,

Nous avons lu avec intérêt le mémoire que vous nous avez fait remettre sur les derniers troubles de la Suisse. Nous avons été un moment allarmé de ces troubles, mais nous avons vu avec une vive satisfaction, que par des mesures clémentes, sévères et justes, vous avez rétabli la parfaite tranquillité. Le prix que nous attachons au maintien de la bonne harmonie dans la Confédération, et surtout l'intérêt particulier que nous prenons à la nation suisse, nous portent à vous récommander de vous opposer à tout ce qui tendrait à violer l'indépendance ou la constitution des cantons. L'intégrité de l'une comme de l'autre forme la garantie de toute la Confédération. Tout ce qui peut être agréable à votre nation, et à vous, fait partie de votre bonheur. Sur ce nous prions Dieu, très-cher et grand ami, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. Ecrit en notre palais de St-Cloud le samedi six Prairéal de notre règne le premier. (Sig.) Napoléon.

Schreiben Napoleons an den Landammann von Wattenwyl, 6. Praireal (26. Mai 1804).

[2] Tout ce qui pourra concourir à fixer la tranquillité de la Suisse entrera constamment dans les vues de S. M. Ayant été instruite que l'on portait des adresses de réunion de la Suisse à la France, S. M. a ordonné qu'on les saisît. Sa ferme intention est, que sur le territoire français aucun individu ne tende à enfreindre l'acte de médiation et à troubler l'ordre, que S. Exc. le Landammann s'est si efficacement attaché à rétablir. Talleyrand an den Landammann von Wattenwyl, 28. Mai 1804.

digt. Zürich hatte mit einer Summe von Frkn. 300,000, mit dem Blute einiger seiner Mitbürger und dem Unglücke vieler Anderer Ruhe und die Fortdauer des verfassungsmäßigen Bestandes erkauft. Die neue vermittlungsmäßige Eidgenossenschaft aber hatte, das war nicht zu läugnen, eine höchst gefährliche Probe überstanden, was sie in den damaligen Verhältnissen wohl vorzüglich der Standhaftigkeit, Entschlossenheit und unermüdlichen Thätigkeit des Bundeshauptes verdankte. Wollte man auch über Manches im Gange der Regierung von Zürich gegenüber ihrem Volke sowohl im Ganzen als im Einzelnen nicht einverstanden sein, so konnte doch schwerlich darüber Zweifel walten, daß die Art und Weise, wie die Meuterei dagegen auftrat und wie sie sich überhaupt gegen die vaterländischen Behörden dem Auslande gegenüber aussprach, eine höchst verderbliche und frevelhafte war, und das gemeinsame Vaterland dem Untergange nahe zu bringen drohte. Also freute sich die weit größere Zahl der Eidgenossen, die nicht durch Parteivorurtheile verblendet waren, der schnellen Unterdrückung des Aufstandes, wie denn auch Bern und Aargau, welche noch kurz vorher über Grenzstreitigkeiten geschmollt hatten, vom merkwürdigsten Wetteifer beseelt dazu gleich thätig mitwirkten. Von allen Seiten sowohl in der Schweiz als von den Nachbarmächten erhielt auch der Landammann von Wattenwyl Zeichen der Anerkennung, und die übrigens noch mancher Prüfung ausgesetzte Eidgenossenschaft hatte während der Dauer der Vermittlungsordnung bis zur raschen und unheilvollen Auflösung derselben keine innern Stürme mehr zu bekämpfen. Um so auffallender mochte es scheinen, daß Frankreich bei drei Wochen nach dem Erlasse jener Urtheile des Malefizgerichtes von Zürich und nachdem es nichts gethan, diese Erlassung und die Vollstreckung des Todesurtheils zu verhindern, nach dem Zusammentritte der Tagsatzung eine scharf mißbilligende Note erließ,[1] welche der Landammann von Watten-

---

[1] S. M. Impériale a chargé le ministre des relations extérieures, de me faire connaître par un courrier extraordinaire, combien elle est affectée de voir se continuer dans le canton de Zurich un système qui,

wyl übrigens sich nicht scheute, dem gewaltigen Herrscher Frankreichs gegenüber mit Würde und Freimüthigkeit zu beantwor-

---

ne pouvant plus être justifié par le danger des circonstances, ne serait plus qu'un symptôme de haine et de persécution, aussi contraire à l'acte de médiation qu'au parfait rétablissement de la tranquillité publique.

Que lorsqu'au premier moment de la répression des troubles, une commission militaire condamna les trois principaux auteurs, on annonça qu'après cet exemple de sévérité la commission allait se dissoudre sur le danger, et que cette annonce doit faire passer en France et dans toute l'Europe qu'il n'y aurait aucune autre exécution, que c'était même prendre l'engagement formel, de faire succéder aux mesures de rigueur celles de conciliation.

Que S. M. I., empressé de saisir toutes les occasions de prouver aux Suisses, combien elle s'intéresse à leur prospérité, chargea alors le ministre des relations extérieures, d'écrire à M. de Maillardoz, pour féliciter M. le Landammann de l'efficacité des mesures qu'il avait prises et d'ajouter que ces mesures ne devaient pas cesser d'être sages, fermes et paternelles.

Mais que la sagesse et la fermeté ne sont pas de renouveler les exécutions, auxquelles l'on avait solenellement renoncé; qu'il serait difficile de ne pas voir dans la continuation de ces jugements rigoureux les efforts que ferait un parti pour se venger d'un parti contraire et pour se couvrir du prétexte de la chose publique, dans l'exercice de ses propres ressentiments.

Que S. M. I., dont la médiation avait pacifié les troubles de la Suisse, doit à son caractère de médiation, de ne plus fermer les yeux sur les mesures auxquelles les derniers mouvements du canton de Zurich donnent aujourd'hui occasion; qu'elle verrait avec le plus grand mécontentement que les désirs qu'elle a exprimés sur les premiers moyens de répression employés pour rétablir le bon ordre fussent faussement interprétés comme une approbation donnée aux actes violents et extrêmes qui pourraient ensuite avoir lieu.

Telle est l'opinion que S. M. l'Empereur s'est formée de cette prolongation d'un système, qui ne peut, dit le ministre, qu'aigrir les esprits et exaspérer les anciennes haines, qu'il était si à propos de calmer.

Le ministre se persuade que le gouvernement helvétique sera amené par ces puissantes considérations à un système plus propre à consolider la paix intérieure et plus conforme aux sentiments paternels qui dans tous les temps ont accompagné et adouci en Suisse l'exercice de l'autorité.

ten.[1] Indessen gab doch diese Zuschrift, wenn man auch die französischen Machthaber durch den feinen und mit den Pariser

---

Il désire que je lui fasse bientôt connaître les changements qu'auront produit dans ces mesures adoptées à Zurich les dispositions que S. M. I. à exprimées.

Il ajoute enfin que ces changements sont d'autant plus urgents que les dernières condamnations portent sur des membres du grand-conseil, et que si l'on semble être arrivé par un système de persécution jusqu'à attenter aux premières autorités, ce spectacle doit paraître odieux à tous ceux qui veulent sincèrement la tranquillité de la Suisse, qu'il devient un scandale pour l'Europe entière, qui dans les premières poursuites contre les auteurs des troubles avait vu avec plaisir que les principales autorités avaient été mises à l'abri des soupçons et s'étaient prêtées sans exception aux moyens de rétablir le calme.

Telles sont, Monsieur le Landammann, les communications que je suis chargé de faire à V. Exc. Je ne doute pas que les mesures que vous croirez devoir prendre et vos exhortations au gouvernement cantonal de Zurich ne vous mettent bientôt à même de me faire connaître que tout est enfin terminé dans ce malheureux canton et que j'en puis donner à mon gouvernement l'assurance positive, etc.

1 — — — — Je serais surtout peiné d'apprendre que le ministère de S. M. voit dans des mesures de justice un système de persécution et attribue à des magistrats intègres, fidèles à l'honneur et à leur devoir le projet de servir leurs propres ressentiments sous prétexte de défendre la chose publique. Leur conscience, Monsieur l'ambassadeur, les mettra à l'abri de semblables reproches — je ne crains pas de dire encore que l'opinion générale est loin de s'élever contre eux; mais celle de S. M. sera toujours d'un trop grand prix à nos yeux, pour que nous ne nous fassions pas un devoir de lui soumettre dans toutes les circonstances les explications propres à l'édifier sur nos motifs et nos actions. — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

S. Exc. le ministre des affaires étrangères paraît croire qu'à la même époque on aurait annoncé à la nation que les mesures de justice sévère déployées contre les malheureux jugés le 25 Avril allaient prendre fin et qu'une amnistie générale effacerait le délit de tous les autres. Le Landammann n'avait pas le droit de rendre une telle déclaration; en remettant aux autorités constitutionelles du canton les actes du procès il dut respecter leur compétence; des vœux, quelques conseils étaient désormais toute la part qu'il pouvait se permettre de prendre à leurs travaux.

Verhältnissen vertrauten Weltmann und Gelehrten Georg Meister wieder mit der Regierung von Zürich zu versöhnen suchte, der letztern ihrerseits eine nützliche Lehre der Mäßigung.

Sechstes Kapitel.

Tagsatzung. Einzelne Reibungen in den Kantonen Zürich, Waadt, Luzern. Unterhandlungen mit Oesterreich wegen des Inkamerationsgeschäfts. Einmischung Frankreichs in die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens. Letzte Verhandlungen des Jahres 1804.

Mitte Aprils hatte der Landammann das Kreisschreiben wegen der auf der nächsten Tagsatzung zu behandelnden Gegenstände erlassen. Fünfunddreißig verschiedenartige Geschäfte, von

---

Cependant le Landammann convient volontiers que lui-même à l'époque du 25 Avril eut l'espérance que de nouvelles sentences de mort ne seraient pas nécessaires. Il témoigna ce désir au gouvernement de Zurich, qui à son tour partageait les mêmes sentiments.

Mais l'arrestation du soi-disant capitaine Kleinert met le tribunal criminel dans le cas de sévir encore. Cet homme s'était rendu fugitif et ne fut saisi qu'au moment où le tribunal militaire cessait ses fonctions. S'il eût pu être jugé par lui, une sentence de mort l'aurait infailliblement atteint, car outre qu'il avait commandé les rebelles à côté de Willi, il avait eu mille fois plus de part que Willi même à l'organisation et au progrès de la révolte.

Le tribunal criminel ne crut pas pouvoir faire grâce à un aussi grand coupable par cela seul qu'il avait su se soustraire aux premières poursuites dirigées contre lui. —

Un second motif de déplaisir que V. Exc. a été chargé de me témoigner de la part de S. M. porta sur ce que quelques condamnations ont été dirigées contre des membres du grand-conseil. J'avoue que le reproche en lui-même m'a surpris, et que les expressions dans lesquelles il est conçu m'affligent. Une fonction publique ne forme point un titre d'impunité. Le magistrat a l'obligation toute particulière de faire respecter les loix de son pays. S'il cherche au contraire à les renverser, l'autorité le rejette, la loi l'atteint et le punit. — Ces principes sont reconnus par tous les gouvernements, ce sont ceux de la France elle-même.

denen die meisten bereits im vorjährigen Abschied enthalten waren, wurden zur Ertheilung von Verhaltungsbefehlen angezeigt. Hatte die erste Tagsatzung die Grundlagen der eidgenössischen Verhältnisse zum Auslande und vornehmlich zu der freundnachbarlichen Schutzmacht festgesetzt, so schien diejenige von 1804 bestimmt, die innere Einrichtung zu vervollständigen und dem Bundessysteme jene Vollendung zu geben, welche die Zeitumstände gebieterisch zu erfordern schienen. Am 4. Juni wurde die Tagsatzung in Bern auf eine eben so feierliche Weise eröffnet wie die im vorigen Jahre. Der Landammann gedachte in seinem Vortrag auf eine höchst achtungswerthe Weise des edeln Vorstandes, unter dem die erste Versammlung des vermittlungsmäßigen Bundes zusammengetreten war. „Die letztjährige Tagsatzung", so sprach sich von Wattenwyl aus, „unter dem Vorsitz eines Mannes, den ich mit tiefer „Rührung in diesem Tempel erblicke und dessen Name von „dem Gedanken an unsere Rettung auch bei unsern Nach„kommen unzertrennlich bleiben wird, hat ganz wesentlich die„ses Fortrücken zum Guten herbeigeführt und es dadurch der „dießjährigen Tagsatzung möglich und demnach zur Pflicht ge„macht, die nunmehr geöffnete Bahn mit festerm Schritte zu „durchwandern." Dann fuhr er später, auf die bedauernswürdigen Ereignisse von Zürich übergehend, fort: „Die ewige Vor„sehung hatte uns aber eine neue Prüfung vorbehalten. Der „innere Friede, der Genuß einer wirklichen Unabhängigkeit soll„ten noch mit blutigen Opfern erkauft, einer unserer reichsten, „bevölkertsten Kantone mit allen Gräueln der Zwietracht, der „Gesetzlosigkeit und des Bürgerkrieges heimgesucht werden. — „Dank sei es dem Gott unserer Väter, dessen Hand in diesen „merkwürdigen Zeiten über die Schicksale der Schweiz so sicht„barlich waltete; Dank sei es dem wahreidgenössischen Eifer, wo„mit die Kantone ihre Bundespflicht erfüllt haben — dem Muthe „ihrer wackern Mannschaft, der Thätigkeit, den Einsichten ihrer „Offiziers, der Klugheit und Standhaftigkeit der Kantonsregierung „von Zürich: — nunmehr herrschen Friede und gesetzliche Ordnung „überall in der Eidgenossenschaft wieder; die durch den Aufstand „nöthig gewordenen außerordentlichen Verfügungen sind aufge-

„hoben, die eidgenössischen Truppen entlassen, die den schuldigen „Gemeinden und Individuen zur Last fallenden Beiträge bezogen. „In den übrigen Kantonen sehe ich alle Merkmale eines wach- „senden Wohlseins; Zürichs warnendes Beispiel soll dasjenige „vollenden, wozu eigene Tugend und freiwilliges Zutrauen zu „der rechtmäßigen Gewalt den Grund gelegt haben. Man fühlt „allgemein, daß der Geist des Ungehorsams, der Auflehnung „gegen die Regierung und die Gesetze, dieses nach Thränen und „Blut dürstende Ungeheuer, verfolgt werden muß; daß jeder „Schweizer, ohne Unterschied der vor oder während der Revolu- „tion geäußerten Meinungen, zu diesem Siege durch die thätigste „Mitwirkung beitragen soll; der alte Genius des Vaterlandes „leuchtet überall hervor, und verheißt uns, noch sicherer aber „dem kommenden Geschlechte, unter dem Schutze dauerhafter „Einrichtungen, die seltenste, obgleich am wenigsten beneidete „Gabe, jenes stille Glück nämlich, das seinen Besitzern die Ver- „zichtleistung auf Ruhm und Macht so sehr erleichtert.“ Das Bundeshaupt warf dann noch einen flüchtigen Blick auf die aus- wärtigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, auf die Beweise von Achtung, den Frankreichs erhabener Regent der Schweiz, sowohl durch Zurückziehung seiner Truppen als durch Absendung eines Großbotschafters nach alter Sitte, gegeben habe, scheute sich aber nicht, nachdem er auch der übrigen auswärtigen Verhältnisse und Gesandtschaften erwähnt, beizufügen, wie aus diesem gedrängten Berichte erhelle, daß sich die Beziehungen der Schweiz zu dem Auslande seit der vorjährigen Tagsatzung nicht allein erweitert, sondern auch zum Vortheil des einzigen Systems, das ihrer Verfassung und ihrem Interesse angemessen sei, wesentlich verän- dert habe. Religion und Vaterland, Selbstständigkeit durch Ein- tracht waren übrigens nach v. Wattenwyls Ansicht die Losungs- worte der Tagherren. Möchten sie bedenken, daß wahrer Muth der aufgethürmten Hindernisse spottend unaufhaltsam zum Ziele strebt, während Kleinmuth und selbstsüchtige Bedenklichkeit beim ersten Stoße darnieder liegen.

Der zum Landhauptmann des Kantons Freiburg erwählte Staatsschreiber Gady mußte auf sein Begehren von dieser Stelle

entlassen werden. Von den beiden Bewerbern um die Nachfolge aber, dem Freiburger Gasser und dem Obersten Hauser von Näfels, besiegte der erste den letzten in der neuen Wahl um eine Stimme. Die im vorigen Winter von dem Seckelmeister Stokar von Neuforn aus Schaffhausen und dem aargauischen Rathsherrn Karl v. Reding gepflogenen Unterhandlungen mit den badischen Bevollmächtigten in Schaffhausen, hatten ein glückliches Ende erreicht. Die Bestimmung der Rechte und Verhältnisse dieser Kantone, in denen die konstanzischen Gefälle und Liegenschaften gelegen waren, oder welche den konstanzischen Sprengel bildeten, gegen den Kurfürsten von Baden, nunmehrigen Besitzer des Bisthums, waren Hauptvorwurf dieser Unterhandlung gewesen, in der man die ursprünglich auf nicht weniger als zwei Millionen Gulden ansteigenden Ansprüche des Kurhauses Baden bis auf die Summe von 440,000 Gulden herunter brachte, die Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden sicherte, einen anständigen Sustentationsfond für den künftigen schweizerischen Bischof und das schweizerische Domkapitel ausmittelte, und endlich zwischen den Kantonen selbst, welche theils die konstanzischen Besitzungen und die damit verbundenen Beschwerden, theils die Ausbezahlung des Sustentationsgeldes übernahmen, einen Vergleichungsvorschlag zu Stande brachte, wodurch allen weitern Streitigkeiten in Ansehen dieses Geschäftes vorgebogen war. Mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit wurden dann auch sowohl die Uebereinkunft mit dem Kurfürsten von Baden als diejenige zwischen den Kantonen Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, die Ergebnisse jener Unterhandlungen, genehmigt.[1] Bereits in der ersten Sitzung vom 5. Juni hatte der Landammann der Tagsatzung eröffnet, daß er auf erhaltene amtliche Anzeige von der Erhebung des ersten Konsuls Napoleon Bonaparte zu der Würde eines Kaisers der Franzosen es den Verhältnissen der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen be-

---

[1] Nur Schwyz fehlte, weil die Gesandtschaft nicht instruirt war. Protokoll der Tagsatzung vom 7. Juni 1804.

funden habe, alsogleich einen außerordentlichen Kurier mit neuen Vollmachten an den schweizerischen Gesandten und einem Glückwünschungsschreiben an den Kaiser nach Paris zu senden. Der Wunsch, durch einen feierlichen Beweis von Achtung, Theilnahme und Freundschaft der Schweiz das Wohlwollen des französischen Kaisers noch mehr zu sichern, das Beispiel anderer Mächte, einige Winke von Paris aus, endlich die Hoffnung, verschiedene für die schweizerische Nation höchst wichtige, bis jetzt aber unberichtigt gebliebene Gegenstände auf eine vergnügliche Weise zu beendigen, hätten ihn bewogen, durch den schweizerischen Gesandten in Paris bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anfragen zu lassen, ob die Abordnung einer außerordentlichen Gesandtschaft dem Kaiser angenehm sein würde, worauf von dem Minister die Antwort erfolgte, daß der Kaiser die Freundschaftsbezeugungen der Schweizer nie ohne Rührung aufnehmen und demnach die angekündigte Großbotschaft mit Vergnügen empfangen werde, in Rücksicht auf die wirkliche Ankunft derselben behalte sich Napoleon vor, den ihm angenehmsten Zeitpunkt ferner zu bestimmen. Einmüthig beschloß die Tagsatzung, nachdem sie die einleitenden Schritte des Landammanns gebilligt, auf den Antrag desselben die Absendung einer aus einem Haupte, dem alt Landammann d'Affry, und sechs Gliedern, dem Landammann Niklaus Heer von Glarus, dem Bürgermeister Hans v. Reinhard von Zürich, dem Präsidenten Vinzenz v. Salis-Sils aus Bündten, dem Landammann Jakob Zellweger von Appenzell A. R., dem Herrn v. Jenner von Brunnadern aus Bern, und dem Regierungsrath Karl v. Reding von Aargau, bestehenden Großbotschaft, welche der Landeshauptmann Gady als Botschaftssekretär begleitete. Der eigentliche Zweck der Großbotschaft war die Beglückwünschung des Kaisers der Franzosen von Seite der Eidgenossenschaft. Sollte sich aber derselben ein schicklicher Anlaß darbieten, so möchte sie ihn benutzen, um das Interesse der Schweiz in Bezug auf die schweizerischen Handelsverhältnisse mit Frankreich, Militärkapitulation, Ansprüche derjenigen, die in Frankreich oder Piemont gedient hatten, und endlich die Zurückgabe der bündnerischen Güter in Veltlin und Cleven nach besten Kräften zu

empfehlen.[1] Allgemein ging man von der Ansicht aus, daß die Ursache des mißlichen und sich täglich unvortheilhafter gestaltenden Zustandes des schweizerischen Gewerbfleißes vorzüglich in dem Beschlusse der französischen Regierung vom 6. Brumaire zu suchen sei, der die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse mit einem verbotähnlichen Zolle belegte. Leider waren die von dem im vorigen Dezember in Aarau versammelt gewesenen Handelskongresse gegebenen Rathschläge sowohl als die darauf gegründeten diplomatischen Schritte der Landammänner d'Affry und v. Wattenwyl gänzlich ohne Erfolg geblieben. Da indessen die Lage der Handlung immer dringender wurde, so erhielt der Landammann den Auftrag, zwei oder drei Glieder der Großbotschaft, deren Wahl ihm überlassen blieb, zu beauftragen, in Paris zwar nicht eine förmliche Unterhandlung anzuknüpfen, wohl aber alle möglichen Erkundigungen einzuziehen, auf welchem Pfade ein vortheilhafter Handelsvertrag mit Frankreich angebahnt werden könnte.[2] Eine daher eigens niedergesetzte Kommission stellte auch der Tagsatzung in einer Denkschrift die Wünschbarkeit eines zwischen der Schweiz und Spanien abzuschließenden Handelsvertrages dar, und legte ihr den Entwurf eines solchen bei; der spanische Gesandte überschickte die ihm überreichten Schriften mit angelegentlicher Empfehlung seinem Hofe und die Tagsatzung bevollmächtigte den Landammann zur Ernennung von Unterhandlungskommissarien. Schneller als diese vielen Schwierigkeiten unterworfene Unterhandlung kam jedoch diejenige über einen neuen Dienstvertrag mit der Krone Spanien zu Stande, so daß er bereits am 2. August unterzeichnet und im Dezember die Ratifikationen desselben ausgewechselt werden konnten.[3] Auf den mit Vorwissen des Kaisers der Franzosen gestellten Antrag des diplomatischen Agenten der italienischen Republik, daß die in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen in die Dienste der italienischen Republik hinübertreten und demzufolge

---

[1] Protokoll der Tagsatzung von 1804. Abschied derselben.

[2] Protokoll der Tagsatzung vom 13. Juni, 11. Juli 1804. Abschied.

[3] Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Spanien vom 2. August 1804. Wir werden weiter unten auf den Inhalt derselben zurückkommen.

die dießfälligen Verhältnisse durch einen besondern Kapitulationsvertrag festgesetzt werden möchten, wurde der Landammann angewiesen, die dießfälligen weitern Eröffnungen anzuhören. Der Antrag erhielt indessen ungeachtet eines ziemlich häufigen Schriftenwechsels keine fernere Folge. Auf einen Antrag der österreichischen Gesandtschaft zu Unterhandlung eines Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Ausreißer ging die Tagsatzung mit Bereitwilligkeit ein, und die Unterhandlung hatte einen so raschen Fortgang, daß der Vertrag selbst bereits am 2. August von der Bundesversammlung genehmigt und am folgenden Tage von den beidseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet werden konnte. Eine eigene Kommission hatte über das in jeder Weise so bedenkliche Inkamerationsgeschäft zu berichten. Auf den Antrag derselben wies die Bundesversammlung den Landammaun an, dem österreichischen Gesandten die in den frühern Noten vom 17. Jenner, vom 6. und 22. Februar und 26. April bereits entwickelten Gründe zu wiederholen und demselben den bestimmten Antrag zu stellen, entweder auf der Grundlage des Friedens von Lüneville und nach dem eigentlichen Sinne des Artikels 29 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 den frühern Sachverhalt wieder herzustellen, oder aber, wenn es Oesterreich vorziehe, auf derjenigen der durch dieses Edikt angeordneten gegenseitig auszutauschenden Besitzungen und einer vollkommenen Entschädigung für denjenigen Theil, welcher weniger erhalten sollte, auszugleichen. Obgleich nun diese neue Vorstellung wenige Tage später in den würdigsten Ausdrücken abgefaßt dem österreichischen Gesandten übergeben wurde, so langte doch vor der Auflösung der Tagsatzung keine Antwort ein. Hingegen erfuhr man die traurigen Nachrichten von dem weitern Umsichgreifen des Inkamerationssystems. Den Berechnungen der Kommission zufolge belief sich die Summe des den Ständen Schaffhausen, Thurgau, Graubünden und Schwyz oder ihren angehörenden Korporationen auf diese Weise entrissenen Eigenthums auf nicht weniger als fünf Millionen, was in keinem Verhältnisse mit dem österreichischen Eigenthum in der Schweiz war. Diejenigen Kantone, auf deren Gebiete Besitzungen lagen,

welche der österreichischen Regierung oder österreichischen Korporationen zustanden, wurden jedoch angewiesen, ohne Ermächtigung des Landammanns sich keine Verfügungen hinsichtlich jener Besitzungen zu erlauben, weil die österreichische Regierung in der Anwendung von Repressalien durch die Schweiz einigermaßen die Rechtfertigung ihres Benehmens, vorzüglich aber die Erschaffung solcher thatsächlicher Zustände sehen würde, die für die österreichische Schatzkammer günstig sein möchten. Besonders wurde dem Landammann empfohlen, dafür zu sorgen, daß das Eigenthum der Kirchen und Armenanstalten, so wie dasjenige der Gemeinden, welches alles als Privateigenthum angesehen werden müsse, über das selbst den Kantonsregierungen kein Verfügungsrecht zukäme, auf keinen Fall gefährdet werde. Dieses Inkamerationsgeschäft führte man dann auch als Grund zur einstweiligen Beibehaltung der Geschäftsträgerstelle in Wien an, so daß die Tagsatzung den Landammann ermächtigte, die diplomatischen Agenten sowohl zu Wien als zu Paris bis auf weitere Anordnung beizubehalten. Nach mehrfachen Berathungen und abgeänderten frühern Beschlüssen erhielt er auch die Ermächtigung, nach eingezogenen Erkundigungen betreffend die Aufstellung einer Agentschaft zu Mailand angemessene Anträge an die Kantone gelangen zu lassen und nach Maßgabe der Rückäußerungen der letztern das Weitere zu verfügen, so wie diejenige, nach dem Wunsche einiger katholischen Kantone, jedoch ohne Beschwerde für die Zentralkasse, eine Agentschaft zu Rom aufzustellen, zu welcher Stelle ein Marchese de la Pargna vorgeschlagen war. [1]

Einen Hauptvorwurf der Berathungen der Tagsatzung bildete die durch die letzten Ereignisse als so nothwendig herausgestellte Wiederbelebung des vaterländischen Wehrwesens. Noch lagen von der Entwaffnung von 1802 her eine Menge schweizerischer Waffen im Kanton Waadt. Der Landammann erhielt nun den Auftrag, einen Tag zu bestimmen, an welchem die Kantone durch Beauftragte das Ihrige zurückfordern könnten. Diejenigen Waffen hin-

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1804.

gegen, deren Eigenthum nicht bewiesen werden mochte, sollte man zwischen allen Kantonen nach Maßgabe des Kontingents vertheilen. Die Organisation des schweizerischen Bundesheeres, die Bearbeitung verschiedener Militärreglemente, diejenige eines Militärstrafgesetzbuches für das Bundesheer und die Aufstellung eines eidgenössischen Generalstabes verursachten mühevolle Berathungen, in denen sich besonders der Kanton Waadt allen durchgreifenden Maßregeln entgegenstellte. Den von dem Landammann v. Wattenwyl in ächt vaterländischem Sinne vorgelegten Anträgen zur Errichtung einer eidgenössischen Militärschule für das Artilleriewesen und einer bleibenden eidgenössischen Kriegskasse ward keine Folge gegeben, denn engherzige Selbstsucht hatte unter dem wieder hergestellten Bundeswesen weit mehr Spielraum. Aus dem am 20. Juni auf den Kanzleitisch gelegten Schreiben der Liquidationskommission nebst dem allgemeinen Verzeichnisse der anerkannten helvetischen Nationalschulden ging hervor, daß eine Summe von Frk. 3,568,702 Btzn. 5 Rpn. 5 anerkannt, hingegen die weit beträchtlichere von Frkn. 17,378,104 Btzn. 3 Rpn. 5 abgewiesen worden war, und als Tessin sich beschwerte, daß gewisse Ansprüche nicht aufgenommen wären, wurde seine Klage durch den Beschluß der Tagsatzung nach der Ansicht Berns beseitigt, es sei die Befugniß der Liquidationskommission durch den Artikel 8 des bezüglichen Nachtrags zu der Vermittlungsakte auf eine Weise festgestellt, daß sich die Tagsatzung nicht in Untersuchung der Beschlüsse dieser Kommission einlassen könne. Als ein wahrhaft großartiges und nationales Unternehmen hingegen konnte wohl die Entsumpfung der Gegenden in der Nähe der Linth betrachtet werden. Am 28. Juli faßte nämlich die Bundesversammlung auf den Bericht eines Ausschusses einen Beschluß in 19 Artikeln über diesen Gegenstand, nach welchem der von dem Hauptmann Lanz der Tagsatzung von 1784 vorgelegte Entwurf einer Leitung der Linth von der Näfelser Brücke bis in den Wallensee, vermittelst Errichtung von 1600 Aktien zu 200 Franken unter eidgenössischer Leitung ausgeführt und hiedurch nicht nur einer weitern Ausdehnung von Land eine bessere Kultur zugesichert, sondern auch für die Gesundheit der dortigen Bevölkerung wesentlich gesorgt

sein sollte. Eine allgemeine Steueraufnahme für Tieferlegung des Lungernsee's wollte hingegen die Tagsatzung von ihr aus nicht gestatten, sondern überließ es Obwalden, sich deßhalb an einen jeden Kanton insbesondere zu wenden.[1]

Von allen Verhandlungen der obersten Bundesversammlung nahm jedoch keine so sehr die Aufmerksamkeit des Publikums in Anspruch als die Berathungen über die jüngsten Unruhen im Kanton Zürich. Der Gesandte dieses Standes, Bürgermeister v. Reinhard, erhielt zuerst das Wort, um der Tagsatzung die erwarteten Mittheilungen und die Gesinnungen seines Kantons in Bezug auf diese Ereignisse vorzutragen, worauf er vorerst durch den Kanzler den ausführlichen geschichtlichen Bericht über den zürcherischen Aufstand verlesen ließ, den die außerordentliche Standeskommission vor ihrer Auflösung der Züricher Regierung übergeben hatte. Dieser Bericht ging von dem Betragen eines Theils des Bezirks Winterthur bei der Vorlegung gemeinsamer Bittschriften für die Abänderung gewisser Gesetze aus, schilderte die bei den Eidesleistungen vorgefallenen stürmischen Bewegungen, beschrieb alsdann die Ergreifung der Waffen, die gebrauchten Zwangsmittel, um auch die ruhigen Gemeinden zur Empörung zu bewegen und zwischen den beiden Seeufern Verbindung zu erzielen, die spätern Ereignisse, die Unterwerfung und Entwaffnung des Landes, die Vertheilung der Kriegskosten, die Aufstellung des Kriegsgerichts, dessen Verfahren, Urtheile und Strafen, so wie die Ueberlassung der übrigen Bestrafungen an die Landesgerichte und die Verabscheidung der Truppen. Nach dieser Ablesung sprach der Gesandte von Zürich noch mündlich den lebhaften Dank seines Kantons gegen alle übrigen Stände aus, die nach seiner Versicherung alle die unzweideutigsten Beweise ihrer bundesgenössischen Treue und der Bereitwilligkeit gegeben hätten, mit der sie alles leisten würden, was die Umstände erheischen möchten; war doch von den meisten von ihnen theils durch sorgfältige Polizeiverfügungen, theils durch genaue Bewachung ihrer Grenzen

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1804.

und Lieferungen von Kriegs- und Lebensmitteln, theils endlich durch Aufstellung und Versendung ihrer wackern Zuzüger, der Erwartung ihrer bedrängten Bundesgenossen vollkommen entsprochen, ja dieselben sogar weit übertroffen worden. Darauf wendete sich der Gesandte mit dem Ausdruck besonderer Rührung gegen den Landammann der Schweiz. „Habe doch derselbe die Lage des „Kantons Zürich richtig beurtheilt und eingesehen, daß es großer „und vielfältiger Unterstützung, daß es einer kräftigen Hand be„dürfe, um manche wesentliche Blöße zu decken. Demzufolge seien „von ihm die zweckmäßigsten allumfassendsten Maßregeln getroffen „worden, von denen eine jede nach dem Bedürfnisse des Augen„blickes berechnet gewesen und alle sich durch den jedesmaligen „glücklichen Erfolg als zweckmäßig und nothwendig erwiesen „hätten. Für dieses rastlose und edle Benehmen fühle sich die „Regierung von Zürich innig und ewig zum Danke verpflichtet, „und habe ihrer Gesandtschaft den Auftrag ertheilt, vor der „Tagsatzung zu erklären, daß der Landammann die Seele aller „Operationen im Kanton Zürich gewesen sei, und ihm demnach „ganz vorzüglich das Verdienst der Dämpfung der dortigen Un„ruhen zukomme, und daß der Wunsch und der Antrag des „Kantons Zürich dahin gehe, sämmtliche Gesandtschaften im „Namen des ganzen schweizerischen Vaterlandes in eine allgemeine „Dankäußerung einstimmen zu sehen, was dem hohen Bundes„vorstande die süßeste Belohnung sein würde.“ [1]

Wirklich bezeugten mit Ausnahme von Luzern alle Gesandtschaften ihre warme Theilnahme an dem Unglücke, welches den Kanton Zürich getroffen habe, und ihre Freude, denselben wieder gleich den übrigen Theilen der Eidgenossenschaft im Besitz einer vollkommenen Ruhe zu sehen. Der Zeit und den Verhältnissen Rechnung tragend und durch die Hoffnung belebt, daß das Beispiel von Einsicht und kräftiger Gesinnung, welches in diesem entscheidenden Augenblick von den Kantonen gegeben worden, für

---

[1] Wir werden leider zu erzählen haben, wie später dieser Dank von dem Bürgermeister Reinhard geübt wurde.

das Wohl des allgemeinen Vaterlandes die ersprießlichsten Folgen haben möchte, äußerten alle den Wunsch, daß jede auf diese Unruhen Bezug habende Erörterung vermieden und die von mehrern Seiten gewünschte Auslegung des Artikels 20 der Bundesverfassung, der den Fall von Unruhen berührte, getrennt werden möchte. Infolge dieser vorläufigen Umfrage beschloß denn auch die Tagsatzung mit 24 Stimmen, den Vortrag der Gesandtschaft von Zürich, ihre Dankbezeugungen und die hinwieder von den übrigen Gesandten geäußerten Gesinnungen in das Protokoll zu nehmen, übrigens aber die Gesandtschaft von Zürich zu ersuchen, den abgelesenen geschichtlichen Bericht in das eidgenössische Archiv niederzulegen, und wenn es möglich sei, sämmtlichen Kantonen mittheilen zu lassen. Nach einer zweiten Umfrage aber, bei welcher die Gesandtschaft von Uri den Vorsitz führte, und die Meinung des Kantons Bern durch den zweiten Gesandten ausgesprochen wurde, fügte die Bundesversammlung mit allen Stimmen außer derjenigen von Luzern, dessen Meinung vereinzelt im Protokoll erschien, dann noch bei, daß dem Landammann von Wattenwyl für sein thätiges, kluges und kraftvolles Betragen, welchem die Beilegung der im Kanton Zürich ausgebrochenen höchst gefährlichen Unruhen vorzüglich zuzuschreiben sei, der lebhafte Dank der Gesandtschaften im Namen des ganzen Vaterlandes erstattet und diese Erklärung durch den Abschied sämmtlichen Kantonen mitgetheilt werden solle.[1] Als aber am 11. Juli die Gesandtschaft von Luzern ihren Antrag in Betreff des Be-

---

[1] Protokoll der zehnten Sitzung der Tagsatzung vom 14. Juni 1804. Die Gesandtschaft von Luzern brachte das instruktionsmäßige Begehren zu Protokoll, daß mit dem umständlichen Berichte der Gesandtschaft von Zürich über die im Innern des Kantons Zürich ausgebrochenen Unruhen und Maßnahmen dagegen noch ein umständlicher Bericht von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann möchte beigefügt werden, über alles das, was auch von da aus, in Betreff gedachter Unruhen, vorgenommen und unterhandelt worden sei; daß der Gesandtschaft von Luzern gestattet werde, kraft ihres Auftrags, Auszüge aus gedachter Darstellung zu machen, selbe ihren Kommittenten einzuschicken, und mehrere Instruktionen zu verlangen, und folglich bis dahin das Protokoll offen zu behalten.

richts des Landammanns und der demselben beizufügenden Belege instruktionsmäßig erneuerte, wiesen die übrigen Gesandtschaften denselben einmüthig und unter Bezeugung der Verwunderung ab, daß der Kanton Luzern eine abgethane Sache wiederum rege machen wolle. Am 14. Juli kamen dann wirklich die gewünschten Erläuterungen zu den Artikeln 20 und 21 der Bundesverfassung zur Sprache; allein die mehrsten Gesandtschaften waren ohne Verhaltungsbefehle. Die große Mehrheit schien auch keine Auslegung des Artikels 20 in Betreff der Befugnisse des Landammanns und der Einberufung einer Tagsatzung zu wünschen, da sich die Zweideutigkeit für das Wohl des gesammten Bundes eben nicht nachtheilig gezeigt hatte. Hingegen faßte man unter Vorbehalt der Genehmigung, rücksichtlich der Kriegsgerichte, einen Beschluß, laut welchem, wenn ein eidgenössischer Zuzug zu Dämpfung des Aufruhrs in einem Kanton nöthig würde, und bei einem thätigen Widerstand wirklich Blut vergossen werden sollte, es an der vollziehenden Gewalt dieses Kantons stand, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Kriminalgericht oder durch ein eidgenössisches Gericht beurtheilen zu lassen. Sollte ein Kanton die Zusammenberufung eines solchen eidgenössischen Gerichtes von dem Landammann der Schweiz verlangen, so würde dieser die vollziehende Gewalt eines jeden derjenigen Kantone, welche thätige Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs geschickt hätten, auffordern, dessen Vorstand, so wie den Auditor der Landammann zu ernennen hätte. Diesem Gerichte war es ferner nicht verstattet, unter der Zahl von sechs Mitgliedern zu sitzen; die Verbrecher sollten nach den Gesetzen ihres Kantons und so viel möglich summarisch gerichtet werden. Nahmen weniger als sechs Kantone zur Dämpfung von Unruhen an dem Zuge Theil, so war der Landammann berechtigt, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden Kriegsgerichtes die Mitglieder abzuordnen. Dieser Beschluß wurde denn auch im folgenden Jahre von der Tagsatzung und den Kantonen bekräftigt.

Zwischen Bern und Waadt wurde ein scharfer Kampf über die durch das waadtländische Gesetz vom 31. Mai 1804 ohne Entschädigung aufgehobenen Löber (Laudemien) gefochten, und

von der Tagsatzung ein freundeidgenössisches Schreiben an die Regierung von Waadt erlassen, in welchem eben so viel von der Weisheit und Gerechtigkeit der waadtländischen Regierungsmaximen als von den biedern Grundsätzen und der ehrwürdigen Sitte der Väter in Bezug auf Eigenthum die Rede war, deren Verletzung der Bund weder gleichgültig noch sprachlos zusehen könne und wobei man sich am Ende der angenehmen Hoffnung überließ, daß die getreuen lieben Eidgenossen von Waadt jede künftige Berathung über diesen Gegenstand unnöthig machen und nicht auf Grundsätzen beharren würden, welche über das den Schweizern ehemals so heilige Recht des Eigenthums Beunruhigung zu erregen geeignet wären. An den Ufern des schönen Lemanersee's fanden jedoch diese Ansichten wenig Anklang, da man sich hier, der Form nach allerdings nicht mit Unrecht, auf die Souveränität stützte, kraft der man befugt gewesen, ein solches Gesetz zu erlassen. Den Antrag Waadts, dem Landammann einen besondern Eid vorzuschreiben, nahmen die Tagherren ad instruendum. Hingegen erhoben sie alsogleich auf den Antrag des Bundeshauptes den Gehalt des Kanzlers Mousson, um ihm ihre besondere Zufriedenheit über seine ausgezeichneten Fähigkeiten, seinen unermüdeten Fleiß und seine Verdienste zu zeigen, von 2400 auf 3000 Franken, mit dem Vorbehalt, daß dieses nur so lange gelten solle, als Herr Mousson die Kanzlerstelle bekleiden würde.[1] Konnten die Tagherren in der That wohl weniger für einen Mann thun, welcher im Rufe stand, in seiner wohl abgefaßten Darstellung selbst denjenigen Geist einzuhauchen, denen die Natur diese Gottesgabe versagt hatte. Wie es ferner dem apostolischen Nuntius durch eine dringende Ermahnung gelang, eine Reihe von Ständen zu dem durch die Bundesverfassung keineswegs festgestellten Grundsatze zu vereinigen, daß kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge einer besondern mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Uebereinkunft aufgehoben und die Novizenannahme nicht erschwert werden könne, wird weiter unten umständlicher erzählt

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1804.

werden, darf aber als Bild der Zeit, welches auch auf politische Tagesereignisse zurückwirkte, keineswegs außer Acht gelassen werden. Als am 4. Juli der für die gewöhnlichen Sitzungen bestimmte Zeitraum zu Ende ging, hatte die Bundesversammlung nach Anleitung des 30. Artikels der Bundesakte, welcher dadurch, daß er dem Landammann das Recht einräumte, außerordentliche Tagsatzungen auszuschreiben, denselben zugleich zu bewältigen schien, nach Beschaffenheit der Umstände auf Verlängerung der bereits zusammenberufenen anzutragen, beschlossen, es solle die dießjährige Sitzung der schweizerischen Tagsatzung so weit verlängert werden, bis die wichtigsten Geschäfte abgethan wären, wobei die Gesandten eingeladen wurden, ihren Regierungen von diesem Beschlusse und den Gründen desselben mit Beförderung Kenntniß zu geben. Einen Monat später, am 2. August, konnte die Tagsatzung wegen Erschöpfung aller zu behandelnden Gegenstände aufgehoben werden, und trennte sich, nachdem noch der 3. und 4. August zur Beurtheilung von Syndikatsfragen verwendet worden waren, bei denen im Streite über Münchenwyler und Claveleyres die Verwahrung von Freiburg gegen die Befugniß des Syndikats beseitigt wurde, am 4. August gänzlich.[1]

Hatten die Verhandlungen an der Tagsatzung für v. Wattenwyl einen glänzenden Ausgang gehabt und mußte die allgemeine Anerkennung für ihn eben so schmeichelhaft und beruhigend sein, so gaben ihm doch die bedenklichen Ausbrüche stets noch gährender Parteiwuth und unauslöschlichen, den Keim edler schweizerischer Gesinnung erstockenden Hasses so wie einige schmerzliche Berührungen von Seite des Auslandes mehr als hinlänglichen Stoff zu kummervollen Betrachtungen. Fuhren doch ungeachtet seiner dringenden Mahnungen die Züricher Gerichte mit Erlassung einer Menge von Strafurtheilen fort, welche niemanden mehr abschreckten, sondern nur dazu dienten, eine Menge von Familien gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu reizen und aufzubringen, so daß sich Mitte Juli die Zahl derselben auf nicht

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1804.

weniger als 117 belief, von denen 95 Endurtheile, 22 hingegen Kontumazurtheile und 9 derselben gegen Mitglieder des Großen Rathes gerichtet waren.[1] Noch heftiger schienen sich die Folgen bürgerlicher Zwietracht in dem von Seite des waadtländischen Kleinen Rathes gegen den greisen Obersten v. Mestral von St. Saphorin beobachteten Verfahren zu spiegeln. Es hatte sich nämlich derselbe am Schlusse einer Beschwerdeschrift erlaubt, sich gegen das Gesetz, welches Lehensgerechtigkeiten unentgeltlich aufhob, zu verwahren, ohne sich zu widersetzen, was auch im Kanton Bern von verschiedenen Seiten geschehen war, ohne daß die Regierung einschreiten zu sollen glaubte.[2] Wegen dieser Verwahrung wurde jener Greis und Herr Rigot von Begnins Ende Juni vor den Richter beschieden, mit bewaffneter Bedeckung nach Lausanne zur Verhaftung gebracht und von da in die Gefängnisse von Nyon

---

[1] Si les longueurs que souffrent les derniers jugements dans le canton de Zurich vous inquiètent, je crois pouvoir vous tranquilliser. Tout doit être fini maintenant. J'avoue que de la part de Zurich on aurait pu mettre beaucoup plus d'accélération. Ce ne sont pas ces jugements tardifs emportant pour la plupart des peines légères, qui font impression et peuvent produire un effet salutaire; ce sont les premiers grands jugements rendus immédiatement après le crime. Je n'ai pas manqué de faire au gouvernement de Zurich à diverses fois des représentations à cet égard. Mais soit qu'il n'ait pas été possible de procéder plus vite, soit que le tribunal suprême de Zurich, assez indépendant dans ses fonctions de l'autorité politique, n'ait pas voulu se laisser troubler dans sa marche — ces représentations ont été peu fructueuses. J'en ai ressenti moi-même un vif déplaisir. Mais que pouvais-je faire? Le Landammann de la Suisse n'a aucune compétence dans ces choses-là.

[2] Der Schlußsatz der Beschwerde des Herrn von Mestral, weßwegen er verhaftet wurde, lautete folgendermaßen: Si les griefs que le plaignant vient d'avoir l'honneur d'exposer au petit-conseil de ce canton, ne fixent pas son attention et qu'il ne trouve pas à propos d'y faire droit, il proteste d'avance entre ses mains, que ce n'est qu'à la force majeure qu'il se soumettra; se reservant, soit à ses successeurs, le droit de demander de nouveau justice sur les objets susénoncés, lorsque des circonstances plus favorables lui permettront de l'exposer; et si le petit-conseil du canton de Vaud refusait d'admettre cette protestation, le plaignant la déposerait à la chancellerie de la diète de la Suisse.

geschleppt, wo man sie wie Staatsverbrecher behandelte. Der mißbilligende Eindruck, den dieses Verfahren auf die meisten Mitglieder der Tagsatzung machte, vermochte den Landammann zu einem vertraulichen Schritte bei der Regierung von Waadt, so daß Mitte Juli die Beklagten auf Bürgschaft ihrer Haft entlassen, allein zu einmonatlichem Arrest auf ihren Gütern und Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt wurden. Im Kanton Luzern hatte auf dem Lande die Bewegung der Landleute von Zürich nicht wenig Anklang gefunden, so daß der Staatsrath des Kantons Bern den Oberamtmännern von Trachselwald und Signau Aufmerksamkeit empfahl. Am Ende des Jahres aber machte eine sonderbare Begebenheit in Luzern, selbst in der ganzen Schweiz und zum Theil auch im Auslande, großes Aufsehen. Die dortige Finanzkammer hatte nämlich unter Rechnungspapieren, welche sie sich von dem Rathsherrn Pfyffer zustellen ließ, den Entwurf oder die Abschrift eines Briefes ohne Unterschrift, aber von der Handschrift dieses Herrn Pfyffer an den Staatsschreiber Thormann in Bern gefunden, in welchem die Rede von verschiedenen Maßnahmen war, die zu Erlangung einer Personalabänderung in der luzernischen Regierung hätten eingeschlagen werden können, mit dem Beifügen: „Nun wenn alles fehlschlagen sollte, so „muß man durch die Priester eine Insurrektion, oder dergleichen „etwas, erregen lassen." Drei Mitglieder der Kammer machten hievon sogleich dem Amtsschultheißen die Anzeige und verlangten eine außerordentliche Versammlung des Kleinen Rathes, welche am nämlichen Tage stattfand. Nach einiger Weigerung, sich zu erklären, indem, wie er behauptete, der Brief nur durch Verletzung des Postgeheimnisses in die Hände der Kommission gelangen konnte, erkannte Pfyffer denselben an, als dieses Bedenken durch nähere Aufschlüsse gehoben ward, und äußerte sich dahin, daß derselbe lediglich auf das jüngsthin erlassene Zehntloskaufsgesetz Bezug habe, das er als höchst ungerecht ansehe. Pfyffers Schriften wurden nun auf Befehl des Kleinen Rathes unter Siegel gelegt und an einen sichern Ort in Verwahrung gebracht, Pfyffer selbst aber in seinen Verrichtungen als Mitglied des Kleinen Rathes eingestellt, und nach Vorschrift des Gesetzes über den Rechtsgang

bei Staatsverbrechen der Große Rath und das durch jenes Gesetz aufgestellte Geschwornengericht von Gemeindsausschüssen einberufen, das über die Anklagsfrage zu entscheiden hatte. Der Große Rath bestätigte die einstweiligen Maßnahmen des Kleinen Rathes, und ernannte Herrn Stalder, ein Mitglied des Großen Rathes, um den eingestellten Herrn Pfyffer bis zum Austrage der Sache zu ersetzen. Nachdem er sich gegen das wider ihn eingeschlagene Verfahren verwahrt und mit Beschwerde bei dem Landammann und bei dem Vermittler selbst gedroht, wurde der Beklagte auf das Gemeindhaus in Arrest gebracht. Unter seinen Papieren fand sich indessen nichts auf diese Angelegenheit Bezügliches. Ueber das Anklagestück, nämlich das Schreiben an Herrn Thormann, behauptete er, das aufgefundene gegen ihn zeugende Konzept sei wesentlich von dem wirklich abgesandten Briefe verschieden, der sich einzig auf das Zehntgeschäft beziehe, was sich denn auch als richtig ergab. Mittlerweile hatte sich Pfyffers Gemahlin selbst nach Bern zum Schultheißen v. Wattenwyl begeben und ihn auf die Formwidrigkeit des ganzen Verfahrens aufmerksam gemacht. Der Landammann fand denn auch die Aufstellung eines andern Gerichts als des Appellationsgerichts verfassungswidrig, machte der Regierung von Luzern ernsthafte Vorwürfe über ihr Verfahren,[1] und erklärte jeden andern Rechtsgang als denjenigen, wo das Appellationsgericht die Untersuchung leitete, und über die Anklage sowohl als über die Strafe selbst entschied, für null und nichtig. Da aber noch fremde und besonders französische Zeitungen erzählten, es sei eine Verschwörung gegen die Regierung von Luzern entdeckt worden, an welcher Pfyffer und Thormann Theil genommen haben sollten, so trat Thormann öffentlich gegen diese Behauptung auf und der Landammann erließ eine beschwerende Note an den französischen Botschafter.[2] v. Wattenwyls Nachfolger, der Landammann Gluz,

---

[1] Der Landammann v. Wattenwyl an Schultheiß und Rath von Luzern, 23. Dezember 1804.

[2] Der Landammann v. Wattenwyl an den französischen Botschafter Vial, 20. Dezember) 1804. Schreiben desselben an Herrn v. Maillardoz eod. dat.

befolgte dann auch in dieser Angelegenheit ganz den Gang seines Vorgängers, so daß er das Gesetz vom 11. April 1804 überhaupt als der Vermittlungsakte zuwiderlaufend ansah. Dessenungeachtet fand die Entscheidung über die Anklagsfrage im bejahenden Sinne durch die Geschwornen statt, worauf man die Sache an das Appellationsgericht wies, welches die strengere Haft vorläufig wieder in einen Hausarrest umwandelte. Am 4. Februar 1805 wurde endlich dieß ganze Geschäft, welches die Gemüther so sehr in Bewegung gesetzt hatte, und bei welchem zwei Landammänner eingeschritten und von dem französischen Botschafter vermittelnde Schritte gemacht worden waren, durch einen Spruch des luzernischen Appellationsgerichtes beendigt, vermöge dessen der Rathsherr Karl Pfyffer von der Anklage freigesprochen, der gegen ihn verhängte Arrest von Stunde an aufgehoben, und derselbe für berechtigt erklärt wurde, sofort in seine vorhin bekleidete Stelle zurückzutreten.[1] Im Aargau hingegen wurde die Festung Aarburg genauer bewacht und mehrere Personen angehalten, weil ein Gerücht verbreitet worden war, daß ein Kurier von Paris die Nachricht von der Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern gebracht haben sollte, welche Nachricht bei der Bevölkerung des reformirten Aargau's nicht ohne Anklang geblieben war.[2]

Weit mehr als diese, nach allem was in der Schweiz vorgefallen war, nicht wohl zu vermeidenden Reibungen ergriffen das Gemüth des Landammanns zwei bemühende Unterhandlungen mit dem Auslande, nämlich das leidige Inkamerationsgeschäft mit Oesterreich und Frankreichs beengende und hemmende Einmischung in die Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens. Aeußerte man sich auch in Wien auf eine höchst schmeichelhafte Weise über die kräftige Unterdrückung der Unruhen von Zürich, die man daselbst zum Theil französischen Umtrieben zuschrieb, so

---

[1] Dieses Urtheil wurde mit sieben Stimmen von dreizehn gefällt, von der Minderheit gaben vier Mitglieder eine umständlich motivirte Verwahrung zu Protokoll.

[2] Schreiben des Oberamtmanns von Aarwangen an den Staatsrath, 6. September 1804.

traf man hingegen keine Anstalten, das schweizerische Eigenthum zurückzuerstatten, vielmehr waren die Einziehungen noch stets weiter getrieben worden. Crumpipen, anscheinend ein gutmüthiger Greis, aber gewandt in jener schlauen Verzögerungskunst unangenehmer Geschäfte, welche in der Schule der alten Diplomatie erlernt wurde, gab seine höchst unbefriedigende Antwortsnote erst am Tage der Auflösung der Tagsatzung, welche zugleich mit einer Antwortsnote des Grafen Cobenzl Unterhandlungen auf einer ziemlich unbestimmten Grundlage vorschlug. Der Landammann fand sich über dieses Verfahren Oesterreichs in hohem Grade gekränkt, da man in Aussicht stellte, daß die Schweiz einige unbedeutende Herrschaftsrechte dieser Macht in Bünden und St. Gallen mit nicht weniger als 8 Millionen erkaufen sollte, von denen noch dazu drei Viertheile nicht den Kantonen selbst, sondern Klöstern, Spitälern und andern Körperschaften gehörte. Eine kräftige Gegennote des Landammanns schloß mit den Worten: „Der Mächtige kann leicht Bedingnisse auflegen, denen sich der „Schwächere unterwerfen muß. Nur erwiesene Gutthätigkeit aber, „nur Achtung für Wahrheit und Recht belebt das Gefühl des „Menschen, und bringt jene warme Ergebenheit hervor, die, da „sie nie stirbt, auch bei dem kleinsten Volke nie ganz zu verachten „ist."[1] Aufs neue nahm man die französische Unterstützung in Anspruch,[2] und bedauerte um so mehr die Abberufung des mit diesem Gegenstande bereits wohl vertrauten französischen Botschafters Champagny aus Wien. Dieses Mißgefühl hinderte jedoch nicht, daß der Landammann die Anzeige von der Annahme des österreichischen Kaisertitels alsogleich mit einem ehrerbietigen Glückwunsche beantwortete.[3] Aber weder diese Huldigung noch die von Frankreich zugesicherte Unterstützung führten zu dem erwünschten

---

[1] Note des Landammanns v. Wattenwyl an den Freiherrn v. Crumpipen vom 18. August 1804.

[2] Umständliche Denkschrift des Landammanns v. Wattenwyl an den französischen Botschafter Champagny in Wien.

[3] Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den Kaiser Franz vom 28. August 1804.

Zwecke. Vielmehr erließ Crumpipen im Oktober eine sehr scharfe Note, in welcher er die von dem Landammann vorgeschlagenen Grundlagen gänzlich verwarf, und die Behauptung aufstellte, daß durch den Frieden von Lüneville eben so wenig als durch den westphälischen die Rechte Oesterreichs in der Eidgenossenschaft aufgehoben worden wären, und daß die Abtretung derselben an die Schweiz nur vermittelst eines Ersatzes in Geld statthaben könne, um so mehr als der § 29 des Reichsdeputationsschlusses den Kaiser, der sich förmlich gegen denselben verwahre, nicht betreffe. Dabei beschwerte er sich sehr über den von der Note vom 18. August vorgeschlagenen Gang[1] und erklärte wiederholt, daß er die Vollmacht erhalten habe, sich über das ganze Geschäft in eine eigentliche Unterhandlung einzulassen, und daß jede weitere vorläufige Erörterung zu nichts führen könnte. Bei einer so bestimmten Erklärung schien nun dem Landammann nichts übrig zu bleiben, als sich in Betreff der Grundlagen, da er die von ihm vorgeschlagenen nicht durchsetzen konnte, zu fügen und den Schultheißen v. Mülinen nebst dem Seckelmeister Stockar von Neuforn zu bevollmächtigen, zur Rettung des bereits gefährdeten Eigenthums, oder Auswirkung einer billigen Entschädigung für den Verlust desselben, ferner zur Regulirung des gegenseitigen Besitzstandes zwischen Oesterreich und der Schweiz in Unterhandlung zu treten und mit Zuzug der bei dem ganzen Geschäfte unmittelbar interessirten Kantone Verträge abzuschließen, welche sowohl der Genehmigung der souveränen Stände selbst als derjenigen der Tagsatzung vorgelegt werden würden.[2] Die beidseiti-

---

[1] Anstatt die früher von Seite der Eidgenossenschaft so eifrig nachgesuchte Unterhandlung sogleich eröffnen zu können, war ich dadurch, daß man erst zum voraus eine Negoziation darüber forderte, ob und wie negozirt werden sollte, bemüßigt, mich darauf einzuschränken, jene mitunter sehr heftig gefaßte, die Rechte seiner Kais., auch K. K. Apostol. Maj. eben so wohl als die in meinen frühern Denkschriften dargestellten Gründe und Thatsachen gewaltsam mißkennende Note meinem allermächtigsten Hofe zu unterlegen.

[2] Bericht des Landammanns v. Wattenwyl an die sechs Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Bünden, Schwyz und Appenzell, vom 27. Oktober 1804

gen Bevollmächtigten kamen nun überein, vorerst jede Erörterung der Grundsätze bei Seite zu lassen und sich mit der Ausmittlung des gegenseitigen Werthes zu begnügen, dann stellten die Schweizer als Präliminarien die Forderung, daß bis zum Austrag der Unterhandlungen mit den in Beschlag genommenen Gütern keine Veränderung vorgenommen, und daß das Eigenthum der Körperschaften und Einzelner, kurz alles was nicht dem Staate angehörte, aus der Unterhandlung ausgemerzt und den Eigenthümern wieder gegeben werden möchte. Diese Begehren sandte Crumpipen seinem Hofe ein, und die Unterhandlungen wurden Anfangs Dezembers abgebrochen, um im Jenner des folgenden Jahres wieder aufgenommen zu werden. [1]

Noch weit mehr Bekümmerniß aber verursachte den ächt vaterländischen Gesinnungen des Landammanns Frankreichs hemmende Einmischung in die bei der Selbstsucht und Gleichgültigkeit einzelner Stände an sich schwierige Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens. Die Tagsatzung hatte einen bleibenden Generalstab aufgestellt und demselben gewisse Verrichtungen und Befugnisse angewiesen, und der Landammann hatte diese von ihm zu einer durchgreifenden Verbesserung des schweizerischen Wehrwesens für unumgänglich nothwendig gehaltene Einrichtung mit Wärme und Eifer betrieben. Die Stände Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin hatten hiebei Widerstand gezeigt, Waadt aber war sogar so weit gegangen, gar keinen Antheil an den darüber gepflogenen Verhandlungen nehmen zu wollen. Der Landammann war daher ziemlich unangenehm überrascht, mehrere Wochen nach der Auflösung der Tagsatzung sowohl durch den schweizerischen Gesandten in Paris eine mißbilligende Note Talleyrands als eine in ähnlichem Sinne erlassene Note des Botschafters Vial zu erhalten, in denen sich Frankreich unumwunden aussprach, daß es nicht zugeben würde, daß die Eidgenossenschaft in ihrer gegenwärtigen Lage zur bloßen Behauptung der Neutralität, die

---

[1] Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den Botschafter Vial vom 22. Dezember 1804.

freilich Frankreich auf seine eigenthümliche Weise verstand, sich so kräftige Wehranstalten schaffe.[1] Dieses Veto der großen Schutz-

---

[1] V. Exc. aura sans doute reçu du ministre de la Confédération résident à Paris, communication de la note que lui a adressée par ordre de S. M. I. le ministre des relations extérieures sous la date du 24 Novembre.

L'acte de médiation a déterminé d'une manière claire et positive l'emploi qui pourrait être fait des milices dans telle ou telle occasion. Les milices ne peuvent être considérées comme une armée nationale que dans le cas où la diète prescrirait leur rassemblement dans une circonstance qui l'exigerait; dans les temps ordinaires elles ne sont considérées que comme des forces cantonales. S. M. a donc été surprise de voir la diète donner à cette institution dans un temps de paix et de tranquillité une organisation tout-à-fait contraire à l'esprit de l'acte de médiation et faite pour inspirer des inquiétudes à plusieurs cantons.

L'acte de médiation, en établissant que chaque canton ne pourrait avoir que 200 hommes de troupes soldées et en activité habituelle, a voulu éviter que les cantons les plus peuplés n'aquissent sur ceux qui le sont moins, une prépondérance qui porterait atteinte à l'égalité politique dont ils doivent jouir. Le contingent de chaque canton pour la formation des milices mises en activité dans les cas déterminés doit être proportionné à leur population; donner à ces milices un ensemble d'organisation dans des temps tranquilles, servît à tomber dans l'inconvénient qu'on a voulu éviter.

Rendue à son système fédéral, la Suisse ne peut avoir toutes les institutions militaires qui pourraient convenir au système de l'unité. Elle est organisée pour un état de neutralité et les puissances voisines sont intéressées à maintenir cet ordre de choses. Il est donc inutile qu'elle donne à ses institutions militaires trop de développement et une extension qui tendrait à donner à ses habitants une inquiétude guerrière peu convenable à sa position et propre à la faire sortir de cet état de paix, dont elle a besoin et vers lequel toutes ces institutions doivent être dirigées.

S. M. I. ne peut approuver l'établissement d'un état-major, alors qu'il ne peut y avoir un corps de troupes confédérées habituellement disponibles, dont la réunion dans les temps de tranquillité ne ferait qu'inquiéter l'indépendance des cantons. Elle pense que toute disposition contraire à l'acte de médiation ne peut être obligatoire pour les cantons qui n'y avaient point donné leur approbation. Vouloir les contraindre à ce qui aurait été réglé par une majorité quelconque, serait travailler à

macht war dem Landammann um so schmerzlicher, als einige Kantone durch ihren selbstsüchtigen Widerstand gegen das allgemeine Beste und ihr höchst unzeitiges und ungegründetes Mißtrauen selbst Anlaß dazu gegeben zu haben schienen. Freilich mußte jetzt die so sehr gerühmte Uneigennützigkeit und der Edelmuth des Vermittlers in einem zweideutigen Lichte erscheinen, da es sich wohl unzweifelhaft ergab, daß die Absicht, die Schweiz in einem durchaus unkräftigen, von Frankreich abhängigen Zustande zu erhalten, in dem sie keines Widerstandes gegen einen Einfall der letztern Macht fähig sei, wesentlich bei Wiederherstellung des in die Bedürfnisse der neuern Zeit kaum mehr passenden Bundeswesens mitgewirkt hatte. Aber vergebens beschwor v. Wattenwyl den Herrn v. Maillardoz, sein Möglichstes zu thun, um Frankreich auf andere Ansichten zu bringen und ihm vorzustellen, wie sehr es seinen Einfluß in der Schweiz durch ein solches Benehmen gefährde.[1] Noch ehe das Bundeshaupt jene Note Vials

---

replonger la Suisse dans de nouveaux troubles, ce que S. M. ne saurait souffrir, ni comme médiateur ni comme voisin.

S. M. I. s'attend donc, Monsieur le Landammann, que la diète reviendra sur un projet qui ne peut être que nuisible à la Suisse et qui porte atteinte à ce qui à été réglé par l'acte de médiation, dont elle doit maintenir l'intégrité. J'ose me persuader moi-même que, bien que la diète ne soit plus rassemblée en ce moment, V. Exc. saura éviter tout ce qui pourra tendre à donner suite à un projet sur lequel d'ailleurs tous les cantons n'ont pu se trouver d'accord. — Je suis etc.

Note des französischen Botschafters Vial vom 24. Dezember 1804 an den Landammann v. Wattenwyl.

[1] Je n'ai pas besoin de vous rendre attentif à la différence très-marquée qui se trouve entre cette note et celle de M. de Talleyrand. Le général Vial, comme vous voyez, laisse clairement entrevoir le système de lier la Suisse par sa faiblesse et de l'empêcher de se donner l'organisation militaire qu'elle peut, qu'elle doit avoir.

Ceci fournit amplement matière aux réflexions les plus tristes, et vous ne devez pas douter que, si la France persiste dans son injuste désapprobation, l'inquiétude et la défiance ne succèdent bientôt aux sentiments d'attachement réel, que la conduite du gouvernement français depuis la médiation avait inspirés.

erhalten, hatte es bereits eine umständliche Denkschrift in Beantwortung der Note des Herrn v. Talleyrand an den Kaiser selbst geschickt, um das Verfahren der Tagsatzung und der Landammänner zu rechtfertigen und die Mediationsmäßigkeit desselben zu beweisen.[1] Anfangs Septembers aber schickte v. Wattenwyl den Staatsschreiber Gasser in geheimer Sendung an die Standeshäupter der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Basel und Schaffhausen, um ihnen zu melden, was geschehen sei, und ihnen anzurathen, den Artikel des Militärreglements, wo von den Inspektionsstäben die Rede sei, einstweilen nicht zu genehmigen, bis man Frankreich eines Bessern überzeugt hätte, damit die Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes nicht so öffentlich bloß gestellt sei.[2] In der That genehmigten nur drei oder vier Kantone den Artikel der Generalstäbe

---

Je le dis avec la plus grande franchise, la France a actuellement dans ses mains les moyens de gagner pour toujours la Suisse. L'Autriche par ses spoliations a révolté tout les esprits, et s'il fallait choisir elle n'aurait pas un seul canton pour elle.

Mais si l'on nous blesse dans l'exercice de nos droits les plus chers, si l'on nous ôte les moyens de faire respecter notre neutralité ou de défendre notre constitution contre les factions intérieures, alors la Suisse, opprimée d'un côté et dépouillée de l'autre, ne peut que succomber sous ses malheurs. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Je ne ferai certainement aucune démarche pour engager les cantons à revenir de l'arrêté que leurs députés vont soumettre à leur ratification; ce serait trahir tous mes devoirs.

Le vôtre, Monsieur, dans cette circonstance critique est de redoubler de zèle, d'efforts et de moyens pour éclairer et convaincre. J'attends de Monsieur d'Affry qu'il vous soutiendra puissamment. Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an Maillardoz, 26. Dezember 1804.

[1] Denkschrift und Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den Kaiser Napoleon vom 22. August 1804.

[2] Offener Brief des Landammanns v. Wattenwyl an die Standeshäupter in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Basel und Schaffhausen. Besondere und Hauptinstruktion für den Staatsschreiber Augustin Gasser, alle vom 5. September 1804. Protokoll des Landammanns Nr. 1164, 1165, 1166.

und da der Kaiser in einem übrigens sehr freundlichen Schreiben dem Landammann anzeigte, daß er fest entschlossen sei, die Aufstellung dieser Stäbe nicht zu gestatten, so unterwarf der letztere seine eigene Ansicht, weil es nicht anders sein konnte, der väterlichen Ermahnung des großen Vermittlers.[1]

Die Verhaltungsbefehle der außerordentlichen schweizerischen Großbotschaft waren zum Theil schon in den Beschlüssen der Tagsatzung enthalten. Sie betrafen die Handelsverhältnisse der Schweiz mit Frankreich, für deren Behandlung der Landammann die Herren v. Jenner, Reinhard und Heer besonders bezeichnet hatte, die Vollziehung des Dienstvertrages vom 26. September 1803 und die Einrichtung des schweizerischen Kriegsdienstes in Frankreich, deren Erledigung am leichtesten dem Herrn d'Affry gelingen zu sollen schien, die Ansprüche der ehemaligen Krieger in französischen und piemontesischen Dienste, und die Wiedererstattung der eingezogenen Güter der Bündner in Veltlin. Diesen vier Aufträgen der Tagsatzung hatte der Landammann von ihm aus noch zwei andere ihm gleichfalls wichtig scheinende beigefügt, nämlich die Rückgabe von Biel und Erguel oder die Wiederherstellung der alten Schweizergrenze gegen Frankreich, worüber Herr v. Jenner aus frühern Zeiten her manchen Aufschluß geben konnte, und die so oft versprochene Vergütung der den französischen Truppen gemachten Lieferungen, für welche Forderung von Jenner gleichfalls eine umständliche Denkschrift und rechtfertigende Beilagen mitbrachte. Die Rückerstattung von Biel und Erguel, um derentwillen der Landammann sich unmittelbar schriftlich an Napoleon gewendet hatte, sollten die Gesandten indessen nur in dem Falle berühren, wenn der Kaiser selbst in Beantwortung dieses Schreibens eine aufmunternde Eröffnung machte.[2] „Ich

---

[1] Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den Botschafter Vial vom 2. November 1804.

[2] Schreiben des Landammanns v. Wattenwyl an den Kaiser Napoleon wegen Biel und Erguel, 23. Oktober 1804. Protokoll Nr. 1764. Schreiben des nämlichen an den alt Landammann v. Affry als Haupt der außerordentlichen schweizerischen Gesandtschaft, 27 Oktober 1804. Protokoll Nr. 1383.

„bin erkenntlich für den Beweis von Freundschaft und Anhäng-„lichkeit," so lautete die Antwort Napoleons auf die Beglückwünschung der schweizerischen Großbotschaft am 18. November, „welchen die schweizerische Eidgenossenschaft mir durch das Organ „ihrer außerordentlichen Botschaft ertheilt. Als Oberhaupt des „französischen Reiches muß ich der Beschützer der Schweiz sein, „und als ihr Vermittler bin ich ihr persönlicher Freund. So „lange als die Schweiz sich an die Vermittlungsakte anschließt, „wird sie auf die Freundschaft Frankreichs zählen können. Indem „ihr Frankreich anhänglich und ergeben bleibt, werdet ihr dem „Beispiele euerer Vorfahren folgen. Frankreich hat es versäumt, „seine Grenzen zu befestigen; dieß muß Euch sein Zutrauen be-„weisen; es hat ein Bündniß mit der Schweiz für vortheilhaft „erachtet, weil es der Treue und der Anhänglichkeit der Schwei-„zer versichert war. Die Vermittlungsakte ward in der Absicht „verfaßt, der Schweiz den Frieden zu geben und ihre Ruhe, ihr „Glück und ihre Unabhängigkeit wieder herzustellen. Seien Sie „versichert, meine Herren, daß keine Partei in mir eine Stütze „finden wird." Gelang es auch d'Affry, einige nachtheilige Eindrücke gegen die Schweiz bei dem Kaiser und einigen andern französischen Machthabern zu zerstören oder wenigstens zu mildern, so waren übrigens wie gewöhnlich persönliche Auszeichnungen und beschwichtigende Reden das meiste, was die Großbotschaft erhielt.

Vergeblich suchte Taglioretti, der auf den 1. März entlassen worden war, um Wiederanstellung an, als ihm die von der Tagsatzung dem Landammann ertheilten Befugnisse zur Kenntniß kamen. Umsonst suchte er die geleisteten Dienste in verschiedenen Zuschriften in gehöriges Licht zu stellen. Die Gunst des Landammanns erkor den gewesenen Senator Marcacci, um von da an die Eidgenossenschaft als Geschäftsträger in Mailand zu vertreten. Von dem diplomatischen Agenten der italienischen Republik hingegen wurde eine alte Beschwerde über allzu leichtfertige Aufnahme italienischer Flüchtlinge in Bünden abermals wiederholt. Ernstere Maßregeln nahmen jedoch die beunruhigenden Nachrichten in Anspruch, welche im Nobember über das in Livorno aus-

gebrochene gelbe Fieber eintrafen. Bereits hatten sowohl die italienischen als die ligurischen Behörden die Symptome der in Livorno herrschenden Krankheit für übereinstimmend mit denjenigen des amerikanischen gelben Fiebers erklärt und sorgfältige Absperrungsmaßregeln getroffen. Von verschiedenen Seiten erschienen auch in der Schweiz Verordnungen, allein da man bald genug einsah, wie ungenügend solche vereinzelte Anstalten bleiben mußten, so hatten mehrere Kantonalregierungen den Landammann aufgefordert, die nothwendigen Sicherheitsmaßregeln für die ganze Schweiz selbst anzuordnen und insonderheit Luzern den Wunsch für Errichtung einer Sperre an den italienischen Grenzen geäußert. Also ließ der Landammann eine Kundmachung ergehen, in welcher die östlichen und südlichen Grenzkantone der Schweiz, wie Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Tessin und auch die an Wallis stoßenden Kantone Uri, Bern und Waadt zu besondern Sperrmaßregeln, alle übrigen aber zur größten Wachsamkeit aufgefordert wurden. Kaum vier Tage später erklärte er jedoch diese Maßregeln für nicht hinlänglich und verordnete kraft seiner verfassungsmäßigen Oberaufsicht, daß von nun an bis auf weitere Verfügung jeder Verkehr mit Italien abgebrochen, demnach jede Einfuhr von Waaren und Vieh und der Eintritt von Menschen an den Grenzen der Kantone Tessin und Graubünden untersagt, und dafür alle Straßen und gangbaren Grenzposten mit hinreichender, aus den von den Grenzen entferntern Gegenden dieser Kantone gewählter Mannschaft besetzt werden sollen.[1] Der Flügeladjutant Oberst Hauser aber erhielt nun den Auftrag, sich in die Kantone Uri, Tessin und Bünden zu begeben, um daselbst alle durch die Umstände nöthig gewordenen Gesundheitspolizeianstalten im Namen der eidgenössischen Bundesbehörde gemeinschaftlich mit den Kantonsregierungen zu veranstalten.[2] Schon nach vierzehn Tagen konnte jedoch, da das gelbe Fieber die Mauern

---

[1] Kundmachung des Landammanns v. Wattenwyl vom 12. November 1804. Kreisschreiben desselben vom 16. November 1804.

[2] Ernennung und Instruktion vom 22. November 1804 im Protokoll des Landammanns Nr. 1489.

von Livorno nicht überschritt, und auf dem Gebiete der italienischen Republik fortwährend der beste Gesundheitszustand herrschte, die strenge Absperrung wieder aufgehoben werden.[1]

Gern erlaubte die Regierung von Bern ihrem Haupte, dem Schultheißen v. Wattenwyl, als Gegengeschenk für die schöne Sennerei ein prächtiges Porzellanservice aus der Manufaktur von Sevres anzunehmen, auf welchem eine Reihe der schönsten Schweizerausſichten dargestellt waren, und bestätigte der Stadt Erlach ihre Freiheiten.[2] Sonderbar genug hatten zwei Artikel in den gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, die der in Bern sich aufhaltende Botschafter ungerügt gelassen, in Paris solche Aergerniß veranlaßt, daß selbst der Großrichter Regnier sich verpflichtet glaubte, einen Bericht an den Kaiser zu machen, und die französische Regierung durch den Landammann von der bernischen die Bestrafung des Redaktors und eine wachsamere Zensur verlangte. Der eine Artikel betraf nämlich die Folgen der französischen Handelssperre vom 6. Brumaire, der andere die Züricher Strafurtheile. Man konnte jedoch dem französischen Botschafter melden, daß der Redaktor bereits unmittelbar mit Gefangenschaft bestraft und der Zensur strengere Wachsamkeit eingeschärft worden sei.[3]

---

[1] Beschluß des Landammanns vom 5 Dezember 1804. Protokoll Nr. 1548.

[2] Bestätigungsbrief vom 23. November 1804. Dekretenbuch II. 349.

[3] Der Landammann v. Wattenwyl an die Regierung von Bern, 25. Juli 1804. Manual des Staatsraths 25. Juli 1804. Der Landammann v. Wattenwyl an den Botschafter Vial, 2. Augstmonat 1804. Die betreffenden, allerdings für Frankreich nicht schmeichelhaften Stellen lauteten folgendermaßen (G. Schw. N. Nr 78 vom 16. Mai 1804): „Schaffhausen 11. Mai. Seit Anfang dieses Maimonats ist fast kein Tag vergangen, wo nicht 20 bis 30 und oft noch mehr Personen, Weiber und Kinder mit Hab und Gut aus dem Kanton Basel hier durchziehen und nach Osten wandern, ohne diejenigen zu rechnen, die nach Westen ziehen. Der Hauptgrund liegt in dem bundesnachbarlichen Dekret vom 6. Brumaire, das keine andere Wahl läßt, als zu Grunde zu gehen, oder seine Industrie in einen andern Staat zu tragen, wo vermuthlich ähnliche menschenfreundliche Keime des Wohlthuns entsprießen werden, als aus dem Edikt von Nantes und aus den monarchischen Dragonaden hervorgegangen sind, und bis jetzt herrliche Früchte getragen haben." Ibidem Nr. 81 vom 22. Mai. „Zürich, den 18. Mai. — — — — Auffal-

Während auf diese Weise ein sonst in sehr ruhigem Tone gehaltenes schweizerisches Blatt die Aufmerksamkeit der großen Schutzmacht auf eine wenig erfreuliche Weise erregte, gab die ausländische Presse den schweizerischen Behörden durch Veröffentlichung von Aktenstücken, die nicht dazu bestimmt waren, mancherlei Aergerniß. Schon im März hatte sich der Landammann v. Wattenwyl bemüßigt gefunden, die Regierungen von Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhausen und Luzern mißbilligend auf die in Nr. 73 der dießjährigen Allgemeinen Zeitung geschehene Veröffentlichung mehrerer seiner Kreisschreiben aufmerksam zu machen.[1] Weit schmerzlicher berührte es ihn indessen, als in dem sechsten Stück der dießjährigen bei Cotta in Tübingen erschienenen europäischen Annalen eine deutsche Uebersetzung seiner vertraulichen Denkschrift an den ersten Konsul erschien. Sollte doch diese Denkschrift durchaus geheim bleiben, so daß sie nur der Regierung von Zürich unter der Bedingung der größten Verschwiegenheit vertraut worden war. Den Unwillen des Kaisers selbst von dieser Veröffentlichung besorgend, wandte sich das Bundeshaupt an den würtembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Winzingerode, um durch ihn den Namen des Einsenders zu erhalten, und da dieser keine Antwort ertheilte, an den Herzog selbst. Da nun der Fürst Cotta's Erklärung mittheilte, daß er weder Verfasser, noch Redaktor, sondern bloß

---

lend mußte es für Zürich sein, in einem französischen öffentlichen Blatte in jetzigen Zeiten Folgendes zu lesen, welches nicht allein die Regierung von Zürich, sondern die ganze Eidgenossenschaft, ja alle Schweizer angeht. Es heißt: Man bedauert, daß der Prozeß, die Insurrektion im Kanton Zürich betreffend, nicht öffentlich abgehandelt worden ist, obgleich Frankreich hiezu ein so schönes Beispiel gibt.... Was will diese Stelle anders, als einen Schatten über die Verhandlungen in Zürich werfen? Ist der Prozeß nicht öffentlich geführt worden? Wenn der Verhörsaal in Zürich nicht alle fassen konnte, so kann das nämliche mit dem großen Saale, den man in Paris bauet, geschehen, und doch wird kein Vernünftiger hieraus eine Konsequenz ziehen. Die Verhandlungen gingen in Zürich öffentlich vor, und die Delinquenten wurden bei Tag und öffentlich und nicht des Nachts und heimlich hingerichtet.

[1] Kreisschreiben des Landammanns an diese Kantone vom 19. März 1804.

Verleger der europäischen Annalen, und daß die Redaktion derselben seit Posselts Tode den kurbaierschen Landesdirektionsrath Huber und Stegmann in Ulm überlassen sei, an welche die verschiedenen Aufsätze eingesendet würden, ohne daß der Name des Einsenders und andere Umstände zu des Verlegers Kenntniß kämen, so schrieb der Landammann sogar an den Kurfürsten von Baiern. Ungeachtet am Ende diese Nachforschungen auf keine untrügliche Spur führten, so blieb doch der Verdacht ziemlich allgemein auf dem zürcherischen Staatsrath Usteri, der bei einer hohen wissenschaftlichen Bildung und vielen andern Verdiensten die Veröffentlichungssucht allerdings oft so weit trieb, daß sie mit seiner Dienstpflicht in auffallenden Widerspruch kommen mußte.[1]

Am 1. November hatte die Liquidationskommission ihren weitläufigen Endbeschluß erlassen.[2] Sechs Wochen später, am 15. Dezember, löste sie sich förmlich auf, da ihre Aufgabe, die helvetische Nationalschuld zu bestimmen und dafür die unterpfändlichen Versicherungen festzusetzen, den ehemals souveränen Ständen der Schweiz ein ihren örtlichen Bedürfnissen angemessenes Gemeingut anzuweisen und die jedem Kanton wieder eigenthümlich anheimfallenden Kantonalgüter zu bestimmen, erfüllt schien; indem sie in einem umständlichen Kreisschreiben den Kantonsregierungen von den Verzögerungsgründen und vielen Schwierigkeiten, die ihr im Wege gestanden, so wie von ihren Ansichten Kenntniß gab, wie das Liquidationsgeschäft auf den Grundlagen des Beschlusses vom 1. November seine fernere Erledigung finden sollte.[3] Um jedoch die Verantwortlichkeit der Aufsicht über die ausländischen Schuldtitel und die Fürsorge für die Anerkennung der

---

[1] Der Landammann von Wattenwyl an den Grafen von Winzingerode, 10. September. Derselbe an den Herzog von Würtemberg, 18. Oktober. Derselbe an den Kurfürsten von Baiern, 3. November 1804.

[2] Endbeschluß der Liquidationskommission vom 1. November 1804. Abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1804, Seite 1375 u. f. Wir werden bei der innern Geschichte darauf zurückkommen.

[3] Kreisschreiben der Liquidationskommission vom 15. Dezember 1844. Bei ihrer Auflösung abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1805, Seite 43 u. f.

neuen Bundesgenossenschaft als Eigenthümerin derselben nicht ausschließlich auf dem Landammann zu lassen, setzte der Herr von Wattenwyl noch am Ende seiner Bundesleitung eine aus vier Gliedern, dem bisherigen Präsidenten der Liquidationskommission Sulzer, dem Landammann Niklaus Heer von Glarus, dem Rathsherrn von Jenner von Brunnadern und dem Rathsherrn Leonhard Häusler von Basel, bestehende neue Berathungskommission nieder, welche dem Landammann in dieser so wichtigen und so schwierigen Angelegenheit zur Seite stehen sollte.[1]

Die Niedersetzung dieser Berathungskommission war eine der letzten Verhandlungen des für die Befestigung der neuen aus der Vermittlung hervorgegangenen Ordnung der Dinge so wichtigen Amtsjahres des Landammanns von Wattenwyl. Aus einem als achtungswerther Privatmann und braver Offizier bekannten Manne hatte er sich während der Dauer desselben durch seine Thätigkeit, Festigkeit und Besonnenheit, so wie durch die Richtigkeit seines Urtheils über schweizerische Verhältnisse im Innern und zum Auslande zu einem in ganz Europa mit Achtung genannten Staatsmanne hinaufgeschwungen, und überließ seinem Nachfolger die zu leitenden allgemeinen eidgenössischen Angelegenheiten in einem so vortheilhaften Gange, daß sie ohne große Anstrengung nur in derselben Bahn fortgelenkt werden durften, um zu demjenigen Gedeihen zu gelangen, dessen eine angemessene Entwicklung des schweizerischen Volkslebens unter den damaligen Umständen und bei der tief eingreifenden Obervormundschaft Frankreichs empfänglich war. Manche Zeichen der Zeit deuteten auf einen in politischer Beziehung düster umwölkten Himmel auf dem Festlande. Schien auch die durch den heiligen Vater selbst am 2. Dezember vollzogene Krönung des Gründers einer neuen Monarchie auf eine muthmaßliche lange Dauer dieser neuen Ordnung der Dinge in Frankreich zu deuten, so ließen doch die letzte russische Note vom 28. August so wie die Abreise des Herrn von Oubeil von Paris drei Tage nach Uebergabe derselben, die starken Truppen-

[1] Beschluß des Landammanns von Wattenwyl vom 20. Dezember 1804. Kreisschreiben an sämmtliche Stände eod. dato.

märsche aus Böhmen nach Italien gegenüber einem französischen Heere von 72,000 Mann, welches sich dort versammelte, und die Kriegserklärung Spaniens gegen England auf eine bedeutende Erweiterung des bisherigen Kriegstheaters zu Wasser und zu Lande schließen, welche die Drangsale des Krieges auch in die Nähe der Eidgenossenschaft bringen könnte.

Siebentes Kapitel.

Begebenheiten des Jahres 1805 bis zum Ausbruch des Kontinentalkrieges zwischen Frankreich und Oesterreich.

Mochte daher auch die innere Lage der Eidgenossenschaft am 1. Jenner 1805, wo v. Wattenwyl in Fraubrunnen dem solothurnischen Schultheißen Gluz die höchste Würde übertrug, solche beruhigende Aussichten darbieten, daß man auf die Persönlichkeit des neuen Landammanns weniger Gewicht zu legen geneigt gewesen wäre, so zeigten sich am äußern politischen Horizonte doch düstere Gewölke genug, und die Erfahrung bewies bald, daß, wenn es dem Landammann v. Wattenwyl vorbehalten gewesen war, das Werk des Vermittlers und die Ruhe der Schweiz im Innern zu befestigen, die neue Ordnung der Dinge in der Schweiz unter der Leitung des solothurnischen Bundeshauptes die erste drohende Lebensprobe gegenüber dem Auslande zu bestehen haben sollte.

Peter Jakob Joseph Anton Gluz-Ruchti war bei seiner Erhebung zum Bundeshaupte 51 Jahre alt, stammte aus einem der angesehensten und einflußreichsten Patriziergeschlechter Solothurns, und war der vierte Sohn eines alt Schultheißen von Olten. An natürlichen Gaben weit mittelmäßiger begabt als seine Brüder, hatte er, wie damals die meisten Söhne solothurnischer Patrizier, einige Klassen im Jesuitenkollegium mitgemacht und war dann, sobald er das dazu nothwendige Alter erreicht, als Lieutenant in das Schweizerregiment Buch in spanische Dienste getreten. Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt wurde

er 1778 Großrath und zwei Jahre später vermittelst der Zunftberechtigungen Jungrath, sowie Obervogt von Flumenthal nächst der Stadt. Auch zog er bei dem Einfalle der Franzosen als Artillerieoberst an die Grenzen. Unter der helvetischen Regierung wurde er als Forstinspektor gebraucht, und begab sich dann als solothurnischer Abgeordneter nach Paris, von wo er als Vorstand des Einführungsausschusses zurückkehrte. Was ihm zur Zeit den meisten Tadel seiner Standesgenossen zugezogen, die Heirat mit der schönen Tochter des Kronenwirthes Schmidt, das beförderte jetzt vorzüglich seine neuere Laufbahn, denn wenn sein Schwiegervater nicht ohne Einfluß unter der bürgerlichen Bevölkerung der Hauptstadt war, so stand der Schwiegermutter, einer gebornen Hammer aus dem Gäu, ein nicht unbeträchtlicher Anhang in diesem Landestheile zu Gebote. In der Lenkung der Wahlen blieb die Wirthschaft zur Krone keineswegs unthätig. Nicht ohne Gewandtheit sprach man daselbst von dem großen zu schwierigen Geschäften nicht mehr tauglichen Alter einiger frühern Räthe, von dem zweideutigen Benehmen anderer während der helvetischen Zeit, bis man dem gewünschten Kandidaten gehörig die Bahn geebnet hatte. Ohne ausgezeichnete Geistesgaben und bei gänzlichem Mangel an wissenschaftlicher Bildung half ihm doch sein natürlicher Verstand, sich bei der Behandlung der Geschäfte eine gewisse Angemessenheit vorzüglich der Formen zu eigen zu machen. Allein seine Hinneigung zu einem etwas schroffen und hochtrabenden Wesen in seinem Benehmen schwächte seinen Einfluß unter seinen Mitbürgern, und wurde dann mitwirkende Ursache bei der Zurücksetzung, die wir später zu erzählen haben werden. Folgte er in eidgenössischen Angelegenheiten gerne der Richtung des Schultheißen v. Wattenwyl, so war im übrigen die Einwirkung seines geistreichen und vielseitig gebildeten Bruders, des nachmaligen Propsts und Koadjutors Urs Viktor Anton, oft von heilsamen Folgen.

Die schweizerische Großbotschaft war von Paris zurückgekommen, ohne die von ihr gesuchte günstige Regulirung verschiedener Verhältnisse mit Frankreich erhalten zu haben. Auch die von den katholischen Ständen mehr oder weniger gewünschte

Unterhandlung eines Konkordats, für welche man den Aufenthalt Pius VII. in Paris benutzen wollte, hatte wegen Mangel an Verhaltungsbefehlen der Regierungen völlig unterbleiben müssen, so mancherlei Vortheile auch die Umstände zu gewähren schienen. Dessenungeachtet begann der neue Landammann seine Geschäftsführung mit einer so demüthig frommen Huldigung an das Haupt der Kirche, wie diese letztere es unter den Drangsalen, welche sie am Ende des achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts erfuhr, kaum mehr gewohnt war.[1] Der Landammann aber lud in einem besondern Kreisschreiben die Kantone ein, sich über die Grundlagen eines solchen geistlichen Konkordates zu berathen und ihm mit möglichster Beförderung zu berichten, was sie dem Oberhaupte der Kirche hierüber vorzuschlagen gedächten. Zu Vorberathung von Vorschlägen, welche man Frankreich für Erleichterung des Handelsverkehrs machen könnte, setzte derselbe einen geheimen Ausschuß nieder[2], auf dessen Antrag der Landammann eine Denkschrift an den Minister des Innern, Herrn von Champagny, gelangen ließ. Um aber das Vaterland vor jeder Gefahr zu bewahren, welche infolge der unlängst in mehrern Gegenden beider Welttheile ausgebrochenen oder für die Zukunft zu besorgenden ansteckenden Krankheiten entstehen könnte, so wie um den angrenzenden Staaten, mit denen die Eidgenossenschaft in Handels- und Freundschaftsverhältnissen stand, ein größeres Zutrauen in ihre Sorgfalt und Wachsamkeit einzuflößen und vermittelst dieses Zutrauens die Anwendung eigener Vorsichtsmaßregeln von Seiten derselben gegenüber der Schweiz unnöthig zu machen, stellte der Landammann eine aus dem Rathsherrn Emanuel Rudolf Fischer aus Bern, dem Rathsherrn und Med. Dr. Paulus Usteri aus Zürich,

---

[1] Le Landammann de la Suisse n'a point de vues que le fils soumis de l'Eglise, le plus humble des fidèles n'avoue dans la simplicité de son cœur. Votre Sainteté et le digne nonce apostolique qu'elle a daigné nous désigner dans la personne de Monseigneur l'archevêque de Berithe, me trouveront invariable sur ce point. Landammann Gluz an Pius VII., den 4. Jenner 1805.

[2] Protokoll des Landammanns vom 5. Februar 1805.

dem Doktor und Sanitätsrath Kaspar Tobias Zollikofer aus St. Gallen, dem Präsidenten des Sanitätsrathes Christian v. Pellizary und dem Flügeladjutanten Oberst Hauser bestehende außerordentliche eidgenössische Sanitätskommission auf.[1] Die beängstigende Furcht vor dem Schreckensfieber machte die Menschen, selbst wo sie es sonst nicht waren, geschmeidig und gehorsam. Aber auch von Genf her wurde man plötzlich mit einer epidemischen Krankheit geschreckt, welche ohne vorangehende Zeichen alsobald mit heftigen Kopfschmerzen, Schwindel, Bangigkeit, Ekel, gar leichtem Erbrechen und großer Entkräftung begann, worauf binnen wenigen Stunden Bewußtlosigkeit mit einem dumpfen Irrreden folgte, das bei schlimmem Ausgange bis zum Tode fortwährte. Die Krankheit dauerte, wenn sie mit dem Tode endete, oft nicht viel länger als zwölf Stunden und niemals über fünf Tage. Die passendste Benennung derselben schien diejenige eines Hirnfiebers zu sein. Die Zahl der Kranken war zwar ansehnlich genug, um eine Epidemie zu bezeichnen, hingegen war die öffentliche Meinung in Genf so entfernt, etwas Ansteckendes dabei zu vermuthen, daß keinerlei Vorsichtsmaßregeln dagegen genommen wurden.

Mancherlei Zeichen der Zeit waren geeignet, der Eidgenossenschaft ernstliche Besorgnisse einzuflößen. Vergebens seufzte das holländische Volk nach Unabhängigkeit, vergebens weigerte es sich, dem französischen Interesse zu dienen und die Reste seines geretteten Reichthums an Frankreich zu opfern. Mit verderblicher Folgerichtigkeit und Klugheit hatte Frankreich die Parteien genährt, die Leidenschaften geweckt und die Wühlerei ermuntert. Aus mancherlei Aeußerungen schien jetzt hervorzugehen, daß zu Paris eine Veränderung in der batavischen Regierung beschlossen sei. Mancherlei beunruhigende Sagen gingen um, als ob der französische Kaiser nicht undeutlich von Vereinigung mit Frankreich gesprochen hätte, wofern man sich nicht in gewisse Formen füge, oder daß das Haus Nassau-Weilburg zur erblichen Präsi-

---

[1] Beschluß des Landammanns vom 21. April 1804.

dentschaft in der batavischen Republik bestimmt sei. Wirklich besprach Napoleon in wiederholten Konferenzen mit dem holländischen Gesandten in Paris Bataviens neue Verfassung und schon Mitte März wurde von der Regierung der Entwurf einer neuen Verfassung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt. Trug diese auch den Namen einer republikanischen, so waren doch die meisten ihrer Bestimmungen der Wirklichkeit nach schlechthin monarchisch, und der Rathspensionär erhielt in derselben mehr Gewalt, als ein Erbstatthalter je besessen hatte. Diese Verfassung wurde nun von dem gesetzgebenden Körper und scheinbar selbst von dem Volke gebilligt, obgleich kaum der fünfundzwanzigste Theil der Aktivbürger an der Abstimmung Theil nahm. Da aber wie zur Zeit der helvetischen Republik in der Schweiz die stillschweigenden Einwohner für bejahend angenommen wurden, so konnte dessenungeachtet ein glänzendes Ergebniß bekannt gemacht werden. Noch weit rascher und durchgreifender war der Gang der Dinge in der kaum erst zur italienischen umgewandelten cisalpinischen Republik. Freilich erfuhr man aus Italien, daß wegen einer neuen Verfassung dieser Republik Unterhandlungen mit Oesterreich gepflogen würden, und diese eine so ernsthafte Wendung nähmen, daß Befehle an den Kriegsminister in Mailand nöthig gewesen wären. Am 17. März aber ersuchten der Vizepräsident Melzi, die Mitglieder der Staatskonsulta und die Abgeordneten der verschiedenen Kollegien den Kaiser der Franzosen um eine Verfassung, in welcher die von ihm bereits ausgesprochenen Grundsätze geheiligt wären, welche die ewige Vernunft forderte, und ohne welche das Geschick der Völker doch nur den Leidenschaften der Menschen hingegeben wäre. Also hatten sie in Erwägung der Lage Europa's und derjenigen ihres Vaterlandes den gewaltigen Kaiser zum Könige von Italien erklärt. Möchte auch die Trennung von Frankreich und Italien, so ließ sich dieser vernehmen, nützlich sein, um die Unabhängigkeit der Nachkommen zu sichern, so möchte sie im gegenwärtigen Augenblick für beide Länder verderblich werden. Daher würde der Kaiser diese Krone einstweilen behalten, allein nur so lange als ihr Interesse es fordern würde, und mit Vergnügen den Augenblick

kommen sehen, wo er sie einem jungen Haupte aufsetzen könnte, das, von seinem Geiste beseelt, sein Werk fortzusetzen im Stande wäre. Am 23. Mai wollte sich der erste König von Italien in Mailand krönen lassen.

Sobald der Landammann von dieser Umgestaltung der italienischen Republik amtliche Kenntniß erhielt, schrieb er ein Glückwünschungsschreiben an Napoleon und ließ sich durch Maillardoz erkundigen, wann und wo der Kaiser geneigt sein möchte, eine schweizerische Abordnung zur förmlichen Beglückwünschung zu empfangen, worauf Talleyrand dem schweizerischen Gesandten anzeigte, daß Napoleon die schweizerische Abordnung mit Vergnügen in Chambery annehmen würde.[1] Mußte auch den Schweizern die monarchische Umgestaltung des benachbarten Freistaates in mancher Beziehung bedenklich erscheinen, so sahen sie doch in der Absendung eidgenössischer Abgeordneter nach der ehemaligen Hauptstadt Savoyens nicht nur eine dem gewaltigen Vermittler und dem übermächtigen Lenker der europäischen Schicksale zukommende Huldigung, sondern eine günstige Gelegenheit, demselben ihre dringendsten Wünsche, vorzüglich in Handels- und Dienstverhältnissen mit dem großen Nachbarstaate, vorzutragen. Hiemit wurde denn auch nächst den in den Umständen liegenden Huldigungen die von dem Landammann ernannte, aus dem alt Landammann v. Wattenwyl, dem Schultheißen Grimm von Solothurn, dem Bürgermeister Merian von Basel und dem Obersten Gluz, Bruder des Landammanns, bestehende Abordnung beauftragt. Nebenbei wünschte der Landammann, da im Kanton Solothurn die Landzünfte das sogenannte Grabeau oder die politische Zensur benutzt hatten, um eine bedeutende Anzahl Städter aus den Behörden zu entfernen, den großen Vermittler auf die Nachtheile dieser Anstalt aufmerksam machen zu lassen. Allein v. Wattenwyl hielt zu viel auf der Unabhängigkeit seines Vaterlandes, um einen solchen Auftrag zu übernehmen, und lehnte ihn vielmehr unter dem Vorwand ab, daß die Regierungen

---

[1] Talleyrand an Maillardoz, 15. März 1805.

Mittel genug in ihrer Gewalt hätten, um Anarchisten in Ordnung zu halten, und ihr Vorhaben zu vereiteln.[1] Die Abgeordneten trafen am 14. April Mittags in Chambery ein; allein die Aussichten zu einer längern und für die Wünsche der Schweizer ersprießlichen Audienz waren nichts weniger als günstig, da Herr v. Talleyrand bereits durchgereist war, und von den Ministern nur derjenige des Innern, Champaguy, den Kaiser begleitete, während eine große Anzahl von Departementalbehörden sich in Chambery vereinigt hatte, um Angelegenheiten des Landes mit dem Staatsoberhaupte zu besprechen.[2]

Es war Abends um 7 Uhr in der Dämmerung, als Napoleon die Abgeordneten der Eidgenossenschaft ohne Zeugen empfing. Er unterbrach den ersten Abgeordneten bei seiner Anrede mit den Worten: „Ist es nicht Herr v. Wattenwyl, der zu mir „spricht?" und lieh dann seinem Vortrag ein aufmerksames Ohr. Besonders aber schien er diejenige Stelle zu beachten, wo Herr v. Wattenwyl sich dahin aussprach: „Die Schweizer folgten mit „Bewunderung der fernern Entwicklung des politischen Systems „des Kaisers in Europa, dessen tiefe Weisheit ihnen auch für „die Zukunft große Hoffnungen einflößte." „Ich habe Ursache „genug", antwortete Napoleon, „mit den von Ihnen im Namen „der Schweizerkantone ausgesprochenen Gesinnungen zufrieden zu „sein. Meinerseits habe ich nicht vergessen, daß Frankreich sich „wegen desjenigen, was in der Schweiz geschehen ist, einige „Vorwürfe zu machen hat und werde mich verpflichtet glauben, „euch dafür Ersatz zu leisten, so viel als in meinen Kräften steht. „Ich werde in dieser Beziehung das System der Könige befolgen. „Mit Vergnügen sehe ich, daß Alles in der Schweiz ziemlich „gut geht. Jetzt, wo Piemont, Savoyen und Mailand unter „meiner Herrschaft vereinigt sind, kann nichts einigermaßen Bedeutendes, was in der Schweiz vorgeht, mir gleichgültig sein.

---

[1] Der alt Landammann v. Wattenwyl an den Landammann Gluz. Chambery, 15 April 1805.

[2] Ibidem.

„Wenn ihr Vertrauen zu mir habt und mir die Dinge auf eine „angemessene Weise vorbringt, so werde ich mich stets bemühen, „ihnen eine befriedigende Wendung zu geben. Die Vermittlungs„akte ist euch zur Herstellung der Ruhe in der Schweiz ertheilt „worden. Sollte es in der Folge nothwendig sein, einige Ab„änderungen vorzunehmen, so können wir uns verständigen. „Ich fühle, daß die Schweiz nicht stark genug ist, um ihre Un„abhängigkeit und ihre Rechte mit ihren eigenen Kräften zu ver„theidigen. So lange ihr aber Vertrauen zu Frankreich habt, „könnt ihr stets auf die Hülfe desselben zählen."

Hier erkundigte sich der Kaiser mit einiger Lebhaftigkeit, ob sich nicht ein Herr Merian unter den Abgeordneten befände. v. Wattenwyl nannte ihm die Namen derselben. Napoleon schien ihnen nur geringe Aufmerksamkeit zu schenken, und kam alsogleich zu Herrn Merian zurück, dem er bemerkte, daß er nicht ohne Sorge die Direktorialstellung auf Basel übergehen sehe, weil die Familie Merian Frankreich nicht zugethan und mehrere Glieder derselben in Umtriebe mit dem Auslande verwickelt gewesen seien, wobei er noch einige Vorwürfe über den in Basel im Allgemeinen herrschenden Geist und den von dort aus betriebenen Schleichhandel beifügte. Ohne Gewandtheit in der französischen Sprache, gab Merian eine nicht sehr passende Antwort. Der Kaiser aber milderte seine Vorwürfe durch einige für denselben verbindliche Worte, damit der Tadel nicht unmittelbar auf ihn zu fallen schiene. Auch verkündigte er ihm eine ruhigere Verwaltungszeit als diejenige des Herrn v. Wattenwyl gewesen wäre. Dieß brachte den Kaiser auf die Zürcher Wirren, welche ihm im Anfange bedenklich erschienen wären. Allein der Landammann habe sich gut daraus gezogen, und es erfreue ihn, daß so wenig Blut dabei vergossen worden sei. Nachdem Napoleon sich noch nach dem gegenwärtigen Zustande des Kantons Zürich erkundigt, und einige freundschaftliche Ermahnungen an Herrn Merian hinzugesetzt hatte, trat ein kleines Stillschweigen ein, welches Herr v. Wattenwyl benutzte, um von den Ansprüchen der Bündner wegen der ihnen im Veltlin genommenen Güter zu sprechen, womit sich der Kaiser in Mailand zu beschäftigen verhieß. Er

berührte nun selbst die Handelsverhältnisse und äußerte sich dahin, daß er auf den Wohlstand der Schweiz nicht eifersüchtig sei, und ihr mit Freuden jede Erleichterung zukommen lassen würde, insofern dieselbe ihr wirklich und nicht dem verhaßten England oder andern Gegnern zukäme. Als man ihm auf seine Frage, ob den von Frankreich pensionirten Schweizern ihre Jahrgehalte zukämen, antwortete: viele derselben bekämen gar nichts und befänden sich in einer bedauernswürdigen Lage, äußerte der Kaiser die größte Verwunderung, da er 500,000 Franken hiefür bewilligt und einen Zahlmeister in der Schweiz angestellt habe. v. Wattenwyl schrieb jene Säumniß den untergeordneten Beamten zu, und bezeichnete die traurigen Verhältnisse der Berechtigten noch näher. Napoleon kam nun auf die in England angelegten Kapitalien zu sprechen, erkundigte sich umständlich nach der Lage dieses Geschäftes und sagte eine günstige Beendigung desselben bei der Wiederherstellung des Friedens zu. Dann fuhr er, die Militärkapitulation berührend, fort, er habe die Halbbrigaden in ein Regiment zusammengeschmolzen und sich mit der Bildung zweier anderer Regimenter beschäftigt. Mit den Ernennungen aber habe er nichts übereilen wollen. Er wünschte, daß sich die alten und angesehenen Geschlechter wieder an Frankreich anschlößen und würde binnen Jahresfrist die Einrichtungen vollenden. Als die Angelegenheiten des Hochstifts St. Gallen zur Sprache kamen, äußerte das Haupt der Gesandtschaft den Wunsch, daß dieselben sich mittelst einer Entschädigung erledigen möchten. Aber der Kaiser entgegnete ihm, die Regierung von St. Gallen habe laut der Vermittlungsakte die Rückkehr des Abts, wenn auch bloß als Bischof, auf keine Weise zugeben können, und er selbst dem Abt sagen lassen, er möchte sich dieses gänzlich aus dem Sinne schlagen. Endlich berührte er noch die Verhältnisse der Schweiz mit andern Mächten und vorzüglich die österreichischen Inkamerationen, die er sehr mißbilligte und die Abtretung von Konstanz an die Eidgenossenschaft als eine angemessene Entschädigung bezeichnete. Schließlich erkundigte er sich auch nach den Polizeianstalten der Schweiz und ob sich Ausgewanderte in derselben befänden, worauf er seine Zufrieden-

heit äußerte und die Gesandtschaft beurlaubte. Die ganze Zeit über hatte übrigens Napoleon in einem sanften und freundlichen Tone gesprochen, und war außerordentlich liebenswürdig gewesen, besonders aber hatte er die Aeußerung, man möchte Vertrauen zu ihm haben, mit einem liebreichen Ausdrucke begleitet.[1] Der Kaiser setzte zwar am folgenden Tage seine Reise weiter fort; allein die Gesandtschaft wartete auf den Wunsch der solothurnischen Mitglieder noch drei Tage lang die Ankunft des heiligen Vaters ab, um demselben ihre Aufwartung zu machen, und ihm die Interessen der katholischen Stände zu empfehlen. Allein sie wurde nicht vorgelassen, sondern man meldete den Gesandten, Pius wäre von der Reise sehr ermüdet, hätte nur die Geistlichkeit empfangen und wäre dann alsobald zu Bette gegangen. War dieses richtig, oder mochte der Umstand, daß ein Reformirter an der Spitze stand, und man deßwegen nicht genugsam ehrerbietige Huldigung erwartete, die Ablehnung veranlaßt haben[2], später wurde die Schuld derselben auf einen französischen Kammerherrn geschoben und der heilige Vater behauptete, nichts von der Anfrage erfahren zu haben.[3] Die Abgeordneten kehrten zwar bezaubert von dem schmeichelhaften Empfange des großen Mannes in ihr Vaterland zurück, wie viel aber von den Versprechungen desselben in Erfüllung gingen, wird die spätere Geschichte lehren.

In Bern hatte in den ersten Tagen des Jahres der Saatsrath viel mit den Umtrieben der Sektirer in der Gemeinde Amsoldingen zu schaffen, da nach der Rückkehr des aus dem Zuchthause entlassenen Anton Unternährer sowohl durch diesen letztern als durch einen gewissen Bohler aus Frutigen die alten Unfugen erneuert wurden, so daß die Behörde sich genöthigt sah, auf ernstliches Einschreiten anzutragen.[4] Ungleich mehr Auf-

---

[1] Originalnote der Audienz in Chambery ohne Unterschrift, vermuthlich von Crüd.

[2] Ibidem.

[3] Der Erzbischof von Beritho an den Landammann Gluz, 15. August 1805.

[4] Manual des Staatsraths Nr. 3, Seite 240, 344.

merksamkeit in politischer Beziehung aber erregte der in der nämlichen Behörde gefallene Antrag des Staatsraths Freudenreich, die irdischen Ueberreste des fern von der Heimat verstorbenen, von dem Volke noch immer tief verehrten Schultheißen Niklaus Friedrich v. Steiger in seine Vaterstadt zurück zu bringen, und dem großen Bürger daselbst ein würdiges Denkmal der Dankbarkeit seiner Mitbürger zu stiften. Dieser Antrag hatte denn auch bei dem Staatsrathe den erwarteten Anklang gefunden und der Schultheiß v. Mülinen war nebst dem Urheber des Antrages bezeichnet worden, um diesen Gegenstand mit Beförderung einzuleiten. Der Staatsrath glaubte nämlich, daß die wieder eingetretene Ruhe, der Friede im Lande und das allmälige Erlöschen des Parteigeistes den gegenwärtigen Augenblick als den geeigneten bezeichneten, um die Asche des verehrungswürdigen Oberhauptes des Freistaats Berrn würdig zu ehren, und durch ein angemessenes Denkmal das Andenken der großartigen Gesinnung des von seinen Mitbürgern wie von der ganzen Eidgenossenschaft, in seinem Vaterlande wie außerhalb, ja von seinen Feinden selbst gefeierten Mannes auf die Nachwelt fortzupflanzen, und selbst die spätesten Enkel zur Nachahmung anzufeuern. Der Kleine Rath nahm den Vorschlag des Saatsrathes mit Beifall und Rührung auf und beschloß, daß der Leichnam des Verewigten, sobald man die Einwilligung des Magistrats von Augsburg erhalten haben würde, durch seine nächsten Verwandten daselbst abgeholt werden sollte. Also wurden der Oberamtmann v. Mutach von Trachselwald, der ehemalige Gerichtsherr May von Rued und Herr v. Steiger von Bipp als nächste Verwandte zur Abholung jener irdischen Ueberreste bezeichnet. Die Behörde von Augsburg aber willigte nach einigen Unterhandlungen über die Jahreszeit, in welcher die Ausgrabung stattfinden sollte, unbedingt ein.

Also gestaltete sich diese Todtenfeier des zwar vertriebenen, aber niemals bezwungenen letzten Hauptes des alten Freistaats Bern, das auch auf fremdem Boden sterbend den ächten Schweizersinn ungebeugt bewahrt, zu einem wahrhaft rührenden vaterländischen Feste. Es handelte sich nicht darum, zu entscheiden,

ob Steigers Ansicht der Menschen und Dinge, ob seine Beurtheilung der schweizerischen und großen europäischen Ereignisse stets richtig gewesen, ob er zum Besten des gemeinsamen und des besondern Vaterlandes dieses oder jenes Einzelne hätte thun oder lassen können, wohl aber, ob an den Ufern der Aare noch so viel Hochsinn und Gefühl vaterländischer Würde zu finden sei, um das Andenken des Mannes zu ehren, der mit ungebeugtem Sinne die Sache der Unabhängigkeit seines Vaterlandes bis zum letzten Athemzuge verfochten und nach dem Vorbilde der großen Männer des Alterthums lieber den Tod in der Verbannung gesucht, als sich in der Heimat vor fremden Göttern zu beugen. Diese Bedeutung der hohen Feier hatte allerdings die Regierung von Aargau vollständig aufgefaßt, als sie auf die erste Nachricht von der Ankunft der Leiche des Verewigten innerhalb der Grenzen ihres Kantons dieselbe durch das ganze aargauische Gebiet unter Bedeckung eines von dem Hauptmann angeführten Theils der Standeskompagnie von dem Bezirksamtmann von Aarau bis an die Kantonsgrenze geleiten ließ.[1] Es war am 11. April Nachmittags um 1 Uhr, als die Leiche bei Morgenthal in das bernische Gebiet eingebracht wurde, wo eine aus den Staatsräthen Freudenreich, Bay und Wurstemberger bestehende Abordnung nebst dem in Begleit seines Amtsschreibers, des Amtsgerichts, der Gerichtsstatthalter und Weibel daselbst eingetroffenen Oberamtmann von Aarwangen sie in Empfang nahm, und bald darauf auch der Abt von St. Urban mit einem Konventualen hinkam, um der Leiche des gewesenen Standeshauptes seine Huldigung darzubringen. Um 4 Uhr setzte sich der Leichenzug in Bewegung. Der Standesabordnung folgte der von vier schwarz bedeckten Pferden gezogene schöne Leichenwagen, umringt von allen Weibeln in der Standesfarbe und begleitet von sämmtlichen Gerichtsmännern des Amts ohne alle kriegerische Bedeckung. An die Blutsverwandten hatte sich der Abt von St. Urban angeschlossen; ihrem Oberamtmann folgten zuletzt die

---

[1] Danksagung an Aargau. Manual des Staatsraths, IV. 79.

in Trauermäntel gekleideten Amtsrichter und Gerichtsstatthalter. So wurde die Leiche in langsam feierlichem Schritte das Land hinaufgeführt. Von der Grenze weg hatte sich an beiden Seiten der Straße von dem aus allen Gegenden herbeiströmenden Landvolke eine zusammenhängende Kette gebildet. Die Männer standen mit entblößtem Haupte, viele Weiber in Trauer gekleidet, da, und die außerordentliche Stille, der Anstand, der gesenkte Blick und das thränende Auge so manches Landmanns sprachen lebendiger und deutlicher als die beredtesten Worte die Wahrheit und Innigkeit der Volksgefühle aus. So kam der Zug in dem Schlosse Thunstetten, dem Sitze des Oberamtmanns, an, wo die Begleitung einen Kreis um den Sarg schloß, und die unter freiem Himmel und unter feierlichem Kirchengeläute bei dem matten Schimmer der scheidenden Sonne gehaltene gemüthliche Rede des Staatsraths Freudenreich einen rührenden Eindruck auf die Anwesenden machte. Hierauf wurde der Sarg in einem schwarz ausgeschlagenen, glänzend erleuchteten Saale auf ein geschmackvoll verziertes Trauergerüst niedergelegt, von der Begleitung bewacht und die ganze Nacht hindurch dem sich ehrerbietig nahenden Volke zur Schau ausgestellt. Am folgenden Tage wurde die Leiche nach Hindelbank geführt, wo der Oberst v. Erlach sich mit zuvorkommender Gefälligkeit die Ehre ausgebeten hatte, die theure Leiche zu beherbergen. An jeder Amtsgrenze wechselte das Geleite der Oberamtmänner und Gerichte, und überall wurden die nämliche Ruhe und der nämliche Anstand, der nämliche Ausdruck der Rührung von Seite des Volkes wahrgenommen wie am Eingange des Kantons. Dort in jenem, dem Hause v. Erlach gehörenden Schlosse wurden die irdischen Ueberreste des Schultheißen vier Tage lang in der Bildergallerie der ausgezeichneten Männer dieses würdigen Geschlechtes von den Vorgesetzten der ehemaligen Gerichtsherrschaft bewacht. An dem zum Einzuge in die Hauptstadt festgesetzten Tage hatten sich alle im Amte Fraubrunnen stationirten Geistlichen, sowie eine Abordnung der Stadt Burgdorf eingefunden, um dem Andenken des Verewigten ihre Achtung zu beweisen. Ein Zug von sechs weißen, mit schwarzen Decken behängten Pferden, deren jedes von einem

in Trauer gekleideten Bedienten gelenkt ward, führte die Leiche gegen die Hauptstadt zu. Im Grauholz wurde sie von dem Amtsstatthalter von Bern mit seiner Begleitung empfangen und die Rede desselben von dem Staatsrathe Freudenreich beinahe auf der nämlichen Stelle beantwortet, wo Steiger vor sieben Jahren vergeblich ein Grab in dem noch unbezwungenen Vaterlande gesucht hatte. An den Grenzen des Stadtbezirks brachte eine Abordnung des Stadtrathes auch die Huldigung der Vaterstadt. Abends um 5 Uhr erfolgte dann der feierliche Einzug in die Hauptstadt des alten Freistaats Bern, dessen letzter Ruhm und Glanz sich in der ausgezeichneten Persönlichkeit des Dahingeschiedenen auf eine würdige Weise gespiegelt hatte. Unter dem Geläute aller Glocken wurde der von einer zahllosen Volksmenge begleitete Sarg nach dem Rathhause gebracht, wo er von einer zahlreichen Abordnung der Kantonsregierung, der Seckelmeister v. Jenner an der Spitze, empfangen, und auf einem stark erleuchteten Trauergerüste im alten Versammlungszimmer der Räthe und Bürger an der Stelle, von der er so oft mit kräftigem Worte zu der Versammlung geredet, zur Schau gestellt wurde. Der Eindruck war tief ergreifend und nur Wenige blieben unbewegt.[1]

Am Morgen des 17. Aprils wurde das feierliche Leichenbegängniß gehalten, wozu nebst vielen angesehenen Personen aus andern Kantonen eine Abordnung der Stadt Thun, wo Steiger ehemals Amtmann gewesen und eine große Menge Landvolkes sich eingefunden hatte. Ohne öffentliche Anordnung wurden Wirthschaften und Kramladen wie an einem Sonntage geschlossen und keinerlei Geräusch unterbrach die feierliche Stimmung der Gemüther. Von der Gerberzunft, dem Gesellschaftshause des Verewigten, wohin man den Sarg in aller Frühe in den daselbst geschmackvoll zubereiteten Versammlungssaal gebracht, begab sich der Leichenzug nach dem Münster, wo Steigers letzte Ruhestätte zubereitet war, an der Spitze die Weibel in der Standesfarbe,

---

[1] Der Verfasser erinnert sich noch recht lebendig der Gefühle, die die eigene jugendliche Brust beim Besuche am Sarge Niklaus Friedrich v. Steigers durchströmten, und der Stimmung der Anwesenden.

dann die Knaben aller Erziehungsanstalten mit ihren Lehrern. Vor dem mit einem sammtnen Tuche bedeckten, von 24 jungen Patriziern getragenen Sarge sah man acht in Trauer gekleidete Umbieter; hinter demselben folgte die Verwandtschaft und nach derselben die Regierungsglieder der alten und neuen Zeit, dann die Stadtgeistlichkeit, an welche sich eine große Anzahl Landprediger angeschlossen hatte, und das schöne Offizierkorps aller Waffen, endlich die sämmtliche Bürger- und Einwohnerschaft der Hauptstadt in Trauer gekleidet, da sich sogar Taglöhner schwarze Kleider zusammen gebeten hatten, um an dem großen Trauerfeste Theil nehmen zu können. Am großen Portal des Münsters begrüßte der ganze Stadtrath den herannahenden Zug; in der Kirche selbst aber setzte wo möglich Mozarts trefflich ausgeführtes Requiem die Zuhörer in eine noch feierlichere Stimmung, bis nach der von dem Dekan Ith gehaltenen Leichenpredigt der Sarg von dem beleuchteten Trauergerüste zu der Gruft hingetragen und in dieselbe auf ein von der Verehrung edler Mitbürgerinnen zubereitetes Blumenbett beigesetzt wurde. Die Erinnerung an dieses volksthümliche Trauerfest und dessen hohe vaterländische Bedeutung aber blieb lebendig in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen.

Nicht wenig Aufregung veranlaßte ein ziemlich scharfer Artikel in der Nr. 46 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten über die Händel des Herzogs von Würtemberg mit seinen Ständen und die Verhaftnng des Abgeordneten Baz am Hofe seines Fürsten. Bitter beklagte sich der Letztere bei dem Landammann, und den Einsender, Herrn Hölder, Privatlehrer im Hause des regierenden Schultheißen, schützte nicht der hohe Rang seines Gönners vor Fortweisung. Der Verfasser der Zeitung, Doktor Höpfner, aber erhielt nicht nur einen scharfen Verweis, sondern seine Zeitung wurde der Zensur enthoben, was für ihn keine Erleichterung war, da auf diese Weise die ganze Last der unter den damaligen Umständen nicht geringen Verantwortlichkeit auf ihn zurück fiel.[1] Wie viel ruhiger die Stimmung im Kanton Bern war,

---

[1] Manual des Staatsraths IV. 93, 97, 102.

wie viel mehr Eintracht zwischen Regierung und Volk herrschte als im benachbarten Kanton Solothurn, ging schon aus dem Ergebnisse der ersten verfassungsmäßigen Zensur hervor, da in den 65 Wahlzünften nicht weniger als 52 Ausschüsse einmüthig waren, daß keine Zurückberufung vorgenommen werden solle. In eilf Ausschüssen hatte sich bloß eine Minderheit für Abberufung ausgesprochen und bloß in Sumiswald war sie gegen Joh. Christen von Bleienbach und in Hasle bei Burgdorf gegen Joh. Gehrig von Oberburg vorgeschlagen worden. Als sich aber diese Zünfte selbst versammelten, fanden sich nicht genug Stimmen zum Abberufen, so daß im Kanton Bern kein einziges Mitglied des Großen Rathes abberufen wurde. Eine zu Uzenstorf bei dem Grabe des Pfarrers Sprüngli begangene Rohheit veranlaßte eine scharfe Untersuchung und wurde vorzüglich einigen sittlich verwahrlosten Einsaßen zugeschrieben. Uebrigens war der Oberamtmann von Fraubrunnen ziemlich geneigt, einen großen Theil der übeln Stimmung, die er in seinem Amtsbezirke wahrzunehmen glaubte, auf Rechnung der Lehrer der unter der Leitung des Herrn von Fellenberg stehenden Pestalozzischen Anstalt zu Buchsee zu setzen, weßwegen man ihm denn auch schärfere Aufsicht über dieselben empfahl.[1] Zur Ermunterung der Oberländer hingegen beschlossen einige Berner ein Volksfest abhalten zu lassen, welches in den Zeitungen verkündet wurde und eine große Anzahl Fremder in das schöne und damals noch so anspruchslose Thal von Interlaken bringen sollte.

In 31 Artikeln hatte der Landammann den Ständen die auf der bevorstehenden Tagsatzung zu behandelnden Angelegenheiten mitgetheilt.[2] Nicht wenig Aufsehen machte das zum Theil aus seinem eigenen frommen Gemüthe, zum Theil aus dringenden Ermahnungen der Geistlichkeit hervorgegangene Kreisschreiben des Bundeshauptes über die Ungleichheit des Loskaufspreises der Zehnten und Grundzinse in den verschiedenen Kantonen. Schien es

---

[1] Manual des Staatsraths IV. 115.

[2] Kreisschreiben des Landammanns an die neunzehn Stände vom 30. März 1805, Protokoll Nr. 381.

doch nicht leicht möglich, daß in einem Lande, wo die nothwendigsten Lebensbedürfnisse beinahe überall einerlei Preis hatten, wo für Kapitalien ungefähr der nämliche Zinsfuß festgesetzt war, der wahre Werth der nämlichen Gefälle von einer Gegend zur andern einen bedeutenden Unterschied darbieten konnte. Und doch war diese Verschiedenheit in einzelnen Kantonen so groß, daß man genöthigt war, vorauszusetzen, die eine oder andere unter den Kantonsregierungen habe statt des wahren Werthes bloß einen willkürlichen Preis nach Gutdünken festgesetzt. Waren doch dem Landammann nicht bloß von Seite mehrerer inländischer Gotteshäuser und Körperschaften, sondern von Seite des römischen Hofes selbst dringende Beschwerden darüber zugekommen. Auch der deutsche Orden verlangte eine billigere Schatzung seines Eigenthums. Alle riefen die Vermittlung an, und die deutschen Reichsstände fügten noch bei, daß nach dem § 29 des Reichsentschädigungsrezesses der Loskauf nicht anders als gegen immerwährende, dem reinen Ertrage gleichkommende Renten zugelassen würde. Unter diesen Umständen kam es dem Bundeshaupt als eine Pflicht der Ehre und der Gerechtigkeit für die Kantone vor, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft ein Minimum festzusetzen, unter welchem der Loskauf nach dem wahren Werthe nicht mehr stattfinden durfte. Die Stände aber wurden eingeladen, diesen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und ihren Gesandten auf die Tagsatzung die angemessenen Verhaltungsbefehle zu ertheilen. [1]

Beinahe eben so viel Aufmerksamkeit erregte ein am nämlichen Tage von dem ehemaligen Fürstabte Pankraz von St. Gallen erlassenes Kreisschreiben, in welchem er die Vermittlungsakte und Beschlüsse der Tagsatzung zu Gunsten der Wiederherstellung dieses ehemaligen berühmten Stiftes in Anspruch nahm, welche auch der päbstliche Nuntius auf das kräftigste zu betreiben sich bemühte. Seine Beschwerden gingen vorzüglich gegen den Kleinen Rath, welcher keinen noch so tadelnswerthen Weg einzuschlagen gescheut

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns Gluz vom 19. April 1805.

habe, um den Umsturz dieses um die Aufnahme der Religion, das Wohl der Menschheit und die Beförderung der Wissenschaften so verdienten Benediktinerklosters zu erzielen. Zum ersten Male fand hier der Abt für gut, die Mediationsakte und die souveräne Regierung von St. Gallen anzuerkennen, und schien jetzt seine Hoffnung vorzüglich auf den Großen Rath von St. Gallen und auf die Tagsatzung selbst zu stützen.[1] Aber der große Vermittler, an den am Ende solche Streitgeschäfte doch immer gelangen mußten, sprach sich in Chambery und anderwärts ungünstig für die Wiederherstellung eines Stiftes aus, dessen Vertreter sich in der letzten Zeit stets der französischen Sache entgegen gezeigt und ihre Hoffnung auf Oesterreich und das deutsche Reich gesetzt hatten. Daher wußte die Regierung auch wohl, daß sie niemals zur Wiederherstellung angehalten werden würde. In einer umständlichen Botschaft an den Großen Rath zählte sie das lange Sündenregister des Hochstiftes und des Abtes gegen das schweizerische Vaterland auf.[2] Also faßte der Große Rath auf den Vortrag des Kleinen Rathes einen Beschluß, in Folge dessen eine auf alle Zukunft gültige Trennung des souveränen und klösterlichen Guts vorgenommen, das Erste dem Staatsvermögen einverleibt und das Zweite nach Abzug der vorläufig zu bezahlenden Schulden für kirchliche Zwecke verwendet und die dermaligen Konventualen anständige Anstellungen oder Jahrgehalte erhalten sollten, wenn sie sich den Gesetzen ihres Vaterlandes unterzögen.[3] Somit war unter dem Schutze des großen Vermittlers jeder spätern Auflebung der weltlichen und geistlichen Ansprache des Hochstifts ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt. Die Geschichte der letzten Jahrhunderte aber schien, wenn man das gemeine Beste vor Allem im Auge haben wollte, wenig für die Wiederherstellung des Stiftes zu sprechen.

---

[1] Kreisschreiben des gewesenen Fürstabts Pankraz von St. Gallen an die neunzehn Stände, 19. April 1805.

[2] Botschaft des Kleinen Rathes von St. Gallen an den Großen Rath, 6. Mai 1805.

[3] Beschlüsse des Großen Rathes von St. Gallen vom 8. und 16. Mai 1805.

Von Mailand aus hatte Napoleon dem Landammann der Schweiz seine volle Zufriedenheit mit der Art und Weise bezeugt, wie die Abordnung von Chambery sich ihrer Aufträge erledigt.[1] Dessenungeachtet war man in der Schweiz nicht wenig betroffen, als Marcacci von ebendaher meldete, der ohnehin wegen aus Neapel erhaltener Nachrichten übellaunige König von Italien habe bei Ueberreichung des neuen Beglaubigungsschreibens wider sein Erwarten kein Wort zu ihm gesprochen, was Viele mit den mannigfaltigen bedenklichen Gerüchten über das zukünftige Schicksal der Schweiz und besonders des Kantons Tessin in Verbindung bringen wollten.[2] Diesen Gerüchten gegenüber sprach der Landammann der Schweiz in einer sehr ausführlichen Eröffnungsrede an der Tagsatzung von dem überall befriedigenden Zustande der innern und äußern Verhältnisse der Eidgenossenschaft und von den glänzenden Hoffnungen, zu denen eine solche Lage der Dinge berechtige, und in den von den Abgeordneten aller Stände bei dem eidgenössischen Gruße gehaltenen Reden lieferten die Empfindungen der Freude über die Rettung des Vaterlandes und über die Herstellung der Bundesverfassung, sowie Versicherungen der unbedingtesten Anhänglichkeit an die heilbringende Vermittlung und Empfehlung der Eintracht und des gegenseitigen Zutrauens den herkömmlichen Stoff, wenn auch Anwendung und Einkleidung bisweilen auf den eigenthümlichen Geist des vertretenen Kantons schließen lassen mochten. Allein in der Behandlung der Geschäfte blickte, ungeachtet der schönen vaterländischen Redensarten, welche wie von Alters her den Tagherren in überfließendem Maße entströmten, die Einwirkung der bindenden Verhaltungsbefehle bald genug durch. Es war oft schwer, zu irgend einem bestimmten Ergebnisse zu gelangen, weil die Befugniß der Behörde selbst theils aus besonderm Kantonalinteresse, theils aus Verschiedenheit der Ansichten über die Auslegung einer un-

---

[1] Schreiben des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an den Landammann Gluz, 21. Floreal XIII. (11. Mai 1805.)

[2] Marcacci, Geschäftsträger in Mailand, an den Landammann Gluz, 4. Juni 1805.

bestimmten oder mangelhaften Verfassungsurkunde, oder aus Mißtrauen bestritten, und die Verbindlichkeit, sich einer Mehrheit zu unterziehen, nichts weniger als in allen Fällen allgemein anerkannt wurde. So fand auch auf der dießjährigen Tagsatzung nur der kleinste Theil der zur Berathung vorliegenden Geschäfte wirklich Erledigung. Doch konnte man den ruhigen, gelassenen, ja verbindlichen Ton der Verhandlungen als einen wirklichen Fortschritt ansehen.[1] Die Frage, ob der Abschied künftighin gedruckt den Kantonsregierungen zugestellt werden sollte, ward in der Sitzung vom 11. Juni mit vierzehn gegen zehn Stimmen verneinend beantwortet. Es hatte sich bereits der Ausschuß, der die Sache zu untersuchen beauftragt war, in zwei Ansichten getheilt, von denen die eine in dem Drucke Bequemlichkeit und Kostenersparniß fand und dafür hielt, daß bei einiger angewendeter Vorsicht Mißbräuche eben so gut wie bei den geschriebenen verhütet werden könnten, während die andere hingegen behauptete, der Druck müßte eine Oeffentlichkeit herbeiführen, deren Nachtheile die angedeuteten Vortheile weit überwiegen würden. Die Berathungen über das Zehntwesen lieferten eben nicht viel Erbauliches; man stritt sich erst mit ziemlichem Eifer über die Sache selbst, dann über die Befugniß der Tagsatzung, am Ende über die zu einer Mehrheit nothwendigen Bedingungen und zuletzt ward nach einer ziemliche Erbitterung weckenden Erörterung doch nichts ausgemacht. Hingegen erhielt der Landammann die Gewalt, im Laufe des Jahres 1805 und bis zu der Tagsatzung des Jahres 1806 alle zu Abwendung der Ansteckungsgefahr pestartiger Krankheiten nothwendigen Sicherheitsanstalten und darauf Bezug habenden Verfügungen anzuordnen und vollziehen zu lassen. Auf den Vortrag eines Abgeordneten über die Veröffentlichung der Verhandlungen der Tagsatzung und des Schriftenwechsels des Landammanns mit den Kantonsregierungen waren die Vortheile und Nachtheile der Preßfreiheit sehr weitläufig und

---

[1] Der Landammann Gluz an den Freiherrn Müller von Mühlegg, 27. Juni 1805.

mit Eifer bestritten und der Landammann beauftragt worden, ein Kreisschreiben über diesen Gegenstand an die Kantone ergehen zu lassen.

Nicht wenig war man in Bern befremdet, als man erfuhr, daß der Doktor Höpfner auf Bestellung von Solothurn eine Anzahl Exemplare von einer unter der Reding'schen Verwaltung erschienenen Flugschrift über Biel an die Tagherren versendet habe, und Höpfner selbst die Vermuthung äußerte, daß die Regierung von Solothurn geheime Absichten auf jene Stadt nähre. Die Sache hatte indessen keine weitere Folge, sondern endete mit einem Verweise, den Höpfner auf Befehl des Staatsraths erhielt.[1] Ernstlicherer Natur schienen die hie und da in der Schweiz und auch im Kanton Bern verbreiteten Gerüchte, als ob auf der Tagsatzung zu Solothurn wie in Genua ein Antrag zur Vereinigung mit Frankreich geschehen wäre. Die Regierung von Bern fand sie wichtig genug, um die Oberamtmänner anzuweisen, ihre Amtseinwohner zwar nicht durch öffentliche Bekanntmachungen, wohl aber sonst auf eine schickliche Weise zu beruhigen und den Urhebern dieser Gerüchte strenge nachforschen zu lassen.

Ungeachtet der thätigen Betreibung des Inkamerationsgeschäfts von Seite der eidgenössischen Behörden wollte dieses für die Schweiz in finanzieller Beziehung so wichtige Geschäft dennoch keinen gedeihlichen Gang annehmen. Die Spannung, in welche Oesterreich mit dem neuen französischen Kaiserreiche gerathen war, schien dem erstern die Anrufung der Unterstützung des letztern von Seite der Eidgenossenschaft empfindlich zu machen, aber man wurde darum nicht geneigter, ohne diese Unterstützung Recht zu verschaffen. Die schweizerischen Bevollmächtigten von Mülinen und Stockar glaubten, es könne die Inkameration nicht als eine rechtliche Handlung zwischen zwei unabhängigen Völkern betrachtet werden, weßwegen sie die von ihnen verlangte Eingabe von Berechnungen der inkamerirten Güter, weil solche als eine

---

[1] Schreiben des Schultheißen von Wattenwyl an den Staatsrath, 11. Juni 1805. Manual des Staatsraths IV. 188.

Anerkennung der Inkameration ausgelegt werden könnten, verweigerten. Dessenungeachtet waren sie aus Rücksichten gegen das Haus Oesterreich nichts weniger als ungeneigt, zu einer durchgreifenden Vereinigung der gegenseitigen Gebiete mitzuwirken; allein sie glaubten in der tabellarischen Eingabe der Staats- und Klostergüter eine weit überschießende Entschädigungsmasse aufgestellt zu haben, um als Grundlage der Unterhandlung zu dienen. Ueber die Güter ihrer Städte, Gemeinden und milden Stiftungen, deren ebenfalls viele inkamerirt worden waren, erkannten sich die Kantonsregierungen selbst kein Verfügungsrecht. Die österreichische Gesandtschaft hingegen bestand darauf, daß der ganze durch die Inkameration für die Schweiz erfolgte Schaden berechnet und eingegeben werden möchte, und wollte nur auf die ganze Masse hin unterhandeln. Schien es doch, als ob man in Wien eher geneigt wäre, den Ausgang weit größerer Ereignisse abzuwarten, als dieses Geschäft jetzt zu beendigen. Doch gab der Graf Cobenzl stets beschwichtigende Zusicherungen, ja er zeigte sich sogar nicht ungeneigt, in die Abtretung von Konstanz an die Eidgenossenschaft einzuwilligen. Nächst diesem Staatsmanne übten der Staatsrath Freiherr von Collenbach und der Hofsekretär Baron Hormayr den größten Einfluß in diesen schweizerischen Angelegenheiten.[1] Im April hatte jedoch der Landammann in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Bevollmächtigten und den Abgeordneten der meistbetheiligten Kantone dem österreichischen Hofe neue Ausgleichungsvorschläge übergeben, und der Freiherr von Crumpipen zeigte im Juni an, daß er ermächtigt sei, die Gesinnungen seiner Regierung über dieselben auszusprechen.[2] Schweizerischerseits wünschte man vorzüglich die Rückerstattung des Gemeinds- und Korporationseigenthums, eine förmliche Zusicherung, daß in keinem Falle Kapitalien einem Angriffe ausgesetzt wären, eine billige Uebereinkunft über die Rechte des Bisthums und

---

[1] Freiherr Müller von Mühlegg an den Landammann Gluz, 25. Juni 1805.

[2] Note des Freiherrn von Crumpipen vom 23. Juni 1805 an den Landammann Gluz.

des Kapitels zu Chur und eine verhältnißmäßige Entschädigung für das abgetretene Eigenthum. Allein die Note des Freiherrn von Crumpipen war weit entfernt, den Erwartungen und Wünschen der Eidgenossenschaft zu entsprechen. Nicht nur wurde durch dieselbe die bisherige Unterhandlung auf keine Weise gefördert, sondern es wurden vielmehr der Abschließung eines endlichen Vertrages offenbar neue Hindernisse in den Weg gelegt, da man zum Theil veraltete und von der Eidgenossenschaft nie anerkannte Ansprüche auf einen nicht unbeträchtlichen Theil des Schweizergebiets erhob, dann auch einigentheils ganz erloschenen, theils bestrittenen Hoheiten und politischen Vorzügen einen ungeheuren Werth beilegte. Auf diese Art gerieth die Unterhandlung wieder ins Stocken, obgleich der Landammann Gluz sich jetzt nicht mehr scheute, den Kaiser Napoleon förmlich nach dem Inhalte des Bündnisses von 1803 in Anspruch zu nehmen, und ehe es möglich war, eine neue Unterhandlung einzuleiten, sah man Ereignisse eintreten, welche die frühern Grundlagen dieses Geschäfts völlig aus den bisherigen Fugen rissen.[1] Auch der Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher blieb unvollendet. Die Zumuthung, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Ausreißern mit Oesterreich abzuschließen, lehnte hingegen die Tagsatzung förmlich ab, wies jedoch den Landammann der Schweiz an, dahin zu wirken, daß die freundschaftlichen Verhältnisse von keiner Seite durch Begünstigung der Ausreißer getrübt würden.

Achtes Kapitel.

Der Kontinentalkrieg von 1805 zwischen Oesterreich und Frankreich und die eidgenössische Neutralität bis zum Preßburger Frieden.

Wie einst bei dem Vertrage von Amiens, so hatte jetzt Napoleon gleich im Anfang des Jahres 1805 mit Uebergehung

---

[1] Der Landammann Gluz an den Kaiser Napoleon, 2. August 1805. Der Nämliche an den Freiherrn Müller von Mühlegg, 9. August 1805.

der diplomatischen Form als neu gekrönter Kaiser dem Könige von England selbst den Frieden angeboten. War auch der Krieg nach seiner Aeußerung nie seinem Ruhm ungünstig gewesen, so blieb doch Frieden der Wunsch seines Herzens. Allein das kaiserliche Schreiben war nur von dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn von Talleyrand beantwortet worden. Der König erklärte, daß es ihm unmöglich sei, auf die gemachten Eröffnungen näher einzugehen, bevor er den Landmächten darüber vertrauliche Mittheilungen gemacht hätte, mit denen er in freundschaftlichen Verbindungen und Verhältnissen stände, namentlich dem Kaiser von Rußland, der so große Theilnahme und Weisheit in Bezug auf die europäischen Angelegenheiten bewiesen. Dieses lag jedoch nicht in den Absichten Frankreichs, welches eben in der Vereinzelung der übrigen Großmächte ein Hauptmittel zur Begründung seines Uebergewichtes fand. Zwar behauptete man noch am 4. Februar, Oesterreich, Preußen und ganz Deutschland wollten den Frieden. Allein die österreichischen Truppenmärsche nach Italien dauerten fort, und ihnen gegenüber auch die französischen. Selbst aus Belgien und von der Küstenarmee waren zu Anfang Februars mehrere Regimenter in Bewegung gesetzt worden. Der Kurierwechsel sowohl als die Konferenzen zwischen den österreichischen und französischen Kaiserhöfen war ungewöhnlich lebhaft. Ende Jenners war der neue französische Botschafter Rochefoucauld in Wien angekommen. Auch schien man daselbst die Fortdauer des Friedens zu erwarten. Sogar die bevorstehende Errichtung des italienischen Königreichs störte nicht in diesem Glauben. Niemals hatten die Wiener die Karnevalsfreuden ruhiger genossen.[1] Diese Friedenshoffnungen waren indessen Niemandem weniger genehm als dem klugen und rastlos thätigen Pitt, der die Errichtung eines neuen Bundes der Festlandsmächte für das sicherste und wohlfeilste Mittel hielt, die seinem geliebten Vaterlande drohenden Gefahren abzuwenden. Daher ging sein Hauptaugenmerk auf Rußland, da ohne diese

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann Gluz, 20. Februar 1805.

Hauptmacht weder das durch unglückliche Erfahrungen entmuthigte Oesterreich noch das schwankende Preußen zum Entscheidungskampfe aufgeregt werden konnten. Der lange Aufenthalt des Barons Winzingerode in Wien hatte, sowie derjenige des Generals Zastrow in Petersburg, Aufsehen erregt. Mitte Mai's wurden in Wien auf einmal die Kriegsgerüchte stärker, obgleich sie nach der Ansicht des dortigen schweizerischen Geschäftsträgers immer noch unwahrscheinlich blieben. Freilich wußte damals noch Niemand, daß bereits am 11. April ein Vertrag zwischen Großbritannien und Rußland zu Stande gekommen war, vermöge dessen man eine Macht von 500,000 Mann zusammen stellen wollte, um die französische Regierung dahin zu bringen, sich zu Wiederherstellung des Friedens und Gleichgewichts von Europa zu verstehen, worunter man auch die wirkliche Unabhängigkeit der batavischen und helvetischen Republik begriff. Sobald man Frankreich eine Macht von 400,000 Mann entgegenstellen konnte, wollte man den Vertrag in Vollziehung setzen. Auch bestanden damals schon Verabredungen zwischen Rußland und Oesterreich, um mit vereinter Macht die französische Regierung anzugreifen, wofern sie gewisse Vorschläge nicht annähme.

Ungleich kriegerischer wurde man in Europa gestimmt, als die Blätter meldeten, der ligurische Senat habe am 25. Mai beschlossen, der ganze ligurische Staat solle fürderhin einen Bestandtheil des französischen Reichs ausmachen, da die Stimmen des Volkes durch Unterschriften bejahend entschieden und Napoleon am 4. Juni den Wunsch des ligurischen Volkes genehmigte, welcher Vereinigung dann am 21. Juli auch diejenige von Parma, Piacenza und Guastella folgte, während die Republik Lucca dem Fürsten von Piombino Pasquale Baciocchi anheim fiel. Die österreichischen Kriegsrüstungen wurden jetzt lebhafter, so daß Frankreich eine ernstliche Anfrage wegen des Kordons an der Etsch zu stellen sich veranlaßt fand. In der That waren bereits Operationsplane mit Rußland besprochen worden. Oesterreich schätzte die französische Landmacht mit den ihr zu Gebote stehenden Hülfstruppen auf 650,000 Mann, von denen wenigstens 500,000 Mann ins Feld gestellt werden könnten, da die Nationalgarden den Dienst im Innern versehen

würden. Daher hielt Oesterreich für rathsam zu zögern, bis man Frankreich eine bedeutendere Streitmacht entgegen stellen könnte als die verabredeten 250,000 Oesterreicher und 115,000 Russen. Wäre der Krieg nicht mehr zu vermeiden, so müßten nach den Ansichten des Wienerkabinets wenigstens 300,000 Oesterreicher ins Feld rücken und England den Kampf durch angemessene Hülfsgelder unterstützen. Unter diesen Umständen sollten die Hauptbewegungen des österreichischen Heeres vorzüglich gegen die Schweiz gerichtet sein, um von da durch die offenen Grenzen der Franche-Comté nach Frankreich zu dringen. Da aber ein solcher Plan voraussetzte, daß man auch in Schwaben und Italien weit genug vorgedrungen wäre, so sollte der Krieg mit einem nachdrücklichen Angriff in Italien eröffnet werden. Anfangs Juli sah man sehr starke Truppenmärsche und in Wien hatte sich das Gerücht von einer Sextrupelallianz zwischen Oesterreich, England, Preußen, Rußland, Dänemark und Schweden allgemein verbreitet. Wirklich wurde daselbst der Angriffsplan Mitte Juli's bestimmter verabredet. In der Schweiz hatten, wie bereits bemerkt, die Vorgänge in Italien einen sehr beunruhigenden Eindruck gemacht. Düstere Gerüchte von einer bevorstehenden Vereinigung mit Frankreich, welche besonders ihren Ursprung in Genf und Straßburg zu haben schienen, verbreiteten sich durch alle Theile der Eidgenossenschaft. Bald sollten sogar wirkliche Anträge unter heftigen Erörterungen auf der Tagsatzung zu Solothurn berathen worden, bald andere Schritte in Bern, in der Waadt und anderswo geschehen sein, und diese bedenklichen Gerüchte erregten dann wieder die Aufmerksamkeit des österreichischen Hofes, um so mehr, und mußten bei ihm den Wunsch erwecken, den französischen Absichten zuvor zu kommen. Allerdings fing es an in hohem Grade auffallend zu werden, daß im Tyrol sich bereits eine bedeutende Truppenzahl anhäufte, während in Frankreich noch gar keine Truppen an der Schweizergrenze aufgestellt waren. In dieser Lage der Dinge mußte den Schweizern die längst ersehnte Ankunft eines preußischen Gesandten, des Freiherrn von Chambrier d'Oleyres, eines gebornen Neuenburgers und vormaligen Gesandten in Turin, wirklich zum Troste gereichen, da die Schweiz seit Jahren

in Preußen eine wohlwollende Schutzmacht und einen Haltpunkt für die von ihr gewünschte und von Preußen selbst beobachtete Neutralität gesehen hatte.

Der furchtbare Löwe, den man so plötzlich aus dem Lager aufschrecken wollte, schlummerte jedoch nur zum Schein; denn nichts von allem dem, was im nordöstlichen Europa gegen ihn verhandelt wurde, blieb ihm verborgen. Dessenungeachtet gab er sich das Ansehen, als ob er um fremde Angriffe auf dem Festlande keinerlei Besorgnisse hegte, traf aber im Stillen alle Anstalten, auch die gefährlichsten Angriffe zu bekämpfen und sich durch glänzende Siege über die neue Verbindung abermals unvergängliche Lorbeeren zu erringen. Napoleons plötzliche Erscheinung im Lager von Boulogne Anfang Augusts sollte, während die allerschlauesten Unterhandlungen Preußen in einen lebensgefährlichen Schlummer einwiegten, Europa den Wahn einflößen, als ob der gewaltige Herrscher von Frankreich einzig und allein mit der Landung in England beschäftigt wäre. Täglich wurden Truppenabtheilungen gemustert, Fußvolk und Reiterei eingeschifft. Die Flotte des Texels befand sich in völlig segelfertigem Stande; sowohl der Oberbefehlshaber Marmont als die übrigen zu der Unternehmung bezeichneten Generale hielten sich am Bord der Flotte auf. Nach verabredeter Weise wurden den 5. August in Paris und den 7. in Petersburg Noten durch den österreichischen Botschafter eingegeben, durch welche das französische sowohl als das russische Kabinet eingeladen wurden, die früher abgebrochene Unterhandlung ohne Zeitverlust wieder anzuknüpfen, wofür Oesterreich seine Vermittlung anbot. Allein Frankreich lehnte diese Vermittlung ab. Talleyrand behauptete zwar, der Kaiser sei durch die Mäßigung und freundschaftliche Stimmung Oesterreichs sehr gerührt worden, allein gerade seine Dankbarkeit hinderte, die angebotene Dazwischenkunft anzunehmen, da sie der Natur der Umstände nach nicht angewendet werden könne, ohne die Würde des Vermittlers zu gefährden. Leicht stände es ja in der Macht Oesterreichs, ohne Anstrengungen und Drohungen von England zu erzwingen, was durch freundschaftliche Verwendung nie bewirkt werden würde. Es dürfte ja nur wie Preußen eine völlige

Neutralität erklären, so würde England ohne alle Hoffnung eines Landkrieges zum Frieden von Amiens zurückkehren.[1] Allein ohne eine Antwort auf diese Mittheilung abzuwarten, folgte schon zwei Tage später eine neue Note, welche bereits ganz den Ton eines entschiedenen Ultimatums enthielt, in welcher man Oesterreich einlud, seine Truppen auf den Friedensfuß zurückzusetzen und dem englischen Kabinete seinen festen und unerschütterlichen Schluß zu erklären, eine strenge und gewissenhafte Neutralität zu beobachten, ohne an den gegenwärtigen Streitigkeiten irgend Theil zu nehmen. Im Weigerungsfalle aber war die Drohung beigefügt, da der Kaiser den Zwischenzustand zwischen Krieg und Frieden nicht zulassen könne, so sähe er sich in die Nothwendigkeit gesetzt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und seine Grenzen zu sichern, wobei er sich gewiß des Mißgriffs nicht schuldig machen würde, so lange zu warten, bis die Russen sich mit den Oesterreichern vereinigt hätten.[2]

Schwerlich konnte man sich nach Überlassung einer solchen Note darüber täuschen, daß der Krieg im Kabinete der Tuilerien eine ausgemachte Sache sei, da niemand besser als Talleyrand wußte, daß er es dem österreichischen Hofe nach einer in so drohendem Tone erlassenen Mahnung unmöglich gemacht habe, zurückzutreten. Allein es war jetzt Napoleon viel daran gelegen, Oesterreichs Kriegsplan, besonders in Bezug auf die Schweiz, seine verwundbare Seite, zu kennen. Also ließ Talleyrand schon zwei Tage nach jenem entscheidenden Schritte den eidgenössischen Gesandten in Paris, Herrn v. Maillardoz, rufen, um ihm die schwierige Lage der Schweiz gegenüber den österreichischen Truppenanhäufungen in Tyrol vorzustellen, weßhalb es dem Kaiser daran gelegen sein müsse, zu wissen, was die Schweiz und was Oesterreich selbst zu thun gesonnen sein möchten. Maillardoz entgegnete zwar, die Schweizer würden die Neutralität ihres Vaterlandes mit jener von ihren Vätern ererbten Treue und Heiligkeit aufrecht

[1] Talleyrand an den Grafen Cobenzl, 13. August 1805.

[2] Note Talleyrands an den Grafen Cobenzl vom 15. August 1805.

erhalten, allein diese Aeußerungen erschienen dem französischen Minister ungenügend und er lud den Gesandten ein, den Landammann sofort durch einen außerordentlichen Kurier aufzufordern, sich unverweilt von Oesterreich eine unumwundene Erklärung über dessen Absichten rücksichtlich der schweizerischen Neutralität zu verschaffen.[1] In Paris hielt man übrigens dafür, Oesterreich werde

---

[1] J'avais ce matin préparé la lettre n° 1 ci-jointe, lorsque M. de Talleyrand me fit prier chez lui. Le ministre me dit qu'il avait des choses importantes pour la Suisse à me communiquer, que la position de notre pays le mettait dans une situation inquiétante, et pour lui-même et pour la France, dont il couvre une vaste frontière, qui serait à découvert, si les Autrichiens entraient en Suisse.

Je répondis au ministre, que la neutralité de la Suisse serait maintenue par les Suisses; que les anciens et fidèles alliés de la couronne de France l'observeraient avec la fidélité et la religion dont leurs ancêtres leur ont donné l'exemple.

Le ministre me dit: Vrai, mais vous êtes menacés et nous aussi. Après cela il me tint un discours, dont voici l'analyse. Je crois être certain de n'avoir rien omis.

»Il paraît qu'on est sur le point de se brouiller avec l'Autriche; »chaque courrier apporte à Paris la nouvelle d'augmentation de forces »autrichiennes très-considérables dans le Tyrol. L'empereur désire savoir »d'une manière positive ce que fera la Suisse dans cette circonstance, »où l'Autriche peut et menace d'y entrer. L'empereur désirerait que le »Landammann envoyât immédiatement un courrier extraordinaire à Vienne, »dont l'objet de cet envoi serait de savoir si la Suisse peut être sûre de »sa neutralité; par ce même envoi il demanderait au cabinet de Vienne, »quelle peut être la raison d'un rassemblement si considérable dans le »Tyrol, parce que ce rassemblement allarme véritablement la Suisse, »qui en est menacée. Il est clair que les rassemblements de troupes »autrichiennes, qui se font en Souabe, dans le Tyrol, dans l'état véni- »tien, sont une manière pour l'Autriche de commencer la guerre contre »la France, puisque ces dispositions font une diversion utile au cabinet »de Londres, puisqu'elles empêchent les Français de se servir de tous les »moyens et de toutes les forces qu'ils ont sur les côtes, car ils vont »être obligés de faire partir immédiatement une partie de leurs troupes »pour protéger les frontières de la France. Un allié ancien et chaud »de l'Angleterre ne pouvait pas faire une chose qui lui fût plus utile »que ce que fait aujourdhui l'Autriche par ses armements.«

in die Schweiz eindringen und beabsichtige die Theilung dieses Landes bis an die Reuß.[1] Die Schweiz befand sich jetzt in einer jener äußerst gefährlichen Lagen, in welchen Zögerung oder Schwanken nur Verderben, ein schneller den gebieterischen Umständen angemessener Entschluß einzig und allein Heil bringen kann. Dem Bundeshaupte blieb keine lange Ueberlegung und Abwägung möglich, noch viel weniger eine Berathung der Kantone, wenn das Aeußerste vermieden, dem raschen Eindringen zweier feindlicher Heere in das Gebiet der Eidgenossenschaft ein Damm entgegengesetzt werden sollte. Also nahm der Landammann, nachdem der Kurier mit jenem wichtigen Schreiben bei ihm eingetroffen, keinen Augenblick Anstand, den vom französischen Minister auf Befehl Napoleons erhaltenen Wink zu befolgen. Daher schrieb er dem Kaiser Franz einen Brief, in dem er um eine beruhi-

---

Voilà, V. Exc., ce que m'a dit M. de Talleyrand en m'invitant d'ordre de S. M. à le communiquer à V. Exc. par courrier extraordinaire. L'Empereur s'attend donc à ce que la Suisse prenne une attitude telle, qu'elle garantisse positivement sa neutralité et le retour du courrier doit en apporter l'assurance à S. M.

Le général Vial a reçu la même communication de M. de Talleyrand, et je pense qu'il en adresse le contenu à M. Rouhier dans une lettre qu'il lui adresse par le même courrier. La réponse de V. Exc. et la nature des dispositions qui sont prises par elle pour amener et garantir la neutralité, décideront sans doute la France, si elle veut se contenter des moyens défensifs que nous pourrions rassembler, mais je le répète à V. Exc., une déclaration positive de l'Autriche de vouloir respecter le territoire suisse, et ensuite des moyens militaires suisses employés à obtenir ce respect, sont les deux choses importantes à mettre en évidence sur-le-champ.

Cette communication ministérielle devrait faire tomber le bruit répandu sur la demande de réunion et rassurer sur ce prétendu voeu.

Au demeurant je déplore assurément la circonstance malheureuse où nous nous trouvons, de voir une guerre s'allumer sur nos frontières, mais je dois reconnaître de la bienveillance dans la communication qui m'a été faite.

J'ai l'honneur d'être etc.

Maillardoz an den Landammann Gluz. Paris den 17. August 1805.

[1] Maillardoz an den Landammann Gluz, den 19. August 1805.

gende Erklärung über die Truppenanhäufungen an der östlichen Grenze und die zu ertheilende Neutralität bat.[1] Schon am 22. reiste des Landammanns eigener Bruder, der eidgenössische Oberst Gluz, ehemaliger Offizier in französischen Diensten, mit diesem Schreiben nach Wien ab, während eine andere Zuschrift den Herrn v. Talleyrand benachrichtigte, daß man seinem Rathe gefolgt sei und die Neutralität mit allen Mitteln handhaben werde.[2] Der französische Geschäftsträger hingegen hatte sich nicht näher geäußert. Gleichzeitig nahm man die preußische Dazwischenkunft für die von der Eidgenossenschaft gewünschte Stellung in Anspruch.[3]

Gluz war angewiesen, so schnell als möglich nach Wien zu reisen, wo er dem Geschäftsträger Müller ein Schreiben zu übergeben hatte und ermächtigt war, ihm vorläufig mitzutheilen, daß der von dem Landammann bei dem Kaiser gemachte Schritt im Einverständnisse mit Frankreich geschehe, ohne ihm jedoch mitzutheilen, daß Frankreich denselben wirklich veranlaßt habe. Doch sollte er zu verstehen geben, daß die Schweiz von Frankreich die beruhigendsten Zusicherungen habe, insofern auch Oesterreich das Neutralitätssystem anerkenne. Wo möglich möchte er trachten, eine Audienz vom Kaiser selbst zu erhalten, um ihm sein Schreiben eigenhändig zu übergeben. Ganz vorzügliche Aufmerksamkeit aber hatte der Oberst Gluz dem preußischen Gesandten zu erweisen, dessen Vermittlung zu Erhaltung der gewünschten Neutralitätszusicherung für vorzüglich wirksam gehalten wurde. Gegen den französischen Botschafter hingegen, war er auf bloße Höflichkeitsbezeugungen angewiesen, ohne sich mit demselben in eine nähere Erörterung des eigentlichen Zweckes seiner Sendung einzulassen.[4] Den Kantonen aber wurde das Geschehene sowohl als die Veranlassung dazu in einem geheimen Kreisschreiben mitgetheilt. Dabei ermahnte sie der Landammann nicht nur zu dem in be-

---

[1] Der Landammann Gluz an Kaiser Franz II. 21. August 1805.

[2] Der Landammann Gluz an Herrn v. Talleyrand, 22. August 1805.

[3] Der Landammann Gluz an den Freiherrn v. Chambrier, von Olyvas.

[4] Instruktion des Obersten Gluz, 22. August 1805. Protokoll des Landammanns Nr. 826.

denklichen Zeiten gewöhnlichen eidgenössischen Aufsehen, sondern auch zur Ausmittlung außerordentlicher Hülfsmittel, damit so viele Baarschaft als möglich zur Hand gebracht werden könne. Auch wurden die Kantone aufgefordert, ihre Kontingente in den Stand zu setzen, auf den ersten Ruf aufzubrechen. Waren einige derselben in Betreff der Militäreinrichtungen zurückgeblieben, so müßten sie es als eine heilige Pflicht ansehen, diese wichtigen Einrichtungen alsogleich zu vervollständigen. Ferner hatte sich jeder Kanton nach Verhältniß der Stärke seines Militärbeitrages mit Korn und übrigem Mundvorrath zu versehen. Eine außerordentliche Tagsatzung würde das Nähere bestimmen, was die Schweiz in diesem Drange gewaltiger Ereignisse vorzukehren hätte. Welcher ächte Schweizer könnte die Opfer scheuen, welche der Erhaltung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des geliebten Vaterlandes zu bringen wären, möchten sie auch für den Augenblick noch so empfindlich sein![1]

Die Ereignisse drängten. Nachdem der Landammann durch ein vorläufiges Kreisschreiben die Kantone ermahnt, ihre Gesandtschaften auf eine muthmaßliche Tagsatzung zu bestellen,[2] fand er sich schon drei Tage später veranlaßt, dieselbe auf den 20. September einzuberufen.[3] Die Blicke von ganz Europa schienen auf die Eidgenossenschaft gerichtet, Maillardoz hielt eine Erklärung für dringend.[4] Unterdessen wurden von allen Seiten die Aufforderungen des Landammanns mit Bereitwilligkeit erwiedert, das erste Kontingent mit Thätigkeit ausgerüstet. Wirklich trat die außerordentliche Bundesversammlung am 20. September zusammen. Mit Ausnahme derjenigen von Uri waren die Gesandtschaften aller Stände eingetroffen. Der Dringlichkeit der Umstände

---

[1] Geheimes Kreisschreiben an die Stände vom 22. August 1805. Protokoll des Landammanns Nr. 835.

[2] Kreisschreiben an die eidgenössischen Kantone vom 7. September 1805. Protokoll des Landammanns Nr. 882.

[3] Kreisschreiben an die eidgenössischen Kantone vom 10. September 1805. Protokoll des Landammanns Nr. 895.

[4] Maillardoz an den Landammann Gluz, den 1. September 1805.

wegen ließ man die Förmlichkeit des eidgenössischen Grußes bei Seite und die Geschäfte wurden unmittelbar von dem Landammann mit einer Rede eröffnet, in der er die Zusammenberufung dieser außerordentlichen Tagsatzung aus einander setzte, die Neutralität der Schweiz in dem bevorstehenden Kriege der Nachbarstaaten als das Ziel derselben darstellte, und über die bisherigen Ergebnisse Bericht erstattete. Allein hatten sich auch die Gesinnungen der einen neuen furchtbaren Kampf beginnenden Nachbarmächte wohlwollend gezeigt, so lag doch nach der Ansicht des Landammanns die erste nothwendige Bedingung der Neutralität der Schweiz in dem festen Entschlusse des schweizerischen Volkes, jene Stellung aufrecht zu erhalten, und in dem Nachdrucke, mit dem sie diesen Entschluß zu behaupten vermögen würde. So lange das schweizerische Volk sich der Freiheit und Unabhängigkeit würdig zeigte, würde ihm niemand dieses ehrenvolle Dasein entreißen können, wäre die Eidgenossenschaft hingegen ohne Macht wie ohne Willen sich selbst zu vertheidigen, so müßte sie ohne Rettung zu Grunde gehen. Am Schlusse dieser Eröffnungsrede schlug der Landammann der Versammlung die Maßregeln vor, welche ihm im Drange der Zeit unumgänglich nothwendig schienen. Die Gesandten aller Stände erwiederten die Eröffnungen mit Aeußerung des Dankes für die von dem Landammann getroffenen Einleitungen und alsogleich wurde einstimmig der erste und wichtigste jener Anträge, die Erklärung der schweizerischen Neutralität und daß diese Neutralität eine bewaffnete sein solle, beschlossen. Die Abfassung der förmlichen Erklärung, so wie die Berathung dessen, was auf die Mittheilung derselben an die diplomatischen Behörden und ihre Bekanntmachung in der Schweiz selbst Bezug hatte, übertrug man einem Ausschusse. In der zweiten Sitzung (21. September) eröffnete der Landammann der Versammlung, daß er sich bewogen gefunden habe, einstweilen 500 Mann zur Grenzbedeckung in den Kanton Graubünden abzuschicken. Hierauf beschloß die Tagsatzung, es sollten alle Kantone ihr durch die Bundesverfassung bestimmtes Truppenkontingent (zusammen 5203 Mann) also bereit halten, daß es binnen 24 Stunden marschfertig sei, und auch ferner ein zweites Kontingent von gleicher Stärke be-

reit halten. In dieser nämlichen Sitzung fand auch die Wahl des bernischen Schultheißen v. Wattenwyl zum General der eidgenössischen Truppen mit 16 gegen 8 Stimmen statt, welche der alt Landammann d'Affry auf sich vereinigte. Die Umstände und Eindrücke, unter denen diese Wahl vorgenommen wurde, geben uns ein ehrenvolles Denkmal von dem Muthe und der Unabhängigkeit der Mitglieder jener Versammlung. Napoleon hatte sich nämlich, sowie von Aufstellung einer bewaffneten Neutralität und der Wahl eines Generals die Rede gewesen war, keineswegs gescheut, sich auf die entschiedenste Weise in dieselbe einzumischen. Nicht nur hatte er sich gegen eine allfällige Wahl des Generals v. Bachmann mit großer Lebhaftigkeit ausgesprochen, sondern sogar den alt Landammann d'Affry auf eine unumwundene Weise empfohlen.[1] Der französische Botschafter Vial hatte den Auftrag erhalten, thätig auf diese Wahl einzuwirken.[2] Allein Vial schonte bei seinem Aufenthalte in Solothurn das Selbstgefühl der Tagherren so wenig, daß er dem Zwecke Napoleons durch seine gebieterische Zudringlichkeit wohl mehr entgegenwirken als denselben befördern mußte. Aber noch hatte das Siegesglück für keine

---

[1] Hier, dimanche, nous avons eu audience de S. M. au palais de St-Cloud; l'Empereur a été fort gai et a parlé de choses indifférentes aux affaires.

De l'audience de St-Cloud, nous sommes revenus à Paris dîner chez M. de Talleyrand. Le ministre, avant de se mettre à table, m'a fait entrer dans son cabinet et m'a dit: »S. M. sait qu'il est question de donner le »commandement des troupes que vous mettez sur pied en Suisse, à M. »de Bachmann; ce choix n'est point agréable à S. M., et je suis chargé »de vous le répresenter. S. M. croit que ce commandement pourrait »être conféré à M. l'ancien Landammann d'Affry. Je vous prie«, ajouta le ministre, »d'en écrire à M. le Landammann actuel.«

Je m'aquitte de cette commission, qui sera pénible à M. d'Affry, mais je n'ai pas pu entrer en discusion avec le ministre; je n'ai pu que rendre hommage aux talents militaires de M. de Bachmann. Maillardoz an den Landammann Gluz, 9. September 1805.

[2] Le général Vial a encore dans son instruction de demander, que le général d'Affry commande les troupes. Voilà ce que contient la lettre de M. de Talleyrand au général Vial. Maillardoz an Gluz, 17. Sept. 1805.

der kämpfenden Mächte entschieden, noch schien wenigstens der Schein der Unabhängigkeit für das eidgenössische Vaterland wünschenswerth. Ungeachtet der mächtigen Empfehlung und obgleich von andern Umständen abgesehen d'Affry als älterer und in kriegerischem Range weit höher gestandener Mann wohl mehr Ansprüche auf den Oberbefehl gehabt hätte als v. Wattenwyl, wurde dennoch der letztere gewählt. Der Landammann verhielt sich übrigens ungeachtet der erhaltenen Mittheilungen ganz neutral, niemand aber benahm sich mit mehr Zartheit und Würde als d'Affry selbst, dessen Edelsinn jene fremde Empfehlung auf das bitterste bemühen mußte. Endlich beschloß die Tagsatzung noch in ihrer zweiten Sitzung die Erhebung eines mediationsmäßigen eidgenössischen Geldkontingents von 490,507 Frkn., wovon die eine Hälfte sogleich, und die zweite bis zum 15. Oktober an das eidgenössische Zahlamt geliefert werden sollte.

In den folgenden täglich wiederkehrenden Sitzungen beschäftigte sich die Bundesversammlung mit der Errichtung des Oberkriegskommissariats, wozu der Landammann Heer von Glarus, ein Mann von seltener Tüchtigkeit, erwählt wurde, so wie mit der Instruktion für den eidgenössischen General, der unter den Befehlen der Tagsatzung stehen, und wenn diese nicht versammelt wäre, die verfassungsmäßigen Befehle des Landammanns erhalten würde. In der Sitzung vom 23. nahmen die Tagherren die feierliche Erklärung an, welche der dafür niedergesetzte Ausschuß vorbereitet hatte.[1] Zwei Tage später wurde ihr von dem Erfolge der Sendung des Obersten Gluz Bericht erstattet, der am Tage vorher von Wien wieder in Solothurn eingetroffen war. Gluz war am 29. August in Wien angekommen und daselbst auf eine sehr zuvorkommende Weise empfangen worden. Vorzüglich hatten ihn die beiden Brüder des Kaisers, die Erzherzoge Karl und Johann, mit liebreicher Güte aufgenommen. Der erstere versicherte ihn, daß er die Neutralität der Eidgenossenschaft gern anerkenne

---

[1] Neutralitätserklärung der eidgenössischen Tagsatzung vom 23. September 1805.

und nur wünsche, daß das nämliche von Seite des Kaisers Napoleon geschehe, da sonst Oesterreich genöthigt wäre, das zu seiner eigenen Vertheidigung Unentbehrliche zu thun. Besonders rührend war die Theilnahme, welche der hochsinnige Erzherzog Johann an dem Schicksale und der Wohlfahrt der schweizerischen Eidgenossenschaft bezeugte, da er deutlich zu erkennen gab, daß das Glück und die Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft dem österreichischen Hofe angelegen sein müsse, und daß man gewiß dem Kaiser Napoleon nicht Anlaß geben werde, französische Truppen in die Schweiz zu werfen, sondern vielmehr wünsche, daß diesem Lande Ruhe gelassen, und die ihm noch von dem letzten Kriege geschlagenen Wunden nicht erneuert werden möchten.[1] Diese Ansichten herrschten jedoch nichts weniger als ungetheilt in der Kaiserstadt. Vielmehr behaupteten einige Gegner der schweizerischen Neutralität, Oesterreich würde dabei einzig der betrogene Theil sein, die Kantone hingegen ihre aufgestellten Truppenbeiträge wegen der damit verbundenen Kosten nicht lange behalten können, und im Nothfalle dieselben doch nicht gegen Frankreich zu gebrauchen wagen; der französische Kaiser endlich würde diese Neutralität ebenfalls nur so lange beobachten, als sie ihm vortheilhaft sei. Andere höhere Befehlshaber hingegen sahen die Nothwendigkeit nicht ein, daß für den Erfolg der österreichischen Kriegsoperationen die Schweiz besetzt werden müßte.[2] Diese abweichenden Ansichten mögen gewichtige Berathungen im Schooße der höchsten kriegerischen und diplomatischen Behörden zur Folge gehabt haben, ehe man für gut fand, sich auf amtliche Weise gegen den außerordentlichen Abgeordneten der Eidgenossenschaft auszusprechen. Zum Glücke für die letzte überwog am Ende dennoch die für sie so wohlwollende Gesinnung. In einer zweiten Audienz beim Kaiser erhielt der Oberst Gluz ein Antwortschreiben des letztern an den Landammann, worin der Kaiser unter verbindlichen Aeußerungen

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann Gluz, 31. August, 7. September 1805.

[2] Müller von Mühlegg an Landammann Gluz, 3. Oktober 1805.

gegen die Eidgenossenschaft erklärte, daß seine Truppen bei einem allfälligen Kriege die Neutralität der Schweiz so lange beobachten würden, als dieses von französischer Seite geschehe, und daß er eine verbindliche Aeußerung der Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu geben bereit sei, so bald Frankreich eine vollständige Anerkennung derselben werde zugesichert haben.[1] Vergeblich hatte

---

[1] Schreiben des Kaisers Franz an den Landammann Gluz vom 5. September 1805.

Hochachtbarer vielgeliebter Freund!

Das besonders werthgeschätzte Schreiben vom 21. des verflossenen Monats, mit welchem Sie den Obersten von Gluz an mein allerhöchstes Hoflager abgeordnet haben, hat mir derselbe unverzüglich übergeben. Die Erhaltung des Friedens, von dem auch der helvetische Freistaat die ungetrübte Fortdauer seines glücklichen Zustandes erwartet, kann niemand aufrichtiger und inniger verlangen als ich. Weit entfernt den Wiederausbruch des Krieges zu wünschen, habe ich vielmehr offenkundig zur Erhaltung der Ruhe auf dem festen Lande von Europa kein Mittel unversucht gelassen, das von mir abhing, das sich auf irgend eine Weise mit meiner Würde, mit der allgemeinen Sicherheit und mit jener der Reiche vertrug, deren Regierung mir die Vorsehung anvertraute; nur die von dem französischen Kaiser veranstalteten und zunehmend fortdauernden Truppenbewegungen und Verstärkungen an den Grenzen Tyrols und meines Herzogthums Venedig, seine bedrohenden Aeußerungen und die seinerseits erfolgte Ablehnung der Unterhandlungswege waren es, die meine landesväterliche Sorgfalt zu jenen angemessenen Vorsichtsmaßregeln aufforderten, deren Ihr Schreiben erwähnt. Der lebhafte und von keiner andern Rücksicht als von voller Ueberzeugung geleitete Antheil, den ich an jedem Wechsel der Ereignisse, welche die Eidgenossenschaft trafen, an dem ungetrübten Wohlergehen und der Unabhängigkeit dieses ehrwürdigen Bundes nahm, ist zu bekannt, als daß es einer wiederholten Versicherung bedürfte. Eine eigene Stipulation des Friedensschlusses von Lüneville hat die Aufrechterhaltung der letztern neuerdings und förmlich garantirt. Diese Gesinnungen werden jeder Zeit die nämlichen bleiben, aber der Schutz, den ich meinen treuen Völkern schuldig bin, legt mir Pflichten auf, die die ersten und heiligsten sind. Wenn es daher wider meine Erwartung und wider meinen Wunsch unglücklicher Weise zu einem Bruche kommen sollte, und französische Truppen würden das schweizerische Gebiet wo immer betreten, so leuchtet es von selbst ein, daß auch ich in dem unausweichlichen Falle wäre, meine Armee alsogleich eben dahin eindringen zu lassen, um nicht die Sicherheit meines Erbkaiserthums auf das Spiel zu setzen. Bevor ich also über den Wunsch, den Sie als das Organ des helvetischen Bundesstaates äußern, seine Neutralität förmlich anerkennen zu lassen, irgend eine verbindliche Aeußerung abzuge-

bis jetzt Maillardoz vom Haupte der französischen Regierung eine solche Erklärung zu erhalten gesucht, die man unter mannigfaltigen Vorwänden theils verweigerte, theils zu verschieben trachtete.[1] Also ordnete die Tagsatzung unmittelbar nach Anhörung des österreichischen Schreibens zwei ihrer Mitglieder an den französischen Botschafter ab, auf deren Bericht sie ein Schreiben an den französischen Kaiser zu erlassen beschloß und den Landammann bevollmächtigte, zwei von ihm zu bezeichnende Mitglieder der Tagsatzung damit nach Straßburg abzuordnen. Das nicht wenig schwierige Geschäft, vom Kaiser eine unumwundene Neutralitätserklärung zu erhalten und ihn wegen der seinen Empfehlungen zuwider getroffenen Wahl eines eidgenössischen Oberfeldherrn zu versöhnen, glaubte der Landammann niemand mit besserm Erfolge vertrauen zu dürfen als dem übergangenen freiburgischen Schultheißen selbst und d'Affry dachte edel und großherzig genug, um die für ihn in so mancher Beziehung bedenkliche und undankbare Sendung zu übernehmen, wobei er sich den in Wien gewesenen Obersten Gluz beigesellte. Man hatte Ursache zu vermuthen, daß der Botschafter die ungünstigsten Berichte an den Kaiser gemacht haben möchte. Es war nämlich derselbe bereits in hohem Grade über die im Einverständnisse mit den einflußreichsten Mitgliedern der Bundesversammlung geschehene Weigerung des Landammanns erbittert, eine bedeutende Unterstützung in Geld von Frankreich zu schnellerer Ausrüstung der Kontingente gegen die österreichischen Truppen anzunehmen, weil man wohl mit Recht die Neutralität dadurch zu beeinträchtigen fürchtete. Die Wahl des Herrn von

---

ben im Stande bin, ist es nöthig, zuvörderst die Sicherheit zu haben, daß auch der französische Kaiser die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz in dem Falle eines Krieges vollständig anerkennen und beobachten werde, dann bin ich auch nicht weniger bereit, das Gleiche mit gewohnter Treue zn erfüllen. Hiemit verbleibe ich Ihnen, vielgeliebter, hochachtbarer Freund, mit kaiserlicher Huld und wohlgeneigtem Willen zugethan und bitte Gott, daß er Sie in seinen heiligen und höchsten Schutz nehmen und erhalten möge.

[1] Schreiben des Herrn von Maillardoz an den Landammann Gluz vom 20., 22. September 1805.

Wattenwyl hatte ihn vollends verstimmt. d'Affry war jetzt in der schwierigen Lage, alle diese ungünstigen Verhältnisse zu entwickeln und zu entschuldigen.[1]

Als der greise alt Landammann im Hauptquartier zu Straßburg ankam, fand er jedoch die Aufgabe weit schwieriger, als er selbst sich dieselbe gedacht haben mochte. Napoleon fuhr ihn heftig und unter den bittersten Aeußerungen gegen Alles, was in Solothurn vorginge, besonders aber gegen die Tagsatzung und den Landammann an, und sprach sogar von übeln Gesinnungen gegen Frankreich, dem Golde des Auslandes u. s. w. Die gegen seine Empfehlung vorgenommene Wahl eines eidgenössischen Generals erklärte er für eine förmliche Beleidigung, welche die alte Schweiz sich niemals gegen die Souveräne von Frankreich erlaubt haben würde. Ja, der Kaiser scheute sich nicht bedenkliche Drohungen für den Fall hören zu lassen, wo man nicht alsogleich die Grenzen der Freigrafschaft vor fremdem Einfall sichern würde. Die Audienz war so unangenehm, daß d'Affry nicht einmal die Ankunft des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten abwartete, um Straßburg zu verlassen und nach Solothurn zurückzukehren.[2] Einige Tage nach der Rückkehr d'Affry's aber erhielt der Landammann der Schweiz durch den General Vial einen Brief des Kaisers, der in dem nämlichen Tone geschrieben war,[3]

---

[1] Instruction pour M. d'Affry. Protokoll des Landammanns, 26. September 1805, Nr. 939.

[2] Landammann Gluz an Maillardoz, den 10. November 1805.

[3] Kaiser Napoleon an den Landammann Gluz, Straßburg den 7. Vendemiaire des Jahres 14. (29. September 1805).

Très-cher et grand ami, allié et confédéré,

Monsieur d'Affry m'a remis votre lettre. En m'envoyant Monsieur d'Affry, vous avez pensé qu'il me serait plus agréable que toute autre personne. Ce ne peut pas être par la même raison, que vous ne l'avez pas nommé au commandement des troupes de la Confédération. Je lui ai fait connaître avec ma franchise ordinaire tous les sujets de plainte que j'avais contre le gouvernement suisse. Je ne doute point que vous soyez persuadé qu'il est dans votre intérêt de ne me donner aucun ombrage pour mes frontières de Franche-Comté, et que l'armée de la

wobei denn auch Vial die größte Gleichgültigkeit gegen alles an den Tag legte, was in der Schweiz vorging, da Frankreich unter solchen Umständen keinen Antheil daran nehmen könnte. In dieser gespannten Lage der Dinge mußte die Nachricht in Solothurn um so angenehmer sein, daß Preußen, wie es der Marquis von Lüchesim dem Herrn v. Maillardoz amtlich mittheilte, sich sowohl in den Tuilerien als in Wien eifrig für die schweizerische Neutralität verwendete.[1] Müller hingegen theilte seinerseits die schweizerische Neutralitätserklärung in Wien mit und richtete neue Denkschriften an das dortige Kabinet ohne eine weitere Antwort als jene bereits erwähnte Zuschrift des Kaisers Franz zu erhalten. Wohl aber glaubte sich der österreichische Gesandte, Freiherr von Crumpipen, gegen die Einrichtung einer außerordentlichen aber regelmäßigen Post, womit jemand in Bern beauftragt sein sollte, verwahren zu müssen.[2] Die außerordentliche Tagsatzung hatte sich bereits am 28. September aufgelöst. Der wegen der nächsten Zukunft nicht wenig besorgte Landammann der Schweiz hingegen

---

Confédération ne soit pas dans la main d'hommes stipendiés par l'Angleterre et qui ont été vaincus avec les Autrichiens par mes armées dans la guerre dernière. Les circonstances sont importantes. L'Autriche ne veut point de votre neutralité. J'ai fait connaître à Messieurs vos députés, quelle conduite je pensais que vous deviez tenir; l'acte de médiation sera la règle de la mienne, comme il doit l'être de la vôtre. Pour première preuve je vous demande que le premier régiment de ligne, conformément à l'acte de médiation, soit recruté. Je n'ai pu voir qu'avec peine les réponses qui ont été faites à mon ministre. Je me flatte que dans des circonstances aussi graves vous sentirez la nécessité de consolider l'acte de médiation en Suisse, et de faire tout ce qui sera convenable pour garantir vos frontières contre les armées autrichiennes, qui ne manqueront pas d'y entrer, si les circonstances pouvaient leur être favorables. Sur ce, je prie Dieu, qu'il vous ait, très-cher et grand ami, allié et confédéré, en sa sainte et digne garde.

Votre bon ami allié et confédéré.

(Sign.) Napoléon.

[1] Maillardoz an den Landammann Gluz.

[2] Note des Freiherrn v. Crumpipen an den Landammann Gluz vom 8. Oktober 1805.

erließ sowohl ein Entschuldigungsschreiben an den Kaiser selbst als wiederholte Zuschriften an die Herren v. Talleyrand und von Crumpipen, um eine Oesterreich und die Eidgenossenschaft selbst beruhigende Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu erhalten, ohne jedoch zu diesem Zwecke zu gelangen.[1]

Noch ehe die Bundesversammlung aus einander gegangen, am 27. September Abends, war der eidgenössische General von Wattenwyl unter dem Donner der Kanonen in Zürich eingetroffen, wo sich das Hauptquartier für einmal befand, und hatte am folgenden Tage eine angemessene Proklamation an die Truppen erlassen.[2] Ihr folgte eine Bekanntmachung des Kriegskommissärs, welche die wesentlichsten Grundzüge des eidgenössischen Kriegswesens enthielt. Nach einiger Zeit nahm der Oberfeldherr eine Grenzinspektion vor. Gegen Ende Oktobers bestand das eidgenössische Heer aus 26 Bataillonen Fußvolk und mehrern starken Abtheilungen von Artillerie und Scharfschützen. Es war in vier Divisionen getheilt, von denen jede von einem eidgenössischen Obersten befehligt wurde. Die erste Division deckte unter Gady die Grenzen Graubündens, die zweite unter Sartori breitete sich von Werdenberg bis Rorschach aus, die dritte unter Ziegler stand im Kanton Schaffhausen, die vierte Division unter Herrenschwand befand sich als Reserve in der zweiten Linie längs der Thur. Neben diesen vier Hauptdivisionen, deren jede in Brigaden eingetheilt war, fand man noch verschiedene Abtheilungen in der südlichen und westlichen Schweiz, an den Grenzen der Kantone Tessin, Basel, Aargau u. s. w. Im Ganzen aber ließ sich nicht wohl läugnen, daß die Aufstellung ziemlich einseitig gegen Oesterreich bezeichnet war. Allein die Ereignisse rechtfertigten bald genug den Glauben der schweizerischen Staatsmänner an das Uebergewicht Frankreichs. Die Begebenheiten des Spätjahrs 1805 sind

---

[1] Der Landammann Gluz an Kaiser Napoleon, 5. Oktober 1805. Der Landammann Gluz an Herrn von Talleyrand, 5., 12. Oktober 1805. Derselbe an Herrn von Crumpipen.

[2] Proklamation des Generals von Wattenwyl an die eidgenössischen Truppen, 28. September 1805.

bekannt. Die Ueberlegenheit von Napoleons kühner und wundervoller Strategie über das schwankende und veraltete System des Generals Mak hatte sich bei Wertingen, Memmingen und Günzburg, vor allem aber bei Ulm auf eine für Oesterreich Verderben drohende Weise bewährt, und die Franzosen in wenigen Tagen einen Feldzug gemacht, wie er an rascher Entscheidung und Folgenwichtigkeit in Jahrhunderten nicht gesehen worden war. Freilich wurden durch so entschiedene Erfolge der Franzosen die Gefahren des Krieges augenblicklich von der Schweizergrenze entfernt, allein dessenungeachtet konnte der tiefer Denkende eine so gewaltige Störung des Gleichgewichts doch nicht ohne Bedenken für die Zukunft betrachten, besonders wenn man die drohenden Worte und den Zwang erwog, den man bereits bei Anlaß der Aufstellung eines eidgenössischen Stabes und bei Ausübung dieses Krieges erfahren hatte. Ende Oktobers glaubte der Landammann ein förmliches Glückwünschungsschreiben wegen des glänzenden Erfolges der französischen Waffen an den französischen Botschafter erlassen zu müssen, und benutzte diesen Anlaß, die Ansichten desselben über eine Verminderung der aufgestellten Truppen zu Ersparung der Kosten einzuholen.[1] Der letztere fand sich indessen für einmal nicht geneigt auf eine Schwächung des eidgenössischen Grenzkordons einzugehen.[2] Die österreichischen Generäle Jellaczich und Wolfskehl waren nämlich mit etwa 8000 Mann von Ulm nach Bregenz entkommen, und hatten mehrere Male Streifparteien bis zur Donau hinauf ausgesendet. Nachdem aber ein großer Theil des nördlichen Tyrols von Franzosen und Baiern besetzt war, und die italienische Armee des Erzherzogs Karl sich von den Grenzen des südlichen Tyrols zurückgezogen hatte, während Marschall Augerau von Hüningen her mit 15,000 Mann an den schwäbischen Gestaden des Bodensees vorrückte, schien jede Rettung für sie verloren, und kein Rückzug weiter möglich zu sein.

---

[1] Landammann Gluz an den französischen Botschafter Vial, 31. Oktober 1805.

[2] Der französische Botschafter Vial an den Landammann Gluz, 5. November 1805.

Daher besorgte man von diesem abgeschnittenen Truppenkorps einen verzweifelten Einfall in die Schweiz. Diesem sollte sich zwar der General v. Wattenwyl nöthigen Falls mit den Waffen in der Hand widersetzen. Allein der Landammann wünschte das äußerste zu vermeiden und wies deßhalb den Herrn v. Wattenwyl an, dem General Jellaczich durch einen vertrauten Offizier mittheilen zu lassen, daß man genöthigt sein würde, ihn mit Gewalt zurückzuwerfen.[1] Die am 14. November in Dornbüren geschlossene Kapitulation der Generale Wolfskehl und Jellaczich befreite indessen die schweizerischen Behörden auch von dieser Besorgniß.

Bereis am 20. November sah sich der Landammann, da die ersten Ausgaben für den Zusammenzug des Neutralitätskordons sehr beträchtlich gewesen waren, in der Nothwendigkeit, einen zweiten Geldbeitrag einzufordern; man suchte daher, da die Schweiz jetzt überall von den Truppen des großen Verbündeten umgeben war, so bald als möglich die eidgenössischen Truppen zu entlassen. Nachdem der Landammann dem Herrn v. Talleyrand in einer vertraulichen Zuschrift die Lage der Dinge in der Schweiz gemeldet und ihn um Verwendung bei dem siegreichen Kaiser gebeten, damit der letztere der Eidgenossenschaft wieder sein etwas getrübtes Wohlwollen schenke, und dann über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes mit den Herren d'Affry, von Mülinen und Merian Rath gepflogen, faßte er einen förmlichen Beschluß zur einstweiligen Entlassung des Bundesheeres, dessen Aufstellung die veränderten Umstände nicht mehr nothwendig machten, und theilte denselben durch ein Kreisschreiben den Kantonen mit.[2] Die Nachricht von dem entscheidenden Siege Napoleons bei Austerlitz mußte diese Verfügung vollkommen rechtfertigen. Der eidgenössische General kündigte in einem neuen Erlasse seinen Truppen den Beschluß vom 4. Dezember an,[3] und die

---

[1] Landammann Gluz an den General v. Wattenwyl, 10. November 1805.

[2] Protokoll des Landammanns vom 4. Dezember 1805, Nr. 1193, Nr. 1197.

[3] Proklamation des Generals v. Wattenwyl zur Entlassung der eidgenössischen Truppen, 10. Dezember 1805.

eidgenössischen Truppen kehrten von dem friedlichen Feldzuge in die Heimat zurück.

In Bern hatte der Große Rath am 16. September die Aufrechthaltung der Neutralität beschlossen und den alt Schultheißen von Wattenwyl zum Ehrengesandten, den Rathsherrn von Jenner von Brunnadern zum ersten, den Herrn Bernhard Scipio von Lentulus aber zum zweiten Gesandtschaftsrath auf der Tagsatzung ernannt. Nach der Ansicht der Regierung von Bern sollte die Neutralität kräftig und gegen Frankreich und Oesterreich gleich unparteiisch gehandhabt werden, die Truppen in keinem Falle die Grenzen überschreiten.[1] In der Bekanntmachung der eidgenössischen Neutralität erklärte man dem Volke, daß nur Ein Geist, der unerschütterliche Wille, Schweizer zu bleiben, den ganzen Bundesverein beseele, und daß man nicht ausgezogen sei, um Andere zu beleidigen, oder an fremden Zwistigkeiten Theil zu nehmen, sondern allein, um an den Grenzen des gemeinsamen Vaterlandes den Eintritt fremder Heere zu verhindern. Endlich ermahnte man dasselbe, keinen boshaften Gerüchten und Einflüsterungen, deren arglistige Falschheit es so oft erfahren hätte, Gehör zu geben, sondern die Ausstreuer derselben als Verräther an der Wohlfahrt des Landes den obrigkeitlichen Beamten anzuzeigen und der Regierung dasjenige Zutrauen zu schenken, wodurch allein das Heil des Staates bestehen könne.[2] Die Verordnung des Großen Rathes über die Erhebung einer außerordentlichen Kriegssteuer im Falle der Aufstellung eines eidgenössischen Bundesheeres war ihr vorangegangen.[3] Mit lobenswerther Bereitwilligkeit wurden zwar die nothwendigen Zuschüsse abgeliefert, darum aber war die Entlassung der Truppen nicht weniger willkommen.

---

[1] Manual des Großen Rathes Seite 516.

[2] Proklamation über die eidgenössische Neutralitätserklärung, 27. September 1805. G. und D. II. 252.

[3] Verordnung über die Beziehung einer außerordentlichen Kriegssteuer, 16. September 1805. G. und D. II. 242.

In den letzten Wochen des Jahres 1805 waren Wien und bald darauf Preßburg der Sitz der allerwichtigsten Unterhandlungen für die nächste Zukunft des europäischen Festlandes. Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen nahmen vorzüglich an denselben Theil; man weiß, welchen verhängnißvollen Ausgang sie für Preußen nahmen, und unter diesen Umständen schien es für die Schweiz nicht unwichtig, daß der herzoglich braunschweigische Ministerresident, Herr von Sartoris, die Aufgabe zu übernehmen geneigt war, die eidgenössischen Interessen in Berlin zu vertreten. Die Franzosen waren am 15. November ohne Widerstand in die Hauptstadt der österreichischen Staaten eingerückt. Der schweizerische Geschäftsträger Müller hatte wie die Gesandten aller neutralen Mächte nach der Entfernung des Ministeriums und dem Einzuge der Franzosen Wien nicht verlassen. Die von ihm verlangte Audienz bei Kaiser Napoleon in Schönbrunn erhielt er nicht, obgleich ihn Düroc mit Auszeichnung empfangen hatte. Hingegen unterhielt sich Talleyrand mit ihm sowohl über die Sendung des Obersten Gluz als über das Inkamerationsgeschäft, indem er seine Verwunderung über die dabei von Oesterreich ausgesprochenen Grundsätze an den Tag legte. Auch mit Bacher besprach der Geschäftsträger diese mißliche Angelegenheit, und dieser ertheilte den wohlgemeinten Rath, es durch Napoleon in dem bevorstehenden Frieden beseitigen zu lassen.[1] Das war denn auch der Weg, den man in Solothurn einschlagen zu wollen schien. Der Landammann hatte Anfangs Oktober den eidgenössischen Kommissarien, welche mit dem Herrn von Crumpipen unterhandeln sollten, den Auftrag ertheilt, in Erwartung besserer Zeiten das Protokoll zu schließen.[2] In einer umständlichen Denkschrift ersuchte das Bundeshaupt den siegreichen Kaiser, alle im Inkamerationssystem begriffenen oder nur mit

---

[1] Korrespondenz des Freiherrn Müller von Mühlegg mit dem Landammann.

[2] Der Landammann Gluz an Herrn Amtsschultheißen von Mülinen, 2. Oktober 1805.

Sequester belegten schweizerischen Besitzungen in Schwäbisch-Oesterreich und Tyrol der in Folge seiner Beschlüsse aufgestellten Kriegsverwaltung zu entziehen und ihren Eigenthümern wieder zu geben, ferner bei den bevorstehenden Unterhandlungen dieses Eigenthum vor jedem Eingriffe des Hauses Oesterreich oder eines andern Inhabers der österreichischen Besitzungen auf alle Zeiten hin sicher zu stellen, und endlich durch eine bestimmte Vorschrift des künftigen Vertrags Oesterreich anzuhalten, ein für allemal allen Ansprüchen zu entsagen, welche mit dem reinen Begriffe des in seinem ganzen Grenzumfang vollkommen freien und unabhängigen Schweizerstaates unverträglich wären.[1] Müller erhielt den Auftrag, diese Begehren zu unterstützen,[2] scheint ihn jedoch zu spät vollzogen zu haben, denn als er sich in Preßburg bei Herrn von Talleyrand einfand und ihm das Schreiben des Landamanns übergab, erklärte der Letztere, daß es ihm sehr leid thue, daß der Landammann sich so spät mit seinen Wünschen für die Schweiz an ihn gewendet habe, da der Friede zwischen Frankreich und Oesterreich bereits abgeschlossen sei, wobei derselbe nichts desto weniger möglichste Verwendung versprach.[3]

Allerdings war nach schwierigen Unterhandlungen am 26. Dezember jener für Oesterreichs Macht und Ansehen so verhängnißvolle Frieden von Preßburg abgeschlossen worden, nachdem Graf Ludwig Cobenzl die Stelle eines Staats- und Konferenzministers niedergelegt hatte und Graf Stadion an seine Stelle getreten war. Dieser Vertrag kostete dem Kaiserhause über 1000 Quadratmeilen und beinahe drei Millionen Bevölkerung, wogegen es nur 190 Quadratmeilen und 200,000 Einwohner wieder erhielt. Das deutsche Reich schien durch die Erhebung der bisherigen Churfürsten von Baiern und Würtemberg zu unabhängigen Königen seiner Auflösung entgegen zu gehen. Für die Schweiz war besonders der

---

[1] Denkschrift des Landammanns Gluz an den Kaiser Napoleon, 7. Dezember 1305. Protokoll des Landammanns Nr. 1206.

[2] Der Landammann Gluz an Müller von Mühlegg, 11. Dezember 1805. Protokoll des Landammanns No. 1219.

[3] Müller von Mühlegg an den Landammann Gluz, 11. Dezember 1805.

Umstand wichtig, daß durch die Abtretung der Grafschaft Tyrol, der Fürstenthümer Brixen und Trident, des Vorarlbergs und der Stadt Lindau an Baiern, der schwäbischen Herrschaften an Würtemberg, des Breisgau's, der Ortenau und der Stadt Konstanz an Baden, das bisherige nachbarliche Verhältniß mit Oesterreich gänzlich zerstört wurde, die Eidgenossenschaft sich jetzt ganz von Frankreich und den mit ihm verbundenen Staaten umschlossen, mithin weit unbedingter in der Gewalt des großen Bundesgenossen befand, als dieses früher je der Fall gewesen war. Mit dem europäischen Gleichgewicht schien es auf dem Festlande zu Ende zu gehen und die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz so wie ihr ganzes Schicksal überhaupt nun einzig und allein von dem guten Willen Frankreichs und seines vom glänzendsten kriegerischen Ruhme bedeckten Oberhauptes abzuhängen. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, erließ der abtretende Landammann noch am letzten Tage seines Amtes ein von ihm selbst oder dem gewandten Kanzler Mousson abgefaßtes Huldigungsschreiben an den großen Kaiser, in dem man die Hoffnung aussprach, den Forderungen des Bundesvertrags von 1803 ein Genüge geleistet zu haben, und die Versicherung beifügte, daß im Nothfall nur die Unmöglichkeit den Opfern der Schweizer ein Ziel gesetzt haben würde. Am Ende ließ man noch die Erwartung durchblicken, daß der Kaiser sich allfälligen wohlthätigen Veränderungen im Innern nicht widersetzen würde, wenn dieselben sowohl mit der Unabhängigkeit und dem Glücke der Schweiz als mit den Grundlagen des Vermittlungssystems nicht im Widerspruch ständen.[1] Schon fünf Tage früher hatte der abtretende Landammann den Kantonen durch ein Kreisschreiben die bevorstehende Direktorialveränderung angezeigt, und so ging dieses verhängnißvolle Jahr, dessen letzte Monate dem Landammann wegen der Mißstimmung des mächtigen Bundesgenossen so ängstliche Besorgnisse eingeflößt, für die Eidgenossenschaft ruhig zu Ende.

---

[1] Landammann Gluz an den Kaiser Napoleon, 31. Dezember 1805. Protokoll Nr. 1272.

Neuntes Kapitel.

Vom Preßburger Frieden und dem Uebergange des eidgenössischen Direktoriums nach Basel bis zum Uebergange desselben nach Zürich.

Hatten die großen Ereignisse des Feldzugs von 1805 und der Preßburger Friede das Gleichgewicht der Mächte auf dem Festlande offenbar aufgehoben, so zeigten sich die Folgen dieser Ereignisse und die Zuversicht des Siegers jetzt rasch in einem früher nie geahnten Maße. Der durch den Frieden herbeigeführten Besetzung von Venedig folgte die Vertreibung der Bourbonen aus dem Festlande von Neapel und die Erhebung des ältesten Bruders des französischen Kaisers, Joseph, auf den eroberten Thron. In einem Schreiben an den Senat vom 12. Jenner 1806, wodurch Napoleon den Letztern von der Annahme an Kindesstatt des Prinzen Eugen benachrichtigte, hatte der große Herrscher sich ausgesprochen, er behalte sich vor, durch anderweitige Verfügungen die Verbindung zu erkennen zu geben, welche unter allen Föderativstaaten des französischen Staats bestehen sollte. Aber mehr noch als aus den Worten gab sich aus den kühnen und zur Gründung eines Weltreichs folgerecht führenden Handlungen des siegreichen Kaisers der innere leitende Gedanke kund. Die Schweiz befand sich jetzt wie mit eisernen Armen umschlungen in dem Machtkreise Napoleons, Niemand konnte ihr mehr gegen den Willen desselben Schutz gewähren. Von seinem Wohlwollen allein schien ihr zukünftiges Dasein abzuhängen. Um so ängstlicher mußte sich das neue Bundeshaupt der eben nicht sehr freundlichen Begrüßung in Chambery erinnern. Bereits am 31. Dezember hatte die Uebertragung der Direktorialvollmacht in Balsthal stattgefunden. Andreas Merian, jetziger Bürgermeister und Landammann der Schweiz, war als Sohn eines Landpredigers auf dem Lande erzogen worden. Gute Geistesanlagen und ein eiserner Fleiß hatten seine Studien gefördert. Seine Geschäftskenntniß entwickelte er auf der Staatskanzlei und gerieth dann später mit Peter Ochs sowohl um die Stelle eines Staatsschreibers als um diejenige eines Oberstzunftmeisters in eine Nebenbuhlerschaft,

welche nicht ohne Rückwirkung auf beider Schicksal blieb. Nach der Umwälzung wurde der gewesene Oberzunftmeister Merian zu denjenigen gezählt, welche für die neue Ordnung der Dinge und Frankreich am feindseligsten galten, was ihm nach der Schlacht von Zürich Verhaftung und Abführung in eine französische Festung zuzog. Desto glänzender war sein Triumph bei der Umgestaltung der Dinge im Spätjahr 1802, wo er an der Tagsatzung von Schwyz Theil nahm. Nach der Einführung der Vermittlung durch das Uebergewicht der Städter zum Standeshaupt erhoben, gehörte er zu denen, welche in der möglichsten Annäherung an die frühern Zustände ein Mittel zu Heilung der Wunden des Gemeinwesens suchen zu müssen glaubten. So hatte er sich mit seinem Amtsgenossen Sarasin vergeblich dem Loskauf der Zehnten widersetzt. Leider waren sie in Wiederbelebung der Innungsrechte in der Stadt glücklicher gewesen, da der Landmann sich in dieser Frage ziemlich gleichgültig zeigte, während die Handwerker sich lebhaft dafür aussprachen, die übrigen Klassen der Stadtbürgerschaft ziemlich theilnahmslos zusahen. Wie Männer, welche in der Beobachtung hergebrachter republikanischer Formen aufgewachsen sind, dieselben streng ehrend, gestattete er seinem Geiste nicht leicht ein kühneres Ueberschreiten derselben. Thaten es ihm an strenger Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit Wenige gleich, so war es hingegen um so leichter, ihn an Gewandtheit des Benehmens zu übertreffen, und der Mangel an Festigkeit in der französischen Sprache gab ihm zu einer Zeit, wo die letztere sich die Herrschaft der Welt je länger je mehr zu erobern schien, wenigstens den Anstrich unbehülflicher Schwerfälligkeit, welche durch das Bewußtsein, bei dem mächtigen Schutzherrn nicht in Gunst zu stehen, noch vermehrt ward.

Nach der Auflösung des eigentlichen Grenzbedeckungsheeres war noch ein bloß aus fünf Kompagnien bestehender eidgenössischer Polizeikordon unter den Befehlen des Oberstlieutenants Lichtenhan aus Basel zurückgeblieben. Gegen Ende Februars schien indessen auch diese Maßregel überflüssig, so daß der Landammann die Stände von der gänzlichen Auflösung des Grenzkordons und der förmlichen Niederlegung des kriegerischen Ober-

befehls von Seite des Herrn von Wattenwyl in Kenntniß setzen konnte.[1] Der Preßburger Friede hatte in seinem achtzehnten Artikel die Unabhängigkeit der helvetischen Republik, so wie sie nach Maßgabe der Mediationsakte regiert würde, nebst derjenigen der batavischen festgestellt. Das Inkamerationswesen hingegen war mit Stillschweigen übergangen. Daher blieb die Aufmerksamkeit des Landammanns sowohl als der betroffenen Stände vorzüglich diesem Gegenstande zugewendet. Mit Dank nahm der Landammann das Anerbieten des Generals Vial, sich bei seiner Reise nach Straßburg zum Kaiser für die schweizerischen Angelegenheiten zu verwenden, an, und richtete seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf fünf Gegenstände: 1) die Rückgabe alles seit dem Frühjahr 1803 von Oesterreich eingezogenen Eigenthums, 2) eine förmliche Gewährleistung für das schweizerische Eigenthum von Seite der Erwerber der ehemaligen österreichischen Besitzungen im vordern Deutschland, 3) die Anerkennung der schweizerischen Kantonen, öffentlichen Anstalten und Einzelnen zuständigen Kapitalien in der österreichischen Staatsschuld, sowie Sicherheit für Kapitalien und Zinse, 4) Abschaffung aller fremden Hoheits- und Feudalrechte in der Eidgenossenschaft und endlich 5) Abtretung von Räzüns an Graubünden und von Konstanz an Thurgau, da man das letztere als einen gefährlichen Brückenkopf in den Händen eines ungeneigten Nachbars betrachtete.[2] Gleichzeitig war ein Schreiben an die Kurfürsten von Pfalzbaiern, Würtemberg und Baden abgegangen, in dem man nicht nur die eidgenössischen Rechte verwahrte, sondern sogar das Ansuchen stellte, daß man den Beamten in den neu erworbenen Ländern Befehle zur Rückerstattung ertheilen möchte.[3] Allein Vial brachte aus Straßburg wenig Trost. Napoleon schien noch immer zu schmollen. Nach seinen Aeußerungen wollte er die Schweiz zwar

---

[1] Kreisschreiben vom 26. Februar 1806. Protokoll Nr. 118.

[2] Der Landammann Merian an den General Vial, 12. Jenner 1806.

[3] Schreiben des Landammanns Merian an den Kurfürsten von Pfalzbaiern, Würtemberg und Baden, 14. Jenner 1806.

ruhig lassen, so lange sie sich an der Vermittlungsakte hielte, fand sich aber weiter nicht veranlaßt, sich derselben näher anzunehmen.[1] Um so bessern Eingang fanden jetzt bei dem Bundeshaupte die durch den Rathsherrn Zeerleder eröffneten Anträge des Staatsraths von Bern zu einer geheimen Unterhandlung, mit Geldopfern zur Rettung des durch die österreichische Inkameration gefährdeten Eigenthums und Erfüllung der Wünsche einiger Grenzkantone rücksichtlich der Vereinigung ihrer Grenzen, zu welcher man in Bern geneigt war, eine Summe von 500,000 französischen Livres vorzuschießen. Ja der Staatsrath erhielt auf den Fall eines glücklichen Gelingens dieser Unterhandlung von dem Landammann die Vollmacht, sich gegen Herrn von Jenner von Brunnadern für die dadurch verursachten geheimen außerordentlichen Unkosten für den Belauf der obigen Summe verbindlich zu machen, von der ihm 300,000 Livres binnen Jahresfrist, das übrige in Stößen von 50,000 Livres zurückerstattet werden sollte. Der Staatsschreiber Gasser aber erhielt den Auftrag, diese Angelegenheit den Ständen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Graubünden vermittelst Eröffnungen an die Standeshäupter genehm zu machen, während man sich gegen Aargau mit einer schriftlichen Mittheilung begnügte.[2] Die übrigen betheiligten Stände zeigten sich denn auch mit dieser Unternehmung zufrieden. Die Sache hatte jedoch am Ende keine wirkliche Folge. Wegen der Begrüßung hatte sich mit den beiden Nachbarkönigen von Baiern und Würtemberg einiges Mißverständniß erhoben. Also erhielt der General und alt Landammann von Wattenwyl Ende Februars den Auftrag, sich mit einem eidgenössischen Stabsoffizier nach München zu begeben, um dem Könige die Beglückwünschung der Eidgenossenschaft darzubringen. Nach Erfüllung dieses Auftrages war der Herr von Wattenwyl

---

[1] Der Landammann Merian an Herrn von Maillardoz, 28. Jenner 1806.

[2] Der Landammann Merian an den Staatsrath von Bern, 22. Jenner 1806. Protokoll des Landammanns Nr. 77. Vollmacht für den Staatsrath von Bern eod. dat. Nr. 78. Anzeige an die betreffenden Kantone eod. dat. Nr. 79. Instruktion des Staatsschreibers Gasser eod. dat. Nr. 80.

angewiesen, auch einige Schritte wegen der Zurückgabe der von Oesterreich inkamerirten, in den baierischen Staaten liegenden schweizerischen Besitzungen und Gefälle zu thun. Eine ähnliche Sendung erhielt der Seckelmeister David von Stockar von Neuforn aus Schaffhausen an den Hof von Stuttgart.[1] Hatten sich jedoch diese Gesandten sowohl einer durch äußeres Gepränge schmeichelhaften Aufnahme als der gewöhnlichen Zusicherungen guter Nachbarschaft zu erfreuen, so wurde hingegen die Inkamerationsangelegenheit wenig befördert, da man sowohl von baierischer als von würtembergischer Seite Mangel an hinlänglicher Kenntniß des Gegenstandes vorschützte und jede vorgreifende Antwort vermied, während hingegen der Kurfürst von Baden sich nicht gescheut hatte, schriftlich zu erklären, daß er jedes rechtliche Verhältniß und jedes Eigenthum der Eidgenossenschaft und ihrer Angehörigen so lange beobachten wollte, als Baden sich der Anwendung ähnlicher Grundsätze von schweizerischer Seite zu erfreuen haben würde. In Wien hingegen erklärte der neue Minister Stadion, daß, da die Vorlande Tyrol und Vorarlberg durch den Preßburger Frieden an die Höfe von München, Stuttgart und Karlsruhe gekommen seien, man sich nun an die letztern zu wenden habe. In Betreff der Kapitalien aber sei der Auftrag an die Universalstaatsschuldenkasse ergangen, die Zinse des dem bernischen Inselspital schuldigen Kapitals zu zahlen. Eine gleiche mildernde Rücksicht wurde zugleich in Betreff der Kapitalien anderer schweizerischer Armenanstalten eingeleitet.[2] Und dieses hatte man von dem Billigkeitsgefühle des neuen Ministeriums erhalten, ohne von der für schweizerische Eigenthumsfragen sehr gleichgültigen französischen Gesandtschaft unterstützt worden zu sein, obgleich der Landammann Anfangs März eine weitläufige Denkschrift über

---

[1] Der Landammann Merian an den General von Wattenwyl, 28. Februar 1806. Protokoll des Landammanns Nr. 179. Derselbe an den Seckelmeister David von Stockar von Neuforn, eod. dat. ibid. Nr. 200.

[2] Antwortspromemoria des Grafen Stadion vom 22. Mai 1806. Note des Freiherrn von Crumpipen vom 3. Juni 1806.

diesen Gegenstand nach Paris geschickt hatte.[1] Die Eidgenossenschaft hatte übrigens noch bitterere Erfahrungen zu bestehen, denn Frankreich begnügte sich nicht damit, an der Wiedererstattung des schweizerischen Eigenthums in Deutschland wenig Theilnahme zu bezeugen, sondern es wurde im November sogar vom Präfekten des Oberrheins eine ähnliche Sequestration gegen das Eigenthum schweizerischer Regierungen und gemeinnütziger Anstalten im ehemaligen Bisthum Basel verhängt, wo man sogar noch die Zinse und Früchte der Güter seit der im Jahr 1797 stattgefundenen Vereinigung zurückbegehrte.[2] Ungeachtet der dringendsten Vorstellungen bei dem Präfekten und bei seinen Obern in Paris konnte vor der Hand keine Abhülfe gegen diese ungerechte Maßregel erlangt werden.

Diese schmerzlichen Verfügungen trafen besonders die Kantone Bern und Solothurn. In Bern hatte der Große Rath dem Schultheißen von Wattenwyl sowohl in seiner Eigenschaft als Gesandten auf der außerordentlichen Tagsatzung als in derjenigen eines eidgenössischen Generals lebhaften Dank bezeugt.[3] Obgleich der Preßburger Friede noch keineswegs amtlich mitgetheilt war, und die auswärtigen Verhältnisse nach der Vermittlung durch den Landammann besorgt wurden, so glaubte doch der Kleine Rath seiner besondern Stellung als Regierung des Kantons, in welchem sich die Gesandten der fremden Mächte aufhielten, Rechnung tragen zu sollen, um eine zeitgemäße Huldigung darzubringen. Also gab er dreien seiner Glieder, dem alt Schultheißen von Mülinen und den Rathsherren von Muralt und Fischer von Erlach, den Auftrag, den französischen und baierischen Gesandten wegen der Anerkennung der Unabhängigkeit der nach der Vermittlungsakte konstituirten Schweiz im Frieden von Preßburg, der Verbindung des Vizekönigs von Italien mit einer Prinzessin

---

[1] Denkschrift des Landammanns Merian vom 3. März 1806 Protokoll Nr. 208.

[2] Der Landammann Merian an Herrn von Maillardoz, 2. Dezember 1806.

[3] Manual des Großen Rathes vom 6 Januar 1806.

von Baiern und der Erhebung des Kurhauses Baiern zur Königswürde zu beglückwünschen.[1] Das feine Schicklichkeitsgefühl des Schultheißen von Mülinen ergänzte jedoch diesen Auftrag, und als derselbe anzeigte, daß die Abordnung nach Erfüllung dieses Auftrages auch den österreichischen Gesandten aus Anlaß des Preßburger Friedens besucht habe, erhielt er den Beifall der Behörde.[2] Wie man übrigens mit einer gewissen Aengstlichkeit jeden Anstoß vermied, bewiesen die wiederholten scharfen Zurechtweisungen an den Doktor Höpfner wegen allzu leichter Aufnahme von Anzüglichkeiten gegen äußere Mächte zur Genüge.

Von allen gewichtigen Ereignissen einer so bewegten, täglich umgestaltenden Zeit machte jedoch keines in Bern einen so düstern Eindruck als das sich immer mehr verbreitende Gerücht von der bevorstehenden Abtretung Neuenburgs an Frankreich. Die vielen freundschaftlichen Verbindungen, die man mit diesem kleinen Sonderstaate stets bewahrt, die Ungefährlichkeit des bisherigen Verhältnisses und die bedeutende Annäherung der Grenzen auch auf diesem Punkte waren allerdings geeignet, diese Veränderung als höchst bedenklich erscheinen zu lassen. Merkwürdig genug war man in der Schweiz von dem Gange der wichtigen Unterhandlungen des Grafen Haugwiz mit dem französischen Kabinet sowohl in Wien als in Paris nicht übel unterrichtet. Besonders hatte sich der bernische Schultheiß von Wattenwyl ziemlich genaue Mittheilungen zu verschaffen gewußt. Seiner Einsicht und Vaterlandsliebe entgingen die Nachtheile nicht, welche sowohl für die Handelsverhältnisse als für die politische Zukunft der Eidgenossenschaft aus einer Abtretung Neuenburgs an Frankreich erwachsen mußten, weßhalb er schon vor längerer Zeit in Berlin auf die vorzugsweise Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz hinzuarbeiten gewünscht hatte. Herr von Wattenwyl schrieb dann auch noch Mitte Januars in diesem Sinne dringend an den Landammann. Allein dieser Letztere antwortete nur mit Be-

---

[1] Rathsmanual, 24. Januar 1806.
[2] Rathsmanual, 29. Januar 1806.

denklichkeiten. Nach seiner Ansicht reichten nämlich die vorzusehenden Nachtheile der Abtretung Neuenburgs an Frankreich nicht hin, die zu einer Abwendung führenden Schritte zu rechtfertigen, und noch weit weniger konnten Wünsche und Begehren zu wirklichen Hoffnungen erhoben werden. Hatte doch die Schweiz dem Könige von Preußen nichts von gleichem Werth anzubieten. Die Hauptquelle der Politik aber sei eigener Vortheil. Wenn Preußen dieses getreue und unter seinem Schutze bisher so glückliche Land fahren lasse, so sei es theils um dem mächtigen, so sehr gefürchteten Frankreich einen Gefallen zu erweisen, theils um sich selbst für dieses Opfer größere Vortheile zuzusichern. Die Theilnahme des Königs von Preußen an den Schicksalen der Schweiz werde wahrscheinlich mit der Ueberlassung von Neuenburg wo nicht ganz aufhören, doch wenigstens sehr erkalten. Auf Frankreich hatte Merian gar keine Hoffnung, da es offenbar seine Grenzen über den Jura gegen die Schweiz auszudehnen suche. Endlich stehe die Eidgenossenschaft noch vom vorigen Jahre her bei Napoleon in Ungunst. Ein stilles, bescheidenes Betragen, die sorgfältige Beobachtung der Mediation, die Unterdrückung jedes unzeitigen Begehrens, mit Einem Worte: Ruhe, Geduld und Klugheit schienen vielleicht die besten Mittel, die noch obwaltenden Mißverständnisse mit der Zeit aufzulösen. Ungeachtet dieser von ihm geäußerten Bedenklichkeiten dankte jedoch das Bundeshaupt dem braunschweigischen Ministerresidenten in Berlin, dem man eine ähnliche Stellung von Seite der Schweiz zudachte, für seine Mittheilungen und verlangte von ihm Auskunft, ob der König geneigt wäre, Neuenburg eher an die Eidgenossenschaft als an Frankreich abzutreten, was man auch in Neuenburg zuverlässig vorziehe.[1] Der Schultheiß von Wattenwyl, die unbedingte Hingebung Merians in die Macht der Ereignisse keineswegs theilend, blieb nicht unthätig.

---

[1] General von Wattenwyl an den Landammann Merian, 18. Januar 1806. Landammann Merian an den General von Wattenwyl, 19., 31. Januar 1806. Schreiben des Landammanns Merian an Herrn von Sartory, herzoglich braunschweigischen Ministerresidenten in Berlin.

Allein Napoleon gab den Unterhandlungen einen so raschen und eigenthümlichen Gang, daß mit so schwachen Mitteln das Unvermeidliche nicht abgewendet werden konnte. Dennoch zeigte sich, daß der biedere Friedrich Wilhelm III. nicht abgeneigt gewesen war, bei diesen nothwendig gewordenen Veränderungen die Schweiz zu begünstigen. Als nämlich der preußische Gesandte Freiherr von Chambrier die traurige Pflicht erfüllte, die Abtretung seines besondern Vaterlandes an Frankreich dem Landammann anzuzeigen, fügte er die Eröffnung bei, daß der Graf Haugwiz den Auftrag habe, sich für die Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz zu verwenden.[1] Wenige Tage nach dieser Mittheilung besetzte General Oudinot mit einem Theile seiner Grenadierdivision Neuenburg und nahm vorläufig von diesem Fürstenthume Besitz für den Kaiser, nachdem kurz vorher eine Abordnung nach Paris abgereist war. Am 22. aber fand die feierliche Uebergabe durch den preußischen Kommissär Freiherrn von Chambrier und sofort die Huldigung an den Kaiser statt. Alles ließ glauben, daß Neuenburg wirklich mit Frankreich vereinigt sei, als plötzlich das Dekret vom 30. März, welches dieses Fürstenthum dem Marschall Berthier übertrug, Europa eines andern belehrte.

Ungeachtet des seit mehrern Wochen verbreiteten Gerüchts wirkte doch die Nachricht von dem Einmarsche der Franzosen ins Neuenburgische und der Aufstellung französischer Schildwachen und Mauthbeamten an der Zihlbrücke wie ein Donnerschlag auf die Gemüther, besonders im Kanton Bern. Zum ersten Mal sah man seit langer Zeit die achtbaren Männer aller Parteien vom

---

[1] C'est par une suite de ces dispositions amicales, que, connaissant l'importance des relations intimes que les Suisses ont entretenues de tout temps avec la principauté de Neuchâtel, S. Maj., qui veut pourvoir au sort de ce pays et lui donner une preuve de la continuation de ces sentiments paternels, a chargé le comte de Haugwiz à Paris d'employer ses bons offices, pour qu'il fût réuni à la Suisse. Quel que soit le succès de ses soins à cet égard, V. Exc. aura par là une nouvelle preuve de la constance des sentiments du roi, etc. Freiherr von Chambrier d'Oleyres an den Landammann Merian, 10. März 1806. Kreisschreiben des Landammanns an die 19 Stände, 15. März 1806.

gleichen Schrecken getroffen in banger Besorgniß vor dem, was da kommen sollte. Nur einige wenige der gewissenlosesten Mißvergnügten frohlockten heimlich, ohne es jedoch zu wagen, ihre Denkungsart laut werden zu lassen.[1] Allein mitten in den Betrachtungen über die entferntern Folgen dieses verhängnißvollen Ereignisses wurden die Eidgenossenschaft und ihr zeitweiliger Vorstand plötzlich durch eine unmittelbar eintretende mißliche Verwicklung auf eine eben so schmerzliche als Besorgniß erregende Weise berührt. Die Wachsamkeit und Strenge der französischen Mauthbeamten gegen den Schleichhandel besonders mit englischen Waaren hatte sich nämlich seit einiger Zeit weit bemerkbarer gemacht, so daß der Landammann sich sogar in der Nothwendigkeit sah, sich gegen die Anmaßung derselben zu verwahren, vermittelst der sie diejenigen Theile des schweizerischen Gebiets, welche über die Mauthlinie hinein in Frankreich lagen, als französisch ansahen.[2] Wegen der scharfen Maßregeln, welche die Franzosen alsogleich in Betreff der Schifffahrt auf der Zihl ergriffen, wurde der bernische Oberstlieutenant von Graffenried von Gerzensee mit einem vertraulichen Schreiben des Landammanns an den General Oudinot geschickt, der ihn auch gut aufnahm und ihm beruhigende und erfreuliche Zusicherungen für die Schweiz ertheilte, worauf man wegen einiger vorgefallenen kleinen Unregelmäßigkeiten keine weitern Schritte zu thun beschloß.[3] Weit ernster wurde hingegen eine andere Maßregel der französischen Behörden. Kaum hatte sich nämlich im verflossenen Winter das Gerücht von einer Abtretung des benachbarten Neuenburgs an Frankreich verbreitet, als von Basel, Aargau, Thurgau, S. Gallen u. s. w. eine ungeheure Menge englischer und schweizerischer Baumwollenfabrikate und andere Waaren dahin versendet wurden, und zwar mit solcher Unbesonnenheit, daß die Einfuhr noch fortdauerte, während die Oudinot'schen Grenadiere bereits in das Fürstenthum eingerückt

---

[1] Beilagen zum Manual des Staatsrathes.
[2] Protokoll des Landammanns Nr. 345.
[3] Manual des Saatsraths.

waren.[1] Allein die Franzosen, besser von diesen Vorgängen unterrichtet, als tollkühne und jede Rücksicht bei Seite setzende Gewinnsucht es zu ahnen vermochte, forderten die Magistratur der Grafschaften Neuenburg und Valangin auf, allen Einwohnern derselben, vorzüglich aber den Kommissionären, Handelsleuten und Krämern einzuschärfen, eine Erklärung von der Menge und der Natur derjenigen englischen Waaren auszustellen, die in ihren Händen seien, und Sorge zu tragen, in der Anzeige derjenigen, die ihnen angehörten, oder die sie in Kommission hätten, und für wessen Rechnung sie solche besäßen, genau zu bezeichnen, unter Androhung, daß eine Verhehlung oder Unrichtigkeit in der Angabe strenge Maßregeln nach sich ziehen würde, die der General mit desto größerm Widerwillen ausüben müßte, da sie Strafen und Unannehmlichkeiten zur Folge haben würden, welche er später nicht mehr aufzuhalten vermöchte.[2] In Folge dieser Bekanntmachung wurden eine Menge für fremde Rechnung vorgefundener Waaren in Ballen geöffnet, mit Blei besiegelt und einstweilen in ein besonderes Magazin in Beschlag gelegt. Einige sehr angesehene Basler Häuser, unter andern Verwandte des Landammanns, befanden sich unter den getroffenen Kaufleuten. Das Bundeshaupt war daher in einer um so schwierigern Lage, als die schwer Getroffenen sich dringend um Verwendung gegen den französischen Gewaltstreich an ihn wendeten. So gedrängt, machte Merian Vorstellungen bei dem General Oudinot, da diese Versendungen vor der Vereinigung Neuenburgs mit Frankreich stattgefunden hätten und dem freien Verkehr mit Neuenburg von Seite der preußischen Regierung nie Hindernisse in den Weg gelegt worden wären, man die französischen Gesetze aber nicht übertreten habe. Gestützt auf diese Gründe verlangte er die Aufhebung der Beschlagnahme und die Rückerstattung der Waaren der Betroffenen.[3] In ähnlichem Sinne schickte er eine durch den

---

[1] Manual des Staatsraths V. 358.

[2] Proklamation des Adjutanten Janny vom 20. März 1806.

[3] Schreiben des Landammanns Merian an den General Oudinot, französischen Generalkommissär im Fürstenthum Neuenburg, 5. April 1806. Protokoll Nr. 369.

Gesandten von Maillardoz einzugebende Note nach Paris.[1] Noch ehe jedoch der Letztere dieses Aktenstück erhalten haben konnte, trafen von ihm bereits höchst beunruhigende Berichte über den Eindruck ein, welchen die verunglückte Spekulation der schweizerischen Kaufleute in Neuenburg in Paris gemacht habe. Napoleon hatte sich mit großer Heftigkeit darüber geäußert und sogar für die Fortdauer der Unabhängigkeit der Schweiz höchst bedenkliche Worte fallen lassen, und Maillardoz hielt dafür, daß nur ein Kraftmittel, welches in gewisser Beziehung die Handelsverhältnisse der Eidgenossenschaft an diejenigen Frankreichs anschließen würde, Rettung bringen möge.[2] Merian, der die Grundsätze der Handelsfreiheit mit der Muttermilch eingesogen, konnte sich jedoch nicht zu einer solchen Maßregel entschließen und hielt vor der Hand die Besorgnisse des Gesandten für übertrieben und die von demselben vorgeschlagenen Maßregeln für Wirkungen seiner Furcht, worüber er ihm sogar ziemlich scharfe Vorwürfe machte.[3]

---

[1] Note für den schweizerischen Gesandten in Paris, 5. April 1806. Protokoll Nr 370.

[2] Berichte des Herrn von Maillardoz vom 8., 11. und 14. April 1806. Quant à moi je crois que notre commerce anéanti comme il l'est, pourrait peut-être encore toutefois être utile à l'indépendance politique de la Suisse, si par une mesure de circonstance on sanctionnait une dépendance de fait. Bericht vom 8. April.

[3] Les paroles qui vous ont été adressées par S. Maj. étaient faites pour produire sur vous une grande impression. Votre inquiétude me paraît naturelle et je trouve comme vous, que le commerce et l'industrie, le bien-être et l'indépendance de notre nation ont un ennemi bien dangereux dans cet esprit de spéculation illicite, que vous accusez de tous nos malheurs. — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Quant à la proposition contenue dans votre mémoire particulier, elle est d'une telle importance, qu'avant tout j'ai besoin de savoir sous quel point de vue il faut l'envisager.

Cette proposition est-elle absolument votre opinion individuelle? ou vous a-t-elle été suggérée et dans ce dernier cas par qui, quand? comment? en quels termes, et avec quel degré d'instance et de développement? Vous me devez, Monsieur, une confidence exacte et complète. Sous couvert particulier vos lettres me parviennent sûrement, et dans le cas

Allein am nämlichen Tage, an welchem das Bundeshaupt sich in so mißbilligenden Ausdrücken gegen Herrn v. Maillardoz äußerte, erließ der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine sehr heftige Note an den schweizerischen Gesandten in Paris, in welcher jener demselben den gerechten Unwillen zu erkennen gab, den der Kaiser empfunden habe, als er den Beweis erhielt, daß täglich eine große Menge englischer Waaren von der Schweizergrenze in Frankreich eingebracht werde, und daß die unverhehlte Weise, wie dieser Schleichhandel, der ein eigentliches Verbrechen sei, geübt werde, die Sorglosigkeit der helvetischen Regierung darzuthun scheine. Wenn der Landammann von der Gewalt, welche ihm die Gesetze des Bundesstaates einräumten, Gebrauch machte, um die Unordnungen, welche die Vorstellung als Gegenstand beträfen, kräftig zu ahnden und zu strafen, so würde es dem Kaiser angenehm sein, die Maßregeln nicht ergreifen zu müssen, welche die Interessen des französischen Handels alsdann zur Pflicht machen dürften, wenn die Schweiz fortfahren sollte, der Mittelpunkt eines so thätigen Schleichhandels

---

où vous sauriez des choses qui ne supportent absolument pas d'être communiquées par écrit, je vous prie de vous rendre ici pour quelques jours, ou de donner rendez-vous à Strasbourg à une personne de confiance que j'enverrai.

Si aucune insinuation ne vous a été faite, je vous engage à réfléchir sérieusement sur une affaire qui touche de si près à l'existence politique et l'honneur de votre pays. Rien de plus dangereux que les conseils surpris par la frayeur. Un homme en place doit avant tout avoir la tête froide; je crains que par attachement pour votre patrie, vous ne vous livriez peut-être à des allarmes exagérées, qui feraient quelque tort à la solidité de votre jugement.

Dans tous les cas vous devez comprendre, Monsieur, que je ne puis prendre sur moi d'entamer une négociation sur une telle proposition, ou comme vous dites d'en faire l'hommage à S. Maj. Sortir de mes attributions constitutionelles, prendre l'initiative dans une affaire la plus importante dont la Suisse puisse s'occuper, c'est à quoi vous ne pouvez ni déterminer S. M. I. ne me fera pas un crime de mon exactitude scrupuleuse à rester dans la ligne, que l'acte de médiation m'impose. Landammann Merian an Herrn v. Maillardoz, den 17. April 1806.

zu sein. Dabei wurde die Bestrafung der Basler Kaufleute förmlich verlangt.[1] Zu gleicher Zeit mit dieser Note erschien ein sehr heftiger Artikel im Moniteur im nämlichen Sinne, welcher sowohl in der Schweiz als im übrigen Europa großes Aufsehen erregte

---

[1] Der wahre Text der nur verstümmelt den Ständen mitgetheilten Note ist folgender: die in Parenthesen eingeschlossenen Worte wurden den Ständen nicht mitgetheilt.

Le soussigné est chargé par S. Maj. l'Empereur et Roi de faire connaître à S. Exc. Monsieur l'envoyé extraordinaire de la Confédération suisse le juste mécontentement que S. Maj. a éprouvé en aquerrant la preuve qu'une quantité considérable de marchandises anglaises étaient introduites journellement en France par les frontières de la Suisse, et que cette contrebande s'exerçait avec si peu de ménagement, qu'elle semblait accuser l'imprévoyance du gouvernement helvétique.

Lorsque la plus grande partie des puissances du continent, mues par le sentiment de leur honneur non moins que par celui de leurs véritables intérêts, cherchent à se soustraire au monopole commerciel, que l'Angleterre prétend exercer sur le monde entier, le gouvernement helvétique peut s'aveugler au point de méconnaître que tous ses intérêts ainsi que les devoirs de l'alliance qui l'attache au système de la France, lui prescriront également de fermer son territoire à l'introduction des marchandises anglaises, et d'arrêter les tentatives de quelques spéculateurs avides, qui trahissent leur patrie en la compromettant dans ses rapports avec la France, en cherchant à introduire dans l'intérieur de l'empire les produits des manufactures anglaises. (Les manœuvres de la contrebande sont un véritable délit, et lorsque quelques particuliers de Bâle ne craignent point de s'en avouer coupables, en réclamant des marchandises anglaises déposées par eux à Neuchâtel et saisies par les ordres de S. Maj., ils doivent être arrêtés et punis et le soussigné est chargé d'en faire la demande expresse.)

S. Maj. ne doute point que S. Exc. le Landammann de la Suisse ne soit disposé à user des pouvoirs que lui donnent les lois de la Confédération, pour réprimer officieusement et punir les excès qui sont l'objet des représentations que le soussigné a l'ordre d'adresser à Monsieur de Maillardoz, et elle se verra avec plaisir dispensée de recourir aux mesures que lui prescriraient les intérêts du commerce de France dans le cas où la Suisse continuerait d'être le foyer d'une contrebande aussi active.

Le soussigné etc.

Note des Herrn von Talleyrand an den Herrn von Maillardoz vom 17. April 1806.

und die bereits im Umlaufe befindlichen Gerüchte von einer in der Stellung und den Verhältnissen der ersten Magistratur der Eidgenossenschaft bevorstehenden Abänderung bestärkte. Eine von dem General Vial, der sich seit Anfangs März in Paris befand, erlassene Note bestätigte alles, was der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegen den Herrn v. Maillardoz ausgesprochen, und verlangte eben so ausdrücklich die Bestrafung der Basler Kaufleute, unter Aeußerung des Bedauerns, daß einige derselben den Namen des Landammanns trügen, und daß er sich ihrer angenommen.[1] Erschrocken über die so rasch als unerwartet mißliche Wendung einer Angelegenheit, deren Bedeutung er nicht vorausgesehen, vermochte auch Merian die Regierung von Basel, der kommenden Tagsatzung ein allgemeines Verbot der englischen Waaren anzutragen und dieselbe zu Beschließung eidgenössischer Maßregeln für die Handhabung derselben aufzufordern, was er den Ständen durch ein vertrauliches Kreisschreiben mittheilte.[2] Auch schrieb er ein dringendes Entschuldigungsschreiben an den Kaiser Napoleon selbst über die Begebenheiten von Neuenburg. Vor dem Einrücken der Franzosen, so behauptete der Landammann, hätten die Neuenburger in Bern, Lausanne und Basel eine Menge Einkäufe gemacht, jetzt beschuldigten sie die Schweizer. Am Ende trug er sogar dem erzürnten Kaiser seine Entlassung an, wenn vermittelst derselben das Vertrauen wieder hergestellt werden könne.[3] In einem zweiten Kreisschreiben gab der Landammann den Ständen Kenntniß von der Talleyrand'schen Note vom 17. April und zeigte an, daß das Verbot der englischen Waaren ein Hauptgegenstand der Berathungen der nächst zusammenkommenden Tagsatzung sein werde. Daß es nicht bloß um ein einfaches Verbot, sondern um kräftige Vollziehungsmaßregeln und die dazu erforderlichen Geldopfer zu thun sein würde, fiel in die Augen. Daher

---

[1] Note des Generals Vial an den Landammann Merian vom 22. April 1806.

[2] Vertrauliches Kreisschreiben des Landammanns vom 22. April 1806. Protokoll Nr. 416.

[3] Der Landammann Merian an Kaiser Napoleon, 22. April 1806. Protokoll Nr. 417.

ersuchte das Bundeshaupt die Kantonsregierungen, ihren Gesandten über diesen Punkt ausgedehnte Vollmachten ertheilen zu wollen. Unterdessen begehrte er von den Kantonen mehrere unumgänglich nothwendige Verfügungen. Jeder Kanton sollte nämlich die Einfuhr aller englischen Waaren in sein Gebiet untersagen und bis auf weitere Berathung der Tagsatzung auf die strenge Handhabung eines solchen Verbots wachen. Jeder Kaufmann müßte angehalten werden, die Menge und die Gattung aller in Magazinen oder Niederlagen besitzenden englischen Waaren eidlich anzuzeigen. In diesen Magazinen aber konnte keine Veränderung oder Veräußerung ohne Erlaubniß der Obrigkeit stattfinden, welche bei Bewilligung derselben den Beweis erhalten würde, daß die zu versendenden Waaren weder mittelbar noch unmittelbar nach Frankreich bestimmt seien. Endlich möchten gegen diejenigen, welche ihrem Eid und Pflicht zuwider noch einige Versuche anstellen würden, um englische Waaren nach Frankreich aus- oder gar in die Schweiz einzuführen, schwere Strafen festgesetzt werden.[1] Und mit rascher Bereitwilligkeit sah man die Stände, noch ehe irgend eine allgemeine schweizerische Berathung darüber stattgefunden, nicht nur in Entsprechung der Wünsche Frankreichs wetteifern, sondern sogar weit über die Begehren und Forderungen desselben hinausgehen, so daß sogar solche gegenseitige Verbote und Einschränkungen veranstaltet wurden, daß sie nothwendig eine allgemeine Stockung des Handels im Innern nach sich ziehen mußten. So weit hatte bereits der Eindruck der Tage von Ulm und Austerlitz und des Preßburger Friedens auf die Gemüther gewirkt. Die größte Demüthigung aber fiel auf Basel, da fast gleichzeitig mit dem Legationssekretär von Tschann, durch den Maillardoz die Note vom 17. April nebst seinem Begleitschreiben nach Basel geschickt hatte, auch der französische Geschäftsträger Rouhier daselbst eintraf, auf dessen Begehren einige der angesehensten in der Neuenburger Unternehmung betheiligten Kaufleute verhaftet

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die 19 Stände vom 26. April 1806. Protokoll 436.

werden mußten, welcher Verhaft indessen in Hausarrest umgewandelt wurde, so daß die Basler ihre eigenen Angehörigen wegen eines auf fremdem Boden gegen eine fremde Macht begangenen Vergehens bestrafen mußten, und wochenlang wegen Hausdurchsuchungen in Besorgniß standen. Doch schien Napoleons Unwille mit dieser Verfügung auch seinen höchsten Standpunkt erreicht zu haben und das schwer drohende Gewitter fing allmälig an sich sanfter zu entladen.

In Bern war man rücksichtlich der Neuenburger Spekulation vorsichtiger gewesen als in den eigentlichen Handelskantonen. Als der Staatsrath den Gang der Dinge bemerkt, hatte er alle in seiner Gewalt stehenden Verfügungen getroffen, um nicht betheiligt zu werden. Den Grenzamtmännern war der strenge Befehl ertheilt worden, keinerlei Waaren in den Lagern zu dulden, und man hatte sogar der Regierung von Freiburg von dem in Bern bekannt gewordenen Vorhaben einer Waarenniederlage in Murten, als einem gefährlichen Beginnen, Kenntniß gegeben. Nach Empfang des Kreisschreibens vom 20. erließ auch der Kleine Rath alsogleich ein nach den daselbst ausgesprochenen Grundsätzen erlassenes Waarenverbot.[1] Die auf die bevorstehende Tagsatzung erwählte, aus dem alt Schultheißen v. Mülinen als Ehrengesandten und dem Rathsherrn David Rudolf Fellenberg nebst Herrn Bernhard Scipio v. Lentulus als Legationsräthen bestehende Gesandtschaft erhielt den Auftrag, zu allem demjenigen beizustimmen, was zu Erzielung des besten Vernehmens mit Frankreich, der Ehre der Nation und dem Vortheile des schweizerischen Handels am gedeihlichsten gefunden würde, und zwar in dem Sinne, daß der innere Handel durch die zunehmenden Maßregeln nicht unzweckmäßig gehindert würde. Den Wunsch aber, daß zu einiger Vergeltung dieser für die Schweiz ganz neuen und sehr drückenden Handelsbeschränkungen dem Absatze der schweizerischen Erzeugnisse von Seite Frankreichs einige Vergünstigung gewährt werden möchte,

---

[1] Verordnung über die englischen Manufakturwaaren, 30. April, 7., 9. Mai 1806. G. u. D. II. 306.

sollte die Gesandtschaft nicht nur unterstützen, sondern nöthigenfalls auch selbst anregen.[1]

Am zweiten Juni traten die Tagherren zusammen. Die etwas schwülstige Eröffnungsrede des Landammanns, in der er seine drei Vorgänger Helden und Staatsmänner nannte, und in der viel vom Grütli, von Morgarten, Näfels, Sempach und St. Jakob, so wie von Eintracht und stets bewährter Schweizertreue die Rede war, hielt sich sehr im Allgemeinen, und vermied die wunden Flecke der Gegenwart zu berühren, so wie überhaupt im eidgenössischen Gruße die Tagherren vielmehr Behagen an Erwähnung der Kraft und des Ruhmes der Altvordern zu finden schienen als an näherer Beleuchtung der Verhältnisse des Tages. Im engern Kreise aber machte das Bundeshaupt die Gesandten auf die vielfachen Nachtheile einer voreiligen und unzeitigen Bekanntmachung dessen aufmerksam, was im Schooße der Tagsatzung verhandelt und vertrauensvoll eröffnet würde, und die Versammlung zeigte sich mit dieser Ansicht so einverstanden, daß man eine Berathung für überflüssig erachtete. Am folgenden Tage erstattete der Landammann seinen Bericht über die Handelsverhältnisse mit Frankreich, über die neulich erhobenen Anstände und das verlangte Verbot der englischen Waaren. Nach einer mehrstündigen Eröffnung der Verhaltungsbefehle sämmtlicher Gesandtschaften über diesen ohne Zweifel wichtigsten Gegenstand der dießjährigen Tagsatzungsberathungen erhielt ein von dem Landammann bezeichneter, aus dem Landammann Heer, den Regierungsräthen Müller, Friedberg und Dolder, den Rathsherren Häusler und Hirzel bestehender Ausschuß den Auftrag, die sämmtlichen das Verbot englischer Waare betreffenden Verordnungen der Stände zu prüfen, das wesentliche derselben in einfachen Vorschlägen zusammenzustellen, die zu Handhabung einer solchen gemeinsamen Verordnung erforderlichen Vollziehungsmittel anzutragen und was endlich noch ferner in der Sache zu thun sein möchte, vorzuberathen. In den Sitzungen vom 27. und 28. Juni und 5. Juli wurde

---

[1] Manual des Großen Rathes, 19., 28. Mai 1806.

der Bericht dieses Ausschusses berathen und unter mancherlei Seufzern der bekannte Beschluß vom 5. Juli gefaßt, zufolge dessen die Bundesversammlung die Einfuhr aller englischen Manufakturwaaren und aller in den englischen Besitzungen verfertigten Baumwollentücher und Mousselines mit einziger Ausnahme des dem Landesgewerbfleiß als erster Stoff dienenden Baumwollengarns verbot, die Vollziehung und Handhabung dieses Verbots aber den Grenzkantonen in dem Sinne übertrug, daß jeder derselben auf seinem Gebiet die hiezu erforderlichen Maßregeln treffen und in strenge Ausübung bringen würde. Zu einiger Deckung der dadurch verursachten Unkosten und für die Dauer dieser Anstalt wurde das durch Maschinen gesponnene Baumwollengarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer auf das Pfund Markgewicht und alle andern Kaufmannswaaren mit einer Visagebühr von drei Kreuzer auf den Zentner belegt. Die Uebertretung der Verordnung war mit ziemlich schweren Strafen bedroht, wobei es den Kantonsregierungen noch überlassen blieb, für die weitern Wiederholungsfälle und für andere von ihnen zu bestimmende erschwerende Umstände noch strengere entehrende und körperliche Strafen durch eigene ihrer Oertlichkeit angemessene Beschlüsse anzuordnen. [1]

Auch der gedeihliche Fortgang des schweizerischen Militärdienstes in Frankreich war eine Hauptgrundlage des guten Einverständnisses mit der dortigen Regierung und ihrem mächtigen Haupte. In der Sitzung vom 6. Juni theilte man der Bundesversammlung zwei ministerielle Noten mit. In der erstern kamen verschiedene Beschwerden über die in einigen Kantonen erlassenen Werbverordnungen vor, die letztere enthielt den Antrag, daß zu Erzielung möglichster Einförmigkeit in einer Sache, die als Folge allgemeiner Staatsverträge die ganze Eidgenossenschaft angehe und nach allgemeinen Grundsätzen behandelt werden müsse, die Tagsatzung ein allgemeines Reglement aufstellen möchte, dem

---

[1] Eidgenössisches Verbot der englischen Waaren, 5. Juli 1806. G. u. D. II. 375.

alle Kantone nachleben würden. Den langsamen Gang der Kommissionaluntersuchung suchten neue Beschwerungsnoten zu spornen. Endlich schrieb der Botschafter am 6. Juli, daß der Kaiser den bestimmten Befehl ertheilt hätte, 2000 Mann, welche dem ersten kapitulirten Schweizerregimente noch fehlten, zu begehren, welche Mannschaftsaushebung um so weniger Schwierigkeiten oder Aufschub leiden könne, als S. Maj. entschlossen sei, das zweite Regiment erst dann zu errichten, wenn diese 2000 Mann zu ihrer Bestimmung abgegangen sein würden. Nun erließ die Bundesversammlung am 8. Juli ein allgemeines Werbreglement in dreizehn Artikeln nach dem Grundsatze der durchaus freiwilligen Werbung.[1] Was nicht wenig dazu beitrug, den französischen Kriegsdienst unter dem Volke wenig beliebt zu machen, war, daß so viele ehemalige Krieger, die auf Ruhegehalte Anspruch hatten, in einer hülflosen Lage schmachteten, und ungeachtet der unausgesetzten Bemühungen und Verwendungen des Landammanns ihren Beschwerden dennoch keine Rechnung getragen wurde.[2] Ungeachtet des von der Tagsatzung erlassenen Werbreglements hatte die Werbung keineswegs den von Frankreich gewünschten Fortgang, so daß bereits Ende Juli neue kräftige Mahnungen von Seite des Botschafters erfolgten.[3] Um die neue Gestaltung der Schweizerregimenter zu beschleunigen, errichtete der Kaiser eine militärische Zentralbehörde, indem er den Gesandten v. Maillardoz mit dem Range eines Adjutant-Commandant-Colonel bekleidete, eine Verordnung, welche nicht ohne

---

[1] Protokoll der Tagsatzung von 1806. Sitzungen vom 6., 20., 28., 30. Juni, 2., 7., 8., 14., 15 Juli 1806. Eidgenössisches Werbreglement vom 8. Juli 1806 G. u. D. II. 365.

[2] Der Landammann Merian an den Kaiser Napoleon zu Gunsten der pensionirten Schweizermilitärs, 3. April 1806, Protokoll Nr. 360. Derselbe an denselben zu Gunsten der ehemaligen Schweizergarde, eod. dato, Protokoll Nr. 361. Denkschrift an den Kaiser Napoleon wegen der Militärpensionen, 16. September 1806, Protokoll Nr. 888.

[3] Geheimes Kreisschreiben des Landammanns an die eidgenössischen Stände, vom 1. August 1806, Protokoll Nr. 761.

Nachtheile blieb, da sie den Herrn v. Maillardoz in eine doppelte, weniger unabhängige Stellung setzte, die sich jetzt um so mehr fühlen ließ, als der Landammann Merian und Herr v. Maillardoz seit der Neuenburger Spekulationsgeschichte ohnehin sich nicht am besten zu verstehen schienen. Der gewaltige Kampf, den Napoleon am Ende des Jahres im Norden führte, hatte die Menschenbedürfnisse des Eroberers noch gesteigert. Kaum hatte am Ende des Jahres der Landammann die Stände in einem vertraulichen Kreisschreiben aufgefordert, ihre Angehörigen auf jede Weise und sogar durch Prämien zur Theilnahme an dem französischen Kriegsdienst aufzumuntern [1], als er eine Zuschrift des Herrn v. Maillardoz erhielt, aus welcher hervorging, daß der Kaiser es der Schweiz im höchsten Grade übel aufnehmen würde, wenn die Werbung sich nicht rasch bethätigte, und daß dieses schwerlich anders als durch außerordentliche Hülfsmittel erzielt werden möchte. [2] Ein vertraulicher Aufsatz schien sogar auf eine Art Konskription zu deuten. Dieses nahm zwar der Landammann sehr übel, so daß er sich sogar zu ziemlich heftigen Vorwürfen gegen den Gesandten hinreißen ließ, bei denen er ihn auf seine doppelte Stellung aufmerksam machte. [3] Nichts desto weniger theilte er das Schreiben des Gesandten, so

---

[1] Vertrauliches Kreisschreiben an die Stände, vom 9. Dezember 1806, Protokoll Nr. 1183.

[2] Par un ordre daté de Berlin le 24 Novembre, S. M. prescrit à son ministre de la guerre de hâter le recrutement des régiments suisses. Je ne dois pas dissimuler à la Suisse que le ministre me dit dans la lettre où il me fait part de cet ordre de l'Empereur, qu'il est chargé de faire connaître au général Vial que si ce recrutement ne se termine pas promptement, S. M. l'interprêtera à mauvaise volonté de la part des gouvernements cantonaux.

It faut donc ici prendre des mesures extraordinaires pour traverser des circonstances extraordinaires.

Il faut se persuader qu'un décret, un ordre de S. M. l'Empereur s'exécute en Europe à la minute.

[3] Der Landammann Merian an Herrn v. Maillardoz, 17. Dezember 1806, Protokoll Nr. 1233.

wie eine neue, einige Tage später eingetroffene Note des französischen Botschafters in der Schweiz den Ständen unter wiederholter Empfehlung der Beschleunigung mit. Die von der Regierung von Solothurn gewünschte außerordentliche Tagsatzung wegen des Werbgeschäftes hingegen lehnte der Landammann aus sehr vernünftigen Gründen als unnöthig, unzeitig und selbst gefährlich entschieden ab [1], und sie fand auch bei den Ständen nicht die verfassungsmäßig nothwendige Unterstützung.

Ein glänzendes Lob erntete der General v. Wattenwyl mit seinem Berichte über den eidgenössischen Feldzug von 1805, dessen Gesammtkosten L. 891,226. 7. 9. betrugen. Nach den Ansichten der Tagherren hatte er sich die Achtung der Offiziers sowohl als das Zutrauen des Heeres in einem vorzüglichen Grade erworben. Durch sorgfältige Berücksichtigung des Willens der Tagsatzung und der Rechte der Kantone wußte er das beste Einverständniß zwischen den Militärbehörden und der verfassungsmäßigen Gewalt beizubehalten, so wie durch strenge Mannszucht den eidgenössischen Truppen überall eine brüderliche Aufnahme zu verschaffen. Die Tagsatzung fand, der General habe sich durch sein Benehmen die gerechtesten Ansprüche auf den Dank der Nation erworben und das Zutrauen derselben in vollem Maße gerechtfertigt, daher beschloß sie, ihm dieses Zeugniß in einer auf Pergament geschriebenen und mit dem eidgenössischen Siegel versehenen Urkunde zum immerwährenden Andenken seiner Verdienste zustellen zu lassen, und dieser Urkunde das Geschenk eines schönen goldenen Ehrendegens beizufügen. Uebrigens sollte auch dem Heere für sein gutes Benehmen gedankt werden. [2] Für die Anerkennung der Unabhängigkeit und Verfassung der Schweiz in dem Preßburger Frieden aber fand man angemessen, ein eigenes Dankschreiben an den großen Vermittler zu erlassen,

---

[1] Der Landammann Merian an Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, 20. Dezember 1806, Protokoll Nr. 1242.

[2] Abschied der Tagsatzung von 1806, § 19.

wobei man indessen nicht vergaß, ihm die Handelsinteressen der Eidgenossenschaft an das Herz zu legen.[1]

Allein die Ereignisse drängten in jenem Jahre mit Riesenschritten vorwärts, und man hatte sich in der Mitte des Jahres bereits sehr weit von dem Standpunkte des Preßburger Friedens entfernt. Was Napoleon im Anfange des Jahres von den Föderativstaaten Frankreichs geäußert hatte, wurde jetzt mit jedem Tage deutlicher. Der Erhebung Joseph Bonaparte's auf den Thron von Neapel und der Anreihung ganz Italiens an das französische Föderativsystem folgte Ende Mai's und Anfangs Juni die Umgestaltung der batavischen Republik in ein Königreich Holland nebst der Erhebung Ludwig Bonaparte's auf den dortigen Königsthron, ein Ereigniß, welches den Glauben an den Fortbestand der Eidgenossenschaft in ihrer bisherigen Gestalt in Europa um so mehr erschütterte, als die Unabhängigkeit beider Freistaaten in dem nämlichen Artikel des Preßburger Friedens gewährleistet war, und Frankreich schon nach fünf Monaten jenes Versprechen rücksichtlich Hollands so wenig beachtete. Wie Schlag auf Schlag folgte die für die Auflösung des alten europäischen Staatsrechtes so kräftig einwirkende Stiftung des Rheinbundes. Am 1. August verkündigte eine Note des französischen Geschäftsträgers Bacher die Stiftung des in Paris geschlossenen Rheinbundes und die Trennung der Mitglieder desselben vom deutschen Reich, und an demselben Tage machten sämmtliche Mitglieder des Bundes durch eine feierliche Urkunde ihren ehemaligen deutschen Mitständen so wie dem gewesenen Reichsoberhaupte bekannt, daß sie sich von allen bisherigen Verbindungen mit dem deutschen Reiche förmlich lossagten. Was blieb denn nun auch dem bisherigen Staatsoberhaupte anders zu thun übrig, als die bedeutungslos gewordene Krone, welche ein so großer Theil des deutschen Volkes, von seinen Machthabern mißleitet, nicht mehr stützen wollte, auch förmlich niederzulegen, wie denn auch am 6. August zu Wien die Entsagungsurkunde er-

---

[1] Abschied der Tagsatzung von 1806, § 46.

schien, in welcher Franz II. auf die deutsche Reichskrone Verzicht leistete, die bisher geführte Reichsregierung niederlegte und seine deutschen Erbstaaten von dem deutschen Reichskörper für getrennt erklärte, was der allgemeinen Reichsversammlung am 12. August durch den erzherzoglich österreichischen Gesandten mitgetheilt wurde. Die tausendjährige Erscheinung des deutschen Reiches war vorübergegangen. Der Eidgenossenschaft wurde dieses wichtige Ereigniß durch den österreichischen Gesandten förmlich angezeigt.[1]

Was für bedenkliche Gerüchte über die politische Zukunft der Schweiz selbst in höhern einflußreichen Kreisen besonders seit der Umgestaltung Hollands im Umlaufe waren, erfuhr der Landammann nicht etwa bloß aus Zeitungsnachrichten, sondern sogar aus den amtlichen Berichten des schweizerischen Gesandten in Paris.[2] Auch im Lande selbst und vorzüglich im Kanton Bern wurden gehässige Gerüchte von einer bevorstehenden Veränderung und einer im Kanton verbreiteten Unzufriedenheit ausgestreut, so daß der Staatsrath sich veranlaßt fand, den Oberämtern Wangen, Aarwangen, Burgdorf, Nydau, Büren, Seftigen und Frutigen, dem Rathsherrn Gatschet in Thun und dem Obersten v. Luternau in Amsoldingen den Auftrag zu ertheilen, ganz unter der Hand und mit kluger Behutsamkeit nachzuforschen, ob sich Leute im Lande selbst oder Fremde von außen her mit Zumuthungen zu Begünstigung irgend eines Vorhabens beschäftigten, ob Unterschriften gesucht und das Volk bearbeitet werde und wozu und unter welchen Vorspiegelungen, ob Unzufriedenheit verspürt werde und worüber, und was endlich für Gerüchte ausgestreut werden.[3] Die Antworten lauteten jedoch für die Regierung befriedigend. Die Aufsicht über die gewöhnlich ziemlich unschuldige Presse erhielt der an der neuen Akademie als Professor angestellte und von Wien zurückgekehrte Karl Ludwig v. Haller, der dieses Amt nach einer ziemlich strengen Instruk-

---

[1] Note des Freiherrn v. Crumpipen, vom 19. August 1806.
[2] Maillardoz an den Landammann Merian, 11. Juni 1806.
[3] Manual des Staatsraths, vom 26. Juli 1806, Nr. 6, Seite 142.

tion zu üben hatte.[1] Die wichtigen Angelegenheiten des englischen Waarenverbotes und die französische Werbung hatten die Aufmerksamkeit der Bundesbehörde von dem Begehren des italienischen Geschäftsträgers um Ermächtigung einer Kommission zu Erledigung der Angelegenheit von Onsernone abgelenkt. Später sprach derselbe die Geneigtheit seiner Regierung aus, einen Vertrag für Getreideausfuhr gegen Bünden abzuschließen, und den Wunsch, daß Bünden seine Straße über den Splügen in gehörigen Stand stellen möchte. Allein das unter dem 10. Juni erschienene Waareneinfuhrverbot für das Königreich Italien traf den schweizerischen Handel schmerzlicher als die meisten andern Beschränkungen.

Ehe noch ein neuer blutiger Kampf der Völker die Schlachtfelder des nördlichen Deutschlands röthete, verbreitete ein furchtbares Naturereigniß weit über das begrenzte schweizerische Vaterland hinaus Trauer und Schrecken. Zwischen dem Lowerzersee und dem Flecken Arth und zwischen dem Rigi und Roßberg lag nämlich ein ungefähr eine Stunde breites und zwei Stunden langes, schönes und fruchtbares Thal mit den Dörfern Lowerz, Busingen und Goldau nebst einer kleinen Ortschaft Röthen genannt. Häuslichkeit, Sittlichkeit und Fleiß der Einwohner hatte diese Gegend vor allen andern des Kantons Schwyz in den vorzüglichsten Wohlstand versetzt. An der nördlichen Seite des Thales hob sich der höchste Gipfel des Berges, Spitzenbüel genannt, majestätisch empor. Die Wand desselben war von unten bis über die Hälfte mit zerstreuten Häusern romantisch bekleidet, weiter hinauf fand man theils Sommerweiden, theils schöne Wälder und zu oberst eine beträchtliche Alp. Das Eingeweide des Berges bestand meistens aus Kalkstein und Steinkohlen. Längst hatten Knaben, welche Vieh gehütet, eine Höhle mit einer sehr engen Oeffnung entdeckt, die sich aber zugleich plötzlich in ein Felsengewölbe mit einem kleinen See erweiterte, dessen ganzen Umfang man wegen Dunkelheit auch beim Fackellichte

---

[2] Manual des Staatsraths, vom 13. September 1806, Nr. 6, Seite 210.

nicht übersehen, und dessen Tiefe man, ungeachtet sie vermittelst an einander gebundener Seile untersucht wurde, nicht finden konnte. Weiter bergan zeigten sich verschiedene Löcher, durch welche hineingeworfene Steine, so weit man sie hörte, fortrollten. Am 2. September hörten die Bergbewohner, nachdem es zwei Tage, besonders auf den Höhen, außerordentlich geregnet hatte, vom frühen Morgen an den Tag hindurch abwechselnde außerordentliche Getöse, so daß einfältige Leute es dem Walten böser Geister zuschrieben. Nach 4 Uhr Nachmittags lösten sich unter heftigem Krachen mehrere große Steine vom Gipfel und rollten bis auf die Hälfte des Berges hinunter. Eine Stunde darauf glitschte, zwar nicht schnell, die oberste Spitze des Berges eine Strecke herab und stieß den Wald stehend bis über die Mitte des Berges hinunter. Da riß unter entsetzlichem Donnern und Krachen der Berg selbst bis unten mit unbeschreiblicher Gewalt, Entladung von Rauch und Dampf los, stürzte mit Blitzesschnelle, sich auf beiden Seiten ausdehnend, vorwärts über das ganze prächtige Thal weit an den Rigi hinüber, und begrub die ganze Gegend sammt allen darin Lebenden augenblicklich. Die größte Hauptmasse fiel in die Mitte über Röthen und die Gegend von Goldau bis an den Rigi weit hinauf an die Pilgerwege, von wo auch zerrissene Felsenstücke, Holz und Erdmassen durch die Luft geschleudert, die dicksten Bäume zersplitterten und die nicht verschüttete Gegend hoch am Berge überdeckten. Ein kleinerer Theil der schrecklichen Masse hatte schon beim Anbruch eine von der Hauptmasse verschiedene Richtung genommen. Diese drehte sich links, wälzte sich aufwärts gegen den Lowerzersee, trieb ihn aus seinem Bette, und nöthigte die Fluth, 250 Fuß hoch über das Ufer zu springen; die Gewalt des Wassers riß alle Gebäude rings um den See mit sich fort, zerstörte die Landstraße und bedeckte den See mit Trümmern und Ruinen. So verschüttete dieses gräßliche Ereigniß in Zeit von fünf Minuten eine der schönsten und fruchtbarsten Gegenden der Schweiz, die schönsten Wiesen, vier beträchtliche Dörfer und unzählige zerstreute Häuser und Höfe, 584 Menschen verloren dabei das Leben. Weit über

die engen Grenzen des Vaterlandes hinaus erscholl die Kunde von dem entsetzlichen Jammer.

Nirgends aber machte in der Eidgenossenschaft das furchtbare Ereigniß einen schmerzlichern Eindruck als in Bern, weil eine zahlreiche Gesellschaft aus dieser Stadt, die eben auf einer Lustreise begriffen war, davon betroffen wurde. Mehrere angesehene Männer, wie der Oberst Franz Viktor Steiger, Rudolf v. Jenner, Bruder des Seckelmeisters, und der hoffnungsvolle vierzehnjährige Sohn des Herrn Mai von Rued, nebst einer schönen und liebenswürdigen jungen Dame, der Frau v. Dießbach von Liebegg, gebornen v. Wattenwyl, waren unter den Trümmern begraben worden. Der Staatsrath sandte alsogleich zwei seiner Glieder, die Staatsräthe Freudenreich und Bay an die Regierung von Schwyz, um ihr den innigsten Antheil an dem über ihr Land gekommenen großen Unglücke zu bezeugen, und von ihr zu vernehmen, was zur Erleichterung der Nachgelassenen der Verunglückten und zur Rettung derer, die noch in Gefahr sein möchten, gethan werden könne. Um den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen, gab man ihnen eine Summe von 200 Louisd'or mit. Nebst der Billigung dieser Maßregel erhielt die Behörde von dem Kleinen Rathe die Vollmacht, je nach den Berichten, die sie erhalten würde, jenen unglücklichen Gegenden mit Lebensmitteln oder mit Mannschaft behülflich zu sein, um angrenzende Ortschaften vor allfälliger noch drohender Gefahr sicher zu stellen. Zur Einleitung der zu machenden Straßen- und Sicherungsarbeiten wurde der einsichtsvolle Berghauptmann Schlatter der Regierung von Schwyz auf Staatskosten überlassen.[1] Von allen Seiten schickte man den Bedrängten Hülfe an Menschen und Geld. Selbst von weit entfernten Ländern flossen bedeutende Steuern. Daß übrigens die furchtbare Begebenheit die Gemüther der Menschen auf eine sehr verschiedene, ihrer Eigenthümlichkeit angemessene Weise bewegte, läßt sich schon aus

[1] Manual des Staatsraths Nr. 6, Seite 192. Manual des Kleinen Rathes Nr. 9, Seite 415, 329.

der höchst verschiedenartigen Bildungsstufe der schweizerischen Bevölkerung entnehmen. Dennoch fiel es unter den vielen Kanzelreden, zu denen dieses Ereigniß begeistert hatte, auf, wenn der Pfarrer Moser zu Maria Einsiedeln besonders heraushob: Weil der Schöpfer der Natur, wenn er selbst den Todtengräber mache, nicht begrabe, wie Sterbliche einander beerdigen, so habe er ihnen Wälder zu Kreuzen zusammengebrochen und einen großen Berg zum Grabhügel und Denkmal über die Armen aufgethürmt. Uebrigens sei dieses stille Volk, welches keine Flugschriften, Romane oder andere verpestete Blätter gelesen, welche die Neugier reizen und die Religion untergraben, sondern erbauliche Betbücher, Katechismen und Leben der Heiligen, im Stande der Gnade überrascht worden und zur ewigen Seligkeit übergegangen. Hätten sie länger gelebt, so würden vermuthlich die Laster der Revolution auch ihre frommen Gefilde überzogen haben. Sie selbst, ihre Kinder, ihre Enkel wären Sünder geworden. Aus allen diesen Uebeln waren sie nun auf einmal gerettet. Sei dieses nicht Barmherzigkeit Gottes? Solcher Trost schien dann auch manchen Menschen von einfachem Sinne wirklich einleuchtend.

In dem von der Umwälzungszeit her durch heftige Leidenschaften jeder Art so tief zerrissenen Kantone Tessin waren die Zerwürfnisse zwischen den obersten Staatsbehörden sowohl über einige Verwaltungsgegenstände als über die verfassungsmäßige Befugniß des Kleinen Rathes gegenüber dem Großen so weit gekommen, daß die in dem Art. 22 der damaligen Bundesverfassung vorgeschriebene Einschreitung des Landammanns nothwendig schien, und derselbe seinen Flügeladjutanten, den Obersten Hauser, nach Bellinzona schickte, um wo möglich ein Reglement zu Stande zu bringen, in welchem die durch die Vermittlung dem Kleinen Rathe zugesicherte Initiative, welche der Große Rath durch mehrere damit im Widerspruche stehende Beschlüsse verletzt hatte, durch eine neue gesetzliche Grundlage festgestellt wäre. Allein weder die Vorstellung Hausers, noch der Versuch einer auf den nämlichen Art. 22 gegründeten Zusammenberufung des Großen Rathes führten zu dem gewünschten Zwecke, da der

letztere sich auf eine für den Landammann wenig Achtung zeigende Weise unverrichteter Dinge wieder auflöste, und sich rücksichtlich der dem Kleinen Rathe vorbehaltenen Initiative nicht unter das durch die Vermittlung vorgeschriebene System beugen wollte. Und Hauser sah sich genöthigt, Ende Oktober den Kanton Tessin mit Abgabe einiger scharfen Erklärungen des Landammanns wieder zu verlassen.[1] Weit ernsterer Natur drohte indessen das Mißvergnügen zu werden, zu welchem der Kanton Tessin dem Vizekönig von Italien Anlaß gegeben zu haben schien. Es beschwerte sich nämlich derselbe über gröbliche Beleidigung italienischer Finanzbeamter, so wie über Aufnahme und Begünstigung italienischer Ausreißer und widerspenstiger Dienstpflichtiger auf tessinischem Gebiete, über leidenschaftliche und parteiische Darstellung der großen Ereignisse durch das öffentliche Blatt, welches unter dem Namen „Telegraph der Alpen" erschien, und in welchem unter Verstümmelung mehrerer französischer Bülletins sogar das preußische Kriegsmanifest aufgenommen worden wäre, und endlich über ein frevelhaftes Einverständniß mit den Feinden Frankreichs von Seite des Postdirektors Rossi, eines früherhin bekannten Anhängers der alten Ordnung der Dinge. Mit ziemlicher Bestimmtheit verlangte der junge Fürst die Unterdrückung jenes Blattes oder die Uebertragung der Redaktion desselben an einen Mann von ganz verschiedener Gesinnung, die Entsetzung Rossi's von der Stelle eines Postdirektors und Ersetzung desselben durch einen achtbaren Mann, die Entfernung beider von Lugano und die Aufstellung eines mit genauer Ueberwachung der Grenzen beauftragten Oberbeamten. Der Landammann antwortete mit Höflichkeit und Würde, auch mit einer in jenen Zeiten anerkennenswerthen Freimüthigkeit. Indem er über die Beleidigung italienischer Mauthbeamten nähere Auskunft verlangte, scheute er sich nicht, den Vizekönig auf die Härte des italienischen Waareneinfuhrverbotes in Bezug auf Erzeugnisse des schweizeri-

---

[1] Manual des Landammanns, vom 23. September und 28. Oktober 1806, Nr. 924, 925, 1018, 1019, 1020.

schen Gewerbfleißes aufmerksam zu machen, im Augenblicke, wo die Eidgenossenschaft durch Erlassung des Verbotes englischer Waaren der französischen Sache ein so schmerzliches Opfer gebracht habe, so wie auf die Unbilligkeit, den schweizerischen Behörden strenge Maßregeln gegen die Ausfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse zuzumuthen, da die Bestrafung der Einfuhr in Italien doch lediglich Sache der italienischen Behörden wäre, versprach Einstellung Rossi's und Bestrafung desselben, sobald nähere Anzeigen seiner Vergehen mitgetheilt würden, äußerte sich aber auch über den Geist und Buchstaben der Mediationsverfassung, welche keine willkürliche Verweisung eines Staatsbürgers ohne Theilnahme der Gerichtshöfe zugebe. Für bessere Ueberwachung der Grenzen gegen den Andrang von Ausreißern sowohl als von widerspenstigen Dienstpflichtigen gab er ernste Zusicherung. Die Regierung von Tessin erschrack vor dem Unwillen des Vizekönigs von Italien und ging in ihrer Bereitwilligkeit noch weiter, als es der Landammann von ihr verlangt hatte. Der „Telegraph der Alpen" ward nicht nur unterdrückt, sondern der Verfasser, ein Kapuziner, erst in sein Kloster eingeschlossen, dann unter Aufsicht der Polizei in Bellinzona eingegrenzt, nachdem man ihm das feierliche Versprechen abgenommen, sich nie mehr, weder mittelbar noch unmittelbar, mit der Abfassung öffentlicher Blätter abzugeben, noch überhaupt in politische Angelegenheiten zu mischen. Unter der Benennung „Corriere del Ceresio" sollte ein neues Blatt in ganz anderm Geiste erscheinen. Den Postdirektor Rossi aber stellte man ein und entsetzte mehrere Unterbeamte desselben. Seine Papiere, in denen man nichts Verdächtiges fand, wurden versiegelt und er selbst gleichfalls unter polizeiliche Aufsicht in Bellinzona eingegrenzt. Die Gemeindsbehörden erhielten unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Glieder den Befehl, alle italienischen Unterthanen, welche nicht gehörige, von italienischen Behörden ausgestellte Papiere hätten, auszuweisen, womit sich denn auch die italienische Regierung einstweilen begnügte.[1]

---

[1] Der Vizekönig von Italien an den Landammann Merian, 13. November 1806. Der Landammann Merian an den Vizekönig von Italien, 27. No-

Allerdings waren die großen europäischen Ereignisse des Spätjahres 1806 geeignet, vor der französischen Uebermacht Schrecken einzuflößen, und das grausenhafte Schicksal des unglücklichen Buchhändlers Palm mußte allen denjenigen eine ängstliche Besorgniß erregen, deren freie Aeußerungen in der Presse den französischen Behörden Aergerniß geben mochten. Der von Preußen so lange vermiedene und unter günstigern Umständen verschobene Kampf hatte endlich nach einer Reihe trügerischer Unterhandlungen im Oktober dennoch begonnen. Die Neutralitätserklärung Oesterreichs und die Entfernung des Kriegstheaters machten sowohl diplomatische Schritte als bewaffnete Vorsichtsmaßregeln von Seite der Eidgenossenschaft überflüssig. Aber die Ereignisse folgten sich wo möglich noch rascher und verhängnißvoller als im vorigen Jahre. Nicht nur ging nichts von demjenigen in Erfüllung, was so Manche von den glänzenden Erfolgen der Zöglinge Friedrichs des Einzigen geträumt, sondern die Macht Preußens war schon nach wenigen Tagen wie zertrümmert und die von ihrem großen Könige in einem halben Jahrhundert auf einen so glänzenden Standpunkt unter den europäischen Großmächten erhobene Monarchie schien nach so kurzer Frist ihrem gänzlichen Untergange entgegen zu wanken. Hatte auch die Abtretung Neuenburgs die nähern und bestimmtern Beziehungen zu Preußen geschwächt, so war doch der Fall desselben, durch den das europäische Gleichgewicht noch vollständiger zerstört, die Eidgenossenschaft noch unbedingter an Frankreich hingegeben wurde, so wie das Mißgeschick des Fürsten, der sich für die Schweiz stets theilnehmend und wohlwollend gezeigt hatte, für jeden unbefangenen Schweizer ein wahres Unglück. Dennoch gebot die Klugheit, die von dem großen Vermittler erwartete Huldigung nicht ausbleiben zu lassen, und der Landammann erfüllte diese Pflicht gegen das Ende des verhängnißvollen Jahres in

---

vember 1806. Derselbe an die Regierung von Tessin, 29. November. Derselbe an den italienischen Geschäftsträger Venturi, 30. Dezember. Derselbe an die Regierung von Tessin eod. dat. Protokoll des Landammanns, Nr. 1133, 1147, 1148, 1312, 1313.

einem kurzen und ohne Uebertreibung den Umständen angemessenen Schreiben an den siegreichen Kaiser.[1]

Das unbedingte Zutrauen in die Furcht vor Frankreichs Uebermacht mag wohl die nächste Veranlassung zu der in Basel versuchten bedeutenden Prellerei gewesen sein, welche in den öffentlichen Blättern auf eine sehr entstellte und für die dortige Regierung sehr herabwürdigende Weise erzählt wurde. Am 9. November früh Morgens um 8 Uhr meldete sich nämlich ein Unbekannter in halb französischer Uniform und mit dem rothen Bande der Ehrenlegion geschmückt, unter dem Namen eines Herrn St. Cyr, außerordentlichen Obereinnehmers in den rheinischen Departementen, bei dem Landammann, dem er ein mit dem kaiserlich französischen Wappen gestempeltes und mit der Unterschrift Gaudin, Finanzminister, versehenes Schreiben überbrachte, welches die Forderung eines gezwungenen Darlehns von 2½ Millionen französischer Franken und die Drohung enthielt, daß im Falle der Weigerung oder des geringsten Aufschubes Kriegsgewalt dazu gebraucht werden sollte. Nachdem er dem Landammann noch andere Schriften vorgewiesen, welche ihm zu Anwendung jener Gewalt Befugniß einräumten, verließ er den Landammann mit der Aeußerung, daß er den Befehlshaber in Hüningen davon in Kenntniß setzen und hernach auf den Abend sich wieder zum Empfang des Geldes einfinden würde. Der Inhalt des Schreibens sowohl als die Art, wie dasselbe mit Hintansetzung aller diplomatischen Formen in die Hände des Landammanns gekommen, mehrere Fehler gegen die reine französische Schreibart sowohl als gegen die Schicklichkeit, noch mehr aber die Natur der Forderung selbst ließen bei den zwischen dem Kaiser und der Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen Betrug ahnen. Einige Erkundigungen in Hüningen und Bourglibre und die nach vieler Mühe bei einem Handelsmann aufgefundene ächte Unterschrift des französischen Finanzministers hoben darüber jeden Zweifel. Bei dem vielen Aufsehen, welches diese Erscheinung gemacht hatte, glaubte der

---

[1] Der Landammann Merian an den Kaiser Napoleon, 16. Dezember 1806.

Landammann nicht, daß sich der angebliche St. Cyr wieder zeigen würde. Als er aber zur festgesetzten Stunde Abends dennoch wieder erschien, zeigte man ihm Ernst, worauf er sein Vergehen eingestand und in Verhaft geführt wurde. Es zeigte sich, daß der freche Betrüger ein gewisser Ignaz Theubet aus Pruntrut war, der früher in Bern im Zuchthause gesessen hatte.[1]

Am Ende des Jahres 1806 sah sich der Große Rath von Bern noch im Falle eine Schultheißenwahl vorzunehmen, da der bisherige Schultheiß Niklaus Friedrich v. Mülinen sich wegen geschwächter Gesundheit längst nach größerer Muße sehnte, so daß er dem im Dezember versammelten Großen Rathe das Begehren seiner Entlassung, sowohl von der Stelle eines Schultheißen als von derjenigen eines Mitgliedes des Kleinen Rathes vorlegte. Zwar schickte der über diesen Schritt betrübte Kleine Rath, dem v. Mülinen im künftigen Jahre vorstehen sollte, zwei seiner Mitglieder, den Seckelmeister v. Jenner und den Rathsherrn Fischer, zu ihm, um ihn zu bewegen, von diesem Entschlusse zurückzutreten, mit dem Antrage, ihn auf ein ganzes Jahr von allen Verrichtungen zu befreien, während sowohl der Schultheiß von Wattenwyl als der Seckelmeister v. Jenner sich so viel an ihnen erboten, ihn während dieser Zeit zu vertreten. Allein sie erschütterten seinen Entschluß in Bezug auf das Schultheißenamt nicht, wohl aber ließ er sich bewegen im Kleinen Rathe zu bleiben. Also wurde v. Mülinen am 22. Dezember unter großem Bedauern und mit ehrenvoller Dankbezeugung des Großen Rathes entlassen, und der Rathsherr und Staatsrath Christoph Friedrich Freudenreich, früher Landvogt in Thorberg, der bereits 1803 sein Nebenbuhler gewesen war, zu seinem Nachfolger gewählt.[2] Freudenreich war ein Mann von 58 Jahren, der früher in der sogenannten englischen Partei der Unbedingten eine Rolle ge-

---

[1] Allgemeine Zeitung 1806. Gemeinnützige schweizerische Nachrichten. Kreisschreiben des Landammanns an die 19 Stände vom 9. November 1806. Protokoll 1055.

[2] Manual des Kleinen Rathes vom 12. Dezember 1806. Protokoll Nr 10, Seite 191, 195. Manual des Großen Rathes vom 12. Dezember 1806.

spielt. Er besaß mancherlei Kenntnisse, Weltbildung und einnehmenden Witz, übrigens aber war sein Geist mehr frohem Lebensgenusse als einer strengen und ernsten Richtung zugewandt. Mülinens Rücktritt war nicht nur im Kanton Bern, sondern auch außerhalb desselben von Vielen bedauert worden.

Zehntes Kapitel.

1807.

Landammann v. Reinhard, Bürgermeister von Zürich.

Die Folgen des unglücklichen Ereignisses in Neuenburg und die persönliche Ungnade des übermächtigen Vermittlers waren für den Landammann Merian so bemühend gewesen, daß der letztere den Tag der Uebertragung seiner bisherigen Würde an seinen Nachfolger, den Bürgermeister von Zürich, Hans v. Reinhard, wohl zu den glücklichsten gerechnet haben mag, die er seit langer Zeit erlebt hatte. Sie fand am 1. Januar, Morgens, in Brugg statt, wo am Abend vorher beide Landammänner eingetroffen waren. Hans v. Reinhard, geboren zu Zürich den 20. Februar 1755, also 52 Jahre alt, hatte als Sohn ausgezeichneter Eltern die ersten Jahre seines Lebens im väterlichen Hause zugebracht, später sich in dem Philantropin zu Haldenstein unter Planta und Nesemann ausgebildet. Nach seinem eigenen Urtheile entwickelten sich seine geistigen in ihrer Anlage mäßigen und beschränkten Kräfte langsam, und er fühlte eben so wenig Neigung für die abgezogenen Wissenschaften als für das Studium der alten Sprachen, während er mit Leichtigkeit ganze Abschnitte der klassischen Dichter Frankreichs und Italien dem Gedächtnisse einprägte. Reinhard verdankte der dortigen Erziehungsweise seine Neigung für anhaltende Leibesbewegung vorzüglich bei der Jagd, körperliche Kraft und eine feste Gesundheit, die ihn selbst im hohen Alter nicht verließ. Seine beste Entwicklung erhielt er zu Göttingen, wo er sich bestrebte, dasjenige, was ihm an natürlichen Gaben gebrach, durch außerordentlichen Fleiß zu ersetzen, und die berühmten Männer Heyne, Pütter, Schlözer, Böhmer, Meister,

Feder, Murray, Beckmann und Kästner nicht nur anhörte, sondern auch ihren guten Rath genoß. Seine Weltbildung aber gewann er auf Reisen, auf denen er häufig sowohl mit angesehenen als durch Geist und Kenntnisse ausgezeichneten Personen in Verbindung kam. Seine politische Laufbahn eröffnete er als Freiwilliger in der Staatskanzlei, hielt sich dann einige Monate als evangelischer Landammann im Thurgau auf, während sein Vater daselbst als Landvogt herrschte, und begleitete im Jahr 1782 als Rathssubstitut den Seckelmeister v. Wyß und den Statthalter Schinz noch in der Eigenschaft eines Legationssekretärs nach Genf. Dieser Aufenthalt in Genf wurde für seine praktische Befähigung in hohem Grade lehrreich. Neben täglichem Umgang mit den eidgenössischen Repräsentanten wohnte Reinhard mehrern vertraulichen Besprechungen sowohl im Schooße des geheimen Rathes zu Bern als im Kabinet des französischen Botschafters zu Solothurn bei, und während die verschiedenen Quartiere und die politischen Leidenschaften alle gesellschaftlichen Kreise schroff von einander abtrennten, standen dem jungen Sekretär der eidgenössischen Vermittler beinahe alle offen, so daß er mit den ausgezeichnetsten Männern aller Parteien mannigfaltigen Umgang pflog. Von einer Stufe zur andern in der Staatskanzlei gelangt, erreichte er die oberste eines ersten Staatsschreibers im Jahre 1787 und bekleidete sie acht Jahre lang, zum Theil in sehr mühevollen Zeiten, bis zum Jahr 1795 und wurde dann auf geschehene Nachwerbung zum Landvogt nach Baden gewählt. Die traurigen Ereignisse des Jahres 1798 fanden ihn in dieser Stellung. In Zürich zum Mitgliede der provisorischen Munizipalität ernannt, hatte er mit Schauenburg, Rapinat und Lecarlier wegen ihrer Brandschatzungen zu unterhandeln. Nach den Niederlagen Jourdans im Jahr 1799 wurde er mit andern angesehenen Zürchern als Geisel nach Basel gebracht, und kehrte von da mit eigener Erlaubniß kurz vor der Schlacht von Zürich in die Heimat zurück, wo man ihn bald als Mitglied, bald als Vorstand der Munizipalitätsbehörde sah. Hier war es, wo ihn, den mit einer eben so schönen als an Geistesgaben ausgezeichneten Frau glücklich Vermählten, der empfindliche Schlag des Verlustes einer einzigen

Tochter traf, während die Zeitverhältnisse nichts weniger als aufheiternd wirken konnten. Welche Rolle Reinhard dann später als Regierungsstatthalter des Kantons Zürich und als Mitglied der helvetischen Konsulta in Paris spielte, ist in der Geschichte der helvetischen Republik erzählt worden. Bei der Wahl der neuen Behörden nach der Vermittlung erhielt er die erste Stelle in der Regierung und diejenige eines ersten Bürgermeisters. Während der für den Kanton Zürich so verhängnißvollen Krise des Aufstandes von 1804 entwickelte er große Thätigkeit und wirkte nach gedämpftem Aufruhr vorzüglich auf Versöhnung ein, um das Feuer gänzlich zu löschen. Ihm vornehmlich hatte man es zu verdanken, daß die gerichtlichen Untersuchungen und Aburtheilungen nicht weiter ausgedehnt wurden. Reinhard besaß weder ausgezeichnete glänzende Geistesgaben noch jene wissenschaftliche Bildung, die den Staatsmann auf die Höhe seines Zeitalters erhebt; wohl aber einen hellen Blick in den ordentlichen Gang der Dinge. In bewegter Zeit eignete er sich mehr zu gewandter Umschiffung bedenklicher Klippen und zu mäßiger annähernder Versöhnlichkeit als zur Betretung eines kräftigen aber eigenthümlichen Ganges, wie ihn das Genie zu bahnen weiß, und fühlte sich in den Irrgängen republikanischer Umtriebe nnd Schaukelei behaglicher als in selbstständiger Kraftäußerung. Neue, großartigere Verhältnisse flößten ihm eher Schrecken als Vorliebe ein.

Fast gleichzeitig mit dem Wechsel der obersten Leitung der eidgenössischen Geschäfte fand auch im diplomatischen Korps eine nicht unwichtige Veränderung statt. Der bisherige österreichische Gesandte Freiherr v. Crumpipen wurde nämlich an den neuen Königshof nach Stuttgart befördert und durch den bisherigen, Gesandten am würtembergischen Hofe, Reichshofrath Franz Alban von Schraut ersetzt. Dieser letztere, ein unverheiratheter Mann von bereits vorgerücktem Alter, war aus der Reichskanzlei hervorgegangen, und gab durch Rechtlichkeit und Biedersinn, wenn auch in etwas schroffer Form, hinlänglichen Ersatz für das sanftere und gefälligere Benehmen seines Vorgängers. Das Hauptgeschäft, welches jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit und die Thätigkeit des Bundesvorstandes in Anspruch nahm, war die immer-

mehr als lästiger Menschentribut erscheinende Werbung für die mit Frankreich kapitulirten Regimenter. Von Warschau aus schrieb der Fürst Alexander Berthier, der Kaiser beurtheile die Verhältnisse nicht nach den Worten, sondern nach den Thatsachen. Ständen im Mai 15,000 Schweizer unter französischen Fahnen, so würde er sich der Anhänglichkeit der Eidgenossen für überzeugt halten. Könnte man sie hingegen nicht zusammen bringen, so würde es ihm vorkommen, als ob sie eben keine sehr große Lust zu diesem Dienste hätten.[1] Aber weit unumwundener und derber erklärte der Botschafter Vial die Kapitulation, wenn die 16,000 Mann nicht bis zum nächsten 1. Mai geliefert seien, auf Befehl des Kaisers für nichtig;[2] und was eine solche Nichtigkeitserklärung für Folgen nach sich ziehen konnte, wagte niemand recht zu vermuthen. Dabei theilte er diese Erklärung, der bisher von fremden Gesandten seit der Vermittlungsakte beobachteten Form zuwider, alsogleich den Ständen mit. Daher beeilte sich der Landammann alsogleich ein Kreisschreiben an die letztern zu erlassen, in dem er zwar versprach, eben so freimüthige als ehrerbietige Vorstellungen an den Kaiser gelangen zu lassen, allein nichts desto weniger die Stände ermahnte, durch eifrige Anwendung aller in ihrer Gewalt liegenden Mittel die freiwillige Werbung für jene Regimenter zu erleichtern und zu begünstigen, und sie aufforderte, von sich aus dem französischen Botschafter zu antworten und ihn mit dem Fortgang der Werbung bei ihnen und allen darauf Bezug habenden nähern Umständen genauer bekannt zu machen.[3] Allerdings suchte Reinhard nun auch in einer umständlichen Denkschrift die Verspätung mit den eindringlichsten Gründen, besonders dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu entschuldigen und den Kaiser für größere Nachsicht zu stimmen.[4]

---

[1] Fürst Alexander Berthier an den Landammann. Warschau, den 6. Januar 1807.

[2] Der Botschafter Vial an den Landammann Reinhard, 13. Januar 1807.

[3] Kreisschreiben des Landammanns vom 16. Januar 1807. Protokoll 83.

[4] Kreisschreiben des Landammanns Reinhard vom 20. Januar 1807. Protokoll Nr. 108. Schreiben desselben an den Botschafter Vial, an den Fürsten

Dabei unterließ er nicht, unausgesetzt die Stände aufzufordern, ihre ganze Sorgfalt auf diesen Gegenstand, den wichtigsten, mit dem sie sich befassen könnten, zu wenden, denn jeder Kanton, welcher alle mit seiner Stellung verträglichen Mittel zu diesem Zwecke ergreife, erfülle auch eine heilige Pflicht der Gerechtigkeit gegen seine Mitstände, und eine eben so hohe Pflicht gegen das Vaterland und vergebens würde der eine oder andere das Mißlingen seiner Bemühungen zu entschuldigen oder sich den Vorwürfen anderer Kantone zu entziehen suchen, welche durch größere Thätigkeit, besser eingeleitete Maßregel oder beträchtliche Aufopferungen ihrerseits das Erforderliche geleistet haben würden.[1]

In Bern hielt man die bereits im Jahr 1803 dringend gewünschte Kantonalisirung der Kompagnien für das Hauptmittel, die Werbung zu befördern, weil die Mannschaft ihre Hauptleute und Offiziers zum voraus zu kennen wünschte. Auch glaubte man bemerkt zu haben, daß die Ernennung von wenig geachteten, von der Regierung nicht gekannten Offiziers einen schlimmen Eindruck gemacht hätte, da im übrigen die Werbung sich eines starken, ja weit größern Erfolges als ehemals erfreue. Doch hielt es die Regierung für erforderlich, daß ihre Absichten durch ihre Beamten thätig befördert, alle Hindernisse aus dem Wege geräumt und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Redlichen und Klugen im Lande auf ungetrübte Beibehaltung aller Vortheile hingearbeitet werde, deren man sich gegenwärtig vor so vielen andern Ländern zu erfreuen hatte. Daher gab man insbesondere den Oberamtmännern den Auftrag, das Werbgeschäft in ihrem Amtsbezirke möglichst zu begünstigen. Insonderheit möchten sie ihren Unterbeamten anbefehlen, genau darauf zu wachen, daß die Werber ihr Geschäft überall mit Sicherheit treiben könnten, und diejenigen streng bestraft würden, die sich erdreisten sollten, sich an den Werbern mit Worten oder That zu vergreifen, oder

---

von Neuenburg und an den Kaiser Napoleon. Alle eod dato. Protokoll Nr. 107, 109, 110.

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände vom 16. Februar 1807, Nr. 245.

die Leute auf irgend eine Weise von dem Dienstnehmen abwendig zu machen. Dem verhältnißmäßig geringen Handgelde, welches die französischen Werbhauptleute bewilligten, mußte die Regierung sogar durch einen versprochenen Beitrag zu Hülfe kommen.[1] Den Beschwerden des französischen Botschafters zu begegnen, daß französische Jünglinge, die des Militärdienstes fähig und der Konskription unterworfen wären, sich nach der Schweiz begäben und daselbst durch Verdingen als Arbeiter auf dem Lande oder auf andere Weise zu verbergen suchten, ertheilte der Rath allen Polizeibeamten und Gemeindsvorgesetzten den Befehl, ihre Wachsamkeit gegen französische Unterthanen, welche sich, um der Konskription zu entgehen, in die Schweiz werfen möchten, zu verdoppeln und allfällig entdeckte Flüchtlinge ihrem Oberamtmann zuzuführen.[2]

Im Kanton Tessin boten die verschiedenen Ansichten, welche zwischen dem Kleinen und Großen Rathe über das Werbungsgeschäft walteten, Gelegenheit zur Vermehrung der bereits bestehenden Spannung zwischen diesen beiden obersten Staatsbehörden dar. Der Große Rath hatte zwar die Vollziehung der von ihm festgesetzten Rathsordnung eingestellt, aber zugleich beschlossen, sich gegen die Verfügungen des Landammanns an die nächste Tagsatzung zu wenden, und vor Eröffnung derselben die eidgenössischen Mitstände, als Gewährleister der Kantonalverfassung, in nähere Kenntniß der Sache zu setzen. Für die hiezu erforderlichen Schritte nun hatte er einen aus den Kantonsräthen Bustelli, Capra, Boschetti, Luvini und Giliemo bestehenden Ausschuß niedergesetzt. Der in seinem Namen zu handeln bevollmächtigte Bustelli besprach sowohl die Angelegenheiten der Werbung als die Verfassungsfrage mit dem Landammann, der indessen das Verfahren des Großen Rathes nicht für mediationsmäßig hielt. Uebrigens schien es den Tessinern ohne außerordentliche Maßregeln, und ohne daß ihnen

---

[1] Manual des Staatsraths. Verordnung vom 16. und 25. Februar 1807. G. und D. III. 17.

[2] Verordnung vom 2. Januar 1807. G. und D. III. 3.

ihre Bundesgenossen zu Hülfe kämen, schlechthin unmöglich, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.[1] Ein höchst merkwürdiges Polizeimandat im Kanton Freiburg bestrafte jeden, der sich erlauben würde, Muthlosigkeit, Unruhe oder Furcht erregende Neuigkeiten zu verbreiten, so wie jeden, der mittelbar oder unmittelbar Gerüchte wiederholte, welche Mißtrauen gegen den französischen Kaiser erweckten, oder den glücklichen Erfolg seiner Waffen bezweifelten, mit vierjährigem Kriegsdienst in den kapitulirten Regimentern. Mit einer ähnlichen Strafe wurden auch diejenigen belegt, welche, rechtsförmlich einer unehelichen Vaterschaft überwiesen, nicht Vermögen genug besaßen, die gesetzliche Buße zu bezahlen und für ihr uneheliches Kind zu sorgen.[2] Auf einen Wink von Frankreich her kam es jedoch nicht zur Vollziehung.

War die Anzeige des französischen Geschäftsträgers willkommen, daß zum Behufe der Werbung eine Summe von 320,000 Fr. eingetroffen sei, so schienen hingegen die französischen Behörden die Schwierigkeiten beinahe muthwillig zu häufen. So verlangten die Inspektoren bei den Angeworbenen nicht nur die Abstammung von einem schweizerischen Vater, sondern beinahe eine schweizerische Ahnenprobe, so daß noch die Söhne von Neuschweizern nicht angenommen wurden. Ungemein hart war auch die Verfügung des Kaisers wegen der preußischen Kriegsgefangenen. Maillardoz hatte nämlich während Napoleons Aufenthalt in Berlin die Nachricht erhalten, daß man unter denjenigen preußischen Kriegsgefangenen werben könnte, die Schweizer wären. Da nun später die Angaben einiger dieser Angeworbenen unrichtig befunden worden, so befahl der Kaiser in seinem Unwillen, daß alle ohne Ausnahme auf Kosten der Regimenter wieder in die Gefangenschaftsdepots zurückgebracht werden sollten, wodurch für die Regimenter ein bedeutender Verlust entstehen mußte. Also meldete Reinhard dem mächtigen Vermittler auf ehrerbietige Weise gegen Ende Aprils den Zustand der Werbung, aus dem sich ergab, daß mit

---

[1] Protokoll des Landammanns.

[2] Verordnung von Freiburg vom 10. Mai 1807.

dem wirklichen Bestande des ersten Regiments sich Anfangs Mai 12,000 Mann unter die französischen Fahnen gereiht hatten, die Verpflichtung also zu drei Viertheilen erfüllt war. Wegen des letzten Viertheiles nahm der Landammann die Nachsicht des Kaisers in Anspruch.[1] Napoleons Antwort aus dem Hauptquartier Finkenstein gehörte zu den freundlichsten und schmeichelhaftesten, die je aus seiner Feder geflossen waren, allein er ertheilte sofort einen neuen Wink, der in vielen Gegenden der Schweiz nichts weniger als willkommen sein konnte, nämlich denjenigen des Verbots der Werbung für alle Staaten, welche nicht mit Frankreich im Bunde ständen, womit vorzüglich England gemeint war, wo man in den zum Theil aus den ausgewanderten Schweizerlegionen gebildeten Regimentern von Wattenwyl, Roll und Meuron viele Schweizersoldaten und verhältnißmäßig noch mehr Offiziers fand. Der große Krieger, welcher sonst eben nicht sehr mit zarten Gefühlen zu spielen pflegte, nahm hier sogar die Humanität der Eigenossenschaft in Anspruch, welche dem Kampfe der Brüder gegen Brüder ein Ziel setzen würde.[2] Ein außerordentlicher Kurrier überbrachte dem Landammann das huldvolle Schreiben.

---

[1] Landamman Reinhard an den Kaiser Napoleon, 24. April 1807.

[2] Très-cher et grand ami,

Je reçois votre lettre du 24 Avril. Je ne puis que vous remercier du soin que vous prenez de m'instruire du zèle, que mettent les différents cantons dans les recrutements des régiments suisses. J'espère qu'incessamment les quatre régiments seront complets, et que les Suisses de nos jours comme leurs pères paraîtront avec gloire sur le champ d'honneur. Je fait cas de la bravoure, et de la fidélité et de la loyauté des Suisses. C'est le sentiment qui m'a porté à décider que tous les régiments seraient composés de citoyens du pays sans aucun mélange de déserteurs ou d'autres hommes étrangers. Car ce n'est pas le nombre des soldats qui fait la force des armées, mais leur fidélité et leurs bonnes dispositions. L'acte de médiation sera constamment pour moi une loi sacrée; j'en remplirai tous les devoirs scrupuleusement. Et je ne puis que me confirmer tous les jours davantage dans ces idées, puisqu'il me paraît que cet ouvrage, auquel vous avez concouru, a reçu la sanction des temps, et considérablement amélioré la situation de votre patrie. Si j'avais un désir à former, de ce que je regrette de n'avoir

Die Zeit der Tagsatzung war herangerückt, die Vorbereitungen zu ihrer Eröffnung sollten jedoch dem Landammann manche Sorge zubereiten. Es gehörte zu den Eigenthümlichkeiten der Zeit, daß Männer, welche noch vor Kurzem die auffallendste Verachtung aller in Europa hergebrachten Schicklichkeitsformen für eine unerläßliche Bürgschaft ächter Freisinnigkeit gehalten hatten, jetzt mit großer Aengstlichkeit überall Verletzung der ihnen gebührenden Huldigungen witterten. Um einen Rangstreit zwischen den Gesandten von Oesterreich und Spanien zu beseitigen, hatte Reinhard eine andere Anordnung als die bisherige in den Ehrenplätzen des diplomatischen Korps vorgeschlagen. Allein Vial zeigte sich darüber so unzufrieden, daß Reinhard den Staatsschreiber Gasser eigens nach Bern abordnen mußte, um den erzürnten Botschafter zu besänftigen und in Uebereinstimmung mit ihm die Einrichtung auf solche Weise vorzunehmen, daß er dabei zu erscheinen geruhte.[1] Die Eröffnung bot übrigens die Merkwürdigkeit dar, daß man zum ersten Mal den päbstlichen Nuntius

---

pas proposé dans l'acte de médiation, ce serait que les Suisses ne permissent le recrutement dans le pays à aucune puissance étrangère, hormis à l'Espagne, à la Hollande et aux états dont le système est lié au mien. Je désirerais d'autant plus que cette prohibition passât en loi, que tous les hommes éclairés ne peuvent voir qu'avec douleur le frère combattre contre le frère. Les personnes qui ont légèrement et à tort blâmé les Suisses de passer au service étranger ont appuyé sur cet inconvénient, qui est grave et blesse le caractère de tous les hommes braves. Si vous soumettez cette pensée à la prochaine diète, une décision sur cet objet me serait agréable parce qu'elle serait conforme à la dignité et à l'honneur des Suisses. Je me souviens avec grand plaisir des lumières et du caractère que vous avez montrés dans les circonstances où je vous ai connu. Comptez sur mon estime et sur mon désir de vous être agréable, et assurez les cantons de mon amitié et de ma protection constantes. Cette lettre n'étant pas à autre fin, je prie Dieu, très-cher et grand ami, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde. Votre bon ami

A Finkenstein le 18 Mai 1807. Sign. Napoléon.

[1] Der General Vial an den Landammann Reinhard, 16. und 20. Mai 1807. Der Landammann Reinhard an den General Vial, 18. und 22. Mai 1807. Instruktion des Staatsschreibers Gasser vom 18. Mai 1807.

Testaferrata, Erzbischof von Beritho, an der Spitze der Gesandten in einer reformirten Kirche sah. Auch nahm der Bundesvorstand in seiner Eröffnungsrede die ungewohnte, aber desto angenehmere Erscheinung desselben als einen ausgezeichneten Beweis der Wohlneigung an. Im Uebrigen durchging der Redner die Verhältnisse mit dem Auslande im Einzelnen mit Anstand und Schicklichkeitsgefühl und wußte selbst des in diesem Augenblicke so schwer heimgesuchten Königs von Preußen auf eine Weise zu gedenken, welche sowohl seinem eigenen Herzen als dem Volke Ehre machte, in dessen Namen er hier an öffentlicher Stelle sprach. In dem eidgenössischen Gruße erntete Zürich mannigfaltiges Lob sowohl wegen der Verdienste seiner Bürger um Wissenschaft und Humanität als wegen des mildthätigen Sinnes seiner Einwohner, der Tugenden des schönen Geschlechtes in alter und neuer Zeit und der Reize seiner lieblichen Umgebungen. Gerührt dankte Schwyz für die reichen Unterstützungen und Glarus für die Beförderung der Linthunternehmung. Uri pries in wiederholten Ausdrücken Napoleon den Großen, während der Landammann von Obwalden in die pathetischen Worte ausbrach: Geld verloren, viel verloren; Ehre verloren, mehr verloren; Freiheit verloren, alles verloren, und dann zu einem glänzenden Gemälde der Vorzeit überging, dessen Zerstörung die neuen Grundsätze verschuldet haben sollten.

Alsogleich in der ersten Sitzung legte der Landammann der Bundesversammlung die vor wenigen Tagen erhaltene Zuschrift Napoleons aus Finkenstein vor, die sofort den Ständen mitgetheilt und einem aus dem Schultheißen von Wattenwyl, Landammann Weber, Landammann Heer nebst den Herren Clavel und Enderli bestehenden Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde. Zugleich stattete das Bundeshaupt Bericht über seine Verwendung sowohl bei den betreffenden Kantonen als bei Frankreich über die Werbungen für den Dienst des letztern ab. Die Versammlung schenkte der Thätigkeit desselben ihren vollsten Beifall, fand sich aber nicht veranlaßt, irgend einen weitern Beschluß über die französische Werbung zu fassen. Doch forderte sie die im Rückstande befindlichen Stände um ihres eigenen und des allge-

meinen Interesses der Schweiz willen dringend auf, ihren Eifer nicht erkalten zu lassen, vielmehr mit Thätigkeit und durch alle in ihrer Gewalt liegenden Mittel der Erleichterung und Aufmunterung dieser Werbung auch in ihrem Gebiete den besten Fortgang zu verschaffen.[1] Dann wurde auf den Bericht jenes Ausschusses ein Antwortschreiben der Tagsatzung an den großen Kaiser genehmigt und zugleich mit einem den Wünschen desselben entsprechenden Beschlusse begleitet, vermöge dessen jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht, die nicht infolge einer nach dem Inhalt und Sinn des siebenten Artikels des Bundesvertrages von 1803 geschlossenen oder künftig zu schließenden Kapitulation unternommen würde, auf das strengste verboten war. Die Kantone waren angewiesen, die Strafen für die Uebertreter in möglichst kurzer Frist nach ihren besondern Verfassungen festzusetzen, jedoch konnten diese Strafen nie weniger als den Verlust des Kantons- und Gemeindsbürgerrechts betragen.[2] Eben so gefällig war man in Betreff des von dem französischen Botschafter gestellten Antrages zum Uebertritte des ersten kapitulirten Regiments in den Dienst des Königs von Neapel. Doch fügte man, da der Botschafter dieses in Zweifel gelassen, die bestimmte Erklärung bei, daß dasselbe stets unter die vier kapitulirten Schweizerregimenter in französischem Dienste zähle, da die Bevölkerung der Schweiz die Errichtung eines neuen Ergänzungsregiments schlechthin nicht gestatte. Auch sollten die Bestimmungen und Bedingungen jener Kapitulation nicht allein in Kraft verbleiben, sondern auch die durch den Dienst nothwendig gewordenen Abänderungen als Zusatzartikel von dem Könige von Neapel bewilligt werden.[3] Für das inländische Wehrwesen war die Annahme des eidgenössischen Militärreglements durch eine Mehrheit von Ständen nicht ohne Bedeutung und die darüber gepflogenen Berathungen für den Geist der Regierungen bezeich-

---

[1] Abschied der Tagsatzung von 1807, § 10.
[2] Protokoll der Tagsatzung vom 2. Juli 1807.
[3] Abschied der Tagsatzung von 1807.

nend. Während Zürich und Bern mit Wärme und Beredsamkeit für die Annahme desselben sprachen und die dagegen vorgetragenen Einwürfe zu beantworten, die geäußerten Besorgnisse zu heben suchten, griffen vorzüglich Schwyz, Unterwalden, Luzern und Freiburg die Hinneigung zu einer Zentralkriegsgewalt durch Aufstellung eines bleibenden Generalstabes an, während Waadt einfach alles ad referendum nahm. Doch wurden die abweichenden Meinungen unverkennbar milder vorgetragen.

Nach vernommenem Berichte über die Vollziehung der vorjährigen Verordnung gegen die Einfuhr englischer Waaren lud man sämmtliche Grenzkantone ein, mit der sorgfältigen und allgemein belobten Vollziehung fortzufahren. Der Ertrag der Einfuhr- und Visagebühren wurde in der Regel denjenigen Kantonen überlassen, auf deren Gebiet man sie erhob, indessen sollten doch die Verluste einiger Kantone wegen der größern Kosten ihrer Grenzanstalten aus dem größern Ertrage anderer vergütet werden.[1] Die Zeitumstände waren der Erreichung vortheilhafterer Handelsverhältnisse mit Frankreich und Italien keineswegs günstig gewesen und hatten nicht einmal thätigere Schritte erlaubt.[2] Die beiden Königshöfe von Baiern und Würtemberg waren bereit, die Verhandlungen wegen des inkamerirten schweizerischen Eigenthums da aufzunehmen, wo sie mit Oesterreich abgebrochen worden waren. Oesterreich hingegen befand sich jetzt selbst im Falle, wegen in der Schweiz getroffener Verfügungen Einsprache zu thun. Die Regierung von Luzern war nämlich, nachdem sie schon früher die Besitzungen und Gefälle der in ihrem Gebiete gelegenen, dem deutschen Orden zugehörenden Kommende Hitzkirch in Beschlag genommen, im verflossenen Dezember durch eine mit dem Kommenthur Grafen von Reinach abgeschlossene Uebereinkunft und gegen einen demselben zugesicherten Jahrgehalt in die eigene Verwaltung derselben getreten. In wiederholten Vorstellungen hatte die österreichische Gesandtschaft bei dem Land-

---

[1] Protokoll der Tagsatzung vom 16., 30. Juni, 7. Juli 1807.
[2] Protokoll der Tagsatzung vom 16. Juni 1807.

ammann Beschwerde eingereicht und, auf den zwölften Artikel des Preßburger Friedens gestützt, welcher das Kaiserhaus Oesterreich in den Besitz aller Rechte, Domänen und Einkünfte des deutschen Ordens setze und dieselben als Erbgut dem von dem Kaiser zu ernennenden Prinzen dieses Hauses zusichere, verlangt, daß der Erzherzog Anton als nunmehriger Eigenthümer dieser Besitzung von der Eidgenossenschaft anerkannt werde. Allein Luzern hatte sich auf das landesväterliche Aufsichtsrecht und die Entfremdung der Güter von ihrem bisherigen frommen Zwecke gestützt, und als der Landammann in seinem Ausschreiben für die Tagsatzung den Gegenstand der österreichischen Einsprache als von diplomatischer Natur und sich für den Entscheid der Bundesbehörde eignend dargestellt, hatte die Regierung von Luzern in einem Kreisschreiben an alle Mitstände ihr Bedauern über diesen Schritt geäußert und die Erklärung beigefügt, daß der Große Rath von Luzern die in Bezug auf Besitzungen des deutschen und Johanniterordens in der Schweiz aufgeworfenen Fragen als Kantonalsache betrachte, über welche der obersten Bundesbehörde keine Befugniß zustehen könne. Diese Ansicht wurde jedoch von der Mehrheit der Bundesversammlung nicht getheilt, welche mit 21 Stimmen eine gütliche Ausgleichung unter Mitwirkung des Landammanns der Schweiz zu versuchen und den Kanton Luzern infolge des 32. Artikels der Bundesverfassung dazu zu bevollmächtigen beschloß, worauf Luzern eine Verwahrung eingab, durch die es erklärte, an der ganzen Berathung keinen Antheil genommen zu haben und die Tagsatzung in dieser Sache nicht für befugt anzusehen.[1] Die bisherigen Verwendungen der Stände Bern, Solothurn und Luzern sowohl als diejenige des Landammanns über die von französischer Seite erfolgte Beschlagnahme verschiedener am Bielersee gelegenen Gemeinden, Armengüter und Einzelnen zuständigen, am Bielersee gelegenen Besitzungen waren durchaus ohne Erfolg geblieben, weßhalb man das Bundeshaupt zu neuen Schritten beauftragte.[2]

---

[1] Protokoll der Tagsatzung vom 11. Juni 1807.

[2] Protokoll der Tagsatzung vom 10. Juni 1807.

Zu den merkwürdigern Beschlüssen gehörte ferner derjenige des eidgenössischen Syndikats in der Streitigkeit der Stände Bern und Freiburg über die Landeshoheit zu Münchenwyler und Claveleyres. Zum fünften Male wurde in diesem Jahre dieses Geschäft dem Syndikate vorgetragen, welches sich drei Jahre hindurch begnügt hatte, die Sache zu gütlichem Vergleich an die beiden Stände zurückzuweisen. In Bern und Solothurn hatte Freiburg, das eidgenössische Richteramt anerkennend, sich in den Rechtsstreit eingelassen, und lediglich d'Affry's Entscheid gegen die Ansprüche Berns vertheidigt. Allein als nach erschöpften Rechts- und Ausgleichungsmitteln auf dem Syndikate in Basel endlich abgesprochen werden sollte, trat Freiburg auf einmal zurück und lehnte, d'Affry's amtliche Erklärung vorweisend, vermöge welcher derselbe jenen zu Gunsten des Kantons Freiburg ertheilten Beschluß in seiner Eigenschaft als außerordentlich bevollmächtigter erster Landammann der Schweiz genommen habe, jeden Ausspruch der Tagsatzung über die im Wurfe liegende Zwistigkeit ab. Durch diese unerwartete Einwendung wurde nicht nur die Stellung der Parteien und zwar auf eine für Freiburg nicht vortheilhafte Weise verändert, da es sich jetzt nicht mehr bloß um die Ansprache von Bern, sondern vielmehr auch um die Befugnisse der Bundesversammlung handelte, welche diese späte Ablehnung ihrer Gerichtsbarkeit nicht gleichgültig aufnahm. Die unmittelbare Folge davon war denn auch die Abweisung Freiburgs und die Vorladung dieses Standes gewesen, vor dem Syndikate des nächstkünftigen Jahres zu erscheinen, widrigenfalls, auch wenn Freiburg nicht einlenken würde, dennoch rechtlich abgesprochen werden sollte. Auf dem Syndikat von 1807 verweigerte indessen Freiburg abermals jede Einlassung auf diesen Streit und als das Syndikat sich mit 14 Stimmen für befugt erklärte und Freiburg aufforderte, auch seinerseits, wie Bern es durch den Legationsrath von Mutach mit Wärme und Nachdruck gethan, seine Rechtsgründe vorzutragen, erklärte der Gesandte von Freiburg, es wäre seinen Verhaltungsbefehlen zuwider, dieser Aufforderung zu entsprechen. Sofort wurde nun ein Kontumazurtheil gegen Freiburg erlassen, infolge dessen, insofern Freiburg inner-

halb drei Monaten nicht die Reinigung dieses Urtheils begehre, der Besitz und die Landeshoheit über die zwei Ortschaften Münchenwyler und Claveleyres an den Kanton Bern übergehen sollten.[1] Mitte Juli ertheilte der Landammann der Regierung amtliche Kenntniß von dem Syndikatsbeschlusse, aber der Kleine Rath erklärte sich für unbefugt, in der Sache zu handeln, indem der Große Rath hierüber der Gesandtschaft an der Tagsatzung bestimmte Befehle ertheilt habe, woraus sich denn ergeben sollte, daß, da der Große Rath vor dem kommenden November nicht zusammen trete, hierin schon ein sattsamer Grund liege, warum einer Hauptbestimmung des Syndikatsbeschlusses kein Genüge geleistet werden könne. Dieser Behauptung entgegnete der Landammann jedoch, daß er diesen Ablehnungsgrund um so weniger annehmen könne, als es lediglich von dem Kleinen Rath abhänge, den Großen Rath früher und innerhalb der anberaumten Zeit zu versammeln, wofür denn auch die Wichtigkeit des Gegenstandes Gründe genug darbiete. Bald nachher verfügte sich der alt Landammann d'Affry zu dem französischen Botschafter nach Bern, um ihm eine Denkschrift zu Handen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris zu überreichen, welche die Dazwischenkunft des Vermittlers in dem Streitgeschäft anrief, und den Besitz jener Dorfschaften als zu Gunsten Freiburgs von dem Landammann d'Affry zur Zeit seiner außerordentlichen, von dem Vermittler ertheilten Vollmachten entschieden, darstellte. Der Botschafter nahm die Denkschrift an und gab inzwischen auch dem Amtsschultheißen von Bern Kenntniß davon. Unterdessen war die außerordentliche schweizerische Gesandtschaft in Paris angekommen und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erkundigte sich bei ihr über die Beschaffenheit jenes Streites. Der Landammann aber, durch die eidgenössische Gesandtschaft in Paris sowohl als durch den Staatsrath von Bern von dem Schritte des Herrn d'Affry unterrichtet, trug jetzt dem alt Landammann von Wattenwyl auf, in seiner Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten

---

[1] Abschied des Syndikats von 1807. v. Mutachs Revolutionsgeschichte.

der Eidgenossenschaft dem Minister Champagny eine Denkschrift zu übermachen, welche den geschichtlichen Gang des ganzen Geschäftes entwickeln und, darauf gegründet, das Verlangen und die Erwartung ausdrücken sollte, es werde dasselbe seinem verfassungsmäßigen Gange vor den zuständigen eidgenössischen Behörden überlassen bleiben. Diese Denkschrift ward am 19. September überreicht und am 27. erfolgte die Antwort des Ministers Champagny, dahin gehend, es hätte der Kaiser von der Sache Kenntniß genommen und gefunden, daß es sich um einen die innere Verwaltung der Schweiz angehenden Gegenstand handle, der von keiner großen Bedeutung und durch die schweizerischen Behörden zu beseitigen sei; vergnügt über die in der Schweiz herrschende Ruhe wünsche der Kaiser ihr auch durch diesen Entscheid einen neuen Beweis seines Wohlwollens zu geben. Noch vor dem Ablauf der von dem Syndikate anberaumten Frist hatte indessen der Kleine Rath von Freiburg den Großen Rath einberufen und dieser Anfangs Oktober, auf seiner Ansicht beharrend, sich nicht gescheut, dem Landammann zu erklären, daß er sich an den Vermittler selbst gewandt und den Schutz desselben angerufen habe. Vergeblich äußerte das Bundeshaupt dem Kleinen Rathe sein schmerzliches Befremden über den ihm durch den Großen Rath angekündigten Schritt, der von eben so bedenklichen als unglücklichen Folgen für die Verfassung der Schweiz und ihre Unabhängigkeit sein könne, und dessen wahrscheinlichen Erfolg man übrigens durch die unzweideutigsten Erklärungen in Paris deutlich genug entnehmen könne. Umsonst lud er den Stand Freiburg nochmals ein, die ihm noch übrige Zeit zur Rückkehr in die verfassungsmäßige Bahn zu benutzen. Die gegenseitigen Mittheilungen wurden immer gespannter. Die von Freiburg geäußerte Vermuthung aber, daß der Landammann von Wattenwyl ohne Zweifel aus Auftrag der Regierung von Bern eine Denkschrift eingegeben habe, war um so ungegründeter, als der Staatsrath von Bern, obgleich er dem Herrn von Wattenwyl mehrere andere Kantonalangelegenheiten empfohlen, hingegen aus zarter Berücksichtigung der Schicklichkeitsverhältnisse diesen Gegenstand gar nicht berührt hatte. Anfangs Novembers verlangte nun die Regierung

von Bern die Vollziehung des Syndikatsbeschlusses, insofern, wie sie glauben müsse, Freiburg in der anberaumten Frist von drei Monaten kein Reinigungsbegehren eingelegt habe. Nochmals empfahl der Landammann den Parteien die gütliche Ausgleichung, weßhalb eine Zusammenkunft gegenseitiger Abgeordneter unter Vermittlung des Bürgermeisters Sarasin von Basel und des Rathsherrn Hirzel von Zürich, welche schon im vorigen Jahre vergeblich die Vermittlung versucht hatten, stattfinden sollte. Bern wählte die Rathsherren Fellenberg und von Mutach und gab ihnen den Auftrag, noch eine Entschädigung von 3000 Franken anzubieten, sonst aber sich auf nichts einzulassen. Während acht Tagen wurden in Murten mancherlei Vergleichungsvorschläge entworfen, die indessen der außerordentlich in Freiburg versammelte Große Rath, dem sie von dem freiburgischen Abgeordneten vorgelegt werden mußten, verwarf, und dem Letztern hingegen Auftrag ertheilte, den Bevollmächtigen des Landammanns zu erklären, der Kanton Freiburg sei bereit, vor dem Syndikate der nächstkommenden Tagsatzung über diese Streitangelegenheit ins Recht zu treten. Allein die Beauftragten nahmen diese Erklärung nicht mehr an, da ihre Verhaltungsbefehle dahin gingen, den Stand Bern, sobald keine gütliche Ausgleichung mehr möglich wäre, in die ihm durch das Kontumazurtheil zukommenden Rechte einzusetzen. Also reisten die Abgeordneten von Freiburg nach Hause, und die Vermittler ließen als Kommissarien des Landammanns am 18. Dezember die Bürger beider Ortschaften versammeln, entbanden sie ihres Gehorsams gegen Freiburg und ließen sie der Regierung von Bern den Eid der Treue schwören, was die Landleute, denen dieser Ausgang sehr willkommen war, mit großer Bereitwilligkeit thaten. In Freiburg nahm man diesen im Vertrauen auf d'Affry's Einfluß in Paris keineswegs erwarteten Ausgang der Dinge um so bitterer auf, als man sich keineswegs verhehlen konnte, daß man sich ohne allen Nutzen sowohl mit den eidgenössischen Mitständen als mit der öffentlichen Meinung sowohl wegen der Ablehnung des eidgenössischen Spruches als noch vielmehr wegen der Anrufung Frankreichs überworfen hatte, weßwegen auch d'Affry, der auf die Aufrechthaltung einer früher von ihm getroffenen Ver-

fügung zu viel Gewicht legte, mannigfachen Tadel erlitt. Von diesem Mißgefühl durchdrungen, erließ Freiburg eine äußerst scharfe Verwahrung an den Landammann, die dieser auch scharf beantwortete.[1] Dafür erhielt er auch billige Anerkennung seines gerechten und kräftigen Verfahrens von Seite Berns, wo der Große Rath dem gewesenen Legationsrath, Rathsherrn von Mutach, ein glänzendes Lob für seine treffliche Vertheidigung der bernischen Sache ertheilte,[2] die Ortschaften Münchenwyler und Claveleyres mit dem Kanton Bern vereinigte und sie dem Amtsbezirke Laupen beigab, von welchem sie schon vormals einen Theil ausgemacht hatten.[3] Das Ganze erregte übrigens weit mehr Aufsehen, als man es bei der Geringfügigkeit dieser Erwerbung hätte denken sollen; man sprach eine Zeitlang sogar von Kriegsrüstungen und Truppenmärschen zwischen beiden Kantonen. Allein jene Zeit war so fruchtbar an welterschütternden Ereignissen, daß solche Begebenheiten bald in das Meer der Vergessenheit geschwemmt wurden.

Während der Tagsatzung waren in dem Bestande des diplomatischen Korps in der Eidgenossenschaft mehrere Veränderungen eingetreten. Der bisherige baierische Gesandte, Oberst von Verger, wurde durch den Ritter von Olry ersetzt. D'Olry, ein feuriger, geistreicher und in hohem Grade lebensgewandter Elsässer, der die

---

[1] Schultheiß und Rath von Freiburg an den Landammann Reinhard, 30. Juli 1807. Landammann Reinhard an Schultheiß und Rath von Freiburg, 1. August 1807. Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 18. September 1807. Landammann Reinhard an Schultheiß und Rath von Freiburg, 10. Oktober 1807. Derselbe an dieselben, 20. November. Landammann Reinhard an Schultheiß und Rath des Kantons Bern, 20. November. Vollmacht und Instruktion an den Bürgermeister Sarasin und den Rathsherrn Hirzel, 4. Dezember 1807. Schultheiß und Rath des Kantons Freiburg an den Landammann Reinhard, den 19. Dezember 1807. Landammann Reinhard an Schultheiß und Rath des Kantons Freiburg, 25. Dezember 1807. Landammann Reinhard an Bürgermeister Sarasin und Rathsherrn Hirzel eod. dat.

[2] Manual des Großen Raths vom 23. Dezember 1807.

[3] Beschluß vom 28. Dezember 1807. G. und D. III. 109.

Gabe eines einnehmenden Umganges mit Hohen und Niedern in ausgezeichnetem Grade besaß und im Grunde mit den Altgesinnten übereinstimmte, blieb später nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Land seines bisherigen Aufenthaltes. Kurz vorher war Herr von Arandt als außerordentlicher Gesandter des Königs von Würtemberg erschienen, welcher letztere indessen bald darauf selbst eine Reise in die Schweiz vornahm, und in Schaffhausen durch den alt Landammann Gluz, den Regierungspräsidenten Morell aus Thurgau und den Flügeladjutanten Oberst von Hauser bewillkommt wurde. Von Seite des Großherzogs von Baden aber wurde nun auch der Freiherr von Ittner bei der Eidgenossenschaft beglaubigt. Die Sendung des Barons von Neukirch von Nievenheim und des Obersten von Vaynes von Brakel hingegen zeugte wenigstens von dem Billigkeitsgefühle der gegenwärtigen holländischen Regierung für die Ansprüche der früher in holländischen Diensten gestandenen Schweizer. Zu den freudigern Ereignissen der Zeit hatte die auf mannigfaltige Mahnung stattgefundene Wiederherstellung der ehemaligen helvetischen Gesellschaft in Zofingen gehört, zu deren froher Feier das ächt schweizerische und gastfreundliche Benehmen des Magistrats von Zofingen nicht wenig beitrug.

Der blutige Kampf im Norden hatte endlich auch sein wenigstens zeitiges Ende erreicht, und der am 7. Juli zu Tilsit geschlossene Friede das durch entschiedene Uebermacht der Waffen errungene Uebergewicht Frankreichs auf dem festen Lande Europa's auch staatsrechtlich noch besser begründet. Preußen war aus dem Range der Großmächte zu demjenigen eines Staates des dritten oder vierten Ranges herabgestürzt, das Werk Friedrichs des Einzigen schien auf ewige Zeiten zertrümmert. Oesterreich hatte diesen Ereignissen theils unentschlossen, theils durch persönliche Vorspiegelungen und Unthätigkeit zurückgehalten, zugesehen, ohne sich jetzt die bedenklichen Folgen für seine eigene Lage verhehlen zu können. Den kleinern Staaten aber blieb nichts Anderes übrig als sich in das Unvermeidliche zu ergeben. Also hielt Landammann Reinhard dafür, es möchte angemessen sein, das Wohlwollen des siegreichen und allmächtigen Kaisers bei seiner Rückkehr in

die Hauptstadt des französischen Reichs durch eine Beglückwünschungsabordnung zu erhalten, weßhalb er sofort den gewesenen eidgenössischen General und alt Landammann von Wattenwyl in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten dazu bestimmte und ihm den eidgenössischen Kanzler Mousson beigab. Bei diesem Anlasse wurde zur Befestigung der diplomatischen Hierarchie der bisherige Charakter eines außerordentlichen Gesandten des Herrn von Maillardoz in denjenigen eines bevollmächtigten Ministers umgewandelt. Wattenwyl hatte vor Allem dem Kaiser die ehrerbietige Huldigung der Eidgenossenschaft darzubringen und ihre dankbaren Gefühle für die Zuschrift vom 18. Mai zu schildern. Wäre der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in dem Vertrage von Tilsit gedacht, so möchte er sich dafür bedanken, wo nicht, auf die mögliche Einschaltung eines solchen Artikels in spätern Verhandlungen einwirken, wobei jedoch die größte Behutsamkeit zu beobachten war. Ferner sollte sich der außerordentliche Gesandte für Ausrundung der Grenzen des Kantons Schaffhausen, Rückgabe des inkamerirten Schweizereigenthums von Seite der Höfe von Baiern und Würtemberg, Abtretung von Räzüns zu Gunsten Graubündens, Ablehnung der österreichischen Ansprüche auf die Güter des deutschen Ordens, Anerkennung der in England angelegten Kapitalien bei einem Frieden mit dieser Krone, Verbesserung der Handelsverhältnisse, Wiedererstattung des den Bündnern konfiszirten Eigenthums in Veltlin, so wie für die Ansprüche der pensionirten Krieger von Frankreich und Piemont und Aufhebung der französischen Beschlagnahme auf schweizerisches Eigenthum im ehemaligen Bisthum Basel verwenden. Endlich möchte er dem Kaiser die gehörige Auskunft über den Stand des Werbungswesens ertheilen und wo möglich für Herrn von Maillardoz eine seinen Diensten angemessene bleibende Anstellung in französischen Kriegsdiensten zu erhalten suchen.[1] Die Gesandten blieben bis gegen Ende Oktobers in

[1] Instruktion des Generals von Wattenwyl als außerordentlicher Gesandter nach Paris 24. Juli 1807. Protokoll des Landammanns Nr. 967. Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, 2. August 1807.

der Hauptstadt des großen Reichs, und hatten sich sowohl von Seite Napoleons selbst, der seine Zufriedenheit mit den Anstrengungen für die Werbungen und dem Verbot des Kriegsdienstes für nicht mit Frankreich verbündete Staaten auf unzweideutige Weise an den Tag legte, als seiner Großwürdenträger der schmeichelhaftesten Aufnahme zu erfreuen. In Ansehung der pensionirten Schweizer antwortete Champagny, daß sie der Kaiser wie die Franzosen aus der gleichen Zeit behandeln lassen wollte, und sprach Theilnahme für das Schicksal der ehemaligen Gardisten aus. Für die übrigen Wünsche gewährte er hingegen wenig Aussicht. Doch wurde die Beschlagnahme im ehemaligen Bisthum Basel aufgehoben.[1] Während der Anwesenheit dieser außerordentlichen Gesandtschaft in Paris wurde auch der Marschall Lannes zum Generalobersten der Schweizer ernannt, was man für ein um so glücklicheres Ereigniß hielt, als Lannes stets zu den Lieblingen Napoleons gehört hatte, und man von seinem Einflusse manche bis dahin nicht erhaltene Begünstigung erwartete. Ende Oktobers trafen die Gesandten wieder in der Schweiz ein.

Kaum hatte indessen der Schultheiß von Wattenwyl über diese wichtige Sendung in Zürich vertraute Rechenschaft abgelegt, als er bereits einen neuen Auftrag erhielt, gemeinschaftlich mit dem Obersten von Hauser und dem Oberstlieutenant Scheuchzer aus dem ersten Regiment über die Bedingungen des Uebertrittes desselben in neapolitanischen Dienst und den neuen Dienstvertrag zu unterhandeln. Diese Unterhandlung dauerte vom 6. bis zum 26. Dezember. Sie war für die eidgenössischen Beauftragten um so schwieriger, als der französische Botschafter Vial als neapolitanischer Beauftragter stets bereit war, das Machtwort seines gewaltigen Kaisers in die Wagschale zu legen. Eben so wenig als ihr Begehren über Zulassung einer gewissen Anzahl Fremder und einiger anderer nur unwesentlicher Vortheile fand das Begehren der Ertheilung von Pensionen nach 25jähriger Dienstzeit Gehör, obgleich man endlich übereinkam, daß der Land-

---

[1] Herr von Champagny an den alt Landammann von Wattenwyl, 26. September 1807.

ammann dieses Begehren in einer besondern Denkschrift vorlegen werde, welches der Botschafter mit seinem Fürworte zu unterstützen versprach. Hingegen erhielt man einige Geldvortheile zu Gunsten der Werbung und des Rekrutentransports und eine solche Bestimmung der Länder, wo das Regiment gebraucht werden dürfte, daß man es nicht den Gefahren des Seedienstes aussetzte.[1] Im Allgemeinen war die Werbung für den französischen Dienst in den letzten Monaten des Jahres wieder ins Stocken gerathen, so daß der Landammann sich im Falle sah, sie durch wiederholte Mahnungen zu bethätigen. In den Monaten September, Oktober und November waren nicht mehr als 368 Mann geworben worden, so daß gegen das Ende des Jahres noch 2600 an der Vollständigkeit der 16,000 fehlten. Der Landammann zeigte den Ständen an, daß, ungeachtet des eingetretenen Friedens die französische Regierung keineswegs von ihren nachdrücklichen Forderungen rücksichtlich der Werbung nachgelassen habe, und selbst den Beweisen von Wohlwollen und Achtung, deren sich die Eidgenossenschaft von Seite des Kaisers erfreute, wäre die Bedingung angehängt gewesen, daß die Schweiz die Regimenter auf vollständigen Fuß setze und auf demselben erhalte.[2] Auch auf die Wichtigkeit der Aufrechthaltung des Tagsatzungsbeschlusses vom 5. Juni 1806 über den Handel mit englischen Waaren glaubte der abtretende Landammann die Aufmerksamkeit der Kantone noch in Anspruch nehmen zu müssen, da die ungünstige Meinung, daß durch Theilnahme der Schweizer der englische Handel begünstigt werde, sich vorzüglich der Anbahnung regelmäßiger Handelsverbindungen mit Frankreich und Italien entgegen gestellt habe.[3]

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns Reinhard an die Stände, 31. Dezember 1807. Protokoll Nr. 1579. Nachträgliche Uebereinkunft zur Militärkapitulation zwischen Frankreich und der Schweiz für den Uebertritt des ersten Schweizerregiments aus dem französischen in den neapolitanischen Dienst. Ibidem 15. Oktober.

[2] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände vom 23. September, 1. Oktober und 24. Dezember 1807.

[3] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände 21. Dezember 1807.

Sehr bedeutendes Aufsehen machte sowohl außerhalb als innerhalb der Eidgenossenschaft die am 12. Oktober im Großen Rathe von Luzern gehaltene Eröffnungsrede des Schultheißen Krauer, in der er die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl auf eine für den Nuntius nichts weniger als schmeichelhafte Weise erwähnte: „Ueber die Unrichtigkeiten und Entstellungen der Zei„tungsschreiber," so drückte sich nämlich Krauer daselbst aus, „und „ihrer Lieferanten setze sich der Kleine Rath weg. Die falschen „Berichte aber, womit man das Oberhaupt der katholischen Kirche „hintergehe und zum Werkzeuge verkehrter Plane mache, übersehe „sie nicht sogleich. Ohne der Würde des Staates etwas zu ver„geben, habe sie, aus besonderer Achtung gegen den heiligen „Vater, in Betreff einiger religiösen Anstalten die Einwilligung „des römischen Stuhles begehren, nicht aber gleich thatsächlich „zu Werke gehen wollen. Dieses eben so heilsame als dringende „Geschäft hätten die Uebelgesinnten mit Hülfe der Verläumdung „zwar zu verzögern, aber nicht zu vereiteln gewußt. Die unrich„tigen Begriffe, die man Sr. Heiligkeit von den zu treffenden „Anstalten eingeflößt, habe der Kleine Rath mit Würde und „Standhaftigkeit zu tilgen gesucht. In dem Tone der Ehrfurcht, „die er dem Oberhaupte der katholischen Kirche schuldig sei, aber „zugleich mit der Sprache, die einem unabhängigen Staate ge„zieme, habe er die hämischen Anschuldigungen widerlegt und die „Rechtfertigung durch einen Regierungssekretär dem heiligen Vater „überbringen lassen. Nur die schwärzeste Verläumdung und die „liebloseste Arglist in den Schleier der Religion gehüllt habe „den heiligen Vater verleiten können, der Regierung ein Breve „voll ungegründeter Vorwürfe zu schicken u. s. w." Um einen neuen Bischof von Sitten, Xavier de Preux, zu weihen, war der päbstliche Nuntius nach dem Wallis abgereist, und hatte dann erfahren, daß während seiner Abwesenheit diese Rede Krauers, der schon längere Zeit mit der Nuntiatur auf einem gespannten Fuße lebte, gedruckt und durch die öffentlichen Blätter verbreitet worden sei. Daher trat er jetzt auf der Rückreise, nachdem er in Bern mit den übrigen Gliedern des diplomatischen Korps und besonders mit dem französischen Botschafter Rück-

sprache genommen, von dieser Stadt aus beschwerend bei dem Landammann auf und begehrte für die nicht nur ihm, sondern dem gesammten diplomatischen Korps zugefügte Beleidigung Genugthuung.[1] Eine Erklärung des Schultheißen Krauer, daß er als Standeshaupt für seine Pflicht gehalten, jene Rede drucken zu lassen, um der öffentlichen Meinung die wahre Richtung zu geben, und worin er den Kläger einlud, die für den heiligen Vater und seinen Nuntius beleidigenden Ausdrücke näher zu bezeichnen, galt dem Letztern für eine neue Beleidigung und hatte eine neue Beschwerde zur Folge.[2] Wirklich hatte auch der nicht in den Sitten der Zeit liegende öffentliche Auftritt des Schultheißen Krauer, durch den er der von ihm vertheidigten guten Sache mehr schadete als nützte, wenig Beifall und sogar bei seiner eigenen Regierung entschiedene Mißbilligung gefunden, so daß die letztere, nachdem ihr die verschiedenen Beschwerden mitgetheilt worden waren, Krauern anhielt, sich beim päpstlichen Botschafter zu entschuldigen,[3] wozu sich indessen Krauer vor der Hand nicht verstehen wollte, und selbst einige bei den Direktorialfesten im Anfange des Jahres 1808 veranlaßte Zusammentreffen verfehlten noch ihren Zweck. Ja als das päpstliche Breve in der lateinischen Ursprache sowohl in der Allgemeinen Zeitung als in den Europäischen Annalen erschien, beschloß der Kleine Rath von Luzern, die ganze Unterhandlung durch den Druck bekannt machen zu lassen. Indessen ließ sich doch Krauer bei der Anwesenheit des französischen Botschafters in Luzern von demselben bewegen, eine beruhigende schriftliche Erklärung zu geben, daß er nicht geglaubt habe, dem Nuntius Gelegenheit zu Klagen zu geben, und bei Bekanntmachung jener Rede keine Absicht gehabt habe, als seine

---

[1] Der Erzbischof von Beritho an den Landammann Reinhard. Bern, 22. November 1807.

[2] Derselbe an denselben, 6. Dezember 1807.

[3] Der Landammann Reinhard an Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, 6., 15. Dezember 1807. Derselbe an den Erzbischof von Beritho, 27. Dezember 1807.

Regierung zu rechtfertigen, womit dann wenigstens der persönliche Zwist beendigt war.[1]

Blieb die Regierung von Luzern nicht ohne Sorgen wegen der wichtigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat und ihrer besondern Beziehungen zum Oberhaupte der erstern, so machte man sich in Bern mehr als es nothwendig mit dem Sektenwesen zu schaffen, doch zwang allerdings ein gräuelhafter Ausbruch der Schwärmerei den weltlichen Arm zum kräftigen Einschreiten. In der Kirchgemeinde Rapperswyl im Amt Aarberg hatte ein gewisser Ulrich Körber aus Niederbipp seit längerer Zeit sein Wesen getrieben und sowohl durch schlechte Sitten als durch schwärmerische Religionsbegriffe mancherlei Unheil angestiftet und auch den alt Chorrichter Oeschi zu Mattstetten, einen sonst vernünftigen und wohlbeleumdeten Mann, zum eifrigen Schüler und Mitlehrer gebildet. Diesen Versammlungen wohnten nun nebst vielen andern Zuhörern auch der Gerichtsbeisitzer Baumgartner von Bättwyl nebst seiner Frau und fünf Mädchen bei, von denen einige von einem furchtbaren Grade von Schwärmerei ergriffen wurden, so daß der Ortspfarrer und die Vorgesetzten sie am Abend des 2. März in einem so aufgeregten Zustande fanden, daß sie beschlossen, diese Mädchen ihrem Großvater, dem alt Statthalter Marti, zur Verwahrung zu geben. Als gegen elf Uhr in der Nacht Alles aus einander ging, glaubte man die Ruhe wieder hergestellt. Allein die Anna Baumgartner rief einige Nachbarn in das Haus ihres Großvaters, welche auf ihr Geheiß auf das lebhafteste in ihn dringen mußten, sich zu bekehren. Lange weigerte sich der dem Glauben seiner Väter ergebene Greis standhaft, endlich aber schien er doch, wahrscheinlich aus Ueberdruß und um ihrer los zu werden, nachzugeben. Allein es kam den Anwesenden vor, als ob es dem Alten nicht von Herzen ginge. Plötzlich zog sich nun seine Enkelin, Anna Baumgartner, wie sie behauptete, durch einen innern Trieb angeregt, ganz nackt aus und forderte die Anwesenden auf, ihr vor das Haus zu folgen,

---

[1] Erklärung des Schultheißen Krauer, den 22. März 1808.

was denn auch geschah, da man ein Wunder erwartete und der Stimme der begeisterten Anna, gleich als wäre sie Gottes Stimme, unbedingte Folge leistete. Wenige Schritte vor dem Hause faßte nun diese Unglückliche den bejahrten Großvater um den Hals, zog ihn zu Boden und sagte zu ihm, er solle die Sterne sehen und würde zu seiner längst verstorbenen Frau kommen u. s. w. Auf seine dringende Bitte, ihn doch wenigstens eine warme Weste anziehen zu lassen, antwortete ihm Anna, der Teufel gebe ihm dieses ein, brachte ihm mit den Nägeln mehrere blutende Hautverletzungen im Gesichte bei und befahl, ihren unglücklichen Großvater bei den Haaren fassend, allen Umstehenden, denselben festzuhalten. Dieser Befehl wurde denn auch von des Marti Sohn, seinem Tochtermann und seinen Enkelinnen Baumgartner blindlings befolgt, so daß man ihn hielt und auf ihm lag, bis der Tod des gemarterten Greises nach einer Mißhandlung von etwa einer halben Stunde wahrscheinlich durch einen eingetretenen Steckfluß erfolgte, worauf der abscheuliche Auftritt mit dem Bespeien des Leichnams des Gemordeten und einem Freudengesange der im Kreise um denselben versammelten Nachbarn und Verwandten beendigt ward. Der Kleine Rath übergab die Untersuchung dieses traurigen Vorfalles dem Verhörrichter mit dem Auftrage, sie mit aller mit der Natur der Sache verträglichen Beschleunigung zu führen, worauf dann der Staatsrath ein Gutachten über die Frage abzufassen hatte, welcher Theil der Akten dem Appellationsgerichte zur Beurtheilung zugewiesen, und welcher andere, das Sektirerwesen im Allgemeinen betreffend, dem Kleinen Rathe als Verwaltungsbehörde zukommen sollte. Diesem Auftrag entsprach denn auch der Verhörrichter von Wattenwyl mit solcher Thätigkeit, daß bereits am 23. März die Akten vom Kleinen Rath dem Appellationsgerichte zur Prüfung der Vollständigkeit überwiesen werden konnten. Von den 28 in dieser Untersuchung verflochtenen Personen wurden die Anna Baumgartner zu zwölfjähriger abgesonderter Einsperrung im Zuchthause, ihr Vater Jakob Baumgartner zu lebenslänglicher und der Sohn des Ermordeten, Samuel Marti, zu zwanzigjähriger abgesonderter Einsperrung in dieser Anstalt, die übrigen aber zu längerer oder kürzerer Enthaltung, alle

jedoch zur öffentlichen Kirchenbuße verurtheilt. Ja die beiden Irrlehrer Hans Ulrich Körber und Jakob Oeschi wurden, obgleich sie an dieser nächtlichen Gräuelthat auf keine Weise Theil gehabt und streng genommen dem begangenen Verbrechen ganz fremd geblieben waren, dennoch als Anstifter, der eine zu lebenslänglicher, der andere zu sechsjähriger Einschließung an einem von der Regierung näher zu bestimmenden Orte verurtheilt.

Am 23. August, früh Morgens um 3 Uhr, wurden die Verurtheilten aus ihrer bisherigen Haft in Bern durch eine Abtheilung reitender Artillerie und eine Abtheilung der Standeskompagnie auf Wagen bis vor Aarberg geführt, wo sie um halb acht Uhr ankamen und einstweilen auf dem Rathhause in Verwahrung blieben. Vor dem Schlosse hatte man ein erhöhtes Gerüst und vor demselben Schranken aufgeführt, beide aber rings umher mit Truppen umgeben, welche auch bis zum Gasthof zur Krone ein Spalier bildeten. Um acht Uhr holten nun der Oberamtmann von Aarberg, von dem Ortspfarrer, dem Amtsgerichte von Aarberg, den Gerichtsstatthaltern und Weibeln des Amts begleitet, den Beauftragten der Regierung, Rathsherrn von Mutach, im Gasthofe ab, worauf sich der Letztere mit ihnen auf das Gerüst begab und ebenfalls mit ihnen auf demselben Platz nahm. Mittlerweile hatte man die Hauptschuldigen, Körber an ihrer Spitze, in die Schranken vor das Gerüst geführt, letztern aber mit einer großen an der Brust befestigten Aufschrift: Irrlehrer und Volksverführer, mit entblößtem Haupte an einen erhöhten Schandpfahl gebunden. Mutach hielt nun vor etwa 6000 Zuhörern mit kräftiger Stimme eine eindringliche Rede, in der er vor den Gefahren des Unglaubens wie vor denjenigen der Glaubensschwärmerei warnte, Körbern das Unglück, das er auf die Verführten gebracht und diesen Letztern ihre traurige Lage zu Gemüthe führte und am Ende zu dem Höchsten flehte, daß er das liebe Vaterland in Zukunft mit so schweren Versuchungen verschonen, seine einzig reine Lehre nur durch getreue und fromme Diener seines Wortes verkündigen und erhalten, die im Verborgenen schleichenden Anschläge gegen seine Kirche offenbaren und zerstören und insbesondere den Religionsunterricht der

Jugend segnen und heiligen möchte. Nachdem der Amtsschreiber von Aarberg die Urtheile über sämmtliche 28 Verurtheilte öffentlich verlesen, begab man sich in die Kirche, wo man die Verurtheilten bei der Kanzel vereinigt hatte, Körber aber wieder auf einem erhöhten Stuhle zur Schau ausgestellt war. Der wahrhaft christlichen und humanen Predigt des Dekans Baumgartner folgte die öffentliche Abbitte der Strafbaren, die sie dem vorlesenden Oberamtmann von Aarberg kniefällig, deutlich und, wie es das Ansehen hatte, reumüthig nachsprachen, womit dann der ganze Auftritt ein Ende nahm. Von Bern, Neuenburg, Solothurn, Biel, Murten und Büren waren eine Menge Menschen herbeigeströmt, so daß man bei siebenzig auf der Straße eingereihte Wagen jeder Art zählte. Auf der Straße, unter den Fenstern, auf Dächern und angebrachten Gerüsten sollen bei 6000 Menschen anwesend gewesen sein. Ja es waren sogar Dächer abgedeckt worden, und viele hatten sich nicht gescheut, bei der brennenden Hitze Stunden lang ihre Köpfe zwischen heißen Dachziegeln hervorzuhalten. Den Zeitgenossen blieb lange ein tiefer Eindruck von diesem öffentlichen Auftritt, über den eine spätere, das Recht und die Bestimmung des Menschen strenger abwägendere Zeit wohl manches zu bemerken haben würde. Auffallend ist es jedenfalls, daß schon nach einigen Monaten der Prediger des Orts den heilsamen Eindruck dieses Verfahrens bezweifeln wollte.

Den Schultheißen von Wattenwyl hatte die Regierung bei Anlaß seiner eidgenössischen Sendung nach Paris ersucht, sich für die Aufhebung der Beschlagnahme auf die Güter der Stadt Bern zu verwenden, so wie man ihm einige Vorstellungen rücksichtlich der Werbung empfahl. Man fand nämlich die sowohl auf den Staat selbst als auf die Gemeinden drückende Last der Prämien sehr schwer, und glaubte sich auch über unbillige Strenge bei Untersuchung der Rekruten zu beschweren zu haben, so daß viele derselben unter den nichtigsten Vorwänden zurückgesendet wurden. Allein da gegen Ende Septembers noch immer nicht weniger als 500 Mann an dem bernischen Antheile zu den 16,000 fehlten und man nach eingegangenen Nachrichten von dem Unwillen des Kaisers schlimme Folgen befürchtete, so mußten die

Prämien beibehalten werden, was auch den Oberamtleuten durch ein eigenes Kreisschreiben mitgetheilt und denjenigen unter ihnen, in deren Amt bis dahin nur wenig geworben worden, nachdrücklich ans Herz gelegt wurde, sich die Beförderung der Werbung ernstlich angelegen sein zu lassen.[1] In näherer Ausführung des Beschlusses der Tagsatzung vom 2. Juli aber wurde jeder fremde Werber, der für irgend eine fremde Macht, deren Dienst von der eidgenössischen Tagsatzung nicht förmlich anerkannt und erlaubt war, im Kanton Bern Leute anwerben würde, für einen Falschwerber erklärt, der auf Betreten sogleich verhaftet werden sollte. Sowohl er als die Geworbenen verloren, wenn sie Einheimische waren, ihr Bürger- und Landrecht, hatten eine Buße von 100 Franken zu bezahlen, und konnten nach Umständen noch an Ehre, Leib und Leben bestraft werden.[2] Von einer Rückberufung der wirklich im Dienste stehenden war hingegen vor der Hand noch nicht die Rede.

Elftes Kapitel.

1808.

Landammann Vinzenz Rüttimann, Schultheiß von Luzern

In dem gastfreundlichen Zug fand am letzten Tage des Jahres 1807 die Uebergabe der Bundesleitung statt, wechselten die beiden Landammänner Ausdrücke dankbarer Gefühle über die Ruhe, den Wohlstand und die freie Verfassung, deren sich das Vaterland erfreute, während man mit dem neuen Jahre den sechsjährigen Kreis der Direktorialstände vollendete, und auch in Luzern feierten militärische Aufzüge, Tanz und prunkvolle Gastmähler die ersten Tage der neuen Stellung. Niemand fand sich mit größerer Gewandtheit in dieselbe als Vinzenz Rüttimann,

---

[1] Manual des Staatsraths Nr. VIII, Seite 136, 200, 208.

[2] Verordnung des Kleinen Rathes von Bern, 28. September 1807.

der seit zehn Jahren so manche Veränderung durchlaufen und so manche Erfahrung gesammelt hatte. Von allen den Standeshäuptern, welche das Schicksal während der Vermittlungszeit an die Spitze des eidgenössischen Bundes setzte, war Rüttimann unstreitig der geistreichste Mann und derjenige, der am meisten Sinn für kräftige Nationalentwicklung hatte. Er kannte seine Zeit mit ihren Vorzügen und Schwächen, und kein neuer Umschwung des so rasch umgestaltenden Jahrzehends hatte ihn rücksichtlich seiner eigenen Stellung in Verlegenheit gebracht. Nur seine feurige Einbildung und ein mit derselben verbundener Hang zum sinnlichen Lebensgenusse traten ihm bisweilen feindselig entgegen und hinderten ihn, für sein Vaterland und seinen eigenen Ruhm dasjenige zu leisten, was von seinen ausgezeichneten Geistesgaben sonst wohl um so mehr zu erwarten gewesen wäre, als ihm ein einnehmendes Aeußeres, ein liebenswürdiger Umgang und die Gabe feuriger Beredsamkeit mannigfaltige Wege zum Einfluß auf seine Mitbürger eröffneten. Die fünfhundertjährige Feier der großen Ereignisse, denen man die Gründung der Eidgenossenschaft zuschrieb, wurde in jener Wiege des Bundes an mehr als an einem Orte festlich begangen. So prangte am Neujahrstage in der Mitte des schönen Chors zu Stanz zwischen zwei stumpfen Pyramiden eine mit Lorbeern umwundene und mit acht Landespannern trophäenartig gezierte Säule, und das beliebte Schlachthorn Heini umschlang die den drei Männern im Grütli geweihte Ehrensäule, mit der Inschrift: Solche Männer bleiben nach Jahrhunderten gepriesen. Auf den Basreliefs der Pyramiden aber sah man den Vogt zwischen zwei bewaffneten Landleuten, die im Begriffe waren, ihn ans Gestade des Waldstättersees zu geleiten, mit der Aufschrift: „Noch Blut noch Habe, sondern Entfernung „der Tyrannen und unserer Väter Freiheit fordern wir“, und das Schloß auf dem Rotzberg mit zertrümmerten Pforten und einem zerknickten Freiheitsbaum. In das Fußgestelle der Säule war der Text der Ehrenrede mit goldenen Buchstaben eingegraben: Denkt an jenen Tag, an dem der Herr Euch durch seine mächtige Hand aus dem Hause der Knechtschaft geführt hat. Der Ehrenprediger Pfarrhelfer Lüßy aber sprach von der Hoch-

schätzung der Freiheit und von dem, wozu die letztere benutzt werden sollte, nämlich zu gewissenhaften Wahlen, Gehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit, Wachsamkeit gegen Irrlehren und Verführung. Merkwürdig aber klang aus dem Munde des Redners die menschenfreundliche Erinnerung, daß vielleicht keiner der gegenwärtigen oder abwesenden Einwohner des Landes im Gewirre der Zeiten nicht im Falle gewesen wäre, durch Rath oder That etwas zu unternehmen, was obgleich wider seinen Willen Einzelnen oder dem Vaterlande größern oder geringern Schaden gebracht hätte. Richten sollte darüber niemand unter den Landleuten, sie möchten das Gott überlassen, der Versöhnung und Liebe wolle. Allerdings war der Eindruck der fünfhundertjährigen Jubelfeier des Ursprunges der Eidgenossenschaft ein sehr mannigfaltiger. Mochten sich auch hin und wieder Menschen, welche die Lage der Dinge stets im günstigsten Lichte zu betrachten gewohnt waren, mit der Hoffnung schmeicheln, daß mit jener Feier eine neue Verjüngungszeit des greisenden Staatskörpers eintreten würde, so glaubten andere, düsterer gestimmte vielmehr in der Vollendung jenes Zeitraumes das Ziel des eidgenössischen Lebens zu erblicken, eine Ansicht, worin sie in der That die unermüdliche Thätigkeit Napoleons im Umgestalten selbsteigener früherer Schöpfungen und die stets neuen verbreiteten Gerüchte zu bestärken nicht wenig geeignet waren. So sprach man jetzt viel von einer Losreißung Tessins, wozu eine bekannt gewordene Unterredung Napoleons mit Marcacci während seines Aufenthaltes in Mailand am Schlusse des Jahres 1807 bedeutenden Anlaß gegeben. Napoleon hatte nämlich in derselben dem schweizerischen Geschäftsträger lebhafte Vorwürfe über die Begünstigung des Schleichhandels in jenem Kanton und über den Mißbrauch der Anwerbung fremden Gesindels unter die Schweizerregimenter gemacht, so daß sogar einige von den Banditen, welche die berühmte Sängerin Grassini beraubt, sich unter den Angeworbenen befunden hätten.[1] In dem westlichen Theile des Kantons Bern hingegen wurde viel von

[1] Marcacci an den Landammann Rüttimann, 24. Januar 1808.

der Wiedervereinigung Neuenburgs, Biels und eines Theils des ehemaligen Bisthums Basel geredet, wofür aber dann die Schweiz den Marschall Berthier mit einem Gehalte von 800,000 Frkn. zum Landammann erhalten sollte.[1] Um so willkommener war die freundliche Antwort Napoleons auf die Begrüßung des Landammanns, in welcher der Kaiser darauf aufmerksam machte, daß er seine Verrichtungen mit einem für sein Land merkwürdigen Jahreswechsel antrete, der das sechste Jahrhundert des politischen Daseins desselben eröffne, und den Wunsch aussprach, daß die Schweizer stets den Muth und die Einfachheit der Sitten bewahren möchten, denen sie diese lange Aufrechthaltung verdankten, wo sie dann auch fortfahren könnten, auf seine Zuneigung zu rechnen.[2] Auch die wirkliche Uebernahme der Verrichtungen eines Generalobersten der Schweizer von Seite des Marschalls Lannes sah man als eine Gewährleistung des Fortbestandes der Eidgenossenschaft an, weßwegen der Landammann sich auch beeilte, beide frohen Ereignisse den Ständen mitzutheilen.[3] Die wiederholten Mahnungen der französischen Gesandtschaft wegen Unthätigkeit in der Werbung beantwortete Rüttimann beschwichtigend, indem er die Schuld von den willfährigen Kantonsregierungen ab und auf die Werbanstalten der Regimenter zu schieben suchte, unter denen sich besonders das dritte unter Oberst May durch Sparsamkeit und Nachlässigkeit auszeichne, über die alle Vorstellungen vergeblich gewesen seien. Nichts desto weniger empfahl er den Ständen neue Anstrengungen, da im Verfluß von sieben Monaten die Werbung der Regimenter nicht über 1350 Mann geliefert habe, was nach den Berechnungen des französischen Ministers kaum hinreichen würde, den Verlust zu ersetzen, den das zweite, dritte und vierte Regiment theils durch Todesfälle, theils durch das Ausreißen erlitten hätte, obgleich

---

[1] Der Oberamtmann von Büren an Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, 18. Februar 1808.

[2] Kaiser Napoleon an den Landammann Rüttimann, 27. Februar 1808.

[3] Kreisschreiben des Landammanns Rüttimann an die Stände, vom 29. Febr. und 21. März 1808.

während jener sieben Monate weder ein blutiges Treffen vorgefallen, noch Abschiede ertheilt worden seien.[1] Im Kanton Bern war die Werbung so ziemlich ins Stocken gerathen, was man zum Theil der Unthätigkeit der Oberamtmänner zuschrieb, die ihren eigenen Privatansichten einen mit den erhaltenen Weisungen unverträglichen Spielraum gestatteten. Daher ermahnte die Regierung sowohl ihre eigenen als die Gemeindsbeamten, denen die Wohlfahrt des Landes am Herzen liege, und die bei den widrigen Schicksalen, die das Vaterland betreffen könnten, den drückenden Vorwurf von sich ablehnen wollten, nicht das Ihrige zu Abwendung derselben beigetragen zu haben, in ihrem Wirkungskreis das möglichste zu baldiger Erreichung des gewünschten Zweckes zu leisten, wobei man in Erinnerung brachte, daß die Vorgesetzten für jeden nach Bern gelieferten Rekruten eine Prämie von 4 Frkn. und jeder Angeworbene eine Zulage von 32 Frkn. zu gewärtigen habe.[2]

Höchst erfreulich war für die betroffenen Stände, vorzüglich für Bern wegen seines Inselspitals, die durch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien und durch eine amtliche Zuschrift des Grafen Stadion mitgetheilte Nachricht, daß der Kaiser für angemessen erachtet habe, das, wie man behauptete, nur zum Schutze der österreichischen Rechte erlassene Inkamerationsedikt vom 3. Dezember 1803 wieder aufzuheben. Leider kam diese Verfügung zu spät, um das Unrecht wieder gut zu machen, welches bei dem Preßburger Frieden geschehen war. Dafür schien die Lage der spanischen Gesandtschaft in der Schweiz der eidgenössischen Diplomatie und vor allem ihrem Haupte, dem Landammann, nicht wenig Verlegenheiten zu bereiten. Auf der pyrenäischen Halb-

---

[1] General Vial an den Landammann Rüttimann, 12. Jenner 1808. Landammann Rüttimann an den General Vial, 19. Jenner 1808. Derselbe an Maillardoz eod. dat. Geschäftsträger Rouhier mit Bericht des Kriegsministers Clarke, vom 29. März, an den Landammann Rüttimann, 11. April 1808. Kreisschreiben des Landammanns Rüttimann, 18. April 1808.

[2] Kreisschreiben des Staatsraths von Bern an die Oberamtleute, vom 25. Jenner 1808. Manual des Staatsraths, IX, 35.

insel hatten seit dem Tilsiter Frieden verhängnißvolle Ereignisse stattgefunden. Unter dem Vorwande, Portugal zur Verbindung gegen England zu zwingen, hatte der französische Kaiser ein starkes Heer nach Spanien geworfen, und dieses letztere sich im Vertrage von Fontainebleau dahin bethören lassen, einen Theil des portugiesischen Reiches für den König von Etrurien und einen andern für den Friedensfürsten anzunehmen, nachdem dieser seine kriegerischen Bewegungen vor der Schlacht von Jena bestens entschuldigt hatte. Allein der angeborne spanische Nationalstolz war durch die Schwäche und Erniedrigung der Regierung tief gekränkt und eine durchgreifende Veränderung beinahe aller Klassen des Volkes wünschbar geworden. Diese Stimmung und die traurigen Zerwürfnisse hatten Mitte März die Umwälzung von Aranjuez, die Thronentsagung Karls V. und das Einrücken der Franzosen in Madrid zur Folge gehabt, welche dann die bekannten Ereignisse von Bayonne nach sich zogen. Noch kannte man die dortige Lösung, die verborgenen Verhältnisse nicht, als der Ritter Caamanno dem Landammann die erst jetzt durch die Post erhaltene Anzeige von der Thronentsagung Karls IV. und der Thronbesteigung Ferdinands VII., nebst den neuen Beglaubigungsschreiben des letztern mittheilte, der letzte Schritt, den dieser Gesandte noch für das alte Fürstenhaus that, dem er übrigens für seine Person mit der Anhänglichkeit eines treuen Dieners ergeben war. Der Landammann begnügte sich vor der Hand mit einer einfachen Empfangsanzeige, in Erwartung der muthmaßlich rasch vor sich gehenden Entwicklung der Dinge. Caamanno war Vorhabens gewesen, seine Beglaubigung und die übrigen Aktenstücke selbst nach Luzern zu überbringen, allein die im Moniteur erschienenen Artikel flößten dem Landammann Bedenken ein, den spanischen Gesandten zu diesem Zwecke amtlich zu empfangen, und da man dessenungeachtet den greisen und allgemein geschätzten Ritter Caamanno in keiner Beziehung zu kränken wünschte, so mußte der Kanzler Mousson eiligst an den Schultheißen von Wattenwyl schreiben, der die Sache mit dem spanischen Gesandtschaftssekretär von Villars dahin vermittelte, daß der Ritter Ferreira einstweilen jene Aktenstücke nach Luzern

brachte und sich den Empfang bescheinigen ließ, während Caamanno die Beglaubigungsbriefe angeblich wegen Unpäßlichkeit noch zurück behielt, und dann auch bei der Eröffnung der Tagsatzung nicht in der Mitte der Gesandten erschien.[1] So erschütterte damals eine kräftige Andeutung des französischen Amtsblattes auch die dauerndsten und bewährtesten Verhältnisse der unter Frankreichs mächtigem Schirm sich bewegenden Staaten.

In seiner Eröffnungsrede pries Rüttimann vorzüglich das Glück des gemeinsamen, allgeliebten Vaterlandes. Seine Ansicht mit Zügen aus der vaterländischen Geschichte belegend, entwickelte der Redner, was das Glück eines Volkes zu begründen und was es zu erhalten vermögend sei. Als unter Karl V. ein großer Theil Europa's den Befehlen dieses Monarchen gehorchte, habe sich die Schweiz durch weises Benehmen und auf den Ruf angestammter Tapferkeit gestützt, ungekränkt und unangetastet zu erhalten gewußt. Jetzt, wo wieder die Hälfte von Europa der Macht eines Einzigen huldige, hätten Monarchien ganze Provinzen verloren, erhöben sich hier neue Königreiche, verschwänden dort andere, die Schweiz stehe ruhig und unversehrt da. Nicht ihrer Stärke hätten die Schweizer dieses Glück zu verdanken, wohl aber dem nie verläugneten Rufe der Rechtlichkeit, der Treue, des Biedersinnes. Die Veränderungen, die sich in Europa zugetrag n, hätten schon lange vor 1798 den Zauber des politischen Einflusses und die Macht der Eidgenossen aufgelöst; die moralische Kraft sei geblieben. Ein Volk könne stolz auf die Wohlthaten des mächtigen Nachbars sein, wenn man sie als einen Ausfluß der Achtung betrachten könne, die er dessen Nationalcharakter zolle. Wohlthaten dieser Art würden nur dem Würdigen

---

[1] Ritter Ferreira an den Landammann Rüttimann, 4. Mai 1808. Derselbe an denselben, 9. Mai 1808. Der Schultheiß v. Wattenwyl an den Kanzler Mousson, 10. Mai 1808. Ritter Ferreira an den Landammann Rüttimann, 10. Mai 1808. Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, 12. Mai 1808, Protokoll Nr. 483.

zu Theil. Rüttimann theilte dann noch einen günstigen Ueberblick der Verhältnisse gegen das Ausland mit, berührte Eschers kräftiges Wirken an der Linth und Fellenbergs landwirthschaftliche Versuche, und warf endlich noch einen Blick auf den merkwürdigen Umstand zurück, daß man gerade im fünfhundertjährigen Jubeljahre am Ufer des Waldstättersee's, in der Nähe vom Grütli und auf Tells Kapelle zusammenkomme. Diesen Stoff ließen denn auch wenige der Abgeordneten der neunzehn Stände unbenutzt. Der Gesandte von Freiburg, Montenach, brachte in pathetischer Anrede dem unter den Gesandten anwesenden Landammann von Obwalden, Michael v. Flüe, das Gedächtniß Bruder Klausens in Erinnerung, der Gesandte von Waadt aber, Secretan, pries in würdiger Sprache den prachtvollen Tempel republikanischer Freiheit, den die Natur durch den Alpenkranz um Luzerns freundlichen See aufzuführen Gefallen getragen. Man wolle nicht, so drückte sich der Gesandte von Aargau, Regierungsrath Herzog von Effingen, aus, bei jener Schreckensepoche verweilen, wo des ewigen Schicksals Verhängniß auch an der Schweiz die Verirrungen der Völker gerächt. Eine freundliche Hand habe die Trümmer des gewaltsam aufgelösten Bundes wieder gesammelt, fester als je stehe er da, und an den Eidgenossen sei es, seine Fortdauer zu erhalten. Keine Besorgnisse fremder Einmischung in die innern Angelegenheiten dürfe mehr beängstigen, das Wort des großen Helden der Zeit gewährleiste den Schweizern die Aufrechthaltung seines eigenen Werkes.

Auch der anwesende französische Botschafter Vial erhielt sowohl von dem Bundesvorstande als insonderheit von dem Abgeordneten von Waadt einige freundliche Abschiedsworte. Er hatte nämlich schon von Bern aus angezeigt, daß der Kaiser seinem Wunsche nach Rückberufung entsprochen habe, er aber noch der Eröffnung der Bundesversammlung beiwohnen würde. Bald nach dieser letztern nahm er dann auch freundlichen Abschied von der Schweiz, wo er den Ruf eines rechtlichen und im Grunde nicht übelwollenden, aber doch im Umgange keineswegs liebenswür-

digen Mannes genoß.[1] Um so mehr besaß diesen Ruf sein Nachfolger, der kaiserlich französische Kammerherr, August v. Talleyrand, von dessen Ernennung die Tagsatzung noch während ihres Beisammenseins Kenntniß erhielt. Talleyrand, ein Mann von 38 Jahren, war ein Sohn des ehemaligen französischen Botschafters in Neapel und naher Verwandter des Fürsten von Benevent, allein im Grunde königlich gesinnt. Eine vertrauliche Sendung an die Großherzogin Stephanie hatte ihn später in die Stellung eines Ministers am badischen Hofe gebracht. Herr v. Talleyrand war nur mit dem Range eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleidet. Er erschien im September in der Schweiz, um sein Beglaubigungsschreiben abzugeben, kehrte aber unmittelbar nachher nach Frankreich zurück, um seine Familie abzuholen, mit der er erst am Ende des Jahres wieder in die Schweiz kam. In Bern wurde er nun durch eine Abordnung des Rathes beglückwünscht und noch von andern Ständen erschienen Abordnungen zur Begrüßung nach alter Sitte. Während eines fünfzehnjährigen Aufenthaltes gewann er die Schweiz lieb und wußte sich durch wohldenkende Leutseligkeit und Liebenswürdigkeit des Benehmens ebenfalls eine Menge von Freunden zu erwerben, so daß seine Rückberufung später allgemeines Bedauern, wie wohl bei wenigen andern Gesandten, erregte.

Luzerns gastfreundliche Aufnahme der Tagherren stimmte die letztern auch für die Geschäfte duldsam und gab den Berathungen einen ruhigen Gang. Man konnte ihre siebenwöchentliche Dauer beinahe ein zusammenhängendes Fest nennen. Ja, es wurde sogar ihre Anwesenheit zur Stiftung einer schweizerischen Musikgesellschaft benutzt. Die vaterländische Gedächtnißfeier des Heldentages von Sempach ward am 11. Juli, in Beisein aller Gesandtschaften gefeiert, wobei der Ehrenprediger zwei sehr verschiedenartigen Vermittlern, dem frommen Bruder Klaus und

---

[1] Der General Vial an den Landammann Rüttimann, 24. Mai und 8. Juni 1808.

dem Kaiser Napoleon, gleichmäßig die Ehre des Tages anwies. Mit Mehrheit der Stimmen lud die Tagsatzung sämmtliche Kantone dringend ein, ihre Rückstände an Angeworbenen nach Mitgabe des angenommenen Verhältnisses mit möglichster Beschleunigung abzutragen, und sich über die Erfüllung ihrer Pflichten bei dem Landammann auszuweisen, welcher übrigens den Auftrag erhielt, einer jeden Beschwerde über Nachläßigkeit in der Werbung abzuhelfen, und dafür zu sorgen, daß die Gelder für die Werbung nicht versiegten, so wie es ihm auch oblag, möglichst zu verhindern, daß das Ausreißen bei den Regimentern oder überhaupt außerhalb des schweizerischen Gebietes ferner stattfinde. Der am Schlusse des vorigen Jahres in Bern getroffenen Uebereinkunft zum Uebertritte des ersten Schweizerregiments in den Dienst des Königs von Neapel ertheilten alle Stände ihre Genehmigung. Man verdankte den eidgenössischen Bevollmächtigten ihre Bemühung, und ermächtigte den Landammann auf seinen Antrag, dem französischen Bevollmächtigten ein angemessenes Geschenk zu verabreichen. Dessen ungeachtet wurden die Ratifikationen jener Uebereinkunft nie ausgewechselt und das erste Regiment blieb wie die übrigen in französischem Dienste. Das Verbot der Einbringung englischer Manufakturwaaren beantragte nur der Gesandte von Zug, weil es seit der Sperrung des Festlandes von Europa überflüssig geworden wäre. Einer allgemeinern Theilnahme und zwar nicht nur im Schooße der Bundesversammlung, sondern auch in weitern Kreisen hatten sich die Berichte der Linthaufsichts- oder Linthschatzungskommission zu erfreuen. Man fand, daß, um einen vollkommen sichernden und bleibenden Abfluß des Wallensees zu bewirken, theils eine möglichst gerade Leitung der Maag, theils eine starke Vertiefung des Linthbettes von der Ziegelbrücke an abwärts stattfinden müsse, und daß, um auch gegen die immer weiter sich verbreitenden Versumpfungen zu sichern und der ganzen Linthunternehmung diejenige vollständige Zweckmäßigkeit zu geben, deren sie als Nationalunternehmung würdig sei, eine gerade Leitung der Linth von dem obern bis zum untern Buchberg unter Grynau, und von da bis in den Zürichersee unentbehrlich nothwendig werde,

und daß endlich auch oberhalb der Näfelserbrücke einige Arbeiten zur Sicherung des Molliserkanals erforderlich seien. Von diesen Grundsätzen ausgehend, beschloß die Tagsatzung am 30. Juni: 1) Statt der im § 2 des Beschlusses vom Jahr 1804 vorgeschriebenen Verbesserung der Maag solle das Maagbett vom Ausflusse des Wallensees an bis zum Biberlikopf in gerader Richtung gezogen werden. 2) Vom obern bis zum untern Buchberg unterhalb Grynau solle statt der in § 3 des Beschlusses vom Jahr 1804 bestimmten Leitung der neuen Linthkanäle und Regulirung des untern Linthlaufs die Linth durch einen neuen Kanal möglichst gerade geleitet und dem Zürichsee zugeführt werden. Die Linthaufsichtskommission wurde 3) beauftragt, die Verbesserung des Linthbetts oberhalb der Näfelserbrücke insoweit zu veranstalten und auszuführen, als solches für die Sicherung des Einflusses der Glarnerlinth in den neuen Molliserkanal erforderlich war. Diejenigen Aktien, welche über die im Jahre 1804 ausgesprochene Zahl von 1600 abgesetzt waren, oder dem Wunsche der Aufsichtskommission gemäß abgesetzt werden konnten, waren 4) anerkannt und sollten mit den ersten 1600 Aktien in gleichen Rechten stehen. Die Bestimmung der endlichen und nicht ferner zu übersteigenden Aktienzahl sollte dann in der Tagsatzung von 1809 geschehen, und es war zu diesem Ende die Linthkommission aufgefordert, der Tagsatzung alle diejenigen Angaben und Berechnungen vorzulegen, welche jener Bestimmung zur sichern Grundlage dienen könnten. Dieser Beschluß war beinahe einmüthig gefaßt. Der Widerstand von Schwyz aber, welches wegen einer baufälligen Brücke und einer elenden Wirthschaft, welche der Bezirk Schwyz bei dem zerfallenen Schlosse Grynau besaß, die Aufnahme einer doppelten, sehr beträchtlichen Krümmung des Flußbettes in die neuen Arbeiten oder eine vollständige Entschädigung für allen Nachtheil und Schaden, den der gerade Stromfluß jenen Lokalinteressen bringen könnte, verlangte, war nicht geeignet, Theilnahme zu erwecken. [1]

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1808.

Der Versuch Freiburgs, den Streit wegen Münchenwyler und Claveleyres mit Bern wieder zu erneuern, lief unglücklich ab. Freiburg wiederholte zwar im Schooße der Bundesversammlung seine bereits früher den Ständen mitgetheilte Verwahrung und behielt sich vor, wenn es der Fall sein würde, davon Gebrauch zu machen. Allein der gewesene Landammann Reinhard ließ sowohl den Briefwechsel als die übrigen Aktenstücke, welche zur Beleuchtung des Ganges dieses Geschäftes dienten, verlesen, woraus denn auch die völlige Unrichtigkeit der Behauptung hervorging, daß Freiburg dasselbe nicht zuerst in Paris anhängig gemacht habe, und verlangte, daß die Tagsatzung nicht weiter über ein Geschäft eintreten möchte, welches auf eine dem vorjährigen Syndikatsbeschlusse angemessene Weise zu Ende gebracht worden sei. Der regierende Landammann aber mißbilligte Freiburg und rühmte die in Vollziehung des vorjährigen Syndikatsbeschlusses von seinem Vorgänger bewiesene Klugheit und Festigkeit. Mit 21 Stimmen (Waadt und Aargau nahmen alles Angehörte lediglich ad referendum) beschloß die Tagsatzung, die Verwahrung Freiburgs nicht anzunehmen und über die Sache auch nicht ferner einzutreten. Allgemeine Aufmerksamkeit erregte der Bericht der eidgenössischen Kommissarien über die landwirthschaftlichen Anstalten zu Hofwyl. Der Gesandte von Bern, Schultheiß Freudenreich, sprach sich den am 1. Juni vom Großen Rathe dieses Kantons erhaltenen Verhaltungsbefehlen zufolge dahin aus, daß seine Regierung ganz mit dem günstigen Kommissionalbericht übereinstimme. Ihre Theilnahme an dem der größten Beachtung würdigen Unternehmen habe sie theils durch ein auf 12 Jahre für die neuen Ackergeräthschaften ertheiltes Privilegium, das freilich für die Käufer dieser letztern noch vortheilhafter als für Herr Fellenberg sei, theils durch die Ueberlassung der ehemaligen Klostergebäude von Buchsee, theils durch Anweisung wiederholten Holzbedarfes für die Wagnerarbeiten und endlich durch Veranstaltung einer zu erwartenden sorgfältigen Kommissionalprüfung gezeigt. Die verschiedenen dabei ins Auge zu fassenden Rücksichten machten nämlich bedachtsame Schritte für die Beurtheilung der Sache und für die zu treffenden Maßnahmen erforderlich und

selbst der über die Angelegenheit entsponnene Federkrieg könne nicht anders als zu nützlichen Ergebnissen führen. Auf den Antrag des Ausschusses wurde nun Fellenberg für seine gemeinnützigen Bemühungen der Dank des Landammanns und der Tagsatzung bezeugt und ihm ermunternde Theilnahme zugesichert, die Kantonsregierungen eingeladen, der Anstalt in Hofwyl die ausschließliche Verfertigung der neu erfundenen oder verbesserten Ackergeräthe für bestimmte Jahre zuzuwenden und der Landammann beauftragt, den Klöstern Hauterive im Kanton Freiburg und Kreuzlingen im Kanton Thurgau den Beifall der Bundesbehörde über die von ihnen angeordnete Benutzung der Lehranstalten in Hofwyl zu bezeugen. [1]

Aus dem Berichte des vorjährigen eidgenössischen außerordentlichen Gesandten in Paris, Herrn von Wattenwyl, ging hervor, daß in der nächsten Zeit für eine Verbesserung der Handelsverhältnisse mit Frankreich und Italien wohl nicht viel zu hoffen sein würde. Der alt Landammann Reinhard entwickelte die Gründe, die ihn unter den damaligen Umständen bewogen, die Sendung ohne ferneren Aufschub anzuordnen, so wie daß ihr Hauptzweck erfüllt und auch mehrere Nebenzwecke erreicht worden wären. Ließ man auch über die Sendung selbst dem vaterländischen Eifer des Landammanns Reinhard, des Schultheißen von Wattenwyl und des Kanzlers Mousson Gerechtigkeit widerfahren, so veranlaßte doch die Form derselben mehrere Bemerkungen von verschiedener Seite. Der Artikel 35 der Bundesakte erklärte bestimmt und unumwunden, daß die Tagsatzung die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzusenden habe. Wegen Münchenwyler schmollend versagte Freiburg jede Theilnahme an der Berathung. Die Gesandtschaft von Aargau hingegen gab die Aeußerung zu Protokoll, daß sie zwar des vorliegenden Falles wegen keinen besondern Vorbehalt machen wollte, für die Zukunft jedoch in allen Fällen die Erwartung hege, daß das schweizerische Bundeshaupt keine Verfügung treffen werde, die nicht der Vorschrift

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1808.

im § 35 der Bundesakte durchaus angemessen wäre. Diejenige von Solothurn war förmlich angewiesen, darauf anzutragen, daß bei künftigen Anlässen dergleichen Gesandtschaften von der Tagsatzung selbst und das Personal derselben der alten eidgenössischen Sitte gemäß zahlreicher angeordnet werden möchte. Die Gesandtschaft von Waadt endlich eröffnete ihre besondern Verhaltungsbefehle dahin: Ihr Kanton hätte einigen Zweifel gehabt, ob die Abänderung des Charakters und Titels des ordentlichen eidgenössischen Gesandten in Paris in der allgemeinen Befugniß des Landammanns der Schweiz gewesen sei. Ferner würde man es dem Anstand angemessen erfunden haben, wenn die Instruktion des Herrn Abgeordneten sich auf die Beglückwünschungs- und Ehrerbietungsbezeugungen beschränkt hätte. Uebrigens pflichtete der Gesandte von Waadt der von dem Gesandten von Aargau in Hinsicht auf Handhabung der Bundesakte eröffneten Bemerkung gänzlich bei. Die Begründetheit dieser Einwendungen war allerdings nicht wohl zu bestreiten. Allein die Tagsatzung, den Umständen Rechnung tragend, gestattete zwar die Aufnahme derselben in das Protokoll zur Entladniß der betreffenden Gesandten, wollte aber weder die dem Landammann der Schweiz verfassungsmäßig eingeräumte Befugniß in Hinsicht auf die Leitung der allgemeinen diplomatischen Angelegenheiten beschränken, noch die damit verbundene hohe Verantwortlichkeit schwächen, und ließ deßhalb die Sache auf sich beruhen. Künftige Landammänner wußten jedoch, woran sie sich zu halten hätten. Wattenwyl hatte übrigens für diese Sendung einen kostbaren Brillantring als Zeichen der Zufriedenheit des Kaisers Napoleon erhalten, der, seitdem dieser Staatsmann seinen eigenen hoffnungsvollen, früher in preußischen Diensten gewesenen, ältern Sohn in französische Dienste gegeben hatte, zu vergessen schien, wie sehr er dessen Wahl zum eidgenössischen Feldherrn im Spätjahr 1805 bekämpft hatte.[1]

Eine Reise des Königs von Würtemberg in die Schweiz gab, da die Könige damals noch weniger beweglich waren als in spä-

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1808.

terer Zeit, den Furchtsamen sowohl als den Neuigkeitskrämern Anlaß zur Verbreitung mannigfaltiger Gerüchte. Uebrigens fand der geistreiche, aber sehr durchgreifende und daher mehr gefürchtete als geliebte Fürst in der Schweiz eine gute Aufnahme. Nur Einige seiner Unterthanen glaubten hier auf fremden Boden ungestraft ihren Unmuth zeigen zu können. Von seinem Bruder, dem Herzog Eugen, dem Grafen von Görliz, dem Herrn von Dillen, mehreren Hofkavaliers und einer zahlreichen Dienerschaft begleitet, reiste der König über Schaffhausen und Zürich nach Bern, widmete der Untersuchung der landwirthschaftlichen Anstalten von Hofwyl einen ganzen Tag, und machte dann noch eine kleine Nebenreise nach dem bernischen Oberlande. Hatte er, um desto ungestörter zu reisen, die Begleitung abgelehnt, zu deren Ernennung der Landammann der Schweiz die Kantonsregierungen, durch deren Gebiet die Reise ging, aufgefordert hatte, so unterhielt er sich um so lieber an jedem Orte seines Aufenthaltes mit den ausgezeichnetesten Männern über das Wissenswertheste und Merkwürdigste dieser Oertlichkeit. Die Feier der halbtausendjährigen Dauer des Bundes der Eidgenossen hatte den alt Schultheißen Niklaus Friedrich von Mülinen und den Herrn Sigmund von Wagner nebst einigen andern Freunden volksthümlicher Feste bewogen, die Abhaltung eines zweiten Alpenhirtenfestes in Unspunnen einzuleiten und den Bertholdstag, den 17. August, dafür festzusetzen, wobei denn auch die frühern Vorgänge hoffen ließen, daß viele Einheimische und Ausländer in diese größtentheils armen Berggegenden hineingezogen und eine beträchtliche Summe Geldes daselbst in Umlauf gebracht werden würde. Allein der Staatsrath, so sehr er den vaterländischen Gesinnungen der Gönner des Festes Gerechtigkeit widerfahren ließ, theilte ihre Ansichten doch nicht unbedingt, sondern besorgte vielmehr, die Nationalfeste der neuern Zeit möchten nicht geeignet sein, den Schweizern den ehemaligen Geist der Eintracht und Einfachheit u. s. w. wie wahrer Freisinnigkeit einzuflößen, der bezweckte ökonomische Vortheil aber nicht sowohl den Bedürftigen im Oberlande als einigen wenigen Hauseigenthümern und Gastwirthen zu statten kommen. Auch hielt es der Staatsrath für die Schweiz zuträglicher, in stiller

Unbemerktheit ruhig zu bleiben, als durch Volksfeste Aufmerksamkeit zu erregen, für welche übrigens, wie es aus einem verfehlten Subskriptionsversuche hervorging, die wohlhabendern Einwohner eben keine große Wärme zeigten.[1] Die Bedenken des Staatsrathes drangen jedoch nicht durch und das Fest wurde gefeiert. Ungeachtet der nichts weniger als begünstigenden Witterung hatte es doch einen glänzenden Erfolg, sah man am Fuße der dunkeln Ueberreste des alten Ritterschlosses Unspunnen und der himmelhohen Alpen die olympischen Spiele sich unter schweizerischen Hirten und Hirtinnen erneuern, aus Abhardts künstlichen Pokalen das Andenken der Stifter des Schweizerbundes und des Herzogs von Zähringen, so wie den Verein der schweizerischen Eidgenossenschaft und die alten Sitten der Unschuld und Kraft feiern; endlich Fürsten, Staatsmänner und Hirten sich in bunten Reihen zum frohen Tanze mischen und allgemeine Begeisterung die Anwesenden mit unwiderstehlicher Kraft zum Genusse der Freude ergreifen. Ein großer Theil der sich in der Schweiz aufhaltenden Reisenden hatte sich bei dem Feste eingefunden, unter ihnen der Kronprinz von Baiern, die geistreiche Verfasserin der Corinna, die edle Künstlerin Lebrun und viele andere an Geist und Bildung ausgezeichnete Personen. Keineswegs unbemerkt blieb es, als der erstere nach der Tafel, mit jugendlicher Begeisterung den Hut hoch in die Lüfte schwingend, lauter als jeder Anwesende die Unabhängigkeit des Schweizerlandes feierte, gegen die ihm finsterer Argwohn schlimme Absichten angedichtet hatte. Ueberhaupt wurden durch den Erfolg alle ängstlichen Besorgnisse Lügen gestraft und die frohen Tage lebten lange in der Erinnerung der Zeitgenossen.

Daß übrigens die Harmonie am Fuße der Alpen nicht alle Mißtöne im Kanton Bern beschwichtigen konnte, bewies schon der bald nach dem Alpenfeste stattgefundene Auftritt zu Langenthal, wo der geistreiche, aber muthwillige Landarzt Dennler vier Fensterladen an dem zweiten Stockwerke seines Hauses, gegen die Straße zu, durch den deutschen Maler Hieronimus Biederli auf eine

[1] Manual des Staatsrathes, IX. 266.

Weise bemalen ließ, daß sie bei geistlichen und weltlichen Behörden ein großes Aergerniß verursachten. Auf dem ersten sah man nämlich aus Rabeners Satyren einen auf der Kanzel predigenden Wolf, einen Ochs und einen Esel aber unter Schafen zuhörend. Auf dem zweiten grub Napoleon mit einer Schaufel eine lange Grube, und ein Mönch in Bernhardiner Kleidung, wie man sie in St. Urban trug, ein protestantischer Geistlicher und ein französischer Soldat standen als Zuschauer dabei. Auf dem dritten sah man einen vor dem Kamin sitzenden Herrn. Ein Mann, der ihm etwas von hintenzu mittheilte, zeichnete sich durch ein übernatürlich großes Ohr aus. Auf dem vierten endlich war Herkules, mit einer Löwenhaut bekleidet, dargestellt, dem ein Schwarzer als Kammerdiener den Löwenschweif nachtrug. Da nun geistliche und weltliche Behörden unklugerweise die Sache auf sich bezogen und großen Lärm schlugen, so daß die berüchtigten Laden selbst in das Sitzungszimmer des Appellationsgerichtes gebracht wurden, so mußte der muthwillige Landarzt zwar seinen Frevel mit Geldstrafe und Gefangenschaft büßen, hatte aber die Freude, daß gerade seine wenig schmeichelhafte Darstellung überall bekannt wurde. Ernsterer Natur war indessen ein beinahe gleichzeitiger Vorfall im Kanton Waadt. In der Nacht vom 9. auf den 10. September wurde nämlich das Schloß Nyon von einem Haufen verkleideter und bewaffneter Leute erstürmt, die zur Bewachung der Gefängnisse angestellten Gendarmen mißhandelt und sogar stark verwundet, die Thüren mit Gewalt eingesprengt und ein verhafteter Schweinhändler aus demselben befreit. Der Generalmarsch brachte nur wenige Kampflustige auf den Sammelplatz. Den andern Tag aber sandte die Regierung eine in Lausanne befindliche Scharfschützenkompagnie nach Nyon ab, um einstweilen die öffentliche Ruhe zu handhaben, worauf eine außerordentliche, aus den Regierungsstatthaltern Desloys von Aigle, Sterchi von Morges und Duchat von Cossonay bestehende Kommission gesendet ward, ohne daß von dem Ergebnisse etwas Bedeutendes bekannt geworden wäre. [1]

---

[1] Zürch. Monatschronik. Sept. 1808.

Weit mehr Aufsehen sowohl in der Eidgenossenschaft selbst als im Auslande machten jedoch die in den öffentlichen Blättern der Zeit viel berührten Händel der Regierung von Luzern mit dem Abt von St. Urban und dann auch mit dem eidgenössischen Kanzler Mousson, welche dem Landammann Rüttimann, dessen Verwaltungsjahr im Uebrigen so glücklich gewesen war, vielen Kummer und manche Sorge verursachten, obgleich er seine schwierige Stellung nach dem allgemeinen Urtheile mit eben so viel Klugheit als Würde behauptete. Seit 1792 stand nämlich an der Spitze des Gotteshauses von St. Urban unter dem Namen Ambrosius als Abt Karl Felix Gluz, Bruder des alt Landammanns dieses Namens, jetzt ein Mann von 60 Jahren von wissenschaftlicher Bildung, einem edeln Gemüthe und liebenswürdigem Umgange, deßwegen allgemein beliebt, vielleicht einigen Lieblingsneigungen, wie dem Studium der Mathematik und insbesondere demjenigen der Wasserbaukunst, allzu sehr hingegeben und deßwegen Anderes, wohl sogar die allgemeine Klosterverwaltung, ein wenig vernachlässigend. Dieser war seit ungefähr zwei Jahren von der Regierung von Luzern kraft ihres Oberaufsichtsrechtes aufgefordert worden, von 1803 an, wo das Kloster wieder in seine eigene Verwaltung eingetreten war, Rechnung abzulegen. Ueber die Art und Weise, die Rechnung aufzustellen, fanden mannigfaltige Unterhandlungen statt, ohne daß man völlig übereingekommen wäre, weil der Abt der Regierung das Recht, Rechnung zu fordern, keineswegs in demjenigen Grade anerkennen wollte, als es diese letztere in Anspruch nahm. Als nun am 23. September 1808 der Termin zu Ende gegangen war, innerhalb welchem die Rechnungen nach frühern Versprechen hätten eingeschickt werden sollen, und der Abt bloß mit einem neuen Aufschubsgesuche antwortete, sah die luzernische Regierung dieses Benehmen nicht nur als einen Mangel an Achtung gegen die Oberbehörde des Abtes, sondern als eine Gehorsamsverweigerung an, und sendete zwei Beauftragte nach dem Gotteshause, welche gegen Mitternacht in das Zimmer des Abtes kamen, ihn aufforderten, alle in seinem Besitze befindlichen Rechnungsschriften aus seinen verschiedenen Schränken zu sammeln, was er mit der

Aeußerung that, daß er einen solchen Gewaltschritt gewünscht habe, und dieselben auf einen Schreibtisch mit den Worten niederlegte, daß hierin Alles bestehe, was in seinen Händen sei, worauf der Schreibtisch einzig mit Ausschluß aller den Rechnungen fremdartigen Papieren unter Siegel gelegt wurde. Da aber die Beauftragten im Verfolge der Rechnungsarbeiten und nach vorgenommener Entsieglung des Schreibtisches sich zu überzeugen glaubten, daß nicht alles zur Rechnung gehörige unter Siegel gegeben worden sei, verlangten sie eine kathegorische Erklärung von dem Prälaten, die er endlich mit den Worten gab, daß er genöthigt werde, sich an den Landammann der Schweiz und die Regierungen von Bern und Solothurn zu wenden, um von da aus zu erwarten, was ihm ferner zu thun übrig sein könne, unterdessen aber die an ihn gerichteten Schreiben der Beauftragten uneröffnet aufbehalten werde. Das von den Letztern um seine Ansicht befragte Kapitel billigte jedoch diesen Schritt nicht, sondern sprach sich unbedingt zur Unterziehung unter die Weisung der Regierung aus, suchte auch den Abt durch mündliche Vorstellungen in seiner Wohnung von dem gefaßten Entschlusse zurückzubringen, welche Zumuthung er indessen unbedingt zurückwies und deßhalb am 3. Dezember unter Begleitung von zwei Stabsoffizieren nach Luzern und im Franziskaner Kloster in der Au unter der Aufsicht eines Offiziers in Verhaft gebracht wurde.

Unmittelbar nach dem nächtlichen Auftritte in St. Urban hatte der päpstliche Nuntius eine Beschwerde über das Verfahren der Regierung von Luzern bei dem Landammann eingegeben.[1] Ein Aehnliches war von Seite des alt Landammanns Gluz geschehen. Ruhig und unbefangen hatte Rüttimann beiden sein Bedauern über diese ganze Angelegenheit bezeigt, ohne dem Bruder des Prälaten zu verhehlen, daß er es keineswegs billige, daß der Letztere die Rechnungen nicht zur rechten Zeit gestellt oder wenigstens dem Finanzrathe gute Gründe für die Verzöge-

---

[1] Der Erzbischof von Beritho an den Landammann Rüttimann, den 16. Nov. 1803.

rung angegeben habe.[1] Als jetzt der greise Prälat auf solche Weise in die Bundesstadt gebracht wurde, ertönte ein allgemeines Geschrei, besonders in den höhern Regionen. Der Landammann aber, der als Kantonsschultheiß stets für ein schonenderes Verfahren gestimmt hatte, erließ am nämlichen Tage eine warnende Zuschrift an die Regierung von Luzern, da nichts so sehr die Achtung des Volkes gegen seine Obrigkeit schwäche, wie Nichtachtung der Regierung gegen Personen, die zum Beispiel des Volkes aufgestellt seien. Die Klöster hätten in der Schweiz ihr verfassungsmäßiges Dasein erhalten, die Vermittlungsakte gewährleiste ihnen ihr Eigenthum, und kein Kanton, auch unter den Reformirten, hätte diesem Grundsatze zuwider gehandelt. Allerdings solle die Regierung wachen, daß dieses Gut nicht vergeudet und nicht zu andern Zwecken verwendet werde, aber sie solle, wie es sich für eine Regierung schicke, großmüthig zu Werke gehen; die Klöster seien nicht untergeordnete Verwalter, und indem man den ökonomischen Theil derselben bewachen wolle, möge man nicht den moralischen, den Gehorsam und Respekt des Untergebenen gegen den Obern, aufheben und zertrümmern. Schließlich ersuchte er sie, aus Achtung gegen sich selbst und gegen ihn von der gewiß unnöthigen Strenge zurück zu kommen, und diesem Geschäfte jene fernere Leitung zu geben, die dem Ansehen der Regierung, aber auch den milden Berücksichtigungen angemessen sei, die es verdiene.[2] Schultheiß und Rath von Bern begehrten Aufschluß über diese bedauerliche Angelegenheit.[3] Die Regierung von Solothurn hingegen mißbilligte nicht nur das Geschehene entschieden, sondern ließ sowohl dem solothurnischen Oberamtmann von Kriegstetten als dem St. Urbanischen Amtmann in Solothurn Befehl zukommen, den luzernischen Beauftragten bis zu näherer

---

[1] Landammann Rüttimann an den alt Landammann Gluz, 26. Nov. 1808. Protokoll Nr. 1159.

[2] Landamman Rüttimann an Schultheiß und Rath von Luzern, 3. Dezember 1801. Protokoll 1194.

[3] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, 7. Dezember 1808.

Aufklärung der Sache weder Früchte noch Geld verabfolgen zu lassen, sondern fernere Weisungen abzuwarten.[1]

Das an sich schon mißliche Geschäft wurde indessen durch den sonderbaren Umstand noch giftiger, daß der eidgenössische Kanzler Mousson einen von ihm, zwar nicht als Kanzler, aber doch mit seinem Namen unterzeichneten Artikel in die gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten einrücken ließ, der ein ziemlich nachtheiliges Licht auf das Verfahren der Regierung von Luzern warf und dieselbe zu einem Beschlusse veranlaßte, laut welchem sie die von Herrn Mousson aufgestellte Behauptung, als ob das Schreiben des Prälaten vom 15. Oktober von der Regierung als eine Aufkündung des Gehorsams angesehen worden und darauf alle Maßregeln erfolgt seien, welche die Aufmerksamkeit des Publikums beschäftigt hätten, für eine Unwahrheit erklärte und den Einsender vor die Polizeikammer berief, um von derselben befragt und auf das Eingeständniß dem Stadtgerichte zur Bestrafung überwiesen zu werden[2], was für den Landammann höchst unangenehm war, der sich nun, obgleich er Moussons Uebereilung mißbilligte, dennoch genöthigt sah, dazwischen zu treten, weil die Polizeikammer von Luzern den Mißgriff beging, ihre Ladung an den Kanzler der Eidgenossenschaft zu richten, was sie indessen nicht hinderte, nach gegebener Genugthuung den Herrn Mousson als Privatmann ins Recht zu fassen. Allein der Landammann und der Kanzler behaupteten auch jetzt noch die Außergebietlichkeit. Der erstere theilte die verdrießliche Begebenheit den Ständen durch ein Kreisschreiben mit und erklärte der Regierung von Luzern, deren Vorstand er gleichzeitig war, daß der Kanzler Mousson einstweilen unter dem Schutze der ganzen Eidgenossenschaft bleibe, so daß keine besondere Kantonsbehörde ihn anders als in Folge einer bestimmten Weisung der Tagsatzung oder des Landammanns belangen könne, weßhalb

---

[1] Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn an Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, 5. Dezember 1808.

[2] Beschluß der Regierung von Luzern vom 16. Dezember 1808.

er jeden Eingriff als unmittelbare Verletzung der Rechte und Würde des eidgenössischen Vorsitzes betrachten müßte.[1] Die Regierung verwahrte nun ihrerseits ihre Souveränetätsrechte, beschloß jenes Dekret vom 16. Dezember in Vollziehung zu setzen, und ertheilte der Polizeikammer den Befehl, den Beschluß dem Herrn Mousson sofort durch den Platzmajor zu überbringen. Vom Augenblicke an aber sollte Herr Mousson bis zur richterlichen Beendigung dieses Gegenstandes Hausarrest haben, welcher jedoch mittelst Bürgschaft in Stadtarrest umgewandelt werden möchte.[2] Abermals verwahrte sich der Landammann im Namen der ganzen Eidgenossenschaft, mit der Erklärung, daß Herr Kanzler Mousson diesen Arrest nicht anerkenne, noch irgend einer richterlichen Behörde, welche nicht von der Bundesbehörde bezeichnet worden, Rede und Antwort geben würde. Mit gleichem Nachdrucke erklärte er, daß die Gegenwart einer Wache im Hause der eidgenössischen Kanzlei von ihm als eine Verletzung der Rechte des Landammanns und des Schweizerbundes angesehen werden müßte, weßhalb er die Regierung aufforderte, diese Verfügung zurückzunehmen, welche um so weniger zweckmäßig sei, als der Kanzler Mousson sich auf seinen Befehl in sein Haus verfügt habe. Endlich forderte er für seinen Kanzler persönliche Freiheit, sowohl für die wenigen Tage seines Aufenthaltes in Luzern, während deren seine Hülfe zu Besorgung der Geschäfte unentbehrlich sei, als für die bevorstehende Uebergabe der eidgenössischen Kanzlei an den künftigen Landammann der Schweiz.[3] Dieses war denn auch der Kulminationspunkt dieses giftigen Geschäftes, Rüttimanns Ernst blieb nicht ohne Eindruck, und ohne dem Landammann unbedingt das Recht einer solchen Verwahrung anzuerkennen, willigte die Regierung dessen ungeachtet, wie sie erklärte, aus Achtung gegen die sämmtlichen Stände der Eid-

---

[1] Der Landammann Rüttimann an Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, 19. Dezember 1808.

[2] Beschluß des Kleinen Rathes von Luzern vom 24. Dezember 1808.

[3] Landammann Rüttimann an Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, 24. Dezember 1808.

genossenschaft, in den Aufschub der Vollziehung des Beschlusses vom 24. Dezember ein. Die Lage der Regierung wurde immer schwieriger. Bereits war der französische Gesandte mit einer Verwendung bei dem Landammann aufgetreten [1], welche der letztere zwar nur vertraulich seinem Amtsgenossen mittheilte, gegen den Gesandten aber mit Würde beantwortete. Man besorgte eidgenössischerseits, daß einer anständigen Direktorialübergabe Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten, da die Regierung von Luzern den Kanzler nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen wollte, da denn auch von Zürich die Staatsräthe Paul Usteri und David Wyß, von Solothurn die Rathsherren Lüthi und Gibelin am Ende des Jahres in Luzern erschienen, um eine anständige Uebergabe zu vermitteln. Wirklich erklärte nun die luzernische Regierung dem Landammann, daß zwar Mousson von ihr nicht mehr als eidgenössischer Kanzler anerkannt werden könne, sie aber, weil der Kanton Luzern als einzelner Mitstand der Eidgenossenschaft die Thätigkeit des Kanzlers im gesammten Umkreise seiner Amtsverrichtungen nicht unterbrechen könne, ihren Abgeordneten die Weisung ertheilt habe, daß sie nunmehr keinen Anstand zu nehmen hätten, der allenfalls vom eidgenössischen Kanzler zu verfassenden und mit dessen Unterschrift zu bekleidenden Uebergabsakte ihre Unterschriften beizusetzen, wobei sie sich jedoch auf das bestimmteste vorbehielt, daß alle hieraus entstehende Verantwortlichkeit einzig und allein auf den Landammann zurückfallen solle. [2]

So waren denn die letzten Tage der Amtsführung Rüttimanns zwar auf eine für ihn nichts weniger als angenehme, hingegen wahrhaft ehrenvolle Weise zu Ende gegangen, da er den in der Eidgenossenschaft nur zu seltenen Muth bewährte, seine eigene Stellung in seinem Kantone auf das Spiel zu setzen,

---

[1] Herr von Talleyrand an den Landammann Rüttimann, 16. Dezember 1808.

[2] Schultheiß und Rath von Luzern an den Landammann Rüttimann, den 27. Dezember 1808.

um dasjenige, was Aufrechthaltung der Würde des Gesammtvaterlandes sowohl im Innern als gegen das Ausland forderte, unberührt zu erhalten, wofür ihm denn auch in der gesammten Eidgenossenschaft volle Anerkennung zu Theil ward. Der Landammann hatte sich von der Regierung von Bern die Erlaubniß ausgebeten, daß die Uebergabe in Burgdorf stattfinden dürfe, wobei die größte Einfachheit herrschen sollte, welchem letztern Wunsch jedoch Bern nicht vollständig entsprach, da sowohl am Tage der Uebergabe in Burgdorf als am folgenden in Bern nach dem Geschmacke der Zeit bedeutendes Waffengepränge stattfand. Eine aus dem Seckelmeister v. Jenner und den Rathsherren v. Jenner von Brunnadern und Fellenberg bestehende Abordnung des Kleinen Rathes von Bern wohnte der Feierlichkeit bei. Die den abtretenden Landammann begleitenden luzernischen Rathsherren Genhard und Schnyder wurden sowohl von den beiden Landammännern als von dem französischen Gesandten und andern Personen auf alle Weise für ein friedliches Verständniß ihrer Regierung mit dem Kanzler Mousson bearbeitet, wobei Herr v. Talleyrand indessen mehr als wohlwollender persönlicher Vermittler, denn als Gesandter auftrat. Also ging am letzten Tage des Jahres die Bundesgewalt zum zweiten Male in die Hände des einsichtsvollen Greises d'Affry über, dem es vorbehalten blieb, in einem durch die großen europäischen Ereignisse verhängnißvollen Jahre abermals das Staatsschiff als ein kluger Steuermann sowohl auf sturmbewegten Wellen als bei gefährlichen Klippen vorbei zu lenken.

Zwölftes Kapitel.

1809.

Landammann Ludwig d'Affry Schultheiß von Freiburg zum zweiten Mal.

Sobald der edle Greis Ludwig d'Affry von den glänzenden Festlichkeiten, mit denen er sowohl auf der Durchreise in Bern als nach dem Einzuge in die Vaterstadt gefeiert wurde, ausge-

ruht hatte, ließ er sich als sein erstes Geschäft angelegen sein, die mißlichen Zwistigkeiten zu beseitigen, welche die letzten Tage der sonst so glücklichen Verwaltung seines Vorgängers getrübt hatten. Allein ungeachtet sowohl der Landammann als der französische Gesandte sich in fortgesetztem Briefwechsel bemühten, die Sache zu beseitigen, schien es doch anfangs nicht gelingen zu wollen. Die Regierung von Luzern handelte jetzt, da der Betheiligte sich aus dem dortigen Gebiete entfernt hatte, ruhiger und besonnener. Sie wies die einfache Abbitte des Herrn Mousson vom 4. Jenner zurück, und verlangte, daß derselbe auch als eidgenössischer Beamter gefehlt zu haben erkläre, oder man der Sache ihren Lauf vor der Eidgenossenschaft lasse. Nach einigem Zögern bequemte sich denn auch der Kanzler zu der Erklärung, daß er, fern von dem Gedanken, die Regierung von Luzern zu beleidigen, dennoch als eidgenössischer Beamter durch die Einsendung eines Zeitungsartikels über Gegenstände, welche seiner Person und den Verrichtungen seiner Stelle gänzlich fremd waren, gerechten Vorwurf auf sich geladen habe.[1] Der Umstand, daß Napoleon das Benehmen des Kanzlers mißbilligte, mochte zu dieser Nachgiebigkeit bewogen haben.[2] Die Regierung von Luzern

---

[1] Der Landammann d'Affry an Schultheiß und Rath von Luzern, 4. Jenner 1809. Protokoll Nr. 1. Erklärung des Herrn Mousson vom nämlichen Datum. Protokoll Nr. 2. Herr v. Talleyrand an den Rathsherrn Genhard, 18. Jenner 1809. Derselbe an Schultheiß und Rath von Luzern eod. dato. Der Landammann d'Affry an den Schultheißen Krauer, den 9. Februar 1809. Derselbe an Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, 17. Februar 1809. Erklärung des Kanzlers Mousson eod. dato. Der Landammann d'Affry an den Herrn v. Talleyrand, 18. Februar 1809.

[2] J'ai eu l'honneur d'avoir hier au soir à un bal chez M. de Champagny une conversation avec S. M. l'Empereur, dont je dois donner connaissance à V. Exc.

L'Empereur m'aborda en me disant: Vous avez été en Suisse, eh bien, cette affaire de Lucerne est déterminée, l'abbé a-t-il rendu ses comptes? Mousson a mal fait d'imprimer, il est arrivé ici comme dans toutes ces affaires: des torts de part et d'autres. Maillardoz an den Landammann d'Affry, 9. Februar 1809.

nahm nun zwar den Beschluß vom 16. Dezember zurück, allein da sowohl der Eingang des Dekrets als die an den Landammann erlassene Mittheilung des von dem Kanzler gegen die Regierung von Luzern begangenen Vergehens und der gegebenen Genugthuung erwähnten, so fühlte sich der letztere dadurch gekränkt und erließ am 19. März eine weitläufige Erklärung, worüber ein neuer Briefwechsel entstand, der indessen ohne Folgen blieb. Da es sich nun an der nächsten ordentlichen Tagsatzung um die Wiedererwählung des eidgenössischen Kanzlers auf zwei Jahre handelte, so erließ d'Affry am 25. April ein glänzendes Empfehlungskreisschreiben sowohl für den Herrn Mousson als für den Flügeladjutanten Oberst v. Hauser. Dieses ließ indessen die Regierung von Luzern noch unversöhnt, denn als jene Wahl an der Tagsatzung dann wirklich vorgenommen werden sollte, bot das geheime Skrutinium von 25 Stimmen 24 dar, welche sich auf die Person des bisherigen Kanzlers Mousson vereinigten, während der 25ste Stimmzeddel die Worte enthielt: „der Kanton „Luzern nimmt keinen Antheil an der Wahl." Der Landammann bezeugte über die letztere Aeußerung sein Mißfallen, und von einigen Gesandten wurde bemerkt, es könne einem einzelnen Stande so wenig als mehreren, oder wohl gar einer Mehrheit der Stände zustehen, die Theilnahme an einer durch die Bundesakte allen Ständen zur Pflicht gemachten Handlung zu verweigern, worauf der Gesandte von Luzern erwiederte, seine Regierung wäre im Begriffe gestanden, daß es sich nicht so fast um die Wahl eines Kanzlers, als um diejenige des Herrn Mousson handeln würde, dem sie ihre Stimme keineswegs geben wolle. Die großen Zeitereignisse brachten indessen dieses zur Bezeichnung gewisser höherer Verhältnisse in dem Vermittlungszustande keineswegs unwichtige Zerwürfniß bald wieder in Vergessenheit.

Während der Haft des Abts von St. Urban war mittlerweile die Untersuchung in dem Gotteshause fortgesetzt worden, und die Berichte derselben lauteten nichts weniger als günstig sowohl über die Haushaltung als über die ganze Verwaltung des Klosters. Dieses letztere hatte allzu ausschließlich unter der Verwaltung des Abts gestanden, und die wahre Lage der Dinge

war weder dem Kapitel noch den Beamten bekannt gemacht worden. Den Ordenskapitulaten zuwider, hatte das Kloster, seitdem der gegenwärtige Prälat die Abtswürde bekleidete, höchstens zweimal von ihm und zwar in den ersten Jahren seines Vorsteheramtes einige Rechenschaft über sein Haushalten bekommen. Seither schien es, als ob er weder bei Errichtung von Gebäuden, noch bei neuen Einrichtungen das Kapitel zu Rathe ziehen wollte. Endlich fand man, daß beinahe nichts mehr für die Verbesserung der dortigen bedeutenden Bibliothek verwendet worden sei, eben so wie für das Naturalien- und Münzkabinet, während man für einige hundert Franken physikalische Apparate und mathematische Instrumente für das Lieblingsstudium des Abts angeschafft habe. Die von der Polizeikammer sowohl wegen seines Betragens gegen die Regierung als über seine Klosterverwaltung an den Abt gestellten Fragen waren von dem letztern nicht auf eine für die Regierung befriedigende Weise beantwortet worden, so daß diese letztere am 28. April, wie sie behauptete, aus Schonung für den Abt, beschloß, es könne ihm zwar die Verwaltung des Klosters St. Urban nicht mehr anvertraut, indessen solle ihm der Wunsch der Regierung, zu Einreichung einer freiwilligen Resignation, zu erkennen gegeben werden, in welchem Falle das ganze Geschäft in Vergessenheit gesetzt und ihm überdieß eine ehrenvolle, wo er immer wollte, zu genießende Subsistenz lebenslänglich zugesichert sein würde. Allein Gluz weigerte sich, als kanonisch gewählter Abt des Klosters St. Urban und als von dem Papste selbst gestellter Generalvorsteher der Zisterzienserkongregation in der Schweiz einen solchen Schritt ohne Einwilligung des heiligen Vaters und noch dazu in der Gefangenschaft zu thun.[1] Hierauf folgte nun ein neuer Beschluß der Regierung, kraft dessen der bisherige Abt Karl Ambrosius Gluz nicht mehr als Vorsteher des Klosters St. Urban anerkannt, noch ihm der Wiedereintritt in das Klostergebäude gestattet werden solle. Aus

---

[1] Der Abt von St. Urban an Schultheiß und Rath von Luzern, den 30. April 1809.

Achtung für die zu seinen Gunsten eingekommenen besondern Empfehlungen blieb er hingegen mit Ueberweisung an den gehörigen Richter wegen seiner Widersetzlichkeit verschont und erhielt einen anständigen Unterhalt. Bis zur Wahl eines andern Abtes, der das Zutrauen der Regierung verdiente, blieb es dem Konvent überlassen, die ökonomische Verwaltung des Klosters einem Ausschusse aus seiner Mitte zu übertragen.[1] Bei dieser Verfügung hatte es denn auch einstweilen sein Bewenden, obgleich ein auf diese Angelegenheit bezügliches Breve des Pabstes, welches im Lande herum verbreitet wurde, nicht ohne Eindruck blieb.

Die Regierung von Bern war zwar nicht ohne Theilnahme an diesen Händeln geblieben, allein sie hatte sich begnügt, sich bei der in Burgdorf stattgefundenen Uebergabe der Direktorialwürde sowohl mündlich als schriftlich durch die bernische Abordnung für den Abt und den Kanzler Mousson zu verwenden, und als ihr die Regierung von Solothurn Ende März 1809 noch dringendere Schritte zu Gunsten des Prälaten zumuthete, hatte sie diese Wiederholung früherer Erklärungen höflich abgelehnt.[2] Allein sie machte in diesen Tagen die Erfahrung, daß es oft, besonders in kleinen Gemeinwesen, leichter ist, fremde Angelegenheiten mit Umsicht und Besonnenheit zu beurtheilen, als in den eigenen mit derjenigen Unbefangenheit zu handeln, die den Geschäften allein eine zweckmäßige und der Würde der Obrigkeit angemessene Leitung gibt. Hatte bis jetzt der ruhige, feste und einsichtsvolle Gang der Regierung die bestehende Ordnung der Dinge befestigt und den mit derselben unzufriedenen Parteien Achtung geboten, waren die Mißgriffe nicht eingetreten, von welchen diese Mißvergnügten den Umsturz wie zur Zeit der helvetischen Regierung erwarteten, schien sich vielmehr das Ansehen der Regierung mit jedem Tage zu vermehren, so traten jetzt in den Jahren 1808 und 1809 Verhältnisse ein, welche die beiden

---

[1] Beschluß der Regierung von Luzern vom 9. Mai 1809.

[2] Der Staatsrath von Bern an den Staatsrath von Solothurn, 10. April 1809. Manual des Staatsraths X. 172.

der Regierung gegenüberstehenden Parteien zu starken Reibungen veranlaßten. Von dem Großen Rathe wurde nämlich am Ende des Jahres 1807 ein Gesetz erlassen, wonach jede Zunft zu der verfassungsmäßigen Erneuerung des Kandidatenverzeichnisses für den Großen Rath nur einen Kandidaten vorzuschlagen hatte, welcher weder Mitglied dieser Zunft, noch einer andern Zunft des gleichen Wahlbezirks sein durfte, sondern aus einem andern Wahlbezirk genommen werden mußte.[1] Diese offenbar zu Gunsten der Stadtbürger und der Anhänger der Regierung vorgenommene Auslegung, wo nicht Abänderung der in der Vermittlung vorgeschriebenen Wahlordnung, hatte auf dem Lande, besonders unter der demokratischen Partei, welche einen immer größern Ausschluß befürchtete, mancherlei Mißvergnügen verursacht. Es wurden bedeutende Wahlversammlungen gehalten, und nach einem erbitterten Wahlkampfe fielen von den am 8. April 1808 auf dem Lande gehaltenen 52 Zunftwahlen 28 im Sinne der Regierung, die übrigen aber und zwar vorzüglich in den reichern Gegenden des Kantons hie und da im entgegengesetzten und zwar in sehr schroffem Sinne aus. Da diese letztern Wahlen indessen zum Theil nicht ohne auffallende, selbst ruhestörende Auftritte stattgefunden hatten, so wurden mehrere derselben als gesetzwidrig vernichtet, und die Zünfte, die sich einer solchen Unordnung schuldig gemacht, sogar ihres Wahlrechtes für einmal verlustig erklärt, ein Verfahren, welches nach den Ansichten unserer Zeit wohl kaum gerechtfertigt werden könnte. In den Zunftversammlungen von Lozwyl, Rohrbach, Langenthal und Aarberg wurden Zunftbeamte theils zurechtgewiesen, theils abberufen und diejenigen Unterbeamten, welche an den der Regierung feindlichen Wahlumtrieben Theil genommen hatten, ihrer Stellen entsetzt. Dennoch erhob sich im Großen Rathe keine einzige Stimme gegen das Verfahren der Regierung. Allein dafür wurzelte hie und da tief verbissener Groll.

Ein anfangs sehr unbedeutender Gegenstand, eine bloße

---

[1] Gesetz vom 21. Dezember 1807. G. u. D. III. 100.

Munizipalfrage in der Hauptstadt bot hingegen am Schlusse des Jahres 1808 und in den ersten Wochen des Jahres 1809 der entgegen gesetzten Partei, den unbedingten Anhängern des Alten, Stoff, gleichfalls feindselig gegen die Regierung aufzutreten. Im Februar 1808 hatte nämlich der Stadtrath von Bern zwei Männer vom Lande mit dem Bürgerrecht beschenkt; nämlich den ehemaligen helvetischen Senator und gegenwärtigen Rathsherrn Pfander von Belp, einen lebhaften, thätigen, mit vorzüglichem praktischen Verstande begabten Verwalter, und den vorzüglich bei seinen Obern beliebten ersten Sekretär der Stadtpolizeikommission, Joh. Emanuel Krähenbühl, dessen Annahme indessen beim weitern Publikum geringern Beifall erhielt als diejenige Pfanders. Ohne gehörige Berücksichtigung der veränderten Zeiten und Verhältnisse hatte der Stadtrath eine von der vormaligen Regierung im Jahr 1790 über die Bürgerannahme erlassene Verordnung, vermöge welcher die von der obersten Gewalt, vor der Umwälzung auch obersten Stadtregierung, in Bern aufgenommenen Bürger durch das Loos unter die Stadtzünfte vertheilt werden sollten, wieder ins Leben gerufen. Daß dieses damals nur selten eintretende, sowohl durch die freie Aufnahme der Regierung als durch das Interesse der Bürger von Bern selbst gerechtfertigte Zwangsmittel nicht wohl auf die bestehende Ordnung anwendbar war, wo die Vermittlungsakte jedem Kantonsangehörigen den Zutritt zu dem Bürgerrechte der Hauptstadt gesetzlich eröffnete, und daß es hart und unbillig erscheinen mußte, die Zünfte der Hauptstadt zur Theilung ihrer Zunftgüter mit allen Neuaufgenommenen anzuhalten, fällt um so mehr in die Augen, als diese Schwierigkeit leicht entweder durch Anordnung einer freiwilligen Uebereinkunft oder Bildung einer oder mehrerer neuer Zünfte vermieden werden konnte. Der sonderbare Umstand, daß nun der Polizeisekretär Krähenbühl gerade der Zunft der Edelleute Distelzwang durch das Loos zugetheilt war, führte nun eine Reibung herbei, die ohne dieß vielleicht nie stattgefunden haben würde. Diese Zunft, die nicht gewohnt war, Leute geringern Standes unter sich zu sehen, und von deren Mitgliedern viele sowohl dem Geiste der neuen Zeit als der bestehenden Ordnung eben nicht besonders

geneigt waren, und sich deßwegen nicht für verpflichtet hielten, den Stadt- oder höhern Behörden sich sehr gefällig zu zeigen, weigerte sich nämlich, obgleich ihr Seckelmeister bereits die vorgeschriebene Gebühr abgenommen hatte, den Herrn Krähenbühl anzunehmen. Der Stadtrath führte darüber Beschwerde bei dem Kleinen Rathe, der am 27. Juni die Zunft zum Distelzwang zur Unterwerfung unter das Reglement von 1804 und zur Annahme und Anerkennung des ihr durch das Loos zugefallenen Neubürgers und Zunftgenossen innerhalb sechs Wochen verfällte.[1] Diesem Beschlusse wurde jedoch von den Zunftgenossen vom Distelzwang keineswegs Folge geleistet, vielmehr verzögerte sich diese mißliche und mannigfaltige persönliche Fragen zur Sprache bringende Angelegenheit noch Monate hindurch und verursachte unter der Bürgerschaft der Hauptstadt sowohl als zwischen den Regierungsbeamten und den Zunftgenossen nebst ihren Anhängern eine steigende Gährung, bis sich endlich das Gewitter entlud. Fand sich nämlich der Stolz jener Zunftgenossen durch die Zutheilung eines Nichtadeligen gekränkt, so beleidigte hinwieder ihre Weigerung eben so entschieden das Selbstgefühl und die Eigenliebe der übrigen Zünfte, die sich solche Aufnahmen gefallen lassen mußten; so daß man bei gegenseitig gereizter Eitelkeit am Ende die rechtliche Frage gänzlich aus den Augen verlor, bei welcher der wichtige Umstand, daß jenes Reglement unter der gegenwärtigen Regierung eigentlich nie vom Rathe genehmigt worden war, bei der unbefangenen staatsrechtlichen Würdigung dieser Frage keineswegs außer Acht gelassen werden konnte. Noch heftiger aber wurde die Aufregung dadurch, daß viele Zunftgenossen zu der Partei der Unbedingten gehörten, unter denen sich besonders der Präsident, Herr v. Gingins-Chevilly, ein Mann von sehr entschiedener Gesinnung, geistreichem liebenswürdigem Umgange und gastfreundlichen Sitten auszeichnete, und die Sache dadurch auch eine politische Bedeutung gewann, und von jenen unbe-

---

[1] v. Mutachs Revolutionsgeschichte. Rathsmanual Nr. 14, Seite 188, 27. Juni 1808.

dingten Anhängern der alten Ordnung der Dinge zu ihrem Vortheile gegen die Regierung ausgebeutet ward. Auf diese Weise wurde die Zunft zu einer ungeziemenden Vorstellung an die Regierung aufgemuntert, welche diese letztere am 25. November in sehr ernstem Tone und mit Bestimmung einer letzten Frist von acht Tagen beantwortete. Die anberaumte Frist verfloß jedoch fruchtlos in einem ziemlich mißbeliebigen Briefwechsel zwischen dem Amtsschultheißen v. Wattenwyl und der Zunft. Ein neues Revisionsbegehren der letztern wurde abgewiesen, und derselben die kurze Frist bis Mittwochs den 14. Dezember um 10 Uhr zur endlichen Erklärung anberaumt.[1] Diese Erklärung befriedigte aber so wenig, daß zwei Tage später der Amtsstatthalter von Bern den Auftrag erhielt, am folgenden Morgen, Donnerstag, Vormittags 10 Uhr die Zunft durch ihren Präsidenten versammeln zu lassen und dieser Versammlung in Begleit des Amtsschreibers und des Amtsweibels beizuwohnen. In dieser Sitzung sollte dann sowohl das Schreiben von Distelzwang an den Amtsschultheißen v. Wattenwyl vom 5. Dezember als die Erklärung vom 12. Dezember letzthin aus dem Protokoll genommen und vernichtet, an deren Statt hingegen die Rathsbeschlüsse vom 28. Juni und 25. November durch den Amtsschreiber einprotokollirt werden. Wer sich bei diesen Verhandlungen, sei es durch Aeußerungen oder auf andere Weise unanständig betrage, solle sofort mit Hausarrest belegt werden. Dabei wurden der Zunft alle Kosten auferlegt.[2] Zur bestimmten Stunde fand nun allerdings dieses auffallende, den lits de justice der alten Könige von Frankreich gegenüber den Parlamenten, entnommene Verfahren statt, ohne daß weder von der einen noch von der andern Seite Würde oder Anstand verletzt worden wäre. Allein der Befehl der Regierung konnte nur zum Theil vollzogen werden, weil jenes beleidigende Schreiben nicht in das Protokoll eingetragen

---

[1] Rathsmanual Nr. 15, Seite 251, 12. Dezember 1808.

[2] Der Kleine Rath an den Amtsstatthalter von Bern, 14. Dezember 1808. Rathsmanual Nr. 15, Seite 263.

worden war. Also mußte der Rath einen neuen Befehl zur Vervollständigung des Protokolls bis auf den 16. Dezember erlassen.[1] Da nun aber der von der Zunft für die Angelegenheit des Herrn Krähenbühl niedergesetzte Ausschuß sich einer freiwilligen Vervollständigung, so wie irgend einer freiwilligen Handlung in dieser Annahmssache weigerte, so ließ der Rath den Vizepräsidenten der Gesellschaft nebst sämmtlichen Mitgliedern jenes Ausschusses in ihren bürgerlichen Rechten und den von ihnen bekleideten Ehrenstellen einstellen und sie mit Hausarrest belegen, mit dem Beifügen, daß, wenn sie sich weigerten, die ihnen darüber abzunehmenden Gelübde zu leisten, sie alsogleich gefänglich in den hintern Spital abgeführt werden möchten. Nur den Hausgenossen ward der Zutritt zu ihnen gestattet. Ferner erhielt der Amtsstatthalter den Auftrag, alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft vor sich zu bescheiden und ihnen die bestimmte Erklärung abzufordern, ob sie über die Abnahme des Gelübdes vom Notar Krähenbühl als Zunftgenossen von Distelzwang, über die Abnahme des hinter dem Richter liegenden Eintrittgeldes und wegen Nachführung des Gesellschaftsprotokolls den wiederholten Beschlüssen der Regierung sofort nachkommen wollten oder nicht. Wer eine abschlägige Antwort ertheilte, erhielt Hausarrest wie die Mitglieder des Ausschusses, worauf dann in Gegenwart der übrigen dem Notar Krähenbühl das Gelübde zu Handen der Gesellschaft abgenommen, derselbe für das Eintrittsgeld quittirt, und das Protokoll sammt der Einschreibung des Herrn Krähenbühl in Zeit von acht Tagen nachgeführt werden solle.[2] Der Rathsbefehl ward vollzogen, und eine Minderheit der Zunftgenossen, welche sich schon früher von den übrigen abgesondert hatte, unterzog sich demselben, während die Mehrheit, theils aus wirklicher Ueberzeugung, theils weil es für sie zur Ehrensache

---

[1] Schultheiß und Rath an den Amtsstatthalter von Bern, 16. Dezember 1808, ibid. Seite 266.

[2] Schultheiß und Rath an den Amtsstatthalter von Bern, 6. Jenner 1809, ibid. Seite 341.

geworden war, sich entschlossen zeigte, das Schicksal des Ausschusses zu theilen.

Die Arrestsetzung so vieler angesehener Männer aus den vornehmsten Geschlechtern zu einer Zeit, wo gerade Familienfeste und gesellige Vergnügungen am lebhaftesten zu sein pflegen, versetzte in der Hauptstadt die Gemüther in die heftigste Gährung. Nicht nur in Männerkreisen, sondern selbst in Frauenzimmergesellschaften wurde die Tagesangelegenheit in jedem Sinne mit mehr Heftigkeit als Gründlichkeit erörtert, ja selbst in den Familien der hohen Staatsbeamten kam es zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern verschiedenen Alters und Geschlechts zum heftigsten Streite, besonders aber war die Aufregung unter demjenigen Theile der patrizischen Jugend groß, der die Meinungen der Altgesinnten theilte, und sich vorzugsweise in dem sogenannten Rauchleiste vereinigte. In der Nacht vom 9. zum 10. zogen daher ungefähr fünfzehn junge Leute von dieser Partei unter Aufführung des alten Bernermarsches und Vivatrufen für die im Arrest sitzenden Zunftgenossen von Distelzwang, jedoch, wie sie behaupteten, ohne beleidigende Aeußerung gegen die Regierung, in der Stadt herum. Eine dabei vorgekommene Schlägerei mit andersgesinnten jungen Leuten aus der nichtpatrizischen Bürgerschaft machte die Sache noch giftiger. Statt den an sich unbedeutenden Nachtlärm der gewöhnlichen richterlichen Erledigung zu überlassen, sah der Staatsrath diese Nachtmusik und die dabei vorgefallene Schlägerei als ein politisches Vergehen gegen das Ansehen der Regierung an, ließ den Dragonerhauptmann v. Werdt von Toffen, den Aidemajor Wyttenbach und den ehemaligen Lieutenant in preußischen Diensten, Sigmund Fischer von Reichenbach, als Hauptanführer in die Staatsgefangenschaft des hintern Spitals setzen, und verlangte von den übrigen Betheiligten die Erklärung, daß sie sich keine fernern öffentlichen Aeußerungen von Billigung oder Mißbilligung der Verfügung der Regierung zu Schulden kommen lassen wollten. Als sie sich jedoch weigerten, dieses in dem verlangten Umfange zu thun, so ließ man die Verhafteten wieder los und legte denselben einen Hausarrest von vier mal vier und zwanzig Stunden auf, bei dem jedoch

jene Enthaltung angerechnet wurde. Denjenigen, welche die Erklärung verweigert, hingegen wurde der Inhalt derselben durch den Amtsstatthalter im Namen des Staatsrathes als eine schuldige Pflicht verdeutet, und ihnen dabei eröffnet, daß ihr unbesonnenes Betragen die Aufmerksamkeit und das Mißfallen der Regierung auf sich gezogen habe, weßhalb man auf sie achten und jedes fernere ähnliche Benehmen nach aller Strenge bestrafen würde.[1]

Mittlerweile hatte der Rath auch das Endurtheil in der Hauptsache ausgesprochen. Sowohl die Mitglieder des Ausschusses von Distelzwang als diejenigen Zunftgenossen, welche sich geweigert, die verlangte Erklärung auszustellen, erhielten einen Hausarrest von vierzehn Tagen, wobei ihnen die bereits ausgestandene Zeit angerechnet ward. Sowie der Arrest eines Jeden zu Ende ging, mußte der Amtsstatthalter ihn vor seine Audienz bescheiden, ihn mit Ausnahme derjenigen, für welche etwas besonders verordnet war, in seine bürgerlichen Rechte und in seine Ehrenstellen wieder einsetzen und ihm erklären, daß sein auffallendes Betragen in dieser Angelegenheit die Aufmerksamkeit der Regierung habe auf ihn ziehen müssen, und daß man von seinen früher erprobten vaterländischen Gesinnungen erwarte, daß er sich keinerlei Schritte weiter erlauben werde, die einige Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Regierung verriethen, und die mit aller Strenge geahndet werden müßten. Nur der Großweibel Gottlieb v. Dießbach von Liebegg und der Gerichtsstatthalter von Buchsee wurden, weil sie dieser Stellen wegen der Regierung mit Eid und Pflicht zugethan waren, bis zum 1. Jenner 1810 in ihren Aemtern und in ihrer Besoldung eingestellt[2], welche Verfügung indessen schon Ende März gleichfalls wieder aufgehoben wurde.[3] Zu dieser nach so heftigem Eifer verhältniß-

---

[1] Manual des Staatsraths, 1809. X. Seite 52, 53, 59, 62, 67, 69, Beilage Nr. 4, 11, 12, 28.

[2] Schultheiß und Rath an den Amtsstatthalter von Bern. Rathsmanual Nr. 15, Seite 377.

[3] Schultheiß und Rath an den Staatsrath, 29. März 1809. Rathsmanual Nr. 16, Seite 164.

mäßig milden Entscheidung mochte die Wahrnehmung nicht wenig beigetragen haben, daß nach jenen Gewaltschritten der Regierung die öffentliche Meinung, welche im Anfang sich gegen den Widerstand der Zunftgenossen vom Distelzwang ausgesprochen, sich nunmehr von der Sache der Regierung zu entfernen anfing, weil die nämliche Eifersucht, welche sich durch den Stolz jener Zunftgenossen beleidigt fühlte, jetzt die Gewalt und Ueberhebung der Machthaber mit noch größerer Scheelsucht betrachtete. Dennoch gelang es jetzt einigen in dieser Angelegenheit besonnenern und ruhigern Mitgliedern der Regierung, wie den Rathsherren v. Mutach, Jenner von Brunnadern und andern mehr, ihre heftigern Amtsgenossen zur Mäßigung und zu gesetzlichen Wegen zurück zu bringen. Unter diesen letztern aber hatten sich vorzüglich der Seckelmeister v. Jenner und leider auch der Schultheiß v. Wattenwyl, damals Präsident des Justizrathes, ausgezeichnet, der sich dabei wegen des mit Distelzwang geführten Briefwechsels für persönlich betheiligt hielt, und überhaupt bei dem raschen und durchgreifenden Gange der Dinge an republikanischen Widerstand nicht mehr gewohnt war. Auch die Heftigkeit und Erbitterung der schwächern und überwundenen Partei gelang es jenen wohlwollenden Vermittlern zu mildern und zu besänftigen, so daß neue Ausbrüche und neue Gewaltstreiche, welche das Gemeinwesen in seinem Innersten erschüttert hätten, vermieden wurden. Nichts desto weniger glimmte das Feuer unter der Asche fort, bis es endlich am Ende der Vermittlungszeit, im verhängnißvollen Jahre 1813, von neuem in helle Flammen ausbrach, weßwegen auch diese sonderbare Episode des innern Lebens des bernischen Freistaats um so merkwürdiger ist.[1]

Nebst den versöhnlichen Bemühungen ausgezeichneter und vaterländisch gesinnter Männer trugen auch die großen, jetzt die Eidgenossenschaft wieder näher berührenden Weltereignisse nicht

---

[1] Der Zunft von Distelzwang gelang es später, den Herrn Krähenbühl zum freiwilligen Uebertritte zu bewegen. Spätere Erfahrungen zeigten auch, daß es sich kaum der Mühe lohnte, sich um dieses Mannes willen so heftig zu befehden.

wenig dazu bei, diese örtlichen Mißstände in den Hintergrund zu stellen. In den ersten Tagen des Jahres 1809 hatte sich das bereits früher öfter verbreitete Gerücht von einer Abreißung des Kantons Tessin von dem schweizerischen Gebiete abermals erneuert, und zwar so weit bestärkt, daß in Mailand selbst über den Zeitpunkt dieser Abtrennung und der Vereinigung mit dem Königreich Italien starke Wetten eingegangen wurden. Später hatte sich jedoch dieses Gerücht, sowie dasjenige eines bevorstehenden Einmarsches französischer Truppen in den Kanton Waadt wieder etwas gelegt, weil man einsah, daß den französischen Truppenmärschen ein weit größerer und für die Zukunft Europa's weit wichtigerer Zweck unterlag als die Abreißung eines Gebietstheiles der Eidgenossenschaft. Der Sturz des alten, an sich wenig Theilnahme erregenden Herrscherstammes von Spanien und die militärische Besetzung der pyrenäischen Halbinsel hatten hier einen unerwarteten und über alle Erwartung furchtbaren Volkskrieg erzeugt, dessen Ende auf keine Weise abzusehen war, und der, ungeachtet der Ueberlegenheit der französischen Legionen, dennoch auch den Engländern und Spaniern solche Gelegenheit zu Vortheilen darbot, daß man zum erstenmal in der neuesten Kriegsgeschichte ganze Armeekorps von Napoleons bis jetzt unüberwindlich geglaubtem Heere die Waffen strecken sah. Diese Ereignisse waren nicht ohne Eindruck in Europa geblieben. Die Erschütterung dieses Glaubens an die Unüberwindlichkeit jener siegreichen Schaaren war für die Zukunft nicht ohne Bedeutung, wenn auch die entmuthigten Kabinette, wenigstens vorderhand dem steten Umsichgreifen der französischen Uebermacht noch nicht offenbaren Widerstand entgegen zu setzen wagten. Denn während im Norden Wesel und Vließingen, ja das ganze Großherzogthum Berg dem Gebiete des Kaiserreichs beigefügt worden waren, verschlang dasselbe Ende Aprils im Süden die Gebiete von Parma, Piacenza und Toskana, so daß die eigentliche französische Volksthümlichkeit bereits weit überschritten war. Schon früher hatte Napoleon die Provinzen Urbino, Mark Ankona, Macerata, Fermo und Camerino vom Kirchenstaate abgerissen und sie zu Departementen des Königreichs Italien umgewandelt,

ja als sich der heilige Vater, als Diener einer Religion des Friedens, geweigert hatte, die Kardinäle abziehen zu lassen und den Engländern den Krieg zu erklären, erhielt er diese Erklärung von Seite Frankreichs, und der gänzliche Umsturz der weltlichen Herrschaft des Nachfolgers Petri blieb wenig Zweifeln unterworfen. Mehr und mehr hatte sich bei der im September zu Erfurt gehaltenen großen Fürstenzusammenkunft, der die Eidgenossenschaft gänzlich fremd blieb, die Ansicht kund gegeben, daß fortan zwei große Monarchien allein ihre Herrschergewalt über Europa ausdehnen sollten. Aber Oesterreichs Selbstgefühl schien sich nicht mit dieser untergeordneten Rolle zu vertragen, und obgleich alle Aeußerungen freundlich klangen, so verhehlten sich doch Scharfsichtigere und unter ihnen vor allen Napoleon keineswegs, daß man sich in Wien zu einem neuen Kampfe vorbereite. Von Bayonne aus begann im Juli eine Korrespondenz des Grafen v. Champagny mit dem österreichischen Gesandten in Paris, Grafen Metternich, die bis in den August fortdauerte, und Mitte August machte Napoleon dem letztern selbst in einer öffentlichen diplomatischen Audienz Vorwürfe über die österreichischen Bewaffnungen und diese dauerten nichts desto weniger fort, obgleich Napoleon den friedlichen Zusicherungen Oesterreichs vollen Glauben beizumessen schien. Indessen kam ihm doch anfangs Jenner 1809 die Lage der Dinge in Deutschland wichtig genug vor, um sein siegreiches Heer in Spanien zu verlassen und neue Kämpfe im Herzen Europa's vorzubereiten. Oesterreich verhehlte sich eben so wenig, daß ein neuer Kampf, der doch früher oder später unvermeidlich eintreten würde, bei Frankreichs großer Uebermacht unmöglich mit den nämlichen Mitteln geführt werden könne, deren man sich in frühern Kriegen bedient hatte, sondern daß nur vermittelst der äußersten Anstrengung der alte Rang und die alte Macht des Kaiserhauses wieder gewonnen werden könnten. Demnach wurde nicht nur ein gewaltiges Heer aufgestellt, wie es die Monarchie seit ihrer Begründung noch nie gesehen hatte, sondern man scheute sich nicht, wofür man sonst immer Bedenken getragen hatte, die Völker Deutschlands und Italiens aufzuregen und mit vaterländischem Sinne zu begeistern, damit

sie, wie Spaniens heldenmüthige Bevölkerung, auch ohne und selbst gegen den Willen ihrer Fürsten die Waffen gegen Napoleons Zwangsherrschaft ergreifen möchten. Von Oesterreichs Zusicherungen an die Spanier bei den Bemühungen desselben in Konstantinopel unterrichtet, lud Napoleon die Fürsten des Rheinbundes ein, ihre Kontingente vollzählig zu machen und in marschfertigen Stand zu setzen. Die auf dem Marsche nach dem südlichen Frankreich begriffenen Divisionen mußten Halt machen und die in Deutschland befindlichen rückten näher gegen die bedrohten Punkte. Der Februar verging unter einem lebhaften Kurierwechsel und starken Truppenbewegungen, sowohl von österreichischer, als von Seite der Franzosen und Bundestruppen.

Mehr und mehr ließ sich die vormundschaftliche Obsorge Frankreichs in den durch ihre Lage von diesem übermächtigen Staate abhängigen Ländern fühlen. Herr v. Talleyrand verlangte aus Auftrag Champagny's die Unterdrückung des in St. Gallen herauskommenden Erzählers, der, ungeachtet Müller-Friedbergs Behutsamkeit und Ergebenheit gegen Frankreich, dieser Macht unbeliebige Artikel in jene Zeitung aufgenommen hatte, die Rückberufung des eidgenössischen, von dem Landammann selbst dem Geschäftsträger empfohlenen Stabshauptmanns v. Polier von Wien wegen unvorsichtiger, der französischen Botschaft mißfälliger Aeußerungen und die polizeiliche Beaufsichtigung des pensionirten österreichischen Generals Frossard in der Waadt.[1] Herr v. Polier wurde wirklich zurückberufen, allein während die französische Gesandtschaft seine Wegweisung wegen mißbeliebiger Aeußerungen verlangte, verzögerte die österreichische Polizei seine Abreise, damit der fremde Stabsoffizier nicht nähere Kenntniß von den Tagmärschen erhalte. Folgsam erließ der Landammann auch einen auf den Art. 22 der Bundesverfassung gegründeten Beschluß zu Unterdrückung des Erzählers.[2] Auf die Verwendung

---

[1] Herr von Talleyrand an den Landammann d'Affry, 7. März 1809.

[2] Beschluß des Landammanns d'Affry vom 8. März. Schreiben an die Regierung von St. Gallen eod. dato. Protokoll Nr. 248, 249.

des Landammanns und der Regierung von St. Gallen erhielt das Blatt jedoch nach einigen Wochen wieder Gnade, mit der Ermahnung, daß die Redaktion in Zukunft auch die Einsendungen genau zu überwachen hätte.[1] Für die an der vorjährigen Tagsatzung genehmigte Abtretung des Dappenthals begehrte man vergebens eine Entschädigung. Glücklicher war der Landammann in seiner Beschwerde an Baden über eine auf dem Rheine stattgefundene Gebietsverletzung und Beschlagnahme baierischer Salzschiffe. Der deßwegen Ende Februars nach Karlsruhe abgesandte Flügeladjutant Oberst v. Hauser erhielt daselbst eine sehr schmeichelhafte Aufnahme und vollkommene Genugthuung.

Der französische Botschafter verließ Wien und schon am 1. März stand das österreichische Heer auf Kriegsfuß. Bald darauf bedrohte der Erzherzog Johann von Gräz aus Italien und der Erzherzog Ferdinand von Krakau aus das Großherzogthum Warschau. Sah auch das greise Haupt der Eidgenossenschaft nicht ohne Kummer dem gewaltigen Kampfe entgegen, so hatte man sich doch bis dahin zu keinen außerordentlichen Maßregeln veranlaßt gefunden. Allein jetzt weckte plötzlich ein eben so unerwartetes als bedenkliches Ereigniß die Eidgenossenschaft aus ihrem Schlummer. Am 11. März erschien nämlich ohne irgend eine vorherige Ankündigung der französische Eskadronschef Laboiselle an der Spitze des 23sten Jägerregiments zu Pferd an den Thoren von Basel und begehrte, über die Brücke dieser Stadt den Rhein zu passiren. Alle von der Regierung von Basel dagegen gemachten Vorstellungen blieben fruchtlos. Der Offizier erklärte, daß er bei eigener Verantwortlichkeit den nämlichen Tag zu Mühlheim im Breisgau eintreffen müsse, und da er in Hüningen keine Pontons zu einer Schiffbrücke vorgefunden habe, unmöglich eine andere Straße einschlagen könne, worauf denn auch der Uebergang dieses Regiments noch am nämlichen Morgen stattfand. Wenn der Landammann, von dieser mißlichen Begebenheit in Kenntniß gesetzt, persönlich der schwierigen Stellung der

---

[1] Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 28. März 1809.

Kantonsregierung von Basel Rechnung trug, so glaubte er doch in seiner amtlichen Stellung die allzu rasche Nachgiebigkeit derselben mißbilligen zu sollen, da es ihm noch zweifelhaft schien, ob der den Befehl führende Offizier, bei der entschiedenen Erklärung, daß man nur der Gewalt zu weichen gesonnen sei, nicht Bedenken getragen haben würde, alsogleich zu den äußersten Mitteln zu schreiten. Sofort sandte er den eidgenössischen Obersten v. Gady in Begleitung seines Sohnes, des Stabshauptmanns Wilhelm d'Affry, zu dem in jenen Gegenden befehligenden General Molitor, mit einem Schreiben, in welchem der Landammann über diese Verletzung des eidgenössischen Gebietes Beschwerde führte und sowohl die gehörigen Aufschlüsse über dieses Ereigniß als beruhigende Zusicherungen für die Zukunft verlangte. Auch setzte er die Stände durch ein geheimes Kreisschreiben von dem Geschehenen in Kenntniß, in welchem er sie dann noch zugleich aufforderte, solche verfassungsmäßige Verfügungen zu treffen, damit auf den ersten bestimmten Ruf des Landammanns der Schweiz die Gesandten sämmtlicher Kantone sich unverzüglich zu einer außerordentlichen Tagsatzung nach Freiburg versammeln könnten, um daselbst, mit hinreichenden Vollmachten versehen, Alles zu beschließen und auszuführen, was das Wohl des Vaterlandes erheischen möchte.[1] Herr v. Maillardoz aber erhielt den Auftrag, sich vorläufig mündlich bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu beschweren.[2]

Gady hatte unterdessen den General Molitor nicht mehr in Hüningen getroffen; allein noch vor seiner Abreise hatte der französische Feldherr die Regierung von Basel schriftlich um ihre Bewilligung zum Gebrauche der dortigen Brücke ersucht, weil sonst im gegenwärtigen Augenblicke keine Möglichkeit des Ueberganges vorhanden sei, und man war geneigt, die Nachgiebigkeit

---

[1] Landammann d'Affry an den General Grafen Molitor, 12. März 1809. Protokoll Nr. 270. Derselbe an Burgermeister und Rath des Kantons Basel eod. dato, Protokoll Nr. 271. Geheimes Kreisschreiben des Landammanns an die eidgenössischen Stände, 13. März 1809. Protokoll Nr. 272.

[2] Landammann d'Affry an Herrn v. Maillardoz, 13. März 1809.

der Regierung von Basel milder zu beurtheilen, weil der Kriegszustand weder durch bestimmte Erklärungen noch durch entschiedene Thatsachen beurkundet sei, und deßhalb die Neutralität der Schweiz, die allein in Folge eines Ausspruches der eidgenössischen Tagsatzung ins Leben träte, keinen Abbruch gelitten habe. Die Entfernung des Generals Molitor, welche eine Beantwortung der eingesendeten Beschwerde von Seite desselben verhinderte und der fortgesetzte Durchmarsch französischer Regimenter bewogen nun doch den Landammann, ernste diplomatische Schritte zu thun, weßhalb er sowohl an den französischen Gesandten in der Schweiz als an den Kaiser selbst schrieb, von welchem er, ohne die gegenwärtige Lage der Dinge mit derjenigen von 1805 zu vergleichen, da gegenwärtig die Eidgenossenschaft von lauter Bundesgenossen Frankreichs und von dessen Heeren umgeben sei, die Bewilligung der Neutralität als eine Gunst nachsuchte. In Betrachtung der mit jedem Tage drohendern Zeitumstände aber setzte der Landammann den 30. März zur Eröffnung einer außerordentlichen Tagsatzung fest.[1] Mochte auch das diplomatische Auskunftsmittel des französischen Gesandten v. Talleyrand vielleicht nicht ganz der Wichtigkeit der Umstände angemessen scheinen[2], so gab man

---

[1] Landammann d'Affry an den Kaiser Napoleon, 15. März 1809. Protokoll Nr. 278. Derselbe an Herrn v. Talleyrand eod. dato, 279. Kreisschreiben an die eidgenössischen Kantone.

[2] Aussitôt que j'ai reçu le paquet, que V. Exc. m'a fait l'honneur de m'envoyer, j'ai expédié un courrier au ministre des affaires étrangères, et l'ai chargé de la lettre que V. Exc. a écrit à l'Empereur.

Dès que je reçus par M. le Bourgemaitre du canton de Bâle, qui m'écrivit sur le champ, le passage de nos troupes sur le pont de Bâle, pour le prouver que nous ne sommes pas en guerre avec l'Autriche, j'invitai à un demi-grand-dîner le ministre de cette puissance, et il s'est rendu hier à mon invitation, ce qui est parfaitement d'accord avec la manière juste de voir de V. Exc.

J'attends sous peu de jours le retour de mon courrier. Dès qu'il arrivera, j'aurai l'honneur d'envoyer à V. Exc. par exprès la réponse qu'il apportera.

J'espère etc. . . . Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 16. März 1809.

sich doch um so lieber der Ansicht hin, daß die Neutralität der Eidgenossenschaft nicht verletzt worden sei, als die österreichische Gesandtschaft die Sache vorderhand ganz unbemerkt hingehen zu lassen schien. In Paris erklärte Herr v. Champagny bloß mündlich, daß der Durchpaß französischer Truppen nicht von der Regierung angeordnet und durch denselben, weil noch kein Kriegszustand bestehe, die Neutralität nicht verletzt worden sei. Uebrigens erhielt der Landammann weder von dem Minister noch von dem Kaiser für den Augenblick eine schriftliche Antwort.[1]

In Bern wählte der am 23. März außerordentlich versammelte Große Rath den Schultheißen von Wattenwyl, den Rathsherrn Fellenberg und den Rathsschreiber Gruber zu Tagherren, und die Gesandtschaft wurde ermächtigt, alle diejenigen Anträge, welche die Tagsatzung dem Wohle des Vaterlandes und den Umständen angemessen finden würde, freundeidgenössisch berathen und beschließen zu helfen. Sollten jedoch Anträge und Beschlüsse zur Sprache kommen, welche der Neutralität und dem Vertheidigungssystem, welches die Schweiz Jahrhunderte lang mit Vortheil verfolgt habe, und die man als den Grundpfeiler der gemeinsamen Wohlfahrt betrachte, zuwider liefen, so würde sie vorerst sowohl in diesem Falle als bei allfälligen wichtigen unvorhergesehenen Vorfällen, bei dem Kleinen Rathe, der deßhalb vom Großen Rathe ermächtigt war, weitere Verhaltungsbefehle einholen. Hieraus ergab sich denn auch schon, daß die oberste Instruktionsbehörde auf mancherlei Möglichkeiten bedacht war.[2] Am 30. März entwickelte der Landammann d'Affry der Bundesversammlung die Gründe, welche ihn bewogen hätten, eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen, sowie seine Ansicht über die Lage der Dinge, wobei ihr die über den Durchmarsch der Franzosen durch Basel, der am 22. März beendigt sein sollte, geführte Korrespondenz vorgelegt wurde. Am Schlusse seines Vortrages machte der Redner hauptsächlich auf sechs Punkte

---

[1] Herr von Maillardoz an den Landammann d'Affry, 25. März 1809.
[2] Manual des Großen Rathes vom 23. März 1809.

aufmerksam, welche sich vorzüglich zu Berathungsgegenständen eignen würden, nämlich 1) auf den Durchmarsch der Franzosen durch Basel, 2) die Frage der neutralen Stellung der Schweiz im Fall eines neuen Kriegsausbruches, 3) die Einleitungen für Stellung der Mannschaftskontingente, 4) jene für die Leistungen der Geldbeiträge, 5) die Bestimmungen über die künftige wirkliche Aufrufung dieser bereit gehaltenen Bundesbeiträge und 6) die Ernennung des Generals und des Generalstabes. Der von dem Landammann gemachte Vorschlag eines Ausschusses zur Vorberathung dieser wichtigen Fragen erhielt allgemeinen Beifall. Der Landammann sollte in demselben den Vorsitz führen. Zu Mitgliedern wurden ernannt: die alt Landammänner Reinhard, von Wattenwyl und Merian, Zelger von Unterwalden, Heer von Glarus, Müller-Friedberg von St. Gallen und Herzog von Aargau. Alsogleich eröffnete hingegen die Gesandtschaft von Waadt die zum Theil etwas auffallenden Weisungen ihrer Oberbehörde: 1) „Der Kanton Waadt hätte gewünscht, daß die Zu„sammenberufung der außerordentlichen Tagsatzung nicht so eilig „veranstaltet worden wäre, indem die Umstände selbst eine solche „Dringlichkeit keineswegs zu erfordern schienen. 2) Von dem „Durchmarsche der französischen Truppen durch die Rheinbrücke „solle keine Rede sein und diese hohe Behörde sich jeder Be„rathung darüber enthalten. 3) Man sehe auch die Nothwendig„keit nicht ein, da der Kriegszustand nicht eingetreten sei, irgend „eine feierliche Erklärung in Hinsicht auf die Neutralität festzu„setzen; noch weniger aber könnte der Kanton Waadt außerordent„lichen Maßregeln beitreten, welche auf die Erklärung oder Be„hauptung dieser Neutralität Bezug haben würden, weßhalb sich „der Gesandte über solche Beschlüsse der Tagsatzung lediglich das „Referendum vorbehalten müsse.“ Ungeachtet dieser so wenig zu heilsamem Zusammenwirken führenden Stellung des Kantons Waadt kam man nach einer mehrtägigen Berathung zu einem mit an Einmuth gränzender Mehrheit gefaßten Beschlusse. Die Tagsatzung sprach die Ueberzeugung aus, daß die Ansicht, die der Landammann in dem Durchmarsche der Franzosen durch Basel gefaßt, und die von ihm gemachten Vorstellungen ganz

geeignet seien, sie, die oberste Bundesbehörde zu beruhigen, und daß demnach Alles gethan worden sei, was die Ehre und das Wohl des Vaterlandes erforderten, weßhalb ledigerdingen dem Landammann der Dank der Tagsatzung darüber bezeugt und der fernere Erfolg abgewartet werden sollte. Sie genehmigte ferner die von dem Landammann getroffene Verfügung und sprach ihre gänzliche Zustimmung zu den Grundsätzen aus, die in dem Schreiben des Landammanns an den Kaiser von Frankreich enthalten waren, welche Genehmigung sie den Landammann ersuchte, der französischen Regierung auf schicklich erachtetem Wege zur Kenntniß zu bringen. Sie hielt auch dafür, daß hiedurch das Erforderliche verfügt und von ihr aus dermalen keine fernern Maßregeln zu ergreifen seien, beauftragte hingegen den Landammann, nach Erforderniß der sich ergebenden Umstände die fernern angemessensten diplomatischen Schritte vorzunehmen und die erforderlichen Erklärungen nach den anerkannten und frischerdings bestätigten Grundsätzen der Eidgenossenschaft im Namen der Tagsatzung abzugeben, so wie die nöthige Aufforderung an die Stände zu Bereithaltung der Mannschafts- und Geldbeiträge zu erlassen. Da aber in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht vorausgesehen, noch bestimmt werden konnte, ob und wann das Aufgebot der Truppen erforderlich sein würde, so bevollmächtigte man den Landammann auf den Grund bestehender Verträge, auf den Zweck hin, die Anerkennung der Neutralität zu bewirken, oder zu Bewachung der Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes, das eidgenössische Kontingent aufzubieten und an die Grenzen zu verfügen, mit dem Vorbehalte, daß er gleichzeitig die Tagsatzung zusammenberufe, die dann die fernern erforderlichen Verfügungen zum Wohle des Vaterlandes treffen würde. Endlich erhielt der Landammann noch die fernere Befugniß, im Falle eines Truppenaufgebotes dem von der Tagsatzung im Jahr 1805 ernannten Generalstab, nämlich dem eidgenössischen General, dem Oberstquartiermeister, dem Oberstkriegskommissarius, dem Oberstinspektor der Artillerie die nämlichen Verrichtungen, die sie 1805 geübt, zu übertragen. Am 5. April wurden die letzten Berathungen gepflogen, und nachdem auf solche Weise für die dringendsten

Bedürfnisse des gemeinsamen Vaterlandes gesorgt schien, löste der Landammann die außerordentliche Tagsatzung mit einer kurzen Schlußrede wieder auf, und die Gesandten verließen die Bundesstadt schon am folgenden Tage wieder.[1]

Die Ereignisse rechtfertigten nur zu bald d'Affry's kluge Vorsicht gegenüber der ihm von der Regierung von Waadt vorgeworfenen Voreiligkeit. Denn schon am folgenden Tage, an welchem die Gesandten abreisten, am 6. April, erschien der keinen Zweifel mehr gestattende Armeebefehl des Erzherzogs Karl. Drei Tage später überbrachte der österreichische Major Graf Wratislaw zwei Schreiben seines Feldherrn an den König von Baiern und an den kommandirenden französischen General, und am folgenden Tage rückten die Oestreicher bei Braunau, Obernberg und Schärding über den Inn in Baiern ein. Zur nämlichen Zeit drang der mit zehntausend Mann an den Grenzen von Tyrol stehende Feldmarschalllieutenant Chasteler in diese nur von 4400 Mann baierischer Truppen unter General Kinkel besetzte ehemalige Provinz ein, forderte die dortige Bevölkerung auf, zum Wiedergewinnen früherer glücklicher Zustände thätig mitzuwirken, und fand bei der ihrer alten Landesherrschaft mit schwärmerischer Begeisterung ergebenen Bevölkerung leichtes Gehör, während die Heeresabtheilung des Erzherogs Johann in Italien vorrückte und die Franzosen an den Tagliamento zurückdrängte. Bei dem fortwährenden Stillschweigen Napoleons über den Hauptgegenstand des an ihn erlassenen Schreibens hielt d'Affry eine außerordentliche Sendung an den Kaiser für unumgänglich nothwendig, und Niemand dazu für geeigneter als den von Napoleon stets begünstigten alt Landammann Hans von Reinhard. Alsogleich beschied er denselben nach Freiburg, und kam daselbst mit ihm überein, daß er sich sofort zum Kaiser begeben solle, welchem er die Gesinnungen der Eidgenossenschaft in Bezug auf Handhabung der Neutralität im Geiste des Bündnisses von 1803 eröffnen sollte. Allfällige Anfragen über die

[1] Protokoll und Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1809.

Stimmung des Volkes und den Gang der Regierungen hatte der außerordentliche Gesandte dahin zu beantworten, daß man in dem nämlichen Zustand zu bleiben wünsche, in dem man sich seit sechs Jahren befunden habe, frei, ruhig, mit Anhänglichkeit an die Vermittlungsakte, an das Bündniß von 1803 und an die Unabhängigkeit. Bei Oesterreich habe man noch keinen Schritt gethan, weil man es vor Allem aus für schicklich hielt, den großen Bundesgenossen darum zu begrüßen. Reinhard sollte mit Klugheit und Vorsicht Napoleons Ansicht über einen allfälligen Schritt bei Oesterreich zu erfahren suchen. Auch war der Bürgermeister angewiesen, den der Eidgenossenschaft stets günstigen Fürsten von Neuchatel um seine Verwendung anzugehen. Ein neues Schreiben an Napoleon und ein anderes an den Fürsten wurden dem Gesandten mitgegeben, der in Begleit des Rathsherrn Hirzel seine Reise ins Hauptquartier alsogleich antrat.[1] Den Standesregierungen empfahl das Bundeshaupt alles, was auf die Beibehaltung der Ordnung und der innern Ruhe und auf die öffentliche Meinung mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß haben könnte, als strenge Zensur der Zeitschriften, genaue Polizeiaufsicht über besondere und geheime Verbindungen, sowie auch über das allgemeine Gerede, das Bestreben endlich, auf alle Weise den Sinn der Eintracht und des Vertrauens, der Vaterlandsliebe und der Anhänglichkeit an die Verfassung in allen Gemüthern zu befestigen.[2]

So bald d'Affry von dem Ausbruche des Krieges Kunde erhielt, berief er den General von Wattenwyl nach Freiburg und verabredete mit ihm die nothwendigsten Maßregeln, welche vorläufig in dem Aufrufe des aus 5207 Mann bestehenden Drittheils des eidgenössischen Kontingentes und in der Bethätigung des eidgenössischen Generalstabes bestanden. Der General hatte

---

[1] Landammann d'Affry an den alt Landammann Reinhard, 15. April 1809. Protokoll Nr. 381. Instruktion des alt Landammann Reinhard, 18. April 1809. Nr. 396. Schreiben an den Kaiser Napoleon eod. dato Nr. 398. Schreiben an den Fürsten von Neuchatel Nr. 399.

[2] Kreisschreiben des Landammanns vom 18. April 1809. Protokoll Nr. 396.

auch für die Vorbereitung des zweiten Kontingentes zu sorgen, die Truppen konnten aber nur für die Sicherheit des Gebietes und die militärische Polizei verwendet werden, und sollten in keinem Falle die Grenzen überschreiten. Der Oberstquartiermeister Konrad Finsler und der Oberkriegskommissär Heer waren dem eidgenössischen Befehlshaber abermals als tüchtige Gehülfen beigegeben.[1] Von allen diesen Schritten wurde nun sowohl dem diplomatischen Korps als den fremden Gesandten amtliche Kenntniß gegeben. Von Seite der französischen Gesandtschaft hingegen erhielt man die Anzeige eines Staffetendienstes von Chambery nach Straßburg durch Genf, Schaffhausen und Straßburg, wie er schon in den frühern Feldzügen stattgefunden.[2] Den Ständen zeigte man an, daß der Durchmarsch der französischen Truppen endlich seit dem 9. April gänzlich aufgehört habe, und daß der Landammann aus wichtigen Gründen als zuverlässig annehmen könne, daß der französische Kaiser Befehl ertheilt habe, daß alle französischen Truppen, die noch in die Rheingegenden kommen möchten, eine andere Richtung nehmen sollten.[3] Schien doch dieses Kreisschreiben bestimmt eine Verwahrung des Herrn von Schraut zu beantworten, welche von diesem endlich eingelegt worden war.[4] Der österreichische Gesandte hatte in der letzten Zeit über manches in dem Benehmen der eidgenössischen Behörden, welches ihm allzu einseitig schien, ziemliche Mißstimmung

---

[1] Protokoll des Landammanns Nr. 419—425. 21. April 1809.

[2] Herr von Talleyrand an den Landammann d'Affry, 22. April 1809.

[3] Kreisschreiben des Landammanns vom 27. April 1809. Protokoll Nr. 462.

[4] Herr von Schraut an den Landammann d'Affry, 25. April 1809.

A mon retour de Fribourg j'ai trouvé la lettre que V. Exc. m'avait adressé le 22. Je ne perds pas un instant à la mettre sous les yeux de S. M. l'Empereur, de même que tout ce que vous m'avez dit sur le même sujet. V. Exc. jugera sans doute, que puisque je ne puis pas laisser ignorer mon très-auguste maître le passage des troupes traversant la ville et le pont de Bâle, après que le commencement des hostilités ne pouvait plus être révoqué en doute, il m'importe autant qu'à la Suisse de connaître bien exactement les résultats des demandes faites à cet égard auprès de l'Empereur français.

gezeigt, und es unter Anderem dem Bürgermeister von Reinhard sehr übel genommen, daß er ihn bei seiner Durchreise durch Bern in das französische Hauptquartier nicht besuchte, während er dem Herrn von Talleyrand seine Aufwartung machte, was jedoch bei der schnellen Reise Reinhards, dessen Auftrag nur an den französischen Kaiser ging, leicht zu entschuldigen war. Herr von Schraut, zwar empfindlich und heftig, aber im Grunde nichts weniger als übelwollend gegen die Eidgenossenschaft, besaß jedoch Urtheilskraft und Schicklichkeitsgefühl genug, um nach den Unglücksfällen Oesterreichs in Baiern die an sich mißliche Stellung der schweizerischen Behörden nicht noch durch Einwendungen und Verwahrungen schwieriger zu machen. Vielmehr gab er dem zarten Geschäfte später keine weitere Folge.

Reinhard hatte schon vor seiner Abreise von Freiburg Napoleons Durchreise durch Straßburg, zu Schaffhausen die Aufschlagung des kaiserlichen Hauptquartiers zu Donauwörth, zu Ehingen die Sperrung der Straße nach Augsburg, und zu Ulm die Annäherung Napoleons gegen Regensburg erfahren. Am Tage nach der Einnahme traf er in dieser nun halb verbrannten Stadt ein, und erhielt nicht ohne Mühe Unterkommen. Bei dem siegreichen Kaiser fand der Bürgermeister von Zürich das alte Wohlwollen. Noch begeistert von dem glänzenden Erfolge des Kampfes weniger Tage, welcher der so viele Jahrhunderte alten östreichischen Monarchie ein nahes Ziel zu setzen schien, schuf derselbe mit rascher und feuriger Einbildung wieder ganz neue Gestalten in dem alternden Europa. „Ich bin mit der Schweiz und der Tagsatzung zufrieden“, so sprach er sich in jenen verhängnißvollen „Tagen am Morgen des 25. Aprils aus. „Was sollte ich von „Euch fordern? Etwa durch die Schweiz nach Deutschland vor„dringen? Stehen mir doch die Straßen durch das verbündete „Baiern offen. Für Italien habe ich ja den Simplon; das „Wallis gehört nicht mehr der Schweiz an. Ich bin mit der „Schweiz und der Tagsatzung zufrieden. Würde ich geschlagen, „alle Heere können geschlagen werden, so wäre ich darum noch „nicht überwunden. Was sind hunderttausend Mann für Frank„reich? Ja dann, dann würde ich durch die Schweiz ziehen,

„ich verhehle es nicht; müßte ich selbst dafür irgend einen Vor„wand, wäre es nur denjenigen irgend einer Schmähschrift ge„brauchen. Jetzt sind die Oestreicher geschlagen.[1] Ich erachte, „es sei mit ihrer Monarchie zu Ende." Auf Reinhards Bemerkung, daß die Schweiz noch keinen Schritt Oesterreich gegenüber gethan habe, und daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ein solcher überflüssig schiene, entgegnete Napoleon: „Nie sind „sie Euere Freunde gewesen. Die Dokumente des Jahres 1805 „beweisen zur Genüge, daß sie Euch nicht Wort gehalten haben „würden. Sollte ich geschlagen werden, so müßte sich die Schweiz „kraft unserer Allianz zur Vertheidigung ihres Bodens und der „Neutralität bewaffnen". Auf die Anfrage des Kaisers, ob es nicht möglich wäre, statt 15,000 Mann, die das Kontingent bildeten, 40,000 aufzustellen, antwortete der Gesandte, dieselben für den innern Dienst und für kurze Zeit aufstellen, ja, sie bewaffnen, sei schwer, sie bezahlen, ganz unmöglich. Der Kaiser versprach in diesem Falle der Schweiz zu Hülfe zu kommen, „allein, fügte er bei, es, ist unnöthig, ich kann Euch diese Aus„gaben ersparen. Stellt einige Bataillone dem Tyrol gegenüber „auf, um die Insurgenten im Zaume zu halten, das reicht hin." Nach einer kleinen Unterbrechung bezeugte Reinhard seinen Dank für die in Folge der Vorstellungen des Landammannes eingestellten Truppenmärsche über die Brücke von Basel. „Diese „Geschichten zu Basel", so antwortete der Kaiser, „geschahen „ohne mein Vorwissen. Der General, welcher sie anordnete, hat „die Folgen, welche seine Befehle für Euch hätten nach sich ziehen „können, nicht gehörig zu würdigen gewußt. Man kann auf „jener Seite eine Brücke bauen. Ich hätte nur zwei Sachen von „der Schweiz gewünscht, nämlich, daß nirgends als in meinem „Dienste Schweizertruppen geduldet, und die Vervollständigung „meiner Regimenter mehr beschleunigt würde. Doch das sind „nur untergeordnete Gegenstände." Als dann Napoleon auf die innern Zustände zu sprechen gekommen war, antwortete der

---

[1] Les Autrichiens sont rossés.

Gesandte, wie er angewiesen war, womit jener auch die Verhältnisse von Luzern[1] und schließlich noch die Frage einer Abrundung der östlichen Schweizergrenzen berührte. Weit ernster als am Morgen sprach Napoleon am Abend in einer zweiten Audienz des schweizerischen Gesandten, dem Duroc mittlerweile Namens des Kaisers das Geschenk einer mit Brillanten besetzten Dose mit dem Bildniß des letztern angekündigt hatte. „Ich habe „über Euere Neutralität nachgedacht", so begann jetzt Napoleon seine merkwürdige Rede. „Ich werde dieselbe beachten und nichts „von Euch verlangen. Sollte aber wieder Krieg ausbrechen „und Oestreich gewänne die Oberhand, so wäret Ihr verloren. „Mir gegenüber ist Euere Neutralität ein Wort ohne Sinn; sie „kann Euch nur so lange als ich will dienen. Wie wäre es, „wenn ich Euch an deren Statt durch Vereinigung des Tyrols „mit der Schweiz Kraft und Konsistenz verleihen würde? Eigent„lich sollte ich dieses Land verbrennen; könnte ich es aber in „Ordnung bringen, ohne es zu Grund zu richten, so würde ich „diesem Auswege den Vorzug einräumen. Es hat Aehnlichkeit „mit Euch in Sitten und physischen Mitteln; es würde bei allen „zukünftigen Ereignissen Euere Kräfte verstärken. Es besitzt den „nämlichen Freiheitsdurst wie Ihr, und würde sich mit Euerer „Verfassung gut vertragen. Man würde einen oder zwei Kan-

[1] Da Herr Bürgermeister von Muralt diesen Punkt aus leicht begreiflichen Gründen in seiner übrigens getreuen Darstellung des kaiserlichen Gespräches ausgelassen hat, so theilen wir ihn hier mit:

Minute de l'audience du 25 Avril 1809.

Reinhard. Tous les cantons sont attachés à l'acte de médiation; peut-être y a-t-il quelque divergence dans l'application selon la disposition des esprits dans les cantons et la tournure des élections populaires.

L'Empereur. Dans quels cantons ont-elles mal tourné?

Reinhard. P. ex. à Lucerne.

L'Empereur. L'affaire de Mousson est-elle terminée, ou doit-elle être portée à la diète?

Reinhard. Terminée lala, sinon elle sera portée à diète ordinaire.

L'Empereur. Mousson avait tort, et les autres ont agi en paysans.

„tone daraus bilden. Für mich würde ich einzig nur freie Heer-„und Etappenstraßen für die Verbindungen Deutschlands mit „Italien vorbehalten. Ihr würdet dagegen eine neue Handels-„straße und einen Absatz für Euere Fabriken gewinnen. Dadurch „würdet Ihr auch wieder in die natürliche Verbindung zu den „deutschen Staaten gelangen." Der Kaiser kam nun auf die alten Verhältnisse der Schweiz mit Deutschland zu sprechen und fuhr dann in höchst merkwürdiger Weise fort: „Ihr könntet einst „Euer eigenes Opfer werden.[1] Alle übrigen Staaten vergrößern „sich, schließen Euch ein und werden kriegerischer in meiner Schule. „Ihr, Ihr bleibet schwach und klein. Wollt Ihr Euch der Gefahr „aussetzen, daß ich Euch an einem schönen Morgen einen be-„ständigen Landammann hinsetze? Bei dem Ausbruche des ersten „künftigen Krieges seid Ihr verloren. Es hält zwar in der That „schwer, einen neuen Krieg vorauszusetzen; denn wer soll nach „dem Untergange Oesterreichs diesen Krieg anheben? Für die „Schweiz erblicke ich nur Vortheile in dem, was ich ihr vor-„schlage. Eröffnen Sie nach Ihrer Rückkehr diese meine Ab-„sichten einigen Ihrer ausgezeichnetsten Männer, und treten Sie „recht gründlich mit ihnen darüber ein." Aber des Eroberers großartige Ansichten fanden bei dem grauen Bürgermeister wenig Anklang; niemand war weniger geeignet als Reinhard für Veränderungen zu wirken, die sein Vaterland aus dem den schweizerischen Staatsmännern gewohnten Gleise heraus brächten, welches die meisten derselben mit angebornen und eingepfropften Vorurtheilen für den höchsten Gipfel des Glückes hielten, den ihr Volk je zu erklimmen von der Vorsehung bestimmt sei. Ihn ängstigte vielmehr das Verhältniß eines die reformirten Kantone Zürich und Bern weit überragenden katholischen Standes in solchem Maße, daß er mit Bangigkeit von den daher drohenden Gefahren sprach, bis ihn Napoleon, von den nüchternen Bemerkungen, mit denen der eidgenössische Gesandte den kühnen Gedanken einer großen kräftigen Bergbundsgenossenschaft ablehnte, gelangweilt,

---

[1] La dupe de vous-mêmes.

ziemlich trocken entließ,[1] aber ihm nichts desto weniger die von dem Landammann gewünschte schriftliche Antwort mitgab.[2]

Bei seiner Rückkehr in die Vaterstadt fand Reinhard das eidgenössische Hauptquartier daselbst, welches am 26. April am nämlichen Tage dort eingetroffen war, wo man hier die erste Nachricht von dem Siege des französischen Kaisers bei Landshut nebst dem betreffenden Bulletin erhielt. Daher hatte der General die Hoffnung geschöpft, daß die Truppenaufstellung von kurzer Dauer sein würde, weil ein so bedeutender Sieg unmittelbar die Beruhigung Tyrols zur Folge haben müsse. Allein noch hatte man den eisernen Sinn der heldenmüthigen Bevölkerung dieses Landes nicht erkannt. Mit unglaublicher Schnelligkeit hatte sich der Aufstand im Tyrol verbreitet, wo Andreas Hofer, Martin Teiner und Joseph Speckbacher die Leute zu den Waffen riefen.

---

[1] Man lese über diese merkwürdige Sendung die höchst interessante Schilderung des Herrn Bürgermeisters von Muralt in seiner Biographie Reinhards.

[2] Kaiser Napoleon an den Landammann d'Affry, den 25. April 1809.

Très-grand et cher ami,

Je reçois votre lettre du 18 Avril, que me remet M. de Reinhard. J'approuve fort toutes les mesures prises pour assurer la neutralité de la Suisse.

Votre territoire ne sera jamais attaqué par moi, mais il le sera par mes ennemis aussitôt qu'ils seront en état de le faire. Les évènements qui viennent de se passer, font penser que ce moment n'est pas près d'arriver. Toutefois les mesures que vous avez suivies et les intentions que la diète à manifestées sont très-convenables; car si une seule fois la Suisse laissait violer son territoire par la maison d'Autriche, elle serait perdue pour toujours. Il est très-certain que lors de la guerre de 1805, et peut-être même dans celle-ci, le cabinet de Vienne avait cherché à troubler la Suisse et à y pénétrer, projets vains, que le succès de mes armes à dissipés, mais qui cependant ne doivent pas être oubliés, et qui doivent pour l'avenir servir de règle à la Suisse. Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

De mon camp impérial de Ratisbonne.

Le 25 Avril 1809. Sign. Napoléon.

Dieses Schreiben zu veröffentlichen, hielt man nicht für angemessen. Der Landammann, der Bürgermeister Reinhard, der eidgenössische Oberfeldherr von Wattenwyl und der Kanzler Mousson erhielten allein Kenntniß davon.

In kurzer Zeit hatten sich diese Landleute ungeachtet des tapfersten Widerstandes der Besatzung Insbrucks bemächtigt und auf verschiedenen Punkten in drei Tagen dem Feinde 6000 Gefangene mit vier Adlern und sieben Geschützen abgenommen. Allein die Unfälle Oesterreichs in Baiern zwangen sie zu Vertheidigungsmaßregeln. Der eidgenössische General sah sich genöthigt, zu verhindern, daß nicht baierische, von Lindau geflüchtete Kriegsgeräthschaften auf schweizerischem Boden verwahrt würden. Die eidgenössischen Truppen aber bedeckten die östliche und zum Theil die südliche Grenze der Schweiz, von Schaffhausen bis in den Kanton Tessin. Von dem Landammann wurde besonders Thätigkeit in Ausweisung der Ausreißer und des Gesindels aller Art empfohlen, von welchem das schweizerische Gebiet aus den kriegführenden Ländern her überschwemmt zu werden bedroht war. Sowohl er als der Oberfeldherr hielten Tyrol für den Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit, weßwegen besonders Bündten, wo der Oberst Pellizari, ein sehr thätiger und besonders wachsamer Stabsoffizier, den Befehl führte, stark besetzt ward, um so mehr, als auf diesem Punkte der Landammann auch einen Durchbruch der Oesterreicher besorgte, um das Heer des Vizekönigs in dem Rücken zu nehmen. Als aber der Aufstand sich im Mai sowohl über Veltlin als auch über Vorarlberg ausdehnte, Streifzüge von dort her bis nach Stockach und Augsburg ausgedehnt wurden, verlegte der Oberfeldherr das Hauptquartier nach St. Gallen und bat um einige Verstärkung, die er auch erhielt. Auf die Nachricht, daß Napoleon in Wien eingezogen sei, Marschall Lefevre in Tyrol Vortheile errungen habe und die Baiern wieder in Insbruck eingezogen seien, zerstreute sich zwar augenblicklich der vorarlbergische Landsturm, allein diese Auflösung war nicht von Dauer. Im Juni brach der Aufstand mit neuer Wuth aus, und der Muth der Insurgenten wurde durch viele glückliche Gefechte gehoben. Der Sieg der Oesterreicher bei Großaspern hatte überall die Hoffnungen ihrer Anhänger gesteigert. Siegreich verbreitete sich der Aufstand sowohl in Tirol und Vorarlberg als im Veltlin. Bei dem eidgenössischen Generale meldeten sich jetzt zwei baierische Beamte, Sulzer und Baumgartner, die den Auftrag hatten, wo

möglich eine gütliche Uebereinkunft mit den Insurgenten auf eidgenössischem Boden anzubahnen. v. Wattenwyl war geneigt, ihnen dieses so viel als möglich, jedoch mit der Bedingung zu erleichtern, daß sie Alles zu meiden hätten, was die Neutralität der Schweiz gefährden könnte. Der vorsichtige d'Affry rieth ihm indessen, auch hierin sehr zurückhaltend zu sein, wie denn auch das Unternehmen, obgleich die Häupter nicht ungeneigt schienen, die Anträge der baierischen Beamten anzuhören, dennoch gänzlich mißlang. Was den eidgenössischen Oberfeldherrn eine baldige Beruhigung der benachbarten Grenzländer um so dringender wünschen ließ, war die lebhafte Besorgniß, daß der Geist der Unruhe und Empörung selbst das schweizerische Gebiet und zwar besonders den Kanton St. Gallen ergreifen möchte[1], wo die Anhänger des vertriebenen Abts sich wieder thätiger zeigten. Mitte Juni war man bereits im Falle, den zweiten Geldbeitrag zu leisten, und doch was war das Häuflein unter den Waffen stehender Schweizer gegen die ungeheuern Mächte, die sich bekämpften, und den innern Gährungsstoff, der auf mehrern Punkten bei der geringsten äußern Veranlassung sich entzünden konnte!

Die Zeit der ordentlichen Tagsatzung war unterdessen wieder herangerückt. Bern sandte den Seckelmeister v. Jenner nebst dem Rathsherrn Fellenberg und dem Rathsschreiber Gruber nach Freiburg. d'Affry berührte in seiner Eröffnungsrede die zarten Verhältnisse der Gegenwart nur leise, stellte im Allgemeinen Betrachtungen über ähnliche Lagen in der Vergangenheit an und suchte für die Zukunft frohe Aussichten zu eröffnen, und

---

[1] General v. Wattenwyl an den Landammann d'Affry, St. Gallen, den 8. Juni 1809.

Je me suis aperçu depuis quelques jours par divers indices, qu'il existe dans ce canton-ci une fermentation sourde dans les communes de Rorschach, Mœrschwyl, Steinach, Wyl, etc. Le premier de ces endroits doit être le point d'une réaction. Cette fermentation est causée en partie par des menées sourdes du prince abbé; du moins la religion semble y être pour quelque chose, et l'on se nourrit çà et là de l'espoir de revoir ce prélat en possession de ses droits et de son pays.

auch in den Begrüßungsreden der Gesandten schien sich die Anpreisung des Glücks der Gegenwart mit Rückblicken auf den ersten Kreislauf der eidgenössischen Direktorialleitung als vorherrschenden Stoff darzubieten, der dann in einfacherer oder blumenreicherer Gestaltung verarbeitet wurde. Aus dem Munde der Abgeordneten der neuen Kantone erklang auch das Lob der Verfassung, die ihnen ihre Selbstständigkeit zugesichert hatte. Gleich in der ersten Sitzung stattete der Landammann der Schweiz einen umständlichen Bericht über die von ihm in Folge der zwischen Frankreich und Oesterreich eingetretenen Feindseligkeiten getroffenen diplomatischen und militärischen Vorkehren ab, worauf er der Tagsatzung, da die ihm ertheilten außerordentlichen Vollmachten durch ihren Zusammentritt erloschen waren, antrug, diejenigen weitern Maßregeln zu ergreifen, welche die Umstände erforderten. Die Bundesversammlung verdankte sowohl dem Landammann als dem außerordentlichen Gesandten Reinhard was sie gethan, fand aber keinen Anlaß zu besondern Schlußnahmen, sondern überließ vertrauensvoll dem Landammann die weitere Leitung der Angelegenheiten, wobei sie sich vorbehielt, bei wichtigen Anlässen auf des letztern Vorschlag oder auf denjenigen eines Ausschusses weitere Beschlüsse zu fassen, die Stände Waadt, Luzern und Tessin aber den Wunsch einer gleichmäßigern Leitung der kriegerischen Leistungen der Kantone aussprachen. Am folgenden Tage wurde jener Ausschuß wirklich niedergesetzt und ihm später ein zweiter Bericht überwiesen, den der Landammann am 1. Juli über die dermalige Lage der Schweiz vorlegte, und aus welchem hervorging, daß die Ereignisse in Tyrol, Vorarlberg und Tessin die Erfüllung der bei Eröffnung der Tagsatzung geäußerten Hoffnungen für beförderliche Entlassung der Truppen noch keineswegs gestatteten, da im Gegentheil auf Begehren des eidgenössischen Generals noch fernere Mannschaft zur Verstärkung des Kordons aufgeboten werden mußte. Auf den Vortrag des Ausschusses erfolgte dann vier Tage später, am 5. Juli, ein weitläufiger Beschluß der Tagsatzung, indem sie den von der außerordentlichen Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsätzen in Betreff der Neutralität und Unverletzlichkeit des schweizerischen Bodens

vollkommen beitrat, dieselben bestätigte, den Landammann der Schweiz beauftragte, alle zu Beibehaltung dieser Neutralität erforderlichen diplomatischen Schritte vorzunehmen und nöthig erachtete förmliche Erklärungen darüber im Namen der Tagsatzung abzugeben. Zu Bewachung des schweizerischen Gebiets sollten die auf den Grenzen befindlichen Truppen ferner aufgestellt bleiben, ja der Landammann war bevollmächtigt, in dringenden Fällen den wirklichen Militärkordon bis zum ganzen Betrag des ersten Kontingents (15,000 Mann) zu verstärken. Machten unvorhergesehene Ereignisse weitere Kraftanstrengungen nöthig, so daß jenes erste Kontingent zur Sicherheit der Grenzen und zu Bewachung der Neutralität nicht hinlänglich wäre, so erhielt das Bundeshaupt ferner die Vollmacht, ein verhältnißmäßiges weiteres Truppenkorps zusammen zu ziehen, und die Kantone waren zu beförderlichen weitern Truppenaufgeboten einzuladen, damit nicht durch Versäumniß größere Gefahr entstehe. Beim Eintreten dieses Falles war jedoch der Landammann gehalten, eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen. Die Stände wurden aufgefordert, die nöthigen Geldbeiträge für den Unterhalt der Truppen bereit zu halten und sie auf das Verlangen des Landammanns hin wirklich zu entrichten. Die Tagsatzung erklärte zugleich, daß in dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft solche Polizeimaßnahmen getroffen werden sollten, daß Alles vermieden bliebe, was die neutrale Stellung der Schweiz gefährden könne, worüber sowohl dem Landammann als den Kantonsregierungen besondere Wachsamkeit empfohlen war.[1] Solche Befugnisse zu Abwendung drohender Gefahren waren noch nie einem Eidgenossen zugetheilt worden, wie sie jetzt die erprobte Einsicht und Vaterlandsliebe des ehrwürdigen Greises von den Tagherren erhielt.

Neben diesem Hauptvorwurfe der dießmaligen Berathungen kamen auch die fortwährenden Beschwerden der französischen Regierung über die unvollständige Werbung für die vier kapitulirten Schweizerregimenter zur Sprache. Herr v. Talleyrand hatte be-

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1809.

reits im März ein dringendes Mahnungsschreiben erlassen, die gegen den Kaiser eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Mittel hervorgestellt und den Wunsch ausgesprochen, daß bereits auf der ordentlichen Tagsatzung kräftige Verfügungen getroffen werden möchten.[1] Es war offenbar, daß Frankreich die Konskription wünschte, ohne sie selbst der Schweiz aufdringen zu wollen. Allein d'Affry fühlte zu gut, daß Zwangsmaßregeln zu Gunsten des französischen Dienstes im Augenblicke des Ausbruches eines Krieges mit Oesterreich die Anerkennung oder Beachtung der Neutralität von Seite der letztern Macht schwerlich befördern möchten; daher versparte er diese Berathung, drang jetzt aber darauf, daß, ohne die bisherigen kapitulationsmäßigen Grundsätze zu gefährden, die Erfüllung der gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen gesichert würde. Aus dem Berichte des dafür niedergesetzten Ausschusses ging hervor, daß seit Eröffnung der Werbung 15,946 Mann an die vier kapitulirten Regimenter, deren vollständiger Bestand 15,608 Mann betrug, abgegeben worden waren, und daß dessen ungeachtet nicht weniger als 4437 Mann fehlten, welcher Abgang vornehmlich davon herrührte, daß eine Anzahl Rekruten auf den Depots nicht angenommen worden, oder auf dem Marsche zu den Regimentern ausgerissen war, sowie daß das erste in Calabrien stehende Regiment und die in Spanien und Portugal befindlichen Kriegsbataillone der andern Regimenter große Verluste erlitten hatten. Dabei waren verschiedene Kantone, namentlich die Bergkantone, weit hinter der vorschriftmäßigen Stellung zurückgeblieben, sowie denn auch außerhalb der Schweiz der Werbung verschiedene bedeutende Hindernisse im Wege standen. Nach langen Erörterungen des umfassenden Berichts beauftragte die Tagsatzung den Landammann, alle nothwendigen Vorstellungen gegen diese Hindernisse bei den französischen Behörden anzubringen, so wie genaue vierteljährliche Uebersichten über den Stand der Regimenter zu verlangen, den Abgang bei denselben den

---

[1] Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 21. März 1809.

betreffenden Kantonen anzuzeigen und dahin zu wirken, daß derselbe sofort ersetzt werde.[1] Später verursachte ein Verbot des Kantons Freiburg, Auszüger aus dem in die Heimat zurückgekehrten Milizbataillon anzuwerben, eine scharfe Bemerkung des französischen Gesandten, welcher das Recht zu diesem Verbote geradezu bestritt, um so mehr, als der französische Kriegsminister eben auf die Entlassung der Kontingente als auf den vortheilhaftesten Augenblick gerechnet habe.[2] Ungeachtet des Beschlusses der Tagsatzung fand sich auch der Gesandte veranlaßt, Mitte Dezember seine Mahnungen abermals zu wiederholen, und der Landammann verwendete selbst noch eine der letzten Stunden seiner Geschäftsthätigkeit dazu, den Ständen das dringende Geschäft wieder in Erinnerung zu bringen, während er sein Vaterland gegen die französische Gesandtschaft bestens zu vertheidigen suchte.[3]

Das Inkamerationswesen bot so wenig als das Einfuhrverbot in diesem Jahre Stoff zu neuen Berathungen dar. Hingegen setzte man in der eilften Sitzung am 19. Juni einen eigenen Ausschuß nieder, den man mit der Vorberathung der Handelsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und den deutschen Staaten beauftragte, und auf dessen Bericht die Bundesversammlung am 6. Juli den Landammann anwies, über das in Baiern eingeführte drückende Mauthsystem Beschwerde zu führen, und jeden günstigen Anlaß zu benutzen, um einen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Baiern zu erzielen, vornehmlich aber um eine Ermäßigung des Einfuhrzolles auf schweizerische Weine zu erlangen, den von dem würtembergischen Gesandten eingegebenen Entwurf eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Würtemberg in verschiedenen Punkten abänderte und den Landammann einlud, den mit der Unterhandlung Beauftragten

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1809.

[2] Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 13. September 1809.

[3] Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 16. Dezember 1809. Kreisschreiben des Landammanns d'Affry an die Stände, 30. Dezember 1809. Landammann d'Affry an den Herrn v. Talleyrand eod. dato.

im Sinne des gefaßten Beschlusses Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Da auch von badischer Seite bereits Anträge zu einem Handelsvertrage angekündigt waren, so erhielt auch hier der Landammann den Auftrag, die beförderliche Eingabe dieser Anträge zu betreiben und bei diesem Anlaß auf die Einstellung der Zollstätte zu Rychen zu dringen. Ueber den Zustand der Linthunternehmung erhielt die Bundesversammlung einen sehr günstigen und erfreulichen Bericht, faßte mehrere Beschlüsse über dieses Nationalunternehmen und ließ dem edeln Leiter desselben die verdiente Anerkennung zu Theil werden. Auch Fellenbergs und Pestalozzi's Anstalten wurden besprochen und Ausschüssen zugewiesen, der Landammann dann ermächtigt, dem Stifter von Hofwyl 1600 Frkn. zu übersenden und durch diese Summe seine Mitarbeiter aufzumuntern. Einer der rührendsten Auftritte aber fand statt, als am Morgen des 9. Juni der greise Vorstand der Tagsatzung mit nassem Blick und bewegter Stimme ankündigte, daß Johann v. Müller, der große Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft, der so viele der Tagherren als Jünglinge begeistert, als Männer getröstet hatte, und den man noch als einen Schutzgeist seines Volkes betrachtete, weil er selbst auf den gewaltigen Lenker der Schicksale der europäischen Völker einen tiefen Eindruck gemacht zu haben schien, aus dem Kreise der Lebendigen geschieden sei. Beinahe kein Auge blieb trocken, der Gesandte von Zürich, Bürgermeister Hans Konrad v. Escher, aber nahm zuerst das Wort, um in gehaltvoller Rede das Andenken des Unvergeßlichen zu feiern und darauf anzutragen, daß der Ausdruck des Bedauerns und der Trauer über den unersetzlichen Verlust, welchen das Vaterland, dessen Ruhm und die Wissenschaften durch des Abgeschiedenen Tod erlitten hätten, in dem Protokolle niedergelegt und der Landammann eingeladen werde, diese Empfindungen im Namen der Stellvertreter der Eidgenossenschaft dem Bruder des Verstorbenen, dem Professor Georg Müller in Schaffhausen, zu übersenden. Mit allgemeiner Begeisterung wurde denn auch dieser Antrag zum Beschlusse erhoben. Wie dann auch im weitern Kreise der Eidgenossen das Andenken Johann von

Müllers gefeiert ward, darauf werden wir im zweiten Buche dieser Geschichte zurückkommen.[1]

Am 6. Juli versammelten sich die Tagherren zum letzten Mal. Aber auch außerhalb dem Kreise der Bundesbehörde war die Thätigkeit des Landammanns auf mannigfaltige Weise in Anspruch genommen worden. Gern empfahl er das Begehren des Domprobsts und Regierungspräsidenten, Grafen v. Thurn-Valsassina, um Unterstützung des im Kriege so hart mitgenommenen Regensburg.[2] Muthig nahm er die Basler gegen französische, von Fouché durch aufgefangene Briefe begründete Anklagen von Schleichhandel in Schutz und scheute es nicht, den französischen Gesandten auf den schlimmen Ruf und die Uebertreibungen der französischen Beamten aufmerksam zu machen.[3] Ernsterer Natur schien die von Wien aus an den französischen Gesandten gelangte Beschwerde des Herrn v. Champagny, daß die Insurgenten von Tyrol Gemeinschaft mit der benachbarten Schweiz hätten und von da Waffen, Kriegsvorräthe und Lebensmittel bezögen, weßhalb er strengere Bewachung der Grenzen und Behinderung des Durchzugs entwichener österreichischer Kriegsgefangener verlangte.[4] Die Gefahr schien hier um so größer, als in Vorarlberg der vom General Buol zum österreichischen Generalkommissär ernannte Rechtskonsulent Dr. Anton Schneider nebst der Bildung von acht Schützenbataillons die Erhebung des Landsturms mit solcher Thätigkeit und Einsicht betrieb, daß von einer etwa 90,000 Seelen betragenden Bevölkerung beinahe 18,000 Mann, freilich zum Theil nicht mit Feuergewehren versehen, für die Vertheidigung des Landes verwendbar waren. Ein Ende Juni gelungener Ueberfall brachte vier Geschütze und

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1809.

[2] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 14. Juni 1809. Protokoll Nr. 708.

[3] Polizeiminister Fouché an Herrn v. Talleyrand, 26. Mai 1809. Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 13. Juni 1809. Landammann d'Affry an den Herrn v. Talleyrand, 22. Juni 1809.

[4] Herr v. Champagny an Herrn v. Talleyrand, 9. Juni 1809.

einige hundert Mann Gefangene in die Gewalt der Vorarlberger. Napoleon sandte Mitte Juli den jungen Herrn v. Wattenwyl, Sohn des eidgenössischen Generals, mit der Nachricht des in Znaym geschlossenen Waffenstillstandes nach der Schweiz und Mailand, in Folge dessen die österreichischen Truppen Tyrol und Vorarlberg zu räumen genöthigt waren, womit dann im Vorarlberg thatsächlich Waffenruhe eintrat, da Dr. Schneider, überzeugt, daß unter den gegebenen Umständen längere Vertheidigung nur das Unglück des Volkes vergrößern könne, die eigene Rettung verschmähend, vom Kronprinzen von Würtemberg von vornen und vom französischen General Beaumont im Rücken angegriffen, mit dem würtembergischen Vorpostenkommandanten eine Kapitulation für das Land abschloß, sich selbst aber dann den Würtembergern auslieferte, wo ihm der Edelmuth des Kronprinzen von Würtemberg, der ihn auf den hohen Asperg führen ließ und seine Auslieferung dem ungestüm darauf dringenden General Beaumont schlechthin verweigerte, das Leben rettete.

In Italien hingegen schien die Gährung eher zuzunehmen als sich zu legen, so daß die Regierung des Kantons Tessin Besorgnisse äußerte und Truppenverstärkung begehrte und der daselbst befehligende Oberst Gaudin die Ansichten der Regierung bestätigte. Die italienische Regierung führte vorzüglich über die Einwohner von Poschiavo, Brisio und andern benachbarten Gegenden Beschwerde wegen Unterstützung der Tyroler und Veltliner Insurgenten.[1] Eine vorzügliche Stütze aber für alle Unzufriedenen war, das ließ sich nicht läugnen, die hohe katholische Geistlichkeit und besonders ihr Haupt, der Bischof von Chur, aus dem angesehenen Hause von Buol-Schauenstein, der nach der baierischen Besitznahme Tyrols in den schweizerischen Theil seines Sprengels zurückgekehrt war. Auf einem freien Platze in der Nähe des bischöflichen Hofes lag das vormalige Prämonstratenserkloster St. Lucii, jetzt ein Gymnasium für die katholische Jugend und

---

[1] Der mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beladene Senator Teste an Herrn Marcacci, 14. Juli 1809.

ein Priesterseminarium. Hier war ein Vorrath von Pulver aufbewahrt gewesen, wovon die im Keller noch vorgefundenen Pulverfässer und die theils offenen und unverholenen, theils unumwundenen Aussagen des Rektor Zanetti aus Poschiavo und der den Kellerschlüssel verwahrenden Klostermagd Theresia Tonina unwidersprechlichen Beweis lieferten. Nebst den oben genannten beiden Personen waren auch der Student Plazer aus Tyrol und sein Oheim und Landsmann, der Professor Plazer, in diese Angelegenheit verwickelt. Ein Theil dieses Pulvers war durch die Sorgfalt des Obersten und Divisionskommandanten v. Pellizari und die Thätigkeit seines Adjutanten, Lieutenants v. Salis von Bergüns, aufgefangen worden, als es über die Grenze spedirt werden sollte.[1] Auch hatte der Regens dieser Anstalt unter dem Vorwande bischöflicher Installationsaufträge eine schnelle und sehr auffallende Reise durch die obern Gegenden gemacht, weßhalb der Landammann das Kloster unter militärische Bewachung setzen ließ und sie einlud, den verdächtigen Geistlichen den Austritt aus den klösterlichen Mauern untersagen zu lassen. Während das Bundeshaupt sich genöthigt sah, übertriebene Beschwerden und unschickliche Zumuthungen des Königs von Würtemberg in Betreff der Handhabung der Neutralität zurückzuweisen[2], verletzte in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli eine von Jestetten hergekommene, 20 Mann starke Abtheilung badischer Husaren das Gebiet des Kantons Schaffhausen; das großherzogliche Truppenkommando gab aber auf die demselben gemachte Vorstellung die befriedigendsten Versicherungen, daß es nur aus Mißverständniß der Gegend und aus Versehen geschehen sei, eine Erklärung, welche später von der badischen Regierung selbst in sehr genugthuenden Ausdrücken wiederholt wurde. Im August sandte der General v. Wattenwyl einen ausgezeichneten Stabsoffizier, den Oberstlieutenant v. Dießbach, sowohl zum General Beaumont als zum Marschall

---

[1] Bericht in der Korrespondenz des eidgenössischen Generals.

[2] Der Landammann d'Affry an den würtembergischen Grafen Taube, 24. Juli 1809. Derselbe an den General v. Wattenwyl, 26. Juli 1809.

Lefevre ab, um sich bei ihm zu erkundigen, ob die Ruhe in Tyrol so weit wieder hergestellt sei, daß man auf die Fortdauer derselben zählen könne. Allein Herr v. Dießbach konnte nicht weiter als bis München gelangen. Vom General Beaumont hingegen erhielt er rücksichtlich einer Aufhebung der Sperre am Rhein die Antwort, daß die Wiedereröffnung der Verbindung erst dann für ihn wünschbar sein könne, wenn die Entwaffnung Vorarlbergs beendigt wäre. Die Mißstimmung dieses Generals gegen die Schweiz, die er beschuldigte, den Empörten Vorschub geleistet zu haben, schrieb man den bösen Einflüsterungen einiger baierischer Behörden zu, welche ungeachtet des während des Aufruhrs in der Schweiz gefundenen Aufenthalts und Schutzes dennoch nicht freundschaftlich gegen dieselbe gestimmt waren. Dessen ungeachtet war der General nicht ungeneigt, eine theilweise Abdankung des Heeres eintreten zu lassen, und zwar sowohl um die drückende Last der Ausgaben zu vermindern, als um den französischen Befehlshabern zu zeigen, daß man nicht unter ihrer Vormundschaft stehe.[1] Anfangs August hatte sich der Aufstand in Tyrol von neuem erhoben, und Mitte Augusts standen schon wieder 18,000 oder 20,000 Mann unter den Waffen. Der Marschall Lefevre räumte Tyrol. Die Landung der Engländer auf Walchern aber gab von Seite der holländischen Regierung zum Gesuch einer Bewilligung zweier Regimenter von je zweitausend Mann Anlaß, dem man indessen keine Folge gab.[2]

Gegen Ende Septembers erhielt der Landammann eine wichtige Mittheilung von Seite der französischen Gesandtschaft über unerlaubte Verbindungen in der Schweiz mit dem empörten Vorarlberg, und Begünstigung des Durchzugs österreichischer Kriegsgefangener. Wirklich schien aus den mitgetheilten Auszügen der Verhöre des Dr. Schneider hervorzugehen, daß ein gewisser Paul Vinzenz, wahrscheinlich ein erdichteter Name, der

---

[1] Der General v. Wattenwyl an den Landammann d'Affry, den 14. August 1809.

[2] Der holländische Minister an den Landammann d'Affry, 28. August 1809.

sich für den Angestellten eines zürcherischen Hauses ausgab, dem Baron v. Hormayr 73,000 Gulden in Wechseln auf Augsburg und Hamburg gebracht habe, daß Dr. Schneider Befehl gegeben, die schweizerische Neutralität auf das strengste zu beachten und mit den schweizerischen Behörden im besten Einverständniß zu leben, sowie, daß man so viel als möglich Pulver und Blei aufkaufe, jedoch in der neutralen Schweiz mit der nöthigen Vorsicht, um die dortigen Freunde nicht in Verlegenheit zu setzen, daß die Insurgenten das meiste Pulver und Blei aus dem Thurgau bezogen hätten, woher es die Tyroler Schiffleute holten, sowie etwa vierzig Gewehre aus Kreuzlingen, und daß der Landammann Zellweger die Bekanntmachung des von Pius VII. gegen Napoleon ausgesprochenen Bannfluches dem Herrn v. Hormayr zugeschickt haben solle. Auch klagte Herr v. Talleyrand den Landammann Schenardi zu Roveredo im Misoxerthal, nebst seinem Sohn und den Don Luigi Pirola an, von da aus sowohl die Gemüther in Bündten als in Veltlin und in Italien gegen den französischen Kaiser und seine Sache zu bearbeiten, häufige Reisen nach Insbruck gemacht, mit dem Baron v. Hormayr in Verbindung gestanden und zur Entweichung österreichischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben. Von Pirola, als Aussendling Schenardi's sollte vorzüglich der Kanton Tessin bearbeitet worden sein. Ferner legte man dem Schenardi zur Last, daß er mit Briefen in den Stiefeln einen Versuch gemacht habe, in das Hauptquartier des Erzherzogs Johann zu kommen, was ihm jedoch nicht gelungen sei, und daß er für Frankreich nachtheilige Nachrichten festlich begehe und sogar ein solches Fest unter Verbreitung eines Gerüchts vom Tode des Kaisers Napoleon gefeiert habe, endlich sollte Schenardi einen beständigen Briefwechsel mit dem österreichischen Gesandten in der Schweiz unterhalten. Schließlich verlangte Herr v. Talleyrand die Verhaftung der beiden Schenardi und des Don Luigi Pirola.[1] Nach wenigen

---

[1] Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 22. September 1809, nebst Beilagen aus den Verhören des Dr. Schneider.

Tagen folgte eine Anzeige gegen den Bischof von Chur, der seine hohe geistliche Stellung, statt sie zur Besänftigung und Herstellung von Ordnung und Ruhe zu brauchen, vielmehr zur Unterhaltung des Feuers der Zwietracht und Empörung geltend mache.[1] d'Affry prüfte diese Angaben mit Umsicht und Sorgfalt und war sofort im Stande, den französischen Gesandten auf das unwahrscheinliche und übertriebene einiger derselben aufmerksam zu machen.[2] Um so mehr beeilte er sich, da, wo dieselben gegründet schienen, seinen Wünschen entgegen zu kommen. Also trug er in einem geheimen Kreisschreiben den Regierungen von Zürich, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen auf, die Wahrheit der eingeklagten Thatsachen zu untersuchen[3], und forderte dem Landammann Zellweger seine Verantwortung wegen der mit dem Dr. Schneider unterhaltenen Verbindungen ab, indem er ihm zugleich das Ehrenwort abnahm, seinen Wohnort vorderhand nicht zu verlassen, was jedoch ein Geheimniß bleiben sollte. Das Schreiben des Landammanns wurde ihm durch den General v. Wattenwyl überbracht, dem er das verlangte Ehrenwort mit dem Vorbehalte gab, sich dahin begeben zu dürfen, wo ihn die Pflichten seiner Stelle hinriefen. Uebrigens behauptete er, den Dr. Schneider nie gekannt, sondern demselben bloß einige Nachrichten mitgetheilt zu haben, um gleichfalls welche zu erhalten, um die ihn der eidgenössische General gebeten. Diejenigen, welche er dem letztern zukommen ließ, beurkunden ihn übrigens als einen nichts weniger als unbefangenen Beobachter der Zeitereignisse. Wohl war es ein Glück, daß Wattenwyl dieselben mit ruhigem Urtheile würdigte.[4] Ferner ertheilte d'Affry auch dem General v. Wattenwyl die Weisung, die beiden Schenardi sammt dem

---

[1] Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 2. Oktober 1809.

[2] Landammann d'Affry an Herrn v. Talleyrand, 28. September 1809. Protokoll Nr. 1061.

[3] Geheimes Kreisschreiben an die Stände Zürich, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen, 28. September 1809. Protokoll Nr. 1062—1063.

[4] Landammann d'Affry an Landammann Zellweger, 29. September 1809. General v. Wattenwyl an den Landammann d'Affry, 3. Oktober 1809.

Luigi Pirola durch einen eidgenössischen Stabsoffizier im Einverständniß mit der Regierung von Bündten verhaften zu lassen.[1] Endlich erhielt der Flügeladjutant Oberst Hauser den Auftrag, sich über St. Gallen, wo das Hauptquartier noch immer war, mit möglichster Beförderung nach Chur zu begeben und daselbst dem Bischof ein Schreiben des Bundeshauptes zu überbringen, worin ihn dasselbe aufforderte, sich in Begleit jenes Stabsoffiziers nach Solothurn zu begeben, und diese Stadt bis auf weitern Befehl nicht zu verlassen.[2]

Zur Verhaftung der Schenardi bezeichnete der General von Wattenwyl abermals den Oberstlieutenant von Dießbach und gab ihm zu dieser Unternehmung einen unerschrockenen und thätigen, der italienischen Sprache kundigen jungen Berneroffizier, den Hauptmann Ludwig Wurstemberger von Zofingen, bei. Allein ungeachtet sie mit großer Schnelligkeit vollzogen ward, mißlang die Unternehmung doch, weil die Schenardi wahrscheinlich durch einen Priester, bei dem ein die Offiziere begleitender Landjäger zur Beichte ging, noch zu rechter Zeit Kunde erhielten, so daß man wohl noch die warmen Betten, nicht aber ihre Bewohner mehr vorfand, welche nunmehr durch Steckbriefe verfolgt werden mußten, während man ihre Güter in Beschlag nahm. Der gegen den Bischof von Chur ertheilte Befehl hingegen wurde mit eben so viel Anstand als Schonung vollzogen, und es legte derselbe auch keinen unnöthigen Widerstand in den Weg. In Solothurn bot Herr von Buol dem Amtsschultheißen selbst an, alle möglichen, den Zweck seiner Eingrenzung besser erreichenden Maßregeln zu treffen, und sich die an ihn gerichteten Briefe überbringen zu lassen.[3] Die Regierung von Bündten glaubte noch

---

[1] Landammann d'Affry an den General von Wattenwyl, 30. Sept. 1809. Protokoll Nr. 1075.

[2] Der Landammann d'Affry an den Bischof von Chur, 1. Oktober 1809. Derselbe an die Regierung von Bündten. Derselbe an die Regierung von Solothurn. Derselbe an den französischen Gesandten eod. dato. Instruktion für den Obersten Hauser eod. dato. Protokoll Nr. 1094—1098.

[3] Landammann d'Affry an Herrn von Talleyrand, 20. Oktober 1809.

den Landammann des Zehngerichtenbundes, Gengel, und den Staatsschreiber Wredow nach Freiburg schicken zu müssen, um dem Landammann sowohl als dem französischen Gesandten die nothwendigen Aufschlüsse über diese letzten Ereignisse zu geben. Die milde Beurtheilung der Pulverlieferung von St. Luzien von Seite des Gerichtes entsprach indessen den Erwartungen der Bundesbehörden keineswegs.

Der verhängnißvolle Sommer dieses Jahres hatte unterdessen eine neue Umgestaltung der wichtigsten Art vollendet. Die Entzweiung zwischen dem großen Zwangsherrscher Europa's und dem Haupte der katholischen Kirche war endlich so weit gediehen, daß Napoleon vier Tage vor der Schlacht von Aspern aus seinem Lager von Wien den Kirchenstaat mit dem französischen Reiche vereinigte und auf diese Weise der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende machte. Wirklich hatte die außerordentliche Konsulta am 1. Juni in des Kaisers Namen ohne Widerstand von den Staaten des Papstes Besitz genommen. Nach einem zweiten Beschlusse mußten dann auch alle öffentlichen Wappen weggenommen und durch französische ersetzt werden. Dagegen erließ hinwiederum der Papst zwei Bannbullen, vermöge deren sowohl der Urheber dieser Beraubung als alle diejenigen, welche an derselben Theil genommen, aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestoßen wurden, worauf der hohenpriesterliche Greis als Märtyrer seiner unbiegsamen Festigkeit nach Savona gebracht wurde; ein Verfahren, welches nicht ohne tiefe Rückwirkung auf die katholische Christenheit blieb, weßwegen man denn auch von französischer Seite die Verbreitung jenes Bannfluches so viel als möglich zu behindern strebte. Vergeblich hatte Oesterreichs Adler seine gelähmten Flügel nach den Unglückstagen in Baiern zu neuem Schwunge zu erheben versucht. Die Unterhandlungen in Altenburg nach dem Waffenstillstande von Znaim zogen sich in die Länge, so daß man mehr als einmal an ein gänzliches Auseinanderreißen dachte, was auch dem Aufstande im Tyrol stets neue Nahrung gab. Das französische Gesandtschaftsarchiv in Wien war bei dem Ausbruche des Krieges abermals dem eidgenössischen Geschäftsträger übergeben worden. Vergeblich hatte

sich der Letztere auch dießmal dem siegreichen Kaiser bei seinem Aufenthalte in Wien zu nähern gesucht. Allein der der Schweiz wohlgewogene Fürst von Neuchatel, Alexander Berthier, hatte sich gegen denselben dahin geäußert, die Eidgenossenschaft bedürfe keiner Empfehlung bei dem Kaiser. Er sei derselben besonders gewogen, sie habe keine Veränderungen zu befürchten, und Alles, was derselben Gutes geschehen sei, komme von ihm.[1] Seit dem 7. Oktober ersetzte Graf Metternich den Grafen Stadion im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und am 14. Oktober, Morgens 9 Uhr, kam endlich ein Frieden zu Stande, den Oesterreich durch neue Opfer erkaufte und auf einige Jahre neben den drei großen Monarchien England, Frankreich und Rußland zu einem Staate vom zweiten Range herabsank. Oesterreich büßte durch den Wiener Frieden nicht weniger als 2031 Quadratmeilen und bei vierthalb Millionen Bevölkerung ein. Durch Abtretung von Oberkärnthen gingen die wichtigsten Gebirgspässe gegen Italien und Tyrol verloren, sowie das Kaiserthum durch den Verlust von Salzburg und Oesterreich ob der Ems jede natürliche Begränzung verlor. Den schweizerischen Verhältnissen mußte jetzt Oesterreich noch mehr entfremdet werden, als es bereits durch den Preßburger Frieden geschehen war. In diesem neuen Friedensvertrage war von der Eidgenossenschaft keineswegs die Rede, aber der Umstand, daß Napoleon jetzt den Titel eines Vermittlers derselben förmlich annahm, schien dennoch einige Gewähr für die Fortdauer des Daseins derselben zu geben.

Für die Schweiz war übrigens wenigstens ein augenblicklicher Vortheil dieses Friedens darin, daß die Aufregung in der Nachbarschaft ein Ziel erreichte, und daher auch die innere Aufregung beschwichtigt wurde. Freilich war ungeachtet der so lange fortdauernden unruhigen Auftritte in den Nachbarstaaten die innere Ruhe des Vaterlandes nirgends gestört worden, obgleich hin und wieder Besorgnisse für die Erhaltung derselben geherrscht hatten, und auf verschiedenen Punkten Spuren von Bearbeitung

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann d'Affry, 9. August 1809.

des Volkes und von mancherlei Einleitungen gefunden wurden, die bei einer unerwarteten Wendung des Kriegsglückes in helle Flammen ausgebrochen sein möchten. Im Kanton Waadt wurde einer aufrührerischen Flugschrift nachgespürt, welche doch gar nicht auf den gegenwärtigen Augenblick berechnet, sondern eine aufgewärmte Parteischrift von 1802 zu sein schien. Im Kanton Aargau wurden mehrere Umtriebe bemerkt und Wühler verhaftet. Das Gerücht von einem bevorstehenden Religionskriege verbreitete sich in vielen Theilen des eidgenössischen Gebietes. Im Kanton Thurgau hatte man schon Mitte Juni von heimlichen Zusammenkünften der Katholiken in Romanshorn gesprochen, welche gegen die Evangelischen feindselige Pläne im Schilde führten. Diesem falschen Gerüchte folgte ein noch weit ärgeres, zufolge dessen der in Amrischwyl wohnende evangelische Pfarrer zu Summeri in einer bestimmten Nacht ermordet und sein Pfarrhaus angezündet werden sollte. Eben so bestimmt ward schnell die Sage ausgebreitet, der evangelische Pfarrer hätte nicht ohne kriegerische Bedeckung die Kanzel besteigen wollen, worauf das Dorf Summeri mit Exekutionstruppen heimgesucht worden sei. Ueber die Natur dieser schnell verbreiteten Gerüchte empfindlich schickten die Katholiken Abgeordnete von beiden Glaubensbekenntnissen zum evangelischen Pfarrer, um eine schriftliche Erklärung gegen jene Verleumdungen von ihm zu begehren, die der biedere mit seinen katholischen Amtsgenossen in vollkommener Eintracht lebende Geistliche auch gerne gab, und eine förmliche Warnungspredigt über diese traurige und strafbare Richtung der Gemüther hielt, der dann noch eine in allen Kirchen verlesene Bekanntmachung der Regierung folgte, in welcher die ausgestreuten Verläumdungen als unwahr und boshaft erklärt wurden. In Luzern nöthigte ein auf die Angelegenheiten von St. Urban bezügliches geistliches Breve, welches im Stillen herumgeboten ward, die Regierung zu einem Erlasse, in dem sie von Libellen und angeblichen päpstlichen Breven sprach, durch welche sie beschimpft und verläumderische Sagen über allerlei Pläne zu Abänderungen in Religionssachen verbreitet würden, und erklärte, daß sie niemals solche Abänderungen zulassen würde, wobei sie zu Angaben über die Verbreiter

jener Dinge aufforderte.[1] Später wurde in der an den Kanton Bern angrenzenden Gemeinde Büren eine mit den Bildnissen Jesu, Maria's und Josephs, sowie des erstandenen Heilandes gezierte und mit zu einem Kreuzzuge aufmunternden, aus der heiligen Schrift genommenen Texten überschriebene Fahne herumgetragen, die nach dem Geständnisse einiger Verhafteten wirklich zur Fahne des Aufruhrs bestimmt war. Im Kanton Solothurn hieß es, Luzern sei bereits vom Glauben seiner Väter abgefallen, während man den Bernern und Aargauern den Verdacht einzuflößen suchte, als ob Luzern gerüstet sei, mit bewaffneter Hand in ihre Kantone einzufallen, und alle Bewohner, die den katholischen Glauben nicht annehmen würden, ohne weiters niederzumetzeln; Umtriebe, welche die Finanz- und staatswirthschaftliche Kammer, die im Kanton Luzern die geheimen Regierungsgeschäfte besorgte, zur Verlegung einiger Truppen in die Hauptstadt und zu einigen Verhaftungen bewogen. In Nidwalden verordnete die Obrigkeit selbst unter dem Vorwande einer von dem Allerhöchsten abgewendeten Seuche Gebete für das Wohl des heiligen Vaters. Im französischen Theile des Kantons Freiburg aber predigte ein Geistlicher so heftig gegen den französischen Kaiser, daß der Landammann ihn aus Auftrag der Gesandtschaft zur Ruhe weisen mußte. So verbreitete sich diese gereizte Stimmung von Kloster zu Kloster, von Priesterhof zu Priesterhof durch das ganze Gebirge. Herr von Champagny aber begehrte sogar die Ausweisung des Bruders des Erzbischofs von Beritho.

Das Glückwünschungsschreiben des Landammanns an den Kaiser Napoleon wegen des Wienerfriedens war einfach und ohne alle Uebertreibung.[2] Ende Oktober wurde das Hauptquartier wieder nach Zürich verlegt, und am 8. November trat der eidgenössische General mit seinem Stabsadjutanten nach erhaltener Genehmigung des Landammanns der Schweiz seine Rückreise nach Bern an. Der Oberstquartiermeister und der Oberst-

---

[1] Proklamation der Regierung von Luzern vom 25. August 1809.
[2] Landammann d'Affry an den Kaiser Napoleon, 16. November 1809.

kriegskommissär hingegen blieben bis nach der Auflösung der Division Pellizari gleichfalls in Zürich. Noch war nämlich der Tyroler Aufstand nicht beendigt. In dem zehnten Artikel des Wiener Friedens hatte sich der Kaiser von Frankreich verpflichtet, den Einwohnern von Tyrol und Vorarlberg eine gänzliche Verzeihung auszuwirken. Allein durch frühere Grausamkeiten gereizt und durch fanatische Schwärmer verführt, setzte das unglückliche Heldenvolk von Tyrol den unnützen Widerstand dennoch fort. Die Stände empfingen das Kreisschreiben, welches ihnen die Auflösung des Bundesheeres anzeigte, mit Zufriedenheit und Dank für die angemessene Leitung der Dinge. Die Truppen hatten eben so gute Ordnung als Mannszucht gehalten, und waren während der Dauer des friedlichen Feldzuges fleißig in den Waffen und im Felddienste geübt worden. Bloß ein Theil der Division Pellizari mußte noch eine Zeitlang im Felde bleiben, und die zuletzt im Engadin aufgestellten Bataillone v. Mutach und Dietrich konnten erst im Dezember in die Heimat zurückkehren. Die Kosten des Feldzugs beliefen sich auf 1,529,700 Schweizerfranken.[1]

Wie im März Basel, so wurde jetzt am 24. November Schaffhausen durch den unerwarteten plötzlichen Durchmarsch der aus Oesterreich nach Frankreich zurückkehrenden Division Lagrange höchst unangenehm überrascht. Der General, der am 25. selbst in Schaffhausen eintraf, hatte dem an ihn gesandten Offizier und auf die ihm gemachten Vorstellungen erwiedert, daß nach hergestelltem Frieden von keiner Neutralität weiter die Rede sei, und daß seine durch die Entwaffnung des Tyrols um mehrere Tage in ihrem Marsche nach Hüningen versäumten Truppen sich genöthigt sehen, nunmehr den kürzesten Weg auf befreundetem Boden dahin einzuschlagen, wie denn auch die Kantone Aargau und Basel den Durchmarsch zu leiden hätten. Die Regierung von Schaffhausen befahl, als sie den Einmarsch der Franzosen nicht abwenden konnte, daß man sie als Freunde und

[1] Bericht des Generals v. Wattenwyl über den Feldzug von 1809.

Bundsgenossen aufnehmen möchte. Der Landammann aber beschwerte sich auf erhaltene Anzeige lebhaft bei dem französischen Gesandten über die von dem General Froment angeordnete Gebietsverletzung. Herr v. Talleyrand zeigte sich um so mehr über diesen unerwarteten Durchbruch verwundert, als er kurz vorher aus Auftrag seiner Regierung für das Neuenburger Bataillon und die Elitenkompagnie des kaiserlichen Hauptquartiers um Durchpaß nachgesucht hatte, zu dem er jetzt Bewilligung erhielt. Die Sache, welche auch nach Paris gemeldet wurde, schien um so ernster, als die unter dem Befehle des Generals Lagrange stehenden Truppen auch durch Ausschweifungen, wie sie nur der Aufenthalt in Feindesland einigermaßen entschuldigen kann, zu gerechten Klagen Anlaß gaben.[1] Napoleons wenige die Eidgenossenschaft betreffende Worte in der von ihm am 3. Dezember an den gesetzgebenden Körper gerichteten Rede: „Durch Annahme „des Titels eines Vermittlers der Schweiz wollte ich der schwei„zerischen Nation einen neuen Beweis meiner Achtung geben, „und allen Besorgnissen ein Ziel setzen, welche man unter diesem „wackern Volke zu verbreiten sucht", mußten für allgemeine Genugthuung gelten.

Der General v. Wattenwyl war am 9. November wieder in Bern eingetroffen und am folgenden Tage durch eine aus dem alt Schultheißen v. Mülinen, den Rathsherren v. Graffenried, Wurstemberger, Bay und v. Muralt bestehende Abordnung des Raths begrüßt worden.[2] Wegen des Eingangs eines den Armeebefehl des Erzherzogs Karl vom 6. April betreffenden Artikels in den gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten hatte der Zensor Professor Haller eine scharfe Zurechtweisung erhalten, da jener Eingang von dem Ehrgeiz eines fremden, nicht mit Namen ge-

---

[1] Landammann d'Affry an die Regierung von Schaffhausen, 27. November, 1. Dezember 1809. Derselbe an den französischen Gesandten eod. dato. Herr v. Talleyrand an den Landammann d'Affry, 23. November. Landammann d'Affry an Herrn v. Maillardoz eod. dato. Derselbe an den General v. Wattenwyl eod. dato.

[2] Rathsmanual Nr. 17, Seite 377, 10. November 1809.

nannten Eroberers sprach.[1] Das Blatt vom 4. Oktober aber mußte unterdrückt werden, weil ein Aufsatz, von dem man vermuthete, daß er aus der Feder des Zensors selbst geflossen sei, einen literarischen Ausfall gegen Müller-Friedberg, als Verfasser des Erzählers, enthielt, und Müller darin als Regierungspräsident bezeichnet war; wobei denn der Staatsrath die Weisung erhielt, das Angemessene zu verfügen, damit von Seite der Zensur keine Aufsätze ohne Genehmigung dieser Behörde in die Zeitung eingerückt würden, worauf Herr v. Haller seine Stelle als Zensor alsobald niederlegte, nachdem der Kleine Rath das Ansuchen desselben, daß man ihm entweder seine Selbstvertheidigung überlassen oder bei der Regierung von St. Gallen Genugthuung für ihn fordern möchte, abgewiesen.[2] In der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes stattete der General v. Wattenwyl einen Bericht über den beendigten Feldzug ab und rühmte in demselben das musterhafte Betragen der bernischen Truppen, wobei er auch der bernischen Bataillonskommandanten v. Graffenried von Gerzensee, v. Graffenried von Bevieux und Mutach ehrenvolle Erwähnung that. Der Große Rath bewilligte dem Herrn v. Wattenwyl ferner für das künftige Jahr wieder eine Gehaltszulage von 12000 Schweizerfranken.[3]

Welchen Eindruck die abermaligen glänzenden Siege Napoleons und die Uebergewalt desselben bei Regierungen und Völkern machten, konnte man aus dem Beschlusse der Regierung von Luzern entnehmen, laut welchem alle ihre Kantonsangehörigen, die in Folge des mit Spanien bestehenden Dienstvertrages in spanische Dienste getreten waren, seither aber gegen den erhabenen Verbündeten der Eidgenossenschaft, den Kaiser von Frankreich und König von Italien, die Waffen getragen hatten, aufgefordert wurden, diese niederzulegen und nach Vorschrift des

---

[1] Manual des Staatsraths, X. 191, 21. April 1809.

[2] Rathsmanual Nr. 17, Seite 285, 303, 318, den 4., 11., 18. Oktober 1809.

[3] Manual des Großen Rathes vom 11, 15. Dezember 1809.

§ 64 jenes Dienstvertrags zu ihrer Pflicht zurückzukehren, wenn sie nicht nach Verfluß von sechs Monaten ihres Vaterlandes verlustig erklärt werden sollten.[1] Die Angelegenheit der Schenardi schien in Chur eine vortheilhaftere Wendung zu nehmen, ja einer ihrer Hauptgegner, ein gewisser Sacco, wurde, als er von Mailand zurückkam, daselbst verhaftet. Aloysius Pirola von Como, vorgeblich Oberstlieutenant in österreichischen Diensten, wurde hingegen durch eine Ediktalzitation vor das Kantonsspezialgericht in Chur geladen, da aus den bisherigen Untersuchungen hervorging, daß er einer der Hauptschuldigen bei den die innere Ruhe und die äußern Verhältnisse des Kantons Graubündten gefährdenden Umtrieben gewesen sei. Sowohl der Landammann als die französische Regierung überzeugten sich bald, daß den bündtnerischen Behörden mehr aus den Einrichtungen ihres Landes hervorgehende Schwäche und Unthätigkeit vorgeworfen werden könne, als übler Wille, wie man ihn von französischer Seite vorausgesetzt hatte. Aber man konnte sich nicht verhehlen, daß der in Bündten so einheimische Parteigeist durch alle diese Vorfälle in einem hohen Grade wieder aufgeregt ward. Die zwei Stunden oberhalb Chur, im Hochgerichte Flims gelegene Herrschaft Räzüns, auf welche die Schweiz sowohl bei den Verhandlungen von Rastatt und Lüneville als bei den spätern Unterhandlungen über die Inkameration so viel Werth gesetzt hatte, war durch den Wiener Frieden an Frankreich abgetreten worden und wurde Ende Dezembers von dem Legationssekretär Rouhier in Besitz genommen. Die in Bündten stattgefundenen Umtriebe mochten viel dazu beigetragen haben, daß sie nicht mit diesem Kantone vereinigt wurde. Dem Bischof von Chur hingegen, der seit seinem Aufenhalte in Solothurn, den ihm die dortige Regierung so angenehm als möglich zu machen gesucht hatte, keinerlei Anlaß zu Klagen gegeben und den der Landammann auch in den frühern Umtrieben nicht für betheiligt hielt, wurde nach der Unterwerfung Tyrols die Rückkehr in den Hauptsitz seines

[1] Beschluß der Regierung von Luzern, vom 14. Dezember 1809.

Sprengels verstattet.[1] Durch ein Kreisschreiben vom 17. Dezember machte auch der General v. Wattenwyl den Ständen die Anzeige, daß er nach beendigtem Feldzuge sein Kommando in die Hand des Bundeshauptes niedergelegt habe und dankte ihnen für die empfangenen Beweise von Achtung und schmeichelhaftem Zutrauen und für die Bereitwilligkeit, mit der sie ihn überall unterstützt hätten. Den Truppen ertheilte er im Allgemeinen großes Lob, doch war die Vernachläßigung in den Militäreinrichtungen einiger Stände sehr fühlbar gewesen.

Eine der letzten Verhandlungen des ehrwürdigen Bundeshauptes war die Empfehlung des von Joh. Georg Müller gestellten Gesuches eines Privilegiums für den Druck der Werke seines unvergeßlichen Bruders, aus deren Ertrag die Schulden desselben bezahlt werden sollten. Ein Unfall in Wien und die außerordentlichen Ausgaben seit seinem Eintritt in den westphälischen Staatsdienst hatten sein Vermögen erschöpft. Seine Tage waren arbeitsvoll und Mühe seine Lust gewesen, seine Stellen hatte er uneigennützig verwaltet, Vielen wohlgethan, jetzt bat er auf eine rührende Weise, daß die Menschen seine letzte Bitte nicht verschmähen möchten. „Wie hat mir das gebrannt", so lautete sein letzter Wille, „in dieser letzten Bekümmerniß an die mich „zu wenden, für die ich vornehmlich gelebt, welche mir immer die „liebsten gewesen, an Euch, meine Eidgenossen von Städten und „Ländern; Euch zu meinen Erben einzusetzen und auf die alte „Wohlthätigkeit Euerer edeln Regierungen und auf die Gemüther „des aufblühenden Geschlechtes die Hoffnung zu fassen, daß Ihr „für den Verlust Euers Geschichtsschreibers und Freundes die „Befriedigung seiner letzten Wünsche übernehmen würdet. Allein „was etwa das reiche Großbrittanien thut, wie konnte ich es „dem erschöpften Vaterlande ansinnen. Aber dein Bild, verehrtes „Bern, gutes und weises Zürich, geliebte Waldstätte im Gebirg

---

[1] Der Landammann d'Affry an die Regierung von Solothurn, 29. Dezember 1809. Derselbe an den Bischof von Chur eod. dato. Derselbe an den französischen Gesandten eod. dato.

„und wo auf Höhen und in Gründen eidgenössischer Sinn von „mir erkannt und gepriesen ward, diese Bilder wandeln mit mir „hinunter ins Schattenreich, und wenn für die Zierden der Vor„welt ein Platz dort ist, so werde ich den Vätern sagen, daß „ihre Erinnerung in den Enkeln dort noch lebt. Vaterland, mei„nes Herzens Freude und Stolz, der Gott unserer Väter gebe „dir Freude und Frieden." Bald nachdem der Landammann diese heilige Pflicht mit Wärme und Eifer erfüllt, legte er die Stelle nieder, die er zum zweiten Mal in verhängnißvoller Zeit, aber auf eine so ehrenvolle Weise bekleidet, nicht ahnend, daß auch für ihn die Zeit bald herangerückt war, wo er demjenigen ins Grab folgen sollte, dessen Andenken und heiliges Vermächtniß er auf eine des ächten Schweizers würdige Art geehrt hatte. Mancher Kummer mochte in der letzten Zeit an seinem Herzen genagt haben, denn nebst anderm waren ihm das herbe Schicksal und die schweren Prüfungen des Oberhauptes der Kirche als ächtem Katholiken tief zu Herzen gegangen.

Dreizehntes Kapitel.

1810.

Landammann Rudolf v. Wattenwyl, Schultheiß von Bern zum zweiten Mal.

Zum zweiten Male trat jetzt auch v. Wattenwyl an die Spitze des Bundes, aber wie unter ganz andern Verhältnissen als das erste Mal! War er damals noch als ein junger und in den öffentlichen Angelegenheiten unbekannter Mann mit dem Zutrauen, das man in seine gesunde Urtheilskraft und in die unerschütterliche Rechtlichkeit seiner Gesinnung setzte, aufgetreten, so hatten sich Einsicht und Festigkeit erprobt, und er sich sowohl durch seine glückliche Beendigung der Züricher Wirren als durch den zweimal zur allgemeinen Zufriedenheit geführten Oberbefehl der eidgenössischen Truppen in den Feldzügen von 1805 und 1809 nicht nur in seiner Vaterstadt, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft, ja auch im weitern europäischen Kreise allgemeine

Achtung erworben. Wenige Schweizer waren in den fünf Jahrhunderten des eidgenössischen Lebens zu so großem, so fest begründetem und so lange dauerndem Ansehen gelangt, so daß nach menschlicher Weise sein Selbstgefühl gesteigert werden mußte. Auch Napoleons früheres Mißtrauen gegen den Schultheißen von Bern war verschwunden, und der neue Landammann erfreute sich, besonders seitdem sein Sohn in französische Dienste getreten war, der nämlichen Gunst, durch welche der Vermittler sonst nur d'Affry und Reinhard auszeichnete. Im Innern der Schweiz war die Ruhe befestigt, und die Aufregung in einzelnen Theilen während des großen vorjährigen Kampfes nur vorübergehend gewesen. Mehr als im eigentlichen Sinne fortschreitend, war der Gang der Regierungen fest. Das alte Mißtrauen zwischen den Ständen verschiedenen Ursprunges schien geschwunden. Ueberall hatte es das Ansehen, als ob die Eidgenossen in den neuen Gang der Dinge eingelebt wären. Gewährte aber der Anblick der schweizerischen Zustände eine frohe Aussicht in die Zukunft, so war hingegen der Blick in die Zeitverhältnisse tiefer Prüfenden durch die Raschheit des Umschwunges aller Dinge, so wie durch den Druck, der auf allen Theilen Europa's ruhte, nicht wenig getrübt. Was für gewaltige Veränderungen hatten nicht seit v. Wattenwyls erster Direktorialleitung in Folge der zweimaligen Besiegung Oesterreichs und der Demüthigung Preußens in Deutschland stattgefunden, und welchen bedeutenden Einfluß hatten sie nicht auf die äußern Beziehungen der Eidgenossenschaft, auf die Unabhängigkeit ihrer Lage geübt! Was verkündeten die Umgestaltungen Spaniens und Italiens und das Benehmen Napoleons gegen seinen eigenen, vor kaum drei Jahren auf den Thron von Holland erhobenen Bruder auch denjenigen Staaten Gutes, welche fortwährend mit Frankreich befreundet gewesen waren? Also mußte bei allen Verhältnissen die Beziehung zum großen Vermittler stets wesentlich im Auge behalten werden und eine kluge Beachtung derselben mit Anstand und Würde führte am meisten dazu, dem Vaterlande eine achtbare und unter den gegenwärtigen Umständen möglichst selbstständige Stellung zu erhalten,

und konnte daher für die Hauptaufgabe der jeweiligen Landammänner gelten.

Also erließ Wattenwyl wenige Tage nachdem er in Jetschwyl aufs neue die Leitung der Bundesangelegenheiten übernommen, sein Huldigungsschreiben an den großen Kaiser und erinnerte ihn, wie er selbst erst kürzlich die Schweizer ein wackeres und seiner Achtung würdiges Volk genannt hatte, erwähnte der Treue und Redlichkeit, mit der die Eidgenossen während des letzten Krieges ihre Stellung behauptet, und berührte noch am Ende seines Schreibens das schmerzliche Opfer, das sich der Kaiser durch die so eben ausgesprochene Trennung von der Kaiserin Josephine auferlegt, so wie die Hoffnungen, die man von daher auf eine feste Begründung seiner Dynastie schöpfte.[1] Die Abreise des Ritters Caamanno nach Konstanz, nach vorheriger Anzeige, daß er sich mit Urlaub nach Schwaben begebe und den Ritter Ferreira als Geschäftsträger zurücklasse, war eine wahre Erinnerung an die Vergänglichkeit der Dinge. Die Angelegenheit der Schenardi nahm eine traurige Wendung. Sie waren verhaftet und die Untersuchung gegen sie vollendet worden. Allein sie hatten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich in diplomatischen Händen befanden, alle Beweismittel vernichtet. Da nun ihre Verurtheilung zweifelhaft erschien, so begehrte die französische Regierung, welche ihre Losſprechung für eine Beleidigung hielt, ihre Fortweisung durch einen Spruch der Regierung. Ungeachtet der Willkürlichkeit einer solchen, mit den Gesetzen nicht leicht in Uebereinstimmung zu bringenden Maßregel, hatte denn auch der gewandte Rouhier bei seinem Aufenthalte in Bündten zur Uebernahme von Räzüns die Häupter der dortigen Regierung dahin gebracht, sich geneigt zu zeigen, dem schwierigen Geschäfte diese erwünschte Wendung zu geben, und darum hatte der französische Gesandte bisher noch keine Note erlassen. Allein später hatten jene Häupter dennoch Bedenken getragen, die Verantwortlichkeit jener Maßregel ohne erweisbare äußere Veranlassung auf sich

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an den Kaiser Napoleon, 4. Jenner 1810.

zu nehmen. Daher mußte Graf Talleyrand nun wirklich das Begehren in amtlicher Stellung an den Landammann richten[1], und die Regierung von Bündten fand nun in der Reise des Vaters Schenardi zu dem General von Buol und dem Baron v. Hormayr und in den auffallenden Freigebigkeiten beider gegen befreite österreichische Kriegsgefangene und französische und italienische Ausreißer hinlängliche Ursache zu Beschwerden über Mißbrauch oder Verletzung der Neutralität, um gegen den gewesenen Landammann Franz und dessen Sohn Peter Schenardi am 30. Jenner ein Exil aus der Eidgenossenschaft auszusprechen, während Curti und Pirola lebenslänglich verbannt wurden. Der Kleine Rath hatte zu Berathung dieser mißlichen Angelegenheit die ihm beigeordnete Standeskommission zu Rathe gezogen. In der ersten Sitzung des Großen Rathes sollte dem letztern über das ganze Geschäft Bericht erstattet werden, und diese Versammlung über die Zeit der Dauer jener Landesverweisung zu bestimmen haben. Der Gegner der Schenardi, alt Landvogt Sacco von Grono, wurde entlassen. Den Verwiesenen, welche die Unterwerfung unter die gegen sie ausgesprochene Verfügung als ein dem Vaterlande zu bringendes Opfer betrachteten, wurde eine Frist von vierzehn Tagen zu Berichtigung ihrer häuslichen Angelegenheiten in Roveredo unter sorgfältiger Beaufsichtigung gestattet.[2] Man suchte ihnen auf vertraulichem Wege die Einwilligung der französischen und italienischen Behörden zu einem Aufenthalte im Königreich Italien auszuwirken, da sie selbst sich unter die Aufsicht der Behörden zu stellen wünschten, deren Berichte dem französischen Kaiser Vertrauen einflößen möchten. Als aber auf der Reise von Chur an die Grenze der alte Schenardi, dessen ohnehin schwächliche Gesundheit durch die Untersuchungshaft sehr gelitten hatte, bei stürmischem Wetter über den Bernhardin gebracht wurde, fiel er daselbst in einen solchen Zustand,

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann v. Wattenwyl, 4. Jenner 1810.

[2] Landammann v. Wattenwyl an Präsident und Rath des Kantons Graubündten, 8. Februar 1810.

daß er ohne Unmenschlichkeit nicht weiters gebracht werden konnte, und beurkundete die Wahrheit seiner Leiden nur allzubald durch seinen Tod.[1]

Auch von der baierischen Gesandtschaft wurde über den Aufenthalt mehrerer Häupter des tyrolischen und vorarlbergischen Aufstandes Beschwerde geführt, und der italienische Minister der auswärtigen Angelegenheiten klagte über Beherbergung widerspenstiger Rekruten. Dessen ungeachtet wurde von Seite Italiens die Getreideausfuhr im Frühjahr wieder wie vor dem Kriege freigegeben. Wie aber die Anzeigen und Berichte der benachbarten baierischen Behörden gleich denjenigen der italienischen bisweilen gehässig und übertrieben waren, konnte man aus einer bittern Beschwerde entnehmen, welche der königlich baierische Gesandte, Ritter von Olry, dem Landammann eingab. Anfangs März sollte nämlich von den Lehrern und Schülern des Seminariums zu St. Luzien in Gegenwart des Bischofs von Chur ein Schauspiel aufgeführt worden sein, in welchem die Szene ins Jugendalter der christlichen Religion verlegt und viel von Märtyrern und Verfolgung des Christenthums die Rede war. Der königliche Christenverfolger, sein Bruder und die übrigen vornehmsten Rollen sollten in modernen, theils französischen, theils baierischen Uniformen aufgetreten sein, weßwegen der Gesandte genugthuende und exemplarische Bestrafung der Schuldigen verlangte.[2] Als man die Sache näher untersuchte, fand es sich, daß ein altes, bereits 1785 in Augsburg gedrucktes Stück, Trebellius, König der Bulgaren, aufgeführt worden war. In dem Stücke selbst mochten mit dem größten Scharfsinne keine sich auf die Gegenwart beziehenden politischen Anzüglichkeiten gefunden werden. Allerdings waren die Schauspieler, aus Unvermögen für die Kleidertracht den angemessenen Aufwand zu machen, in

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an Präsident und Rath des Kantons Graubündten, 13., 21. März 1810. Landammann v. Wattenwyl an den Grafen Talleyrand, 13., 21. März 1810.

[2] Note des Herrn v. Olry an den Landammann v. Wattenwyl, den 11. April 1810.

neuerm Gewande erschienen; allein es hatte sich zugleich aus den Nachforschungen ergeben, daß unter den verschiedenen erborgten Kleidern wohl eine alte englische, zweierlei eidgenössische und eine rothe schweizerische aus französischem Dienste, aber weder eine französische, noch eine baierische Nationaluniform sich befunden habe. Der Landammann bemerkte nun dem Gesandten freimüthig, wie sehr er es bedaure, daß untergeordnete Beamte so einseitige Darstellungen an die höchste Behörde einzusenden wagten, wodurch diplomatische Erörterungen über einen Gegenstand veranlaßt würden, der an sich kaum der Aufmerksamkeit des Königs von Baiern würdig sei. Zum Glücke aber, so schloß er seine Antwort, liege es wahrlich nicht in der Gewalt dieser Leute, so unabänderlich in ihrer Mißgunst und so weit entfernt von der Mäßigung und den Gefühlen der guten Nachbarschaft sie auch wären, den zwischen dem Königreich Baiern und der Eidgenossenschaft glücklich bestehenden Verhältnissen einigen Abbruch zu thun, weil beide Regierungen nunmehr wüßten, welchen Grad von Zutrauen man ihren Angaben beimessen solle.[1] Der Fürstbischof von Chur verhielt sich ruhig und hatte seit seiner Rückkehr von Solothurn, wo er während seines Aufenthaltes gastfrei gehalten worden war, keinen Anlaß zu Klagen gegeben.

Auch im Kanton Thurgau waren im Jenner die auf Angabe des Dr. Schneider angehobenen Untersuchungen über Einverständnisse mit Tyrol und Vorarlberg beendigt worden. Der Hutmacher Wild und der Gürtler Küchler nebst dem Büchsenmacher Ammann hatten dem Schiffmann Schneider etwa 50 Gewehre, 200 Pfund Pulver und 160 Pfund Blei geliefert. Alle Lieferungen aus dem Thurgau hatten sich einzig und allein hierauf beschränkt und das Gelieferte war, obgleich dafür große Bezahlung verheißen war, bis jetzt zum größten Theile unbezahlt geblieben. Von einem Einverständnisse der Lieferanten mit Tyrol und Vorarlberg, wo sie niemand kannten, war hier keine Rede. Man

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an den Ritter v. Olry, 12. Mai 1810. Protokoll Nr. 563.

hatte bloß aus Gewinnsucht gehandelt, da alles zu doppelten und zu dreifachen Preisen zu bezahlen versprochen wurde. Dessen ungeachtet verurtheilte das thurgauische Oberkriminalgericht den Wild und den Küchler zur öffentlichen Ausstellung an die Schandsäule und zu immerwährender Verbannung aus der gesammten Eidgenossenschaft, den Ammann zum Verhaft auf vier und den Etter auf zwei Jahre im Innern des Arbeitshauses. Die Regierung von Luzern suchte sich bei der französischen sowohl durch den bekannten Beschluß über die Rückberufung ihrer Angehörigen aus dem spanischen Dienste als durch Bethätigung der Werbung in Gunst zu setzen. Für jenen erhielt sie in verbindlichen Ausdrücken die Rückäußerung, daß der Beschluß von der französischen Regierung als ein Beweis bundesgenössischer Gesinnungen angesehen werde und man für die Bekanntmachung desselben zweckmäßige Mittel ergreifen würde. Mitte Februars fällte das Appellationsgericht die Endurtheile in der berüchtigten Fahnengeschichte, wodurch Mathias Siegrist und Peter Steinmann, zwei sonst stille und redliche, allein sehr abergläubische und durch eine falsche Weissagung verführte luzernische Landleute, welche die Fahne, die der päbstliche Nuntius zu weihen verweigerte, hatten verfertigen lassen, zu sechszehnmonatlicher Kettenstrafe und Ausstellung, der Schneider, der die Fahne genäht, und der Maler zu einjähriger Eingrenzung in ihre Gemeinde, der Vater des letztern hingegen und diejenigen, welche die Fahne hatten einsegnen lassen wollen, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, während man sich zweier in diese Geschichte verwickelter Ausländer durch Pranger, Ruthenstreiche und lebenslängliche Verbannung aus der Eidgenossenschaft entledigte. Auch über Einsiedeln liefen von Seite der französischen Polizei scharfe Klagen ein, da nach Fouché's Behauptung von da aus allerlei abenteuerliche Gerüchte verbreitet wurden, Missionäre sowohl über die in Rom stattgefundenen Ereignisse als über andere kirchliche Verhältnisse aufregende Reden halten sollten und in Religionsansichten ultramontanische Ansichten zu verbreiten trachteten. Nach den von Paris eingelaufenen Nachrichten strömten eine Menge Leute aus den Departementen des Jura, der Vogesen, der Meurthe und

des Oberrheins dahin, wo sie zu solcher Denkweise verführt wurden; weßhalb der französische Gesandte die Wachsamkeit der Regierung von Schwyz in Anspruch nahm.[1] Auch diese Thatsachen wurden jedoch sowohl von der Regierung von Schwyz als von dem Abte von Einsiedeln gänzlich in Abrede gestellt, da vielmehr nach seinem Berichte die Mönche im Beichtstuhle die französischen Beichtkinder im Geiste des Evangeliums ermahnten, dem Kaiser zu geben was dem Kaiser gehöre, und sich sowohl gegen die neuen Bischöfe als gegen die beeidigten Priester ehrerbietig und gehorsam zu verhalten, wozu sie ohnedem nicht immer geneigt waren.[2] Wie wenig übrigens Frankreich in Zumuthungen blöde war, bewies noch auffallender die Mitte Mai's von dem französischen Gesandten auf höhern Befehl gestellte Forderung, daß der Landammann Zellweger auf keinen Fall als Gesandter an der Tagsatzung erscheinen möchte[3], ein Verlangen, welches den Landammann, als durchaus im Widerspruche mit den Rechten der obersten Wahlbehörde des Standes Appenzell Außerrhoden und der eidgenössischen Selbstständigkeit überhaupt, in bittere Verlegenheit brachte, so daß er sich deßhalb an den eben in Paris befindlichen d'Affry wendete und ihn dringend bat, dieses Ungewitter dort zu beschwören, wobei er übrigens auch nicht säumte, Zellwegern selbst von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen.[4] Auch gegen den Grafen Talleyrand sprach sich das Bundeshaupt mit Freimüthigkeit und Würde über die bedenkliche Zumuthung seines Kaisers aus. Aber der glückliche Umstand, daß die Wahl der Gesandtschaft noch nicht getroffen war, milderte die Sache, und Zellweger, um das Schicksal seines Vaterlandes besorgt und den gebieterischen Umständen

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann v. Wattenwyl,. 9. März 1810.

[2] Schreiben des Abts von Einsiedeln an den Landammann und Rath des Kantons Schwyz. Der Distriktsrath von Einsiedeln an den Kantonsrath von Schwyz.

[3] Graf Talleyrand an den Landammann v. Wattenwyl, 16. Mai 1810.

[4] Landammann v. Wattenwyl an den alt Landammann d'Affry, 18. Mai 1810. Derselbe an Landammann Zellweger, 19. Mai 1810.

Rechnung tragend, versprach, jedenfalls die Wahl von sich aus abzulehnen, und also wurde der Wunsch des Kaisers erfüllt, und die mißliche Angelegenheit blieb in jenen obern Kreisen geheim.[1] Das Verlangen einer strengen Ueberwachung der in Aarau herauskommenden Miszellen für die neueste Weltkunde hingegen hatte für den Verfasser keine andere schlimme Folge als eine schriftliche Ermahnung zu genauerer Vorsicht von Seite der aargauischen Regierung.

Ein Hauptvorwurf der Wirksamkeit jedes neuen Bundeshauptes blieb stets die Bethätigung der kapitulationsmäßigen Werbung für den französischen Dienst, wie sich denn auch der Herr von Wattenwyl zur Pflicht machte, dieselbe mit möglichster Beförderung beim Antritte seines neuen Wirkungskreises zur Hand zu nehmen. Von allen Seiten ertönten Klagen über den Mangel an zweckmäßiger Einrichtung der Werbung, über die Art, wie sie von den Regimentsverwaltungen geleitet wurde, sowie über das Betragen der Werber, über ihre übertriebene Sparsamkeit, Launigkeit und Unthätigkeit. Dringend schien dem Landammann eine bestimmte Vertheilung der Offiziersplätze, aus der man hoffte, daß sich auch die Zahl der Kompagnien ergeben würde, unter die Kantone, sowie eine bestimmtere Einrichtung des Dienstes in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Oberkommando, wenn das politische Interesse, um dessen willen der Dienstvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft errichtet worden, eine sichere Gewährleistung erhalten sollte. Ueber diese Gegenstände sollte man sich freimüthig gegen den Kaiser aussprechen. Zwar waren die von den Regimentern erlittenen Verlüste zu groß, um im kurzen Zeitraum von wenigen Monaten wieder ersetzt zu werden, und man mußte deßhalb von dem großen Verbündeten schonende Rücksichten erwarten. Allein des Landammanns dringender Wunsch ging dennoch dahin, daß im Laufe des Winters die vereinigte Schweiz sich das Verdienst erwerben möchte, wenig-

---

[1] Landammann von Wattenwyl an den Grafen Talleyrand, 22. Mai 1810. Der Nämliche an den alt Landammann d'Affry eod. dato.

stens 4000 Rekruten in die vier Regimenter geschickt zu haben.[1] Noch lebhafter führte das Bundeshaupt den im Rückstande gebliebenen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Graubündten, Glarus, Appenzell zu Gemüthe, wie nothwendig es sei, die Staatsverhältnisse der Schweiz mit jener Macht, die nunmehr einen so überwiegenden Einfluß auf die Schicksale der Völker in Europa erworben habe, aufrecht und unverändert zu erhalten. Liege es doch in der Natur der Dinge, ja vielleicht noch tiefer in der Gesinnung jenes mächtigen Monarchen, daß die jetzigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft durch die aus dem Kriegsdienste für seine Krone fließenden Vortheile ihre Gewährleistung erhalten. Also möchte man dem gewaltigen Herrscher nicht durch Mangel an Gewissenhaftigkeit in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen den Vorwand zu Abänderung dieser bisherigen Verhältnisse selbst an die Hand geben.[2] Die Landammänner Zelger von Unterwalden und Hauser von Glarus wurden dann noch insbesondere ersucht, ihren Einfluß in ihren Kantonen geltend zu machen. Zu gleicher Zeit setzte von Wattenwyl dem Kaiser die Mängel und Nachtheile der bisherigen Werbeinrichtungen und des beobachteten Verfahrens in einer weitläufigen Denkschrift aus einander,[3] welche Maillardoz mündlich noch näher beleuchten sollte. Dieser Denkschrift folgte dann bald eine zweite, welche den französischen Dienst nach den oben angegebenen Grundsätzen mehr auf die Kantone anzupassen suchte, und die Bildung eines Gardebataillons, eines schweizerischen Bureau's und die Verhältnisse der Truppen zum Generalobersten näher berührte, sowie sie den Wunsch der beförderlichen Wiederbesetzung dieser Stelle aussprach.[4] Diese Bemerkungen

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns von Wattenwyl an die Stände, vom 14. Jenner 1810. Protokoll Nr. 32.

[2] Kreisschreiben des Landammanns von Wattenwyl an die Stände Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Graubündten, Glarus, Appenzell I. u. A. Rh., vom 22. Jenner 1810. Protokoll Nr. 117.

[3] Denkschrift vom 2. Februar 1810. Protokoll Nr. 158.

[4] Denkschrift vom 14. Februar 1810. Protokoll Nr. 204.

wurden indessen von dem Herzog von Cadore nicht zum besten aufgenommen, da der Minister Napoleons eher gewohnt war, Belehrungen nach außen hin zu ertheilen, als welche von daher zu empfangen. Von Seite des französischen Gesandten erhielt man die Anzeige, daß Gelder für die Werbung eingetroffen seien, wobei man dringend Bethätigung derselben forderte und die Hinlänglichkeit der von der Schweiz dazu gebrauchten Hülfsmittel in Zweifel stellte, so wie man von dem Grundsatz ausging, daß die Eidgenossenschaft die Stellung und Unterhaltung von 16000 Mann versprochen habe und zu derselben verpflichtet sei.[1] Es hatte sich jedoch mittlerweile eine Gelegenheit dargeboten, alle diese Verhältnisse in Paris selbst durch einen der geachtetsten schweizerischen Staatsmänner zur Sprache bringen zu lassen.

Ende Februar erfuhr der Landammann das große Weltereigniß der am 7. März zu Paris zu Stande gekommenen Verlobung Napoleons mit der Erzherzogin Maria Louise von Oesterreich. Die Veranlassung schien ihm günstig, eine Beglückwünschungsabordnung nach Paris abzusenden und ihr einige auf die wichtigsten Geschäfte zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bezügliche Aufträge mitzugeben. Dieses allerdings den Umständen angemessene Vorhaben begnügte er sich, den Ständen anzuzeigen, denn die Lage der Dinge hatte sich seit 1807 bereits so gewaltig verändert, daß er die damals gefallenen Vorwürfe nicht mehr zu befürchten hatte.[2] Seine Wahl fiel auf den alt Landammann d'Affry und wurde von der öffentlichen Meinung in jeder Weise gebilligt, denn nur die geschwächte Gesundheit des greisen Staatsmannes schien dem glücklichen Erfolg seiner Sendung einige Hindernisse in den Weg legen zu können. Sobald die französische Gesandtschaft die Heirath des

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann von Wattenwyl, 17. April und 16. Mai 1810.

[2] Kreisschreiben des Landammanns von Wattenwyl an die Stände vom 28. Februar 1810. Protokoll Nr. 263.

Kaisers, welche nach ihrem Ausdrucke Europa zeigen sollte, daß der Kaiser nicht mit dem Gedanken umgehe, die alten Dynastien zu stürzen, amtlich mitgetheilt hatte,[1] folgte die wirkliche Ernennung. d'Affry sollte sich in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten nach Paris begeben, um dem Kaiser und der Kaiserin die Glückwünschung des Landammanns im Namen der Eidgenossenschaft zu bringen, der eidgenössische Oberstlieutenant von Dießbach ihn als Legationssekretär begleiten.[2] Neben diesem in die Augen fallenden, der Form nach hauptsächlichen Zwecke seiner Sendung war d'Affry auch angewiesen, sich mit dem wichtigen Geschäfte des schweizerischen Kriegsdienstes zu befassen, welches von allen politischen Verhältnissen, wegen der Verwirrung und Unordnung, in der es gelassen war, sowohl den Kantonsregierungen als den Bundeshäuptern am meisten Mühe und Sorge verursachte. Die wünschbaren Abänderungen waren in der ursprünglich aus Maillardoz's Feder geflossenen Denkschrift vom 14. Februar enthalten. Der außerordentliche Gesandte möchte sie wo möglich dem Kaiser in einer Privataudienz entwickeln. Sein scharfer und richtiger Blick würde die Verhältnisse alsobald richtig auffassen. Neben dem Kriegsminister Herzog von Feltre hatte der Gesandte sein Augenmerk vorzüglich auf den Vizekonnetable Fürsten von Neuchatel zu richten und ihm den Wunsch auszusprechen, ihn zum Generalobersten der Schweiz ernannt zu sehen. Ferner sollte er wo möglich die Auswechslung der in Spanien gefangenen Schweizer zu erhalten und die Ansicht Napoleons über die Fortsetzung des schweizerischen Dienstes in Spanien, zu welcher der Landammann nicht geneigt war, zu erfahren streben. Ferner war es dem Takte des alten Hofmanns überlassen, auf eine angemessene und zum Zwecke führende Weise das Benehmen des allgemein geschätzten Grafen Talleyrand geltend zu machen, sowie man ihm noch in geheimer Weisung auftrug, dem Landammann Rüttimann gegen die Wahlumtriebe,

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann von Wattenwyl, 7. März 1810.
[2] Nachmals Mitglied des Kleinen Rathes und Oberamtmann zu Pruntrut.

die man wider ihn besorgte, eine mit dem schweizerischen und luzernischen Selbstgefühle nicht im Widerspruch liegende französische Empfehlung zu verschaffen.[1]

Wohl waren diese Aufträge zahlreich und schwierig genug für den erschöpften Zustand, in welchem der schweizerische diplomatische Altmeister in der französischen Hauptstadt ankam. Alter und Erfahrung hatten ihn behutsamer gemacht, deßhalb trat er auch nur mit großer Vorsicht auf. Aus den Unterhaltungen mit dem Kriegsminister hatte er die Ueberzeugung geschöpft, daß die Schweizer in den Büreaux viele Gegner hätten. Die eigenthümliche von den in Frankreich gewöhnlichen Verhältnissen abweichende Einrichtung der Schweizerregimenter war den Schreibern zuwider und die ewigen Begehren und Beschwerden, welche beinahe so viel Zeit in Anspruch nahmen als diejenigen des ganzen übrigen Heeres ermüdeten selbst den Vorstand der Kriegsverwaltung, welcher überhaupt den schweizerischen Dienst einzig und allein aus dem Standpunkte des Kriegswesens betrachtete und sich um den politischen Gesichtspunkt auf keine Weise bekümmerte.[2] Am 15. April erhielt d'Affry seine Audienz beim Kaiser; die Anrede des schweizerischen außerordentlichen Gesandten an den Besieger Europa's war einfach, gemüthlich und würdig.[3] „Ja", entgegnete der Kaiser, „Herr von Affry, die Schweizer sind, wie

---

[1] Instruction, Prot. nº 314. Instruction particulière nº 1, nº 315. Instruction particulière nº 2, nº 316. Information secrète nº 317. Alles vom 10. März 1810.

[2] alt Landammann d'Affry an den Landammann v. Wattenwyl, 8. April 1810.

[3] Je ne mêle point mes vœux, Sire, à tous les vœux qui seront offerts à V. M. Impériale et Royale. Le peuple pour lequel je me présente à l'Empereur est veridique et fier, mais il est sensible aux bienfaits de l'homme, auquel seul il doit son existence. Pardonnez-moi ce langage, Sire, et si les Suisses ne sont pas les sujets de V. M., ils sont les enfants de votre adoption et de votre généreuse bienveillance; je vous supplie, Sire, de ne leur jamais retirer votre protection. Le peuple vit aujourd'hui avec les mœurs de ses ancêtres, et il est, comme ils l'ont été, fidèle à tous les engagements, l'honneur le conduit et V. M. n'aura jamais d'alliés plus surs.

„Sie es aussprechen, meine Adoptivkinder, ich habe stets gesucht, „sie davon zu überzeugen, und es ihnen zu beweisen; noch letzthin habe ich den Titel eines Vermittlers der Schweiz meinen „übrigen Titeln beigefügt; dieser letzte Ausdruck meines Willens „und meiner Gefühle darf keinen Zweifel mehr übrig lassen." In der fernern Unterhaltung berührte Napoleon den Zustand der einzelnen Kantone und die Persönlichkeiten der in denselben Einfluß habenden Staatsmänner. Die Vermittlungsakte erklärte er für das Palladium, von dem man sich nicht entfernen dürfe, wohl könne man mit der Zeit etwas verändern, doch müsse man vorsichtig zu Werke gehen. In Abweichung von der Art und Weise seines Kriegsministers schenkte er bei den Schweizerregimentern dem politischen Verhältnisse mehr Aufmerksamkeit, während er das kriegerische der Besorgung untergeordneter Behörden überließ. Aber die Denkschrift vom 14. Februar berührte er mit keinem Worte, und d'Affry hielt es deßhalb nicht für schicklich, von sich aus das Gespräch darauf zu richten. Napoleon suchte es vielmehr mit Gewandtheit auf die Religionsverhältnisse zu lenken, und stellte ihm merkwürdig genug die Frage, ob aus der Verschiedenheit des Glaubens in der Schweiz nicht noch ernstliche Unruhen entstehen könnten, was d'Affry schlechterdings in Abrede stellte, da man, obgleich der Religion, in der man geboren und erzogen sei, sehr anhänglich, dennoch Belehrungen nicht als eine Eroberung ansehe, und man auch in den gemischten Kantonen große Verträglichkeit wahrnehme. Das Verhältniß zum heiligen Stuhle schilderte der Gesandte auf geschehene Anfrage als höchst wandelbar.[1] Die Abhängigkeit einzelner Theile des schweizerischen Gebietes von fremden Bischöfen hielt der Kaiser für nachtheilig. Bei der Besprechung der einzelnen Kantonalzustände hatte Napoleon des Landammanns Rüttimann, als eines Mannes von

---

[1] L'Empereur ensuite a désiré savoir, quelle était notre position vis-à-vis la cour de Rome; je lui ai répondu que cette position n'avait changé en rien jusques à présent, que le St-Père avait un légat en Suisse, mais que je pouvais lui dire d'une manière presque triviale, que nous vivions vis-à-vis du St-Siége du jour à la journée.

Geist und Vaterlandsliebe, mit vorzüglichem Lobe erwähnt und mit lebhafter Neugierde nach den Ursachen gefragt, welche die alten und angesehenen bernischen Geschlechter in politischer Beziehung entzweiten. d'Affry's Gesundheit hatte sich zwar seit den ersten Tagen seiner Ankunft in Paris wieder etwas erholt, allein er mußte sich doch in hohem Maße schonen. Dessenungeachtet besuchte er sowohl den Fürsten von Neuchatel als diejenigen französischen Staats- und Hofmänner, denen er einigen Einfluß auf die schweizerischen Angelegenheiten zuschrieb. Talleyrand bezeichnete ihm die Heirath des Kaisers mit der Erzherzogin von Oesterreich als ein politisches Meisterstück, womit derselbe der Umwälzung sowohl als der Gegenumwälzung in allen Ländern ein Ziel stecke. Zu den wohlwollendsten und freimüthigsten gehörte stets noch der General Rapp, der es dem Gesandten keineswegs verhehlte, daß man unter den französischen Beamten die Ansicht verbreite, daß die Gesinnungen der Schweizer in Bezug auf den französischen Kriegsdienst nicht aufrichtig seien, was jener natürlich nach Kräften zu bekämpfen suchte, wie es ihm denn auch bei dem biedern Rapp ohne Schwierigkeit gelang. d'Affry's Abschiedsaudienz bei dem Kaiser verzögerte sich übrigens von einer Woche zur andern, und die Tagsatzung war bereits zusammengetreten, ehe er dieselbe erhalten konnte.

In Bern hatte das Direktorialjahr mit einem sonderbaren, aber mehr Aufsehen als weit wichtigere Ereignisse erregenden Auftritte begonnen. Auf die Vermuthung, daß Jemand von einer tollen Katze gebissen worden sei, verordnete nämlich die Polizei, daß innerhalb 24 Stunden alle in der Stadt oder dem Stadtbezirke befindlichen Katzen bei 16 Franken Strafe dem Wasenmeister (Abdecker) zum Abthun übergeben werden sollten. Ein fürchterlicher Katzenmord fand auf diese Weise statt,[1] so daß die Mäuse ihr glücklichstes Jahr in der alten Hauptstadt Uecht-

---

[1] Il faut avouer que les Bernois sont toujours de mauvaises têtes, erzählte ein Spaßvogel in einem Pariser Kafehause, la police de Berne a fait arrêter et mettre à mort subitement plus de 900 individus.

lands feierten. Allein die Katzenfreunde kamen in wilde Aufregung gegen die voreiligen Sicherheitsmänner. Viele Katzen wanderten aus und wurden heimlich auf das Land gebracht, und in vertrauten Kreisen besprach man die glückliche Ankunft eines geliebten Katers oder eines niedlichen Kätzchens an dem sichern Zufluchtsorte, beinahe wie man einst die Reise des königlichen Dulders nach Varenne besprochen hatte. Ernsterer Natur waren indessen die Berathungen des Großen Rathes in der Maisitzung über die Instruktion der Gesandten auf die Tagsatzung und insbesondere über die Werbung für die französischen Schweizerregimenter. Der Kanton Bern hatte seine Anstrengung zu Begünstigung derselben nicht nur fortgesetzt, sondern der Aufforderung des Landammanns vom 14. Jenner mit solcher Bereitwilligkeit entsprochen, daß er den gewünschten Beitrag von 594 Mann, zwar nicht ohne bedeutende Geldopfer von Seite der Regierung, sogar überschritten hatte. Mit um so mehr Recht glaubte man, darauf dringen zu können, daß auch die andern Stände ihre Verpflichtungen erfüllten. Den von dem Landammann gestellten Anträgen zu Vervollständigung der bisherigen Einrichtungen der Schweizerregimenter stimmte man größtentheils bei. Doch hielt man den Antrag zu einer Verminderung der Truppenzahl von Seite der Schweiz für bedenklich, obgleich man überzeugt war, daß 16000 Mann das Verhältniß der Bevölkerung überschritten, und fand auch die Vereinigung der Kantone zu Aufmunterungs- und Unterstützungsmaßregeln weit aussehend, ja man befürchtete sogar, sie möchte die bereits so vielfach gerügte Lauigkeit der Werboffiziere noch begünstigen. So war man auch geneigt, das Münzwesen durch eine allgemeine Uebereinkunft zu verbessern. Zu Legationsräthen aber wurden dem Landammann die Rathsherren von Mutach und Fischer beigegeben.

Die Eröffnung der Bundesversammlung fand am 4. Juni unter den gebührlichen Feierlichkeiten statt. Die Gesandten von Frankreich, Preußen, Baiern und Italien waren anwesend. Die österreichische Gesandtschaft hingegen war um der ihren Rang gegenüber dem Gesandten des Vermittlers betreffenden noch unentschiedenen Frage willen ausgeblieben. Der spanischen Gesandt-

schaft war in der Rede so wenig als des Nuntius gedacht. Unter den zahlreichen fremden Gästen bemerkte man die Großfürstin Konstantin, während der von einer Gebirgsreise wieder in Bern eingetroffene abgesetzte Schwedenkönig sich nicht dabei blicken ließ. Unter den in der Rede des Landammanns erwähnten europäischen Fürsten stand natürlich der große Vermittler obenan und der Landammann machte es sich zur besondern Pflicht, aus lebhaftem eigenem Gefühl und als Bundesorgan die Ergebenheit und Verehrung der Schweiz gegen ihren hohen Bundesgenossen in allen Gelegenheiten thätig zu beweisen. Zu den Begrüßungsreden der Gesandten lieferte vorzüglich die gegenwärtige Ruhe des Vaterlandes nach der glücklich vorübergegangenen Gefahr des verflossenen Jahres, dann auch die durch Hymens Bande geschlossene Verbindung beider Kaiserhöfe und die dem erhabenen Bunde entsprießenden Hoffnungen den vorherrschenden Stoff. Freilich klang die Parallele wundersam genug, welche Aloys Reding von Schwyz zwischen Napoleon und Rudolf von Habsburg zog, so wie der Anlaß, den er von daher nahm, dem Gedächtnisse des letztern, das in den Schweizerthälern durch die im Jahr 1278 ertheilte Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten unvergeßlich geblieben sei, Ehrfurcht zu zollen. Ebenso auffallend mochte es erscheinen, wenn der Regierungsrath Fetzer, ein Frickthaler, als Gesandter von Aargau von dem Glücke der schweizerischen Freiheit und Neutralität sprach, dessen er schon bei der Umwälzung Zeuge gewesen sei.

d'Affry hatte sich vorgenommen, seine Amtsführung während des zweiten Halbjahrs von 1809, insoweit dieselbe die Neutralität, die kriegerische Grenzbesetzung und die Leitung der politischen Angelegenheiten der Schweiz betraf, der Tagsatzung in einem Schlußberichte darzustellen und von dem Gebrauche derjenigen außerordentlichen Gewalt Rechnung abzulegen, welche ihm sowohl auf der außerordentlichen als auf der ordentlichen Tagsatzung in Freiburg übertragen worden war. Allein als der Aufenthalt desselben in Paris sich über alle Erwartung verzögerte, glaubte der Landammann am 14. Juni nicht länger anstehen zu sollen, der Bundesversammlung den Amtsbericht des vorjäh-

rigen eidgenössischen Generals vorzulegen, worauf die Tagherren unter dem Vorsitze des Herrn von Mutach dem Landammann d'Affry den allgemeinen Dank der Eidgenossenschaft für seine mit eben so vieler Klugheit als Festigkeit geführte Leitung des Staatsruders bezeugten und damit die Erklärung verbanden, er habe die ihm übertragenen außerordentlichen Vollmachten zum Besten und zur Ehre des Vaterlandes gebraucht und das unbegrenzte Vertrauen der höchsten Bundesversammlung in vollstem Maße gerechtfertigt. Auch gegen den Herrn Rudolf von Wattenwyl fühlte sich die Tagsatzung wegen seines eidgenössischen Oberbefehls im Jahr 1809 verpflichtet, den Dank des schweizerischen Volkes in den ehrenvollsten Ausdrücken an den Tag zu legen. Das Protokoll der Sitzung wurde ihm, sowie dem Landammann d'Affry in einer auf Pergament geschriebenen und mit dem Staatssiegel versehenen Urkunde mitgetheilt und überdieß ein Ehrengeschenk im Werthe von 150 Louisd'or zuerkennt, dessen Auswahl und Ueberreichung dem zweiten und dritten Gesandten von Bern überlassen wurde. Auch der Generalstab und das ganze Heer erhielten wie schon 1805 den Dank der Tagherren. In einer wohl abgefaßten und nachdrücklichen Denkschrift hatte Graubündten die großen Beschwerden vorgestellt, welche den Gemeinden dieses Kantons bei der ununterbrochenen Einquartierung der Neutralitätstruppen während des letzten Feldzuges zur Last gefallen seien, und daher um eine billige Entschädigung aus der Bundeskassa nachgesucht. Allein ungeachtet des beredten und warmen Vortrages des Gesandten Joh. Baptista von Salis-Soglio erhielt es nichts als höflichen Dank für die den Kontingentstruppen wie in St. Gallen, Thurgau und Tessin zu Theil gewordene freundeidgenössische Aufnahme. Auch an spätern Tagsatzungen machte diese Anforderung der Bündtner nicht besseres Glück[1].

Nach angehörtem Bericht des Landammanns über den gegenwärtigen Standpunkt des kapitulirten französischen Schweizerdienstes und Vorberathung desselben durch einen Ausschuß be-

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1810.

schloß die Tagsatzung dem Landammann der Schweiz ihren lebhaften Dank für die Theilnahme, Treue und Sorgfalt zu bezeugen, den er dem wichtigen Geschäfte widmete, und denselben zu ersuchen, die genaue Handhabung der Kapitulation nach den nämlichen Grundsätzen, wie bisher, auch fernerhin zu überwachen, allen vier Regimentern die Zufriedenheit mit ihrem Benehmen zu erkennen zu geben und sie der lebhaften Theilnahme und landesväterlichen Fürsorge der Bundesbehörden bestens zu versichern. Den beiden Obersten des ersten und vierten Regiments, sowie dem Kommandanten des dritten verdankte man ihre umfassenden und genauen Berichte über die Schicksale und Verhältnisse der Truppen, wodurch die Bundesbehörden in den Fall gesetzt wurden, sich nach Möglichkeit für sie zu verwenden. Hingegen sollten die Obersten und Verwaltungsräthe der Regimenter aufgefordert werden, die Kapitulation so genau zu beobachten, als dieses von Seite der Bundesbehörden geschehe. Für die Kantonalisirung der Kompagnien erklärten sich vorzugsweise die größern Kantone, während die kleinern und demokratischen sie unbedingt bekämpften und für den Grundlagen des ganzen Dienstvertrages entgegengesetzt erklärten, worin sie wohl nicht Unrecht hatten. Die schwierige und ungern berührte Frage aber, welche außerordentliche Mittel bei außerordentlichem Abgange der Regimenter könnten angewendet werden, kam man überein, für dießmal unerörtert zu lassen. Da die Zahl der sämmtlichen angeworbenen Mannschaft den vertragsmäßigen Bestand der Regimenter überstieg und also hinreichend gewesen wäre, diese vollständig zu bilden, insofern nicht unglückliche Umstände dieses gehindert hätten, und da die bisherigen außerordentlichen Anstrengungen in der Dauer nicht fortgesetzt werden konnten, so forderte man das Bundeshaupt auf, das geleistete bestmöglichst geltend zu machen und die Lage der Regimenter durch seine nachdrückliche Verwendung zu erleichtern. Nicht ohne vielfachen Widerspruch der betreffenden Stände beschloß man ferner, die bisher noch zurückgebliebenen angelegentlich aufzufordern, sich mit den übrigen in gleichen Rang und Fortschritt zu setzen, sowie sämmtliche Stände aufgefordert wurden, die Werbungen weiter zu unterstützen. Die abweichenden

Meinungen wurden vorzüglich von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Innerrhoden und Tessin ausgesprochen.

Zur Errichtung einer bleibenden Brücke auf dem Rhein bei Hüningen wurde der Kanton Basel bevollmächtigt, zwei Stücke Landes, wo der Brückenkopf stehen sollte, abzutreten. Auch bei dem großen Nationalunternehmen an der Linth beurkundete die Bundesversammlung ihre Theilnahme durch einen Beschluß, durch den unter anderm die Zahl der für die ganze Unternehmung erforderlichen Aktien auf 4000 zu 200 Fr. festgesetzt ward. Die erst noch abzuschließenden 1800 Stücke sollten mit den frühern in gleichen Rechten stehen. Auch hatte die Tagsatzung sich noch mit einigen innern Streitigkeiten der Stände zu beschäftigen.

Am 17. Juni hatte d'Affry endlich seine Abschiedsaudienz vom Kaiser erhalten. Nicht ohne Theilnahme hatte der letztere die Denkschrift des Landammanns vom 14. Februar gelesen und über die Verluste unserer Truppen sein Bedauern gezeigt. Allein er bedurfte einer raschen Einrichtung, um seine Truppen bald gebrauchen zu können. Die Wünsche des Landammanns rücksichtlich der Erneuerung eines Generalobersten hatten Eingang gefunden. Im Ganzen war er mit den Abschiedsworten des Kaisers zufrieden[1]. Allein diese Audienz war auch die letzte Verhandlung des greisen Staatsmannes in öffentlichen Angelegenheiten. Seine Tage waren gezählt. Sowohl gegen Maillardoz als gegen den ihn begleitenden Oberstlieutenant v. Dießbach bezeugte er seine Zufriedenheit mit seiner Aufnahme, erzählte aber auch wieder, daß der Kaiser zu ihm solche Dinge gesprochen, die er nur Wattenwyl und Reinhard mittheilen könne. Der außerordentliche Gesandte kam noch glücklich am 25. Juni wieder in seine Vaterstadt zurück, aber schon am folgenden Tage rührte ihn Abends spät der Schlag. Wie er selbst vor einem Jahre im Kreise der Abgeordneten der Eidgenossenschaft den Tod des großen Geschichtschreibers verkündet, so wurde jetzt am folgenden Morgen bei Eröffnung der

---

[1] Alt Landammann d'Affry an den Landammann v. Wattenwyl, 18. Juni 1810.

Sitzung das rasche, unvermuthete Ableben des Verewigten der obersten Bundesversammlung mitgetheilt. Mit tiefer Rührung vernahmen die Tagherren die Trauerbotschaft; denn man fühlte es allgemein, daß einer der edelsten und ausgezeichnetsten schweizerischen Staatsmänner aller Zeiten, der nicht wenig zu der Erhaltung des Vaterlandes beigetragen, aus dem Kreise der Lebendigen geschieden sei. Vom tiefsten Schmerze durchdrungen bezeichnete sie einmüthig eine aus dem alt Landammann Glutz, dem Landammann Aloys Reding, dem Regierungsrath Morell und dem Staatsschreiber Gasser bestehende Abordnung, welche sowohl dem Stande Freiburg als der Familie d'Affry die innige Theilnahme der Bundesversammlung an ihrem großen Verluste bezeugen, als dem Verewigten selbst durch Beiwohnung an seinem Leichenbegängnisse den letzten Tribut der Hochachtung, der Liebe und des Dankes im Namen des Vaterlandes zollen sollte[1].

Ueber die Zweckmäßigkeit der Sendung des Herrn d'Affry hatten sich übrigens schon vor der Tagsatzung die meisten Stände schriftlich in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Landammanns ausgesprochen. Einmüthig hatte dann auch die Bundesversammlung alle von dem Landammann der Schweiz bei Anlaß dieser Sendung gethanen Schritte vollkommen gutgeheißen und erklärte jetzt sowohl, daß der Zeitpunkt derselben schicklich ausgewählt, als daß die Ausführung selbst, theils in Hinsicht auf die Person des Gesandten, theils in Betreff der ihm übergebenen Schreiben und Anweisungen, dem politischen Interesse und den Wünschen der Eidgenossenschaft gänzlich angemessen gewesen sei, weßwegen sie dem Landammann den ungetheilten Beifall und lebhaften Dank bezeugte, welche Gesinnung derselbe dann auch dem alt Landammann d'Affry zu bezeugen hätte. Da übrigens die Tagsatzung die Nothwendigkeit der Geheimhaltung solcher wichtiger diplomatischer Gegenstände innig fühlte und es lebhaft bedauern mußte, dieses so nachdrücklich empfohlene Stillschweigen

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1810.

nicht immer beobachten zu sehen, so fand sie sich veranlaßt, in diesem Falle ganz besonders ihren Willen und ihren Wunsch auszudrücken, daß die Mittheilungen, welche auf die Sendung des alt Landammanns d'Affry Bezug hatten, einzig und allein an die Kantonsregierungen gelangen und in ihrem Kreise geheim aufbewahrt werden möchten, worüber zu wachen sowohl die anwesenden Gesandten als die Regierungen selbst aufgefordert wurden [1]. Bei der diesem Beschlusse vorangehenden Berathung hatten einige Gesandtschaften eine allgemeine Berathung über die Art und Weise gewünscht, wie von der Tagsatzung aus der Veröffentlichung solcher wichtigen sich zur Geheimhaltung eignenden Gegenstände vorgebogen werden könnte. Die Mehrheit hoffte indessen, daß dergleichen ärgerliche Verletzungen des Staatsgeheimnisses, die schon einige Male und nie ohne Benachtheiligung des öffentlichen Wohles der Eidgenossenschaft, wie zum Beispiel bei Anlaß des Berichtes der außerordentlichen Sendung nach Paris im Jahr 1807, stattgehabt hätten, in der Zukunft vermöge der Wachsamkeit der Regierungen und der vaterländischen Gesinnungen aller ihrer Mitglieder gänzlich ausbleiben würden, weßhalb eine bestimmte eidgenössische Verordnung hierüber vor der Hand unmöglich scheine. Diese Ansicht der Mehrheit verhinderte jedoch die Gesandtschaft von Solothurn nicht, eine sehr derbe Erklärung gegen die Einrückung entstellter und falscher Tagsatzungsverhandlungen in den öffentlichen Blättern zu Protokoll zu geben. Daß die Stellung des bei diesen Verhandlungen anwesenden zürcherischen Staatsraths Usteri eben nicht die angenehmste war, braucht wohl nicht besonders ausgehoben zu werden.

Lauter noch als im Kreise der Tagherren gab sich der wirkliche Schmerz des Volkes bei dem feierlichen Leichenbegängnisse des Verewigten kund, zu dem auch die Regierung von Bern eine besondere aus dem Seckelmeister v. Jenner und dem Rathsherrn Thormann bestehende Abordnung hinschickte, so daß er hier oft in laute Klagen ausbrach und niemand die ernste Feierlichkeit ohne

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1810.

tiefe Rührung verließ. Das Geheimniß der Eröffnungen Napoleons hatte d'Affry mit sich in die Gruft genommen. Ein ehrenvolles Andenken hingegen folgte ihm weit über dieselbe hinaus und wird sich erhalten, so lange die Eidgenossenschaft selbst nicht aus dem allgemeinen Völkerleben verschwunden ist. In den Schooß der Tagsatzung zurückgekehrt übergaben die Abgeordneten derselben die rührenden Antwortschreiben der Regierung von Freiburg und der Familie des Verblichenen. Der Gesandte von Freiburg aber sprach am 9. Juli noch einmal auftragsgemäß die lebhaften Gefühle aus, welche bei diesem Beweise der innigsten Theilnahme seine Regierung durchdrungen hätten, und acht Tage später, am 10. Juli, schloß die Tagsatzung ihre dießjährigen Verhandlungen.

Wie wenig sich übrigens der zürcherische Staatsrath Usteri die im Kreise der Tagherren erhaltenen Ermahnungen zu Gemüthe nahm, ergab sich aus dem Umstande, daß die Nummer 226 der Allgemeinen Zeitung vom 14. August die Berathungen der eidgenössischen Tagsatzung über die kapitulationsmäßigen Dienstangelegenheiten wo nicht wörtlich, doch sehr genau und vollständig enthielt, während ein Theil dieser Beschlüsse vor der Hand keineswegs zur Mittheilung bestimmt, sogar der französischen Gesandtschaft verheimlicht worden war, was den Landammann offenbar in eine schwierige Stellung gegen den letztern setzen mußte. Also beschwerte sich derselbe erst bei dem Bürgermeister v. Reinhard und dann bei der Regierung von Zürich selbst über diese Verletzung des Staatsgeheimnisses von Seite eines Mannes, der durch Vorliebe für ein übertriebenes Publizitätssystem und durch fleißigen Briefwechsel mit fremden Zeitungsblättern in der ganzen Schweiz bekannt sei und den bisdahin weder vaterländische Rücksichten noch die dringendsten Vorstellungen seiner Amtsgenossen hätten bewegen können, diesem verderblichen Briefwechsel zu entsagen[1]. Erfreulich war dem Bundes-

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an den Bürgermeister v. Reinhard. 21. August 1810. Protokoll Nr. 859. Derselbe an die Regierung von Zürich. 27. August 1810. Protokoll Nr. 883.

haupte hingegen die so sehr gewünschte Ernennung des Fürsten v. Neuchatel zum Generalobersten der Schweizer, zu welcher d'Affry's Verwendung nicht wenig beigetragen hatte und von der man sowohl eine günstigere Stellung des schweizerischen Dienstes im Allgemeinen als auch eine einflußreiche Gönnerschaft für andere politische Verhältnisse erwartete. Diese Gönnerschaft aber schien um so wünschenswerther, als manche Ungewitter drohende Wolken am politischen Horizonte aufstiegen und schon die nächste Zukunft sich in mancher Weise drohend zu gestalten schien. Diese Rücksichten bewogen denn auch den Landammann, den mit ihm nahe befreundeten eidgenössischen Obersten und Artillerieinspektor v. Luternau, einen Mann von heller Einsicht und einem geistreichen und liebenswürdigen Umgange, an den ernannten Generalobersten abzuordnen und ihm die Beglückwünschung des Bundeshauptes zu überbringen und die Wünsche der schweizerischen Behörde auf zweckmäßige Verbesserungen vorzutragen. Neben der Beglückwünschung war v. Luternau angewiesen, den Fürsten v. Neuchatel mit möglichster Genauigkeit von dem wirklichen Stande der Werbung zu unterrichten, wie denn laut den vorhandenen Verzeichnissen seit Anfang der Werbung bis zum 1. Juni des laufenden Jahres nicht weniger als 20,082 Mann geliefert worden waren. Uebrigens sollte ihm vorzüglich die Denkschrift vom 14. Februar zum Leitfaden dienen. Im Geiste derselben war eine beförderliche Uebernahme der Verrichtungen der Stelle eines Generalobersten vorzüglich wünschenswerth. Bei der Ernennung der Offiziers verlangte man strengere Berücksichtigung des Dienstalters, so wie die Leitung der Werbung durch die Hauptleute, statt des Verwaltungsrathes. Die Bildung eines Gardebataillons sollte jungen Leuten aus den alten und angesehenen Geschlechtern der Schweiz eine Laufbahn eröffnen. Verwundeten und Kranken möchte eine schnelle Unterstützung für Rückkehr in die Heimath zugesichert werden. Dringend schien es auch, durch die Vermittlung des Generalobersten einige Schonung für diese Regimenter zu erhalten, welche ihr gegenwärtiger Gebrauch ihrem Untergange zuführen mußte, so wie die Auswechs-

lung der Gefangenen.[1]. Luternau fand in Paris nicht nur eine wohlwollende, sondern sogar eine glänzende Aufnahme und wurde von dem Generalobersten mit seltener Auszeichnung behandelt, ja in seine vertrautesten geselligen Kreise eingeführt. Allein er bestrebte sich auch seinerseits, die ihm ertheilten Aufträge mit rastlosem Eifer, Thätigkeit und Gewandtheit zu erfüllen. Nachdem er dieselben vorläufig mit dem Musterungsinspektor Dufresne vorberathen, erhielt er endlich nicht ohne Mühe in Fontainebleau, wo der Fürst in seinen Verrichtungen als Oberjägermeister der Krone sehr beschäftigt war, Audienz. Berthier versprach, die mit der Stelle eines Generalobersten verbundene Gewalt nebst allen Verrichtungen derselben in ihrem ganzen Umfange auszuüben und zwar sowohl in Hinsicht auf die Erneuerungen als rücksichtlich der Oberaufsicht über die Verwaltung und des Oberbefehls. Für die Angelegenheiten der Schweizerregimenter sollte ein eigenes Büreau errichtet werden, wobei der Musterungsinspektor Dufresne zum Generalsekretär bezeichnet war. In einem an den Abgesandten gerichteten Schreiben aber äußerte er sich dahin, daß er die Vorstellungen des Herrn Obersten v. Luternau im allgemeinen gerecht und billig gefunden habe und wirklich damit beschäftigt sei, die in den französischen Diensten stehenden Schweizerregimenter in den Genuß derjenigen Vortheile zu setzen, welche ihnen die Kapitulation zusichere. Er werde ebenfalls das möglichste thun, um diese Regimenter auf den Fuß zu bringen, auf welchem sie eigentlich stehen sollten, und um neue Schwierigkeiten zu bekämpfen, die natürlicher Weise aus der Voreiligkeit entstanden seien, mit welcher man einigermaßen ihre Bildung bei der Armee und in Gegenwart des Feindes bewerkstelligt habe. Da der Fürst seine Oberaufsicht auch über den ökonomischen Theil ausdehnen wollte, so forderte er von den Verwaltungsräthen einen Bericht über den Zustand der für die Werbung bestimmten

[1] Ernennung des Obersten v. Luternau zur Sendung an den Generalobersten der Schweizer, 4. August 1810. Protokoll Nr. 793. Schreiben an den Fürsten von Neuchatel, 6. August 1810. Protokoll Nr. 794. Instruktion des Herrn v. Luternau eod. dato. Protokoll Nr. 795.

Gelder und verlangte die nöthigen Fonds zu Wiederanwerbung der Soldaten beim Auslaufe ihrer ersten Dienstzeit. Die in Spanien befehligenden Marschälle und Generale aber erhielten die Weisung, bei allen unter ihrem Befehle stehenden Truppen strenge Musterungen vorzunehmen, damit alle Schweizer, die bei ihrem Austritt aus den Spitälern oder durch jedes andere Kriegsereigniß in dieselben gestoßen worden wären, ohne Aufschub zu ihren Regimentern gesandt und somit dem Dienst, für den sie ursprünglich angeworben waren, wieder zurückgegeben würden. Am 16. Oktober hatte von Luternau seine letzte Unterredung mit dem Fürsten von Neuchatel und kehrte dann mit dem Bewußtsein streng erfüllter Pflicht nach dem Vaterlande zurück, wo er jedoch das ihm so eng befreundete Bundeshaupt in schwerer Bekümmerniß über das, was seitdem vorgefallen war, antraf.[1]

Die fernere Entwicklung des französischen Zwangssystems über das europäische Festland ging raschen Schrittes vorwärts. Ein Senatuskonsult vom 17. Februar hatte den Vereinigungsbeschluß des Kirchenstaats vom vorigen Jahre bestätigt, aus dem zwei neue Departemente, Rom und Trasimen, gebildet wurden. Die Erhebung zur zweiten Stadt des französischen Reichs war, sowie die zukünftige Krönung der Kaiser in der Peterskirche nach derjenigen in Notredame, ein schwacher Trost für die alte Hauptstadt der Welt. Um aber den Grundsatz, daß geistliche Würden nicht mehr mit irgend einer weltlichen Souveränetät vereinigt wären, folgerecht durchzuführen, erhob Napoleon den bisherigen Fürsten Primas Dalberg zum Großherzoge von Frankfurt, erklärte die von ihm geschehene Ernennung des Kardinals Fäsch zu einem Nachfolger für nichtig, und gab ihm den Vizekönig von Italien, Eugen Napoleon, zum Erben. Die Zwistigkeiten mit seinem Bruder Ludwig aber führten erst zu dem für Holland so drückenden Vertrag vom 16. März, in welchem das letztere ganz

---

[1] Bericht über die Sendung des Herrn v. Luternau an den Generalobersten der Schweizertruppen nach Paris im August 1810. Kreisschreiben des Landammanns an die Stände vom 29. November 1810. Protokoll Nr. 1317.

Seeland mit Einschluß der Insel Schouwen und Geldern auf der linken Seite der Waal abtreten und ungeheure Lasten übernehmen mußte, dann aber nach der bei der Annäherung eines beträchtlichen französischen Heeres zur Hauptstadt erfolgten Abdankung des Königs, zur gänzlichen Vereinigung des schwer bedrängten Landes. Das Schicksal dieses durch seine frühern Zustände und die Dienstverbindungen mit der Schweiz daselbst so viele Theilnahme erweckenden Volkes war besonders dem freisinnigen Theile der Schweizer tief zu Herzen gegangen. Um so aufmerksamer wurde man, als man erfuhr, daß der französische Resident bei dem 1802 von der helvetischen Republik losgetrennten Freistaate Wallis bei seiner Rückkehr von Paris nach Sitten am 3. August dem Staatsrathe die Eröffnung gemacht, der Kaiser habe in der Verfassung des Freistaats wesentliche Mängel gefunden, weßhalb er sieben namentlich bezeichnete Notabeln einlud, binnen zwei Tagen nach Paris abzureisen. Diese Notabeln schienen aus allen Parteien gewählt, welche in den frühern Unruhen dieses bewegten Ländchens eine Rolle gespielt hatten. Neben dem Bischof von Sitten fand man unter ihnen den von Turreau angestellten Regierungsstatthalter Pittiet, den ehemaligen Präsidenten der Verwaltungskammer Derivaz und den zweiten Landeshauptmann de Sepibus. Als nun diese Thatsache in der Nummer 126 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten vom 10. August ganz einfach erzählt war, langte durch den französischen Geschäftsträger eine Beschwerde des Geschäftsträgers im Wallis, Ritter Desville, ein, in welcher die Behauptung stand, der bernische Zeitungsschreiber habe sich über die Durchreise einiger Notabeln aus dem Wallis durch Vevay auf eine höchst unanständige Weise ausgesprochen und die Unschicklichkeit sogar bis zur Erwähnung des Geschäftsträgers getrieben, und am Ende das Verlangen gestellt war, daß die Nachrichten über Wallis in den schweizerischen Zeitungen nur aus dem Bülletin dieses Landes oder den französischen Zeitungen geschöpft werden möchten. Der Landammann beantwortete diese Zuschrift mit Ruhe und Würde, zeigte die Uebertreibung der Beschwerden des Herrn Desville und ließ sich auf die abenteuerliche Zumuthung desselben gar nicht ein, ersuchte

aber durch ein Kreisschreiben die Regierungen von Waadt, Zürich, Aargau und Bern, ihre Zeitungsschreiber zur genauesten Vorsicht in den Mittheilungen über Wallis anzuhalten.[1] Wie man aus Paris erfuhr, so rügte der Herzog von Cadore gegen die Abgeordneten mehrere Mängel ihrer Verfassung, die er mit ihnen zu besprechen habe, und machte ihnen Vorwürfe über den schlechten Unterhalt der Simplonstraße, den schlechten Zustand eines Bataillons und Umtriebe und Einverständnisse, welche während des letzten Krieges zwischen Wallis und Tyrol stattgefunden haben sollten. Die Abordnung war dann eingeladen worden, eine Denkschrift über die Mittel zur Abhülfe aller dieser Beschwerden einzugeben.[2] Durch eine sonderbare Verkettung von Umständen aber traf es sich, daß beinahe gleichzeitig mit den Abgeordneten von Wallis noch die Herren Muret und Monnod, Mitglieder der Regierung von Waadt, in Angelegenheiten dieser Regierung nach Paris reisten, und daß das Gerücht diese Reise irrigerweise schlechthin mit derjenigen der Walliser in Verbindung bringen wollte, was so weit ging, daß das Bundeshaupt den Präsidenten der waadtländischen Regierung ersuchte, das Publikum durch einen zweckmäßigen Zeitungsartikel über den bekannten Zweck der letzten Sendung zu belehren.[3] Mehr und mehr verbreiteten sich Gerüchte über die mißliche Lage der Eidgenossenschaft, so wie von bevorstehenden Abänderungen ihrer Verfassung und ihres bisherigen politischen Daseins, so daß der Landammann es für seine Pflicht hielt, die Standeshäupter durch ein vertrauliches Kreisschreiben aufmerksam zu machen, wie unvorsichtig eine allzu freie Aeußerung solcher Besorgnisse sei, und wie es selbst gefährlich werden dürfte,

---

[1] Der französische Geschäftsträger Rouhier an den Landammann v. Wattenwyl, 18. August 1810. Landammann v. Wattenwyl an Herrn Rouhier, 21. August 1810. Derselbe an die Regierungen von Waadt, Zürich, Aargau und Bern. eod. dato.

[2] Herr v. Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl, 21. August 1810.

[3] Landammann v. Wattenwyl an den Präsidenten des Kleinen Rathes von Waadt, 25. August 1810. Protokoll Nr. 876.

solches Mißtrauen in das Wohlwollen des Kaisers zu setzen, das sich doch bis dahin keineswegs verläugnet habe, und sie zu ersuchen, auf mittelbarem Wege, da der amtliche dem Zweck nicht entsprechen würde, mehr Vertrauen unter ihren Angehörigen zu verbreiten, wozu namentlich auch die Geistlichen sowohl in ihren Kanzelvorträgen als in ihrem täglichen Umgange mitwirken könnten.[1]

Die Besorgniß, daß Konstanz infolge der über Gebietsaustäusche gepflogenen Unterhandlungen an Würtemberg kommen möchte, erzeugte bei dem Landammann den Wunsch, daß diese wichtige Erwerbung für die Eidgenossenschaft und den Kanton Thurgau gemacht werden könnte. Allein die Bundesverfassung der Schweiz, der Umstand, daß man keinen Gegenwerth an Gebiet darzubieten hatte, und die Armuth des Kantons Thurgau setzten diesem Vorhaben mancherlei Hindernisse entgegen, welche nur durch den Einfluß des gewaltigen Kaisers überwunden werden zu können schienen, um dessen Verwendung sich zu bewerben er jetzt Maillardoz den Befehl ertheilte. Allein der Letztere trug Bedenken, dieses zu thun, weil er die Erfahrung gemacht hatte, daß es für die Schweiz vortheilhafter sei, wenn man nicht viel von ihr spreche, um so mehr, als hier die Interessen der Eidgenossenschaft und des Rheinbundes einander entgegen stehen würden. Aber v. Wattenwyl, der ungern von dieser liebgewordenen Ansicht abwich, und in Bern von seinen Umgebungen fast durchgehends geschmeichelt, des Widerspruchs von Untergebenen nicht gewohnt war, nahm ihm den Widerstand und die Warnung übel, obgleich die nächste Zeit Maillardoz's richtige Beurtheilung des Terrains nur zu gut rechtfertigte, und wiederholte ihm den Auftrag in ziemlich scharfen Ausdrücken, worüber Maillardoz nun seinerseits ziemliche Empfindlichkeit zeigte, ohne daß

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns v. Wattenwyl an die Standeshäupter. 24. August 1810. Protokoll Nr. 875.

diese Angelegenheit einige Folge erhalten hätte.[1] Als nun Muret und Monnod bei einer diplomatischen Audienz vorgestellt wurden, richtete der Kaiser folgende Aeußerungen an sie: „So, es geht gut in „Euerm Lande, ich bin mit Eurer Verwaltung zufrieden, die Auf„sicht auf Eurer Grenze wird gut vollzogen. Ich habe darüber „erfreulichen Bericht. Der Vermittlungsakt ist die schweizerische „Charte, ich werde derselben getreu bleiben und sie beschützen, „so lange man sie aufrichtig vollzieht. Wenn aber die Herren von „Bern auf Euer Land Anspruch machten oder die Vollziehung „nicht richtig wäre, so käme ich nach der Schweiz und nähme „sie." Mit diesen Worten entfernte sich der Kaiser rasch, ohne dem Herrn Muret Zeit zur Danksagung und zur nähern Prüfung zu lassen, ob er die letzten Worte in drohendem Ernst oder in scherzendem Muthwillen gesprochen.

Am nämlichen Tage, an welchem der Herzog von Cadore dem nordamerikanischen General Armstrong erklärte, daß die Dekrete von Berlin und Mailand rücksichtlich Amerika's zurückgenommen sein sollten, wenn die Amerikaner ihren Rechten von Seite der Engländer Achtung zu verschaffen wüßten, am 5. August, erließ der französische Kaiser das berühmte Dekret von Trianon, welches den Handel mit England und dessen Kolonien völlig untersagte, und den Grundsatz aufstellte, daß alle seewärts einkommenden Kolonialwaaren, als Baumwolle, Zucker, Thee, Kaffee, Indigo, Kakao u. s. w., so angesehen wären, als ob sie aus dem englischen Handel herstammten, also auch einer Abgabe von 50 vom Hundert ihres Werthes unterworfen sein müßten. Diesem folgten dann noch die Beschlüsse vom 12. September und 4. Oktober, wodurch noch eine Menge anderer Waaren denselben Eingangszöllen unterworfen wurden. Ende September theilte der französische Geschäftsträger den Tarif vom 5. August mit, und sprach den Wunsch des Kaisers aus, daß

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an Maillardoz, 27. August, 12. September 1810. Maillardoz an den Landammann v. Wattenwyl, 4., 21. September 1810.

auf dem ganzen Festlande ähnliche Maßnahmen getroffen werden möchten, allein der Landammann bemerkte, daß die Eidgenossenschaft ganz von unter dem französischen Handelssysteme stehenden Staaten eingeschlossen sei, und daß die Erlassung eines Tarifs nur der Tagsatzung zukomme.[1] Daß indessen Frankreich keineswegs geneigt sei, zu solchem verzögerndem Aufschube die Hand zu bieten, ergab sich aus einer Note vom 5. Oktober, in welcher der Geschäftsträger behauptete, der Kaiser wisse mit Zuverlässigkeit, daß die Schweiz eine Hauptniederlage der Kolonialwaaren sei, und daß man dieselben auf alle Weise in Frankreich einzuschmuggeln trachte, weßhalb er beauftragt sei, die Annahme des Tarifs vom 5. August, die Aufhebung jeder Waarenniederlage an den Grenzen von Frankreich und genaue Nachforschung nach diesen Waaren, wo sie sich befänden, zu verlangen.[2] Der Landammann begnügte sich, vor der Hand die beiden Noten den Ständen unter Empfehlung zweckmäßiger Maßregeln mitzutheilen und dem Geschäftsträger die Mittheilung anzuzeigen. Allein schon am 10. folgte eine neue Mahnung, in welcher die dem Tarife zu unterwerfenden Waaren bestimmter bezeichnet waren und der Geschäftsträger ein Verzeichniß der Handelshäuser einiger Kantone beigefügt hatte, auf welchen der Argwohn verdächtiger Handelsverhältnisse haftete, und dieser Mahnung folgte auf einen aus Paris durch Eilboten erhaltenen Befehl schon am 11. Abends eine dringende Note, in welcher der Geschäftsträger verlangte, daß man 1) einstweilen und ohne Aufschub alle englischen und Kolonialwaaren in Beschlag nehme, 2) daß man die englischen Waaren als verboten konfiszire und 3) die in Beschlag genommenen Kolonialwaaren dem Tarif vom 5. August unterwerfe. Der Geschäftsträger erklärte dabei, daß diese Maßregeln zum System gehörten und unerläßlich und ohne die geringste Ab-

---

[1] Der Geschäftsträger Rouhier an den Landammann v. Wattenwyl, 29. September. Landammann v. Wattenwyl an den Geschäftsträger Rouhier, 30. September 1810.

[2] Note des Geschäftsträgers Rouhier vom 5. Oktober 1810.

änderung alsogleich vollzogen werden müßten.[1] Die Nachricht, welche man in Paris erhalten, daß die Gewinnsucht der Kaufleute abermals eine Menge Waaren in die Schweiz gebracht, schien jene Hast veranlaßt zu haben. Allerdings hatte Zürich in einem Kreisschreiben vom 2. Oktober die Grenzkantone gegen diese Anhäufung gewarnt. An Widerstand gegen Frankreich war nicht zu denken, also mußte man sich fügen, und der Staatsrath von Bern gab durch Verhängung der Beschlagnahme das erste Beispiel des Gehorsams. Innerhalb zweimal 24 Stunden mußten die Oberamtleute nach verfügter Beschlagnahme ein genaues Verzeichniß der betreffenden Waaren einsenden.[2] Sofort wurde der Oberst Hauser nach Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Trogen geschickt, um überall die Standeshäupter zum unverweilten Vollzuge der benannten Maßnahmen zu bewegen.[3] Eilends berief der Landammann den Rathsherrn Jakob Hirzel von Zürich, den Rathsherrn und Dreierherr Rudolf Stähelin von Basel, den Handelsmann Jakob Scheerer von St. Gallen und den Rathsherrn Fetzer von Aargau nach Bern, um daselbst mit dem Rathsherrn Ludwig Zeerleder die von dem Landammann zu treffenden fernern Verfügungen vorzubereiten. Die Stände aber, als sie den drohenden Ernst Frankreichs sahen, beeilten sich, den Begehren desselben zu entsprechen. Auf das Mißvergnügen der Handelsleute und den Unmuth des Volkes konnte wenig geachtet werden, obgleich Mancher gegen Recht und Billigkeit verletzt werden mußte. Napoleon erhielt die Anzeige, daß die schweizerische Eidgenossenschaft dem System völlig beipflichte, welches seine Politik den Staaten des Festlandes vorgezeichnet habe, und man hatte ihm die Zusicherung beigefügt, daß in einer so wichtigen Angelegenheit die eidgenössischen Kantone aus Achtung gegen ihren erhabenen Vermittler und aus Anhänglichkeit an die

---

[1] Note des Geschäftsträgers Rouhier vom 11. Oktober 1810. 7 Uhr Abends.

[2] Manual des Staatsraths. XI. 320.

[3] Instruktion des Obersten Hauser, 12. Oktober 1810.

hohen politischen Interessen des Vaterlandes sich die Aufopferungen gefallen lassen und billig und getreulich ertragen würden, welche die Zeitumstände gebieterisch erheischten.[1] Auch Maillardoz hatte vom Herzog von Cadore eine sehr ernste Note erhalten, allein Napoleon, den Eindruck richtig beurtheilend, den dieses Verfahren in der Schweiz machen mußte, den Landammann doch durch einen vertraulichen Schritt vor gänzlicher Entmuthigung zu bewahren gesucht, wozu er sich der Feder seines Ordonnanzoffiziers, des jungen v. Wattenwyl, bediente, der seinem Vater zugleich die Bedeutung der Maßregel entwickelte.[2] In

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an den Geschäftsträger Rouhier, 15., 16., 18., 19. Oktober 1810. Kreisschreiben an die Stände, vom 19. Oktober 1810. Protokoll Nr. 1113.

[2] Herr Albrecht v. Wattenwyl, kaiserlich französischer Ordonnanzoffizier, an seinen Vater. Fontainebleau, den 10. Oktober 1810.

C'est par ordre de l'Empereur, que je vous écris aujourd'hui ce . . . . ., pour prévenir les émeutes que pourrait faire naître une note que vous recevrez de S. E. le duc de Cadore au sujet des marchandises anglaises qui se trouvent en Suisse, et du commerce de contrebande qui s'y fait.

S. M. m'a ordonné de vous mander que vous ne deviez point considérer cette note comme un prétexte, qui mènerait à perdre la Suisse, la réunir ou en disposer de quelque autre manière, qu'elle n'en veut pas au Landammann ni aux gouvernements, qu'elle sait parfaitement que ce ne sont point eux, mais les intérêts des particuliers, qui font faire ce commerce illicite.

Que la contrebande s'est faite long-temps en Hollande, en Autriche, en Prusse et en France même, pendant que les troupes de S. M. étaient occupées en Espagne et en Allemagne et que S. M. elle-même était éloignée et forcée de donner ses soins à des objets plus pressants; mais que depuis son retour d'Autriche S. M. a donné sa plus grande attention à ce système de guerre contre l'Angleterre, qui réussit parfaitement, puisque les banqueroutes deviennent de jour en jour plus fréquentes; que c'est parce que la Hollande continuait à favoriser les Anglais par la contrebande qu'elle faisait que S. M. a été forcée de la réunir; que la Prusse, sur la demande de S. M. et menacée par le corps de S. A. le prince d'Ekmuhl, a enfin pris les mesures les plus sévères; que les troupes françaises gardent les côtes de Meklenbourg, parce qu'avec la meilleure volonté le prince, n'ayant que 400 à 500

ähnlichem Sinne hatte auch der damals noch in Paris befindliche Oberst v. Luternau auf eine Mittheilung des Fürsten von Neuchatel hin an den Schultheiß v. Wattenwyl geschrieben. Bei der durch die Noth gebotenen Bereitwilligkeit der einzelnen Regierungen handelte es sich jetzt bloß noch darum, die besondern Verordnungen derselben in eine allgemeine, eidgenössische Verfügung zusammen zu gießen.

Noch war indessen das Maß unbilliger Zumuthungen von Seite Frankreichs keineswegs erfüllt, denn in einer neuen Note nahm das letztere oder vielmehr dessen Haupt sämmtliche in der Schweiz befindlichen, Nichtschweizern zugehörenden Kolonialwaaren

---

hommes, ne peut pas les garder suffissamment; que la Russie vient de confisquer 45 vaisseaux chargés de marchandises anglaises; que S. M. vient de faire marcher des troupes sur Frankfort sur Mein pour y confisquer les magasins considérables qui y sont; qu'elle le sait que l'on envoit en Suisse des marchandises prohibées de toutes les parties de l'Allemagne, dans l'espoir d'en inonder tous les pays voisins; que par conséquent la Suisse devient le seul dépôt sur le continent. S. M. a même entre les mains les noms des négociants qui en ont déjà leurs magasins comblés.

S. M. vous engage donc ..... comme Landammann, à porter toute votre attention à cette affaire, à prendre les moyens que vous jugerez à propos, mais les plus sévères pour empêcher ce commerce frauduleux, si la Suisse veut conserver son indépendance.

S. M. m'ordonne surtout de vous répéter, qu'on ne doit point considérer ses démarches comme un prétexte pour ravir à la Suisse son indépendance; que le système de guerre qu'elle a embrassé contre l'Angleterre l'a exigé; que du reste elle n'a point lieu de se plaindre de la Suisse, qu'elle est satisfaite de la conduite sage du gouvernement; que l'acte de médiation est suivi; qu'en réunissant la Suisse à la France elle n'en trouverait aucun avantage; que la Suisse lui fournit autant d'hommes que la conscription pourrait lui en procurer; et qu'un ou deux millions, qui seraient le produit des impôts, ne seraient qu'une bien faible augmentation de ressources pour la France.

S. M. croit, qu'il est inutile, que vous rassembliez une diète à ce sujet; qu'il suffit d'une circulaire aux cantons, dans laquelle vous leur ferez part de la situation des affaires, des instructions de S. M. et des moyens que vous voulez qu'ils emploient pour les remplir.

als Eigenthum in Anspruch, da dieselben den kaiserlichen Mauthanstalten anderer Länder entzogen sein worden müßten. So unbillig und ungerecht die Forderung auch war, mußte sich die Schweiz dennoch derselben fügen. Aber der Schmerz und das Mißvergnügen waren allgemein. Viele rechtliche und arbeitsame Handelsleute waren in Folge der rückgreifenden Zwangsmaßregeln des Kaisers mit einem gänzlichen Vermögensverfalle bedroht. Fünfzehn- oder zwanzigtausend Familien aus den Kantonen Zürich, Aargau, Glarus, Appenzell und St. Gallen, welche sich bisher mit Spinnerei, Weben, Sticken und Baumwollenfärberei beschäftigt hatten, waren am Eingang des Winters mit Arbeitslosigkeit und folglich mit Hunger bedroht.[1] Nach geschehener Vorberathung durch die in Bern versammelte eidgenössische Handelskommission bezeichnete der Landammann 24 Grenzpässe zum Verkehr mit den angrenzenden Ländern und erließ über dieselben eine Verordnung in 24 Artikeln mit angehängtem Tarif; die Uebertreter aber wurden mit strengen Strafen bedroht.[2] Indem er den Ständen diese Verordnung oder Anweisung mittheilte, sprach er selbst die Ansicht aus, daß die bestimmte Aufforderung, sie zu vollziehen, als der verfassungsmäßigen Form zu nahe tretend betrachtet werden könnte, aber er wies auf höhere Rücksichten und die gebieterischen Umstände hin, und um allen daherigen Besorgnissen zuvorzukommen, wiederholte er in dem daherigen Kreisschreiben die bereits in der Anleitung ausgesprochene Erklärung, daß dadurch den verfassungsmäßigen Rechten der Tagsatzung keineswegs vorgegriffen, sondern derselben alle gutfindenden Bestimmungen unbedingt vorbehalten sein sollten.[3] Der Einsicht und dem vaterländischen Sinne des Landammanns Heer wurde die obere Leitnng dieser Anstalten vertraut. Auch wagte es der Landammann gegen die Forderung des Grafen Talleyrand, die, fremden Besitzern zugehörigen Waaren an den französischen Mauthinspektor Lotton aus-

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an Maillardoz, 24. Oktober 1810.

[2] Beschluß des Landammanns vom 9. November 1810. Protokoll Nr. 1202.

[3] Kreisschreiben an die Stände, 10. November 1810. Protokoll Nr. 1203.

zuliefern, auf Billigkeit gegründete Vorstellungen zu machen.[1] Allein sie blieben fruchtlos. Früher hatte sich Rouhier nach Zürich begeben, jetzt reiste jener Mauthinspektor bei der Division von Straßburg über Basel, Schaffhausen, Winterthur, Aarau und Zug, überall Erkundigungen über die Kolonialwaaren einziehend, welche nicht schweizerisches Eigenthum waren. Das Bundeshaupt sah sich in der Stellung, sowohl das Gesammtinteresse und das Ansehen des schweizerischen Handels als das Verfahren einzelner mit Ungerechtigkeit angegriffenen Handelshäuser zu vertheidigen, was es mit eben so redlichem als unverdrossenem Eifer that. Ohne Scheu machte er es dem französischen Gesandten anschaulich, mit welcher furchtbaren Noth das Volk der östlichen Schweiz bedroht sei. Konnte doch keine Baumwollenballe mehr nach der Schweiz gelangen, so daß zwanzig- oder dreißigtausend Familien an den Bettelstab gebracht würden; ohne eine Abänderung der Verfügungen der deutschen Staaten in Bezug auf den Transit würde der Jammer auf das höchste steigen, weßhalb er dringend um einige Begünstigungen ersuchte. Ende November konnte der französischen Gesandtschaft das Verzeichniß sämmtlicher in der Schweiz in Beschlag genommenen Kolonialwaaren eingesendet werden. Die Anleitung vom 9. November war mittlerweile durch Genehmigung der Stände zum eidgenössischen Reglement erhoben worden. Die Grenzkommissäre erhielten nun eine umständliche Instruktion. Aber in Paris warf man den eingesendeten Verzeichnissen vor, äußerst gering zu sein, und wollte deßhalb, da sie der dortigen Habsucht nicht entsprachen, in ihre Aechtheit Zweifel setzen; der Landammann bestritt diese Behauptung. Mit schwerem Herzen wandte er sich Mitte Dezember an den Kaiser selbst, um ihm die Lage der Dinge vorzustellen. Im Eingange seines Briefes erwähnte er der bereitwilligen Vollziehung der verlangten Maßregeln von Seite der Eidgenossenschaft, berührte dann freimüthig

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an den Grafen Talleyrand, 12. November 1810. Protokoll 1214. Geheimes Kreisschreiben an die Stände, 12. November 1810. Protokoll 1215.

die in den an den Kaiser gelangten Berichten vorherrschende Darstellung, stellte ihm die fürchterliche Lage des schweizerischen Handels ohne Schleier vor, und nahm das Billigkeitsgefühl des Zwangsherrschers in Anspruch.[1] Dessen ungeachtet blieb die Berufung fruchtlos.

Am nämlichen Tage, an welchem der Landammann diese ergreifenden Vorstellungen in der Angelegenheit der Handelssperre an den Kaiser richtete, fand er sich bemüßigt, auch in einer andern Angelegenheit zu ihm zu sprechen, welche sein Gemüth eben so tief gekränkt und die Begriffe der Schweizer von zugesicherter Selbstständigkeit und Nationalehre vielleicht noch schmerzlicher verwundet hatte. In einer Anfangs Oktober erschienenen Verordnung war im Königreich Italien die Ausfuhr von Getreide und Mehl einfach verboten worden, eine Hemmung, die für Tessin so empfindlich war, daß der Landammann alsogleich sowohl in Paris als in Mailand die dringendsten Vorstellungen machen ließ, damit wenigstens eine Ausfuhr von monatlich 600 Mütt nach Tessin gestattet würde, was man denn endlich

---

[1] L'industrie d'un peuple allié, dont toute l'existence se rattache à celle de la France, d'un peuple qui peut servir le commerce français et jamais lui nuire, serait-elle donc un objet de haine? Voudra-t-on la proscrire comme ennemie, l'anéantir et réduire vingt mille familles suisses à la mendicité? Non, Sire, nous ne saurions le croire, cependent les rigueurs qu'on exerce contre nos manufactures produiront infailliblement ce résultat, et si V. M. ajourne une décision favorable, le désespoir va s'emparer de nos cantons naguère si tranquilles, grâces à vous, Sire! et toujours fidèles et dévoués à V. M.

Déjà on soupçonne le Landammann de n'avoir point soutenu avec assez de force la cause de son pays; on lui reproche de n'avoir pas dans des circonstances aussi extraordinaires convoqué une diète; ma position au moment où je vais remettre en d'autres mains la magistrature fédérale, est infiniment pénible.

Daignez, Sire, écouter notre cri de détresse, et vous rendre à nos supplications. La Suisse réclame les effets de votre affection impériale, elle n'en eut jamais un plus pressant besoin, etc., etc. Landammann v. Wattenwyl an den Kaiser Napoleon, 14. Dezember 1810.

auch in Folge der Bemühungen Marcacci's erhielt.[1] Allein das Erstaunen des Landammanns war schwer zu schildern, als er durch einen Eilboten der Regierung von Tessin am 3. November die erschütternde Nachricht erhielt, daß am 31. Oktober eine zwei- bis dreitausend Mann starke, aus Fußvolk, Reiterei und Artillerie bestehende Abtheilung italienischer Truppen in Lugano eingerückt seien, welche Gendarmen und Mauthbeamte in ihrem Gefolge hätten und von dem General Fontanelli angeführt würden. Diese Truppen rückten von der italienischen Grenze her auf den beiden Hauptstraßen des Kantons vor, und der Oberbefehlshaber hatte auf die Zuschrift des Kleinen Rathes erwiedert, daß er die Antwort am folgenden Tage selbst nach Bellinzona bringen würde, was auch in Begleit seiner Truppen geschah. Der erst vor wenigen Tagen aus Frankreich nach der Schweiz zurückgekehrte Graf Talleyrand theilte jetzt ein Schreiben des in Mailand die auswärtigen Geschäfte leitenden Senators Testi vom 31. Oktober mit, worin dieser der französischen Gesandtschaft in der Schweiz anzeigte, daß die italienische Regierung sich genöthigt gesehen hätte, im Grenzgebirge der italienischen Kantone die nämlichen Vorkehren gegen den Schleichhandel mit englischen Waaren zu treffen, die von der französischen im nördlichen Deutschland getroffen worden wären. Eben so überrascht als bitter verletzt durch diese Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Bundesverhältnisse, im Augenblick, wo die Kantone sich die größten Aufopferungen hatten gefallen lassen, wendete sich das Bundeshaupt alsogleich mit den nachdrücklichsten Vorstellungen an den französischen Gesandten, während er den Herrn Marcacci beauftragte, nicht weniger nachdrücklich in Mailand aufzutreten.[2] Alsogleich mußte sich der Flügeladjutant Hauser

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an Maillardoz, 9. Oktober 1810. Derselbe an Marcacci, 1. November 1810. Protokoll Nr. 1062, 1154.

[2] Der Landammann v. Wattenwyl an die Regierung von Tessin, 3. November 1810. Der nämliche an Herrn Marcacci eod. dato. Der nämliche an den Grafen Talleyrand eod. dato. Der nämliche an Herrn Maillardoz eod. dato. Der nämliche an den Grafen Talleyrand, 4. November 1810. Kreis-

nach Bellinzona begeben, um die Lage der Dinge noch genauer zu erkundigen, der Regierung mit gutem Rathe beizustehen und Namens des Landammanns die geeigneten Vorstellungen zu machen, während das Bundeshaupt dem General Fontanelli über sein gewaltsames und willkürliches Verfahren schriftlich die kräftigsten Bemerkungen machte. Die Regierung von Tessin hatte sich in den schwierigen Lagen, in die sie durch das unerwartete Ereigniß gesetzt ward, mit Würde benommen. Sie hatte, als der General auf ihre Anfrage um die Ursache seines Einbruches keine Antwort ertheilte, sich feierlich gegen diese Verletzung ihres Gebietes und ihrer Rechte verwahrt, und seine Zumuthung, eine ihr mitgetheilte Verordnung über die englischen und Kolonialwaaren in die Gemeinden zu schicken, abgewiesen. Sie hatte sich auch andern Anmaßungen desselben widersetzt, er aber die unter diesen Umständen nothwendig scheinende Einberufung des Großen Rathes verhindert, so wie die Erlassung einer Proklamation, um das Volk in Kenntniß der wahren Lage der Dinge zu setzen, und sämmtliche Gemeinden zur Wachsamkeit und sorgfältiger Handhabung der öffentlichen Ruhe aufzufordern. Der General erklärte vielmehr dem Kleinen Rathe, daß beides in den dermaligen Umständen nicht schicklich sei, und daß er die Mitglieder der Regierung persönlich dafür verantwortlich machen würde.[1]

---

schreiben an die Stände, 4. November 1810. Protokoll Nr. 1158, 1159, 1160, 1161, 1166, 1167.

[1] Le général de division Fontanelli au petit-conseil du canton de Tessin.

J'apprends, Messieurs, que vous avez l'intention de réunir le grand-conseil, ainsi que de publier une proclamation. Je trouve l'une et l'autre inconvenantes dans le moment actuel, où la division sous mes ordres se trouve dans le canton, et vous invite en conséquence, Messieurs, à suspendre la publication de la proclamation et la susdite convocation.

Je ne veux pas vous cacher, Messieurs, que je serais obligé de regarder une telle démarche comme contraire au bon ordre, que je suis décidé à maintenir pendant mon séjour dans ce canton, et que j'ai rendu les membres du petit-conseil personellement responsables, au cas qu'ils ne suspendent pas les deux mesures précitées.

Bellinzona le 1er Novembre 1810.

Sign. Fontanelli.

Von allen diesen betrübten Vorgängen setzte das Bundeshaupt die Stände in genaue Kenntniß, sprach von der Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, und forderte unterdessen die Regierung von Tessin auf, ungeachtet dieser Ereignisse das öffentliche Zutrauen möglichst aufrecht zu erhalten, während er hingegen das Besprechen des Einmarsches fremder Truppen in den Kanton Tessin durch die öffentlichen Blätter für nachtheilig für die Nationalehre und unklug hielt, und sich darüber besonders gegen die Regierung von Tessin freimüthig aussprach. Unterdessen aber mehrte sich nicht nur täglich die Zahl der italienischen Truppen, sondern sie dehnten sich auch noch in das zum Kanton Graubündten gehörende Misoxerthal aus und schienen den Bernhardin besetzen zu wollen. Wie die Regierung von Tessin, so verwahrte sich auch diejenige von Bündten und benachrichtigte eilends das Bundeshaupt von dem Geschehenen.

Hielt Fontanelli gute Mannszucht und fielen die italienischen Truppen den Einwohnern so wenig als möglich zur Last, so griff er hingegen in mannigfaltiger Weise in die Rechte der Staatsverwaltung ein. So untersagte er alles Einbringen von Wollen- und Baumwollenstoffen schweizerischer Fabrikation und ließ hingegen die mit französischen und italienischen Ursprungsscheinen versehenen Waaren einführen. Der Landammann richtete jetzt auch schriftlich die dringendsten Vorstellungen an den Vizekönig selbst und beschwerte sich bei ihm über die Besetzung Tessins ohne irgend eine vorherige Beschwerde, so wie über die Hemmungen, welche der italienische General sowohl der freien Entwicklung des Verkehrs als dem verfassungsmäßigen Gange der Regierung in den Weg legte, so wie über das Ungerechte und Drückende, welches noch darin lag, daß dieser Befehlshaber die auf die Kolonialwaare gelegte, dem Kanton Tessin gehörende Abgabe dem italienischen Kriegszahlmeister auszuliefern befahl. Am Schlusse bat v. Wattenwyl den Vizekönig dringend, seine Truppen aus dem schweizerischen Gebiete zurückzuziehen.[1] Die

[1] Der Landammann v. Wattenwyl an den Vizekönig von Italien, den 20. November 1810. Protokoll Nr. 1266.

Antwort war höflich, aber nichtssagend. Tief betrübt durch das fortwährende Stillschweigen Napoleons auf alle ihm gemachten Vorstellungen, wendete sich v. Wattenwyl noch einmal an ihn, ob er gleich gegen den Flügeladjutanten Hauser traurig genug bemerkte, die Zeit sei lange vorüber, wo die Schweiz auf jede ihrer gegründeten Vorstellungen eine baldige befriedigende Antwort habe erwarten können. In würdiger Sprache bemerkte das Bundeshaupt, wie wenig das schweizerische Volk die Ungnade des Kaisers verdient zu haben glaube, und eröffnete dem letztern, daß er es sich zu Glück und Ehre schätzen würde, kein vergeblicher Fürsprecher für sein Land gewesen zu sein.[1] Sowohl dieses Schreiben als dasjenige wegen der Kolonialwaaren wurden dem Kaiser durch einen außerordentlichen Kurier nach Paris überbracht. Allein auch dieser Schritt blieb ohne Erfolg. Uebrigens ließ sich gegen das Ende des Jahres der Eindruck, den die italienische Besetzung auf das Land und die dortigen Machthaber gemacht hatte, schon deutlicher wahrnehmen. Mußte der Landammann der Festigkeit und Würde, mit welcher sich die Mehrheit in der Regierung und unter ihr die Herren Rusconi, Francesconi und d'Alberti benahmen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so gaben andere, wie Maggi, durch Reisen nach Mailand oder auffallend vertrautes und höfliches Benehmen gegen die italienischen Behörden Anlaß zum Verdacht, als ob sie in der Zukunft Möglichkeiten voraussetzten, die sich ein ächter Schweizer niemals zu Sinne steigen lassen sollte, Andere aber schienen ähnliche Gedanken unter gewaltig lärmenden und die Lauigkeit der Regierung und der Bundesbehörden tadelnden Redensarten zu verbergen.

Es war keinem Zweifel unterworfen, daß der traurige, wenn auch nicht unerwartete Ausgang der Walliser Angelegenheiten nicht wenig dazu beitrug, der Besetzung von Tessin eine größere Wichtigkeit zu geben und ernste Besorgnisse einzuflößen. Die Berathungen der Notabeln in Paris mit dem Minister der aus-

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an den Kaiser Napoleon, 14. Dezember 1810. Protokoll Nr. 1392.

wärtigen Angelegenheiten endeten nämlich plötzlich damit, daß Napoleon am 12. November, in Betrachtung, daß Wallis keine der Verbindlichkeiten zur Unterhaltung der Simplonstraße erfüllt habe, welche doch den französischen und italienischen Schatz mehr als achtzehn Millionen gekostet und mehr als sechszig Millionen Menschen nützlich sei, sowie, um der Anarchie ein Ziel zu setzen, welche dieses Land heimsuche, und der widerrechtlichen Souveränetätsansprüche des einen Theils der Bevölkerung über die andere ein Ende zu machen, Wallis unter dem Namen des Simplondepartements mit dem großen Reiche vereinigte, Cäsar Berthier aber, noch ehe dieser Beschluß im Lande bekannt war, dasselbe mit einigen tausend Mann, größtentheils von Genf aus besetzte, und die überraschten Einwohner in einem Erlasse aus dem Hauptquartier Sitten auf das von ihnen schwerlich gewürdigte Glück aufmerksam machte, das ihnen dadurch zu Theil geworden sei, daß der mächtige Kaiser geruht habe, an ein Land zu denken, dessen geringe Hülfsmittel nicht vermögend gewesen seien, sein bisheriges trauriges Schicksal zu verbessern. Graf Talleyrand gab übrigens unter Mittheilung der hierauf Bezug habenden Aktenstücke dem Bundeshaupte amtliche Kenntniß von diesem Ereignisse, welches man in der Eidgenossenschaft nicht ohne ernste und besorgliche Theilnahme erfuhr.

In Bern war man gerade damit beschäftigt, der von Neuenburg her eingetroffenen Kaiserin Josephine den Aufenthalt daselbst so angenehm als möglich zu machen, als die daherigen Bemühungen des Landammanns und der Regierung eine sehr unangenehme Störung durch das Begehren der französischen Gesandtschaft rücksichtlich der Kolonialwaaren erhielten. Die Regierung beeilte sich, der Weisung des Landammanns zu entsprechen und schon am 13. Oktober alle im Kanton Bern wirklich vorhandenen oder auf der Fuhre begriffenen Kolonialwaaren, so wie alle englischen Waaren in Beschlag zu nehmen und die unter dem 5. Juli 1806 verbotenen zu konfisziren, die sequestirten aber dem Tarif vom 5. August und 12. September zu unterwerfen. Bei Strafe der Einziehung wurde keine Niederlage von Kolonialwaaren in einer Nähe von drei Stunden von der

französischen Grenze geduldet.[1] Allein der Eindruck dieser Maßregel war so mißstimmend und Schrecken verbreitend, daß die abenteuerlichsten Gerüchte über Erhöhung des Salzpreises, Erhebung einer Steuer oder eines gezwungenen Anleihens von vierzig Millionen von der ganzen Schweiz und dergleichen verbreitet wurden, so daß der Staatsrath für angemessen hielt, eine Prämie von 400 Frkn. auf die Entdeckung der Verbreiter dieser Gerüchte zu setzen und dieselben für Ruhestörer zu erklären, welche zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollten.[2] Die Ereignisse im Kanton Tessin aber und die deßwegen bei den französischen und italienischen Behörden gemachten Schritte wurden den Oberamtmännern in einem Kreisschreiben bekannt gemacht, damit sie sowohl ihre Unterbeamten als die Einfluß habenden Personen ihres Amtes von der wahren Lage der Dinge benachrichtigen und bei ihren Untergebenen das Zutrauen und die Gelassenheit erhalten könnten, deren Verletzung von schwer zu berechnenden Folgen sein müßte.[3] Die Regierung nahm die von dem Landammann gemachten Vorschläge, so wie die auf die Vorberathung der Handelskommission erlassene Anleitung nebst Tarif unbedingt an. Als der Redaktor der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, der bestimmt erhaltenen Weisung zuwider, einen den Kanton Tessin betreffenden Artikel in sein Blatt einrückte, mußte er mit Gefangenschaft dafür büßen. Die Anzeige des Landammanns von der Vereinigung des Freistaates Wallis mit Frankreich beantwortete der Kleine Rath, von der Meinung der Mehrheit des Staatsrathes abweichend, welche sie ganz einfach verdanken wollte, nach der Ansicht der Minderheit dieser Behörde mit der Aeußerung, daß dieses Ereigniß in Rücksicht der topographischen Lage des Wallis für die ganze Schweiz und für den angren-

---

[1] Verordnung des Kleinen Rathes vom 13. Oktober 1810. G. u. D. III. 389.

[2] Publikation des Staatsraths des Kantons Bern, 17. Oktober 1810.

[3] Kreisschreiben vom 7. November 1810. Manual des Staatsraths XI. Seite 344.

zenden Kanton Bern von besonders bedenklicher Wichtigkeit sei, und daß man mit Bedauern und Theilnahme den uralten Namen eines benachbarten Volkes auslöschen sehe, das sich durch Anhänglichkeit an sein Vaterland ganz vorzüglich ausgezeichnet und mit der Eidgenossenschaft bis in die neuesten Zeiten in bundesverwandten Verhältnissen, mit dem Kanton Bern aber in nachbarlichem und freundschaftlichem Verkehre gestanden habe.[1] So machte die Regierung ihren schmerzlich gepreßten vaterländischen Empfindungen durch ihre Aeußerungen gegen das Bundeshaupt Luft, dessen eigene Stellung bereits so schwierig geworden war. Auch fand es dieselbe um so angemessener, dem Landammann, gleich wie am Schlusse des Jahres 1804, seine geschickte Amtsführung zu verdanken, als die letzten Monate so ganz außerordentliche Verhältnisse herbeigeführt und die Klugheit und Standhaftigkeit des Bundeshauptes sich auf eine ausgezeichnete Weise bewährt habe, welche Anerkennung der Staatsrath den Auftrag erhielt, durch eine Abordnung aus der Mitte des Kleinen und des Großen Rathes dem Herrn v. Wattenwyl auf angemessene Weise überbringen zu lassen. Also erhielt der alt Schultheiß v. Mülinen den Auftrag, an der Spitze einer Abordnung von fünf Mitgliedern des Kleinen und sechs Mitgliedern des Großen Rathes dem abtretenden Landammann den Ausdruck der Hochachtung der bernischen Regierung zu überbringen, eine Pflicht, der er sich auf eine für beide gleich ehrenvolle Weise entledigte.[2]

Dieses Zeichen unveränderter Achtung mußte dem Herrn v. Wattenwyl um so willkommener sein, als in den letzten Wochen des Jahres in dem benachbarten Kanton Solothurn der mit ihm eng befreundete Schultheiß Gluz ein empfindliches Zeichen der Ungunst der dortigen obersten Landesbehörde erhielt. Dem natürlichen Gange der Dinge gemäß sollte nämlich Gluz im Jahr 1811 zum zweiten Mal als Landammann die Leitung

---

[1] Missivenbuch IV. 268. Manual des Staatsraths XI. 367.

[2] Rathsmanual Nr. 20, Seite 442. Manual des Staatsraths XI. Seite 399.

der Bundesangelegenheiten erhalten. Allein es fand sich, daß im November des Jahres 1810 gerade beide Schultheißen im periodischen Austritte waren und also neu gewählt werden mußten. Im Artikel 7 der Kantonsverfassung war nun festgesetzt, daß zwei Schultheißen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Großen und Kleinen Rathe führen sollten; der nicht im Amte stehende versah nöthigen Falls die Stelle des andern und war Mitglied des Kleinen Rathes. Eine Verordnung vom 2. Oktober 1804 hatte diese Bestimmung noch dahin erläutert, daß, wenn bei den periodischen neuen Wahlen beide Schultheißen wieder gewählt würden, sie verfassungsmäßig nur ihre vormals bekleideten Schultheißenstellen fortsetzten. Allein der Einfluß des Schultheißen Gluz war durch die Herbheit seines Benehmens gesunken und die republikanische Eifersucht durch dieses Vorrecht des einen Schultheißen zur Landammannsstelle gekränkt. Also trug am Tage der Wahl (19. November) selbst, gleich ehe man dazu schritt, ein Mitglied des Großen Rathes darauf an, jene Verordnung zurückzunehmen. Dem Rathsreglement gemäß hätte nun dieser Antrag erst am folgenden Tage behandelt werden sollen; allein die Ungeduld und die vorgefaßte Meinung der Mehrheit entschied anders. Zwar fand die Ueberweisung an den Kleinen Rath statt, aber derselbe wurde genöthigt, alsogleich darüber zu berathen. Die Glieder des Großen Rathes entfernten sich für eine Weile und wurden dann wieder einberufen, und die Aufhebung der Verordnung vom 2. Oktober 1804 von der Versammlung beschlossen. Bei der hierauf folgenden Wahl wurde nun Grimm zum ersten, Gluz zum zweiten Schultheißen gewählt. Sobald der Landammann dieses erfuhr, that er, noch ehe er die amtliche Kunde davon erhielt, aus dem Grunde Einspruch, weil nach der Vermittlungsakte kein Schultheiß zwei Jahre hinter einander im Amte stehen dürfe, und nur der ins Amt tretende Schultheiß die Landammannstelle bekleiden könne. Er fand sich also nach dem Artikel 22 der Bundesverfassung veranlaßt, den Großen Rath des Kantons Solothurn zu warnen, daß jener Beschluß weder mit dem Bundesvertrage, noch mit der besondern Kantonsverfassung vereinbarlich scheine, was er unter den gegenwärtigen

Umständen wohl zu beherzigen bat.[1] Die Stellung des Herrn v. Wattenwyl in dieser Angelegenheit aber war um so schwieriger, als man ihn in derselben leicht für selbst mittelbar betheiligt halten konnte. Daher schickte er den Rathsherrn Fellenberg mit dem diese Bemerkungen enthaltenden Schreiben an den Amtsschultheißen Grimm, um dem letztern seine nähern Ansichten über das vorwaltende Geschäft näher mitzutheilen und ihn zu versichern, daß dem durch Pflicht gebotenen Schritte keine Absicht unterliege, die sich nicht mit den Gesinnungen der reinsten Verehrung gegen dessen Person vertragen würde.[2] Der Große Rath von Solothurn schickte nun ebenfalls zwei seiner Glieder, die Herren Lüthi und Frei nach Bern, zum Landammann, um sein Verfahren bei der Wahl des Herrn Grimm von Wartenfels zum Landammann für 1811 zu rechtfertigen. Man ging nämlich daselbst von der Ansicht aus, die Abwechslung des Regierungspräsidiums sei für die verfassungsmäßige Amtsdauer von sechs Jahren festgesetzt, nach Verfluß dieser Zeit aber treten die Gewählten außer Thätigkeit und eine neue Wahl könne sie allein wieder in dieselbe, alsdann aber auch in eine neue und von den Wählern abhängende Rangordnung versetzen. Noch einmal machte der Landammann ziemlich bittere Bemerkungen über das rasche und unförmliche des Verfahrens, mit welchem in leidenschaftlicher Hast das Reglement verletzt worden sei, und deutete auf die Verwicklungen, welche für das künftige Direktorialjahr entstehen könnten. Allein da die Umstände es nicht zuließen, in die Sache noch mehr Schwierigkeit zu bringen und den Streit durch eine außerordentliche Tagsatzung entscheiden zu lassen, so blieb der ganze Handel auf sich beruhen und der Landammann mußte sich mit einer bittern Verwahrung begnügen.[3] Der große

---

[1] Landammann v. Wattenwyl an Schultheiß, Klein und Große Räthe des Kantons Solothurn, 21. November 1810. Protokoll Nr. 1273.

[2] Landammann v. Wattenwyl an den Schultheißen Grimm v. Wartenfels, 21. November 1810. Protokoll Nr. 1274.

[3] Landammann v. Wattenwyl an Schultheiß, Klein und Große Räthe des Kantons Solothurn, 20. November 1810.

Vermittler, zeitig genug von den solothurnischen Umtrieben in Kenntniß gesetzt, hatte sich darüber scherzweise geäußert[1] und den Herrn v. Maillardoz durch Erkundigungen über den Landammann des künftigen Jahres auszuholen und in Verlegenheit zu bringen gesucht, allein derselbe, durch Tschann mit der wahren Lage der Dinge gleichfalls bekannt, antwortete mit diplomatischer Gutmüthigkeit und zog sich aus der Schlinge. In den letzten Wochen des Jahres traf übrigens Grimm noch selbst in Bern ein, um sich mit seinem Vorgänger zu versöhnen und sich mit ihm sowohl über die Uebergabe der Direktorialleitung als über die Lage und den fernern Gang der wichtigsten eidgenössischen Staatsgeschäfte zu verständigen. v. Wattenwyl aber trat am Ende seines so glänzend begonnenen und in den letzten Monaten durch so herbe Erscheinungen getrübten Amtsjahres mit dem Bewußtsein streng erfüllter Pflicht und unter düstern Ahnungen für die Zukunft von dem Steuer ab.

Vierzehntes Kapitel.

1811.

Landammann Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß von Solothurn.

Allerdings mochte der neue Landammann, nachdem er einmal den ersten Reiz der neuen Würde genossen, mit schwererm Herzen nach Solothurn zurückkehren, als der alt Landammann und General v. Wattenwyl nach vollendetem Amtsjahre wieder in Bern eintraf. War doch gewiß das Senatskonsult, welches wenige Wochen vorher Holland, die Hansestädte, das Luxemburgische und einige andere Länder mit dem französischen Reiche vereinigte, nichts weniger als geeignet, frohe Aussichten für die Zukunft anderer an der französischen Grenze liegender Staaten

---

[1] Als er die Nachricht von Grimms Wahl erhielt, kündigte er sie dem bei ihm als Ordonnanzoffizier stehenden jungen Herrn v. Wattenwyl mit den Worten an: Ils en ont fait des leurs à Soleure.

zu erwecken. Den Schwierigkeiten, welche sich unter solchen Umständen darboten, zu begegnen, schienen außerordentlichere Geisteskräfte nothwendig, als diejenigen, welche die Natur dem neuen Bundeshaupte verliehen hatte. Heinrich Grimm von Wartenfels, aus einem alten und vornehmen Geschlechte, welches bei der Reformation von Zürich nach Solothurn gewandert, im Jahr 1755 geboren, war sowohl an Körper als an Geist schwächlich. Dem Umstande, daß er gerade am Sterbetage seines mütterlichen Großvaters, des Seckelmeisters Heinrich Daniel v. Gibelin, in die Welt kam, schrieb man es zu, daß der Knabe sogar bis in sein sechstes Jahr stumm blieb. Seinen Vater verlor er schon frühe; sein Lehrer, ein frommer und gelehrter Mann, aus dem Orden der mindern Brüder, beschäftigte ihn vorzüglich mit Mathematik. Wie andere seiner jungen Standesgenossen, brachte er zehn Jahre seines Lebens im französischen Dienste zu und kehrte dann im Jahr 1781 in das Vaterland zurück, wo ihm noch im nämlichen Jahre die Stelle eines Jungrathes zu Theil ward. Die Ehe mit der Tochter seines Oheims und Gönners, des Seckelmeisters v. Gibelin, blieb kinderlos. Im Jahr 1793 befehligte er den solothurnischen Zuzug an die Grenze von Basel, wo sich die unter ihm stehende Mannschaft durch Kriegszucht und gute Haltung auszeichnete. Im folgenden Jahre zum Stadtmajor und 1797 zum Altrathe befördert, bekleidete er diese Stelle bis zur schweizerischen Staatsumwälzung, wo er das Loos hatte, einmal von den Franzosen und dann wieder auf Veranlassung der helvetischen Regierung als Geisel nach Frankreich geschleppt zu werden. Dann bekleidete er von 1800 bis 1803 die Stelle eines Präsidenten des Kantonsgerichts. Bei der Bildung der Vermittlungsregierung mit der Würde eines zweiten Schultheißen bekleidet, wußte sich Grimm theils durch die Familie seiner Gemahlin, theils durch ein leutseliges und einschmeichelndes, in Freistaaten oft mehr als höhere und edlere Eigenschaften einwirkendes Benehmen einen Anhang zu gewinnen, obgleich ihm das zu einem wirklichen Staatsmanne Nöthige noch weit mehr als dem Landammann Gluz abging.

Der neue Landammann nahm denn auch das Hauptgeschäft,

welches jetzt einem Bundeshaupte obzuliegen schien, die Befreiung Tessins, alsogleich zur Hand und erließ mit dem gewohnten Huldigungsschreiben beim Antritte des neuen Jahres ein anderes an den großen Vermittler mit der dringenden Bitte um Räumung des besetzten Landes, dessen Bewohner die italienischen Beamten auf alle Weise einzuschüchtern suchten, als ob die Vereinigung mit dem Königreich Italien schon eine entschiedene Sache wäre.[1] Es war sein eifriger Wunsch, eine Antwort zu erhalten, und wo möglich eine außerordentliche Tagsatzung zu vermeiden. Bereits hatten Zürich, Uri und Appenzell eine solche verlangt, und der 30. Artikel der damaligen Bundesverfassung setzte die Zusammenberufung derselben für den Fall fest, wo ein einziger Kanton sie begehren und von dem Großen Rathe des Direktorialkantons gebilligt werden würde, oder fünf Kantone sie auch ohne diese Billigung verlangten. Die fremde Besetzung drückte schwer auf dem Kanton Tessin, die italienischen Truppen waren unter dem erdichteten Vorwande, als ob man in den Nachbarkantonen waffnete, bis auf 500 Mann vermehrt worden, und die italienischen Generale verkündeten nicht nur unverholen die bevorstehende Vereinigung Tessins mit Italien, sondern ließen, wie es Turreau im Wallis gethan, die ächt schweizerisch gesinnten Bewohner des Landes ihren Unwillen empfinden. Die Polizei wurde durch die italienischen Truppen und Gendarmerie ausgeübt, der Regierung aber nicht einmal die auf solche Weise geschehenen Verhaftungen angezeigt. In der amtlichen Geschäftssprache wurde der Kanton Tessin statt seines verfassungsmäßigen Namens auf eine auffallende Weise stets mit der Benennung italienische Vogteien bezeichnet; das Zeughaus war besetzt worden und man traf Anstalten zu einem sehr verlängerten Aufenthalte. Maillardoz erhielt den Auftrag, über alles dieses dem Herzog von Cadore, der ihm unlängst ausweichende Antwort ertheilt, eine in Solothurn verfaßte Note einzugeben[2], und der

---

[1] Landammann Grimm an den Kaiser Napoleon, 5. Jenner 1811. Protokoll Nr. 3.

[2] Landammann Grimm an Maillardoz, 7. Jenner 1811. Protokoll Nr. 23.

Landammann wendete sich selbst in einem dringenden Schreiben an den Vizekönig.[1] Dann suchte er die Stände, welche die Einberufung einer Tagsatzung begehrt, vorläufig zu beruhigen. Allein dieses Letztere gelang ihm nicht und da Maillardoz keine Audienz vom Kaiser erhalten konnte, und der Letztere immer noch keine Antwort ertheilte, so wendete sich der Landammann noch einmal an das nicht sehr leicht zu rührende Herz desselben, und sendete seinen eigenen Neffen, den Artillerieoberst v. Sury v. Büßy, mit dem Schreiben nach Paris. Auf den Erfolg dieses Schrittes setzte er seine letzte Hoffnung.[2] Marcacci hatte in Mailand von dem Vizekönig tröstliche Zusicherungen erhalten. War doch nach der Ansicht desselben das Gerede von Militärpersonen nicht von Wichtigkeit, da in den von der Regierung des Königreichs Italien erlassenenen Akten der Name Kanton Tessin stets beibehalten worden sei. Kaufpreise für die Lieferungen wurden den Befehlen des Kriegsministers zufolge geschlossen, der sie gewöhnlich für mehrere Monate erneuern lasse, um dabei vortheilhaftere Bedingungen zu erhalten, woraus aber nicht folge, daß die im Kanton Tessin stehenden Truppen bis zu einem solchen Zeitpunkt daselbst verbleiben sollten. Endlich seien diese Truppen nicht vermehrt worden, weil die theilweisen Verminderungen und die ertheilten Urlaube die Einrückung eines neuen Bataillons mehr als aufwögen. Uebrigens endete der Vizekönig, der früherhin zu verstehen gegeben hatte, daß er in Folge allgemeiner Befehle des Kaisers zu Verhinderung des Schleichhandels die Besetzung des Kantons Tessin über sich genommen, die Audienz mit den Worten: Sie dürfen sich versichert halten, daß ich dem Kaiser über Alles Bericht erstatten werde, denn ich bin in diesem Geschäfte höhern Befehlen untergeordnet.[3]

---

[1] Landammann Grimm an den Vizekönig von Italien, 8. Jenner 1811. Protokoll Nr. 31.

[2] Landammann Grimm an den Kaiser Napoleon, 28. Jenner 1811. Protokoll Nr. 118. Derselbe an den Herzog von Cadore und an Maillardoz, eod. dato. Protokoll N. 119, 120.

[3] Kreisschreiben an die Stände, vom 29. Jenner 1811. Protokoll Nr. 133.

Die traurige Stimmung der Eidgenossen wurde in diesen Tagen wenigstens durch die erfreuliche Nachricht gemildert, daß die Vorstellungen der großherzoglich badischen Regierung in Paris über die ihr vom französischen Kaiser aufgedrungenen Sperrmaßregeln gegen die Schweiz Gehör gefunden und die französische Gesandtschaft in Karlsruhe erklärt habe, daß nachdem die Eidgenossenschaft den Kontinentalmaßregeln beigetreten, nunmehr der Transit der Kolonialwaaren und der levantinischen Baumwolle durch die großherzoglichen Staaten nach der Schweiz keinem Anstande mehr unterworfen sei, mithin die außerordentlichen Maßregeln aufgehoben und die alten Verhältnisse wieder hergestellt wären, worauf auch eine ähnliche Erklärung von Würtemberg erfolgte.[1] Hingegen hatten sich die Zustände im Kanton Tessin durch einen höchst mißlichen Auftritt verschlimmert. Der General Fontanelli hatte nämlich eine im Wirthshaus zu Genestrerio im Kreise Mendrisio stattgefundene Schlägerei zwischen italienischen Mauthbeamten und jungen Leuten des Orts als ein politisches Vergehen behandelt, und die jungen Leute, welche jene Beamten, die sich keineswegs in Ausübung ihrer Amtspflicht befanden und den Streit begonnen hatten, durchgeprügelt, nebst den Ortsbehörden gebunden nach Bellinzona bringen und durch ein Kriegsgericht beurtheilen lassen, von welchem einer mit fünfjähriger Enthaltung im Zuchthause bestraft wurde. Vergebens hatte die Regierung gegen diese auffallende Verletzung ihrer Rechte Beschwerde erhoben.[2] Oberst Sury war unterdessen am 2. Februar in Paris eingetroffen und es war ihm durch die Bemühungen des Herrn v. Maillardoz gelungen, gleich am folgenden Tage der diplomatischen Audienz des Kaisers beizuwohnen. Hier wurde er vorgestellt und überreichte die Zuschrift dem Kaiser, welcher sie mit einem wohlwollenden Ausdruck und mit der Aeußerung empfing, daß er dem Landammann der Schweiz noch Antworten

---

[1] Kreisschreiben an die Stände, 14. Jenner 1811. Protokoll Nr. 44, 52.

[2] Landammann Grimm an den Grafen Talleyrand, 4., 17. Februar 1811. Protokoll Nr. 148, 229.

schuldig sei. Auf Herrn v. Maillardoz Aeußerung, daß ihm der Landammann bei seinem Amtsantritte die Huldigung seiner tiefen Ehrfurcht dargebracht, zugleich aber einige wichtige Begehren eröffnet habe, um deren gnädige Erhörung namentlich in Hinsicht der Räumung von Tessin der Gesandte heute noch dringend bitte, entgegnete der Kaiser: „Wohlan, es kommt nur darauf „an, den Handel mit englischen Waaren gänzlich zu verhindern." Als jedoch Maillardoz mit der Vorstellung fortfuhr, daß die Schweiz bereits viel gethan habe, um der Willensmeinung des mächtigen Verbündeten entgegen zu kommen und nichts so sehnlich wünsche als alle diejenigen Maßregeln festzusetzen und redlich zu befolgen, die der Kaiser selbst als seinen Absichten bestens angemessen erkennen würde, gab Napoleon keine weitere Antwort und entfernte sich. Auch waren die dem Obersten Sury mitgegebenen Schreiben des Kaisers und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in allgemeinen Ausdrücken mit einigen allgemeinen Zusicherungen von Freundschaft und Wohlwollen abgefaßt, allein die Angelegenheit von Tessin mit keinem Worte erwähnt. In einer Unterredung mit Maillardoz am 7. Februar äußerte sich hingegen der Herzog von Cadore vertraulich dahin, die Besetzung des Kantons Tessin sei nur deßwegen angeordnet worden, um dem sehr starken Schleichhandel Einhalt zu thun, der im letztverflossenen Jahre durch diesen Kanton getrieben wurde, die Räumung desselben dürfte das Ergebniß einer Unterhandlung sein, wenn die Schweiz die Gewißheit leisten könne, daß dieser Schleichhandel nicht mehr stattfinden werde. Auch fügte der Minister bei, der Kaiser habe keine Absicht, der Unabhängigkeit der Schweiz zu nahe zu treten. Indessen ging man bis jetzt in keine nähere Erklärung jener Frankreich zu ertheilenden Gewährleistung ein.[1] Und dennoch hatte man für nicht mehr als 179,216 Mailänder Lire, eine verhältnißmäßig mit der Bevölkerung des Kantons Tessin unbedeutende Menge von Kolonial-

[1] Kreisschreiben vom 13. Februar 1811. Protokoll Nr. 229.

waaren gefunden, von denen nur ein geringer Theil wirklich aus England hergekommen sein mochte.[1]

Jetzt aber schien plötzlich ein Wendepunkt in dieser Angelegenheit einzutreten, indem ein Angestellter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ein Schreiben des Herzogs von Cadore nach der Schweiz brachte, welches der Landammann durch den französischen Gesandten Grafen Talleyrand erhielt, der sich dafür eigens nach Solothurn verfügte[2]. Der französische Minister versprach, daß die wesentlichen Interessen der Eidgenossenschaft, ihre Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit fortwährend unter der Gewährleistung des Vermittlers gesichert bleiben und Tessin nicht von der übrigen Schweiz getrennt werden sollte. Die französische Regierung beschränkte sich darauf, den zweifachen Gedanken einer Grenzberichtigung gegen Italien hin und einer besondern Aufsicht in Betreff des Schleichhandels bis zum Frieden mit England auf die Bahn zu bringen, trat aber für den Augenblick in keine weitere Entwickelung der Sache ein. Da der französische Sekretär Denoir die Antwort abwarten sollte, so berief das Bundeshaupt einige der einflußreichsten und geachtetsten Männer der Eidgenossenschaft, um mit ihnen zu berathen, nach Solothurn, wie den Bürgermeister Reinhard von Zürich, den Landammann Heer von Glarus und den Regierungsrath Rusconi von Tessin, an dessen Stelle jedoch der Regierungsrath d'Alberti nebst dem Oberst Hauser kam. Der Kleine Rath von Tessin hatte den Großen Rath auf den 12. Februar einberufen, um ihm das Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz vorzulegen, welches von einer unter gewissen Voraussetzungen erforderlichen nahen Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung sprach. Bereits waren die Einberufungsschreiben gedruckt, als der befehligende General Mazuchielli davon Gebrauch

---

[1] Landammann Grimm an den Grafen Talleyrand, 12. Februar 1811. Protokoll Nr. 207.

[2] Note des Herzogs von Cadore vom 13. Februar. Vertrauliches Kreisschreiben vom 20. Februar 1811. Landammann Grimm an Herrn Marcacci, 22. Februar 1811. Protokoll Nr. 252, 254.

zu machen untersagte, bis er darüber von dem in Mailand befindlichen Oberbefehlshaber General Fontanelli Verhaltungsbefehle erhalten haben würde. Diese trafen dann wirklich ein und bewilligten die Einberufung. Die Berathung ging mit Ruhe und Würde vor sich, die Versammlung sprach den Wunsch für ungestörte Beibehaltung der eidgenössischen Bundesverhältnisse und für die Zusammenberufung der Tagsatzung aus und erwählte die Regierungsräthe Rusconi und Caglioni zu Abgeordneten an dieselbe. Mit Einstimmigkeit der von ihm berathenen Staatsmänner erwiederte Grimm die Note des Herzogs von Cadore vom 13. Februar dahin, daß er vor Allem aus die verfassungsmäßige Stellung des Landammanns der Schweiz rücksichtlich der angetragenen Unterhandlung offen und bestimmt darstellte. In Bezug auf die Grenzberichtigung waren die Integrität und der verfassungsmäßige Bestand des Kantons Tessin, in Bezug auf die Ueberwachung des Schleichhandels die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vorbehalten, über Alles der letzte Entscheid der obersten Bundesbehörde in Aussicht gestellt[1]. In den nämlichen Tagen wurden die Baumwollenvorräthe und die Kolonialwaaren, die als französisches Eigenthum erklärt worden, nach Frankreich abgeführt.

Die Stellung des Landammanns wurde um so schwieriger, als die Zahl der Stände, welche auf Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung drangen, sich mehrte, einzelne derselben, wie Nidwalden, dem Bundeshaupte ihr Mißvergnügen und ihren Argwohn sogar auf eine kränkende Weise darlegten, so daß dieser Stand ihm selbst vorwarf, die Verfassung und Unabhängigkeit des Vaterlandes angetastet zu haben. Sei ja doch, so äußerte sich Nidwalden ferner, die Vorenthaltung so wichtiger Geschäfte ein Beweis, daß die Schweiz ihrer Auflösung näher gekommen sei, während nur durch feste, des Schweizernamens würdige Haltung die Schweizer vom Vermittler noch mehr

---

[1] Landammann Grimm an den Herzog von Cadore. 27. Februar 1811. Protokoll Nr. 268.

geehrt und geachtet werden, als wenn sie sich feige, ohne kraftvolle Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheit, ins Sklavenjoch beugen sollten [1]. Im Tessin dauerten die Plakereien der italienischen Beamten stets fort. Dem Landammann mußte daher die Kunde von einem Weltereignisse, welches die öffentliche Aufmerksamkeit wenigstens vorübergehend von den schmerzhaften Tagesangelegenheiten ablenkte, sehr willkommen sein, und ein solches war nun unter den damaligen Verhältnissen die am Morgen des 20. März der französischen Hauptstadt und dann dem ganzen Reiche verkündete Geburt des mit Bestimmtheit erwarteten Königs von Rom. Schon am 23. März, Mittags, überbrachte Graf Talleyrand dem Bundeshaupte das verbindliche Schreiben des großen Kaisers, in welchem dieser demselben das wichtige Ereigniß in den verbindlichsten Ausdrücken mittheilte. Fünfzig Kanonenschüsse verkündeten es der Bundesstadt. Aber am folgenden Tage begleiteten alle Staats- und Stadtbehörden nebst dem aus verschiedenen Waffen gebildeten Offizierskorps den französischen Gesandten in die Stiftskirche St. Ursus, wo das Kapitel und die gesammte Geistlichkeit den Zug an der großen Pforte empfingen, dann ein feierliches Hochamt gehalten und unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken ein Tedeum angestimmt wurde, als ob die Erinnerung eines großen vaterländischen Tages zu feiern wäre. Ein ehrerbietiges Antwortschreiben wurde an den Kaiser gerichtet und den Ständen das Heil, das der Welt geschehen war, durch ein Kreisschreiben verkündet. Ueberall feierten kirchliche Feste und Kanzelreden die große Begebenheit des Tages, aber nirgends wurde sie festlicher begangen als in Bern, dem gewöhnlichen Sitze des französischen Gesandten und des übrigen diplomatischen Korps. Hier war der Eilbote mit dem kaiserlichen Briefe bereits am 22sten Abends eingetroffen. Nachdem man das Kreisschreiben des Landammanns empfangen, beschloß der Große Rath, daß eine aus dem Schultheißen v. Wattenwyl, dem alt Schultheißen v. Mülinen und den Rathsherren v. Haller, v. Erlach, Thor-

---

[1] Nidwalden an den Landammann Grimm, 4. März 1811.

mann, v. Muralt, v. Kirchberger, v. Sinner und Fischer bestehende Abordnung den Gesandten des französischen und des österreichischen Kaiserhofes die Empfindungen der Regierung von Bern bei diesem großen Ereignisse an den Tag legen sollten und daß am nächsten Sonntag im großen Münster eine auf dasselbe gerichtete Festpredigt gehalten und ein Tedeum gesungen werden, zuletzt aber, wie vor alten Zeiten, im Versammlungszimmer des Großen Rathes ein feierliches Gastmahl mit Theilnahme des diplomatischen Korps stattfinden sollte.[1] Wirklich entwickelte am 31. März der hiefür bezeichnete Kanzelredner Müslin in wenigen kraftvollen Worten, wie der Mann der Vorsehung, welcher das Vaterland seinen innern Zerwürfnissen entrissen und die schweizerische Republik über acht Jahre mitten unter den größten sie umgebenden Landesverheerungen mit besonderer Vorliebe in Ruhe und Frieden beschützt habe, dieselbe ihrem edeln Zwecke immer näher bringend, ihr fortdauernde Beweise seiner besondern Gewogenheit gebe. Seinen Vortrag endete der Redner mit einem innigen Gebete zum Allerhöchsten, daß er das neugeborene Friedenspfand zum Wohl der Menschheit erhalten, und daß es einst nach dem Vorbilde seines großen Vaters die Biederkeit und Bundestreue des schweizerischen Volkes schützen, und wie derselbe die zum Glücke der Schweizer unentbehrliche Unabhängigkeit und die republikanische Verfassung des Vaterlandes beschützen möchte. Nach der Festpredigt sangen die Sänger und Sängerinnen der bernischen Musikgesellschaft das Tedeum auf eine für ihre Kunstbildung sehr ehrenvolle Weise. Das Gastmahl hingegen wurde von dem Staatsrathe statt in den Großrathssaal nach reifer Ueberlegung in den Antikensaal verlegt. Am nächstfolgenden 3. April endlich wurde dann die Geburt des Königs von Rom auch durch die kaiserlich französische Gesandtschaft gefeiert. Abermals sang die Gesellschaft der Musikliebhaber ein feierliches Tedeum in der katholischen Kirche, so daß die anwesenden, zahlreichen Zuhörer mit übereinstimmender Anerkennung fanden, daß

[1] Rathsmanual Nr. 21, Seite 327. Sitzung vom 27. März 1811.

weder die Wahl der Musik, noch die Ausführung und die Schönheit der Stimmen etwas in den Hauptkirchen eines großen Staates zu wünschen übrig gelassen hätte. Die Feier des Tages aber wurde mit einem Feste in der Wohnung des Gesandten beendigt, wie dergleichen innerhalb Berns Mauern vielleicht noch nie gesehen worden war. Tausende von Lampen erleuchteten sowohl den Hof und die beiden Flügel als die schöne, gegen die Thunerstraße gerichtete Vorderseite des Erlacherhofes mit einem wunderbaren Glanze, und unter den durchscheinenden Gemälden zeichnete sich vorzüglich ein mit einer Glorie umgebenes Kind aus, welches mit der einen Hand einen Oelzweig hielt, und mit der andern den Reichsadler mit Rosenketten leitete, und unter welchem die Worte: es sichert das Glück der Welt, zu lesen waren. Ein schönes Feuerwerk, ein glänzender, bis am Morgen dauernder Ball und eine mit seltener Ausgesuchtheit bediente Abendtafel von mehr als 300 Personen verherrlichten den Glanz dieses Festes, welches auch aus den Nachbarkantonen zahlreiche Besucher erhielt.

Aber alle diese glänzenden Feierlichkeiten konnten wohl eine an rauschenden Vergnügungen Gefallen findende Jugend blenden und berauschen. Der tiefer denkende Theil der Einwohner der alten Hauptstadt Uechtlands wohnte entweder denselben gar nicht bei, oder kehrte nach dem kurzen Taumel bald wieder zu ernstern Gedanken zurück. War man auch geneigt, zu glauben, daß die Unterdrückung des Schleichhandels der einzige Grund sei, der die Besetzung des Kantons Tessin veranlaßt habe, und deßwegen geneigt, einen eidgenössischen Grenzkordon zu Verhütung jenes dem Kaiser so mißfälligen Schleichhandels aufzustellen[1], so hatte doch bald darauf der Große Rath bei der Berathung der den Gesandten auf die außerordentliche Tagsatzung zu ertheilenden Verhaltungsbefehle Gelegenheit genug, die Tagesfragen und besonders die mehrmonatliche Besetzung des Kantons Tessin auch

[1] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann Grimm, 20. Februar 1811. Missiven Bd. IV. 306.

von der ernsten Seite aufzufassen. Mit aller Wärme und dem Ausdrucke bundesbrüderlicher Gesinnungen sollten die bernischen Abgeordneten die lebhafte Theilnahme ihres Kantons an dem drückenden Ereignisse bezeugen, das den mitverbündeten Kanton Tessin betroffen hatte, und erklären, daß man dasselbe als eine gemeineidgenössische Angelegenheit ansehe und im brüderlichen Vereine mit den Mitständen bereit sei, zu allem mitzuwirken, was für diese mißliche Angelegenheit eine tröstliche Erledigung herbeizuführen dienen möchte. Was die Form der Unterhandlung betraf, so legte der Große Rath von Bern einen bedeutenden Werth darauf, daß sie in der Schweiz durch Abgeordnete der Tagsatzung geführt würde. Bei der Grenzberichtigung hatte der Gesandte auf möglichste Beibehaltung des mediationsmäßigen Bestands der Ausdehnung, der Volksmenge und der ökonomischen Kräfte des Kantons Tessin zu dringen. Sollten unerwartete Vorschläge gemacht werden, würde ihnen der Kleine Rath weitere Anweisung geben. Rücksichtlich der Gewährleistung gegen den Schleichhandel wollte man jede Aufstellung fremder Mauth- und Zollbeamten auf eidgenössischem Gebiet standhaft und nachdrücklichst ablehnen, dafür aber die Zusicherung an Frankreich geben, daß die Schweiz durch eigene Einrichtungen den Schleichhandel im Kanton Tessin mit eben der Energie und Redlichkeit zu verhindern trachten werde, die sie schon im letzten Spätjahr in ihren Maßregeln gegen den Handel mit englischen und Kolonialwaaren an den Tag gelegt habe. Dem Schultheißen v. Wattenwyl wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, sich in diesem Sinne auszusprechen und ihm der Rathsherr v. Kirchberger von Rolle als Legationsrath beigegeben.[1]

Wirklich hatten die fortwährend ohne Erleichterung gebliebene Lage des Kantons Tessin und das Ausbleiben jeder nähern Entwicklung der Vorschläge Frankreichs den Landammann Ende März bewogen, eine außerordentliche Tagsatzung auf den Osterdienstag (16. April) auszuschreiben, um die Note vom 13. Februar

[1] Protokoll des Großen Rathes vom 10. April 1811.

zu berathen.[1] Am nämlichen Tage aber, an welchem er das daherige Kreisschreiben erließ, lud er noch den alt Landammann und Bürgermeister v. Reinhard so wie den Landammann von Obwalden, Michael v. Flue, und den Regierungsrath Müller-Friedberg von St. Gallen ein, eine außerordentliche Sendung nach Paris zur Beglückwünschung wegen der Geburt des Königs von Rom anzunehmen, wodurch er auch den Vermittler zu mildern Rücksichten gegen die Eidgenossenschaft umzustimmen hoffte. Von neuem wurde ein Huldigungsschreiben mit Anzeige dieser Gesandtschaft an den Kaiser erlassen. Die bezeichneten Gesandten aber entsprachen ihrem Rufe. Der Bürgermeister v. Reinhard erhielt den Rang eines außerordentlichen Gesandten, v. Flue und Müller-Friedberg denjenigen von ihm beigegebenen Mitabgeordneten. Vor Allem aus hatten sie im Namen der Eidgenossenschaft die Glückwünschung abzustatten. Dieß war der Hauptzweck der Abordnung. Sollte sich aber eine Gelegenheit darbieten, sowohl dem Kaiser als dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Wünsche der Schweiz rücksichtlich einiger wichtigen Gegenstände, wie die Räumung Tessins, die Handelsverhältnisse und Anderes mehr vorzubringen, so möchten sie ihr Möglichstes thun.[2] Bern war mit der Maßregel des Landammanns nicht völlig einverstanden, sondern hatte bei dem bevorstehenden Zusammentritte einer Tagsatzung gewünscht, daß die Sendung von ihr ausginge, um desto größeres Gewicht zu erhalten, weßwegen man den Wunsch aussprach, daß die Abreise der Gesandten verschoben werden möchte, damit sie von der Bundesversammlung selbst beglaubigt werden könnten.[3] Der Landammann fand es jedoch nicht angemessen, diesem Wunsche beizutreten, sondern ließ die Gesandtschaft, der man den Ritter v. Besenval als Sekretär beigegeben

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 26. März 1811. Protokoll Nr. 377.

[2] Instruktion für die Gesandtschaft nach Paris, 2. April 1811. Protokoll Nr. 408.

[3] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann Grimm, 1. April 1811.

hatte, schon am 4. April von Solothurn abreisen. Bereits am 14. hatte sie ihre erste Audienz bei dem Kaiser. Nachdem der außerordentliche Gesandte die Gefühle ausgesprochen hatte, welche die Eidgenossenschaft bei Anlaß der Geburt des Königs von Rom gegen ihren erhabenen Vermittler belebten, machte der Kaiser voll Anmuth und Freundlichkeit die Abgeordneten auf die frühern Gelegenheiten aufmerksam, wo er in persönliche Berührung mit ihnen gekommen war. Dann berührte er die Angelegenheit der Gütereinziehungen im Veltlin, wo er über die Größe des Vermögens und der Verlüste verwundert schien, gedachte mit Lob der Aufhebung der Einheit, welche der Schweiz nach seiner Ansicht niemals hätte zuträglich sein können, so wie des Todes des alt Landammanns d'Affry als eines bedenklichen Ereignisses, und lenkte dann das Gespräch auf die so eben wegen der Angelegenheit von Tessin zusammengetretene Tagsatzung, brach aber dann nach Anhörung einiger Bemerkungen schnell ab. Länger hielt er sich bei den Handelsverhältnissen auf und zeigte, als die schweizerischen Gesandten in weitläufige Entwicklungen ihrer Ansichten eintraten, Bereitwilligkeit. Schließlich verwies er sie deßhalb an den Herrn v. Montalivet, Minister des Innern, mit der Erlaubniß seinen Namen zu gebrauchen, um den Gegenstand unter allen seinen Gesichtspunkten zu erörtern, und entließ sie dann in verbindlicher Weise.[1] Dann wurden die Abgeordneten einer Reihe von Festen beigezogen.

Zwei Tage nach dieser am Ostersonntage stattgefundenen Audienz trat in Solothurn die außerordentliche Bundesversammlung zusammen. Aber vorher fand eine für den Landammann höchst unangenehme Erörterung statt, als der französische Gesandte abermals sein Ausschließungsbegehren gegen den Landammann Zellweger erneuerte. Grimm beantwortete die fortgesetzten unbilligen Zumuthungen mit Lebhaftigkeit und Würde. Allein er fand den Gesandten noch immer eingenommen, wenn

---

[1] Bericht der außerordentlichen Sendung nach Paris im April 1811. v. Muralts „Bürgermeister Reinhard“.

auch nicht gerade geneigt, Aufsehen erregende Schritte vorzunehmen. Also setzte er Zellwegern von der Lage der Dinge in Kenntniß.[1] Allein dieser ließ sich dießmal durch die Ungunst Frankreichs nicht abhalten. Nach vorgenommener Beeidigung der Gesandtschaften legte der Landammann denselben einen umständlichen Bericht über die Verhältnisse des Kantons Tessin seit sechs Monaten und über alle sich darauf beziehenden Vorfälle vor. Dann nahm die Gesandtschaft von Tessin das Wort, mit Wärme die erlittenen Drangsale schildernd und die Erwartung aussprechend, daß die Tagsatzung diesem bedrängten Kanton, der so muthig alle Leiden ertragen und rührende Beweise seiner Treue und Anhänglichkeit an die Schweiz gegeben habe, auf das kräftigste beistehen und nicht aus einander gehen würde, bevor entschiedene Schritte für seine Befreiung gemacht worden seien. Diese Wünsche des Abgeordneten von Tessin waren im Einklang mit den Aufträgen und Empfindungen sämmtlicher Gesandtschaften, und alle äußerten die zuversichtliche Hoffnung, daß jetzt, wo nahe stehende Gefahren eine außerordentliche Sitzung veranlaßten, die Kantone fest zusammenhalten und durch jene Einmüthigkeit der Berathung, welche dem Ansehen der Eidgenossenschaft so nothwendig sei, ihren Beschlüssen den möglichsten Grad von Nachdruck und Einwirkung verleihen werden. Hierauf überwies die Tagsatzung den wichtigen Gegenstand einem Ausschusse, in welchen der Landammann den General und alt Landammann v. Wattenwyl, den alt Landammann Rüttimann, den Landammann Aloys v. Reding, den Bürgermeister Escher von Zürich, den Landammann Heer von Glarus und den Regierungsrath Rusconi von Tessin setzte. Dieser Ausschuß fand den Wunsch Napoleons, daß die Aufsicht über den Schleichhandel in Bergpässen der italienischen Mauth überlassen werden möchte, zwar mit der eidgenössischen Verfassung im Widerspruch, allein die Schweiz mußte nach ihrem Dafürhalten zeigen, daß, so fest sie auch an der Er-

---

[1] Landammann Grimm an den Grafen Talleyrand, 27. März. Derselbe an den Landammann Zellweger, 2. April 1811. Protokoll Nr. 387, 415

haltung dieser Verfassung hange und dafür die größten Opfer bringe, sie einen eben so hohen Werth darauf setze, den Wünschen des Kaisers zu entsprechen. Daher sollte die Eidgenossenschaft den Transit über die Bergpässe und den Kanton Tessin der strengsten Aufsicht unterwerfen, die erforderlichen Mauthanstalten einrichten, die Grenzen mit einem bewaffneten Polizeikordon besetzen und die Ausfuhr der in dem Königreich Italien verbotenen Waaren unterdrücken, kurz, dasjenige selbst vollziehen, was der Kaiser kaum ganz und nie so vollständig von seinen Untergebenen erwarten konnte. Allerdings war das hier gebrachte Opfer groß, denn man war ja dadurch gezwungen, sich selbst gegen die wichtigsten Erzeugnisse des schweizerischen Gewerbsfleißes zu bewaffnen, und man übernahm einen Theil der Polizei eines fremden Staates; aber große Zwecke können nur durch große Mittel und Opfer erreicht werden, und die Schweiz kannte keinen höhern Zweck als die Erhaltung ihrer Verfassung. Würde endlich diese Maßregel durch die Eidgenossenschaft ausgesprochen, so werde sie auch den Vortheil einer strengen und gewissenhaften Vollziehung haben, weil sie unter der Gewährleistung des schweizerischen Nationalcharakters stehe, der das gegebene Wort treu und redlich halte. Bedenklicher schien auf jeden Fall die sogenannte Grenzberichtigung, um so mehr, als die Grenze gegenwärtig deutlich genug bestimmt sei. Bringe doch eine unbedeutende Abänderung Italien keinen Gewinn, während eine Abtretung von Dörfern, Kreisen oder gar Distrikten hingegen als eine Verletzung der eidgenössischen Verfassung zu betrachten sei, durch welche die Mauthbeaufsichtigung nicht einmal erleichtert werde. Denn im Bundesstaate, wo die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau bestimmt waren, mußte die Abreißung eines Theils das Ganze in seinen Grundfesten erschüttern.

Das Ergebniß einer zweitägigen Berathung der Tagherren über diesen wichtigen Gegenstand am 22. und 23. April war eine ehrerbietige Vorstellung an den Kaiser Napoleon, in der man ihn ersuchte, die Truppen, die seit sechs Monaten den Kanton Tessin besetzt hielten, aus demselben zurückzuziehen und diesen Kanton in seinen durch die Vermittlungsakte bezeichneten

Verhältnissen zu lassen, wobei man sich auf diesen Fall verpflichtete, den Handel über das Alpengebirg und durch den Kanton Tessin unter Aufsicht der Bundesgenossenschaft zu nehmen, und dadurch die geforderte Gewährleistung gegen den Handel zu geben. Zu diesem Behufe wollte man eine doppelte Douanenlinie im Kanton Tessin aufstellen und dieselbe durch ein Korps bewaffneter Gendarmerie unterstützen lassen. Der gegenwärtig als außerordentlicher Gesandter an der Spitze der Beglückwünschungsabordnung in Paris befindliche Bürgermeister v. Reinhard wurde beauftragt, die ehrerbietigen Vorstellungen der Tagsatzung zu überreichen und näher zu entwickeln, und daher mit einer eigenen Beglaubigung versehen. Reinhard war in seinen Verhaltungsbefehlen angewiesen, die Räumung des Kantons Tessin als ein Zugeständniß zu begehren, auf welches die Tagsatzung den größten Werth lege, und dafür jene doppelte Mauthlinie anzubieten, eine Grenzberichtigung hingegen nur auf der Grundlage der Integrität zuzugeben, auf eine Abtretung hingegen sich auf keinen Fall einzulassen, sondern Mangel an Vollmacht vorzuschützen. Endlich erließ die Bundesversammlung noch ein aufmunterndes Schreiben an die Regierung von Tessin, worin sie die von derselben bewiesene Treue und Anhänglichkeit lobte, sie zum Ausharren ermahnte und auf den guten Erfolg der von der obersten Bundesbehörde ausgehenden Schritte, so wie auf den Schutz der Vorsehung zu hoffen aufforderte. Noch gab in der letzten Sitzung am 24. April die Gesandtschaft von Schwyz eine Verwahrung gegen die Nichtachtung des 30sten Artikels der Bundesakte zu Protokoll, da dem Kanton Schwyz über sein mit andern Ständen an das Bundespräsidium wiederholt gerichtetes Begehren wegen Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung der Entscheid des Großen Rathes des Direktorialkantons nie mitgetheilt worden sei, so wie gegen den im Kreisschreiben vom 14. Februar von dem Landammann der Schweiz eingeschlagenen Weg, die Stimmen zu sammeln, da der Kanton Schwyz sich des ihm zuständigen Rechts der Mitberathung in solchen wichtigen Angelegenheiten nie begeben werde. Sie verwahrte sich ferner gegen alle Anordnungen und Verfügungen von Kommissionen,

welche Beschlüsse ersetzen sollten, die nach der eidgenössischen Verfassung einzig der Tagsatzung vorbehalten waren. Die Bundesversammlung nahm zwar in Folge des Artikels 27 des Tagsatzungsreglements diese Erklärung in das Protokoll auf, gab ihr aber keine weitern Folgen, und sprach ihr Bedauern aus, daß die Gesandtschaft von Schwyz nicht entweder eine solche Aeußerung zurückgehalten oder sie auf anderm Wege an den Landammann habe gelangen lassen. Mit Ausnahme dieses kleinen Schlußauftrittes hatte die rühmlichste Eintracht in den Berathungen der obersten Bundesbehörde vorgeherrscht. Noch am nämlichen Tage verließen die meisten Gesandtschaften die Bundesstadt.[1]

Gleich nach dem Zusammentritte der außerordentlichen Tagsatzung und vielleicht in der Absicht, eine Berathung über diesen Gegenstand bei derselben herbeizuführen, hatte der französische Gesandte eine Mahnung zur Vervollständigung der Regimenter erlassen. Jene freundlichen Aussichten, welche der Erfolg der Sendung des Obersten v. Luternau zu versprechen schien, waren abermals zu Wasser geworden. Nicht nur blieb nach der italienischen Besetzung Tessins und der Durchführung des Kontinentalsystems in der Schweiz die Erfüllung der mündlichen und schriftlichen Versprechungen des Fürsten Generalobersten aus, und es schien seine Thätigkeit völlig gelähmt, so daß die Angelegenheiten des kapitulirten Schweizerdienstes während drei Monaten gänzlich schlummerten, sondern es kam jetzt eine in den dringendsten und nachdrücklichsten Ausdrücken abgefaßte Aufforderung desselben nach der Schweiz, mit Beförderung Maßnahmen zu Ergänzung und Ausfüllung der Lücken in dem Bestande der kapitulationsmäßigen Regimenter zu treffen, welche am 1. März nur 11019 Mann gezählt hätten, so daß nicht weniger als 4981 Mann zu dem Gesammtbetrage fehlten, wobei der Fürst von der Ansicht aus-

---

[1] Protokoll und Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1811. Die Tagsatzung an den Kaiser Napoleon, 23. April 1811. Die Tagsatzung an Präsident und Rath des Kantons Tessin eod. dato. Instruktion an Herrn v. Reinhard, 24. April 1811. Protokoll Nr. 492, 493, 494.

zugehen schien, daß die Schweiz die Verpflichtung über sich genommen habe, jene Anzahl von 16000 vollständig zu unterhalten. Dieser Zuschrift folgte dann noch eine neue Note des französischen Gesandten, durch welche derselbe aus Auftrag des Kriegsministers den Willen des Kaisers zu erkennen gab, über vierzehn von den sechszehn Bataillons Schweizertruppen beförderlich zu verfügen.[1] Grimm suchte den drohenden Sturm so gut als möglich zu beschwören, machte auf die außerordentlichen Verhältnisse aufmerksam, welche den Gang der Werbung behindert hätten, und vertröstete auf angemessene Maßregeln der Tagsatzung, so wie auf außerordentliche Anstrengungen der Stände.[2] Herr v. Gibelin überbrachte als Eilbote dem Herrn v. Reinhard die Aufträge des Landammanns und der Tagsatzung und den Mitabgeordneten ihre Rückberufung. Allein Reinhard wünschte vor ihrer Abreise noch den Minister des Innern zu einer einläßlichen Unterredung über die Handelsverhältnisse zu vermögen. Diese fand allerdings statt, allein Montalivet machte zwar während der ganzen langen Unterredung einen seltenen Aufwand von Höflichkeit, behauptete aber, daß Frankreich von allen Arten von Waaren, nicht nur für den eigenen Verbrauch, sondern selbst für die Ausfuhr Ueberfluß besitze, und lehnte die guten Gründe der Abgeordneten mit Bestimmtheit und ohne falsche Hoffnungen zu erwecken ab. Allein ungeachtet wiederholter Befehle des Landammanns zur Abreise, konnte die gewünschte Audienz vom Kaiser zum Abschied der Mitabgeordneten und zur Ueberreichung der Beglaubigungsbriefe des außerordentlichen Gesandten nicht erhalten werden. So war allmälig die Zeit der ordentlichen Tagsatzung herangerückt. Der Landammann eröffnete die Feierlichkeit mit Anpreisung der Eintracht. Die Ver-

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann Grimm, 19., 27. April 1811. Der Fürst von Neuchatel, Generaloberst der Schweizertruppen, an den Landammann Grimm, 31. März 1811.

[2] Landammann Grimm an den Fürsten von Neuchatel, 24. April. Derselbe an den Grafen Talleyrand, 1. Mai 1811.

hältnisse der Eidgenossenschaft mit den hohen Mächten und vor Allem mit dem Wiederhersteller der Eidgenossenschaft und großen Vermittler des Schweizerbundes waren nach dieser amtlichen Schilderung die erfreulichsten, und das Innere des Vaterlandes so, wie es sich mit der schönen Eintracht zwischen den Kantonen und zwischen den Regierungen und Regenten erwarten ließ. Die alten Wunden vernarbten immer mehr, der Schweizer ruhte wieder friedlich und sicher unter seinem Nußbaume, sann auf neue Quellen seines Wohlstandes und öffnete sich Aussichten einer noch schönern Zukunft. Freilich war nicht zu verhehlen, daß noch drückende Leiden auf dem Vaterlande lagen, welche zum Theil während dieser Tagsatzung Stoff zu Berathungen darbieten würden, allein auch hier sollte die alte Eintracht helfen, welche die Schweiz aus viel größern Bedrängnissen geführt hatte. Und welches Herz, so schloß endlich das Bundeshaupt seinen Vortrag, sollte nicht zu neuen Hoffnungen aufleben, zu einer Zeit, wo der Himmel selbst der Erde ein so kostbares Pfand des Friedens und der Eintracht gab, wie den jüngst gebornen König von Rom, welcher die Huld und Gewogenheit gegen die Eidgenossenschaft vom erhabenen Vater, von der glücklichen Mutter aber Liebe und Zutrauen gegen das Schweizerland erben würde, aus dem er durch eine lange Reihe glorreicher Ahnen mütterlicher Seits auch herstammte. Mehr Aufmerksamkeit schienen jedoch die Zuhörer dem Helden von Morgarten, Aloys v. Reding, zuzuwenden, als er mit kräftiger Stimme die doppelte Ueberzeugung aussprach, daß die Eidgenossen nie für des Lebens Erhaltung, was des Lebens Werth sei, hingeben würden, so wie, daß aus den Erfahrungen der neuesten Jahre und aus dem Benehmen der Schweizer in wichtigen Zeitmomenten wohl auch große Mächte den Schluß gezogen haben dürften, daß ein zufriedener Nachbar besser sei, denn ein unzufriedener Hausgenosse. Ueberhaupt wechselten in den Begrüßungsreden der Gesandten Erinnerungen der Vorzeit mit Hoffnungen und Besorgnissen, welche die Gegenwart aufregte. Mit beklommenem Herzen sprach der Gesandte von Tessin, Rusconi, von den schweren Leiden und kummervollen Sorgen, so wie den Gesinnungen seines Volkes, welches Größe

und Macht bewundern konnte, aber sie nie zu theilen wünschte, und das keinen andern Willen kannte, als unverändert in den Verhältnissen zu bleiben, die die Vermittlungsakte ihm wohlthätig zutheilte; für die Erreichung dieses Zweckes aber rief er die Hülfe der Brüder auf, denen er dasjenige, was sie bereits gethan, lebhaft verdankte. Mehrere der Gesandten drückten ihr Mitgefühl des Schmerzes aus, aber niemand so kräftig wie der Rathsherr Georg Joseph Sydler von Zug, ein geistreicher und feuriger Jüngling, dem eine bedeutende Rolle in der Eidgenossenschaft vorbehalten war, und der das im gesammten Vaterlande verbreitete Mißgefühl mit überströmendem Herzen und glänzender Beredsamkeit vor den Mitbrüdern aussprach.

Daß unter diesen Umständen die Berathung über den verworrenen Handel der beiden Rhoden von Appenzell eben keine große Theilnahme erweckte, war nicht zu verwundern. Mehr Aufmerksamkeit erregten die am 6. und 9. Juli erlassenen Beschlüsse über fortdauernde Polizeiaufsicht, so wie über Unterhaltung der Linthkanäle und die weitern Maßregeln zur Beförderung des Linthkanals. Die Unterhandlungen mit den benachbarten deutschen Staaten in Handelsangelegenheiten gingen einen langsamen und schwierigen Weg. Zu den wichtigern Gegenständen gehörten die Verhältnisse der in Frankreich angesessenen Schweizer zu der Konskription dieses Landes. Alte Verhältnisse wie neue Verträge und der Grundsatz gegenseitiger Gleichheit sollten die sich in Frankreich aufhaltenden Schweizer von der Militärpflicht frei halten, sie sollten der Miliz ihres Landes angehören, wie hinwieder die in der Schweiz angesessenen französischen Bürger den Konskriptionsgesetzen Frankreichs unterworfen blieben. Aber die französischen Behörden wichen vielfach von diesem Gegenrechte ab, und die Weisungen des Ministers, nach denen die Söhne aller Ausländer, welche zwei Jahre oder mehr in Frankreich angesessen waren, der Konskription sich unterwerfen mußten, wurden mehr und mehr auch auf die Schweizer angewandt, weßhalb der Landammann den Auftrag erhielt, die Interessen der Schweizerangehörigen aus dem Gesichtspunkte der Gegenseitigkeit zu vertheidigen. Mit lebhafter Theilnahme hörten die Tagherren den sorgfältigen Bericht des

Landammanns Heer als Oberaufseher der neuen schweizerischen Mauthanstalten, über die Entstehung und den wirklichen Bestand der Grenzanstalten, den Gang der Verwaltung und des Rechnungswesens nebst einigen Schlußbemerkungen an, mit denen der Berichterstatter seine einstweilige Stelle in den Schooß der Tagsatzung niederlegte. Kam nun der letztern die Bestimmung über den Fortbestand dieser Anstalten zu, so lag es nicht weniger in ihrer Aufgabe, die durch die Störung des Handels geschlagenen Wunden zu heilen, und die drohende Armuth und das Elend der Kantone, deren Bevölkerung sich von Fabrikarbeiten nährte und deren bedrängte Lage bald auch auf die übrigen nachtheilig zurückwirken mußte, abzuwenden. Nach sorgfältiger Vorberathung des umständlichen Berichtes des bisherigen Oberaufsehers erließ die Tagsatzung in ihren Sitzungen vom 17. und 18. Juli eine weitläufige, in 35 Artikeln abgefaßte Verordnung, deren Ausführung man dem Landammann Heer von neuem übertrug.[1]

In verschiedenen Sitzungen hatte die oberste Bundesversammlung Nachrichten von der außerordentlichen Gesandtschaft in Paris erhalten, und erwartete von einem Tage zum andern die Rückkehr v. Flüe's und Müller-Friedbergs, als plötzlich am 6. Juli der Ritter v. Besenval, der die Gesandtschaft als Sekretär begleitet hatte, mit höchst bekümmernden Berichten in Solothurn eintraf. Es zeigte sich bald, daß, wenn die ernsten Worte Redings, Sydlers und Anderer mehr ihren Eindruck auf die Zuhörer nicht verfehlt hatten, sie in Paris eben so wenig unbemerkt geblieben waren. Vergebens hatten seit längerer Zeit die Abgeordneten um ihre Abschiedsaudienz nachgesucht. Allein seit einiger Zeit war eine auffallende Zurückhaltung gegen die Gesandtschaft beobachtet worden, so daß sie auf etwas Ungewöhnliches gefaßt war, sich aber dennoch wieder beruhigte, als sie zu der großen Audienz vom 27. Juni eingeladen wurde. Alle außerordentlichen Gesandtschaften waren in dem Audienzsaale versam-

---

[1] Protokoll und Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1811.

melt und wurden eine nach der andern, die eidgenössische zuletzt, in das kaiserliche Kabinet eingeführt. Napoleon empfing sie mit finsterm Blick und sprach in hohem Ernste, ja zum Theil mit scharfer Bitterkeit: „Man hat sich in der Tagsatzung mit großer „Hitze über den Tessin ausgesprochen. Ein junger Brausekopf, „kaum erst von einer deutschen Hochschule entsprungen, hat sich „vorzüglich ausgezeichnet [1], niemanden, mich selbst nicht verschont, „und ist selbst bis zu Drohungen geschritten. Ich fasse nicht, „warum der Landammann und die anwesenden alten Magistrate „so etwas geduldet, demselben nicht Stillschweigen geboten haben. „Möget Ihr immerhin unter Euch eine solche Sprache führen: „ich, als Drittmann, werde sie nicht dulden. Man hat gedroht, „Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Man werfe mir nur den „Handschuh hin, ich werde ihn schon aufzuheben wissen. Aller„dings habe ich jetzt Krieg mit Spanien, sollte ich ihn aber auch „gleichzeitig mit Rußland, ja selbst mit Oesterreich bekommen, „es blieben mir noch immer fünfzig- bis sechszigtausend Mann „übrig, um sie nach der Schweiz zu schicken. Junge Leute, Hitz„köpfe können die Schweiz leicht in das Verderben hineinziehen. „Preußen habe ich zermalmt; glaubt denn die Schweiz mehr „Widerstandskräfte als dieses zu besitzen? Die Schweizer sollten „zufrieden sein. Nicht sie haben meine Truppen fortgejagt; ich „zog sie freiwillig wieder zurück, um ihnen ihre Unabhängigkeit „zu schenken. Sogar gegen Tessin habe ich meine Kräfte nicht „gebraucht, sondern Beruhigung gegeben und mich anheischig „gemacht, über die Grenzen von Staat zu Staat zu unterhan„deln. Allein die Tagsatzung spricht von Kriegserklärung. Ich „war geneigt, jetzt aber nicht mehr, Reinhard als außerordent„lichen Gesandter wegen des Tessins anzuhören. Ja ich war ge„neigt, den Kanton Tessin zu räumen. Nun, da man mir droht, „hätte es den Anschein, als weiche ich der Gewalt. Jetzt sind „Unterhandlungen sehr schwierig, wo nicht unmöglich geworden.

---

[1] Un jeune homme échappé d'une université allemande s'est surtout évertué.

„Will die Schweiz Krieg, so soll sie ihn haben! Was suchen „die Aufhetzer? Noch einmal würgen und brennen zu sehen? „Zuverlässig werde ich mir nicht vor ganz Europa Reden wie „die gehaltenen ins Angesicht werfen lassen. Würde ich es dul- „den, so würde Alles auf allen Seiten zugleich aufschreien; denn „ich drücke auf Alle, um England die Geisel fühlen zu machen. „Bereits fühlt es dieselbe. Das Mediationswerk ist noch nicht „bewährt. Wären meine Waffen unglücklich gewesen und die „Oesterreicher vorgedrungen, dann hätten sich die wirklichen Ge- „danken geoffenbart." Hier lenkte er etwas freundlicher wieder ein. Dessen ungeachtet habe er sein System gegen die Schweiz nicht verändert; er liebe die Schweizer und wolle das Land in der Verfassung lassen, in der es sich befinde. Ohne dieses Wohl- wollen würde er nicht in solcher Weise zu ihnen sprechen; er würde sie nicht vor der drohenden Gefahr warnen, sondern seine Macht sofort anwenden; er würde vielleicht einmal um Mitter- nacht beim Erwachen das Dekret zu ihrer Einverleibung unter- zeichnen. Männer, welche ihr Vaterland lieben, sollten so unge- bundene, unkluge Reden unterdrücken. Fordere man ihn heraus, so könne er für sich selbst nicht gutstehen. Seine Absichten in Beziehung auf die Abgrenzung des Tessins sprach der Kaiser weniger deutlich, dennoch bestimmt genug dahin aus: der Tessin schneide in das Mailändische ein, liege jenseits des Gotthards, er könne keine Rücksicht auf einige tausend Menschen nehmen, und denselben die Interessen des ganzen Königreichs Italien auf- opfern. Die jetzige Grenze sei unnatürlich; wollte man sie der Natur nach ziehen, so würde der Gotthard die Grenzscheide bil- den. Darauf wurde er wieder bitter: Wiederholt schon habe er auf die Unschicklichkeit aufmerksam gemacht, daß Regimenter, welche sich Schweizer nennen, und deren Chefs sehr bekannte Namen trügen, in den Diensten seiner Feinde ständen. Er habe erwartet, die Schweiz werde aus eigenem Antriebe Maßnahmen ergreifen, um dieselben, wie solches auch in frühern Zeiten ge- schehen sei, zurückzuziehen. Nun, nachdem er gütlich nichts habe erhalten können, befehle er und beauftrage sie, dieses der ver- sammelten Tagsatzung einzuschärfen. Zieht man jene Offiziers

nicht aus englischen Diensten zurück, so habe er auch kein Bedürfniß der kapitulirten Regimenter. Er sende sie zurück und bedürfe ihrer nicht. Von da ging Napoleon auf die Werbungen über und beklagte sich über die Unthätigkeit der Kantone. Sogar Regimentsobersten stießen auf Schwierigkeiten. Er selbst setze gar keinen Werth auf die Beibehaltung der Regimenter, falls die Schweiz nicht größern Werth auf den guten Bestand derselben legte. Immerhin möge die Reduktion des vierten Bataillons bei jedem Regimente stattfinden, insofern die übrigen vollständig gehalten würden. Doch fügte er augenblicklich hinzu, in diesem Falle könne dann die Schweiz vier Bataillone auf eigene Kosten stellen.[1] Vergeblich suchten die schweizerischen Abgeordneten den Kaiser von seiner vorgefaßten Mißstimmung zurückzubringen. Wurde er auch in der Form wieder höflich, so war er doch durchaus nicht zu bewegen, mit ihnen über irgend einen Punkt näher einzutreten. Mit schwerem Herzen entfernten sich die Abgeordneten, welche die kostbaren Geschenke nicht für die bedenklichen und schmerzlichen Aeußerungen entschädigten, die sie angehört hatten. Alsobald schickten sie den Ritter v. Besenval als Eilboten mit dem ernsten Berichte an den Landammann ab, welchem v. Flüe und Müller-Friedberg bald nachfolgten.

Mit tiefer Bekümmerniß vernahmen die Tagherren die mißliche Botschaft, und selbst die Ueberzeugung von der Unbegründetheit der erhaltenen Vorwürfe konnte die Gesandtschaften über die Folgen eines durch irrige Berichte erweckten Unwillens nicht beruhigen, um so mehr als die ungewöhnliche Art, wie die Forderungen des französischen Kaisers an die Schweiz gerichtet wurden, die Aussichten für die Räumung des Tessins und die vertragsmäßige Berichtigung der kapitulationsmäßigen Dienstangelegenheiten trüber gestaltete. Also erließ die Bundesversamm-

---

[1] Bericht der Sendung des Herrn v. Reinhard u. s. w. nach Paris. v. Muralts Biographie des Bürgermeisters Reinhard. Ich habe hier die herbe Rede Napoleons mit kleinen unbedeutenden Abänderungen nach Herrn v. Muralt gegeben, da diese Uebersetzung ganz getreu ist.

lung ein ehrerbietiges Schreiben an den Kaiser, in dem man denselben von ihrer Anhänglichkeit und Hochachtung versicherte und die gefallenen Reden zu entschuldigen suchte.[1] Nicht ohne

---

[1] Sire,

Ce que V. M. I. et R. a déclaré aux députés suisses à l'audience du 27 Juin, vient de nous être fidèlement rendu. La diète en ressent une douleur profonde. Si votre conscience, si votre justice nous accusaient, nous en appellerions à votre générosité; nous le pourrions avec d'autant plus de confiance, que V. M. a mêlé aux expressions de son déplaisir des témoignages de bienveillance digne de toute notre gratitude. Mais la diète n'a pas les torts qui lui sont imputés; jamais, Sire, elle n'a oublié votre puissance, vos bienfaits et le respect qu'elle vous doit à tant de titres.

Assemblée extraordinairement il y a trois mois pour les affaires du Tessin, elle a réuni ses sollicitations unanimes, la seule force qu'elle peut employer, dans une lettre adressée à V. M. Quant à la diète actuelle, comme elle n'a point encore délibéré sur la situation du Tessin, il ne s'est élevé dans son sein ni discussion ni débat, où un sentiment inconsidéré ait pu égarer les députés.

Nous célébrons l'ouverture de nos diètes selon les mœurs de nos ancêtres. Les souvenirs de notre histoire, les sentiments de l'union et de l'amitié fédérales, quelques réflexions sur la situation de la patrie se présentent avec une grande diversité de language, de pensées et de talents dans les discours des députés; une erreur, un malentendu ont pu seuls faire prendre le change sur le ton de ces discours. Sire, la majesté de votre nom, comme celle de votre couronne restera toujours intacte dans nos assemblées, et les représentants des cantons, dans le sentiment de leurs devoirs, s'élèveraient avec indignation contre l'orateur assez imprudent pour oser troubler une fête qui est la commémoration solennelle de l'acte de médiation.

Des vœux pour le canton de Tessin ont prononcé le vif intérêt que les Suisses prennent au sort de leurs fréres. Mais ces vœux dictés par la confiance et le respect étaient eux-mêmes un hommage rendu à notre auguste allié, à qui nous devons la paix intérieure et le maintien de notre indépendance et notre constitution. Ah, si présente elle-même à cette assemblée, V. M. I. et R. eût pu entendre comme toutes les bouches, même les moins éloquentes, parlaient de ces bienfaits, V. M. se serait facilement persuadée, qu'elles n'approuveraient rien dont sa grandeur pût s'offenser, rien qui ne fût avoué par la reconnaissance, le dévouement et l'attachement le plus vrai.

Selbstüberwindung erwiederten die Tagherren die unbilligen Vorwürfe auf so demüthige Weise. Nur augenblickliche Nachgiebigkeit und Abwarten günstigerer Zeiten schien das Vaterland vor dem Aeußersten zu bewahren und Zeitgewinn allein eine bessere Zukunft möglich zu machen. Also unterzogen sich die Stände vor allem der ohne einige Schonung schweizerischer Nationalunabhängigkeit gebotenen Rückberufung der Schweizer aus dem englischen Dienste aus höhern Staatsrücksichten, so sehr diese Verfügung auch für einzelne Familien schmerzlich sein mußte. Durch einen förmlichen Beschluß der obersten Bundesbehörde wurden die in englischen Kriegsdiensten befindlichen schweizerischen Angehörigen aus demselben zurückberufen und ihnen zur Befolgung der Willensmeinung der Tagsatzung eine Zeitfrist bis Ende des gegenwärtigen Jahres eingeräumt, in der Meinung, daß auf den Unterlassungsfall der Verlust des schweizerischen Heimatrechts und derjenige des Vermögens folgen würde. Mit den gleichen Strafen sollten auch alle diejenigen schweizerischen Angehörigen belegt werden, welche von nun an in englische Kriegsdienste treten würden.[1]

Da sich die Aeußerungen des französischen Kaisers in der Abschiedsaudienz vom 27. Juni noch wesentlich auf die Werbung der kapitulirten Schweizerregimenter bezogen hatten, so wirkten sie selbst in dieser Beziehung maßgebend auf die fernere Behandlung dieser Angelegenheit. Die Tagsatzung hatte nämlich am 14. Juni auf den Antrag ihres Ausschusses, ungeachtet der von verschiedenen Ständen unterstützten Einwendungen des Landammanns gegen die Zeitgemäßheit eines solchen Beschlusses, die Unterhandlung über die obligatorische Werbung abgelehnt. Aber vertrauliche Winke des Herrn v. Reinhard stimmten mit der mündlichen Erklärung des Grafen Talleyrand darin überein, daß die Vorstellung der Tagsatzung gegen eine obligatorische Verthei-

---

Voilà ce que nous pouvons délibérer avec vérité et loyauté. Que V. M. daigne agréer notre justification et conserver à la Suisse sa haute bienveillance.

[1] Beschluß der Tagsatzung vom 8. Juli 1811. Amrhyns Repert. II. 580.

lung der Werbung auf die Kantone und der Versuch die über diesen Punkt angetragene Unterhandlung abzulehnen dem Kaiser sehr mißfällig gewesen seien, und daß die französische Regierung nun entgegenkommende Schritte in Hinsicht dieser Unterhandlung erwarte. Der französische Gesandte gab sogar deutlich zu verstehen, es sei ihm von Seite seines Hofes die Weisung zugekommen, in den nun auf der Bahn liegenden Angelegenheiten weiter keine amtlichen Einwirkungen eintreten zu lassen, bis die Entschließungen der Tagsatzung darüber mit Gewißheit bekannt wären. Daher gab die Tagsatzung nun am 8. Juli dem Kaiser die Versicherung, daß sie Maßregeln ergreifen würde, um der Werbung einen bessern Fortgang zu verschaffen, und überhaupt über diesen Gegenstand in weitere Berathung einzutreten. Einige Tage später nahm sie dann den Grundsatz an, daß bis zum Ende des Jahres 1811 4000 Mann und bis Ende Februars 1812 noch 500 Rekruten in die kapitulirten Regimenter abgeliefert und auf die nämliche Weise wie im vorigen Jahre unter die Kantone vertheilt werden sollten. Ungeachtet der an die französische Gesandtschaft geschehenen Mittheilung dieser Beschlüsse erfolgte aber von Seite derselben keine Rückäußerung. So schmerzlich auch das Mitgefühl war, welches die Klagen der Gesandtschaft von Tessin erweckten, so glaubte man doch vor der Hand nicht in dieselben eintreten zu sollen, sondern hielt es für zweckmäßiger, den Erfolg von Reinhards Schritten in Paris abzuwarten. Daher beschloß die Bundesversammlung am 20. Juli sich zu vertagen, damit die Gesandten den Kantonsregierungen sowohl die jetzige Lage des Kantons Tessin einberichten als sie auf das, was der Kaiser gesagt und die in Paris befindliche Abordnung angedeutet hatte, aufmerksam und mit den neuen Anträgen bekannt machen und über die Lage der Dinge rücksichtlich des schweizerischen Militärdienstes in Frankreich unterrichten könnten, um über diese wichtigen Gegenstände wieder neue, angemessene Befehle zu erhalten.[1]

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1811.

In Bern meldete die Regierung nach alter Sitte den Oberamtmännern, wie der Vermittler durch boshafte Entstellung der an der Tagsatzung gehaltenen Reden zu sehr strengen Aeußerungen gegen die Schweiz gereizt worden sei, wie er die ernste Zurückberufung der im englischen Solde stehenden Schweizer verlangt und die von der Tagsatzung ertheilte Antwort mit keinem Worte berührt habe. Sie zeigte ihnen auch an, wie wenig nach des Kaisers Aeußerungen für Tessin zu hoffen, und wie der jetzige Augenblick allerdings wichtig und ernsthaft sei, aber darum doch noch keinen Raum zu gegründeten Besorgnissen für die Selbstständigkeit und das Glück des gemeinen Wesens gebe. Dabei empfahl man ihnen Vertrauen auf Gott und auf die weisen Rathschläge der in Solothurn versammelten Väter des Vaterlandes, sowie Ruhe und Ergebenheit an die Kantonsregierung.[1] Einige Zeit später beschloß dann auch der Staatsrath die unverzügliche, freiwillige Anwerbung von 450 Rekruten für den Kanton Bern. Jeder Amtsbezirk sollte die für ihn bestimmte Anzahl längstens bis den 1. Jenner 1812 der Rekrutenkammer vorstellen. Für jeden Rekrut bezahlte die Regierung 50 Franken.[2] Neben diesen wichtigern Gegenständen nahmen um diese Zeit auch die Wahlumtriebe in der Zunft Oberbipp die Zeit der Regierung hie und da in Anspruch; der sonst wackere und umsichtige Oberamtmann von Wangen hatte einige Mißgriffe begangen, so daß die Zunftverhandlungen aufgehoben werden mußten. Man hielt Versammlungen im Wirthshause zum Schlüssel in Wiedlisbach, schickte Ausgeschossene nach Bern und sogar nach Solothurn, und drohte dem Großrath Schneider, einem Landmanne, selbst mit Angriffen auf sein Leben, wenn er seine Stelle nicht aufgebe. Es war nämlich derselbe bei den als unförmlich aufgehobenen Zensurverhandlungen jener Zunft abberufen und durch den ge-

---

[1] Kreisschreiben des Staatsraths an die Oberamtleute, 2. Juli 1811. Manual des Staatsraths XII, 184.

[2] Beschluß des Staatsraths über die Werbung, 17. Juli 1811. Ibid. XII. 197.

wesenen Distriktstatthalter Churt von Altishofen ersetzt worden. Im November gaben nun wirklich 55 Angehörige der Wahlzunft Oberbipp eine Bittschrift ein, die man neben den Umtrieben einiger angesehenen Männer der Unzufriedenheit über den Bezug des Ehrschatzes zuschrieb. Die Denkschrift ging an den Großen Rath und verlangte die Aufhebung der von dem Kleinen Rathe gegen die Zunft Oberbipp getroffenen Verfügung. Die Vorstellung wurde indessen als eine den helvetischen Gesetzen zuwider abgefaßte Kollektivbittschrift verworfen.

Am nämlichen Tage, an welchem der Beschluß der Tagsatzung vom 18. und 19. Juli über die Grenzanstalten für die Einfuhr ausländischer und Kolonialwaren im Kanton Bern bekannt gemacht wurde, erließ der Große Rath auch seinen Beschluß über die Rückberufung der bernischen Angehörigen im englischen Dienste, denen man nur bis Ende des Jahres 1811 Zeit gewährte.[1] Die Gesandten von Bern an der Tagsatzung waren der alt Landammann v. Wattenwyl, der Rathsherr v. Kirchberger von Rolle und der Oberstlieutenant Bernhard Scipio v. Lentulus. Als der Große Rath zu Berathung der neuen Verhaltungsbefehle für dieselben wieder zusammentrat, erhielt die Gesandtschaft den Auftrag, dahin zu wirken, daß die in französischen Diensten stehenden Truppen auf 10,000 Mann und die jährlichen Werbungen auf eine bestimmte Zahl herabgesetzt würden. In Bezug auf Tessin aber wünschte der Große Rath von Bern ungefähr dasjenige, was bereits dem Herrn v. Reinhard von dem Landammann aufgetragen war.[2] Dem sich in London aufhaltenden General Friedrich v. Wattenwyl schickte man als dem höchsten unter allen im englischen Dienste befindlichen bernischen Offiziers sowohl über Hamburg als über Paris einige Exemplare der Beschlüsse der Tagsatzung und des Kantons Bern amtlich zu und forderte denselben unter der seinem Vaterlande schuldigen Pflicht ernstmeinend auf, den bernischen Kantonsangehörigen,

---

[1] Gesetze und Dekrete IV. 125.
[2] Protokoll des Großen Rathes vom 19. August 1811.

unter welchem englischen Truppenkorps sie sich auch immer befinden möchten, von diesem Beschlusse, auf dem kürzesten und zweckmäßigsten Wege, unverweilte Kenntniß zu geben.[1] Dem guten Fortgange der französischen Werbung auf dem Lande hingegen wirkten mancherlei nachtheilige Gerüchte entgegen, wie die hin und wieder den jungen Leuten beigebrachte Vorstellung, daß man in kurzer Zeit die Rekruten durch das Loos werde ziehen müssen, und alsdann die reichen Bauernsöhne, welche das Loos treffen würde, den Armen viel beträchtlichere Handgelder zu zahlen genöthigt wären, um sie zu bewegen, an ihrem Platze Dienste zu nehmen. Als Verbreiter solcher Gerüchte wurde der Färber Roth von Trachselwald in Gefangenschaft gelegt. Diese Hindernisse suchten nun die Werber oft mit einer alle Schranken des Anstandes und des Rechts überschreitenden Zudringlichkeit zu überwinden, so daß der Regierung von ihren eigenen Mitgliedern angezeigt wurde, daß die jungen Leute selbst auf offener Straße nicht mehr vor den französischen Werbern sicher seien, und man sie auf eine ungewöhnliche Weise verfolge und einzuschüchtern suche. So hatten die Werber le Fevre, Vetaz und König einen jungen Menschen mit gezogenen Säbeln bis nach Höchstetten geführt und erst nach Bezahlung einer Maß Wein losgelassen.[2] Unter solchen Umständen sah sich die Regierung genöthigt einzuschreiten und die Rekrutenkammer zu ermahnen, daß die Rekruten jeweilen besonders befragt würden, ob sie freiwillig und auf eine völlig rechtmäßige Art angeworben worden seien, widrigenfalls aber sie zu entlassen und die Werber gehörig zur Gebühr zu halten.[3] So lastete der durch Napoleons blutige Zwangsherrschaft herbeigeführte, empörende Menschentribut bereits schwer auf dem gesammten bernischen Volke.

---

[1] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an Herrn Friedrich v. Wattenwyl, als vermuthlichen Generalmajor in kön'gl. großbritannischen Diensten.

[2] Der Oberamtmann von Trachselwald an den Staatsrath von Bern, 3. September 1811.

[3] Rathsmanual Nr. 23, Seite 189, Sitzung vom 23. Oktober 1811.

Im August waren in der Eidgenossenschaft alle obersten Landesbehörden mit der Lösung der schwierigen Fragen beschäftigt, zu denen der am 27. Juni geäußerte Unmuth des mächtigen Verbündeten den Stoff gegeben hatte. Der Große Rath von Tessin, der dabei am meisten betheiligt war, beschloß, die Tagsatzung zu einer Unterhandlung nach der in der Note des Herzogs von Cadore vom 13. Februar aufgestellten Grundlage zu bevollmächtigen. Der Landammann aber hielt die angetragene Unterhandlung für das einzige Mittel, dasjenige zu retten, was gerettet werden konnte und andere noch größere Gefahren zu entfernen. Hatte doch Reinhard selbst noch unter dem Eindrucke der bittern Strafpredigt Napoleons von Paris aus am 1. Juli geschrieben, wenn diese Unterhandlung über Mendris abgebrochen würde, so besorge er einen Donnerschlag über Alles, was jenseits der Berge liege. Mit Bedauern erfuhr man um diese Zeit in der ganzen Eidgenossenschaft die Rückberufung des Ritters Caamanno und die Aufhebung der spanischen Gesandtschaft durch den König Joseph. Auf Begehren der französischen Regierung, welche den Vorsteher der Trappisten, l'Estange de Roze, in der Valsainte, beschuldigte, auf einer Reise in dem Departement der Appenninen ein Kloster zum Aufruhr gegen sie aufgereizt zu haben, schickte der Landammann einen außerordentlichen Kurier an die Regierung von Freiburg, um jenen Vorsteher zu verhaften und seine Papiere in Beschlag zu nehmen. Allein als die zwei dafür nach Valsainte abgeschickten Mitglieder des Kleinen Rathes und der Landjägerchef in das Kloster kamen, hatte sich l'Estange bereits entfernt, und wurde nun in der ganzen Eidgenossenschaft verfolgt. In Luzern, wo der Große Rath in seiner außerordentlichen Versammlung Ende Dezember des vorigen Jahres den Schultheißen Rüttimann und die übrigen verfassungsmäßig austretenden Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts wieder alle an ihre frühern Stellen gewählt und der Antrag, nach dem Vorgange von Solothurn auch hier einen Wechsel in der Reihenfolge der Schultheißen vorzunehmen, vorzüglich durch die edelmüthige Weigerung Krauers keinen Eingang gefunden hatte, erließ die nämliche Behörde am 23. August ein

höchst merkwürdiges Gesetz, vermöge dessen Müßiggänger, Schwelger, Bettler, Väter unehlicher Kinder, Nachtschwärmer u. s. w. von dem Kleinen Rathe auf sechs bis acht Jahre zum fremden Kriegsdienst abgegeben werden konnten. Der Kleine Rath fügte dann noch einige Tage später bei, daß alle diejenigen, welche sich im Falle des obstehenden Gesetzes in Anwendung desselben durch die Flucht entzögen, ihres Heimats- und Bürgerrechts verlustig erklärt sein sollten.[1] Glücklicher als in der Auffindung des Vorstehers der Trappisten in der Valsainte war die oberste Bundesbehörde in der vom Grafen Talleyrand verlangten Ausmittlung des Verfassers einer „authentische Aktenstücke des Rückzuges des Generals Massena aus Portugal" betitelten Flugschrift, von der eine große Menge von Abdrücken in die Schweiz geworfen worden sein sollten, und die der französischen Regierung zum großen Aerger gereichte. Es fand sich, daß ein in St. Gallen niedergelassener Kaufmann, Namens Delisle, die Handschrift von Wien gebracht und sie bei dem Buchdrucker Specht in Frauenfeld hatte drucken lassen. Beide wurden ziemlich streng bestraft.[2]

Unterdessen war die Stellung Reinhards in Paris nichts weniger als erfreulich gewesen. War er auch als außerordentlicher Gesandter in so weit anerkannt, als man eine Abschrift seiner Beglaubigung abgenommen und ihm wiederholt Tag und Stunde zu Ueberreichung derselben in besonderer kaiserlicher Audienz festgesetzt hatte, wurde er auch bei allgemeinen Audienzen und gesellschaftlichen Kreisen sowohl bei Hofe als bei den Ministern als solcher empfangen, zu allen Hoffesten amtlich eingeladen, und dabei sowohl mit der seinem diplomatischen Range gebührenden Förmlichkeit als mit persönlicher Auszeichnung be-

---

[1] Gesetz des Großen Rathes von Luzern vom 23. August 1811. Verordnung des Kleinen Rathes von Luzern vom 26 August 1811.

[2] Graf Talleyrand an den Landammann Grimm, 13. September 1811. Landammann Grimm an den Grafen Talleyrand, 5., 26., 28. Oktober, 19. Dezember 1811.

handelt, so wurde hingegen die Feierlichkeit der Uebergabe seiner neuen Beglaubigung und jede Privataudienz bei dem Kaiser von Monat zu Monat verschoben und fand endlich gar nicht statt. Es war einleuchtend, daß Napoleon Zeit gewinnen und die Entwicklung größerer Angelegenheiten abwarten wollte. Die französischen Herre hatten sich zum zweiten Mal genöthigt gesehen, Portugal zu räumen, die Verhältnisse wurden gespannter. Durch des Staatssekretärs Aldini vertrauliche Mittheilung erfuhr Reinhard, daß vor geraumer Zeit allerdings das Vorhaben besprochen worden sei, die Grenzen des Königreichs Italien auf der Seite der Schweiz gegen wirkliche Entschädigungen abzurunden. Seit langem habe aber die italienische Regierung hierüber geschwiegen, und sei der gegenwärtigen Lage des Kantons Tessin durchaus fremd. Jedenfalls hielt er dafür, es stünde der Ausgang dieser Angelegenheit in Verbindung mit größern europäischen Verhältnissen, und man dürfe nichts übereilen, um den Kaiser nicht zu plötzlichen und dann unwiderruflichen Beschlüssen zu veranlassen. Sydlers etwas schwärmerisch abgefaßte, aber doch keine beleidigenden Ausdrücke enthaltende Rede wurde nach ihrem genauesten Wortlaut und von dem Redner eigenhändig unterzeichnet durch Reinhard dem Minister und durch diesen dem Kaiser selbst vorgelegt. Der Herzog von Bassano erklärte diesen Gegenstand für befriedigend erledigt. Dessenungeachtet und obgleich der Kaiser sich durch die zwei Zuschriften der Tagsatzung für vollkommen befriedigt erklärte, erfolgte die verlangte Audienz nicht, sondern der Gesandte wurde stets vertröstet und hingehalten. Nach der Rückkehr Napoleons aus Holland erklärte Bassano, der Kaiser sei mit dem Benehmen Reinhards ungemein zufrieden. Das Ausbleiben der Audienz, sowie der Aufschub der Unterhandlungen lasteten keineswegs auf dem Gesandten, sondern auf der ersten von der Tagsatzung ausgesprochenen Verweigerung, den kaiserlichen Begehren zu entsprechen. Beim Abschied aber ließ Bassano merken, daß nur größere Ereignisse den Angelegenheiten der Schweiz eine wirklich günstige Wendung zu geben vermöchten. Noch auffallender war indessen die Aeußerung Fouché's, daß der

Bogen bereits so gespannt sei, daß er wohl endlich zerspringen dürfte.[1]

Die Bundesversammlung, welche eigentlich am 20. August wieder zusammentreten sollte, vereinigte sich erst wieder am 9. September, wo der Landammann der Schweiz den Faden der Geschäfte da wieder aufnahm, wo er am 20. Juli unterbrochen worden war. In der damaligen Stellung hatte sich nichts wesentlich verändert. Man begann mit den Berathungen über den Kanton Tessin, dessen Gesandter die bereits bekannten Verhaltungsbefehle des Großen Rathes mittheilte. Die Truppenzahl, welche den Kanton besetzt hielt, war zwar nicht beträchtlich und gegenwärtig auf zwei Infanteriebataillone beschränkt, aber die Mauthbeamten waren zahlreich, der innere sowohl als der äußere Verkehr mit der Schweiz sehr gehemmt und erschwert, andere Verhältnisse drückend, die Entscheidung seines Schicksals jedenfalls dringend. Nach dem Mißlingen aller Versuche, dieser bedenklichen Angelegenheit eine bessere Wendung zu geben, sah sich die Tagsatzung in der traurigen Lage, daß Nothwendigkeit und Sorge für das Wohl des Vaterlandes, welches unter den damaligen Verhältnissen nur durch Befestigung der freundschaftlichen Verbindnng mit dem französischen Reiche gesichert werden zu können schien, in Uebereinstimmung mit dem eigenen Wunsche des Kantons Tessin zu dem Entschlusse leiten mußte, dem sie bis dahin, auf Verfassung und Verträge gestützt, auszuweichen gesucht hatte. Die Stände hatten, die Lage der Dinge aus dem nämlichen Gesichtspunkte würdigend, ihre Gesandtschaften zu einem zuvorkommenden Schritte gegen Frankreich bevollmächtigt. Man wollte nämlich erklären, daß man bereit sei, zu der Grenzberichtigung die Hand zu bieten. Die Integrität der Eidgenossenschaft wollte man hingegen, wenn auch nicht in dem Maße, wie Tessin es früherhin begehrte, dennoch im Wesentlichen fortwährend behaupten. Allfällige unvermeidliche Opfer sollten durch andere billige Vortheile zuerst für den Kanton Tessin, in zweiter

---

[1] v. Muralts „Biographie Reinhards“.

Linie aber auch für die ganze Eidgenossenschaft vergütet werden. Diese Erklärung wurde durch einen Eilboten nach Paris geschickt. Der nämliche Eilbote brachte auch die Erklärung dahin, daß die Tagsatzung sich nun ermächtigt finde, mit der französischen Gesandtschaft über die von der letztern am 8. Juni angeregten Anträge in Unterhandlung zu treten. Später wurden neue Eröffnungen gemacht, aus denen hervorging, daß Frankreich auf einer obligatorischen Werbung bestand, und nur auf diese Weise die Konskription vermieden werden könnte. Da Reinhards Rückkehr sich fortwährend verzögerte und derselbe meldete, die Unterhandlungen über die Räumung des Kantons Tessin sowohl als über die Militärkapitulation würden in der Schweiz stattfinden, so erklärte die Bundesversammlung am 31. Oktober die Sendung des außerordentlichen Gesandten in Paris für beendigt und bezeugte ihm ihre Zufriedenheit und ihren Dank für den von ihm bewiesenen, rühmlichen Eifer, wobei sie ihm auftrug, vor seiner Abreise noch einen letzten Schritt für Tessin zu versuchen. Dieses konnte jedoch nicht stattfinden, da Reinhard den Kaiser nicht wieder sah, und sehr froh war, als er endlich am 16. November Paris nach einem siebenmonatlichen Aufenthalte zwar mit dem traurigen Gefühle verlassen konnte, nichts Wesentliches ausgerichtet, aber doch mit dem aufrichtigen Bewußtsein, nichts versäumt zu haben, um dem schwer bedrängten Vaterlande nützlich zu sein.[1] Für die fernern Tessin betreffenden Unterhandlungen bezeichnete die Tagsatzung den alt Landammann Rüttimann, den Landammann Zelger von Unterwalden und den Regierungsrath Rusconi von Tessin. Diese sollten alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die durch die Vermittlungsakte festgesetzte Integrität der Eidgenossenschaft möglichst zu behaupten, in jedem Fall aber nur den möglichst geringsten Theil des tessinischen Ge-

---

[1] Protokoll und Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1811. Landammann Grimm an den Bürgermeister v. Reinhard, 13., 29. September, 3., 12. Oktober 1811. Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, 25. November 1811. Protokoll Nr. 1080, 1137, 1155, 1185, 1321.

bietes und zwar nur auf erfolgtes, ausdrückliches Begehren Frankreichs abtreten. Im Fall einer Abtretung sollten die Beauftragten zu Gunsten des Kantons Tessin eine billige Territorialvergütung begehren, wobei sie sich auf den 8ten Artikel des Bundesvertrags mit Frankreich stützen konnten. Sollte dieselbe an jener Grenze nicht ausgemittelt werden können, so waren die Kommissärs darauf angewiesen, keine andern Forderungen zu machen, allein auch diejenigen Anerbieten nicht von der Hand zu weisen, die ihnen von französischer Seite gemacht würden, sondern sie in die Unterhandlung aufzunehmen. Mußte der Kanton Tessin auf einigen Punkten seiner Grenzen eine Zerstücklung seines Gebietes zu Gunsten des Königreichs Italien erleiden, so schien es billig und angemessen, daß außer der Gebietsvergütung den Einwohnern einige Vortheile zugesichert und sowohl für sie als für die dabei betheiligten Einwohner des Königreichs Italien günstige Grundlagen festgesetzt würden. Um aber den Einwohnern jenes tessinischen Landestheils, welcher abgetreten werden dürfte, im Augenblick der schmerzlichen Trennung einen letzten Beweis von Anhänglichkeit und lebhafter Theilnahme zu geben, wünschte die Tagsatzung noch dahin mitzuwirken, daß denselben in dem Staate, in den sie einverleibt würden, einige persönliche Vortheile zukommen möchten. Die Beauftragten hatten ferner förmlich zu begehren, daß alsobald nach Unterhandlung des Vertrags der Kanton Tessin geräumt werde. Die früher von der Eidgenossenschaft anerbotene Gewährleistung gegen den Schleichhandel durch Aufstellung einer doppelten Mauthlinie und eines Polizeigrenzkordons war hingegen in der Unterhandlung nicht mehr zu berühren, und falls von französischer Seite deßhalb eine Anregung geschähe, durch die Zusicherung zu erwiedern, es würden im Kanton Tessin nach Erforderniß der Oertlichkeit zu Handhabung des Kontinentalsystems ähnliche Anstalten wie an den übrigen Grenzen der Schweiz getroffen werden.[1]

Für die den Militärdienst in Frankreich betreffende Unter-

---

[1] Protokoll und Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1811.

handlung hingegen bezeichnete die Tagsatzung den General und alt Landammann v. Wattenwyl, den Bürgermeister Hans Konrad v. Escher, den Regierungsrath Reuti von St. Gallen, den alt Landammann Heer von Glarus und den Staatsrath August Pidou. Man entwarf ihnen eine sehr umfassende, viel Umständlichkeiten enthaltende Instruktion. Vor Allem sollten sie die bisherige Werbungsart nach den in der Kapitulation festgesetzten Grundlagen mit Abschaffung unnöthiger Mißbräuche beizubehalten suchen, welche bis dahin die Werbung erschwert hatten. Wo möglich möchten sie die Herabsetzung der Anzahl der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen wenigstens auf 12,000, wo nicht auf 10,000 bewirken. Betrug doch die Volkszahl der Schweiz nach ihrer gegenwärtigen Ausdehnung kaum mehr als anderthalb Millionen Menschen. Wenn man nun annahm, daß derjenige Theil des männlichen Geschlechts, der sich im Alter von 16 bis 40 Jahren befand, einen sechsten Theil davon ausmachte, so erhielt man nach Abrechnung der gebrechlichen und zum Militärdienst untauglichen ungefähr die Summe von 225,000 waffenfähigen Männern. Aus dieser Anzahl mußte die Schweiz ihren ganzen Wehrstand nach verfassungsmäßigen Kontingenten ziehen, nicht allein um die innere Ruhe und Sicherheit ihrer Grenzen zu beschützen, sondern auch um die im fünften Artikel des mit Frankreich bestehenden Bundesvertrags vorgeschriebenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ueber die Bezahlung und Verwendung der Werbungsgelder aber waren viele Klagen. So beschwerte man sich, daß die Soldaten nicht einmal ihre Handgelder erhielten. Für je zwei Jahre Dienstzeit möchte man hundert Franken verlangen. Diesen Hauptgrundzügen war manches betreffend die Festsetzung eines billigen Verhältnisses unter den Kantonen in Hinsicht der Vertheilung der Offiziersstellen, über die Personen, die Bildung eines Gardebataillons, den Generalstab u. s. w. beigefügt.[1] Am 16. Oktober ging dann diese ungewöhnlich lange Tagsatzung wieder aus einander.

---

[1] Protokoll und Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1811.

Unter diesen für die Selbstständigkeit und das fernere Dasein des Schweizerbundes so wichtigen Erörterungen war der Streit zwischen Nidwalden und Obwalden über die Landesherrlichkeit von Engelberg, den die beiden Länder nach der Vermittlungsakte unter sich auszufechten und, im Falle sie nicht übereinkommen konnten, vor die oberste Bundesbehörde zu bringen hatten, wenig beachtet worden. Nicht ohne mißbilligenden Verdacht hatte die französische Gesandtschaft von öftern Erscheinungen des durch den Aufstand im Vorarlberg bekannten Doktors Schneider, der durch die Amnestie des Wienerfriedens seine Freiheit wieder erhalten hatte, im Kanton St. Gallen Kunde erhalten, und die Regierung von St. Gallen lud ihn auf geschehene Mittheilung ein, ihr Gebiet künftighin zu meiden, konnte aber nicht umhin zu bemerken, daß es höchst auffallend sei, so strenge Maßregeln gegen den Doktor Schneider in der Schweiz zu ergreifen, während ihn die Behörden auf dem eigentlichen Schauplatze der Bewegung im Vorarlberg ganz frei herum gehen ließen.[1] Weit bedenklicher als die Umtriebe des Doktors Schneider zeigte sich für die Ruhe des Kantons Graubünden, wo er sich ebenfalls gezeigt hatte, der Kampf um den alten, julianischen, und neuen, gregorianischen Kalender. Bis zur Umwälzung von 1798 war nämlich in Appenzell Außerrhoden wie im evangelischen Theile von Graubünden, mit Ausnahme der Stadt Chur und einiger weniger protestantischer Gemeinden, der alte julianische Kalender in Uebung geblieben, und hatte sich auch während der Zentralregierung erhalten. Die Vermittlungsregierung hatte mehrere vergebliche Versuche gemacht, den gregorianischen Kalender einzuführen. Endlich hatte der Große Rath im Jahr 1810 den Beschluß gefaßt, die am Paß von Deutschland nach Italien liegenden Gemeinden zur Annahme desselben anzuhalten, damit dem Aergerniß und mancherlei andern Nachtheilen für die Rei-

---

[1] Landammann Grimm an den Grafen Talleyrand, 1., 15. November 1811. Landammann Grimm an den Regierungspräsidenten von St. Gallen, 15. November 1811. Protokoll Nr. 1254, 1296, 1297.

senden ein Ende gemacht würde, welche am nämlichen Tage mehrmals abwechselnd die eine Gemeinde arbeitend, die andere ein Kirchenfest feiernd antrafen. Da indessen das Einschreiten der untergeordneten Behörden fruchtlos geblieben war, so erließ der Große Rath im folgenden Jahre einen neuen Beschluß und im August 1811 folgte eine letzte Erklärung des Kleinen Rathes, daß die Beibehaltung des alten Kalenders als eine Verletzung der Landespolizei angesehen werden sollte. Die noch widerspenstigen Gemeinden des Prättigäu und einige andere Ortschaften in andern Theilen Bündens behaupteten, die Regierung sei verfassungsmäßig nicht befugt, ihnen den neuen Kalender aufzudringen, und wollten an den Landammann der Schweiz Rekurs nehmen. Ja, einige gingen so weit, ihre Pfarrer, welche sich im Sinne der Regierung für die neue Zeitrechnung aussprachen, zu vertreiben, von Abtreibung der Gewalt mit Gewalt zu reden und andern Unfug zu treiben, so daß die Regierung sich genöthigt sah, mit Zuzug der Standeskommission ein Bataillon Milizen aufzubieten. Als jedoch die Gemeinden diesen Ernst sahen, unterzogen sie sich, so daß seit Jahrhunderten wieder zum ersten Mal Weihnacht und Neujahr im ganzen Kantone gleichzeitig gefeiert wurden. Allein jene widerspenstigen Gemeinden mußten nun die durch das Spezialgericht ihnen auferlegte Geldbuße von 100 Kronen nebst sämmtlichen Kosten bezahlen. Der katholische Theil des Landes hingegen war im Frühjahr durch den furchtbaren Brand, der einen Theil des bischöflichen Hofes und das schöne, durch die Umtriebe von 1809 bekannte Kloster St. Luzi verzehrte, heimgesucht worden.

Anfangs Dezembers zeigte die französische Gesandtschaft an, daß sie nunmehr die Vollmacht zu einer neuen Unterhandlung über die Regimenter erhalten habe. Der Kaiser schien eine rasche Beschleunigung derselben zu wünschen. Doch mußten vor Allem die von der Tagsatzung versprochenen 3160 Rekruten bei den Regimentern eingetroffen und angenommen sein.[1] Von der Unter-

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann Grimm, 6., 8. Dezember 1811.

handlung mit Tessin hingegen war weiter nicht die Rede. Also berief der Landammann die Kommissarien, obgleich sich der alt Landammann und General v. Wattenwyl gerade damals um der Vereinigung einer bedeutenden Erbschaft willen in Paris aufhielt, ein, indem er den Letztern durch den Bürgermeister v. Escher in der Eigenschaft eines Präsidenten und durch den Rathsherrn v. Kirchberger in der Eigenschaft eines Mitgliedes einstweilen ersetzte. Wirklich nahmen nun die Konferenzen am 16. Dezember in Bern ihren Anfang. Allein die Bevollmächtigten erfuhren bald, daß es keine leichte Aufgabe ist, mit demjenigen zu unterhandeln, der beständig das Schwert in die Waagschale legen kann. Auf das ernsthafteste Zudringen des Grafen Talleyrand mußten sie sich entschließen, die ersten Eröffnungen zu machen, und als sie es versuchten, die Zahl der zu stellenden Mannschaft auf 10,000 herunter zu bringen, erklärte ihnen der Gesandte unumwunden, daß dieses Begehren vom Kaiser als ein neuer beleidigender Abschlag aufgenommen werden würde. Da begaben sich der Bürgermeister v. Escher und der Landammann Heer nach Solothurn, um sich Raths zu erholen, und das Bundeshaupt, in der Besorgniß durch Verzögerung der Unterhandlungen auch die Leiden von Tessin zu verlängern, ermächtigte sie, das höchste Angebot von 12,000 Mann zu eröffnen. Auf diese Weise waren die Unterhandlungen wirklich am Schlusse des Jahres ziemlich weit vorgerückt, und der abtretende Landammann beeilte sich, den Ständen möglichste Beschleunigung in Ertheilung einiger Weisungen, die seine Vollmacht zu übersteigen schienen, zu empfehlen. In seiner Uebergabsrede zu Balsthal am 31. Dezember sprach sich Grimm dahin aus, daß er das Staatsruder beruhigter ablege, als er es übernommen habe, sowie daß sein vorherrschendes Augenmerk jederzeit dahin gerichtet gewesen sei, der Schweiz das Wohlwollen des Auslandes und voraus jenes ihres großen Vermittlers zuzusichern; unter allen Vorschriften der Bundesverfassung aber scheine ihm besonders diejenige vorzüglichen Beifalls werth, die den jährlichen Wechsel der Bundesleitung anordne, indem dadurch diejenigen Kantone, welche an dieser Bundesgewalt nicht Theil nähmen, gegen den übermäßigen

Einfluß eines einzelnen Kantons auf die Geschäfte bewahrt und den Direktorialständen hinwieder abwechselnde Ruhe verschafft werde. Daß bei einer solchen Aeußerung mehr republikanische Bescheidenheit als kräftige Gesinnung zum Grunde lag, fällt in die Augen.

Fünfzehntes Kapitel.

1812.
Landammann Peter Burkhardt, Bürgermeister von Basel.

Wie in Solothurn so übernahm auch in Basel ein anderer die Bundesleitung als derjenige, der sie im ersten Kreislauf geführt hatte. Aber wenn in Solothurn Gluz durch die Wandelbarkeit der Gunst seiner Mitbürger beseitigt worden war, so hatte hier der Tod selbst den Landammann Merian und zwar nur kurze Zeit vor seinem neuen Amtsantritte dahingerafft. Sein Nachfolger, Peter Burkhardt, jetzt ein Mann von fünfzig Jahren, hatte, als der einzige Erbe eines reichen Seidenbandfabrikanten, eine vorzügliche Erziehung genossen. Nach einem längern Aufenthalt in Lausanne, wo er sowohl mit dem Geschichtschreiber Gibbon als dem nachmaligen Bürgermeister Wyß von Zürich eine vertraute, von Beiden bis an ihr Lebensende unterhaltene Freundschaft schloß, hatte er seine Bildung durch Reisen vollendet, und setzte dann seine unter der Leitung seines trefflichen Schwagers Isaak Iselin begonnene öffentliche Laufbahn so glücklich fort, daß er Anfangs der Neunzigerjahre unter sechs Kandidaten durch das Loos zum Standeshaupt erwählt wurde. Sowohl als Mitglied der helvetischen Gesellschaft in den schönsten Zeiten ihres Daseins zu Schinznacht, als bei dem Aufenthalte bedeutender auswärtiger Staatsmänner in Basel während der ersten französischen Umwälzung, wo sie sich wöchentlich zweimal in seinem Hause zu zahlreicher Gesellschaft vereinigten, empfing er manches Zeichen der Anerkennung. Unter der Zentralregierung hingegen blieb er den Geschäften gänzlich fremd, und genoß während derselben der Ruhe des Privatlebens auf seinem zierlichen Landsitze Mayenfeld, und in Basel im vertraulichen Kreise geist-

reicher Freunde. Nach der Einführung der Vermittlungsakte gelangte er jedoch wieder in den Großen Rath und nach einiger Zeit auch wieder zu der Bürgermeisterstelle, die ihn jetzt an das eidgenössische Staatsruder führte. Burkhardt besaß übrigens mehr die Eigenschaften eines liebenswürdigen Weltmannes und Gewandtheit in der Leitung gewöhnlicher laufender Geschäfte, als jene Kraft und jenen hohen Geist, welche das Recht auf die Benennung eines ausgezeichneten Mannes geben. Wo es darum galt, durch geschmeidiges Ausweichen den Zorn oder die Willkür des übermächtigen Vermittlers zu entwaffnen, war er mehr an seiner Stelle, als wenn es sich darum gehandelt hätte, wie in Spanien die schlummernde Kraft des Volkes zu heldenmüthigem Widerstande zu begeistern und diesen verzweifelten Anstrengungen durch einsichtsvolle Leitung ein nicht erwartetes Uebergewicht zu verschaffen.

Die beförderliche Beendigung der in Bern eröffneten Unterhandlungen über die Abänderung der französischen Militärkapitulation war jetzt ein Hauptaugenmerk für den Landammann. Wie aber bereits bemerkt worden, so war dieselbe für die eidgenössischen Bevollmächtigten, an deren Spitze nach seiner Rückkehr von Paris nun wieder der alt Landammann v. Wattenwyl trat, keine leichte Aufgabe. Durch die bestimmten Erklärungen des französischen Gesandten, daß er weder einen Antrag noch selbst einen Gegenantrag machen, sondern sich einzig auf die Anzeige beschränken werde, ob dieses oder jenes Begehren der Schweiz zulässig sei oder nicht, nahm der natürliche Gang der Unterhandlung eine ganz unerwartete Richtung. Indem die französische Regierung von einem so willkürlichen als durch die Verträge nicht gerechtfertigten Gesichtspunkte ausging, von welchem keine auch noch so gerechten und gegründeten Vorstellungen sie abzubringen vermögend waren, nämlich daß der Kaiser in Folge des Dienstvertrages von 1803 berechtigt sei, von der Schweiz 20,000 Mann Truppen abzufordern, erschienen die schweizerischen Bevollmächtigten als der begehrende Theil, und diese Ungleichheit in der Stellung zog sowohl in Bezug auf den Gang der Unterhandlungen große Schwierigkeiten als in Hinsicht auf den Grund

der Sache entschiedene Nachtheile nach sich. Sowie Frankreich sich nicht mit der Zahl von 10,000 hatte begnügen wollen, so gab es sich eben so wenig mit der jährlichen Lieferung von 2000 zufrieden. Vielmehr bemerkte Graf Talleyrand, die Eidgenossen müßten ja nicht glauben, daß sie den allgemeinen Zuständen von Europa gänzlich fremd bleiben könnten. Alle benachbarten Staaten wären genöthigt gewesen, ihre Truppen zu vermehren, und überall würden mehr Truppen ausgehoben als auf ihrem Gebiet, und die Dienstpflicht sei eine allgemeine Schuld geworden. Mitten unter diesen kriegerischen Bewegungen habe die Schweiz weder ein bewaffnetes Heer von Truppen in ihrem Sold noch Magazine zu errichten. Die wenigen von ihr gelieferten Regimenter seien von ihrem Vermittler unterhalten und empfingen von ihm alle Arten von Aufmunterungen, Gunst und Belohnungen.[1] Die von Frankreich begehrte Ersetzung der Ausreißer durch die Schweiz war ein eben so lästiger als bedenklicher Punkt. Nachdem Anfangs Februar alle in die Unterhandlung einschlagenden Gegenstände behandelt, die Wünsche der Schweiz von den eidgenössischen Beauftragten vorgetragen und gegen diejenigen französischen Begehren, die man schweizerischerseits ganz zurückzuweisen oder wenigstens abzuändern hoffte, alle möglichen Vorstellungen gemacht worden waren, trat in Erwartung des kaiserlichen Entscheides ein Stillstand ein. Am 20. März endlich, nach der Rückkehr eines Eilboten von Paris, berief der französische Gesandte die Bevollmächtigten zu sich, um ihnen die Entschließungen seines Hofes zu eröffnen. Nach einer höchst nachdrücklichen Eingangsrede theilte der Gesandte den letztern den Text des neuen Dienstvertrages, so wie ihn der Kaiser festgesetzt hatte, mit der Erklärung mit, daß weder Bemerkungen noch Vorstellungen mehr angenommen werden würden, wobei er auch höhern Befehlen gemäß in sie drang, alsogleich zu unterzeichnen. In dieser schwierigen Lage begaben sich die Beauftragten nach Basel, und beriethen zwei Tage lang, am 23. und 24. März, was das Heil des Vaterlandes von ihnen

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann Burkhardt, 2. Jenner 1812.

verlangen könnte. In dieser kurzen Frist bedachten diese schweizerischen Staatsmänner die ernste Lage der Dinge, die Besetzung von Tessin, die drohende Rede des Kaisers am 27. Juni des vorigen Jahres und die Macht gebieterischer Umstände. Die alten Zeiten waren nicht mehr. Hatte die Freiheit der Eidgenossen Jahrhunderte lang unter dem Schutze des europäischen Gleichgewichts geblüht, hatte die Eifersucht der beiden großen Nachbarmächte ihre Unabhängigkeit gewährleistet, so wirkte jetzt eine einzige Macht auf das politische Schicksal der Schweiz, und man glaubte die mit derselben bestehenden Verhältnisse um jeden Preis erhalten und befestigen zu müssen. Als Bestandtheil eines großen Staatensystems, dessen Mittelpunkt der gewaltige Schutzherr war, konnte man sich weder seiner Leitung noch der Bewegung dieses Systems entziehen. Der Zeitpunkt aber, in dem man den Vertrag schloß, machte denselben noch ungemein wichtiger. Erschienen doch überall die Vorzeichen einer abermaligen, gewaltigen Bewegung: ungeheure Rüstungen auf allen Seiten, bange Besorgnisse der Völker, geheimnißvolle Thätigkeit der Politik, außerordentliche, ja unerhörte Verfügungen in Nachbarstaaten, endlich die Richtung und unermeßliche Ausdehnung der kriegerischen Kräfte Frankreichs. Und in einer solchen, Staaten wie Einzelne mit rascher, grausenhafter Zerstörung bedrohenden Gewitterluft mußte ja ein neuer Staatsvertrag mit dem Beherrscher des Festlandes, und sollte er auch viel zu wünschen übrig lassen, für die Schweiz ein Unterpfand öffentlicher Wohlfahrt und Zuversicht sein, das man bereitwillig aufzufassen geneigt war. Diese Betrachtungen und der Vortheil, der wenigstens aus der Herabsetzung der Truppenzahl erwuchs, bestimmte den Entschluß des Landammanns und der Bevollmächtigten, so daß mit Vorbehalt der Ratifikation die Unterzeichnung am 28. früh im Hotel der französischen Gesandtschaft stattfand[1] und die unterzeichneten Doppel sogleich nach Paris und Basel abgesendet wurden.

---

[1] Schreiben des Landammanns Burkhardt an die Kommissarien für die Unterhandlungen mit Frankreich vom 20., 25., 27. Jenner, 1., 5., 12., 13., 30. März 1812. Protokoll Nr. 76, 77, 98, 100, 126, 143, 314,

Nach den wesentlichsten Bestimmungen der neuen Uebereinkunft unterhielt Frankreich vier Schweizerregimenter, welche zusammen, den Generalstab ungerechnet, 12,000 Mann ausmachten. Jedes Regiment bestand aus drei Kriegsbataillons und einem halben Depotbataillon aus sechs Kompagnien von 140 Mann. Die Einrichtung war diejenige der französischen Truppen, deren Sold, Gehalte und andere Vortheile und Begünstigungen. Die Schweizertruppen sollten überall den französischen gleich gehalten werden, und nach diesen neben den übrigen Bundestruppen den durch das Dienstalter zu bestimmenden Rang einnehmen. Die durch die Herabsetzung von 16,000 auf 12,000 Mann außer Thätigkeit gesetzten Offiziers behielten ihren Rang und Gehalt, bis sie wieder in neue Thätigkeit traten. Die Anwerbung geschah auf 4 Jahre, und die Eidgenossenschaft verpflichtete sich, die Wiederanwerbungen ungerechnet, zum Unterhalte der Regimenter jährlich 2000 Mann neuer Rekruten und zur Zeit von Kriegen in Italien oder Deutschland annoch 1000 Mann mehr zu liefern, sowie die Ausreißer auf eigene Kosten zu ersetzen. Von der Zeit an, wo sich keine Schweizer mehr in andern fremden Diensten befänden, aus welchen sie überall zurückgerufen werden sollten, lag dieser Ersatz der Ausreißer der Schweiz nur allein während der zwei ersten Dienstjahre der Truppen ob. Frankreich bezahlte 130 Fr. Anwerbungsgeld für jeden Rekruten, und die auf Urlaub befindlichen Offiziers konnten von den Kantonsregierungen zum Behuf der Werbungen gebraucht werden. Der Dienst der Schweizertruppen beschränkte sich auf Europa und auf die dazu gehörigen Inseln. Durch künftige Bestimmungen konnten Grenadierkompagnien zur kaiserlichen Garde gezogen werden. Der schweizerische Generalstab war beibehalten und die Dauer der Kapitulation auf 25 Jahre festgesetzt.[1]

322, 443. Schreiben des nämlichen an Herrn v. Maillardoz vom 9., 25. Jenner 1812. Geheime Kreisschreiben an die Stände vom 2., 4., 31. Jenner und 30. März 1812. Protokoll Nr. 1, 18, 117, 444.

[1] Militärkapitulation zwischen Franreich und der Schweiz, vom 28. März 1812.

Diesen neuen Dienstvertrag empfahl der Landammann den Ständen auf das dringendste zur einmüthigen und raschen Genehmigung. Ja er glaubte noch ein besonderes Schreiben an die sogenannten demokratischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Graubündten und Appenzell erlassen zu müssen, in dem er das treue und biedere, aber mit den neuesten Begebenheiten wenig bekannte Volk dieser Stände zu einem unbedingten und einmüthigen Entschlusse aufforderte, weil jeder Vorbehalt einem Abschlag gleichgeachtet würde, und jede Trennung in dieser Angelegenheit die ganze Eidgenossenschaft nicht weniger gefährden müßte als die in abweichender Meinung stehenden Stände.[1] Um so unwillkommener waren dem Bundeshaupte die Vorwürfe, die es von Schwyz erhielt, und das bittere Kreisschreiben, welches dieser nicht an Nachgiebigkeit gewöhnte Kanton an alle Stände gegen die neu abgeschlossene Kapitulation erließ. Dringend bat der hohe Vorstand die dortige Landsgemeinde, die Ereignisse des letzten Jahres, die Verhältnisse der Schweiz gegen Frankreich und ihre eigene Stellung nicht außer Acht zu lassen und sich nicht an Nebensachen zu halten.[2] So mußte auch Unterwalden ermahnt werden, die Ratifikation zu beschleunigen. Ende Aprils waren jedoch sämmtliche Genehmigungen in Basel eingetroffen, und die Auswechslung konnte stattfinden. Die Beauftragten erhielten ehrenvolle Belobungsschreiben, so wie später Geschenke vom Kaiser. Ihrem jungen Sekretär aber, dem Hauptmann Friedrich Fischer von Erlach[3], schrieb der Landammann mit Uebersendung einer Entschädigung von 40 Louisd'or, er habe in dem ganzen Laufe dieser Unterhandlungen mit Eifer, Thätigkeit und ausgezeichneter Geschicklichkeit die übernommenen Pflichten erfüllt, der Kommission we-

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 30. März 1812. Protokoll Nr. 445.

[2] Landammann Burkhardt an Landammann und Rath des Kantons Schwyz.

[3] Nachmals Schultheiß der Stadt und Republik Bern von 1827 bis 1831 und Präsident der Tagsatzung im Jahr 1830.

sentliche Dienste geleistet, und sich im Ganzen als ein Mann bewährt, dessen Talente und Charakter der Eidgenossenschaft einen vorzüglichen Magistraten verbürgten. Dabei ermahnte er ihn, auf der schönen Laufbahn vaterländischer Verdienste fortzufahren, da würdige Vorbilder aus seiner eigenen Familie, der Kanton Bern und die gesammte Eidgenossenschaft mit Theilnahme und Wohlgefallen auf ihn sähen.[1]

Da vermöge des neuen Vertrages die künftige Stellung der Mannschaft, nicht wie bisher für ein bestimmtes Regiment, sondern für die Masse der vier Regimenter geschah, und die Vertheilung den übernehmenden französischen Kommissarien überlassen blieb, so lud die Tagsatzung das eidgenössische Bundeshaupt ein, mit möglichster Beförderung die Einleitung bei dem Generalobersten zu treffen, damit ein einziges bleibendes Annehmungsdepot für die abzuliefernden Rekruten auf der Grenze der Schweiz bezeichnet würde. Bei diesem Depot stellte man einen eidgenössischen Kommissär mit einem aus den von Frankreich eingehenden Werbungsgeldern zu bezahlenden Gehalte von 4500 französischen Franken für die Vorstellung der Rekruten auf, und ernannte den eidgenössischen Obersten Müller von Schwyz zu dieser Stelle. Auch wünschte man durch Unterhandlung die Verbindlichkeit zu erleichtern, welche der Eidgenossenschaft auferlegt war, die Ausreißer auf eigene Kosten zu ersetzen.[2] Wirklich wandte sich der Landammann deßhalb an den Fürsten von Neuchatel. Anfangs Oktober traf endlich die lang erwartete Anzeige der französischen Regierung wegen Einrichtung der kapitulationsmäßigen Werbung ein. Den Wünschen der Tagsatzung war zwar durch Aufstellung eines einzigen Annehmungsdepots entsprochen, allein durch die Bezeichnung von Besançon waren die Kosten unendlich erhöht. Die französische Regierung wollte mit nächstem eine beträchtliche Summe schicken, und verlangte möglichst thätige Förderung der

---

[1] Landammann Burkhardt an Hauptmann Friedrich Fischer von Erlach, 20. Mai 1812.

[2] Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1812.

Werbung.[1] Ungeachtet des verlängerten Ausbleibens der Werbungsgelder ermahnte der Landammann nichtsdestoweniger wegen des so sehr herabgeschmolzenen Zustandes der Schweizerregimenter zur Bethätigung, da ihm die Folgen der Vernachlässigung düstere Sorgen einflößten. Glücklicherweise traf Ende Novembers endlich eine Summe von 100,000 Frkn. ein. Bald darauf schlug der Landammann den Ständen vor, als Zeichen der Achtung und Dankbarkeit und nach diplomatischem Gebrauch, dem französischen Gesandten, Grafen Talleyrand, ein bescheidenes Geschenk von beiläufig 450 bis 500 Louisd'or an Werth und dem Gesandtschaftssekretär, Herrn Rouhier, eines von 150 bis 200 auf eine schickliche Weise zu überreichen; denn Graf Talleyrand habe sich nicht nur im ganzen Laufe dieser Unterhandlung gegen die Kommissarien sehr gefällig erwiesen, und wo man hoffen durfte, irgend eine bedenkliche Forderung aus dem Wege zu räumen oder zu mildern, seine Verwendung immer bereitwillig eintreten lassen, sondern er habe alles gethan, was einerseits das Pflichtgebot, anderseits wirkliche Anhänglichkeit für die Eidgenossenschaft erlaubte.[2]

Mitten in den Unterhandlungen über den neuen Dienstvertrag hatte der Kaiser durchaus einseitig ein Dekret über die Dienstzeit der Schweizersoldaten, so wie über ihre Größe erlassen[3], und infolge dieses Beschlusses waren besonders eine Menge Zürcher zurückgewiesen worden. Beschwerend erhob sich der Landammann über dieses strenge und einseitige Verfahren sowohl bei der französischen Gesandtschaft als durch die Vermittlung des Herrn v. Maillardoz in Paris, und auch das Wohlwollen des Fürsten von Neuchatel wurde dafür in Anspruch genommen. Eine neue Verwicklung aber schien aus der abermaligen Be-

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 2. und 3. Oktober 1812. Protokoll Nr. 1117, 1121.

[2] Geheimes Kreisschreiben des Landammanns Burkhardt an die Stände, 7. Dezember 1812. Protokoll Nr. 1411.

[3] Dekret des Kaisers Napoleon, vom 15. Jenner 1812.

schwerde Frankreichs hervorzugehen, daß das Kontinentalsystem in der Schweiz nicht aufrichtig und vollständig vollzogen werde. Eine Note der französischen Gesandtschaft vom 26. Februar erinnerte an die bedenklichen Mittheilungen vom Spätjahr 1810. Man klagte vorzüglich darüber, daß unter dem Namen von levantinischer Baumwolle auch amerikanische und indianische Waaren in die Schweiz eingeführt würden und drohte mit Aufhebung der bisherigen Begünstigungen. Der Landammann suchte zwar die Sache gegenüber der französischen Regierung in einem günstigern Lichte darzustellen, allein nichtsdestoweniger empfahl er dem Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten eine besondere Aufmerksamkeit auf die Einfuhr der Baumwolle zu verwenden, und verlangte von ihm einen eigenen Bericht über die zur Verhinderung jenes Schleichhandels erforderlichen Maßregeln.[1]

Im Widerspruche mit frühern Bestimmungen hatte König Joseph am Schlusse des vorigen Jahres den Ritter v. Ferreira von neuem mit der Führung der Geschäfte beauftragt, wie er schon früherhin während eines Urlaubs des Herrn v. Caamanno damit beladen gewesen war. Dieser letztere hingegen zeigte an, daß ihm derselbe König erlaubt habe, seinen Aufenthalt vorderhand in der Schweiz fortzusetzen. Herr v. Arandt, der bisherige würtembergische Gesandte, nahm in einem gedruckten Billet herzlichen Abschied von dem Lande der Biederkeit und des ächten Freundschaftssinnes, wie von seinen ewig schätzbaren Freunden und Freundinnen, mit deren Geist und Gesinnungen seine ganze Seele im Einklang stand, und wurde durch den geheimen Legationsrath v. Bath ersetzt. Nicht wenig Aufsehen machte in der katholischen Schweiz die vom freiburgischen Großen Rathe beschlossene Aufhebung des Trappistenklosters Valsainte und der von dem Kleinen Rathe Anfangs Februar an die Mönche er-

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann Burkhardt, 27. Februar 1812. Landammann Burkhardt an den Grafen Talleyrand, 3. März 1812. Kreisschreiben des Landammanns an die Stände eod. dato. Landammann Burkhardt an den Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten eod. dato. Protokoll Nr. 259, 260, 261.

lassene Befehl, binnen acht Tagen ihre Ordenskleidung abzulegen und vor dem ersten Mai das Kloster zu verlassen. Einige Wochen später richtete die französische Gesandtschaft bei Anlaß der Aufhebung einiger kleinen Seminarien in den französischen Departements du Rhone und des hautes Alpes das Ansuchen an den Landammann, daß den Mitgliedern solcher geistlichen Gesellschaften und Verbrüderungen, die in Frankreich ihres widergesetzlichen und unruhigen Geistes wegen aufgehoben würden, kein Aufenthalt und keine Wiedergestaltung auf schweizerischem Gebiete gestattet werden, und daß die Stände sich förmlich zu diesem Grundsatze erklären möchten. Der Landammann erwartete auch hierüber eine bestimmte und willfahrende Zusicherung, da nach dem Bunde mit Frankreich die Franzosen sich nicht anders als unter dem Schutze der französischen Gesandtschaft in der Schweiz niederzulassen berechtigt waren.[1] Gegen die von einer Partei in Bündten beabsichtigte Aufhebung des obern Appellationsgerichtes glaubte der Landammann die dringendsten Vorstellungen machen zu sollen. Freilich war diese Aufhebung keine eigentliche Verletzung der Vermittlungsakte, da im Artikel 8 der Verfassung von Graubündten das ehemalige richterliche System in den Bünden wieder hergestellt war, das Gesetz aber Abänderungen treffen und ein Appellationsgericht in jedem Bunde oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten konnte, welches letztere dann auch in Folge dieser Befugniß geschehen war. Schien doch die Beibehaltung aller Einrichtungen, welche in das Gemeinwesen mehr Einheit und festes Zusammenhalten brachten, ein dringendes Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit zu sein. Was für einen gefährlichen Spielraum aber persönliche oder örtliche Rücksichten bei den Gemeindsgerichten gewinnen könnten, wie wenig Gewährleistung für die strenge Rechtschaffenheit und die Einsichten des Richters bei einer solchen grenzenlosen Zerstücklung der Gerichtsbarkeit vorhanden wäre, fiel in die Augen. Am bedenklichsten aber für die Zukunft

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns Burkhardt, vom 9. März 1812. Protokoll Nr. 305.

Graubündtens klangen die Aeußerungen der französischen Gesandtschaft, welche sich bitter über die Gerechtigkeitspflege dieses Kantons beschwerte und unverholen dahin aussprach, daß durch die Aufhebung des Oberappellationsgerichts die Anarchie im Gerichtswesen daselbst keine Grenzen mehr finden würde.[1] Diese Besorgnisse erhielten aber noch mehr Gewicht, als im Sommer zwei italienische Ingenieurs im Münsterthale erschienen und unter allerlei widerwärtigen Aeußerungen Anstalten zur Aufnahme von Straßenanlagen vom Veltlin in das italienische Tyrol durch Bündten machten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beruhigte jedoch den schweizerischen Geschäftsträger über diese Angelegenheit, obgleich man sich der Regierung Bündtens eben nicht sehr zu rühmen habe. Die bezeichnete Straße schien indessen allerdings in den Absichten gelegen zu haben.[2]

Indessen war man allgemein, wenn auch stillschweigend, doch ziemlich unbedingt darüber einverstanden, daß das Schicksal der Eidgenossenschaft, so wie dasjenige des übrigen Europa's von dem Ausgange des Riesenkampfes abhängen würde, dessen drohende Vorboten und Merkmale sich mit jedem Tage deutlicher wahrnehmen ließen. Denn war auch das Jahr 1811 zu Ende gegangen, ohne daß sich in den äußern Erscheinungen eine nahe bevorstehende entscheidende Veränderung in den politischen Verhältnissen Europa's hätte bemerken lassen, schimmerte Napoleons Glück noch immer als eine alle andern Gestirne mit eben so prachtvollem als furchtbarem Glanze überstrahlende Weltsonne; schienen nebst Italien und dem Rheinbunde, Preußen, Dänemark, Schweden, ja Oesterreich und selbst Rußland zur Aufrechthaltung des für England so verderblichen Kontinentalsystems verbunden: so konnte man sich dennoch nicht verbergen, daß diese Verhältnisse größtentheils auf einem furchtbaren Zwange beruhten, und ungeachtet derselben eine Menge feindseliger Widerstandsstoffe

---

[1] Landammann Burkhardt an Präsident und Rath des Kantons Graubündten, 4. März 1812. Protokoll Nr. 265.

[2] Marcacci an den Landammann Burkhardt, 11. August 1812.

gährten. Auf der pyrenäischen Halbinsel war Ciudad Rodrigo in die Hände Wellingtons gefallen, und Großbritannien wich keine Spanne, weder von den angenommenen Grundsätzen rücksichtlich der Seeherrschaft, noch von der Stellung, die es auf dem Festlande genommen hatte, zurück. Hatte doch der englische Minister unumwunden erklärt, daß an keinen Frieden zwischen England und Frankreich zu denken sei, so lange Napoleons Bruder den spanischen Thron nicht wieder an Ferdinand VII. überließe. Rußland aber bestand darauf, daß, um mit Frankreich zu einem wahren Friedenszustande zu gelangen, man ein Neutralitätsland in der Mitte haben und deßwegen ganz Preußen nebst den noch besetzten Oderfestungen von den Franzosen geräumt werden müßte. Ein wenigstens auf dem Papier bei 900,000 Mann starkes Heer stand mit Ausnahme derjenigen Truppen, welche zum Türkenkriege gebraucht werden mußten, bereit, diese Ansichten des Kaisers von Rußland zu unterstützen. Napoleon aber war nicht mehr gewohnt, solchem Widerstande zu begegnen und solche mit seinem Streben nach irdischer Allgewalt unverträgliche Zumuthungen anzuhören. Es war ihm keineswegs verborgen, wie drückend die Kette seiner kriegerischen Zwangsherrschaft auf den Völkern lastete, welcher Unwille, welcher bittere Schmerz beinahe überall zu bekämpfen war. Allein die geringste Schwäche oder Nachgiebigkeit konnte auf einmal Alles zum Ausbruche bringen. Daher mußte auf der begonnenen Bahn ausgeharrt werden, unbekümmert um die Folgen. Der Zug nach Rußland und die Demüthigung der letzten Festlandsmacht, welche sich der Verwirklichung seiner Riesenplane entgegensetzen konnte, schien daher der letzte und unausweichliche Schritt zur Befestigung seines Systems. Mußten sich die Rheinbundsfürsten unbedingt diesem furchtbaren, von dem Schutzherrscher gebotenen Zuge anschließen, so sah sich kein Staat zwischen den ungeheuern Kriegsrüstungen beider Nebenbuhler um die Weltherrschaft in einer so schwierigen Lage wie Preußen, welches, im höchsten Grade erschöpft, um der augenblicklichen Vernichtung zu entgehen, sich genöthigt sah, mit seinem unversöhnlichsten Feinde einen Bund gegen den einzigen Freund einzugehen, von dessen Erfolgen ihm noch eine Hoffnung für die

Zukunft erblühen konnte. So waren der General v. Krusemark und der Staatsrath v. Buegelin zum Abschlusse der berüchtigten Verträge vom 24. Februar 1812 genöthigt worden, zu denen Bassano so rasch drängte, daß sie förmlich unterzeichnet in Berlin ankamen, als man daselbst noch die letzten Vorschläge von Paris aus erwartete. Vermöge dieser Verträge stellte Preußen im Falle eines Kriegsausbruches zwischen Frankreich und Rußland ein Hülfskorps von 20000 Mann und machte sich anheischig, während das französische Heer das preußische Gebiet besetzte, oder auf feindlichem Gebiete stand, keine Truppenaushebungen, keine Zusammenziehungen und keine kriegerische Bewegung vorzunehmen, es sei denn zum Vortheile des Bundes und im Einverständnisse der beiden Mächte, wofür dann Napoleon dem Könige von Preußen im Falle einer glücklichen Beendigung des Krieges gegen Rußland eine Gebietsentschädigung zu verschaffen versprach, um die Opfer und Kosten des Krieges zu vergüten. Wie im Lande selbst dieses Bündniß angesehen wurde, braucht nicht in Erinnerung gebracht zu werden. Auch Oesterreich, noch weit größer und unabhängiger von Frankreich als Preußen, aber durch seine Finanznoth beengt und nicht ohne Groll über das Benehmen Rußlands im Jahr 1809, zog das Bündniß mit Frankreich einer schwierigen Neutralität vor, und schloß dasselbe wenige Wochen nach Preußen, am 14. März. Dreißigtausend Mann Oesterreicher, fortwährend in vollständigem Zustande erhalten, sollten den großen Zug mitmachen, wofür Napoleon auch im Falle der Wiederherstellung Polens Oesterreich den Besitz von Galizien gewährleistete, es sei denn, daß der Kaiser die Rückerstattung der illyrischen Provinzen vorzöge. Im Falle eines glücklichen Ausgangs des Kriegs aber machte sich der französische Kaiser verbindlich, dem Kaiser von Oesterreich Entschädigungen durch Vergrößerungen an Gebiet zu verschaffen, die nicht allein den Opfern und Kosten der Mitwirkung bei dem Kriege gleichkämen, sondern auch ein Denkmal der zwischen beiden Souveränen bestehenden innigen und dauerhaften Vereinigung sein sollten. So war Ende März 1812 Alles vorbereitet, um den gewaltigen Kampf zu beginnen, dessen von den Einen gehoffte, von den

Andern gefürchtete glückliche Beendigung die Völker Europa's in noch drückendere Fesseln schmieden sollte, als diejenigen, die sie bis dahin getragen hatten. Die Unterhandlungen, welche dem eigentlichen Ausbruche des Kampfes, mit der scheinbaren Absicht, sich zu verständigen, vorangingen, waren nichts als ein täuschendes Trugspiel, mit dem man eine öffentliche Meinung, die man bei so ungeheuern Anstrengungen auch dermalen noch nicht entbehren zu können glaubte, auf eine frevelhafte Weise zu hintergehen suchte.

Bei diesen innigen Freundschaftsverhältnissen der beiden so nahe verschwiegerten Kaiser von Frankreich und Oesterreich mußte die wenige Tage nach dem Abschlusse des Dienstvertrages mit Frankreich eingelangte Note des Grafen Talleyrand nicht wenig befremden, da dieselbe, obgleich jenes Bündnisses und der Mißbilligung Oesterreichs gegen einen tyrolischen Aufstand erwähnend, dennoch die Aufstellung einer eidgenössischen Truppenabtheilung von 4—5000 Mann zur gemeinschaftlichen Verhinderung oder Erdrückung eines Aufstandes in Tyrol mit den baierischen und französischen Truppen begehrte.[1] Da nun eine solche Maßregel jedenfalls zu bedeutenden, für das Wohl der Eidgenossenschaft wenig ersprießlichen Ausgaben führte, ein Einrücken in das Tyrol aber nicht nur an sich gewiß für die Schweizer nicht wünschbar sein konnte, sondern auch keineswegs in den Befugnissen des Landammanns lag, so suchte der letztere Zeit zu gewinnen, und vertröstete auf einstweilige Polizeimaßregeln und Verhinderung der Zufuhr von Lebensmitteln, Waffen und Kriegsvorräthen. Den Obersten Hauser aber sandte er an den eidgenössischen General v. Wattenwyl, um sich mit ihm über diese Eröffnung zu besprechen. Auf diese Weise gelang es ihm, den Beschluß einer Hauptmaßregel bis auf die Tagsatzung aufzuschieben, und für den Augenblick bloß die unverzügliche Mobilisirung von 3000 Mann eidgenössischer Truppen vorzubereiten und den Obersten Ziegler

---

[1] Note des Grafen Talleyrand an den Landammann Burkhardt, vom 8. April 1812.

an die Spitze dieses allfälligen Aufgebots zu setzen. Die Stände St. Gallen, Thurgau und Graubündten aber erhielten den Auftrag, von Zeit zu Zeit zuverlässige Berichte über die Stimmung der Einwohner im Tyrol und Vorarlberg einzuziehen, um gleich beim ersten Zeichen von Unzufriedenheit oder bedenklicher Bewegung die erforderlichen weitern Maßregeln ergreifen zu können, den Verkehr der schweizerischen Grenzbewohner mit jenen Gegenden auf das strengste zu beaufsichtigen, überhaupt die Polizeiaufsicht zu verdoppeln und keinen Verkauf von Waffen, Pulver, Salpeter, Blei oder andern Kriegsvorräthen von Seite der Schweiz für jene Linien zu gestatten. Für die nähere Ausführung dieser Maßregeln aber mußte sich zu sorgfältigerer Verabredung der Flügeladjutant Oberst Hauser zu den Standeshäuptern der Kantone Aargau, Zürich, Glarus, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Außerrhoden und Graubündten begeben und dieselbe mit ihnen verabreden.[1]

Am nämlichen Tage, an welchem jene Note der französischen Gesandtschaft erlassen worden war, am 8. April, hatte sich der Große Rath von Bern, bei Eiden und mit Beiseitesetzung aller übrigen Geschäfte zusammengeboten, versammelt. Man las ihm den Entwurf der neuen Militärkapitulation mit Frankreich, die ernste Anrede des französischen Gesandten an die Bevollmächtigten, die Berichte der letztern und des Landammanns nebst dem die Nachtheile und Vortheile aus einander setzenden, aber empfehlenden Vortrage des Kleinen Rathes vor, den der Amtsschultheiß v. Wattenwyl mit seiner gewichtigen Stimme unterstützte. In der darüber gehaltenen Umfrage wagte es keine einzige Stimme, sich der Genehmigung des Vertrages entgegenzusetzen. Nach dieser ernsten Verhandlung entließ denn auch der den Vorsitz führende

---

[2] Landammann Burkhardt an den Grafen Talleyrand, 14. April 1812. Derselbe an den General v. Wattenwyl eod. dato. Vertrauliches Kreisschreiben des Landammanns an die Stände. Besonderes Schreiben an St. Gallen, Thurgau und Graubündten. Instruktion für den Obersten v. Hauser, den 29. April 1812.

Amtsschultheiß die Mitglieder des Großen Rathes mit der kräftigen Ermahnung wieder nach Hause, durch ihre Vorstellungen und Bemühungen möglichst einzuwirken, daß die Kapitulation erfüllt werden könne, ohne daß man zu verdrießlichen Zwangs- und Konskriptionsmaßregeln schreiten müsse, welche der Kleine Rath sich zur Pflicht machen würde, so viel als möglich auszuweichen.[1] Einige Tage früher hatte der Staatsrath in der Form eines vom Amtsschultheißen ausgegangenen Kreisschreibens die Oberamtmänner über die vortheilhafteste Art befragt, wie die nunmehr bleibende Werbung im Kanton eingerichtet werden könnte, nämlich, ob auf die bisherige Art durch die Amtsbezirke oder vermittelst einer Zentralwerbung. Die Oberamtmänner waren angewiesen, die verständigsten und einflußreichsten Männer ihres Amts, Beamte oder Privatleute bei ihnen zu versammeln, jene Fragen mit ihnen zu berathen und das Ergebniß dieser Erörterung einzuberichten.[2] Auf die Tagsatzung im Mai wählte man den Schultheißen Freudenreich zum Gesandten, nebst den Rathsherren v. Kirchberger und Stürler von Jegenstorf als Legationsräthen. In der Ueberzeugung, daß es in den wichtigsten Interessen des Vaterlandes liege, dem hohen Vermittler diejenigen Beweise bereitwilliger Ergebenheit darzubringen, welche geeignet schienen, Wohlwollen und Zutrauen für dasselbe zu befestigen und ihm zu Erhaltung der innern Ruhe der Schweiz und somit zu Sicherung der Grenzen Frankreichs gegen dieselbe die möglichste, in der Lage und den Kräften der Schweiz liegende Gewährleistung zu geben, beauftragte der Große Rath die bernische Gesandtschaft, das Verfahren des Bundeshauptes rücksichtlich der Aufstellung von Truppen gegen Tyrol unbedingt zu genehmigen, und der fernern Entwicklung solcher Maßregeln, insofern sie Vertheidigung des schweizerischen Gebiets beträfen, unbedingt beizutreten. Eine Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staates hingegen hielt man wegen des daraus zu begrün-

---

[1] Manual des Großen Rathes, vom 8. April 1812.
[2] Manual des Staatsraths, XIII. 80, 2. April 1812.

denden Gegenrechts für sehr mißlich, weßwegen man dem Kaiser dagegen in einem angemessenen Augenblicke die entschiedensten Vorstellungen zu machen wünschte; auch sollte die Gesandtschaft jetzt nach abgeschlossener Kapitulation für thätige Anbahnung der Unterhandlung zur Räumung Tessins mitwirken.[1]

Bei Eröffnung der Tagsatzung übertraf der Landammann Peter Burkhardt alle seine Vorgänger an ehrerbietiger Huldigung gegen den großen Vermittler, dessen noch in der Wiege liegendem Sohne man bereits den Eid der Treue zu leisten schien. Rief doch das Bundeshaupt mit prophetischem, aber durch die folgenden Ereignisse nicht bewährtem Blicke: „So wird der kaiserliche „Erbprinz, der König von Rom, seiner Zeit die Gunst des erhabenen Vaters, welcher in der Geschichte als Monarch alle „seine Vorgänger durch Selbstgründung eines großen Reichs „übertrifft, einer seinem Reiche seit den ältesten Zeiten treu ergebenen Nation beibehalten, und sich erinnern, daß derselben „wieder hergestellte Verfassung, ihre Ruhe und ihr Friede das „selbsteigene Werk seines erlauchten Vaters gewesen. Dieser gebenedeiete König von Rom gehört unserm besten, höchsten „Freund, unserm wahren Beschützer zu! Auch ist er noch überdieß ein Abstämmling des österreichischen Kaiserhauses, dessen „erbvereinigter Gewogenheit die Schweiz so viele Jahrhunderte „hindurch sich zu erfreuen hatte. Gebenedeiet sei also von uns dieser „große König, gebenedeiet von der ganzen schweizerischen Nation „als ihr erblich verbündeter Vermittler.“ Der Gesandte von Waadt aber erwähnte des Auftrages, den der Große Rath seines Kantons für ein- und allemal seiner Gesandtschaft ertheilt, keine Gelegenheit außer Acht zu lassen, die sich darbieten könnte, um dem erlauchten Vermittler die wiederholten und lauten Danksagungen des Volkes auszudrücken, so wie der Denkmünze, welche seine Regierung in der Absicht, ein dauerndes Zeugniß ihrer Gesinnungen zu hinterlassen, zum Gedächtniß jener ewig preiswür-

---

[1] Manual des Großen Rathes, 22. Mai 1812. Instruktion für die Tagsatzung.

digen Urkunde habe schlagen lassen, durch welche der Friede und die neue Verfassung gegründet worden seien.[1] So wurde für die Erhaltung der Freiheit auf eine Weise gedankt, als ob diese Freiheit selbst, für welche man so ehrerbietig dankte, längst in die Gruft der Vergessenheit begraben worden wäre.

Nachdem die Kapitulation abgeschlossen war, schien keine Angelegenheit dringender als die Räumung Tessins, und der Landammann hatte sich alsobald mit neuen dringenden Vorstellungen an den Kaiser gewendet und ihm bereits am 30. März den hohen Werth vorgestellt, den die Eidgenossenschaft auf diese Räumung und auf die Eröffnung der dahin zielenden Unterhandlungen lege. Sei es, daß Napoleon wegen seiner nahen Abreise die Sache außer Acht ließ, oder daß er wahrscheinlicher in Erwartung des günstigen Ausganges der gewaltigen Dinge, die er unternahm, nicht zu antworten begehrte: es erfolgte von seiner Seite gar keine Rückäußerung. Also erließ jetzt die Tagsatzung am 28. Juni ein neues Schreiben an den Kaiser, um die Räumung von Tessin zu begehren und die Unterhandlung in Erinnerung zu bringen, welches das nämliche Schicksal hatte wie seine Vorgänger, und lud auf den Antrag von Schwyz das Bundeshaupt ein, auf diese so wichtige Angelegenheit fernerhin ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und dem Vermittler bei jedem günstigen Anlasse das Interesse des Kantons Tessin, welches zugleich dasjenige der Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Eidgenossenschaft sei, zu empfehlen. Eben so erfolglos waren auch die in einzelnen Fällen gemachten Vorstellungen gegen die Anhaltung der in Frankreich angesessenen Schweizer zur Konskription geblieben. Und doch erließen die Tag-

[1] Die Medaille war von Andrieu in Paris. Ihre Vorderseite zeigte das neu aufgeführte Gebäude der Sitzungen des Großen Rathes zu Lausanne mit der Aussicht auf den lemanischen See. Die Umschrift war: Première assemblée du grand-conseil du canton de Vaud, 14 Avril 1803. Die Rückseite stellt den Adler dar von einer Glorie umringt, wie er in seinen Klauen das aufgeschlagene Buch: Acte de médiation, festhielt. Um ihn las man die Worte: La Suisse pacifiée et réorganisée.

herren am 1. Juli einen neuen Beschluß, der alle im Militärdienst von England oder von irgend einem mit Frankreich nicht verbündeten Staate befindlichen Schweizer bei Strafe des Verlustes ihres Land- und Bürgerrechtes und ihres Vermögens aus demselben zurückrief, und für die in Europa dienenden den 1. Juli 1813, für die außerhalb Europa den 1. Jenner 1815 und für diejenigen endlich, die jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung oder in Ostindien dienten, den 1. Jenner 1817 als fatalen Termin festsetzte, eine Frist, binnen welcher freilich manches sich anders gestalten konnte, wie denn auch wirklich ganz aufhebende Ereignisse eintraten.[1] Daß denn übrigens die frühern Aufforderungen der höchsten Bundesversammlung und der Stände nicht ganz unbeachtet geblieben waren, bewiesen die Anzeigen des Herrn v. Maillardoz über die Rückkehr mehrerer bernischer und luzernischer Offiziere aus dem englischen Dienste, unter denen diejenige des Generals Friedrich v. Wattenwyl die merkwürdigste war, über die ihm auch von der Regierung so wie später den übrigen Zurückgekehrten eine förmliche Urkunde ertheilt wurde.[2]

Von allen Seiten ertönten im Kreise der Tagherren die lebhaftesten Klagen über den gänzlichen Verfall der Handlung und des Gewerbfleißes infolge der gegenwärtigen europäischen politischen Verhältnisse und besonders jener Verbote und Hindernisse aller Art, welche den Absatz schweizerischer Manufakturerzeugnisse in Frankreich, Italien und andern angrenzenden Ländern hemmten, wie denn auch dieser Zustand in vielen Kantonen so nachtheilig auf die ökonomische und sittliche Lage des Volkes zurückwirkte, Mangel an Verdienst und Armuth so furchtbar überhand nahmen, daß die Tagsatzung bewogen werden mußte, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Leiden der Gegenwart und auf die noch traurigern Aussichten der Zukunft zu richten. Auf den Antrag des dafür niedergesetzten Ausschusses erließ sie am

---

[1] Beschluß der Tagsatzung, vom 1. Juli 1812.
[2] Dekretenbuch VII. 195, 8. Juli 1812.

15. Juli auch über diesen Gegenstand ein dringendes Schreiben an den Kaiser, um Gestattung der Einfuhr schweizerischer Handelserzeugnisse gegen einen mäßigen Ansatz in das französische Reich, das aber unbeantwortet blieb, weil es nicht in Napoleons Absichten lag, den nicht unter seiner unmittelbaren Herrschaft stehenden Völkern solche Erleichterungen zu gewähren. Zugleich machte man sämmtliche Stände auf die Verbesserung der Landwirthschaft, als auf das einzig fortdauernd wohlthätig wirkende Mittel zu Hebung des allgemeinen Wohlstandes aufmerksam. Erfreulich war indessen, daß der in Schaffhausen während mehreren Wochen zwischen den badischen Bevollmächtigten, Geheimrath v. Ittner und Staatsrath v. Sensburg, und dem schweizerischen Seckelmeister Stockar von Neunforn und Rathsherrn Finsler unterhandelte Handelsvertrag mit Baden am 19. März unterzeichnet und nach einigen Abänderungen am 26. Juni von der Tagsatzung genehmigt werden konnte.[1] Die Unterhandlungen mit Würtemberg waren nicht so weit gediehen.

Sonderbar genug waren rücksichtlich der französischen Zumuthung zu Aufstellung eines Beobachtungs- und allfällig auch Mitwirkungsheeres gegen Tyrol die Abgeordneten mehrentheils ohne Verhaltungsbefehle, und es hatte auch die französische Regierung diesen Gegenstand seit der ersten, von dem Landammann alsogleich beantworteten Gesandtschaftsnote nicht mehr berührt. Dessen ungeachtet beschloß die Bundesversammlung am 15. Juli nach Einsicht des 34sten Artikels der allgemeinen Bundesakte und des Artikels 5 des Bundesvertrages vom 27. September 1803 und in Erwägung, daß, obgleich neue Verträge und die vollkommenste Ruhe der an die Schweiz grenzenden Länder jeden Anschein von Gefahr dermalen entfernten, die Tagsatzung dennoch dem Landammann der Schweiz für unvorgesehene Fälle Verhaltungsregeln zurückzulassen habe, die von demselben bisher getroffenen Verfügungen gut zu heißen, und ihn zu bevollmächtigen, im Fall Unruhen im Vorarlbergischen ausbrechen sollten,

[1] Handelsvertrag mit Baden, vom 16. Juni 1812.

das wirklich aufgebotene Truppenkorps an die Grenze ziehen zu lassen; ja, wenn die Umstände noch ausgedehntere Maßregeln erheischten, das Aufgebot zur Bereithaltung der Mannschaft bis auf den dritten Theil des Kontingents zu vermehren und in diesem Falle den im Jahr 1809 ernannten General, so wie die erforderlichen Offiziere des Generalstabs in Thätigkeit zu rufen. Wenn endlich der in der Note des französischen Ministers vom 8. April vorausgesetzte Fall wirklich eintreten sollte, und weitere Bestimmungen über den Dienst der Truppen getroffen werden müßten, so war der Landammann angewiesen, nach Anleitung der Bundesakte unverweilt die Tagsatzung zu versammeln. Schließlich ward der Landammann eingeladen, dem französischen Gesandten von dieser Schlußnahme Kenntniß zu geben.[1] Wirklich hatte die Sache keine weitern Folgen. In äußerst scharfen Ausdrücken hatte Landammann Burkhardt den Artikel in Nr. 91 der Allgemeinen Zeitung vom 31. März gerügt, in welchem die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Militärkapitulation mit Frankreich, noch ehe der Landammann selbst dieselben amtlich kannte, dem gesammten Publikum mitgetheilt wurden, während die französische Regierung eine solche Veröffentlichung durch ihre eigenen Blätter gar nicht gestattete, eine Mittheilung, welche nicht nur die auf Geheimniß in Staatsgeschäften das größte Gewicht legende französische Regierung beleidigte, sondern auf die schweizerischen Behörden und Staatseinrichtungen ein ungünstiges Licht warf, weßhalb das Bundeshaupt zu seiner eigenen und seiner Untergeordneten Rechtfertigung bei allen Ständen Beschwerde führte, damit das Angemessene vorgekehrt würde.[2] Bei der Berathung dieses Gegenstandes im Schooße der Bundesversammlung fand man allgemein das wirksamste Mittel zu Unterdrückung dieses Mißbrauchs in Erlassung kräftiger Kantonalverfügungen. Vor allem aber erklärte die dabei wohl am meisten betroffene Abordnung von Zürich, bei welcher Usteri dießmal

---

[1] Protokoll und Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1812.

[2] Kreisschreiben an die Stände vom 6. April 1812. Protokoll Nr. 470.

fehlte, das ernstliche Mißfallen ihres Standes an diesen aller Warnungen ungeachtet stets fortdauernden Veröffentlichungen und theilte ein strenges Verbot der Züricher Regierung gegen dieselbe mit, welches allgemeinen Beifall fand und sämmtlichen Kantonen zur angemessenen Nachahmung empfohlen wurde. Und in der That wurden im Jahr 1812 die Verhandlungen der Tagsatzung nur in sehr verjüngtem Maßstabe mitgetheilt. Am 17. Juli aber wurden sie beendigt.[1]

Während so die Tagherren ihre jährlichen Verhandlungen in gewöhnlicher Weise abspannen, als ob außer ihnen Alles ruhig wäre, hatten die gewaltigen Weltereignisse, welche im Frühjahr bereits vorbereitet waren, ihre rasche Entwicklung erhalten. Zwar wurden noch Unterhandlungen gepflogen, aber sie führten zu keinem Ergebnisse. Die zu Tilsit gegründete Existenz des Großherzogthums Warschau, welche seitdem zu Mißtrauen Anlaß gegeben, die Einverleibung des Herzogthums Oldenburg und der englische Handel waren die vorzüglichsten Gegenstände derselben. In Dresden hatte Napoleon den Gipfelpunkt seiner Weltherrschaft noch durch den glänzenden Hof beurkundet, an dem selbst die so hoch gestandenen Monarchen von Oesterreich und Preußen nur als Vasallen erschienen, und von hier aus seinen Einfall in das russische Gebiet mit 500,000 Kriegern vorbereitet, unter denen auch die vier Schweizerregimenter standen. Von hier aus waren noch letzte Versuche gemacht worden, Rußland ohne eigentlichen Kampf zu demüthigen und zu des Eroberers größern Plänen zu gewinnen, und erst als Narbonne mit abweisender Antwort aus Wilna zurückgekommen war, gab Napoleon durch seine Abreise von Dresden das Zeichen zum Beginnen des Kampfes. Fast gleichzeitig wurde der Krieg im Juni in beiden Welttheilen zwischen England und Amerika wie zwischen Frankreich und Rußland begonnen. Rücksichtslos drang Napoleon in das Herz der russischen Staaten ein, die Russen vor sich her drängend, bis die alte herrliche Hauptstadt der Zaren ihm am 14. Sep-

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1812.

tember ihre Thore öffnen mußte, was die französische Gesandtschaft dem Landammann durch eine Zuschrift vom 4. Oktober amtlich anzeigte. Die Eroberung des europäischen Festlandes schien vollendet, die furchtbare Zwangsherrschaft befestigt, kaum daß noch Jemand an den längern Fortbestand eines Vaterlandes, so wie an die Dauer einheimischer Gestaltungen zu glauben wagte. Klang doch die Stimme des Wochenblattes von Herisau beinahe gespensterhaft, wenn dieses Blatt das Glück der Eidgenossenschaft gegenüber andern Völkern pries, wenn es behauptete, die Schweiz sei frei und glücklich wie kein anderes Volk Europa's, wenn es endlich mahnte, wie die weckende Donnerstimme der Zeit die Schweizer zur alten Einfachheit in den Sitten und Bedürfnissen, zur Redlichkeit und Treue, zur Vaterlandsliebe und zum Bürgersinne zurückführen sollte; wie sie Europa täglich mehr zu zeigen hätten, daß sie zum freien Volke geboren und dieses Namens würdig wären, damit, wenn auch das unerbittliche Schicksal und die gebieterischen Forderungen des allgemeinen Staatsinteresses die Eidgenossenschaft aus der Reihe selbstständiger Staaten verweisen sollten, sie doch mit Ehren und eines bessern Glückes würdig fallen, und gerechte Ansprüche auf Wiederkehr machen könnte, eine Lehre, die für kein späteres Geschlecht ohne Nutzen sein möchte. Uebrigens blieb die Schweiz während der Dauer dieses gewaltigen Kampfes im Guten und Schlimmen, mit Ausnahme einiger Mahnungen zu größerer Bethätigung der Werbung beinahe vergessen, und als Maillardoz gegen seine Ansicht von Burkhardt gezwungen wurde, bei dem Herzog von Feltre einen Schritt wegen der schweizerischen Militärverhältnisse zu thun, hatte er sich bei diesem Kriegsminister, der über den ihm untergebenen Geschäftszweig nie gern mit Diplomaten unterhandelte, kaum eines freundlichen Empfangs zu rühmen.[1] Daß aber ungeachtet des äußern Drucks und der mannigfaltigen Besorgnisse für die Zukunft der Stoff innerer Gährung in den Kantonen nicht ganz ausgegangen war, bewies unter anderm der in

[1] Maillardoz an den Landammann Burkhardt, 8. August 1812.

der Nacht vom 14. auf den 15. Juli in das Schlafzimmer des Amtsrichters Freudiger zu Niederbipp im Kanton Bern durch das Fenster geschehene Flintenschuß, der mit dem Versuche einer Brandstiftung begleitet war, ein Verbrechen, auf dessen Entdeckung die Regierung eine beträchtliche Belohnung setzte, und deßhalb der Verhörrichter auf Ort und Stelle geschickt wurde. Dieser Vorfall schien mit den früher hier stattgefundenen Wahlstreitigkeiten nicht ohne Verbindung zu sein, allein die Urheber desselben konnten ungeachtet mehrerer Verhaftungen keineswegs ausgemittelt werden. [1]

Aber die bangen Ahnungen, mit welchen der bisherige Gang der Dinge die Freunde des Rechts, gesetzlicher Zustände und der freien Entwicklung des menschlichen Geistes erschreckt hatte, gingen nicht in Erfüllung. Gerade als das Elend am größten, der allgemeine Zwang und die Unterordnung unter den drückenden Willen des großen Herrschers am unerträglichsten waren, stand die Hoffnung am nächsten, und Fouché's bedenkliche Vorhersagung, daß der Bogen so straff angezogen sei, daß er endlich springen würde, verwirklichte sich bald. Im Augenblicke, wo der Sieger sich im Besitze einer Hauptstadt, des Mittelpunktes des asiatischen und europäischen Handels wähnte, deren Hülfsmittel ein beträchtliches Heervi ele Monate nähren konnten, wurden alle Hoffnungen der Franzosen durch die rücksichtslose vaterländische Begeisterung der Russen zerstört, die es nicht scheuten, ihre eigene geheiligte Hauptstadt in Asche zu legen, um dem verhaßten Gegner einen gräuelvollen Untergang zu bereiten. Binnen wenigen Tagen lag die schöne und herrliche Stadt der alten Zaren in Trümmern. Aber aus Moskau's rauchenden Trümmern stieg zu Rußlands ewigem Ruhm die europäische Freiheit verjüngt empor, und schien das kommende Geschlecht zu neuem Dasein zu erwecken. Und als Napoleons Verblendung ihn unter täuschenden Friedenshoffnungen noch 32 Tage in Moskau zurückgehalten, vollendete der russische Winter, was das furchtbare Brandopfer von Mos-

---

[1] Manual des Staatsraths Nr. XIII.

kau begonnen hatte. Unter die vielen Opfer dieses entsetzlichen Feldzuges gehörte auch der eigene Sohn des Schultheißen v. Wattenwyl, den eine langwierige Krankheit beim Beginnen der glänzendsten Laufbahn dahinraffte. Uebrigens hatten die im französischen Heere kämpfenden Schweizer sowohl bei dem Uebergang über die Beresina als bei den Gefechten um Polozk ihren alten Waffenruhm behauptet. Mannszucht und Unerschrockenheit zeichneten sie den ganzen Feldzug hindurch aus; aber in jenen schauerlichen Tagen und Nächten fochten sie gegen ungeheure Uebermacht wie Löwen, so daß der Divisionsgeneral Merle, der sie befehligte, ein Augenzeuge beinahe unglaublicher Thaten, den Schweizern zurief, sie wären alle Helden und jeder von ihnen hätte die größte Auszeichnung verdient. Hatte es doch beinahe geschienen, als ob die Söhne des neunzehnten Jahrhunderts es den Vätern bei Morgarten und Laupen zuvorthun wollten.

Wie es aber, während die Tapferkeit dieser Schweizer für eine dem Vaterlande im Grunde wenig ersprießliche Sache den russischen Boden mit ihrem Heldenblute tränkte, zum Theil in der Heimat aussah, das mochte man am Schlusse des verhängnißvollen Jahres 1812 aus dem ernsten Erlasse der Regierung von Appenzell Außerrhoden entnehmen, in dem sie ihre Mitlandleute und die Einwohner des Kantons dringend aufforderte, Werke der Pflicht und der Liebe zu thun, welche die Religion gebiete und deren redliche Ausübung die traurige Lage des Vaterlandes mit so lauter Stimme fordere, und ihr Wirken zur Verminderung des allgemeinen Drucks und der Leiden zu vereinigen, denen ein großer Theil von ihnen erliege. Möchten doch die Reichen und Vermöglichen ihrer armen Landleute gedenken, und es durch liebevolle Unterstützung verhindern, daß die besten und fleißigsten Arbeiter auswanderten und Kunst und Erwerb dem Lande entzögen. So war auch hier der Bogen so schraff gespannt, daß er ebenfalls in nächster Zeit biegen oder brechen zu müssen schien. Mit Erstaunen las unterdessen Europa das 29ste Bülletin, erfuhr es den vom General v. York mit Diebitsch geschlossenen Vertrag, sah man Erscheinungen, von denen noch vor wenigen Monaten kaum Jemand in dem schwer ge-

fesselten Europa zu träumen gewagt hätte. Der Glaube an das Gelingen der Riesenunternehmung Frankreichs war dahin, die russische Volksthümlichkeit war nicht nur unverletzt, sondern wie verjüngt aus dem ungeheuern Kampfe hervorgegangen, und lud jetzt noch andere bisher schlummernde Volkskräfte zur heldenmüthigen Erhebung ein. Dennoch wagten es nur noch einige der kräftigsten Geister, den ungeheuern Umschwung der Dinge zu ahnen, der jetzt im folgenden Jahre eintrat.

Sechszehntes Kapitel.

1813.

Landammann Bürgermeister Hans v. Reinhard von Zürich zum zweiten Mal.
Vom Anfange des Jahres bis zur Schlacht von Leipzig.

Die feierliche Uebergabe fand dießmal am 1. Jenner früh Morgens um 10 Uhr in Gegenwart der Gesandten von Frankreich und Baiern statt. Der Charakter der Nation, so sprach sich Reinhard in leider nicht gerechtfertigtem prophetischem Geist aus, würde sich kraftvoll bewähren, und sich dießmal eben so wenig wie bei allen frühern bedenklichen Zeitumständen verläugnen. Oft schon tief gebeugt, habe er sich, wie das Rohr nach dem Sturme, stets wieder kräftiger empor gerichtet. Mit vorzüglicher Wärme aber bewillkommte er den eidgenössischen Kanzler, auf dessen ausgezeichnete Talente, so wie auf seine unerschütterliche Vaterlandsliebe er sich vorzüglich stützen zu können hoffte. Freilich war es nicht zum ersten Mal im Ablauf der letzten Jahrhunderte, daß der wohltönende Klang kräftiger Worte den körnigen Sinn und die rüstige Thatkraft der Väter ersetzen mußte. Am Abende des nämlichen Tages traf der neue Landammann wieder in Zürich ein, wo er unter Kanonendonner und Glockengeläute durch geschmackvoll erleuchtete Straßen fuhr und unter dem Zulaufe einer großen Volksmenge zwischen den vor seiner Wohnung aufgestellten Truppen festlich empfangen ward. Weniger angenehm war am nämlichen Tage die Audienz Maillardoz's in den

Tuilerien gewesen.[1] Doch hatten Beförderungen im Range und Legionskreuze den heldenmüthigen Schweizern ein Zeugniß von der Zufriedenheit des Kaisers gegeben. Vor den Gefechten von Borissow waren die Schweizer mit einander übereingekommen, eher ihre Verwundeten auf dem Schlachtfelde zurückzulassen als sich zu trennen. Also halfen diese letztern einander so gut als möglich aus dem Feuer. Fünfmal griff nach bereits erschöpfter Munition das erste Regiment unter dem Rufe: es lebe der Kaiser, es leben die Tapfern von Polozk! mit dem Bajonette an. Allein dafür waren auch ihre Reihen furchtbar gelichtet. Dort im fernen Norden hatte das Andenken an das schöne Vaterland diese kleine Heldenschaar begeistert. Das allgemeine Bestreben jener Schweizer ging dahin, zu zeigen, daß sie nicht ausgeartet seien. Dafür hoffte denn auch der wackere Rösselet, der diese Vorgänge in die Heimat meldete, daß der Schweizername an den Ufern der Düna und der Beresina auf lange Zeit ruhmvoll genannt werden würde. Allerdings war aber die Erzählung der Mühseligkeiten, die sie ausgestanden, kaum geeignet, neue Ankömmlinge zu locken. Daher mußte es denn auch den Bundesbehörden zwar nicht unerwartet, aber darum nicht willkommener sein, als Graf Talleyrand, auf den neuen Dienstvertrag gestützt, das Vorhandensein eines Krieges in Deutschland anzeigte, und nach Artikel 9 außer der gewöhnlichen Mannschaftsstellung noch die außerordentliche von vierteljährlich 250 Mann verlangte.[2] Da indessen in der Mittheilung des französischen Gesandten das Thatsächliche des Kriegszustandes nicht mit derjenigen Bestimmtheit angekündigt war, welche der Artikel 9 erheischen mochte, so versuchte man noch den Weg der Erläuterungen, ermahnte aber

---

[1] J'espérais pour nos régiments, que l'Empereur me ferait l'honneur de me dire quelquechose de flatteux et d'honorable sur leur conduite et bravoure.

— — — — — — — et il m'a tant seulement demandé, si j'avais des nouvelles de la Suisse, et si le recrutement allait bien.

[2] Graf Talleyrand an den Landammann v. Reinhard, 30. Jenner 1813.

die Stände nicht weniger, sich bereit zu halten.[1] Aber Graf Talleyrand wiederholte, ohne in die Bemerkungen des Bundeshauptes einzutreten, sein Begehren so nachdrücklich, daß das letztere jeden fernern Aufschub für unzulässig hielt[2], und ob ihm gleich nicht entging, daß die erhöhte Verpflichtung große Anstrengung von Seite der Stände forderte und mannigfaltige Schwierigkeiten dabei zu bekämpfen sein würden, so ermahnte es doch aus höhern Rücksichten auf das ruhige Dasein und die Wohlfahrt des schweizerischen Staatenvereins die vaterländischen Regierungen zum Ausharren und zur Thätigkeit.[3] Unterdessen setzte der Kaiser die vier Regimenter auf vier Kriegsbataillone zu sechs Kompagnien und vier halbe Depotbataillone zu drei Kompagnien herab, wobei doch nichts desto weniger die überzähligen Offiziere bis zu ihrer Wiedereintheilung den vollen Sold behielten.[4]

Außer diesen Zumuthungen zur Verstärkung und Bethätigung des so schmerzlichen Menschentributs beschwerte sich die französische Gesandtschaft auch über die Gerüchte, welche in der Schweiz verbreitet würden, so wie über die frechen Reden, die man sich öffentlich erlaubte und über die in Umlauf gesetzten Schmähschriften; denn der Gesandte konnte nach seiner Ansicht die übertriebenen nachtheiligen Gerüchte und die sogenannten schwedischen und russischen Bekanntmachungen mit keinem andern Namen bezeichnen, mit denen man das Volk irre führe. Was wollten denn die Schweizer, mußten Frankreich und seine Bundsgenossen sagen, und worüber beklagten sie sich? Riefen doch einige erhitzte Köpfe, es sei Zeit, die alte Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, nämlich die Anarchie, denn wo bedrohe eine Macht die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft? Habe der Kaiser dieselbe nicht mit eigener Hand gewährleistet? Also könnte man die

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 2. Februar 1813.

[2] Kreisschreiben vom 9. Februar 1813.

[3] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 11. Februar 1813.

[4] Maillardoz an den Landammann Reinhard, den 4. März 1813.

Schwierigkeit, welche die Kantonsregierungen fänden, die Verpflichtungen des Dienstvertrages zu erfüllen, nur abenteuerlichen Gerüchten zuschreiben, gegen welche man mit Entschiedenheit einschreiten müßte. Daher erließ der Landammann eine kräftige und weitläufige Ermahnung an die Stände zur Ruhe und Vorsicht. Die so natürliche Theilnahme an den jeden Europäer berührenden großen Weltereignissen tadelte der Landammann als eine allgemein gewordene und alle Schranken der Klugheit überschreitende Geschäftigkeit mit politischen Gegenständen. Fänden doch Gerüchte aller Art, so schwankend und unwahrscheinlich sie auch sein möchten, bei einem großen Theile des Publikums, das zwischen einseitigem Urtheil und Wahrheit, gewagten Vermuthungen und Thatsachen keinen Unterschied zu machen wüßte, Glauben. Sammelte und verbreitete man doch ohne Zurückhaltung Korrespondenznachrichten, mündliche Aussagen, verdächtige Aktenstücke, würde alles, was nur einer beliebten Ansicht schmeichelte, emsig verbreitet und so begierig aufgenommen, als ob dieses für Viele eigentliche Berufssache wäre, worüber sie das Vaterland und alle frühern Erfahrungen vergäßen.[1] Aber schon nach wenigen Tagen erhielt der Landammann eine neue heftige Beschwerde des französischen Gesandten über die schweizerischen Zeitungen, besonders über diejenigen von Zürich und Lausanne, welche die Frankreich ungünstigen Nachrichten auf eine boshafte Weise entstellten. Der Stadt Basel aber machte man den Vorwurf, daß man daselbst die Allgemeine Zeitung sehr begierig lese und sich in scharfen Zerrbildern über die Franzosen erlustige.[2] Reinhard versprach abermals das Beste und ließ es nicht an Ermahnungen an die betreffenden Regierungen fehlen. Ganz im Geiste der vom Landammann erlassenen Warnungen machte die Regierung von Bünden ihr Volk auf die Ruhe und Sicherheit, so wie auf die Seg-

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann v. Reinhard, 14. Februar. Geheimes Kreisschreiben des Landammanns an die Stände, vom 22. Februar 1813.

[2] Graf Talleyrand an den Landammann v. Reinhard, 1. März 1813.

nungen des Friedens aufmerksam, der es genieße. Konnte doch Jeder, der besondere Ansichten über die Verhältnisse der kriegführenden Reiche und über den Gang der Kriegsereignisse hege, und seine unvorsichtigen Aeußerungen laut werden ließe, und besonders Jeder, der eine leidenschaftliche Meinung in anstößigen Reden an den Tag gebe, den ersten Funken entzünden, der, weiter angefacht, nicht nur im Innern des Vaterlandes die unseligen Folgen neu erregter Parteisucht nach sich ziehen, sondern auch auf die Gesinnungen der mächtigen Regenten anderer Staaten gegen das schweizerische Vaterland einen das Glück desselben störenden und endlich vernichtenden Einfluß haben möchte.[1]

In Bern mußte der neue Redaktor der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, Wyß, in einer seiner ersten Nummern einen leitenden Artikel im Sinne des von Reinhard erlassenen Kreisschreibens vom 22. Februar aufnehmen, in welchem Ruhe und Stillschweigen als des guten Bürgers erste Pflichten empfohlen und die Behauptung aufgestellt wurde, die Schweiz bedürfe solcher Sachwalter nicht, welche aus Leidenschaftlichkeit die sichere Gegenwart einer ungewissen Zukunft und die Ruhe ihrer Mitbürger mißlichen Berechnungen aufopferten; wohl aber bedürfe sie jenes wahren vaterländischen Sinnes, der auf Erhaltung und Befestigung des vorhandenen Guten mit ausharrender Treue und Vorsicht nach den Grundsätzen der Väter hinarbeite; dieser sollte es verhüten, daß die Schicksale des stillen eidgenössischen Bundes je wieder der rauhen Pflege des Parteigeistes anvertraut würden.[2] Der Tod des bisherigen Redaktors Dr. Höpfner veranlaßte den Staatsrath, der Zensurkommission ein Gutachten über die Fragen abzufordern, ob überhaupt die Erscheinung einer Zeitung in Bern, mithin die Fortdauer derselben zu gestatten, ob sie ausschließlich zu privilegiren oder bloß dem Redaktor ein Zensurpatent zu ertheilen, wem die Redaktion zu übertragen und welche die dem Herausgeber zu ertheilende Instruktion sei. Auf dieses aus der

---

[1] Proklamation der Regierung von Bündten, 6. März 1813.
[2] Gemeinnützige schweizerische Nachrichten Nr. 4, vom 6. April 1813.

scharfsinnigen Feder des Sekretärs der Zensurkommission, Friedrich Fischer, geflossene Gutachten beschloß dann der Staatsrath, die Zeitung fortdauern zu lassen, aber niemand dafür zu privilegiren, sondern bloß ein Patent auszustellen und es in Betreff der Instruktion beim Alten zu lassen. Dem Kirchenrathe wurde von Seite des Staatsrathes, besonders zur Verhütung des religiösen Sektengeistes und in sittlicher Beziehung eine strengere Ueberwachung des Buchhandels und der Lesekabinette auf dem Lande empfohlen.[1] Der Zentralpolizeidirektor mußte durch seine geheimen Polizeibedienten auf die Verbreiter geschriebener und gedruckter politischer Nachrichten und Bülletins wachen lassen, welche von der Hauptstadt aus besonders an Wochenmärkten den Landleuten mitgetheilt wurden. Die Zensurkommission erhielt den förmlichen Auftrag, den gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten eine dem Sinne des geheimen Kreisschreibens des Landammanns vom 22. Februar entsprechende Tendenz zu geben und dem Redaktor derselben die zweckdienliche Anleitung zu ertheilen, während die Oberamtmänner von Aarwangen, Bern, Burgdorf, Interlaken, Thun, Trachselwald und Seftigen eine ganz im Sinne des Kreisschreibens vom 22. Februar abgefaßte Zuschrift erhielten, in der man ihren Angehörigen alle Vortheile ihrer gegenwärtigen Lage und Friedfertigkeit als die vorzüglichste Eigenschaft eines guten Bürgers anpries.[2] Freilich tröstete es diejenigen, welche durch allerlei, bisweilen den Oberamtleuten selbst schmerzlich fallende Mittel in französische Kriegsdienste gezwungen wurden, nicht immer, daß ihre zu Hause bleibenden Mitbürger dafür von der Konskription befreit blieben. So erhielten die Oberamtmänner von Aarwangen, Burgdorf, Interlaken und Konolfingen einen Verweis, daß ihre Amtsbezirke hinter der Hälfte der ihnen auferlegten Leistungen zurückgeblieben waren. Obersimmenthal aber hatte seit dem Kreisschreiben vom 9. November 1812 einen einzigen Mann, Oberhasle, Saanen und

---

[1] Manual des Staatsraths, XIV. 65, 76, 91.
[2] Ibid. Seite 125, 158, 159.

Schwarzenburg gar Niemand geliefert, und doch mochten hier weder ein besonderer Wohlstand noch reger Gewerbfleiß im Wege gestanden sein.[1] Bern hatte nach dem Verhältniß von 3000 Mann für die ganze Schweiz vom 1. April 1813 bis gleiche Zeit 1814 458 Mann Rekruten zu stellen; hievon wurden 38 Mann durch die Zentralwerbungsanstalt in Bern gestellt, die übrigen 420 Mann auf die 22 Amtsbezirke vertheilt. Nach einer gewissen Frist mußten die zurückgebliebenen Amtsbezirke für jeden fehlenden Mann alle Kosten tragen, welche die nachherige außerordentliche Anwerbung durch das Zentralwerbamt veranlaßte. Zu Begünstigung der Werbung wurde alljährlich eine Summe von höchstens 10,000 Franken für Leibgedinge für solche Angehörige ausgesetzt, welche durch vom Dienst herrührende Unfälle oder Krankheiten außer Stand gesetzt werden möchten, sich selbst zu helfen.[2] Sämmtliche laut früherer Weisung im Schlosse Aarwangen versammelten Unterbeamten dieses Bezirkes meldeten ihr Bedauern über den schlechten Erfolg der Werbung, wobei sie den Staatsrath ihrer Ergebenheit und Treue versicherten. Und doch hatten nach ihrer Aussage weder der Oberamtmann noch die Werbungskommission Geld oder Bemühungen gespart, um zu dem vorgeschriebenen Zwecke zu gelangen. Allein die Besorgniß um die wirklich im Dienst stehenden, von denen man keine Nachrichten erhielt, und die bekannten Ereignisse des vorigen Herbstes hatten alles in Schrecken gesetzt und dem Fortgange der Werbung solche Hindernisse in den Weg gelegt, daß selbst leichtsinnige junge Leute, deren Entfernung jedermann wünschenswerth schien, das Zuchthaus und die Selbstverstümmlung dem französischen Kriegsdienste vorzogen. Wie denn auch die Unterbeamten den Aufforderungen des Oberamts nicht besser entsprechen zu können glaubten, als wenn sie ein Verzeichniß derjenigen eingäben, welche nach der Instruktion vom 17. Oktober 1812

---

[1] Manual des Staatsraths, XIV. 66.

[2] Verordnung vom 17. März 1813. G. u. D. IV. 310.

zum fremden Dienste verfällt werden konnten.[1] Bei jener Instruktion an die Oberämter war es denn auch einstweilen geblieben und der Kleine Rath hatte noch am Ende des Jahres 1812 einen von der Gesetzgebungskommission aus Auftrag verfaßten Entwurf zu Ablieferung der Schuldigen in Korrektionsfällen in den französischen Kriegsdienst verworfen.[2] Allein im folgenden Mai war die Verlegenheit bereits so weit gekommen, daß der Große Rath keinen Anstand mehr nahm, diese neue, wenn auch gehässige und für die Regimenter selbst wenig schmeichelhafte Hülfsquelle zu öffnen. Also konnten von nun an in Folge eines förmlichen Gesetzes alle diejenigen, welche sich eines Vergehens schuldig machten, auf welches durch die Gesetze Zuchthaus oder Landesverweisung, aber keine an die Ehre gehende Strafe gesetzt war, statt der ihnen zufallenden Strafe auf vier Jahre zum fremden Kriegsdienste abgegeben werden. Die nämliche Folge hatte ein Vergehen, auf welchem nach den vorhandenen Gesetzen eine sechsmonatliche oder längere Leistung haftete, und welches zum zweiten Mal begangen worden war, oder ein solches, auf welchem eine Leistung von zwei Monaten haftete, wenn es zum dritten Mal verübt war. Dem nämlichen Schicksale fiel ein wegen Prozeßsucht oder Liederlichkeit Bevormundeter anheim, so wie einer, dem die Wirthshäuser verboten waren, wenn er sich solcher Vergehen schuldig machte, die das Gesetz mit einer Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegte. Auch die dritte Versündigung gegen das Armengesetz führte dahin. Wurde ein zufolge diesen Bestimmungen zum Kriegsdienste verurtheilter Mann nicht angenommen, so blieben die bisherigen Strafen auf ihn anwendbar. Zum Kriegsdienste angeworbene oder abgegebene Männer aber, die sich nachher vorsätzlich dazu untauglich machten, sollten, wenn sie Vermögen hätten, je nach Umständen zur Stellung eines andern annehmlichen Mannes oder zu einer Buße zu

[1] Schreiben sämmtlicher Beamter des Amtes Aarwangen an den Staatsrath, 27. März 1813.

[2] Rathsmanual Nr 26., Seite 431, 11. Dezember 1812.

Handen der Werbkasse verfällt, oder wenn sie vermögenslos waren, zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, die jedoch nicht länger als vier Jahre dauern konnte.[1] So blieb dieses Gesetz als ein merkwürdiges Denkmal der eigenthümlichen Zeitverhältnisse und des auf dem Vaterlande herrschenden Druckes in der amtlichen Sammlung.

Die Auflösung der großen französischen Heeresmacht hatte die russischen Fahnen von der Weichsel an die Oder, von der Oder allmälig in die Nähe der Elbe geführt. In herrlicher Kraft schien das so furchtbar zertretene Preußen zu einem neuen, dem Andenken Friedrichs des Einzigen und der unvergeßlichen Königin Luise würdigen Heldenkampfe zu erstehen. Mit Begeisterung hatte das preußische Volk den lang ersehnten Aufruf des Königs aufgenommen, die schimpfliche Kette abzuschütteln. Wie in Spanien begann hier ein Kampf auf Leben und Tod. Oesterreich aber hatte sich schnell genug aus dem durch die Umstände gebotenen Bunde mit Frankreich zurückgezogen, um seine Geneigtheit, noch thätiger an dem neuen Umschwunge der Dinge Theil zu nehmen, wahrscheinlich zu machen. Doch schien es erst den Weg der Unterhandlungen vorzuziehen. Allein niemand war weniger geneigt, sich auf diesem Wege in die Schranken der Mäßigung zurück bringen zu lassen, als der durch das ungeheure Mißgeschick des russischen Feldzuges noch keineswegs gebeugte Eroberer, der nach seiner Rückkehr eine unbegreifliche Thätigkeit entwickelte, ein neues Heer zu schaffen, mit dessen Hülfe der sich neu gestaltende Zeitgeist erdrückt werden möchte. Während der Verkauf des größern Theiles sämmtlicher Gemeindegüter den Reichsschatz ausfüllen mußte, bildete man eine junge Garde aus den in Regimenter vertheilten Soldatensöhnen, mußten die Söhne aller angesehenen und reichen Familien als Ehrengardisten für die Treue ihrer Väter haften, und selbst die bereits im Nachtheil befindliche spanische Armee wurde geschwächt, um den Hauptkampf in Deutschland mit Vortheil zu führen. Unter diesen Um-

[1] Gesetz vom 31. Mai 1813. G. u D. IV. 317.

ständen und in der Voraussicht des baldigen Beginnens eines neuen, für Europa entscheidenden Riesenkampfes, hatte der Staatsrath von Bern vorzüglich auf den Antrieb des alt Schultheißen Friedrich von Mülinen sich mit dem Gedanken einer schweizerischen Nationalbewaffnung beschäftigt, welche im Innern alle fremden und einheimischen Umtriebe lähmen, den Gemeingeist beleben und der Verfassung Kraft und Ansehen sichern sollte. Frankreich würde durch die Aufstellung einer solchen die Neutralität des schweizerischen Gebiets behauptenden Kriegsmacht die schwierigste seiner Grenzen von Genf bis Basel bedeckt sehen. Die äußern Mächte aber müßten, was auch immer ihre endlichen Absichten auf die Schweiz sein möchten, weit mehr Achtung für dieses Volk haben und es bei einem allgemeinen Frieden weit günstiger behandeln, wenn es im kritischen Augenblick bewaffnet erscheine, als wenn es lediglich das Loos der Besiegten theilte. Diese an sich wohl rechtliche und vaterländische Ansicht dem Bundesvorstande mitzutheilen, bezeichnete der Staatsrath den Herrn v. Mülinen, der auf die möglichste Beschleunigung einer außerordentlichen Tagsatzung und auf eine Neutralitätserklärung derselben gegen Frankreich antragen sollte, wobei man sich aber unumwunden dahin aussprechen würde, daß die Eidgenossenschaft alle Kräfte aufbieten müßte, um jeder bewaffneten Macht den Eintritt in die Schweiz und durch die Schweiz in Frankreich zu verwehren, daß sie sich aber zugleich vor jeder Art von Zumuthung zu verwahren habe, ihre bewaffnete Macht unter irgend einem Vorwand die Grenze ihres Landes überschreiten zu lassen, indem eine solche Zumuthung den Wirkungskreis der Regierungen überstiege, dem offenbaren Gemeinsinn des Volkes widerstrebe und das eidgenössische Wehrwesen von seiner ursprünglichen Bestimmung ganz entfernen würde. Aber der Landammann hatte keinen Sinn für dieses kräftige Auftreten, vor dessen Eindruck und Wirkungen dem sich lieber in gebundenen Kabinetsformen bewegenden Staatsmann graute, so daß er dem Antrage Berns, wen er auch den Herrn v. Mülinen mit der seiner wirklich ausgezeichneten Persönlichkeit gebührenden Höflichkeit aufnahm und ihn im Allgemeinen versicherte, daß er die Ansichten Berns

über die Stellung der Schweiz theile und, auf die Wendung der politischen Verhältnisse wachsam, beim Eintritt drohender Umstände sogleich weitere Maßregeln treffen werde, dennoch keine weitere Folge gab.[1] Freilich mag dazu der Umstand beigetragen haben, daß Napoleon, so wie er von dieser beabsichtigten Schilderhebung Kenntniß erhielt, sich alsogleich heftig gegen dieselbe aussprach und seinen Gesandten in der Schweiz beauftragte, sie zu mißbilligen, da bei den gegenwärtigen Verhältnissen Oesterreichs zu Frankreich nichts von Tyrol und Vorarlberg zu besorgen wäre; hatte man ja doch in den letzten Tagen in Wien selbst den Herrn v. Hormayr und den bekannten Dr. Schneider verhaftet und ihre Papiere in Beschlag genommen.[2] Auch schien der Kaiser seine alte Abneigung gegen Herrn v. Mülinen, von welchem der Antrag zu einer kräftigen schweizerischen Volksbewaffnung ausgegangen war, noch keineswegs vergessen zu haben, so daß auch die Reise und der Aufenthalt seines Sohnes in Wien in Gesellschaft des Landammanns Aloys Reding, der sich daselbst für die Ansprachen des Klosters Einsiedeln verwendete, am Ende des Jahres 1811 und im Anfange des Jahres 1812 nicht unbemerkt geblieben waren.

Unter den großen Ereignissen des Tages, welche alle Gemüther beschäftigten, blieb es wenig bemerkt, daß der bisherige Abt von St. Urban, Ambrosius Gluz, dessen Verhaftung und Entfernung aus dem Kloster vor fünf Jahren so viel Aufsehen gemacht hatte, gegen den Rath seiner Verwandten seine Stelle niederlegte und mit Erlaubniß der Regierung als Ordensgeistlicher in das Kloster zurückkehrte, worauf am 10. Februar der bisherige Großkellner, Friedrich Pfluger, ein Mann von vorzüglicher Einsicht und Thätigkeit, zum Abt erwählt wurde. Höchst auffallend aber war es, daß man im Kanton Freiburg ein in sehr heftigen Ausdrücken verfaßtes Gebet für die Befreiung des heiligen Vaters verbreitete, welches der Bischof von Lausanne

---

[1] Manual des Staatsraths XIV. 135, 137, 151.

[2] Maillardoz an den Landammann v. Reinhard, 25. März 1813.

verfaßt und mit einem vierzigtägigen Ablaß verbunden haben sollte, so daß die Regierung sich genöthigt sah, sowohl ihren Unwillen als die Nichtanerkennung (désaveu) des Bischofs zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Auch ein Streit zwischen den Ständen Bern, Freiburg, Solothurn und Waadt über Postsachen, den der Landammann schlichten mußte, erregte nicht sonderliches Aufsehen. Wie sehr man sich noch immer bemühte, der französischen Regierung zur Aufrechthaltung des Kontinentalsystems ergeben zu sein, bewies der Umstand, daß der Landammann von sich aus bis zum Zusammentritte der Tagsatzung in Berücksichtigung der Kriegsereignisse die Einfuhr von Kolonialwaaren und Baumwollengarn aus Sachsen verbot[1], und daß er, eingedenk der im Jahr 1810 aufgedrungenen Maßregeln, die Kantonsregierungen aufforderte, ihre Kaufleute vor den Gefahren einer starken Zufuhr in der Schweiz zu warnen, und denselben mit allem Ernst zu erklären: daß solches am allerwenigsten mit Waaren zugegeben werden könne, die fremdes Eigenthum wären, und bloß als Kommissionsgut und zum Verkauf oder zur einstweiligen Aufbewahrung nach der Schweiz gebracht würden.[2] Diesen Beschlüssen folgte eine Beschränkung der Einfuhr der unter der Benennung Nankin bekannten Baumwollenstoffe, so wie diejenige der Kolonialwaaren.[3] Bei solchen Beweisen der Hingebung und Ergebenheit glaubte der Landammann auch wieder einmal einen Schritt bei dem französischen Kaiser, für dessen Sache sich 6000 Schweizer bei Polozk und der Beresina geopfert hatten, für die Räumung Tessins thun zu können, der aber wie alle bisherigen durchaus ohne Erfolg blieb.[4] Vielmehr erhielt der Landammann erst Ende Aprils das Antwortschreiben

---

[1] Beschluß und Kreisschreiben des Landammanns, vom 16. März 1813. Protokoll Nr. 369, 370.

[2] Kreisschreiben vom 20. März 1813. Protokoll Nr. 404.

[3] Beschlüsse des Landammanns vom 20. März und 8. April 1813. Protokoll Nr. 409, 514.

[4] Six mille Suisses, qui ont succombé dans la dernière campagne et dont la moitié sont morts avec gloire aux combats de Polozk et de

Napoleons auf seine erste Begrüßung, in welchem dieses Gegenstandes mit keinem Worte gedacht war, während er in demselben nicht vergaß, den Wunsch auszusprechen, daß die Schweizerregimenter, deren treue Dienste er im letzten Feldzuge bemerkt hätte, bald wieder im Stande sein möchten, neue Lorbeeren zu erwerben.[1] Mit Bedauern erfuhr man um diese Zeit, daß der Ritter Venturi, der sich in der Schweiz sowohl durch die Liebenswürdigkeit seines Benehmens als durch sehr umfassende Kenntnisse eine große Anzahl Freunde erworben hatte, und seine ausgewählten Sammlungen mit großer Liberalität Gelehrten, Künstlern und Liebhabern öffnete, um seine Rückberufung nachgesucht habe, um den Rest seines Lebens ausschließlich der Wissenschaft in der geliebten Heimat zu widmen. Sein Nachfolger, Baron Tassoni, war früher in Genua, Florenz und Neapel Geschäftsträger gewesen, dann wegen des dortigen Vorrangstreits zwischen den Gesandten von Rußland und Frankreich eine Zeit lang in Ungnade gefallen, hatte sich aber später in Paris vollkommen gerechtfertigt, und galt für einen Mann von eben so ausgezeichnetem Talent als liebenswürdigen Formen. Venturi verließ indessen die Eidgenossenschaft erst gegen das Ende der Tagsatzung und nahm nach einem zwölfjährigen Aufenthalt mit einem sehr freundlichen Schreiben Abschied von derselben.

Im Kanton Bern verhehlten sich die Behörden keineswegs, daß die unvermuthete Wendung der Kriegsvorfälle im Norden, die Annäherung des Kriegstheaters gegen das südliche Europa, die öffentlichen Erklärungen der mit Frankreich im Krieg begriffenen Mächte über ihre Absichten und andere Umstände auch hier die Gemüther in Bewegung und Spannung versetzt, Wünsche und Leidenschaften aufgeregt hatten. Auch hier wurde ein Gäh-

---

la Bérésina, ont plaidé auprès de Votre Majesté la cause de leur patrie. Landammann v. Reinhard an Kaiser Napoleon, 27. März 1813. Protokoll Nr. 468.

[1] Kaiser Napoleon an den Landammann v. Reinhard, 11. April 1813.

rungsstoff bemerklich, welcher unter gewissen Umständen, in ganz entgegengesetzter Richtung in Bewegung gesetzt, der Ruhe und Eintracht im Innern sowohl als dem Ansehen der Regierung gefährlich und durch den Verdacht, den man Frankreich einflößte, für das Vaterland unheilbringend werden konnte. Ruhe und festes Zusammenhalten mit dem ganzen Bundesvereine war daher nach der Meinung der einflußreichsten Männer für die Schweiz erstes Bedürfniß und höchste Pflicht, wenn man die furchtbaren Uebel abwenden wollte, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke die andern Länder heimsuchten. Die Regierung aber müßte der Stützpunkt sein, an den sich jeder Rechtschaffene anschließen sollte. Ihr allein, welcher die Sorge für das öffentliche Wohl anvertraut war, kam es nach der Ansicht jener Männer zu, die Ereignisse und Umstände für jenen Zweck zu benutzen, und den Parteigeist nicht verderblichen Spielraum gewinnen zu lassen. Demnach müßte ihr Ansehen so wie dasjenige ihrer Beamten mit Entschlossenheit gehandhabt, und allen ruhestörenden Umtrieben ein kräftiger Widerstand entgegen gesetzt werden.[1] In diesem Sinne wollte der Staatsrath eine Bekanntmachung an das Volk erlassen, der Kleine Rath aber hielt dafür, Stillschweigen sei klüger. Freilich waren nicht weniger als 400,000 Franken für die ordentlichen und außerordentlichen Militärausgaben des Jahres nöthig, wenn man sich nur einigermaßen in eine wirksame Kriegsverfassung setzen wollte. Im Emmenthal hing der größere und ärmere Theil des Landvolks überall an seinen nächsten Umgebungen und an seinem Broderwerbe. Um Politik bekümmerte er sich nicht, so lange als er nicht aufgereizt und seine Habsucht und sein geheimer Groll gegen alle, welche reicher, höher und nach seiner Meinung glücklicher waren, nicht zu irgend einem gefährlichen Zwecke in Anspruch genommen wurde. Doch hatten sich bis jetzt keinerlei Umtriebe dieser Art verspüren lassen. Der reichere und gebildetere Theil hingegen blieb, wenn

---

[1] Vortrag des Staatsraths an den Kleinen Rath, vom 29. April 1813. Manual des Staatsraths XIV. 212.

auch bei Einzelnen politische Regsamkeit und Spannung vorhanden war, dem harmlosen, aufgeweckten, meistens mit Handels- und Erwerbsgegenständen beschäftigten Emmenthalergeiste getreu, und an öffentlichen Orten hörte man mehr politisches Geschwätz als ernstliche Erörterungen. Diese Klasse war im Ganzen der Sache Napoleons ergeben, die sie für im Einklang mit derjenigen der Aufhebung früherer Vorrechte hielt, und hatte darum die Siege des Kaisers in Oesterreich und Spanien von Herzen gefeiert. Auch den gegenwärtigen Krieg mit Rußland hatte man anfangs bloß für einen etwas längern Spaziergang angesehen, auf welchem Siege wie Blumen am Pfade die Heerschaaren des mächtigen Vermittlers erwarteten. Erst als die französischen Heere von so unerhörten Unfällen betroffen wurden, daß die Einbildung sie kaum in ihrer ganzen Entsetzlichkeit zu fassen vermochte, wurde Ungeduld und Spannung sichtbar, verbreiteten sich falsche und übertriebene Gerüchte; mit schneller Abwechslung nahm der Drang nach politischen Neuigkeiten nach Maßgabe der Annäherung des Kriegsschauplatzes mit jedem Tage zu. Die Erwartung, daß der Kampf Rußlands und Frankreichs einen entschiedenen Einfluß auf das Schicksal der Eidgenossenschaft haben werde, war täglich sichtbarer.[1] Der Oberamtmann von Seftigen hingegen beruhigte seine Obern über die zu den Ohren des Staatsraths gedrungenen Gerüchte von überhandnehmender Gährung in seinem Amtsbezirke. War auch nicht zu läugnen, daß in der Gemeinde Rüggisberg und in andern Gegenden des Lengenbergs einige unruhige Köpfe geneigt waren, bewaffnet aufzutreten; nahmen die Einen unter dem Anschein von Anhänglichkeit an die alte Ordnung der Dinge, Andere unter demjenigen von Vaterlandsliebe warmen Antheil an den politischen Stürmen und erlaubten sich allzu lebhafte Aeußerungen ihrer Denkungsart; suchten vielleicht mehrere derselben auf diese Weise ihrer drückenden Gläubiger los zu werden, sich an diesem oder jenem zu rächen, oder bei der Unordnung im Trüben zu fischen: so war doch die Zahl dieser

---

[1] Bericht des Oberamtmanns von Trachselwald, vom 26. März 1813.

Männer gering, sie selbst aber größtentheils verachtet und ohne Anhang so wie ohne Einfluß, und daher unfähig, etwas zu unternehmen; auch standen sie in keinerlei Art von Verbindung mit andern Amtsangehörigen, viel weniger noch mit Auswärtigen.[1] Hatte auch der Kleine Rath die Erlassung einer Proklamation nicht zeitgemäß gefunden, so war er darum nicht weniger geneigt, zu allen damit beabsichtigten Zwecken des Staatsraths mitzuwirken, weßhalb denn auch diese Behörde den Auftrag erhielt, den Entwurf jenes Erlasses in ein Kreisschreiben an die Oberamtmänner umzuwandeln, an dessen Schlusse der feste Wille der Regierung ausgedrückt wäre, daß alle Umtriebe und Bewegungen, welche die Verfassung und die Verhältnisse des Vaterlandes mit den benachbarten Staaten mehr oder weniger gefährden könnten, scharf geahndet, die Schuldigen zur Verantwortung gezogen und nach summarischer Untersuchung gestraft oder je nach Beschaffenheit der Umstände den Gerichten überwiesen würden. Um aber diesem Beschlusse die nöthige Oeffentlichkeit zu geben, sollten die Oberamtmänner die Amtsrichter, Gerichtsstatthalter und Vorsteher der Gemeinden vor sich bescheiden, ihnen das Kreisschreiben wiederholt ablesen, sie mit dem Willen und der Absicht der Regierung gehörig bekannt machen und ihnen anbefehlen, pflichtgemäß alles anzuzeigen, was zufolge dieser Vorschrift ahndungswürdiges vorfallen würde.[2]

Noch einmal schien der wieder aufgehende Kriegsstern dem Eroberer zu leuchten, so daß er durch Uebermacht das russische und preußische Heer bis nach Schlesien zurückdrängte, ohne sie im Kampfe eigentlich besiegt zu haben. Lag auch für den tiefer Blickenden schon in der Art wie gekämpft worden war, ein unverkennbares Zeichen eines ganz neu erwachten Heldengeistes, der die gesammten kämpfenden Massen durchdrang, so waren

---

[1] Manual des Staatsraths XIV. Bericht des Oberamts Seftigen, vom 4. Mai 1813. Beilage Nr. 79.

[2] Rathsmanual Nr. 28, Seite 104, 5. Mai 1813. Kreisschreiben vom 12. Mai 1813. Ibid. Seite 119.

doch diese Vortheile für die durch den russischen Feldzug erschütterte Sache des französischen Kaisers unendlich wichtig, indem sie nicht nur Fürsten und Völker abhielten, ihre Waffen gegen ihn zu erheben, sondern wenigstens die Regierungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unter seinen Fahnen festhielt. Der am 4. Juni im Dorfe Pleischwitz geschlossene Waffenstillstand machte diesem vorzüglich durch die Schlachten von Lützen und Bauzen merkwürdigen Feldzug ein Ende. Die Eröffnung der Tagsatzung fand also in Zürich am 7. Juni noch unter dem Eindrucke des offenen Kampfes statt. Auffallend mochte es freilich scheinen, daß nur die Gesandten von Frankreich, Italien, Baiern und Würtemberg der Feierlichkeit beiwohnten, Oesterreich und Preußen hingegen es nicht für angemessen hielten, daran Theil zu nehmen. Reinhard warf in der Eröffnungsrede einen ernsten Blick auf die herben Schicksale, welche so viele Völker heimsuchten, während die Schweiz in dem Genusse ihres stillen und bescheidenen Glückes nicht gestört wurde. Dann erwies er den Stiftern der eidgenössischen Freiheit die übliche Huldigung. War es nicht der schweizerische Nationalcharakter, so fuhr er ferner fort, dem die Eidgenossen die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit verdankten, der sich auch in den bedenklichsten Zeiten nicht verläugnete, und, wenn schon oft gebeugt, sich später gleich dem Rohr nach dem Sturme wieder aufrichtete? Ferner suchte er durch ein Beispiel aus der Geschichte der zürcherischen Böcke darzuthun, wie in den schwierigsten Zeiten innerer Gährung gegenseitige Achtung des Nationalcharakters und des Muthes und eine auf das Gefühl des Bedürfnisses der Eintracht sich gründende Versöhnlichkeit hervorleuchtete, welche zu Befestigung der Unabhängigkeit des eidgenössischen Freistaats nicht wenig beitrugen. Endlich schilderte er die Fortdauer glücklicher Verhältnisse mit dem Auslande als das dritte kräftige Hülfsmittel zur Erhaltung dieser Unabhängigkeit. Das Ausbleiben der Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen überging das Bundeshaupt mit vorsichtigem Stillschweigen nnd dankte deßwegen nicht weniger den anwesenden Exzellenzen für ihre Gegenwart. Bescheidene Würde, so schloß er seinen Vortrag, sollte der Wahlspruch der Schweizer,

Stille ihr System, Treue in Verträgen, Ehre des schweizerischen Wortes und Handschlages und Bereitwilligkeit zur Aufopferung für das Wohl des Vaterlandes das Losungswort der äußern und innern Politik sein. In den Reden der Abgeordneten herrschte das Dankgefühl gegen die Vorsehung über den Frieden des Vaterlandes und seine glückliche Ruhe vor, dabei wechselten Huldigungen gegen die alten Stifter des Schweizerbundes mit dem Ausdrucke der Verehrung gegen den erhabenen Vermittler, gegen den auch der Gesandte von Tessin, Rusconi, mit Anstand und Kraft ein freilich durch die bisherigen Vorgänge wenig gerechtfertigtes, unerschütterliches Vertrauen an den Tag legte, daß er mit Gerechtigkeit und Huld sein Werk unversehrt erhalten und den Kanton wieder in den Genuß aller jener Rechte einsetzen würde, welche die Vermittlungsurkunde ihm zuertheilte.

In den Berathungen der Tagsatzung über diesen Gegenstand trat der Gesandte jedoch in eine Schilderung der wesentlich unverändert gebliebenen Verhältnisse; die Italiener mischten sich fortwährend in den Gang der Verwaltung ein, und die Lage war überhaupt so drückend, daß es unmöglich schien, sie länger auszuhalten. Dem Schreiben, welches der Landammann unter dem 29. März an den Kaiser erlassen hatte, wurde der entschiedene Beifall der Versammlung zu Theil. Ein Schreiben an die Regierung von Tessin enthielt zugleich den Ausdruck der Theilnahme an ihren Prüfungen und der Anerkennung ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit gegen die Eidgenossenschaft. Der zwischen beiden Abtheilungen des Kantons Unterwalden zu Stande gekommene Vergleich wegen ihrer gegenseitigen Ansprüche auf das Kloster Engelberg wurde vorgelegt. Die Oberherrlichkeit blieb für Nidwalden anerkannt, in dessen Gebiet das Kloster gelegen war; dagegen erhielt Obwalden drei Freiplätze für Studirende im Kloster, und sollte dieses je aufgehoben werden, so gebührte ihm eine Reversalsumme von 9600 Franken. Zu Beendigung der Lintharbeiten war noch der Absatz von 614 Aktien von den 4000, auf denen das ganze Unternehmen beruhte, erforderlich. St. Gallen und Glarus hatten als unmittelbar betheiligte Stände der vorjährigen Einladung für erneuerte Aktienübernahme ent-

sprochen, von dem Kanton Schwyz hingegen stand dieses Entgegenkommen noch zu erwarten, jetzt aber schien noch eine Einladung an alle übrigen Kantone für eine erneuerte und letzte Anstrengung und Mithülfe nothwendig. Die Versammlung traf dann noch einige andere, für die nahe Beendigung der Arbeiten unumgängliche Bestimmungen und sprach einmüthig ihren warmen Dank für die einsichtsvolle uneigennützige Leitung des würdigen Escher aus. In der kurzen Berathung, welche die Lage und die Verhältnisse des schweizerischen Handels und Kunstfleißes veranlaßten, fand man zwar die bedauernswürdige Lage der Dinge auf keine Weise verändert, hielt aber nichts desto weniger fernere Schritte der Tagsatzung für fruchtlos. Dessen ungeachtet erhielt der Landammann den Auftrag, keine Gelegenheit unbenutzt zu lassen, wo mit Hoffnung des Erfolgs etwas versucht werden könnte. Der Gesandte von Glarus aber ergriff diesen Anlaß, um die kürzlich unter dem Titel „die unglückliche Größe des Elends im Schooße unsers Vaterlandes" erschienene Flugschrift des Pfarrers Schuler in Kerenzen über den Zustand des Armenwesens für einseitig und übertrieben zu erklären. In den Unterhandlungen mit Baden über das Inkamerationswesen hatten sich neue Schwierigkeiten erhoben, welche besonders nachtheilig auf die Stände Thurgau und Schaffhausen wirkten, und deren Beseitigung dem Bundesvorstande empfohlen ward. Mit Würtemberg hingegen, wo es anfangs weit schwieriger schien, hatte der in diesem Geschäfte rühmlichst bekannte schaffhausische Seckelmeister v. Stockar von Neunforn im Juni mit dem Freiherrn v. Batz einen Vertrag abgeschlossen, der im September von allen Parteien genehmigt wurde. Mit Baiern hingegen war man in dieser mißlichen Angelegenheit noch um keinen Schritt weiter gekommen. Auch in dieser letzten ordentlichen Tagsatzung der Vermittlungszeit war der kapitulirte schweizerische Militärdienst stets noch ein Hauptvorwurf der Berathungen, daher denn auch der Landammann schon in der ersten Sitzung am 8. Juni den Zustand desselben in einem umfassenden Berichte aus einander setzte. Durch einmüthigen Beschluß beauftragte die Bundesversammlung ihren Vorstand, den übrig gebliebenen Kriegern den Dank und

die Achtung der Nation für ihre während des letzten Feldzuges erprobte Tapferkeit, Mannszucht und Hingebung zu bezeugen. Diejenigen Punkte, die eine weitere Unterhandlung erheischten, wurden einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, auf dessen Antrag man die vier kapitulirten Regimenter wegen ihrer in dem Feldzuge von Rußland bewährten Tapferkeit belobte, die die Werbung betreffende Verwendung des Landammanns der Schweiz verdankte, und denselben einlud, dahin zu wirken, daß von Seite Frankreichs die erfolgte Rekrutenstellung vollständig anerkannt würde. Wegen Ersetzung der Ausreißer und deren Erwehrung sollte er die geeigneten Schritte fortsetzen, so wie dafür, daß die Rekruten auf frühere Weise ihr Handgeld erhielten, und daß zwischen den Bundesbehörden und den Regimentern eine fortgegesetzte Verbindung erhalten werde.[1]

Der Artikel 3 des Bundesvertrags vom 27. September 1803 setzte fest, daß im Falle das Kontinentalgebiet der Republik in seiner damaligen Ausdehnung angegriffen würde und die französische Regierung noch mehrerer als der kapitulirten Schweizertruppen bedürfte, die Kantone zehn Tage nach dem an sie gerichteten Begehren eine neue freiwillige Aushebung zu bewilligen hätten, es sei denn, daß die Eidgenossenschaft sich selbst im Kriegszustande oder in der nahen Gefahr befände, angegriffen zu werden. Diese neue Aushebung, welche auf Kosten der französischen Regierung stattfinden sollte, konnte die Zahl von 8000 Mann nicht übersteigen, welche zur Vertheidigung des Kontinentalgebiets von Frankreich verwendet werden durften. Während der Dauer ihrer Dienstzeit sollten sie wie die übrigen Schweizertruppen behandelt und nach dem Frieden mit einem Monatsolde in die Heimat zurück geschickt werden. Gerade beim Schlusse der Tagsatzung erschien der Graf Talleyrand, der acht Tage früher nach seinem Sommeraufenthalte in Solothurn zurückgekehrt war, am 18. Juli wieder in Zürich, um persönlich eine Note abzugeben, kraft welcher er im Namen des Kaisers eine außerordentliche Aushebung

[1] Protokoll und Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1813.

von 7000 Mann binnen Monatsfrist verlangte.[1] Aber Reinhard nahm es über sich, die jedenfalls, da das damalige Gebiet der Republik keineswegs angegriffen war, nicht vertragsmäßige Zumuthung abzulehnen, ohne sie vor die Tagsatzung zu bringen, und dem Kaiser durch seinen Gesandten die Unmöglichkeit vorstellen zu lassen, in so kurzer Zeit eine so beträchtliche Truppenzahl auszuheben, um so mehr, als die eidgenössische Miliz keineswegs zu solchen Zwecken bestimmt sei, und die Kantonsregierungen sich weder für befugt noch mächtig genug hielten, eine den schweizerischen Sitten so sehr entgegen streitende und verhaßte Maßregel wie die Konskription einzuführen, was dem Kaiser nothwendigenfalls durch einen außerordentlichen Gesandten noch einleuchtender gemacht werden könnte.[2] Der Waffenstillstand von Pleischwiz wurde von allen Seiten zu ungewöhnlichen Anstrengungen benutzt. Oesterreich aber bot Prag zu Friedensunterhandlungen an, die es aufrichtig zu vermitteln gesonnen war, und der Kaiser hatte sich von Wien nach dem Schlosse Götschin in der Nähe dieser Stadt begeben, um von dort sowohl die Unterhandlungen als die Rüstungen, welche ihnen Nachdruck geben sollten, kräftig zu betreiben. Vergebens suchte Napoleon Oesterreich durch den Antrag Schlesiens wieder auf seine Seite zu bringen. Aber die Zurücknahme des Anerbietens, dem österreichischen Abgeordneten zur schnellern Reise nach England Pässe durch Frankreich zu bewilligen und die erbärmlichen Streitigkeiten über Rang, Etikette und Persönlichkeiten mußten mehr und mehr die Ansicht verbreiten, daß es dem französischen Kaiser nur darum zu thun sei, Zeit zur Vollendung seiner Rüstungen zu gewinnen und keineswegs um eine dauerhafte Befriedigung Europa's. Auch in Zürich war während der Dauer der Tagsatzung von einer Beschickung des Kongresses von Prag vertraulich gesprochen wor-

---

[1] Note des Grafen Talleyrand an den Landammann v. Reinhard, vom 18. Juli 1813.

[2] Antwort des Landammanns v. Reinhard an den Grafen Talleyrand, vom 19. Juli 1813. Protokoll Nr. 918.

den, um bei dem allgemeinen Friedensschlusse, wie bei dem westphälischen Frieden, die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz anerkennen zu lassen. Ja in einem außerordentlichen, vertraulichen Schreiben von Paris war sogar angedeutet worden, daß auch Napoleon eine solche Abordnung nach Prag nicht ungerne sehen möchte, weil sie dort die Zahl der von seinem Winke abhängenden Staaten vermehren würde.

Die französische Zumuthung einer neuen, für die Bevölkerung erschöpfenden Truppenaushebung war für die Bundesversammlung ein Grund mehr geworden, ihr Beisammenbleiben nicht zu verlängern. Aber die Mehrzahl der Tagherren und an ihrer Spitze wohl Reinhard selbst, schenkte den friedfertigen Absichten Oesterreichs und dem Kriegsglücke Napoleons noch viel zu viel Glauben, um auf den Fall der Annäherung des Krieges an die schweizerischen Grenzen thätige Vorkehren zu treffen. Dessen ungeachtet machte das Bundeshaupt am Schlusse der Verhandlungen auf die wichtigen Zeitereignisse aufmerksam, welche eine für das Schicksal von ganz Europa wichtige Entscheidungszeit voraussehen ließen. Ob der zwischen den kriegführenden Mächten geschlossene, bald zu Ende gehende Waffenstillstand dahin benutzt worden sei, um die Grundlagen eines dauerhaften und billigen Friedens, dessen die Menschheit so sehr bedürfe, festzusetzen, oder aber, ob der Riesenkampf nicht allein mit größerer gegenseitiger Erbitterung, sondern auch vielleicht mit noch mehr Ausdehnung der theilnehmenden Mächte wieder angehen werde, sollte sich in wenigen Tagen aufklären. Bei jeder möglichen Wendung der Dinge habe die Schweiz wichtige Interessen wahrzunehmen, auf den Fall eines Friedenskongresses hauptsächlich um die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und gegenwärtigen Verfassung zu bewirken, im Fall eines neuen Ausbruches des Kriegs aber um sich in derjenigen Stellung behaupten zu können, welche durch ihre Verhältnisse gegen die europäischen Staaten und namentlich durch ihre Verträge mit Frankreich bestimmt sei. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte werde der Landammann der Schweiz die Begebenheiten beobachten und alles zu leisten trachten, was das Wohl des Vaterlandes, die Rechte der Schweiz als freie

Nation und die Beibehaltung ihres bisherigen, oft erklärten politischen Systems von der Sorgfalt des eidgenössischen Bundeshauptes erforderten. Schließlich bemerkte noch der Bundesvorstand, daß, wenn er es in obiger zweifacher Beziehung auf sich nehmen könnte, sei es auf dem Wege der Korrespondenz oder durch eine eigene diplomatische Abordnung so lange von sich aus zu handeln als seine amtliche Stellung ihm Mittel an die Hand geben würde, die durch die Verfassung und Verträge bezeichneten politischen Zwecke zu verfolgen, daß hingegen auf den Fall, wo wider Erwartung solche Zumuthungen an die Schweiz gelangen sollten, bei welchen sowohl das feste Beharren auf dieser Grundlage allzu sehr erschwert als die Verwendung des eidgenössischen Bundeshauptes zu Ablehnung solcher Zumuthungen als unzureichend sich erweisen würde, alsdann der Landammann in getreuer Erfüllung seiner Pflichten, und um keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, bei den Ständen selbst und bei der höchsten Bundesbehörde, die Anleitung zu den fernern nothwendigen Entschlüssen suchen werde. Mit dieser Erklärung wurden die Gesandtschaften entlassen.

Der Pragerkongreß verzog sich noch bis zum 10. August, wo die preußischen und russischen Bevollmächtigten, v. Humboldt und v. Anstett, ihre Vollmachten als erloschen ansehend, Prag verließen und der Krieg mit neuer Wuth ausbrach. Aber zwei Tage später erhielt Herr v. Narbonne vom Grafen Metternich die Erklärung, daß Oesterreich im großen Völkerkampfe auf die Seite Rußlands und Preußens trete. Von Prag aus wurde ein neuer Befreiungskampf verabredet. Die Auflösung des Kongresses und die Kriegserklärung von Oesterreich wurden der Eidgenossenschaft von der französischen Gesandtschaft am 19. August amtlich mitgetheilt. Das vorsichtige Bundeshaupt äußerte sich alsogleich im Sinne der althergebrachten schweizerischen Neutralität, und empfahl den Kantonsregierungen strenge Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, auch ließ es gegen den Grafen Talleyrand einige Worte über den Bundesvertrag vom September 1803 fallen, welche nach Umständen gedeutet werden konnten.

Graf Talleyrand hatte sich, nachdem sein Begehren einer außerordentlichen Aushebung von 7000 Mann abgewiesen worden war, mit neuen Mahnungen zur Bethätigung der Werbung begnügt, welche von dem Landammann in sehr dringenden Ausdrücken den Ständen mitgetheilt wurden.[1] Der Beitritt Oesterreichs zum großen Bunde gegen Frankreich war für die Eidgenossenschaft von der allergrößten Wichtigkeit, denn wenn man auch mit dieser Macht seit dem Wienerfrieden von 1809 in keiner Grenzberührung mehr war, so blieb sie doch nicht ohne Einwirkung auf Tyrol, Vorarlberg und Italien, so daß doch jetzt, ohne rasche und entscheidende Siege Frankreichs, in der nächsten Zukunft kriegerische Auftritte an den Grenzen der Schweiz vorauszusehen wären. Abermals erließ der Landammann eine dringende Vorstellung wegen der fortwährenden Besetzung Tessins, welche den eidgenössischen Behörden zur Aufrechthaltung der Neutralität sowohl gegenüber ihrem eigenen Volke als gegenüber dem Auslande unendliche Schwierigkeiten in den Weg legen mußte.[2] Sonderbar genug hatte wenige Tage vorher der eidgenössische Geschäftsträger in Mailand von dem mit den auswärtigen Geschäften beladenen Senator Testi die vertrauliche Anzeige von Umtrieben gegen die Regierung von Tessin erhalten, welche ihm durch den Kriegsminister und die Polizei zugekommen wären. Als man indessen nähere Auskunft verlangte, wurde dieselbe verweigert, weil der Vizekönig nicht zugeben wolle, daß Jemand durch die italienische Regierung bloßgestellt werde.[3] Der neue Schritt des Landammanns hatte jedoch nicht viel mehr Erfolg als die frühern.

Bei der schon in Friedenszeiten hinlänglich erwiesenen Schwäche des Polizeiwesens im Kanton Graubündten hielt es Reinhard für zeitgemäß, einen Kommissär dahin zu schicken, um im Einverständnisse mit dem dortigen Kleinen Rathe theils durch eigene Verbindungen eine solche Polizeiaufsicht auszuüben, daß

---

[1] Kreisschreiben vom 23. August 1813. Protokoll Nr. 1063.

[2] Landammann v. Reinhard an den Grafen Talleyrand, 31. August 1813.

[3] Marcacci an den Landammann Reinhard, 22., 29. August 1813.

der Landammann der Schweiz von jedem Ereignisse, welches an sich oder in Verbindung mit andern Umständen einige Wichtigkeit haben möchte, und von der jedesmaligen Volksstimmung in diesem Kanton schleunig und genau unterrichtet werde, um die angemessenen Verfügungen treffen zu können. Die italienische Polizei hatte sich öfters über Duldung und Begünstigung von Ausreißern, widerspenstigen Konskribirten und andern italienischen Flüchtlingen beschwert, und es schien allerdings nicht in Abrede zu stellende Thatsache, daß sich eine große Anzahl dieser Ausreißer im Misoxer- und Pregellerthale, in Poschiavo und im Münsterthale aufhielt, und von einem Orte zum andern herumirrte. Bei der erwiesenen Unzulänglichkeit der bisherigen Polizeianstalten sollte der Kommissär des Landammanns die Regierung zu einer kräftigen Vermehrung zu bewegen suchen. Endlich hatte bei dem letzten Aufenthalte in Zürich Graf Talleyrand sehr lebhaftes Mißtrauen gegen Graubündten gezeigt, daher denn auch dem Kommissär dringend eingeschärft wurde, sich über die Lage der Dinge, die Stimmung des Volkes und die jedesmaligen Begebenheiten im Tyrol schleunige und sichere Berichte zu verschaffen, und zwar um so mehr, als einige Graubündten näher liegende Kantone bereits sichere Spuren von der Gegenwart mehrerer Unruhestifter entdeckt haben wollten, weßhalb verdächtige Leute zu entfernen wären. Der zürcherische Oberstlieutenant Holzhalb, dem sein militärischer Aufenthalt in Bündten während der Grenzbesetzung von 1809 eine hinlängliche Kenntniß des Landes verschafft hatte, ward mit dieser Sendung betraut. Von dieser Verfügung erhielten die Gesandten von Frankreich, Italien und Baiern amtliche Mittheilung, während dem österreichischen Minister, der freilich auch die Kriegserklärung seines Hofes gegen Frankreich nicht mitgetheilt hatte, nichts gemeldet ward. Mit dieser Maßregel aber begnügte sich der Landammann nicht, sondern er ermahnte nicht nur die Stände zu getreuem eidgenössischem Aufsehen, sondern forderte sie auf, ihre Mannschaft bis auf den dritten Theil des Kontingents in marschfertigem Zustande zu halten, von welcher achtzehn Kompagnien aus den nächstgelegenen Kantonen unter dem Kommando des Obersten Ziegler alsogleich

in Bündten einrücken sollten.[1] Gleichzeitig wurden die Regierungen von Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell zur Wachsamkeit gegen fremde Umtriebe und gegen den Verkauf des Schießpulvers und aller Gattungen von Waffen und Kriegsgeräthschaften eingeladen. Der eidgenössische Oberkommandant Ziegler sollte sich zu Handhabung einer kräftigen Militärpolizei in die innigste Verbindung mit der Regierung von Bündten setzen und erhielt deßhalb vom Landammann sehr angemessene Befehle.[2] Mit dem Eintreffen desselben in Chur war die kaum angetretene Sendung des Oberstlieutenants Holzhalb bereits beendigt.

In Bern hatte der Staatsrath nach erhaltener Mittheilung von der Aufkündung des Waffenstillstandes und dem Beitritt Oesterreichs zum Bunde gegen Frankreich dem Kleinen Rathe vorgeschlagen, ihn zu bevollmächtigen, alle zur Bereithaltung des bernischen Kontingents an dem von der obersten Bundesbehörde allfällig aufzustellenden eidgenössischen Truppenkorps erforderlichen Anstalten von nun an zu treffen, dem Finanzrathe die unverzügliche Herbeischaffung und Bereithaltung der nöthigen Gelder, deren Summe freilich sehr beträchtlich werden konnte, aufzutragen, und dem Landammann rückantwortlich davon Kenntniß zu geben. Die in Bündten getroffenen Verfügungen des Landammanns billigte der Kleine Rath, und gab dem letztern die Versicherung, daß Bern zu allem, was das Wohl des Vaterlandes erheischen und was von den Bundesbehörden beschlossen werden würde, kräftig mitzuwirken gesonnen sei.[3] In glänzender Schilderung gab der französische Gesandte dem Bundeshaupte Kunde von den Siegen des Kaisers bei Dresden am 26. und 27. August, und

---

[1] Instruktion für den Oberstlieutenant Holzhalb. Schreiben an die Regierung von Bündten, vom 29. August. Schreiben des Landammanns an die Gesandten von Frankreich, Italien und Baiern, vom 30. August 1813. Vertrauliches Kreisschreiben an die Stände, vom 31. August 1813. Protokoll Nr. 1086, 1087, 1090, 1091, 1092, 1105.

[2] Instruktion des Obersten Ziegler, 4. September 1813. Protokoll Nr. 1128.

[3] Manual des Staatsraths, XIV. 311. Missivenbuch V. 298. Rathsmanual Nr. 29, Seite 2.

Reinhard beeilte sich, mit einem amtlichen Glückwünschungsschreiben zu antworten, mit dem er vielleicht etwas mehr gezögert zu haben wünschte[1], als der erträumten gänzlichen Vernichtung des Bundesheeres rasch die Hiobsposten von Kulm, der Katzbach und Dennewiz folgten. Von einem achtbaren, mit den Verhältnissen in Mailand genau bekannten Schweizer wurde der Landammann in Kenntniß gesetzt, daß der Herzog v. Lodi, Kanzler des Königreichs Italien, sich wohlwollend über die Verhältnisse der Eidgenossen zu Frankreich und Italien geäußert habe. Die Besetzung von Tessin rühre vorzüglich von dem Finanzminister Prina her, doch sei auch der Vizekönig derselben nicht fremd gewesen, dem der Einschnitt von Mendrisio stets mißfallen habe. Uebrigens habe man sich auch in Bündten nebst einem abscheulichen Schleichhandel mancher Unordnungen schuldig gemacht. Wie aber dem auch sein mochte, so wurde die Verlegenheit, welche dem Bundeshaupte aus der fortwährenden Besetzung Tessins erwuchs, mit jedem Tage größer. Dessen ungeachtet schien man weder von italienischer noch von französischer Seite zur Räumung geneigt. Vielmehr fand sich der Senator Testi durch das Gerücht einer Besetzung Tessins durch eidgenössische Truppen zu einer Note an Marcacci veranlaßt, die von Seite des Landammanns beruhigende Aeußerungen zur Folge hatte. Seiner Bekümmerniß machte denn auch der Landammann, dem ein so gewagter und entscheidender Schritt wie die Entsendung eidgenössischer Truppen jenseits des Gotthard wirklich allzu kühn erschien, durch dringende Vorstellungen an die französische Gesandtschaft Luft. Als nach dem Abfalle Baierns Hiller in Italien eindrang, wurde die Lage der Dinge noch mißlicher, so daß Reinhard den französischen Gesandten noch in den lebhaftesten und wärmsten Ausdrücken bat und beschwor, die Neutralität der Schweiz nicht länger durch diese unglückliche Besetzung bloßzustellen.[2] Die

---

[1] Landammann v. Reinhard an den Grafen Talleyrand, 3. September 1813. Protokoll Nr. 1121.

[2] Derselbe an denselben, 27. September, 16. Oktober 1813. Protokoll Nr. 1265, 1374.

Regierung von Bündten hatte dem Volke durch eine förmliche Proklamation von der eidgenössischen, durch die Zeitumstände herbeigeführten Besetzung Kenntniß gegeben.[1] Aber wenn sie auch hier eine für die Eidgenossenschaft und ihre Truppen verbindliche Sprache führte, so äußerte sie sich darum nicht weniger freimüthig gegen den Landammann, daß sie die von ihm getroffenen Maßregeln zu dem doppelten Zweck einer durchgreifenden Polizeiverfügung gegen die italienischen Flüchtlinge und einer Bewachung der eidgenössischen Grenzen gegen Tyrol durch die wirklich obwaltenden Umstände nicht hinlänglich gerechtfertigt finde, und daß mithin die militärische Besetzung des Kantons Graubündten ohne vorherige Rücksprache mit den dortigen obern Behörden denselben eben so befremdend als schmerzlich erschienen sei.[2] Noch um die Mitte Septembers gab der Landammann seine Einwilligung zum waffenlosen Durchpasse von 100 Mann neapolitanischer Truppen unter eidgenössischer Kriegsbegleitung. Einige Tage später ertheilte er schon die Weisung, mit der Gestattung zurückhaltender zu sein. Die Verhaftung des Oberstlieutenants Cavatti, eines in spanischen Diensten stehenden, auf Ehrenwort sich als Kriegsgefangener im Kanton Tessin in seiner Heimat aufhaltenden Offiziers wegen Verdachtes gefährlicher Verbindungen und dessen Abführung nach Mantua hatten heftige Beschwerden von Seite der tessinischen Regierung und des Landammanns in Mailand zur Folge. Dringend verwendete sich besonders Aloys v. Reding, der mit seinem Bruder in einer genauen Bekanntschaft gestanden, für den Entführten.

Von Paris aus war das Gerücht gemeldet worden, daß der bisherige allgemein beliebte Gesandte Graf Talleyrand durch Herrn v. Moutiers, den Tochtermann des Herrn Laforest, ersetzt werden solle.[3] Mochte man daselbst finden, daß Graf

---

[1] Proklamation der Regierung von Bündten, vom 3. September 1813.

[2] Schreiben der Regierung von Bündten an den Landammann v. Reinhard, 10. September 1813.

[3] Der nämliche, der ihn zehn Jahre später unter der Restauration ersetzte.

Talleyrand die französischen Interessen in der Schweiz nicht scharf und lebhaft genug verfolge: bald kamen mehrere ziemlich bittere Beschwerden von ihm über die schweizerische Presse und besonders über die Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, deren Nr. 99, 100 und 101 ihm in einem solchen Geiste abgefaßt vorkamen, daß man glauben sollte, die Regierung von Bern wäre feindlich gestimmt. Der vor dem Mißfallen der französischen Gesandtschaft besorgte Landammann unterstützte sie. Diese Beschwerden hatten denn auch eine Weisung an den Zensor zur Folge, daß die Redaktion jenes Blattes sich aller und jeder politischen Erörterungen, Zusammenstellungen, Vergleichungen und Bemerkungen auf das strengste enthalten und auf Erzählung bestimmter Thatsachen und Mittheilung ächter unverfälschter, jedoch nicht greller Aktenstücke, unter jedesmaliger Anzeige der Quelle beschränken möchte. Aus Auftrag des Kleinen Rathes aber mußte der Amtsschultheiß in einer umständlichen Zuschrift dem Grafen Talleyrand die bernischen Ansichten über die Redaktion einer neutralen schweizerischen Zeitung entwickeln, womit man freilich Frankreichs damals höchst einseitige Begriffe von einer schweizerischen Neutralität keineswegs befriedigte.[1] Auch wegen der Werbung wurde neuerdings gemahnt. Allein Reinhard bat den Gesandten, die bevorstehende Grenzbedeckung und die fortwährende Besetzung von Tessin zu bedenken, ließ aber darum nichtsdestoweniger seinen Nothruf an die Stände ergehen, man befände sich sowohl in Hinsicht der Zeit der Werbung als der Zahl der Rekruten auf einem Standpunkte, wo kein Tag mehr unbenutzt vorbeigehen, kein erdenkliches Mittel von Wirksamkeit unversucht gelassen werden dürfe, um das Vaterland nicht vielfältigen Unannehmlichkeiten preiszugeben.[2] Die Zeit war jedoch nahe, wo

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann v. Reinhard, 19., 24. September 1813. Landammann v. Reinhard an die Regierung von Bern, 24., 28. September, 1. Oktober 1813. Protokoll Nr. 1255. Manual des Staatsraths XIV. 362. Missivenbuch V, 315.

[2] Graf Talleyrand an den Landammann v. Reinhard, 27. September 1813. Landammann v. Reinhard an den Grafen Talleyrand, 1. Oktober. Kreisschreiben an die Stände, 2. Oktober 1813.

alle diese Zumuthungen auf einmal vor einer neuen, mit Blitzesschnelle eindringenden Gewalt der Dinge weichen und die Schweiz sowohl wie die übrigen Völker freier aufathmen sollte.

Die Erscheinung des bisherigen Großherzogs von Frankfurt in seinem Bisthume zu Konstanz, wo ihn der Landammann durch den eidgenössischen Staatsschreiber Gasser beglückwünschen ließ, kam Vielen als ein Vorläufer der großen Umgestaltung vor, mit denen die Zeit in diesem merkwürdigen Wendepunkte der europäischen Angelegenheiten schwanger ging. Die ernste Wendung der Dinge, die seit der Schlacht bei Dresden für Frankreich wenig günstigen Ereignisse und die vertraulichen Nachrichten, welche Reinhard über die Wahrscheinlichkeit des Abfalls von Baiern erhielt, bewogen ihn, seinen nächsten Vertrauten, den eidgenössischen Kanzler, nach Bern zu senden, um sich sowohl mit den einflußreichen Regierungsgliedern als mit dem französischen Gesandten über die nahe Möglichkeit einer außerordentlichen Tagsatzung und einer Truppenaufstellung zu besprechen, wobei jedoch Talleyrand die Ansicht aussprach, die Eidgenossenschaft thue am besten, sich einstweilen ruhig zu verhalten.[1] Die in Bern eingetroffene Nachricht von einer bedeutenden Gährung im Kanton Aargau hatte den Auftrag an die Oberamtmänner von Wangen und Aarwangen zur Folge, sich genau über den Sachverhalt zu erkundigen. Nach dem Berichte des erstern beschränkte sich jene Gährung auf eine Widerspenstigkeit des Städtchens Aarburg, welches sich weigerte, die auf die Festung abgesandte Ablösungsmannschaft einzuquartieren und den Befehl der Regierung in einer Klagevorstellung als eine willkürliche Maßregel derselben von der Hand wies, worauf die letztere die Ortsbehörden entsetzte, diese aber alle wieder in ihre Stellen gewählt wurden. Am Ende aber kehrte die Ruhe dennoch wieder zurück.[2] Um aber an den eidgenössischen Rüstungen kräftiger Theil nehmen zu können, beschloß der Kleine Rath auf den Antrag des Staatsraths ein

---

[1] Graf Talleyrand an den Landammann Reinhard, 14. Oktober 1813.
[2] Der Oberamtmann von Wangen an den Staatsrath, 18. Oktober 1814.

Anleihen von fünf- bis sechsmalhunderttausend Franken zu eröffnen, welches bei dem nächsten Zusammentritte des Großen Rathes gerechtfertigt werden sollte.[1] Auf die von dem Obersten Ziegler eingelangte Nachricht, daß die Operationen der verbündeten Heere, besonders in dem südlichen Tyrol und in andern angrenzenden Ländern weit mehr Thätigkeit als bisher erhielten, verstärkte der Landammann die unter den Befehlen desselben stehenden Truppen mit einem Bataillon.[2] Bei der in kurzer Zeit wahrscheinlichen Annäherung der österreichischen Truppen an die Schweizergrenze geschah jetzt zum ersten Mal auch eine Eröffnung gegen die österreichische Gesandtschaft über die Besetzung Bündtens und den Geist und Zweck derselben, so wie über den festen Willen der Eidgenossenschaft, die Neutralität wie in den Jahren 1805 und 1809 aufrecht zu erhalten, was man den Herrn v. Schraut sowohl seinem Hofe als dem in Tyrol den Oberbefehl führenden österreichischen Feldherrn zu melden bat. Der eidgenössische Geschäftsträger in Wien aber erhielt den Auftrag, eine ähnliche Erklärung abzugeben. Längst war dem Bundeshaupte das fortwährende Stillschweigen der österreichischen Gesandtschaft aufgefallen, von welcher noch keine einzige auf den gegenwärtigen Krieg oder die Theilnahme des Kaisers an demselben bezügliche Mittheilung geschehen war, so daß der gegenwärtige regierende Landammann sein Direktorialjahr beinahe vollendet hatte, ohne mit der österreichischen Gesandtschaft in irgend eine Verbindung gekommen zu sein. Dem französischen Gesandten hingegen wurde jedoch von diesen Schritten gegen Oesterreich Kenntniß gegeben und bei dieser Gelegenheit noch einmal dringend um die Räumung von Tessin angesucht.[3] So war gegen Ende Oktobers

---

[1] Manual des Staatsraths, vom 19. Oktober 1813, XIV. 384. Rathsmanual Nr. 29, Seite 103, 20. Oktober 1813.

[2] Kreisschreiben an die Stände, vom 19. Oktober 1813. Protokoll Nr. 1387.

[3] Der Landammann v. Reinhard an den österreichischen Gesandten, Herrn v. Schraut. Derselbe an den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien, 20. Oktober 1813. Protokoll Nr. 1393, 1394. Derselbe an den Grafen Talleyrand, 21. Oktober 1813. Protokoll 1400.

*

die Lage der Dinge in der Eidgenossenschaft sowohl im Innern als gegen das Ausland, als plötzlich zwei ganz neue Ereignisse, von denen das eine seit längerer Zeit erwartete dem andern nur kurze Zeit voranging, im gesammten Europa einen völligen Umschwung zur Folge hatten, die auch die Schweiz aus ihrer bisherigen theilnahmlosen, schlummerartigen Ruhe aufschrecken und das schweizerische Volk auf die Probe stellen sollten, ob noch das alte Blut von Morgarten, Laupen und St. Jakob in seinen Adern fließe, oder die eidgenössische Thatkraft nur noch in alter Erinnerung lebe.

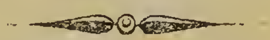
Hatte Baiern bis jetzt alle Verbindlichkeiten eines Bundesgenossen Frankreichs beinahe im Uebermaße erfüllt, so schien gegen das Ende des Sommers 1813 eine Ermüdung einzutreten. Noch hatte es, als im Jahr 1812 der Krieg zwischen Frankreich und Rußland losbrach, das ganze vertragsmäßige Kontingent aufs neue zum französischen Heere gestellt. Aber von diesen 30000 Baiern waren im Frühjahr nur Trümmer zurückgekehrt. Dessen ungeachtet hatte Maximilian Joseph abermals frische Truppen für den Frühlingsfeldzug in Sachsen gestellt, welche in den Treffen von Lukau und Großbeeren sehr übel mitgenommen wurden. Allein der größere Theil des durch starke Rekrutirungen ergänzten Heeres wurde doch im Lande behalten und im Juni einem österreichischen Heere gegenüber zur Beobachtung aufgestellt. Noch wurde der Sieg Napoleons bei Dresden von der Festung Salzburg mit 100 Kanonenschüssen gefeiert. Allein bereits regte sich der alte österreichische Sinn im Tyrol und der Vizekönig wurde von dem österreichischen Heere so festgehalten, daß an keine Hülfe von dieser Seite zu denken war. Als nun vollends das bei Würzburg unter Augereau gebildete Beobachtungsheer nach Sachsen gezogen wurde, Baiern sich auf diese Weise den Angriffen eines bedeutenden Theils der österreichischen Streitkräfte preisgegeben sah, wankte auch des Königs bisherige Ergebenheit, und Wrede schloß am 8. Oktober mit dem österreichischen Feldherrn Prinzen Heinrich XV. von Reuß-Plauen einen Vertrag oder eine vorläufige Uebereinkunft, vermöge deren Baiern dem Rheinbunde entsagte, dafür aber die volle Souveränetät und den ruhigen Besitz seiner gegenwärtigen Staaten gesichert erhielt, das baieri-

sche Heer aber dem österreichischen als von einem baierischen Generale befehligter Bestandtheil einverleibt und dabei festgesetzt wurde, daß man den zu erringenden Frieden nur in wechselseitigem Einverständniß abschließen wollte. Vier Tage später wurde die Uebereinkunft vom Könige genehmigt, worauf man dann in der Allgemeinen Zeitung vom 19. Oktober die bekannte Erklärung gegen Frankreich las, welche der baierische Gesandte Ritter v. Olry in einer Zuschrift vom 25. amtlich mittheilte, und darum nicht weniger gute Nachbarschaft versprach.[1] Nicht nur gewann durch diesen Uebertritt Baierns zur Sache der Verbündeten die letztere unendlich an Siegeshoffnungen, da Napoleon ein treffliches Heer verlor, welches jetzt für die Verbündeten kämpfte, sondern es wurde auch noch das bisherige österreichische Beobachtungsheer frei, und das in Italien vordringende österreichische Heer erhielt durch die Befreiung seiner rechten Flanke viel freiern Spielraum, was sich auch alsogleich verspüren ließ. Für die Eidgenossenschaft aber war der Uebertritt Baierns von um so größerer Wichtigkeit, als dadurch der Krieg auf einmal von Lindau bis zu den Marken des Königreichs Italien an ihre Grenze versetzt und so die Lage der Dinge von 1805 wieder hergestellt war, die Neutralitätsfrage mithin alsogleich eine lebendige wurde. Kaum aber war diese wichtige Neuigkeit in die Schweiz gekommen, als auf einmal die noch viel inhaltschwerere von der großen dreitägigen Völkerschlacht bei Leipzig und von ihrem für die Verbündeten ruhmvollen und vortheilhaften und für Napoleon verderblichen Ausgange an den Fuß der Alpen gelangte und im weiten Kreise der Eidgenossen die verschiedenartigsten Hoffnungen, Befürchtungen und Gefühle erweckte. Die Folgen der vieljährigen Siege Napoleons waren auf einmal vernichtet, das furchtbare Uebergewicht Frankreichs, welches den Hauptstandpunkt der politischen Ereignisse und Verhandlungen der letzten Jahre gebildet hatte, gebrochen, und die öffentlichen Angelegenheiten des euro-

---

[1] Der baierische Gesandte Ritter v. Olry an den Landammann v. Reinhard, 25. Oktober 1813.

päischen Staatenvereins erlitten einen Umschwung, den vor einem Jahre noch niemand geahnt haben würde. Die siegreichen Heere der Verbündeten verfolgten das geschlagene französische Heer unaufhaltsam an den Rhein, und die Zeit schien mit Riesenschritten heran zu nahen, wo auch die Schweiz in den Strudel der europäischen Ereignisse hineingezogen werden und die Feuerprobe ihrer Kraft und Einsicht bestehen sollte. Ehe wir aber die Schilderung dieses merkwürdigen Augenblickes und die Geschichte der zwei letzten Monate der Vermittlungszeit nebst ihrem verhängnißvollen, wenig erfreulichen Ausgange beginnen, sei es uns vergönnt, in dem zweiten Buche einen sorgfältigen Blick auf die innern Verhältnisse des eidgenössischen Bundes im Allgemeinen und des Freistaats Bern im Besondern zurück zu werfen, der den Leser in den Stand setzen wird, die spätern Zustände um so richtiger zu beurtheilen.



Errata.

Seite 12, Zeile 12 statt denselben soll es heißen: demselben.
„ 14, „ 22 „ Berns im Aargau soll es heißen: Berns mit Aargau.
„ 27, „ 33 „ ihre Sitzung soll es heißen: ihre letzte Sitzung.
„ 31, „ 29 „ der Eidgenossenschaft soll es heißen die Eidgenossenschaft.
„ 34, „ 6 „ Kirchspeilen soll es heißen: Kirchspielen.
„ 37, „ 1 „ beauftragten soll es heißen: Beauftragten.
„ 80, in der dritten Anmerkung, Zeile 1 statt Malzi soll es heißen: Melzi.
„ 81, Zeile 23 statt Benito (Testafereata) soll es heißen: Berito (Testaferrata).
„ 93, Zeile 20 statt Verfalls soll es heißen: Vorfalls.
„ 145, in der Anmerkung, Zeile 6 statt sur le danger soll es heißen: sur le *champ*.
„ 147, Zeile 1 statt Georg Meister soll es heißen: Heinrich Meister.
„ 149, „ 20 „ den Frankreichs soll es heißen: die Frankreichs.
„ 157, „ 4 „ dieselben soll es heißen: dieselbe.
„ 161, „ 26 „ erstockenden soll es heißen: erstickenden.
„ 162, „ 11 „ wurde soll es heißen: wurden.
„ 166, „ 15 „ gehörte soll es heißen: gehörten.
„ 174, „ 25 „ sollen soll es heißen: sollten.
„ 177, „ 17 „ souveränen Ständen soll es heißen: souveränen Städten.
„ 236, „ 23 „ an ihn soll es heißen: an dasselbe.
„ 239, in der Anmerkung, Zeile 14 statt lui prescriront soll es heißen: lui *prescrivent*.
„ 243, Zeile 28 statt Waare soll es heißen: Waaren.
„ 263, „ 10 „ Maßregel soll es heißen: Maßregeln.
„ 281, „ 4 „ die Unterhandlungen soll es heißen: der Unterhandlungen.
„ 292, „ 11 „ aller Klassen soll es heißen: aller Klassen.
„ 293, „ 25 „ die Macht soll es heißen: der Macht.
„ 303, „ 19 „ daß gerade seine soll es heißen: daß gerade dadurch seine.
„ 319, „ 26 „ solle soll es heißen: sollte.
„ 349, in der zweiten Anmerkung, Zeile 1 statt Grafen Taube soll es heißen: Minister Grafen Taube.
„ 358, Zeile 29 statt sehen soll es heißen: sähen.
„ 371, „ 18 „ Launigkeit soll es heißen: Lauigkeit.
„ 372, „ 12 „ erhalten soll es heißen: erhielten.
„ 402, „ 5 „ er soll es heißen: es.
„ 432, letzte Zeile statt Zieht soll es heißen: Ziehe.
„ 441, Zeile 6 statt in Anwendung soll es heißen: der Anwendung.

2 vols
$38

